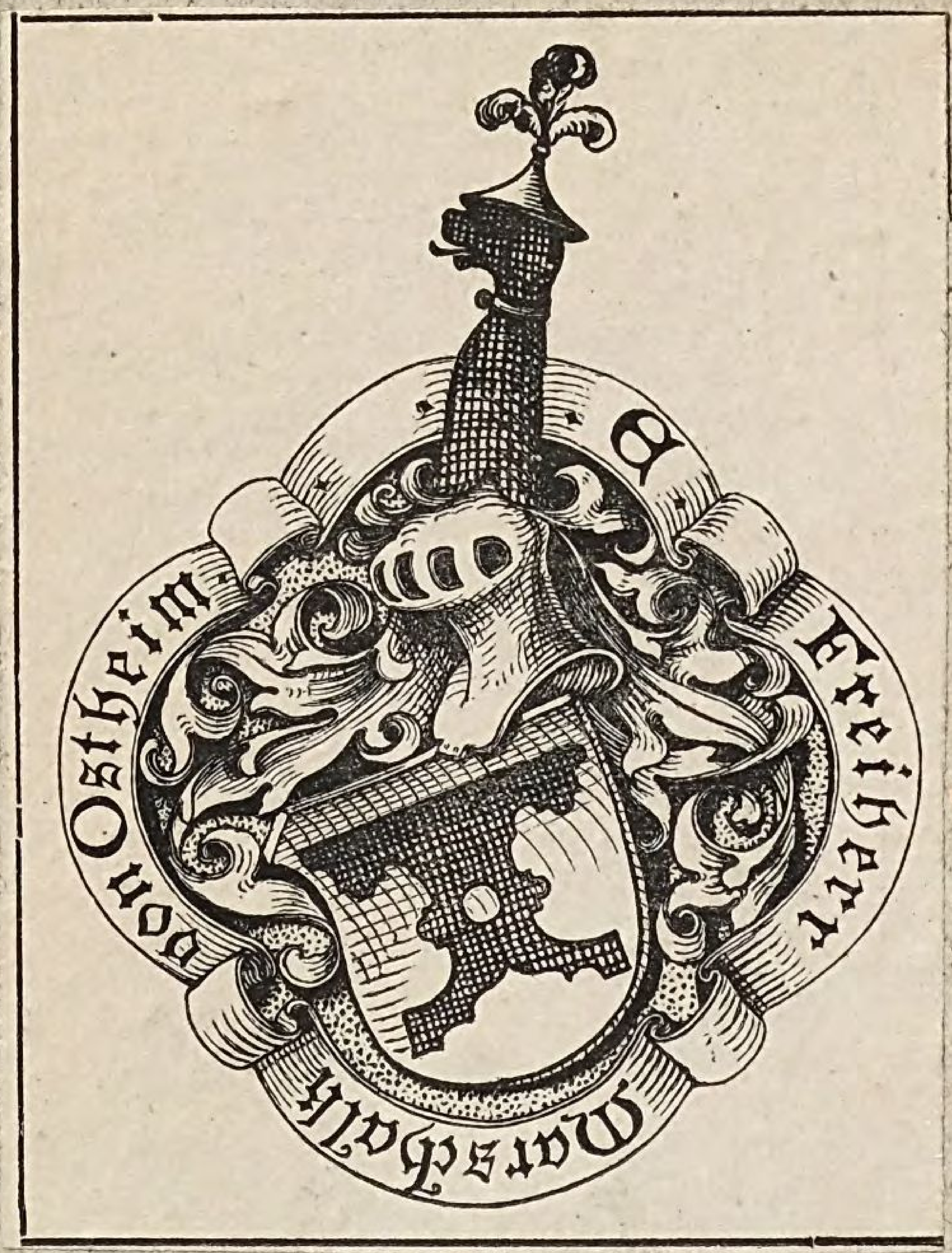

Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

Zweiter Supplementband

zur

dritten Auflage des Hauptwerks in fünf Bänden.

Augsburg, 1863.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
der
vorzüglichern im II. Supplement-Bande enthaltenen
Gesetze und Verordnungen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei Aufbewahrung der Einstandsvertrags-Protokolle nach §. 79. der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungs-Gesetze (H. B. B. III. S. 500.) hat in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bisher ein ungleichartiges Verfahren stattgefunden, namentlich sind solche Protokolle auch in den Depositorien hinterlegt worden und nicht selten dort verblieben, nachdem der Einsteher die übernommene Einstandszeit abgedient hatte.

Zur Beseitigung dieses die Uebersicht und die Vereinigung des Depositenwesens erschwerenden Verfahrens wird daher verfügt, daß die Einstandsvertragsprotokolle in die betreffenden Conscriptionsakten einzuheften und mit denselben aufzubewahren seien, wonach sich zu achten und das Weitere anzuordnen ist.

München, am 29. Dezember 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der General-Sekretär, Ministerialrath
v. Epplen.

(Kr. A. Bl. Schw. 1862. S. 20.)

Das Schulgeld an den Studienanstalten betr.

(H. B. B. III. S. 356.)

J. N. S. M. K. Durch eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. ds. Mts. sind hinsichtlich der Erhebung eines gleichförmigen Schulgeldes an den Studienanstalten des Königreichs vorläufig die nachstehenden Verfügungen getroffen worden, welche zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden:

1) Der regelmäßige jährliche Betrag des Schulgeldes wird für die Schüler der 4 Klassen der lateinischen Schulen auf jährlich zwölf Gulden, für die 4 Klassen der Gymnasien auf achtzehn Gulden festgesetzt. Unter diesem Schulgelde sind das s. g. Inscriptionsgeld, dann die Beiträge für Erhaltung, Reinigung und Beheitzung der Lokalitäten, für den Schuldiener, Schul-Bibliothek, Tinte u s. w. bereits begriffen und dürfen für dergleichen Zwecke keine weiteren Beiträge erhoben werden.

Dagegen werden hievon die bisher üblichen Beiträge für Schüler-Lesebibliotheken und Krankenverpflegung nicht berührt.

2) Wo bisher ein höheres Schulgeld — mit Inbegriff der unter anderen Titeln erhobenen Beiträge — herkömmlich war, hat es hiebei sein Verbleiben. Der höhere Betrag ist jedoch unter dem Namen Schulgeld nach den nämlichen Vorschriften zu erheben, welche für das regelmäßige Schulgeld vorgeschrieben sind.

3) Das Schulgeld wird in monatlichen Raten am 1. Tage des Monats voraus erhoben. Die Erhebung hat durch die bisher damit betrauten Personen zu geschehen.

4) Von der Bezahlung des Schulgeldes können einzelne Schüler ganz oder theilweise befreit werden.

Ueber die hierauf gerichteten Gesuche hat eine Commission zu entscheiden, welche für die lateinische Schule aus 2 Studienlehrern, für das Gymnasium aus 2 Professoren gebildet wird.

Die Bestimmung dieser Commissionsmitglieder hat durch den Gymnasialrektor zu geschehen, welcher in jeder Commission den Vorsitz mit entscheidender Stimme führt.

5) Die Beschlüsse der Commission haben nur auf die Dauer eines Schuljahres Geltung und es sind daher, abgesehen von etwa während des Schuljahres nothwendigen Abänderungen, die Listen über bereits ertheilte Befreiungen beim Beginne jedes Schuljahres einer neuen Prüfung zu unterstellen.

6) Die Commission hat ihre Beschlüsse zunächst auf amtliche Zeugnisse über die Dürftigkeit der Gesuchsteller zu gründen.

Dieselbe hat bei ihren Beschlüssen von dem leitenden Grundsatze auszugehen, daß für jedes Familienhaupt oder dessen Stellvertreter die unbedingte Verpflichtung besteht, die Kosten des für ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nothwendigen Unterrichts zu bestreiten, und daß sie daher zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten seien, soweit die Möglichkeit hiefür gegeben ist.

Unwürdigen Schülern ist auch im Falle der Dürftigkeit die Befreiung nicht zu bewilligen oder nachträglich zu entziehen.

7) Mit dem Ertrage der Schulgelder sind die bisher aus den verschiedenen unter diesen Begriff fallenden Beiträgen der Schüler bestrittenen Auslagen zu decken, für die ständige Besoldung von Lehrern (Fachlehrern) dürfen aber dieselben nicht unmittelbar verwendet werden.

Hiefür ist vielmehr im Etat Vorsorge zu treffen.

Ebensowenig kann die Anweisung von Remunerationen aus denselben erfolgen, vielmehr bleibt diese dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten, welches solche, wie bisher, aus Erübrigungen vom allgemeinen Etat in den hiezu besonderen geeigneten Fällen bewilligen wird.

Die Commissionsmitglieder insbesondere haben für ihre Thätigkeit als solche keine Remuneration anzusprechen, und können daher Anträge auf Remunerationen auf diesen Titel nicht gegründet werden.

8) Gegen die Entscheidungen der Commissionen ist nur eine Beschwerdeführung bei den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zulässig und ist die Ausführung der Beschwerde an keine ausschließende Frist gebunden.

9) Die vorstehenden Anordnungen finden nur auf die vollständigen kgl. Studienanstalten Anwendung, welche Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten.

Den Kreisregierungen bleibt überlassen, für die nicht zu dieser Cathegorie gehörigen Studienanstalten, insbesondere für die isolirten lateinischen Schulen die nöthigen Verfügungen zu treffen, deren möglichste Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften wünschenswerth ist.

10) Diese Anordnungen sind mit dem 1. Januar 1862 in Vollzug zu setzen.

Augsburg, den 11. Januar 1862.

(Kr. A. Bl. Schw. S. 73.)

J. N. S. M. K. Da nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. ds. Mts. die unterm 4. ds. Mts. erlassene und im heutigen Kreisamtsblatte veröffentlichte Ministerialentschliessung in Betreff des Schulgeldes an den Studienanstalten eine sorgfältigere Behandlung der Armuthszeugnisse, auf welche die Gesuche um Befreiung von dem Schulgelde an Gymnasien und lateinischen Schulen gegründet werden, nothwendig erscheinen läßt, so werden in Gemäßheit des Eingangs erwähnten höchsten Auftrages unter Bezugnahme auf die kgl. Ministerialausschreibungen vom 26. Januar 1850 Nr. 9391 und vom 19. Juli 1857 Nr 5997 den Vollzug der §§. 71. und 72 der Satzungen für die Studierenden an den kgl. bayer. Universitäten betr. (Strauß Verordnungensammlung Bd. 24 S. 71) die kgl. Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, künftig den Eltern oder Vertretern der Letzteren, welche zum Zwecke der Befreiung vom Schulgeld für ihre an Gymnasien oder lateinischen Schulen studierenden Söhne oder Pflegebefohlenen um die Ertheilung von Vermögens- oder Dürftigkeitszeugnissen nachsuchen, solche nach dem für die Universitätsstudirenden vorgeschriebenen Formulare auszufertigen.

Zugleich werden die kgl. Studienrektorate und Subrektorate der lateinischen Schulen von dieser Verfügung verständiget.

Augsburg, den 18. Januar 1862.

(Kr. A. Bl. Schw. S. 76.)

Die Notariatsgebühren-Ordnung (H. B. Suppl. I. S. 32.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 Ab-

satz 2. des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werths-Verhältnisse.

Artikel 1.

Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,
für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,
für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
für Schenkungen,
für Militäreinstandsverträge,
beträgt das Honorar des Notars
bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. . 1 fl.,
bei einem höheren Werthe
für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich . . . 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich ¼ Procent,
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich ⅙ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. 1/12 Procent,
des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 Kreuzer als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Artikel 2.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),
für Cessionen,
für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,
für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen,
für Faustpfandbestellungen,
für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten,
beträgt das Honorar des Notars:
bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich . . 1 fl.,
bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . . ⅓ Procent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich 1/6 Procent,
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich 1/10 Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. 1/20 Procent,
jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Artikel 3.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,

bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich . . 1/2 Procent,
bei höheren Beträgen:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich 1/2 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr.,
für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Artikel 4.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich 3 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 3 Procent,
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich 2 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Procent,
bei Versteigerungen von Immobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich 1 Procent,
bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1/2 Procent.

Artikel 5.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Artikels 26. Absatz 1, dann der Artikel 27, 28, 29. Absatz 1. und 30. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanz-Verwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorar's.

Artikel 6.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pacht-Be-

dingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 7.

Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Artikel 2. genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 8.

Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Artikel 2. genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsacte verbunden (Art. 28.) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfand-Objecten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 9.

Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notar's

für Eheverträge,

wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder

wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder

wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 2—5 fl.

außerdem 4—10 fl.

für Einkindschaftungsverträge 2—20 fl.

für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung 2—20 fl.

für Erbverträge 3—20 fl.

für Versicherungsverträge 3—20 fl.

für Gesellschaftsverträge 3—40 fl.

für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten 2—4 fl.

für Abnährungsverträge 1—5 fl.

für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2—10 fl.

für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschafts-Commissär (Art. 29, 35. des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr.—2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Artikel 10.

Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars
für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,
für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,
für Verkündung einer letztwilligen Verfügung,
für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Artikel 11.

Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Mit dreißig Kreuzern werden vergütet
Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;
die Zurücknahme einer Vollmacht;
Lebensatteste;
die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;
Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandenseyn einer Notariatsurkunde;
die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;
die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;
Anzeigen des Notar's an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;
die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Notariatsgesetzes);
die Uebersendung einer gemäß Artikel 11. Absatz 3. des Notariatsgesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird;
die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungs-Urkunde (Artikel 52. des Notariatsgesetzes);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Artikel 51. des Notariatsgesetzes veranlaßt werden;

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 13.

Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen:

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.;

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschafts-Antritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke

der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152. des Notariatsgesetzes;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Artikel 22. des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Artikel 32. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28. des Notariatsgesetzes);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29. und 30. der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 14.

Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 15.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Acten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 16.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 17.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 18.

Für die Urschrift einer Notariats-Urkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr und zwar

a) bei Hauptausfertigungen (Artikel 87 des Notariatsgesetzes),

sowie bei Auszügen (Artikel 89. des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften), achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reise-Gebühren.

Artikel 19.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Artikel 20. Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungs-Gebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Artikel 20.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der 2. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder

anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt; wenn ferner

2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht; endlich auch

3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Artikel 21.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 22.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichts-Sprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 23.

Ein gemäß Artikel 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariats-Urkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Artikel 24.

Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 25.

Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes.)

Artikel 26.

Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Artikel 27.

Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Artikel 29.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Artikel 33), so kann die auf solche Vorbereitungs-Handlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Artikels 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 30.

Für die Vorlage einer Notariats-Urkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Artikel 13 und 15 des Notariats-Gesetzes;

für die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariatsgesetzes);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Artikel 77 des Notariatsgesetzes);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des Notariatsgesetzes —

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 31.

Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Artikel 32.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 33.

Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsakte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Akte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Artikel 34.

Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Direktors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Artikel 35.

Wird von dem Bezirksgerichts-Direktor die Genehmigung des

liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheili gten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Artikel 112 des Notariatsgesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

(Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.; H. B. Suppl.-B. I. S. 106.)

J. N. S. M. K. Das unterm 10. November v. Js. erlassene Gesetz, „die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr." erfordert unter Anderem in Art. 3 eine neue Regulirung der Gehalte des Lehrerpersonals, welche bis 1. Oktober l. Js. ins Leben gesetzt werden soll.

Zu diesem Zwecke ist nun vor Allem die Seelenzahl jeder Gemeinde, in welcher eine Schule sich befindet, zu wissen nöthig, und werden daher die k. Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, ein Verzeichniß über die Seelenzahl aller einzelnen Gemeinden mit Schulen nach Maßgabe der jüngsten Volkszählung anzufertigen und binnen 3 Wochen anher vorzulegen.

In jenen Landgerichten, wo zwei Distrikts-Schulinspektionen sich befinden, ist die Anfertigung zweier getrennter Verzeichnisse geboten.

Hiebei werden die oben benannten Behörden auf die unten im Abdrucke folgenden höchsten Ministerialentschließungen vom 17. und 21. Februar l. Js. Nr. 439 und 1330 aufmerksam gemacht, aus welch' ersterer insbesondere zu ersehen ist, daß nicht die Seelenzahl der bisher sogenannten Schulgemeinden, sondern jene der politischen Gemeinden, in welchen Schulen sind, in die Verzeichnisse aufzunehmen ist.

Ferner erheischt Art. 2 des allegirten Gesetzes, daß an jeder deutschen Schule, bei welcher die Zahl der Schüler nach einem 5jährigen Durchschnitte fünfzig erreicht, die Lehrerstelle mit einem

Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden muß.

Um nun die hiedurch nothwendig werdenden Verfügungen treffen zu können, wird hiemit angeordnet, daß innerhalb des oben bestimmten Termins alle Distrikts-Schulbehörden von den Schulen ihres Bezirks fünfjährige Durchschnittsberechnungen der Schüler anher einreichen; diese Durchschnittsberechnungen haben sich auf die Schuljahre 1857/58 bis 1861/62 zu erstrecken und nur die Werktagsschülerzahl zu umfassen, da bei der Berechnung der Zahl 50 nach dem Sinne des Gesetzes und den Landtagsverhandlungen lediglich die Werktagsschüler zur Berücksichtigung kommen dürfen.

Die Anordnung weiterer Erhebungen wird vorbehalten.

Augsburg den 18. März 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Mit Bericht vom 14. v. Mts. ist die Anfrage gestellt: ob für die in Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861 festgesetzten Gehaltsminima des Schullehrerpersonals die Seelenzahl der politischen oder der Schulgemeinden als Grundlage zu dienen habe?

Hierauf wird erwidert, daß die Seelenzahl der politischen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, das entscheidende Moment beim Vollzuge jenes Artikels bildet. Denn die in diesem Artikel gebrauchte Bezeichnung „Gemeinden“ spricht an und für sich im Zweifelsfalle dafür, daß die politische Gemeinde hierunter zu verstehen sei, weil das revidirte Gemeindeedikt, das Lokalumlagengesetz u. s. w. kurz die ganze Gesetzgebung einen anderen gemeindlichen korporativen Verband als denjenigen der politischen Gemeinde nicht kennt. Hiemit ist in Uebereinstimmung, daß das Gesetz vom 10. November 1861, den Ausdruck „Schulgemeinde“ überhaupt nicht gebraucht und nicht gebrauchen konnte, weil demselben, wie bemerkt, ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff, eine hiemit zusammenhängende organische Gliederung, Leitung und Vertretung schon nach der bisherigen Gesetzgebung nicht unterliegt. Der Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1861 gebraucht nicht die Bezeichnung Schulgemeinde, sondern Schulsprengel und hält zwar das thatsächliche Verhältniß der Zusammengehörigkeit einzelner politischer Gemeinden oder der Bestandtheile von solchen für den Schulzweck, soweit solches nach den übrigen Gesetzesbestimmungen zuläßig ist, aufrecht, überweist aber die Aufbringung des Bedarfes auf die betheiligten politischen Gemeinden, beziehungsweise deren einschlägige Bestandtheile.

Die Motive zum Entwurfe des Gesetzes lassen hierüber keinen Zweifel und in der Sitzung des 3. Ausschusses vom 24. September 1851 Nachmittags, in welcher der Art. 7 zur Berathung kam, wurde einstimmig anerkannt,

daß der Charakter einer aus verschiedenen politischen Gemeinden kombinirten Schule als einer Anstalt der politischen Gemeinde aufrecht zu erhalten, und deßwegen eine solche Schule als Anstalt derjenigen politischen Gemeinde zu behandeln sei, in welcher die Schule ihren Sitz hat.

Diese Anschauung ist auch völlig in Uebereinstimmung mit dem in Art. 1 ausgesprochenen Prinzipe und den deßhalb den politischen Gemeinden auferlegten Verpflichtungen.

Aus dem Bemerkten wird übrigens die k. Regierung, Kammer des Innern, entnehmen, daß überhaupt die Bezeichnung „Schulgemeinde" als der gesetzlichen Berechtigung entbehrend, fortan nicht mehr zu gebrauchen und hiefür „Schulsprengel" zu setzen sei.

Die Berichtsbeilage folgt zurück und wird bemerkt, daß die eingeleiteten statistischen Vorarbeiten zum Vollzuge des Gesetzes eifrig zu verfolgen seien.

München, den 17. Februar 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär, Ministerialrath
v. Bezold.

A. B. S. M. K. Die mit Bericht vom 5. Februar l. Js. gestellte Anfrage wegen Aufnahme einer approximativen Summe für den höheren Bedarf zu Unterstützungen der Gemeinden in das Kreisbudget pro 1862|63, nachdem die Nachweise über die Vermögensverhältnisse der Gemeinden für jetzt nicht beigebracht werden können, hat durch die an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangene, der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, mitgetheilte Ministerialentschließung vom 15. l. Mts. Nr. 1205 ihre Beantwortung erhalten. Bezüglich der übrigen angeregten Fragen werden der k. Regierung, Kammer des Innern, nachstehende Anhaltspunkte gegeben:

1) Dem Gesetze vom 10. November 1861 liegt, wie die Motive des Entwurfes und die Kammerverhandlungen nachweisen, die Absicht einer Verbesserung der Verhältnisse der Schullehrer zu Grunde.

Schon aus dieser allgemeinen Erwägung kann den Bestimmungen in Art. 2, Abs. 1 und 2 während des transitorischen Stadiums nicht ein Vollzug in der Art gegeben werden, daß, unter Außerachtlassung der dermal bestehenden Verhältnisse, bisherige Schulstellen mit dem Tage der Giltigkeit des Gesetzes in Provisorate umgewandelt werden.

Mit diesen durch das Gesetz veranlaßten Umwandlungen ist daher in der Regel, und soferne nicht der betreffende Schullehrer zu einer derartigen Maßregel als Strafe Veranlassung gegeben hat, zuzuwarten, bis eine Personalveränderung eintreten wird. Die einschlägigen Gemeinden können demgemäß auch angehalten

werden, ihrem bisherigen Schullehrer den für einen wirklichen Lehrer vorgesehenen gesetzlichen Minimalgehalt zu verabreichen. Es besteht gegen diese Auffassung um so weniger ein Bedenken, als die Besetzung jeder selbstständigen Lehrstelle mit einem Schullehrer die Regel bildet auch in den Fällen, wo der durchschnittliche Besuch der Schule fünfzig Schüler ausweist, oder mehrere Lehrerstellen bestehen, während die Aufstellung von Verwesern unter diesen Voraussetzungen nur als ein im Interesse der betheiligten Gemeinde gestattetes Auskunftsmittel vom Gesetze bezeichnet ist. Selbstverständlich haben die Kreisregierungen in solchen Fällen dahin zu trachten, daß für jetzt eine zu große Belastung der Gemeinden durch Unterstützungen aus der Kreis-Schuldotation oder aus Kreisfonds möglichst ausgeglichen, in der Folge aber durch passende Versetzungen beseitigt werde.

2) Nach dem Geiste des Gesetzes und den über dasselbe gepflogenen Berathungen steht es den Gemeinden allerdings frei in welcher Art sie den Gehalt des Lehrerpersonals aufzubringen haben. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Gemeinden gegen Verabreichung des gesetzlichen Gehaltes in Geld die seitherigen Naturalbezüge und namentlich den Ertrag der Dienstgründe zur Schulkasse einziehen können. Hiedurch würde, da die Naturalbezüge und Erträgnisse der Dienstgründe in Wirklichkeit einen weit höhern Werth haben, als diese Einkünfte in den Fassionen veranschlagt sind, die Lage vieler Schullehrer eher verschlimmert, als verbessert. Die Gestattung eines derartigen einseitigen Vorgehens der Gemeinden würde sonach der unter Ziff 1 bereits erwähnten Absicht des Gesetzes im Ganzen widerstreben.

Es ist aber hiebei noch besonders im Auge zu behalten, daß die in Art. 3 des Gesetzes bezeichneten Gehalte Minimalgehalte sind. Die Motive zu Art. 6 des Entwurfes, welcher das nämliche Prinzip enthält, und durch den Art. 3 des Gesetzes nur bezüglich der Skale der Minimalgehalte abgeändert ist, sprechen deutlich aus, es verstehe sich von selbst, daß dadurch die Gewährung höherer Bezüge gleichgiltig in welcher Gestalt und aus welchen Fonds nicht ausgeschlossen, dieselbe vielmehr äußerst wünschenswerth sei. Die Berathung in den Ausschüssen und bei den Kammerverhandlungen ging von dem nämlichen Grundsatze aus und es wurde als selbstverständlich betrachtet, daß die Schulen an ihrer bisherigen Dotation nicht verkümmert werden dürfen. Die im Gesetze angegebenen Gehaltsgrößen sind daher zunächst als zu dem Zwecke festgesetzt zu betrachten, um das Maß zu bestimmen, bis zu welchem die Gemeinden mit Umlagen für die Bestreitung der Schullehrergehalte in Anspruch genommen werden können (Art. 6. des Gesetzes). Nachdem aber das Gesetz einerseits die Gemeinden vor Ueberbürdung schützt und für diesen Fall besondere Vorsorge getroffen hat, andererseits dadurch, daß das Gesetz nur das Minimum bestimmt, eine höhere Belastung im Falle der Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr zugestanden ist,

so muß es dem Vollzuge vorbehalten bleiben, das Bedürfniß und dessen Deckungsmittel zu prüfen und unter Beachtung der vom Gesetze aufgestellten Gesichtspunkte festzusetzen, und hat dieses ebenso bezüglich der bereits bestehenden als der neu zu errichtenden Lehrerstellen zu gelten.

3) Die Erhebung des Schulgeldes ist durch Art. 5. des Gesetzes als allgemeine Regel vorgeschrieben. Von dieser Regel läßt das Gesetz in 2 Fällen eine Ausnahme zu, nämlich

a) wenn eine Freischule besteht,

b) wenn und insoweit das Schulgeld durch andere Einkommens-Quellen dem Schullehrer ersetzt wird.

Ueber den Begriff einer Freischule sprechen sich die Motive zu Art. 8. des Entwurfes dahin aus, daß eine solche nur da als gegeben anzuerkennen sei, wenn die dem Schullehrer zugehende Entschädigung das vollständige Aequivalent für das Schulgeld bildet.

Das Gesetz betrachtet das Schulgeld, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, als die erste und wesentliche Grundlage seines Diensteinkommens. Nach dem bereits Angegebenen kann es daher nicht darauf ankommen, ob der gesetzliche Minimalgehalt durch andere Einnahmsquellen bereits gedeckt ist.

Denn der Entgang am Schulgeld ist dem Lehrer zu ersetzen und zwar unabhängig vom Minimalgehalte. Auch haben die Bestimmungen über das Schulgeld und über den Minimalgehalt wesentlich verschiedene Grundlagen. Während das erstere die unmittelbare Entschädigung oder Belohnung für den in der Schule ertheilten Unterricht ist und deßhalb von denjenigen geleistet wird, welche die Schule beschicken, bildet der Minimalgehalt die auf alle umlagepflichtigen Gemeindeangehörigen sich als Last vertheilende Gewährschaft für Erhaltung der Schule als einer durch den gesellschaftlichen Verband bedingten Gemeindeanstalt. Das Schulgeld kann daher auch dann zur Erhebung kommen, wenn der Minimalgehalt eines Schullehrers durch andere Einkommensquellen vollständig aufgebracht und ein specieller Ersatz für das Schulgeld nicht geradezu geleistet wird. Die Verpflichtung zur Concurrenz mittelst Umlage aber wird sich in dem Maße mindern, als das Lehrerpersonale durch den Ertrag des Schulgeldes oder anderes in den Dienstgehalt einzurechnendes Einkommen sich im Genusse eines den oben angegebenen Direktiven entsprechenden Gehaltsbezuges befindet. Da die Sorge zur Ermittlung eines solchen den Schulbehörden obliegt, so haben diese auch über die vom Gesetze berührte Frage in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltsbestandtheil zuzuweisen sei, und ergibt sich dieses schon daraus, daß die Competenz der Schulbehörden insoweit fortbesteht, als sie nicht speciel vom Gesetze verändert worden ist.

Die Berichtsbeilagen haben zur Einsicht gedient und folgen im Anschlusse zurück.

München, am 21. Februar 1862. (Kr.A.Bl.Schw.S.374.)

Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches, hier insbesondere die Revision der gegenwärtig bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften betr.

A. B. S. M. K. In der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches ist häufig auf polizeiliche Anordnungen verwiesen, welche zur Ergänzung des Gesetzbuches bestimmt sind und in Verordnungen, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und der Kreisverwaltungsstellen, distriktspolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften sich abstufen.

Bezüglich der distrikts- und ortspolizeilichen Normen bestimmt Art. 45. Abs. 4. des Gesetzbuches, daß die dermalen bestehenden Vorschriften innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden sind, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Anbelangend die hier zunächst in Betracht kommenden **ortspolizeilichen** Vorschriften, so beziehen sich dieselben theils auf solche Gegenstände, die der ortspolizeilichen Zuständigkeit, ausschließlich überwiesen sind, theils auf solche, bei denen diese Zuständigkeit neben und unbeschadet dem ergänzenden Anordnungsrechte höherer Ordnung (der Krone, der Staatsministerien, der Kreisregierungen) zur Geltung kömmt.

Gründe der Nothwendigkeit, wie der Zweckmäßigkeit gebieten, daß bezüglich aller ortspolizeilichen Vorschriften der ersteren Kategorie die gesetzlich vorgeschriebene Revision schon jetzt eingeleitet und bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzbuches nach Möglichkeit gefördert werde.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet demnach im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches zu nachstehenden Anordnungen und Bemerkungen sich veranlaßt:

1) Die zur Erlassung neuer und sohin auch zur Revision dermalen bestehender ortspolizeilicher Vorschriften berechtigten Organe sind in dem Art. 32. Abs 1. aufgeführt.

Die Worte dieser Gesetzstelle „innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit" beziehen sich insbesondere auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München, gemäß welchen die Gesammtaufgabe der ortspolizeilichen Wirksamkeit zwischen drei verschiedenen Behörden — der kgl. Polizeidirektion, dem Stadtmagistrate und der Lokal-Baukommission sich vertheilt.

2) Die Fälle in welchen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gesetzlich zulässig ist, ergeben sich in Verbindung mit der Bestimmung des Art. 33. Abs. 2. aus der II. Abtheilung des Gesetz-Buches und den aufrecht bleibenden Specialgesetzen.

Dermalen bestehende ortspolizeiliche Vorschriften über Gegenstände, für welche nach den Bestimmungen des Gesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften nicht zugelassen sind, verlieren mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzbuches jedenfalls ihre Giltigkeit und sind daher auch der Revision nicht zu unterziehen.

3) Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche

über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind in Gemäßheit des Art. 32 Abs. 2. in Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschwornen, oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, diese zu vernehmen.

In der Pfalz ist vor Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Als „fortdauernd geltende" Anordnungen im Sinne des Gesetzbuches sind aber alle diejenigen zu erachten, welche nach ausdrücklicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache als solche — als eigentliche Ortsstatuten — sich darstellen und es kann demnach eine Anordnung, welche nach der Natur der Sache als vorübergehende Vorschrift aufzufassen ist, deshalb nicht zu einer fortdauernd geltenden sich gestalten, weil sie etwa auf eine längere Dauer erlassen wird, während anderseits Anordnungen, welche ihrer Natur nach eine fortdauernde Geltung in Anspruch nehmen, ebenso wenig zu vorübergehenden werden können, weil vielleicht deren Erlassung durch ein dringendes Bedürfniß motivirt war.

Beispiele von fortdauernd geltenden ortspolizeilichen Vorschriften sind in dem Art. 202, Beispiele von vorübergehenden in Art. 76. und 226. Ziff. 1 und 4. enthalten.

4) Die ortspolizeilichen Vorschriften werden in Form von geschäftsordnungsmäßigen Beschlüssen der berechtigten Organe erlassen.

Im Eingange des Beschlusses wird die anordnende Behörde, sowie Gegenstand und Zweck der Anordnung unter genauer Anführung der speziellen Gesetzesstelle, auf deren Grund die Vorschrift erlassen wird, zu erwähnen seyn.

In Fällen, wo nach Art. 32. des Gesetzbuches in der Pfalz die Einvernehmung des Geinderathes, in den älteren Gebietstheilen eine Mitwirkung von Siebenern oder Feldgeschworenen oder eines die Grundbesitzer der Markung vertretenden Ausschusses einzutreten hat, dürfte die ausdrückliche Erwähnung, daß der gesetzlichen Vorschrift desfalls genügt worden, am Zweckmäßigsten unmittelbar an den Eingang sich anreihen.

Hierauf hätte der dispositive Theil des Beschlusses zu folgen und diesem sodann Datum und Fertigung der betreffenden Behörde unmittelbar sich anzuschließen.

5) Um einer ortspolizeilichen Vorschrift Strafwirksamkeit zu sichern, ist eine ausdrückliche Strafandrohung oder Verweisung auf die in der bezüglichen Gesetzesstelle vorgesehene Strafe keineswegs erforderlich, da auf die zur Ergänzung des Gesetzbuches berechtigt erlassenen polizeilichen Anordnungen schon kraft des Gesetzes die bezüglichen Strafandrohungen Anwendung finden.

In Gemäßheit des Art. 37. ist jedoch dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden anheim gegeben, in einer ortspolizeilichen Vorschrift welche eine Mehrheit von Anordnungen enthält, nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe zu stellen.

Geschieht solches, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, welche nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt worden sind; im entgegengesetzten Falle aber erscheinen die sämmtlichen getroffenen Anordnungen kraft des Gesetzes unter die bezügliche Strafandrohung gestellt.

6) Bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist sorgfältig zu beachten, daß, soweit das Polizeistrafgesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, nach Art 39. keine ortspolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Vorschriften, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften in Widerspruch stehen darf.

7) Die erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften werden in Gemäßheit des Art. 32. Abs. I. für den „Ortspolizeibezirk" — den Bezirk der örtlichen Polizeiverwaltung — verbindlich.

8) Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungs-Stelle auf dem durch Art. 34. Abs. 1. bezeichneten Wege vorzulegen.

Die Vorlage der ortspolizeilichen Vorschriften ohne fortdauernd geltende Anordnungen ist gesetzlich nicht geboten, den Kreisregierungen steht es jedoch jederzeit frei, die Vorlage von Abschriften oder Abdrücken sämmtlicher oder einzelner als vorübergehend erlassenen Vorschriften von den Ortspolizeibehörden zu verlangen.

9) In Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung sind die Beschlüsse der Ortsbehörden (in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion, des Stadtmagistrates und der Lokalbaukommission) über ortspolizeiliche Vorschriften von fortdauernder Geltung nach Art. 34. Abs. 2. dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen.

Diese Mittheilung hat gleichzeitig mit der Einsendung der bezüglichen Vorschrift an die Kreis-Verwaltungsstelle zu erfolgen

Gleichzeitig hat im Hinblick auf Art. 43. Abs. I. auch die Auflegung dieser Beschlüsse zur Einsichtnahme für die dabei Betheiligten in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Weise zu erfolgen und ist solches in der betreffenden Gemeinde jederzeit bekannt zu machen.

10) Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind in Gemäßheit des Art. 34 Abs III. erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Diese 30tägige Frist beginnt mit dem Tage des Eingelangens der ortspolizeilichen Vorschrift bei der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der Kreisregierung zu laufen.

Die Distriktspolizeibehörde, an welche eine solche ortspolizeiliche Vorschrift von den ihr untergeordneten Ortspolizeibehörden behufs der Einsendung an die Kreisregierung gelangt, hat der betreffenden Ortspolizeibehörde den Tag des Eingelangens der Vorschrift zu bestätigen; dasselbe hat von den Kreisregierungen bezüglich solcher Vorlagen der übrigen Ortspolizeibehörden zu geschehen.

Die Erklärung der Kreisregierung, daß die vorgelegte Vorschrift vor Ablauf der 30tägigen Frist vollziehbar sei, hat durch besondere Entschließung zu erfolgen.

Findet die Kreisregierung sich weder zur Erlassung einer solchen Erklärung, noch zur Ausübung der ihr in Gemäßheit des Art. 41. zustehenden Berechtigung veranlaßt, so läßt sie stillschweigend die 30tägige Frist ablaufen und dadurch die bezügliche Vorschrift in Geltung treten.

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung nicht enthalten, werden sofort mit ihrer Erlassung vollziehbar, auch wenn von Seite der Kreisregierung die Vorlage von Abschriften oder Abdrücken angeordnet worden ist.

11) Die rechtliche Wirksamkeit der nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches revidirten ortspolizeilichen Vorschriften beginnt jedenfalls erst mit dem 1. Juli ds. Jrs., auch wenn schon vor diesem Zeitpunkte deren Revision und Wiederverkündung vollzogen seyn sollte.

Das k. Staatsministerium des Innern wird übrigens kraft der durch Art. 40. Abs. III. ertheilten Ermächtigung über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften noch vor dem 1. Juli l. Jrs. Anordnungen erlassen, bis zu deren Erscheinen die neue Verkündung dermalen bestehender, nach Maßgabe des Gesetz-Buches zu revidirender Vorschriften zu unterbleiben hat.

Die im Art. 32. Abs. I. aufgeführten Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes sind nach dem Vorstehenden sofort geeignet anzuweisen und zur Einleitung und thunlichsten Förderung der Revision der gedachten ortspolizeilichen Vorschriften aufzufordern.

Außerdem sind sämmtliche Ortspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes, welche nach den angeführten Gesetzesstellen in Zukunft zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt sind, schon jetzt auf diese Berechtigung geeignet aufmerksam zu machen, damit dieselben die Frage, in welchen Fällen ortspolizeiliche Vorschriften nach den örtlichen und etwa in Betracht kommenden allgemeinen Interessen sich als angemessen darstellen, einer reiflichen Erwägung unterziehen und je nach deren Ergebniß die Erlassung solcher Vorschriften sorgfältig vorbereiten.

Dieß erscheint um so dringender veranlaßt, als in Gemäßheit des Art. 45. Abs. 5. da, wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetz-Buches lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung bleiben, und sohin im Falle des Nichtbestehens solcher Vorschriften mit dem bezeichneten Zeitpunkte sich Lücken ergeben können, auf deren baldigste Beseitigung durch Erlassung neuer Anordnungen nach Maßgabe des Gesetzbuches die Ortspolizeibehörden im Interesse der Erhaltung geordneter Zustände Bedacht zu nehmen haben.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, am 27. Februar 1862. (Kr.-A.Bl. Schw. S. 299.)

(Die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikel 56—77 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

I. Von dem Handelsappellationsgerichte.

§. 1.

Für die Landestheile diesseits des Rheins wird ein Handels-Appellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: „Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.“

§. 2.

Das Handelsappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, dann mit einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern aus dem Kaufmannsstande und von Sekretären besetzt. Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: „Handelsappellationsgerichts-Assessoren.“

§. 3.

Wenn wegen Verhinderung rechtskundiger Richter ein vollständiger Senat des Handelsappellationsgerichts nicht gebildet werden kann, so wird derselbe ergänzt durch Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichts Nürnberg, welche der Direktor dieses Gerichts im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Handelsappellationsgerichts abordnet.

§. 4.

Der Präsident, die Räthe und die Sekretäre des Handelsappellationsgerichts sind im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des Ranges, der Besoldung und der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen dann der pragmatischen Rechte den betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte gleichgestellt.

Dieselben tragen die für die betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Den Beisitzern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 5.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande üben ihr Amt als ein bloßes Ehrenamt ohne irgend einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen aus.

Sie leisten gleich den rechtskundigen Mitgliedern des Handels-Appellationsgerichts bei ihrem Amtsantritt den Richtereid.

§. 6.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande haben je nach ihrer Berufung durch den Vorstand des Gerichtes abwechselnd an den Berathungen desselben und in Gemäßheit der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, an den hiebei vorkommenden Abstimmungen Antheil zu nehmen.

Denselben stehen außerdem lediglich diejenigen Befugnisse zu, welche und soweit sie den kaufmännischen Beisitzern an den Handelsgerichten in den zur Anwendung kommenden Prozeßgesetzen beigelegt sind.

§. 7.

Diejenigen Directorialgeschäfte, welche bei den übrigen Appellationsgerichten der collegialen Berathung des Präsidenten mit den Directoren bedürfen, hat der Handelsappellationsgerichtspräsident für sich allein zu erledigen.

§. 8.

Der Acceß bei dem Handelsappellationsgerichte unterliegt denselben Bestimmungen, wie der Acceß an den übrigen Appellations-Gerichten.

§. 9.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, über das Kanzlei- und Dienerpersonal, dann das Regiewesen der Appellationsgerichte finden auch auf das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg Anwendung. (H.B. Suppl.-B. I. S. 233.)

Die Behandlung der Comptabilitäts- und sonstigen Finanzgegenstände richtet sich nach den für die übrigen Appellationsgerichte gegebenen Bestimmungen über diese Gegenstände.

§. 10.

Das Handelsappellationsgericht führt ein Dienstsiegel gleich jenem der übrigen Appellationsgerichte mit der Umschrift: „Handels-Appellationsgericht zu Nürnberg."

II. Von den Handelsgerichten erster Instanz.

§. 11.

Handelsgerichte erster Instanz werden gebildet:

A. Im Kreise Oberbayern

1) bei dem Bezirksgerichte München links der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Aichach, Freising und Weilheim;
2) bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg.

B. Im Kreise Niederbayern

1) bei dem Bezirksgerichte Landshut für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Straubing;
2) bei dem Bezirksgerichte Passau für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen.

C. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Weiden;

2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichts Neunburg vor dem Wald.

D. Im Kreise Oberfranken

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Kronach;

2) bei dem Bezirksgerichte Bayreuth für den Sprengel dieses Gerichtes;

3) bei dem Bezirksgerichte Hof für den Sprengel dieses Gerichtes.

E. Im Kreise Mittelfranken

1) bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Sprengel dieses Gerichtes;

2) bei dem Bezirksgerichte Fürth für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Windsheim;

3) bei dem Bezirksgerichte Nürnberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Eichstädt.

F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für den Sprengel dieses Gerichtes;

2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichts Neustadt an der Saale;

3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Lohr.

G. Im Kreise Schwaben und Neuburg

1) bei dem Bezirksgerichte Augsburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichts Donauwörth;

2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für den Sprengel dieses Gerichtes;

3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für den Sprengel dieses Gerichtes.

§. 12.

Die in §. 11 genannten Handelsgerichte führen die Bezeichnung: „Königliches Handelsgericht N. N.“ nach der Bezeichnung des Bezirksgerichtes, bei welchem sie gebildet sind, und ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 13.

Jedes Handelsgericht wird mit einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundigen Richtern aus der Mitte des Bezirksgerichtes, bei welchem dasselbe gebildet ist, dann mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksgerichtes, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel:

„Handelsgerichtsassessoren." Denselben, gleichwie den Ergänzungs-Richtern aus dem Kaufmannsstande, ist gestattet, die für die Bezirks-Gerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 14.

Die Bestimmungen in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die bei den Handelsgerichten angestellten Beisitzer und Ergänzungsrichter aus dem Kaufmannsstande Anwendung. Die Bestimmungen in §. 6 sind lediglich auf die kaufmännischen Beisitzer an den Handelsgerichten anwendbar.

§. 15.

Die Ergänzungsrichter können jederzeit den Sitzungen des Handelsgerichtes anwohnen und an den Berathungen desselben Antheil nehmen.

An der Abstimmung können sich die Ergänzungsrichter jedoch nur in dem Falle betheiligen und die weiteren Amtsbefugnisse der kaufmännischen Beisitzer können dieselben nur dann ausüben, wenn sie von dem Vorstande des Gerichtes im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zur Dienstleistung berufen werden.

§ 16.

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter des Handelsgerichtes werden dieselben durch andere Richter des Bezirksgerichtes vertreten, welche der Director des letzteren hiezu bestimmt.

§. 17.

Die Secretariats-, Kanzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte der Handelsgerichte werden von dem deßfallsigen Personal des Bezirksgerichtes besorgt.

Ebenso werden die Bureaubedürfnisse der Handelsgerichte aus den Regiefonds der betreffenden Gerichte bestritten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung, oder durch die zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze etwas Anderes bedingt ist, finden die für die Geschäftsbehandlung bei den übrigen Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften auch auf die Handelsgerichte beider Instanzen Anwendung.

§. 19.

Gegenwärtige, für alle Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

Von demselben Tage an sind alle bisherigen Handels- und Wechselgerichte beider Instanzen, mit Ausnahme des nach Art. 61 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetz-

buche fortbestehenden Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichtes zu Nürnberg, aufgelöst.

Gegeben Nizza, den 19. April 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

(Kr.=A.Bl. Schw. S. 713.)

(Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der ärztliche Dienst bei den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und Distrikts-Verwaltungsbehörden wird von Bezirks-Gerichtsärzten und Bezirksärzten I. und II. Klasse versehen.

§. 2.

Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Bezirksgerichtsarzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen Stadtgericht.

Bei jedem Bezirksamte wird ein Bezirksarzt I. Klasse ernannt.

Bei jedem Landgerichte, in dessen Gerichtssprengel sich nicht bereits der Sitz eines Bezirksarztes I. Klasse befindet, wird ein Bezirksarzt II. Klasse aufgestellt.

Der Dienst eines Bezirksarztes I. oder II. Klasse kann gleichzeitig einem Bezirksgerichtsarzte übertragen werden.

Für den ärztlichen Dienst bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der Polizeidirection) können besondere Bezirks-Aerzte I. oder II. Klasse aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem anderen am Sitze dieser Verwaltungsbehörden aufgestellten öffentlichen Aerzte zu versehen.

§. 3

Die Bezirksärzte I. und II. Klasse sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichts oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, — vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 — in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzte I. Klasse haben überdieß für den ganzen Amtsbezirk im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche in der zu erlassenden Geschäftsinstruction ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei den in §. 2 Abs. 5 aufgeführten Verwaltungsbehörden ernannten besonderen Bezirksärzte I. und II. Klasse, sowie die übrigen mit diesem Dienste gleichzeitig betrauten öffentlichen Aerzte sind in dieser Eigenschaft lediglich zu den im Verwaltungsbezirke der betreffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen.

§. 4.

Die Bezirksgerichtsärzte sind in allen Rechtssachen, welche zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadtgerichts gehören, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

In allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Rechts-Sachen sind sie, soferne von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder den Staatsanwälten ein deßfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen im Bezirksgerichtssprengel aufgestellten Bezirksgerichtsärzte (Bezirksärzte)? I. und II. Klasse in den ihnen angewiesenen Bezirken.

§. 5.

Die Bezirksgerichtsärzte führen den Titel „Königlicher Bezirksgerichtsarzt zu N. N." mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksgerichtes.

Die Bezirksärzte I. und II. Klasse führen den Titel: „Königlicher Bezirksarzt zu N. N." mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksamts oder Landgerichts, bei welchem sie angestellt sind; wenn sie aber lediglich für den Verwaltungsbezirk einer Stadt ernannt sind, den Titel: „Königlicher Bezirksarzt der Stadt N. N." mit dem Namen dieser Stadt.

Jeder Bezirksgerichts- und Bezirksarzt führt ein seinem Titel entsprechendes Dienstsiegel.

§. 6.

Sämmtliche Bezirksgerichts- oder Bezirksärzte sind in Verhinderungs- und Erledigungsfällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet.

§. 7.

Als Jahresbesoldung beziehen

1) die Bezirksgerichtsärzte je 1000 fl.,

2) die Bezirksärzte I. Klasse je 800 fl.,

2) die Bezirksärzte II. Klasse je 600 fl.

Bei langjähriger erprobter Dienstleistung oder besonderer Auszeichnung im Dienste bleibt die entsprechende Erhöhung der Besoldungen einzelner Bezirksgerichts- und Bezirksärzte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorbehalten.

§. 8.

Die Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte I. und II. Klasse haben gleichen Rang. Sie tragen die für die bisherigen Bezirksgerichts- und Landgerichtsärzte vorgeschriebene Amtskleidung

§. 9.

Die Bezirksgerichts= und Bezirksärzte I. und II. Klasse sind berechtigt, für ihre Verrichtungen innerhalb und außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks — wenn die Kosten von einer Partei getragen werden — die nach der Medicinal-Taxordnung ihnen zukommenden Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts= und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichtssprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestimmung die den Bezirksgerichtsräthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder. (H.B. Suppl.=B. I. S. 143.)

Außerdem steht den aufgestellten öffentlichen Aerzten für Vornahme der Amtsgeschäfte auf dem Gebiete der Rechtspflege wie der Verwaltung, innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes ein Anspruch auf Vergütung von Reisekosten, Taggeldern oder sonstigen Gebühren nur in jenen Fällen zu, in welchen ihnen durch besondere Bestimmungen solche bewilligt sind.

Werden Bezirksgerichtsärzte oder Bezirksärzte außerhalb des in Absatz 2 bezeichneten Sprengels zu Amtsgeschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen.

Wird in den im 2. und 4. Absatze bezeichneten Fällen von dem Gerichtsbeamten ein eigenes Gefährt verrechnet, so ist dasselbe auch für den Gerichtsarzt gemeinschaftlich und dem letzteren eine besondere Aufrechnung hiefür nicht gestattet.

§. 10.

Die Bezirksgerichtsärzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Staatsministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte I. und II. Klasse auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von Uns ernannt.

§. 11.

Den Bezirksgerichts- und Bezirksärzten können im Falle des Bedürfnisses ständige Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden.

Die Aufstellung derselben erfolgt durch das Staatsministerium des Innern, welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis, sowie über deren Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Insoweit nicht durch vorstehende Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Klasse alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen Anwendung,

welche bezüglich der bisherigen Bezirks- und Landgerichtsärzte zur Zeit in Kraft bestehen. (cf. R.-Bl. 1808. S. 2189. R.Bl. 1809 S. 1818.)

§. 13.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Nizza, den 21. April 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär, Ministerialrath

v. Epplen.

(Kr.-A.Bl. Schw. S. 720.)

Die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr.

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 40 Abs. 3. des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;
2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3) durch Ausruf auf Orts-Straßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1. angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distriktspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distriktsamts-Blatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distriktsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862. (R.-Bl. S. 925.)

Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45. Abs. 2. des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

A. V. S. M. K. Auf Grund des Art. 45. Abs. 2. des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungs-Stellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizei-Strafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit (Art. 67. Ziff. 2.);
2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppen-Bewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76. Abs. 1.);
3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen (Art. 82. Abs. 1.);
4) Anordnugen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafrände oder sonstiger Viehseuchen (Art. 122.);
5) das Wegschaffen, der Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen (Art. 124.);
6) die Verrichtungen der Wasenmeister (Art. 125.);
7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor

und nach der Schlachtung (Artikel 131. Absatz 1. Ziffer 1.);

8) Anordnung der Hundevisitationen (Art. 142. Abs. 1. Ziff. 1.);

9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen (Art. 145. Abs. 1. Ziff 6.);

10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Districts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen (Art. 156. Abs. 1. Ziff. 4);

11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Distriktsstraßen (Art. 157.);

12) Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux (Art. 190.).

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli l. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862. (R.-Bl. S 928.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 45. Abs. 2. des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungs-Stellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreich bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistraf-Gesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen -- Art. 156. Abs. 1. Ziff. 4.; und

2) das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862. (R.-Bl. S. 1437.)

Die Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen des Königreiches diesseits des Rheines betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über die Behandlung der gerichtlichen Depositen in den Kreisen des Königreichs

diesseits des Rheins mit Rücksicht auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, eintretenden Aenderungen in der Verfassung der Gerichte dieser Kreise zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur gerichtlichen Verwahrung Nichts übergeben noch angenommen werden.

§. 2.

Jedes Gericht hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß diejenigen Depositen, deren Annahme durch eine bei demselben anhängige Rechtssache veranlaßt worden ist, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt und den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden, wenn die Ursache der geschehenen Hinterlegung hinweggefallen ist.

§. 3.

Zur Deponirung bei Gericht dürfen unter der im §. 1. bezeichneten Voraussetzung angenommen werden: Baares Geld, Staats-Schuldscheine, Hypothekenbriefe und andere Schuldverschreibungen, sonstige dem Gelde gleichzuachtende oder einen Geldbetrag darstellende Papiere, Pretiosen.

Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst deponirt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann.

§. 4.

Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch befestigten Räumen aufbewahrt werden.

Baare Gelder, Urkunden, welche einen Geldbetrag darstellen, Pretiosen, sind in diesen Räumen in eisernen oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kästen oder Behältern zu verwahren.

§. 5.

Insoweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, hat die Aufbewahrung der Depositen unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die hiezu dienenden Cassen oder Behältnisse müssen daher mit doppelten unter sich verschiedenen Schlössern versehen seyn. Jedes Mitglied der mit Verwahrung der Depositen beauftragten Commission erhält den Schlüssel zu einem dieser Schlösser.

§. 6.

Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, jedes muß besonders behandelt, mit dem Namen der Masse (§. 56. Abs. 2.) überschrieben und mit der dem Tagebuche correspondirenden Nummer bezeichnet werden.

Werden für Rechnung einer und derselben Masse verschiedene Geldbeträge oder geldwerthe Urkunden zum Depositorium ange-

nommen, so sind dieselben je in einem gemeinsamen Sacke oder Packet zu hinterlegen.

Ausnahmen von dieser Behandlungsweise können bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, nur mit besonderer Bewilligung der betreffenden Staatsministerien stattfinden.

§. 7.

Insoweit nicht durch die Verfügungen des Gerichtes, bei welchem die betreffende Rechtssache anhängig ist, oder durch das im §. 6. Abs. 3. vorgesehene ausnahmsweise Verfahren ein Anderes bedingt ist, sind die Depositen in Natur, wie sie zur gerichtlichen Verwahrung gelangt sind, wieder hinauszugeben.

§. 8.

Die Vermischung der deponirten Gelder mit Amtsgeldern, Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken oder von einer Masse an eine andere ist untersagt.

Die Behandlung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgefälle und anderer nicht zu den Depositen gehörigen amtlichen Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 9.

Die Depositenkommissionen der Appellationsgerichte bestehen aus je einem Collegialmitgliede als erstem Depositalbeamten — Curator — und einem Sekretär als zweiten Depositalbeamten.

Die Aufstellung dieser Depositalbeamten geschieht durch das Direktorium des Gerichtshofes.

§. 10.

Die Depositenkommissionen der Bezirksgerichte bestehen aus je einem Collegialmitgliede als Curator und einem Sekretär als zweiten Depositalbeamten, deren Aufstellung durch den Direktor des Bezirksgerichtes geschieht.

Dieselben besorgen zugleich die Buch- und Kassaführung bezüglich der bei den Bezirksgerichten gebildeten Handelsgerichte, soferne nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die Bestellung einer eigenen Depositenkommission für das Handelsgericht durch das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen angeordnet wird.

§. 11.

Die Depositenkommissionen der Stadt- und Landgerichte bestehen aus einem der Richterbeamten als Curator und einem Stadt- oder Landgerichtsschreiber als zweiten Depositalbeamten, deren Aufstellung durch das vorgesetzte Bezirksgericht geschieht.

§. 12.

Das Staatsministerium der Justiz kann, wo es die räumlichen Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß die Depositenkommission und der Depositenraum eines Stadt- oder Landgerichtes zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des Bezirks- und beziehungsweise Handelsgerichtes, welche in derselben Stadt ihren Sitz haben, bestimmt werde.

In diesem Falle fällt die Aufstellung einer eigenen Depositen-Kommission bei dem betreffenden Bezirks- und beziehungsweise Handelsgerichte hinweg.

Das Staatsministerium der Justiz wird außerdem ermächtigt, die Verwahrung der bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern sich ergebenden Depositen und desfallsige Buchführung für die Dauer der in den gegenwärtigen Amtslokalitäten bestehenden Verhältnisse der bei dem Stadtgerichte München l. J. zu bestellenden Depositen-Kommission, als zur Funktio der appellationsgerichtlichen Depositen-Kommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen desfalls das weitere Erforderliche anzuordnen.

§. 13.

Die Mitglieder der bestellten Depositenkommission sind mittelst Anschlages an der Außenseite der Thüre des Depositenraumes bekannt zu machen.

Im Falle des §. 10 und 12 hat diese Bekanntmachung auch die sämmtlichen Gerichte zu bezeichnen, für deren Depositalgeschäfte die betreffende Commission bestellt ist.

§. 14.

Keinem Depositalbeamten ist gestattet, eine andere Person eigenmächtig für sich zu substituiren.

Dergleichen Substitutionen bedürfen, wenn sie für die Dauer eines Geschäftsurlaubs, einer Verhinderung durch andere Amtsgeschäfte oder Erkrankung eines Depositalbeamten geschehen sollen, einer schriftlichen Erklärung des letzteren und des von ihm gewählten Substituten, und bei den Stadt- und Landgerichten schriftlicher Genehmigung des Gerichtsvorstandes, oder, wenn dieser selbst betheiligt ist, des vorgesetzten Bezirksgerichtes.

Bei den Appellationsgerichten steht die Substitutionsgenehmigung dem Präsidenten, bei den Bezirksgerichten, wenn bei solchen eine eigene Depositenkommission besteht, dem Direktor zu.

§. 15.

Tritt Verhinderung eines Depositalbeamten ein, ohne daß derselbe für eine Stellvertretung Sorge getragen hat, und kann eine zustimmende Erklärung des verhinderten Depositalbeamten zu einer vom Gerichtsvorstande getroffenen Wahl eines Substituten nicht erlangt werden, so hat die Bestellung des Letzteren in der für Bestellung der Depositalbeamten überhaupt vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

In diesem Falle hat specielle Amtseinweisung des ernannten Substituten mit Sturz der vorhandenen Depositen zu erfolgen.

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn keine zu einer Stellvertretung geeignete Person zur freiwilligen Annahme der Stellvertretung im Einverständnisse mit dem verhinderten Depositalbeamten (§. 14. Abs. 2.) bereit ist.

§. 16.

Kein Depositalbeamter darf einen Geschäftsurlaub antreten, solange nicht für Stellvertretung während der Dauer seiner Abwesenheit gesorgt ist.

Kein Depositalbeamter darf den ihm anvertrauten Schlüssel dem anderen Depositalbeamten überlassen bei Vermeidung strengster Ahndung und eigener Haftung für alle nachtheiligen Folgen eines allenfallsigen Mißbrauches, welchen der andere Depositalbeamte von dem anvertrauten Schlüssel machen würde.

§. 17.

Die Depositalbeamten besorgen die Depositalgeschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben dieselben genau nach den Verfügungen des Gerichtes zu verfahren.

§. 18.

Die Verfügungen (Mandate) der Bezirks- und Handelsgerichte durch welche im Falle des §. 12. der stadt- oder landgerichtlichen Depositenkommission die Annahme oder Herausgabe von Depositen aufgetragen wird, erfolgen unter Benützung lithographirter Formularien (Beilage I.), welche von den Referenten ausgefüllt und durch den Direktor unterzeichnet, sodann, nach geschehener Vormerkung zu den Akten, unmittelbar dem Depositalcurator zugestellt werden.

Die Mandate sind mit der Einlaufsnummer des Geschäftsprotokolls des Bezirks- oder Handelsgerichtes zu versehen. Im Geschäfts-Protokolle sind außer dem genau zu bezeichnenden Betreffe auch der angebliche Betrag der eingekommenen Geldbeträge, Werthpapiere oder sonstige bei dem Gerichte eingekommene Depositen anzumerken.

§. 19.

Die Mandate der Gerichte an die bei diesen selbst bestellten Depositenkommissionen werden, wenn nicht nach den obwaltenden Verhältnissen eine Benützung eigener Formularien vortheilhaft erscheint, von den Referenten lediglich zu den Acten, wo möglich am Rande oder Schlusse der Eingabe oder des Protokolls, worin die Annahme nachgesucht wird, concipirt, von dem Gerichtsvorstande unterzeichnet und dem Depositalcurator in Urschrift vorgelegt.

Die Vorschriften des §. 18. Abs. 2. finden hiebei gleichmäßige Anwendung.

§. 20.

Die Depositalbeamten fügen solchen Mandaten eine mit der betreffenden Tagbuchsnummer, dem Datum und ihren Namensunterschriften versehene Vollzugsanzeige bei, und lassen dieselben sodann an das Gericht zur weiteren Verfügung zurückgelangen.

Die in Gemäßheit des §. 18. Abs. 1. und §. 19. Abs. 1. auf besondere Formularblätter geschriebenen Mandate verbleiben bei den betreffenden Depositenkommissionen, welche ihre Vollzugsanzeigen bezüglich dieser Mandate gleichfalls unter Benützung geeigneter lithographirter Formularien, (Beilage II.) in welchen die auf dem Mandate bezeichnete Einlaufsnummer nebst dem Datum des letzteren, dann die in baarem Gelde oder Werthpapieren vereinnahmten oder herausgegebenen Beträge, die angenommenen oder ausgehändigten Pretiosen oder sonstigen Effecten vorzutragen sind, an das betreffende Gericht abzugeben haben.

§. 21.

Eine Ausscheidung der Criminal-, Civil- und Pupillardepositen ist nicht geboten, kann jedoch bei denjenigen Gerichten beibehalten werden, an welche dieselben bei ihrer Errichtung in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 mit ausgeschiedener Cassa- oder Buchführung übergeht.

Die stadt- und landgerichtlichen Depositenkommissionen, welchen zugleich die Depositalgeschäfte eines Bezirksgerichtes und beziehungsweise eines Handelsgerichtes übertragen sind, haben solche in gesonderten Kassen und Behältnissen, und, soweit es sich um die Aufbewahrung nicht cassamäßiger Depositen (§. 3. Abs. 2.) handelt, möglichst abgesondert von den stadt- oder landgerichtlichen Depositen zu verwahren und über die bezirks- und handelsgerichtlichen Depositen eigene Bücher zu führen.

§. 22.

Zur regelmäßigen Vornahme der Depositalgeschäfte können nach Umständen gewisse Tage in der Woche festgesetzt werden. Jedoch soll dieses nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositen anzunehmen oder zu verabfolgen, wobei auf die Entfernung des Wohnortes der Parteien vom Gerichtssitze, oder sonst dringende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§. 23

Die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte als solchem zu.

Den Depositenkommissionen liegt daher auch keine Verpflichtung ob, die Zahlungstermine der deponirten, durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Staatsobligationen, oder gezogenen Staats-Lotterieloose evident zu halten oder desfallsige Ziehungslisten einzuholen und zu prüfen.

Jedoch haben die Depositenkommissionen ihre Wahrnehmungen von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 24.

Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponirter baarer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittelung anderweiter Gelegenheit zur Ausleihung durch die Betheiligten die Einsendung der in den einzelnen Massen verfügbaren Baarbestände an die k. Bank, oder andere zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute unverzüglich anzuordnen, und sind von den Depositenkommissionen nöthigenfalls an die Erlassung desfallsiger Mandate zu erinnern.

Insbesondere ist von der Depositenkommission unter jede über den Vollzug eines Mandates erstattete Anzeige (§. 20.) der in der betreffenden Masse vorhandene Gesammtbaarbestand mit Ziffern zu bemerken.

§. 25.

Den Depositenkommissionen liegt ob, bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privat-Schuld-Urkunden, soferne die Massen, zu welchen sie gehören, von dem ein-

schlägigen Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalls-Termine zu führen, und die betreffenden Gerichte rechtzeitig durch schriftliche Noten, zu welchen lithographirte Formulare (Beilage III.) zu verwenden sind, zur geeigneten Verfügung hinsichtlich der fällig werdenden Zinse zu veranlassen.

Die Gerichte haben deshalb bei Erlassung der Mandate zur Annahme von solchen ihrer Verwaltung unterstellten Schuldurkunden jedesmal die Eintragung der Zinsverfallstermine in das Verzeichniß der Depositenkommission anzuordnen.

§. 26.

Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem betreffenden Gerichte Auskunft oder Auszug aus dem Depositenhauptbuche zu verlangen, letzteren jedoch nur im Falle eines glaubwürdig dargelegten Bedürfnisses

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Verfahren bei Annahme von Depositen.

§. 27.

Jede Annahme eines Depositums von Seite der Depositalbeamten erfordert eine Verfügung des Gerichtes — Annahmsmandat — wodurch die Hinterlegung angeordnet wird. (§ 18. 19.)

§. 28.

Die an den Depositalcurator gelangten Mandate werden, nachdem der Deponent in dem hiefür festgesetzten demselben bekannt gegebenen Termine das Depositum übergeben hat, von der Depositen-Kommission durch Hinterlegung in den betreffenden Kassen, Behältnissen oder sonstigen Räumen vollzogen und hierüber die entsprechenden Einträge in den Depositenbüchern gemacht.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolles über die Hinterlegung eines Depositums findet nur statt, wenn die Depositenkommission eine Constatirung besonderer Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den mit dem Mandate allenfalls an die Depositenkommission gelangten Acten ersichtlich sind, zur Sicherheit der Betheiligten oder zu ihrer eigenen Sicherstellung für nothwendig erachtet.

Dergleichen besondere Protokolle verbleiben in Verwahrung der Depositenkommission (§. 66. Abs. 3.) Von ihrem Inhalte ist das Erforderliche in die Vollzugsanzeige (§. 20.) aufzunehmen oder nach Umständen Abschrift derselben mit der Vollzugsanzeige dem Gerichte zu übergeben.

§. 29.

Gegenstände, welche ohne vorgängiges Gesuch unmittelbar an das Gericht gelangen, sei es im Wege amtlicher Correspondenz oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Betheiligten, sind alsbald mit dem begleitenden Actenstücke (Schreiben, Eingabe) von kurzer Hand an die Depositenkommission zur Interimsaufbewahrung — Asservirung — (§. 50. ff.) abzugeben.

Der betreffende Depositalbeamte setzt die Empfangsbescheinigung

nebst der Nummer des Verzeichnisses der interimistisch verwahrten Gegenstände (Asservate) in Gegenwart des Ueberbringers auf das begleitende Actenstück und läßt dieses sogleich durch den Ueberbringer an das Gericht zurückgelangen.

Das Gericht hat binnen acht und vierzig Stunden das Mandat zur Annahme des betreffenden Gegenstandes als Depositum zu erlassen, oder wenn es an einem die Annahme rechtfertigenden Grunde mangelt, wegen Zurückgabe oder Aushändigung des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten das Geeignete zu verfügen.

§. 30.

Erscheint eine Partei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes, bezüglich dessen noch kein Annahmsmandat an die Depositenkommission erlassen ist, zu bewirken, so ist deren Antrag, soferne derselbe zulässig erscheint, von dem betreffenden Sachreferenten zu Protokoll zu nehmen und sofort das geeignete Mandat zu erlassen, oder nach Gestalt der Sache die Interimsaufbewahrung zu verfügen, im einen wie im anderen Falle aber die erschienene Partei zum Vollzuge an die Depositenkommission zu verweisen.

Gelangen Gegenstände, welche sich zur Annahme als Depositen eignen, bei Gelegenheit der von einer Gerichtskommission gepflogenen Verhandlungen zu Handen dieser Commission, so sind dieselben sogleich mit dem betreffenden Commissionsprotokolle von kurzer Hand an die Depositenkommission zur Interimsaufbewahrung gegen Bescheinigung am Rande des Protokolls abzugeben, wenn der sofortigen Erlassung des entsprechenden Annahmsmandates Hindernisse im Wege stehen. Auch in diesem Falle ist die Erlassung des Mandates innerhalb acht und vierzig Stunden zu bewirken

Die mit den bei Gericht erscheinenden Parteien aufgenommenen Protokolle sowie die Protokolle über Commissionsverhandlungen haben außer der Benennung der Masse, zu welcher die betreffenden Gegenstände anzunehmen sind, und dem Namen des Deponenten, falls ein solcher erschienen ist, eine hinreichend genaue Bezeichnung jener Gegenstände zu enthalten.

Die Münzsorten brauchen bei cursirendem baaren Gelde nicht angegeben zu werden. Die Bezeichnung der Sorten ist nur bei jenen Münzen erforderlich, welche seiner Zeit in Natur zurückzugeben sind, oder wenn sonst besondere Vorsicht, z. B. bei Goldstücken, deren Werth zweifelhaft ist, nothwendig erscheint.

§. 31.

Urkunden, welchen kein eigentlicher Geldwerth entspricht, auch einfache Vorausregulirungen und Theilungszettel, welchen keine hypothekenamtliche Beurkundung über hypothekarischer Eintrag des Voraus oder Erbvermögens beigefügt ist; Gegenstände, welche einen größeren Raum einnehmen, gehören nicht zu dem cassenmäßigen Depositorium.

Hierüber ist eine genaue Aufschreibung zu führen und für die sichere Aufbewahrung durch den Curator des Depositoriums oder einen von dem Gerichtsvorstande bestimmten Conservator zu sorgen.

Nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung von Verfüg-

ungen von Todeswegen, insoweit diese nicht den Notaren zukommt, enthält die Registraturordnung.

§. 32.

Den Deponenten sind von der Depositenkommission Quittungen auszustellen, welche den Gegenstand und die betreffende Masse genau bezeichnen und von den beiden Depositalbeamten unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen werden.

Für solche Depositalquittungen können lithographirte Formularien (Beilage IV.) verwendet werden.

B. Verfahren bei Hinausgabe von Depositen.

§. 33.

Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert eine Verfügung des Gerichtes — Ausgabsmandat — wodurch die Verabfolgung angeordnet wird (§. 22. 23.)

§. 34.

Ausgabsmandate sind nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen zu erlassen, sobald der Grund der bisherigen Deposition wegfällt.

Die Depositenkommissionen haben jedesmal bei Beginn des Geschäftsjahres ein Verzeichniß derjenigen Massen, welche sich wegen ihres Alters oder anderer Umstände zur Entfernung aus dem Depositorium — Ausschüttung — zu eignen scheinen, dem Gerichte vorzulegen, welches in den betreffenden Acten die allenfalls rückständigen Ausgabsmandate oder sonstigen Verfügungen zu erlassen, der Depositenkommission aber auf dem an dieselbe zurückgehenden Verzeichnisse Nachricht zu geben hat, ob die Ausschüttung eingeleitet werde, oder die Deposition fortzudauern habe.

§. 35.

Jedes Ausgabsmandat muß enthalten

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist;
b) die genaue Benennung des Empfängers;
c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes;
d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.

§. 36.

Die Depositenkommission hat die an den Depositalcurator gelangenden Ausgabsmandate mit dem Inhalte der Depositenbücher und den Massebeständen, soweit es zur Beurtheilung der Vollziehbarkeit nöthig ist, zu vergleichen und nicht vollziehbare, oder in einem wesentlichen Punkte undeutliche Mandate unter Beifügung des Grundes der Beanstandung dem Gerichte zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§ 37.

Die mit den Büchern und Massebeständen im Einklange befindlichen Ausgabsmandate werden von der Depositenkommission in Vollzug gesetzt.

§. 38.

Die Depositarien haben mit aller Sorgfalt darauf zu sehen,

daß die Hinausgabe ausschließend an den in dem Ausgabsmandate bezeichneten Empfangsberechtigten geschehe und die Identität der ihnen nicht bekannten Personen außer Zweifel zu stellen.

§. 39.

An einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe in dem Ausgabsmandate benannt ist.

§. 40.

Ueber die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines baaren Betrages und die Empfangsbestätigung oder Quittung des Empfängers ist ein legales Protokoll, nöthigenfalls unter Beiziehung von Zeugen aufzunehmen.

§. 41.

Diese Protokolle verbleiben in Urschrift bei der Depositenkommission, sofern die Rechtssache, zu welcher die deponirte Masse gehört, bei demjenigen Gerichte anhängig ist, für welches die Depositen-Kommission bestellt ist.

§. 42.

Ist die betreffende Rechtssache bei einem anderen Gerichte anhängig und das auszuhändigende Depositum von diesem zum Zwecke der Aushändigung im Requisitionswege versendet worden, so geht das Quittungsprotokoll in Urschrift an das requirirende Gericht, dieses hat jedoch dem requirirten Gerichte den Empfang des Quittungsprotokolls zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung erfolgt als Dienstsache tax-, stempel- und portofrei.

§. 43.

Hat die Verabfolgung eines Depositums an eine Gerichtskommission zu geschehen, so ist von dieser Commission ein Haftschein an die Depositenkommission auszustellen, welcher gegen Rückgabe des Depositums oder Aushändigung der Urschrift des Protokolls über die Hinausgabe des Depositums an den Empfangsberechtigten wieder zurückgegeben wird.

§. 44.

Wenn die Versendung von Depositen durch die Post oder durch berechtigte Boten geschehen muß, so dient der Post- oder Botenschein bis zum Eintreffen der förmlichen Quittung, beziehungsweise bis zur Zurückkunft des Depositums oder der an seiner Stelle zu deponirenden Urkunde oder Geldsumme als Ausgabsbeleg.

Dergleichen Versendungen sollen in der Regel nur an öffentliche Behörden und Kassen geschehen. Die Zustellung an Privatpersonen soll durch Requisition des betreffenden Gerichtes bewirkt werden, wenn nicht der Empfangsberechtigte zuvor in einem gerichtlichen Protokolle oder einer Notariatsurkunde seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß das Depositum auf seine Gefahr unter einer von ihm genau zu bezeichnenden Adresse der Post oder einem berechtigten Boten übergeben werden soll.

C. Interims-Aufbewahrung. (Asservirung.)

§. 45.

Interimsaufbewahrung (Asservirung) von Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach zu kassamäßiger Deponirung unter Doppelverschluß und Eintrag in die Depositenbücher sich eignen würden, ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) Wenn solche Gegenstände ohne vorgängiges Gesuch unmittelbar an das Gericht gelangen, sei es im Wege amtlicher Correspondenz oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Betheiligten (§ 29);

2) wenn Depositen bei Gelegenheit einer commissionellen Verhandlung zu Gerichtshanden kommen und der sofortigen Erlassung des Annahmsmandates Hindernisse im Wege stehen (§. 30 Abs. 2);

3) bei allen, lediglich zur sofortigen Hinausgabe an den Empfangsberechtigten bei Gericht einlangenden Gegenständen, vornehmlich

a) bei den mittelst gerichtlicher Hilfsvollstreckung erhobenen Geldern, Werthpapieren oder anderen werthvollen Effecten;

b) bei den zur Hinausgabe mit Requisitionsschreiben einer anderen Behörde einlangenden Gegenständen, wobei jedoch stets vorausgesetzt wird, daß die Hinausgabe ohne vorgängige Distributions- oder sonstiges Verfahren vollzogen werden kann, und auch nicht aus anderen Gründen, wie z. B. wegen Zusammenhanges mit einer vom Gerichte oder unter gerichtlicher Aufsicht verwalteten Masse die depositalmäßige Verbuchung geboten erscheint;

4) bei Gegenständen, welche der Vorschrift des §. 1 zuwider an das Gericht gesendet werden, bis zur schleunigst zu bewirkenden Zurücksendung;

5) bei Geldern, Werthpapieren und Pretiosen, welche als Ueberführungsstücke in Strafsachen zu Gerichtshanden gelangen (§.76.)

§. 46.

Die an die Depositenkommission zur Asservirung abzugebenden Gegenstände werden sofort in eine, unter einfachem Verschlusse des Depositalcurators stehende, wohlverwahrte Handkasse — Asservatenkasse — gelegt, und zwar, wenn es die Umstände gestatten, ohne Verletzung der Verpackung und Siegel, unter welchen sie eingetroffen sind.

Beläuft sich jedoch eine in Geld oder auf den Inhaber lautende Summe auf mehr als 25 Gulden, so ist dieselbe, beziehungsweise das uneröffnete Paket, in welchem sich diese Summe angeblich befinden soll, sogleich in die Depositenkasse abgesondert zu hinterlegen, oder wenn bei dem Eintreffen nicht beide Depositalbeamten anwesend sind, längstens binnen acht und vierzig Stunden aus der Asservaten-Kasse in die Depositenkasse zu verbringen.

Ueber die Asservaten wird ein eigenes Verzeichniß — Asservatenbuch — geführt.

Bei den Appellationsgerichten sind, den Fall des §. 12. Abs. 3 ausgenommen, Gegenstände, welche in Abwesenheit des Curators einkommen, in der Regel von dem mit der Expedition betrauten Be-

amten in Verschluß zu nehmen und dieses auf dem begleitenden Aktenstücke zu bescheinigen. Die Depositarien sind hievon zu benachrichtigen und haben die eingekommenen Gegenstände binnen acht und vierzig Stunden zu übernehmen In besonders wichtigen Fällen wird der Präsident oder dessen Stellvertreter sogleich das Erscheinen der Depositalbeamten im Gerichtsgebäude zur alsbaldigen Uebernahme der eingetroffenen Sendung veranlassen.

§. 47.

Hinsichtlich der Aushändigung der Asservaten an die vom Gerichte zu bezeichnenden oder in dem Requisitionsschreiben der übersendenden Behörde bezeichneten Empfangsberechtigten kommen die in den §§. 38 – 44 bezüglich der eigentlichen Depositen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Die Depositalbeamten haben in allen Fällen nach möglichst schleuniger Aufräumung der Asservaten zu streben und soferne diese auf gerichtlicher Verfügung beruht, die Einhaltung der acht und vierzigstündigen Frist (§§. 29, 30) zu controliren und bei eintretender Verzögerung dem Gerichte Betriebsnoten vorzulegen.

§ 48.

Außer dem Falle, wo Gegenstände zu Commissionshanden genommen werden müssen, bleibt jeder Gerichtsperson strenge verboten, irgend einen zur Deponirung oder Asservirung bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung zu nehmen.

D. Buch- und Kasseführung.

§. 49.

Ueber sämmtliche zu dem Depositorium eines Gerichtes gelangende Gegenstände, sie mögen aus baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sonstigen Effekten bestehen, muß

a) ein Tagebuch nach dem Formular, Beilage V,

b) ein Hauptbuch nach dem Formular Beilage VI,

geführt werden.

Ueber die Asservate wird nur ein einziges Verzeichniß — Asservatenbuch — nach Formular Beilage VII. geführt.

Diese Bücher müssen vollständig foliirt und die Folienzahl auf der letzten Seite bestätigt seyn.

Die Bestätigung geschieht bei den Appellationsgerichten durch ein Directorialmitglied, bei den übrigen Gerichten durch den Bezirksgerichtsdirector.

§. 50.

In das Tagebuch sind alle in das betreffende Depositorium angenommenen Gegenstände, baares Geld, geldwerthe Papiere oder Effekten in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Einnahme einzutragen

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung der Depositen nach verschiedenen Sparten oder Gerichten (§. 21) ist für jede Sparte, beziehungsweise für jedes Gericht ein eigenes Tagebuch zu führen.

§. 51.

In gleicher Weise sind in dem betreffenden Tagebuche alle aus

dem Depositorium kommenden Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Ausgabe vorzutragen.

§. 52.

Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Kassenbestand des betreffenden Depositoriums an baarem Gelde und geldwerthen Papieren auf das Genaueste ausweisen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung (§. 21) muß für jede Sparte oder für jedes betreffende Gericht eine eigene Casse verwendet werden.

§. 53.

Bei den betreffenden Obligationen werden im Tagebuche jedesmal die zugehörigen, zum Depositorium gelangten Zinscoupons, Dividendencoupons, Talons, innerhalb der Linien vorgemerkt.

Bei eintretender Verfallzeit werden die betreffenden Zinscoupons als neu zugehende Werthpapiere in den Büchern in Einnahme gestellt.

§. 54.

Pretiosen und andere zum kassenmäßigen Verschlusse geeignete Gegenstände werden im Tagebuche innerhalb der Linien wo möglich mit Angabe des Schätzungswerthes vorgetragen.

Die nicht zu dem kassenmäßigen Depositorium gehörigen Urkunden und Effekten (§. 31) werden in den hiefür angeordneten besonderen Aufschreibungen vorgetragen. Im Tagebuche wird auf diese Aufschreibungen verwiesen.

§. 55.

Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen geführt.

Im Falle ausgeschiedener Buch- und Kassenführung (§. 21. 50) ist für jede Sparte, beziehungsweise für jedes Gericht, ein eigenes Hauptbuch zu führen.

Jedem Hauptbuche ist ein alphabetisch geordnetes Register der einzelnen Massen mit Hinweisung auf die entsprechenden Folien beizufügen.

§. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche in das Tagebuch lediglich nach der Zeitfolge eingetragen werden, werden in dem Haupt-Buche in die für die betreffenden Massen eröffneten Folien eingetragen.

Zu diesem Ende wird für jede Masse, für welche ein Depositum anzunehmen ist, ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — bestimmt und mit der vollständigen Benennung der Masse überschrieben.

Alle die Masse betreffenden Annahmen und Hinausgaben von Depositen werden auf diesem Folium in fortlaufender Reihe vorgetragen.

Ist die Masse hinausgegeben und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so wird das Folium gänzlich abgeschlossen.

Jedes Folium muß jederzeit durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Stand der betreffenden Masse an Geld und geldwerthen Papieren genau ausweisen.

Daher müssen Urkunden über Schuldforderungen, an welchen Abschlagszahlungen erfolgen, jedesmal zur Ausgabe mandirt und nach erfolgter Vormerkung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Urkunden selbst wieder zur Annahme in das Depositorium nach dem Betrage des Forderungsrestes mandirt werden.

Werden insbesondere Urkunden über Schuldforderungen, an welchen theils unter Pflege stehende, theils selbstständige Personen Antheil besitzen, zu Gunsten der ersteren deponirt, so erfolgt die Verbuchung nach dem vollen Nennwerthe der Urkunde.

Den Gerichten liegt jedoch in derartigen Fällen ob, bei passender Gelegenheit dahin zu wirken, daß die zu deponirende Vermögens-Masse in solchen Schuldurkunden ausgewiesen werde, an welchen anderen Personen kein Antheil zusteht.

§. 57.

Die Gesammtsumme der Bestände sämmtlicher Massen nach dem Hauptbuche muß mit dem Ergebnisse des Tagebuchsabschlusses, sowie mit dem wirklichen Kassenbestande an baarem Gelde und geldwerthen Papieren zu jeder Zeit vollkommen übereinstimmen.

§. 58.

Der Vortrag der Zinscoupons, Dividendencoupons und Talons im Hauptbuche richtet sich nach den für das Tagebuch gegebenen Vorschriften (§. 53 Abs. 2 u. 3).

§. 59.

Gleiches ist der Fall hinsichtlich des Vortrages von Pretiosen und anderen zu kassenmäßigem Verschlusse geeigneten Gegenständen, und Hinweisung auf die über sonstige Urkunden und Effecten geführten Aufschreibungen (§. 54.).

§. 60.

Bei jeder Einnahme und Ausgabe wird im Tagebuche das betreffende Hauptbuchsfolium und im Hauptbuche die betreffende Tagbuchsnummer allegirt.

§. 61.

Das Hauptbuch ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

Das betreffende Tagebuch kann nach Umständen und Erforderniß mehrere Jahre fortgeführt, oder auch alljährlich neu angelegt werden.

§. 62.

In jedes neue Tagebuch sind die nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuches verbliebenen Bestände an baarem Gelde und geldwerthen Papieren summarisch überzutragen.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an baarem Gelde und geldwerthen Papieren, für jede Masse ausgeschieden, in das im neuen Hauptbuche der betreffenden Masse angewiesene Folium, unter Allegirung des Foliums des vorigen Hauptbuches überzutragen.

Wegen der Effecten ist auf das vorige Hauptbuch unter Allegirung des Foliums hinzuweisen.

§. 63.

Werden Gelder zu verzinslicher Anlegung aus dem Depositorium

entnommen, so sind dieselben im Tagebuche und Hauptbuche in der Rubrik des baaren Geldes in Ausgabe zu stellen und die dagegen einkommenden Schuldurkunden (Staatsobligationen, Bankscheine, Hypothekenbriefe u. s. w.) in der Rubrik der geldwerthen Papiere in Einnahme zu bringen.

§. 64.

Im Tagebuche sowohl, als im Hauptbuche wird bei dem Eintrage einer Einnahme oder Ausgabe jedesmal das Datum des Mandates und die demselben von dem mandirenden Gerichte beigesetzte Einlaufsnummer (§. 18 Abs. 2. §. 19. Abs. 2) zum Zwecke einer die Prüfung erleichternden Wechselbeziehung erwähnt.

Auf Grund der von der Depositencommission erstatteten Vollzugsanzeige (§. 20) wird zu gleichem Zwecke im Geschäftsprotokolle des mandirenden Gerichtes die betreffende Tagebuchsnummer nachgetragen.

§. 65.

Die Bücher der Depositencommission müssen jederzeit im vorschriftsmäßig ergänzten Stande sich befinden.

Dieselben sind sorgfältigst aufzubewahren.

§. 66.

Die von der Depositencommission zu sammelnden Belege werden nach den einzelnen Massen ausgeschieden und in Tecturen, welche mit der Ueberschrift der betreffenden Masse versehen sind, womöglich in der Kasse, jedenfalls im Depositalgewölbe sorgfältig aufbewahrt.

Es können jedoch zur Raumgewinnung die Belege über vollständig ausgeschüttete Massen, wenn die betreffende Rechtssache erledigt ist, nach Ablauf von zehn Jahren in einem anderen zur Conservirung geeigneten Raume untergebracht werden.

Als Einahmsbelege dienen, die allenfalls einlangenden Sorten-Zettel über die Münzen, aus welchen eine deponirte Baarschaft besteht; oder ähnliche Designationen; allenfallsige von der Depositencommission aufgenommene besondere Protokolle (§. 28 Abs. 2, 3); endlich die Annahmsmandate, insoferne diese §. 20. Abs. 2) bei der Depositen-Kommission zu verbleiben haben.

Als Ausgabsbelege dienen außer den Ausgabsmandaten, insoferne diese bei der Depositencommission zu verbleiben haben, sämmtliche Quittungsprotokolle über Hinausgabe von Gegenständen oder Auszahlungen baarer Beträge (§. 40); die Empfangsbescheinigungen anderer Gerichte über die ihnen zugesendeten Quittungsprotokolle (§. 42); von Gerichtscommissionen ausgestellte Haftscheine, (§. 43); Post- und Botenscheine über die durch die Post oder berechtigte Boten versendeten Depositen (§. 44.); Quittungsschreiben und Quittungen, welche von anderen Behörden über die ihnen aus dem Depositorium übersendeten Gelder und sonstigen Gegenstände ausgestellt werden.

Im Falle Bedürfens sind von den Depositalbelegen beglaubigte Abschriften tax- und stempelfrei zu den Gerichtsacten zu nehmen.

Die Bescheinigungen über die der Post oder Boten anvertrauten Sendungen können auch in eigenen Post- oder Botenbescheinigungs-Büchern erfolgen, jedoch ist stets ein besonderer Post- oder Botenschein

zu erholen und zu den Depositalbelegen zu nehmen, wenn die Versendung an eine Privatperson (§. 44 Abs. 2) erfolgt.

Belege zu dem Asservatenbuche sind in einem gesonderten Fascikel zu sammeln.

Gelangen Asservate zur wirklichen Deposition, so werden die betreffenden Belege zu den Depositalbelegen genommen, im Asservatenbuche aber die Nummer des Depositaltagebuches in der hiefür bestimmten Rubrik eingetragen.

§. 67.

Der erste Depositalbeamte — Curator — hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen.

Dem Depositalcurator kann aus besonders wichtigen Gründen gestattet werden, das Tagebuch unter seiner Aufsicht und Haftung durch einen hiezu besonders zu verpflichtenden Hilfsarbeiter führen zu lassen, in welchem Falle jedoch die Einträge einzeln oder am Schlusse jedes Tages von dem Curator zur Anerkennung ihrer Richtigkeit zu unterzeichnen sind.

Die Genehmigung zu solcher Aushilfe ist bei dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz im dienstlichen Wege nachzusuchen, welches über derartige Gesuche mit dem Staatsministerium der Finanzen sich benehmen wird.

Jede Verwendung des Hilfsarbeiters zum Deposital-Kassen-Geschäfte ist untersagt.

Die Einträge in das Asservatenbuch werden von dem Deposital-Curator oder in seiner Gegenwart von dem zweiten Depositalbeamten gemacht. Letzterenfalls ist jeder Eintrag mit der Namensunterschrift oder einem Handzuge des Curators zu beglaubigen.

Die Depositarien sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Kassen-Führung verantwortlich.

§. 68.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres, und zwar zum erstenmale am Schlusse des Verwaltungsjahres 1862|63, ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und des Asservatenbuches und der Sturz der Deposital- und Asservatenkasse, dann der Materialbestände von den Depositalbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Gerichten mit collegialer Verfassung ein Mitglied des Collegiums abzuordnen, bei den Stadt- und Landgerichten aber der einschlägige Rentbeamte beizuziehen, soferne nicht statt des Letzteren nach dienstlicher Erwägung von Seite der betreffenden Regierungsfinanzkammer ein anderer Beamte hiezu bestimmt wird.

Ueber den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

Die Stadt- und Landgerichte haben diese Protokolle dem Staats-Anwalte des vorgesetzten Bezirksgerichts zu übersenden; die Protokolle der bezirksgerichtlichen Depositencommissionen dagegen sind dem vorgesetzten Appellationsgerichte, diejenigen der appellationsgerichtlichen Depositencommission dem Directorium des Gerichtshofes vorzulegen.

Würde sich bei solcher Verhandlung eine Unvollständigkeit der

Buch- oder Kassaführung ergeben, so ist der Befund auch der einschlägigen Regierungsfinanzkammer mitzutheilen.

§. 69.

Unbeschadet der Zuständigkeit der vorgesetzten Gerichte, beziehungsweise des Appellationsgerichtsdirectoriums, werden die Regierungsfinanzkammern unvorhergesehene Prüfungen der Deposital-Buch- und Kassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Commissäre periodisch vornehmen lassen, über die gemachten Wahrnehmungen die allenfalls erforderlichen Aufklärungen von dem betreffenden Gerichte erholen, in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Kassa-Führung die erforderlichen Verfügungen erlassen und deren Vollzug im Benehmen mit der justiciellen Oberaufsichtsstelle überwachen, anderweite Erhebungen aber, welche eine Verfügung dieser Oberaufsichtsstelle erheischen würden, dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte, beziehungsweise dem Appellationsgerichte oder Appellationsgerichts-Directorium zur zuständigen Verfügung mittheilen.

Wenn eine derartige finanzielle Prüfung mit vollständigem Kassa-Sturze in den letzten drei Monaten des Verwaltungsjahres bei einem Gerichte stattgefunden hat, so kann bei dem Bücherabschlusse am Schlusse des Verwaltungsjahres (§. 68. Abs. 1.) nach erholter Zustimmung der Oberaufsichtsstelle von einem wiederholten Kassasturze Umgang genommen werden.

§. 70.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben das Depositalwesen der Stadt- und Landgerichte zu überwachen und die bei den Kassasturzverhandlungen und periodischen finanziellen Prüfungen ersichtlich gewordenen Gebrechen, unbeschadet der im §. 69 den Regierungsfinanzkammern ertheilten Zuständigkeit, dem Bezirksgerichte zur zuständigen Verfügung anzuzeigen.

§ 71.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz zu veranlassen, welches nach Lage der Sache mit dem Staatsministerium der Finanzen in's Benehmen treten wird.

E. Besondere Bestimmungen über die Aufbewahrung der Depositen und Ueberführungsstücke in Strafrechtssachen.

§. 72.

Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Conservatorium für die bei Gelegenheit der Untersuchungen in die Hände der Untersuchungs-Richter, Staatsanwälte, oder (nach Art. 116 Ziff. 1 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848) in die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes gelangenden Gegenstände errichtet und von dem Director ein Secretär mit dessen Führung beauftragt.

§. 73.

Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 74.

Die Untersuchungsrichter sind verpflichtet, die bei Gelegenheit der von ihnen behandelten Strafrechtssachen in ihre Hände gelangenden Gegenstände, soferne nicht die Sachlage eine Zurückbehaltung

unter eigenem Verschlusse erfordert, an das Conservatorium abzugeben, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des §. 76.

Gleiches liegt den Staatsanwälten ob bezüglich derjenigen Gegenstände, welche im Betreffe einer einzuleitenden oder bereits anhängigen Untersuchung an sie gesendet oder ihnen eingehändigt werden.

Die Abgabe geschieht von kurzer Hand ohne schriftliche Verfügung, wenn letztere nicht wegen besonderer Umstände räthlich erscheint.

§. 75.

Der Conservator hat alle an das Conservatorium gelangenden Gegenstände sogleich in ein Verzeichniß (Formular Beilage VIII.) einzutragen und auf den Papierumschlägen oder anzuheftenden Zetteln das Rubrum der Untersuchung, sodann aber auch das Folium und die fortlaufende Zahl, unter welcher der Gegenstand im Verzeichniß eingetragen ist, beizusetzen.

In den Acten ist die Uebernahme der Gegenstände von dem Conservator auf dem betreffenden Producte unter Beifügung des Foliums und der fortlaufenden Zahl des Verzeichnisses zu bescheinigen.

§. 76.

Gelder oder Werthpapiere, welche von einem Verhafteten oder für denselben als Sicherheitsleistung zum Zwecke der Freilassung zu erlegen sind (Art. 46. Abs. 5. des Gesetzes, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzes von 1861 betreffend), werden nicht in das Conservatorium, sondern in das eigentliche Depositorium angenommen und die hiezu erforderlichen Mandate je nach Beschaffenheit der Sache von dem betreffenden Untersuchungs-Richter oder Einzelnrichter erlassen.

Andere im Betreffe einer Strafsache zu Gerichtshanden gelangende, als Ueberführungsstücke dienende Gelder oder Werthpapiere, dann Pretiosen werden, wenn die Summe der ersteren, oder der Schätzungswerth der letzteren sich auf mehr als fünfundzwanzig Gulden beläuft, an die Depositencommission zur Asservirung (§. 45. Ziff. 5.) abgegeben. Hierauf bezügliche Verfügungen werden von den betreffenden Untersuchungsrichtern, Senatsvorständen, Schwurgerichtspräsidenten oder deren Stellvertretern erlassen und bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der Unterschrift des Bezirksgerichtsdirectors nicht.

§. 77.

Die an den Conservator abzugebenden Gegenstände werden von diesem in einem unter seinem Verschlusse stehenden Raume in einer die Uebersicht erleichternden Ordnung niedergelegt.

Zur Aufbewahrung von baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Pretiosen hat sich der Conservator eines verschließbaren Behältnisses zu bedienen.

§. 78.

Wegen Aufbewahrung von Gegenständen, welche ihres großen Umfanges wegen, oder weil sie der Gefahr des Verderbens leicht ausgesetzt sind, oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, nicht im Conservatorium untergebracht werden können, hat der Untersuchungsrichter die den Umständen entsprechende Anordnung zu treffen.

§. 79.

Wenn Gegenstände der letztgenannten Art zum Gebrauche als Ueberführungsstücke in die Canzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes eingesendet werden, so liegt dem treffenden Senatsvorstande, beziehungsweise dem Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten des Schwurgerichtshofes ob, das Nöthige vorzukehren, und erforderlichen Falles die Mitwirkung des Bezirksgerichtsdirectors zu veranlassen.

§. 80.

Wird im Laufe der Untersuchung die weitere Vorzeigung von Gegenständen, welche bereits an das Conservatorium abgegeben sind, nöthig, so hat der Untersuchungsrichter oder dessen Protokollführer dieselben von kurzer Hand aus dem Conservatorium abzuverlangen und den Empfang in der treffenden Columne des hiefür bestimmten Vormerkungsbuches (Formular Beilage IX.) unterschriftlich zu bescheinigen.

Gleiches hat von Seite der Staatsanwälte zu geschehen, welche für ihre Antragstellung eine vorgängige Besichtigung derartiger Gegenstände dienlich erachten.

In solchen Fällen haben die Untersuchungsrichter, beziehungsweise die Staatsanwälte für sichere Aufbewahrung der ausgehändigt erhaltenen Gegenstände zu sorgen und dieselben, sobald sie für den beabsichtigten Zweck entbehrlich geworden sind, in das Conservatorium zurückzugeben.

Den Rückempfang bescheinigt der Conservator im Vormerkungsbuche sogleich in Gegenwart des Ueberbringers und hinterlegt die Gegenstände wieder am gehörigen Orte.

§. 81.

Dem Conservator ist von den für die strafgerichtlichen Verhandlungen der einzelnen Sachen bestimmten Sitzungstagen jedesmal unter Bezeichnung der für die Verhandlung nöthigen Ueberführungsgegenstände Kenntniß zu geben.

Diese Ueberführungsgegenstände hat der Conservator vor der Sitzung dem zum Dienste bei der Verhandlung berufenen Gerichts-Diener gegen Bescheinigung im Vormerkungsbuche specifisch auszuhändigen, von demselben nach beendigter Verhandlung zurückzuempfangen, den Rückempfang im Vormerkungsbuche in Gegenwart des Ueberbringers zu bescheinigen und die Gegenstände selbst wieder am gehörigen Orte zu hinterlegen.

§. 82.

Bezüglich der von der Depositencommission asservirten Ueberführungsgegenstände (§. 76.) haben die Senatsvorstände, Schwurgerichtspräsidenten oder deren Stellvertreter die entsprechenden Verfügungen unter Beifügung der Sitzungstage rechtzeitig an die Depositencommission gelangen zu lassen.

Die Depositencommission hat sodann in der Regel am Tage vor der treffenden Sitzung, jedenfalls aber rechtzeitig die Aushändigung zu bewirken, und zwar gegen Interimsbescheinigung an den Conservator, welcher für die einstweilige Verwahrung, Ver-

bringung in das Sitzungslokale, dann für Zurückbringung an die Depositencommission nach beendigter Verhandlung zu sorgen hat.

§. 83.

Werden Gegenstände im Laufe der Untersuchung oder nach beendigter Untersuchung an empfangsberechtigte Privatpersonen hinausgegeben, so ist ein legales Quittungsprotokoll aufzunehmen und dem Conservator zuzustellen. Der Letztere hat die erfolgte Hinausgabe in dem Verzeichnisse vorzumerken und das Quittungsprotokoll einem chronologisch geordneten Belegfaszikel einzuverleiben.

Mit Beginn jedes neuen Etatsjahres wird ein neuer Beleg-Faszikel angelegt.

Die in denselben aufzunehmenden Belege werden fortlaufend nummerirt und außerdem wird auf denselben die entsprechende Zahl des Verzeichnisses vorgetragen.

Werden Gegenstände, die sich im Conservatorium befinden, an andere Behörden versendet, so hat die mit der Expedition betraute Gerichtsperson den Empfang im Verzeichnisse selbst unterschriftlich zu bescheinigen.

Zu den einschlägigen Acten hat der Conservator jedesmal das Folium des Verzeichnisses, wo die Hinausgabe oder Versendung vorgetragen ist, anzumerken.

§. 84.

Bei Hinausgabe oder Versendung von Gegenständen, welche sich im Depositorium oder Asservatorium befinden (§. 76), richtet sich das Verfahren lediglich nach den für die Behandlung gerichtlicher Depositen und Asservate gegebenen Vorschriften.

§. 85.

Gegenstände, welche mit Requisitionen anderer Gerichte oder Untersuchungsrichter in Strafsachen einkommen, und nur bis nach Erledigung der Requisition aufzubewahren sind, hat der Conservator in einem eigenen Verzeichnisse in der Ordnung, wie sie an ihn gelangen, einzutragen und sich deren Aushändigung an den Untersuchungsrichter, oder im Falle der Versendung an die mit der Expedition betraute Gerichtsperson in diesem Verzeichnisse bescheinigen zu lassen.

Für die auf Requisitionssachen bezüglichen Gegenstände ist ein besonderes Fach oder Behältniß im Conservatorium zu bestimmen, nur Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in dem (§. 77. Abs. 2.) bezeichneten zum engeren Verschlusse dienenden Behältnisse zu hinterlegen.

§. 86.

Den Untersuchungsrichtern liegt ob, im Falle verschiedene Reate in einer und derselben Untersuchung behandelt werden, oder eine Vermengung mehrerer zu einer und derselben Untersuchung gehörigen Gegenstände aus anderen Gründen unpassend erscheinen würde, dem Conservator wegen gesonderter Hinterlegung und deutlicher Bezeichnung der einzelnen Partieen die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§. 87.

Bleiben Gegenstände ungewöhnlich lange im Conservatorium liegen, oder zeigt sich Gefahr einer Verschlechterung, z. B. durch Mottenfraß, so liegt dem Conservator ob, schriftliche Anzeige zu den betreffenden Acten und eventuel an den Bezirksgerichtsdirektor zu erstatten.

§. 88.

Ueber die Geschäfts- und Buchführung des Conservators hat der Bezirksgerichtsdirektor sorgfältige Aufsicht zu führen, am Schlusse jeden Etatsjahres einen vollständigen Sturz der vorhandenen Gegenstände durch ein hiezu committirtes Gerichtsmitglied vornehmen zu lassen, und die Abstellung hiebei entdeckter Unregelmäßigkeiten zu verfügen.

Auch steht demselben die Befugniß zu, dem Conservator die durch besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse nöthig werdenden spezielleren instructiven Vorschriften, welche jedoch mit gegenwärtiger Instruction nicht im Widerspruche stehen dürfen, zu ertheilen.

Den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, steht zu, behufs der Einsichtnahme des Conservatoriums und Prüfung des Materialbestandes und der Buchführung des Conservators die unvorhergesehene periodische Abordnung von Commissären eintreten zu lassen, hierauf in gleicher Weise, wie bezüglich der Buch- und Cassaführung über die Depositenkommissionen (§. 69) die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und deren Vollzug im Benehmen mit dem Bezirks-Gerichtsdirektor zu überwachen. Sonstige bei solcher Gelegenheit gemachte besondere Wahrnehmungen hinsichtlich der Behandlung der Depositen und Ueberführungsgegenstände in Strafsachen sind dem Bezirksgerichtsdirektor zur zuständigen Verfügung mitzutheilen.

§. 89.

Die in Gemäßheit des Art. 32. Abs. 3. des Organisationsgesetzes vom 10. November 1861 (H.B. Suppl.-B. I. S. 71.) für entferntere Theile der Bezirke aufgestellten und vom Gerichtssitze entfernt wohnenden Untersuchungsrichter haben für die geordnete Aufbewahrung der auf strafrechtliche Untersuchungen bezüglichen Gegenstände selbst zu sorgen, wozu denselben gehörig verschließbare Behältnisse zur Verfügung zu stellen sind und über diese Gegenstände ein stets evident zu haltendes Verzeichniß zu führen.

Bezüglich der in ihre Hände gelangenden Geldsummen, geldwerthen Papiere und Pretiosen haben sie die Vorschriften des §. 76 zu befolgen.

§. 90.

Einsendung von Ueberführungsgegenständen an die Staatsanwälte mit den geschlossenen Voruntersuchungsacten findet nicht statt.

Die in §. 89 bezeichneten Untersuchungsrichter haben vielmehr deßfallsige Requisitionen der Staatsanwälte oder Verfügungen der zuständigen Gerichte, insbesondere auch wegen Einsendung der Ueberführungsstücke an die Kanzlei des aburtheilenden Bezirksgerichtes oder Schwurgerichtshofes abzuwarten, oder, im Falle der Einstell-

ung des Strafverfahrens nach Rückempfang der Acten wegen Hinausgabe der bei Gericht verwahrten Gegenstände an die Empfangsberechtigten das weiter Geeignete selbst zu verfügen.

§. 91.

Die in §. 89. bezeichneten Untersuchungsrichter haben am Schlusse des Etatsjahres mit Zuziehung des zunächst wohnenden Stadt- oder Landrichters oder Rentbeamten einen Sturz der in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände vorzunehmen und dem Bezirksgerichtsdirektor zur Verfügung vorzulegen.

Die den Regierungsfinanzkammern gemäß §. 88 Abs. 3 ertheilte Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die von jenen Untersuchungsrichtern verwahrten Gegenstände und die hierüber geführten Aufzeichnungen.

§. 92.

Wegen geordneter Aufbewahrung der zum Zwecke der Aburtheilung von Uebertretungen an die Stadt- und Landgerichte gelangenden Ueberführungsstücke haben die Vorstände dieser Gerichte die erforderlichen Anordnungen nnd Einrichtungen zu treffen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 93.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten vom 1. Juli dieses Jahres an für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines an die Stelle der Verordnung vom 22. Dezember 1840, die Behandlung der Gerichts- und Administrativdepositen betreffend, (H.B. B. I. S. 431) und der am 31. August 1857 (Kr.-A.Bl. Schw S. 1127) von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Instruction über die Behandlung der Criminaldepositen.

§. 94.

Gegen diejenigen Depositalbeamten und für Depositen und Ueberführungsgegenstände in Strafsachen aufgestellten Conservatoren welche sich eine Nichtbeachtung der Depositalordnung zu Schulden kommen lassen würden, ist in den hiezu geeigneten Fällen auf dem Disciplinarwege nach den Vorschriften der § 11—15 des neunten verfassungsmäßigen Ediktes einzuschreiten.

§. 95.

Die bei den Gerichten dermalen im Gebrauche befindlichen Depositen-Haupt- und Tagebücher können, insoweit nicht besondere Gründe für die sofortige Anlegung neuer Bücher obwalten, auch fernerhin im Gebrauche behalten werden, jedoch sind diejenigen Massen, welche die bei den Bezirksgerichten, beziehungsweise bei Handelsgerichten in I. Instanz zu behandelnden Rechtssachen betreffen, aus den an die Stadt- und Landgerichte auszuantwortenden Hauptbüchern in neue Bücher zu übertragen, welche vom 1. Juli dieses Jahres an von der bezirksgerichtlichen Depositenkommission oder im Falle des §. 12 von der stadt- oder landgerichtlichen Depositencommission fortzuführen sind. In den diesen neuen Hauptbüchern entsprechenden, neu zu eröffnenden Tagebüchern sind die betreffenden Bestände summarisch vorzutragen. Allenfallsige auf die bei den Bezirks- oder Han-

delsgerichten in I. Instanz zu behandelnden Rechtssachen oder auf Strafrechtssachen bezügliche Asservate sind gleichfalls in neu anzulegende Asservatenbücher überzutragen.

Gegeben Genf den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär, Ministerialrath

Steyrer.

Beilage I. E.-Nr. 13706. N. N. den 18. November 1862.

Mandat an die Depositenkommission des k. Stadtgerichtes N. N.

	Geld.			Papier.		
	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
Zur Masse Bonzenberger, Alois, Bierbrauer von Oberbach, Concurs' fol. 33.						
sind anzunehmen						
von Notar M. dahier Versteigerungserlös. Asserv. B. Nr. 293.	1371	13	—			
auszugeben						
an das k. Rentamt N. N. mit Schreiben d. hod.	17	9	6			
an die k. Bank zur verzinslichen Anlage.	1350	—	—			
anzunehmen						
von der k. Bank mit neuem Banlsch. (Zinsterm. Verz.				1350	—	—
Kgl. Bez.-Ger. N. N.						
X. . . .						
Y.						

Beilage II. N. N. den 19. November 1862.

Vollzugsanzeige der Depositenkommission des kgl. Stadtgerichtes N. N. zum kgl. Bezirksgerichte daselbst,

	Geld.			Papier.		
	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
Zur Massa Bonzenberger, Alois, Conc. fol. 33 wurden nach Mandat vom 18. Novbr. 1862 E. Nr. 13706						
angenommen Tg. B. Nr. 387. . . .	1371	13	—			
ausgegeben Tg. B. Nr. 591	17	9	6			
	1350	—	—			
angenommen Banksch. v. 19. Novbr. 1862 Nr. 10327 . . . . : (Zinsterm. vorgemerkt.)	. . .	.	.	1350	—	—
Dep. Commission.						
L. . . . B. . . .						

Baarbestand. 4 fl. 3¼ kr.

Beilage III. N. N. den 19. April 1862.

Zur Masse Maierhuber Xav. Kinder-Curatel . . .
Haupt Buch Fol.: 83
werden Zinsen aus deponirten Schuldurkunden fällig
am 1. Mai 1863.

Bezeichnung der Schuldurkunde.		Capital. fl.	kr.	hl.	Zinsfuß
Bayer. Eisenb.-Anlehen von 1852 m. Coupons	Nr. 8021	500	—	—	4½ p.Ct
	„ 12333	1000	—	—	dto.
	„ 12334	1000	—	—	dto.
ferner am 10. Mai Hyp.-Brief des p p. vom 10. Mai 1859.		7000	—	—	4½ p.Ct.

Beilage IV. N. N. den 18. Oktober 1862.

Quittung der Depositenkommission des kgl. bayer. Stadtgerichtes N. N.

Zur Masse Ritter Franz, Absenten-Curatel
Haupt Buch Fol. 76
hat heute nach Mandat des k. Stadtgerichtes N. N. vom 15. Okt. 1862 bei der unterfertigten Commission erlegt:

	Geld. fl.	kr.	hl.	Papier. fl.	kr.	hl.
Herr Kaufmann p. p. von O. . . . als Curator	360	—	—			
nebst 1 bayer. Milit.-Anl.-Obligation von 1859	. . .	.	.	1000	—	—
á 4½ p.Ct., Lit. A Nr. 7725 mit . . . Coupons						
Depos. Commission. L . . . B . . .						
(Siegel.)						

Beilage V. Tagebuch der Depositen-Commission des . . . . - Gerichtes zu N. N.

Einnahmen.									
Fortlaufende Nr.	Datum	Vortrag.	Geld.			Papier.			Fol. des Hauptbuchs.
			fl	kr.	hl.	fl	kr.	hl.	

Ausgaben.									
Fortlaufende Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.			Papier.			Fol. des Hauptbuchs.
			fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl	

Beilage VI. Hauptbuch der Depositen-Commission des . . . . - Gerichtes zu N. N.

Einnahmen.									
Tage-Buch Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.			Papier			Beleg-Nr.
			fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	

Ausgaben.									
Tage-Buch Nr.	Datum.	Vortrag	Geld.			Papier.			Beleg-Nr.
			fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	

Beilage VII. Asservatenbuch der Depositen-Commission des . . . . -Gerichtes zu N. N.

Einnahmen.											
Fortlaufende Nr.	Zeit des Anfalles.			Vortrag.	Geld.			Papier.			Pretiosen und andere Werthgegenstände.
	Tag	Monat	Jahr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	

Ausgaben.													
Aufräumung des Asservats. durch Abgabe an das Depositorium.	Aufräumung des Asservats. durch Hinausgabe oder Versendung.	Zeit des Vollzuges.			Geld.			Papier.		Pretiosen und andere Werthgegenstände	Ref.-Nr.	Bemerkungen.
		Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	hl	fl.	kr.			

Beilage VIII. Verzeichniß der in das Conservatorium des Bezirksgerichts N. N. . . übernommenen Ueberführungsgegenstände.

Einnahmen.						
Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld und Papier.		Pretiosen.	Anderweite Gegenstände.
			fl.	kr		
32	1862 Juli 27	Unters. gegen N. N. wegen Diebstahls, von Hrn. Unters.-Richter Rath P. baar . . . . . . 1 bayr Banknote . .	5 10	20 —	1 silberne Uhr	1 versperrter u mit Gerichtssiegel belegter Koffer. 2 Stück Betten ꝛc
32	"	Unters gegen X. X. wegen Körperverletzung, v. dem k. Landgericht E.. mit Schreiben v. 20. ds.	.	.	. . . .	ein im Griff feststehendes Messer, 1 graue Joppe, 1 Prügel.

Fol. 10.

Ausgaben.

Datum	Vortrag.	Geld und Papier fl.	kr.	Pretiosen.	Anderweite Gegenstände.	Beleg.-Nr.
1862 Novbr. 17	An den Bauern M... v O.... laut Prot. des Unters.-Richters baar	5	20	......	1 Koffer mit Effekten und 2 Stück Betten	20
	1 bayer. Banknote ..	10	—			
Novbr. 25	An den Dienstknecht K. von O ... laut Prot des Unters.-Richters .	.	.	1 silberne Uhr	....	23
1862 August 11	An das k. Rentamt dahier mit Schreiben von Heutig	.	.	......	1 im Griffe feststehendes Messer empfangen W.	
"	Dem Gerichtsboten S. . zur Vernichtung . .	.	.	......	1 Prügel empfangen S. .	
15	Dem Dienstknechte R. . von K.... laut Prot des Unters.-Richters .	.	.	......	1 graue Joppe.	14

Beilage XI. **Vormerkungsbuch über die aus dem Criminal-Conservatorium des k. Bezirksgerichtes N. N. zu Untersuchungszwecken hinausgegebenen und wieder zurückgelangenden Gegenstände.**

Verzeichniß Nr.	Datum.	Bescheinigung des Empfanges.	Datum.	Bescheinigung der Zurückgabe und Bemerkungen.
70	1862 October 17	1 Filzhut Nr. 3 empfangen H. . (Unters. Richter.)	1862 October 20	Zurückerh. M. . . (Conservator.)
70	October 19	Pistole rc Nr. 12. 13 14 15. empfangen W. . . . (Actuar.)	1862 October 22	Zurückerh. Nr 12—15 M. . .
20	October 20	Hauptschlüssel Nr. 5. Knochenpräparat Nr. 7 empfangen Z. . . . (Staatsanwalt.)	November 5	Schlüssel u. Präparat zurückerh. M. . . .
10	October 21	2 Prügel Nr. 1 und 2 zur öffentlichen Sitzung. empfangen R. . . . (Gerichtsbote.)	October 21	2 Prügel zurückerh. M. . .
73	December 19	Baarschaft zu 20 fl. 14 kr. empfangen H. . . .	December 20	Wurde dem Damnificaten F. . . von B. . . zurückgegeben.

(R.-Bl. 1862. S. 1077.)

(Die Behandlung des Depositenwesens bei den kgl. Bezirksämtern betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben allerhöchst zu verfügen geruht, daß die allerhöchste Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen vom 22. Dec. 1840 (Regierungsblatt 1841 S. 33 ff. H.B. B. I. S. 431.) auf die k. Bezirksämter in der Art Anwendung findet, daß der k. Bezirksamtmann in der Regel die Geschäfte des Curators und der erste oder einzige Nebenbeamte jene des zweiten Depositalbeamten zu versehen hat, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber anderweite Bestellung der Depositalbeamten vorbehalten bleibt, welche jedoch jederzeit durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen ist.

München, den 24. Juni 1862. (R.-Bl. 1862. S. 1439.)

(Die Behandlung der Depositen und Militär-Einstands-Capitalien bei den Bankkassen betr.)

Nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1850 (Regierungsblatt Seite 817 und flg.) (H. B. B. III. S. 490 u. ff.) wurden im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend, den damaligen Verhältnissen entsprechend, jenach den einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirken diejenigen Bankkassen bestimmt, bei welchen die Anlage der Depositen und Einstandskapitalien zu erfolgen haben soll.

Seit jener Zeit hat jedoch die k. Bank zur Erleichterung des Verkehrs sieben neue Filialbanken errichtet; ebenso sind von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche die Depositalgeschäfte commissorio modo für die k. Bank besorgt, weitere zwei Filialen in Kempten und Lindau begründet worden, die nun in gleicher Weise die Deposital-Behandlung übernehmen.

Hiedurch ist eine neue Eintheilung der Depositalbezirke nothwendig geworden, welche nun mit Berücksichtigung der am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden in nachstehender Weise festgesetzt und allen betheiligten Stellen, Gerichten, Behörden und Privaten zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben wird:

§. 1.

Vom 1. Juli ds. Js. beginnend hat die Anlage der Depositen und jener Militär-Einstandskapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, bei folgenden Bankkassen zu erfolgen:

1) Für Oberbayern

und zwar

a) für die Gerichte und beziehungsweise Verwaltungsbehörden in Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg;

b) für die Bezirke Geisenfeld und Ingolstadt bei der k. Filialbank in Regensburg; und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München;

2) für Niederbayern

und zwar

a) für die Bezirke Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg bei der kgl. Filialbank Straubing;

b) für die Bezirke Abensberg, Kelheim und Mainburg bei der k. Filialbank Regensburg; und

c für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Passau;

3) für Oberpfalz und Regensburg

und zwar

a) für die Bezirke Hilpoltstein und Neumarkt bei der k. Bank in Nürnberg;

b) für die Bezirke Amberg, Cham, Furth, Kastl, Naabburg, Neunburg v. W., Neustadt a. W.N., Oberviechtach, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen und Weiden bei der k. Filialbank Amberg;

c) für die Bezirke Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth und Waldsassen bei der k. Filialbank Bayreuth;

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Regensburg;

4) für Oberfranken

und zwar

a) für die Bezirke Bayreuth, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau und Weidenberg bei der k. Filialbank Bayreuth;

b) für die Bezirke Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel bei der k. Filialbank Hof;

c) für die Bezirke Gräfenberg und Herzogenaurach bei der königl. Bank in Nürnberg;

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank in Bamberg;

5) für Mittelfranken

und zwar

a) für die Bezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen und Windsheim bei der k. Filialbank in Ansbach;

b) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Bank in Nürnberg;

6) für Unterfranken

und zwar

a) für die Bezirke Baunach, Ebern und Eltmann bei der k. Filialbank Bamberg;

b) für die Bezirke Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. d. S., Schweinfurt, Werneck und Weihers bei der k. Filialbank in Schweinfurt;

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Würzburg;

7) für Schwaben und Neuburg

und zwar

a) für die Bezirke Nördlingen und Oettingen bei der k. Bank in Nürnberg;

b) für die Bezirke Lindau und Weiler bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Lindau;

c) für die Bezirke Füßen, Grönenbach, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Memmingen, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern und Sonthofen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten;

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Filiale der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg;

8) für die Pfalz

bei der k. Filialbank Ludwigshafen.

§. 2.

Hiebei ist es nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen bei gegebenen besonderen Verhältnissen die Depositalanlagen auch bei anderen Bankkassen, als den sub I. bezeichneten, erfolgen können. So hat es z. B. keinen Anstand, daß die Militär-Einstands-Capitalien, welche am Sitze des obersten Recrutirungsrathes zur Baarerlage kommen, auch bei der dort befindlichen Bankkasse angelegt werden, wenn gleich die Betheiligten ihrem Wohnorte nach zu einem anderen Depositalbezirke gehören.

§. 3.

Die Zinsenberichtigung und die Zurückzahlung von allen Depositen und Einstandskapitalien, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage schon vor dem 1. Juli d. Js. geschehen ist, oder ob sie erst nach diesem Termine stattfinden wird, erfolgt nur durch jene Bankkasse, welche die Anlage entgegengenommen und den Bankschein ausgestellt hat, weßhalb sich nur auch an diese zu wenden ist.

München den 30. Juni 1862.

Auf Sr. Maj. des Königs Allerhöchsten Befehl.

(R.-Bl. 1862. S. 1605.)

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, dann der zum

Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. Js. (H.B. Suppl.-B. I. S. 275) das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei den Gerichten, Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirks-Aemtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Canzleiindividuum zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rentämtern ob, welche auch über den Gesammttaxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienstcautionen aufrecht zu machen.

§. 2.

In Folge dieser Obliegenheiten haben die im §. 1 Abs. 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax-, Stempel- und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Concepten, beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen, und die Geldbeträge hiefür zu percipiren.

§. 3.

Die Bezirksgerichtssekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Parteisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§. 4.

Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Ver-

handlungen und Entscheidungen in I. und II. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Tax-Ordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideicommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der vierten Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§. 5.

Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt, mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Tax-Register vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jenen Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister jeder Zeit frei, von den einschlägigen Acten Einsicht zu nehmen.

§. 6.

Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Resultate der überliefert erhaltenen Taxregister, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Haupt-Uebersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Spezialregistern der k. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§. 7.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat sofort die Revision der Tax-Register und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§. 8.

Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung; die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Commissäre des Finanzkammer-Rechnungskommissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu

dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Actenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalakten als gesetzlich unstatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Attenstücke fertigen zu lassen.

§. 9.

Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions- und Actenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen, Strafen, und durchlaufenden Posten von und an die Taxpflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen.

Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beamten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlnng gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§. 10.

Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare eine Tantieme von zwei Procent der von ihnen percipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§. 11.

Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienst-Sachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§. 12.

Den näheren Bestimmungen, wie die in den §§ 1 mit 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen seien, werden im Instructionswege gegeben werden.

§. 13.

Die im §. 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 (H.-B. B. I. S. 444.) den Taxbeamten übertragenen commissionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die k. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1825 zu besorgen.

§. 14.

Bei den in vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführten kgl. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§. 15.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige

Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend“ aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer anderen Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 der obenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
v. Schönwerth.

(R.-Bl. 1862. S. 1173)

II. Vorschriften
zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betr.“

A. B. S. M. K. Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend“, werden folgende Anordnungen erlassen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen der unterm 24. August 1852 erlassenen Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechts-Pflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung betreffend“ (Geret Verord.-Sammlung Band 27 lit. D. H.B. B. IV. S. 222—236) haben, insoweit sie nicht durch nachfolgende Anordnungen abgeändert werden, auch fernerhin Giltigkeit.

§. 2.

Der §. 4 der oben erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 findet auf die Notare keine Anwendung. Dieselben und ihre Bediensteten können die Bezahlung von Vorlad- und Zustellgebühren nicht verlangen, da die Notariatsgebühren auch hiefür bemessen sind.

Abschnitt II.

Tax-Register.

§. 3.

Jedes taxirende Gericht und Amt dann jeder Notar hat ein Taxregister zu führen. Dieses Taxregister ist anzulegen

1) bei den Notaren nach dem anliegenden Formulare lit. A.,
2) bei den Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichten nach dem Formulare lit. B.,
3) bei den Bezirksgerichten nach dem Formular lit. C.,
4) bei den Handelsgerichten gleichfalls nach dem Formular lit. C.,
5) bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren nach dem Formulare lit. D.,
6) bei den Rentämtern nach dem Formulare lit. E.

§. 4.

Die Tax-, Stempel- und die sonstigen in den Taxregistern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle, d. h. sobald eine Verhandlung geschlossen ist, und deren Taxbewerthung vorgenommen werden kann, auf die Urschrift und die etwaigen Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Taxregisters zu setzen und in dieses selbst einzutragen.

Die Taxregister sind in der ersten Rubrik für jedes Etatsjahr fortlaufend zu nummeriren.

Jedes Folium des Taxregisters ist durch alle Rubriken des Soll-Anfalls zu addiren, und ist die Summe auf das nächste Folium überzutragen, so daß jeder Zeit sogleich das Soll, und nach Addirung der übrigen Rubriken auch der Perceptionsstand, die Rückstände und die Hinausvergütungen an laufenden Posten festgestellt werden können.

Die Taxregister sind jeden Monat vollständig durch alle Rubriken abzuschließen. Die Nummerirung der ersten Rubrik wird aber dadurch nicht unterbrochen, sondern die Nummern derselben gehen fortlaufend von einem Monat auf den folgenden über.

Abschnitt III.

Anwendung der Taxgesetze.

§. 5.

Bei sämmtlichen Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren hat die Taxirung nach den bezüglichen Taxgesetzen stattzufinden, und zwar

1) in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit, in Verbrechens-, Vergehens- und jenen Uebertretungssachen, welche gemäß Art. 31, Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 (G.Bl. S. 315) in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden, nach den deßfallsigen verschiedenen Taxregulativen für die streitige Gerichtsbarkeit,
2) in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs- und in Verwaltungssachen nach
   a) dem Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, dann in der inneren, Finanz- und Polizei-Verwaltung vom 28. Mai 1852, (H.B. B.IV. S 222.)
   b) dem Hypotheken-Taxregulativ vom 26. April 1824, (R.Bl. S. 491.)
   c) dem Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 (H.B. Suppl.-B. I. S. 53.) und
   d) dem Art. 25 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke (H.B. Suppl.-B. I. S. 103.)

Eine Taxirung und Gebührenbewerthung findet bei Gerichten, wenn sie in II. und III. Instanz entscheiden, nicht mehr statt, sondern nur bei den Gerichten I. Instanz. Die Gerichte I. Instanz haben aber die Taxation nach der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung vorzunehmen. Es sind daher den Untergerichten die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben.

Bezüglich der Taxirung der bei den Handelsgerichten vorkommenden Verhandlungen ist insbesondere noch Folgendes zu beachten.

Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel dem Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit angehören. Sie sind daher auch nach den für die streitige Gerichtsbarkeit gegebenen Taxordnungen zu taxiren, wobei bezüglich der Wechselsachen auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 (G.Bl. S. 467) verwiesen wird. Es gibt jedoch auch Verhandlungen, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Hiezu zählen

1) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,
2) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,
3) alle Eintragungen in das Handelsregister,
4) die Ausfertigungen von Auszügen aus den Handelsregistern.

Diese Geschäfte sind nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852, und zwar jene sub 1 nach Art. 8 und folgende, jene sub 2 nach Art. 15 und folgende, und jene sub 4 nach Art. 38 zu taxiren. Die Einträge in das Handelsregister sind in analoger Anwendung des §. 2 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 taxfrei zu beschäftigen.

Die in den Art. 10—23 und 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch besprochenen Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, der Bezahlung der Zeugengebühren u. s. w. ganz so, wie die Polizei-Sachen zu behandeln. Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung.

Wenn Notare im Auftrage des Gerichtes ein Inventar aufnehmen oder eine Zwangsversteigerung vornehmen, so ist für die deßfallsigen Verhandlungen die Tax-, Stempel- und Gebührenbewerthung von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber des committirenden Gerichtes vorzunehmen und in dem Taxregister desselben durchzuführen. Der Notar hat jedoch auf die Verhandlungen seine Gebühren und Auslagen zu setzen, und dieselben, insoferne er sie nicht von den Betheiligten unmittelbar erhält, nach Eingang bei Gericht oder dem Rentamte zu erheben.

Abschnitt IV.

Anwendung der Stempelgesetze.

§. 6.

Die Stempelgesetze, nach denen sich bei der Stempelanwendung zu achten ist, sind

1) die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr. (H.B.B.IV. S.236.)

2) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr., (H.B. B. IV. S. 251.)
3) die im §. 5 sub b mit d aufgeführten verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen,
4) der Art. 2 Nr. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bezüglich der Stempelanwendung bei den Gerichten und Aemtern wird das Nöthige unten bei den Vorschriften über die Führung der Taxregister vorgetragen werden.

Bezüglich der Stempelanwendung zu Notariatsurkunden dagegen ist zu beachten,

1) daß zu Notariatsurkunden, welche nach Art. 82 des Notariats-Gesetzes an die Betheiligten hinausgegeben oder an das zuständige Gericht zu dessen Akten übersendet worden, deßgleichen zu solchen, von welchen Ausfertigungen nicht ertheilt zu werden pflegen, das verordnungsmäßige Stempelpapier, insoferne sie stempelpflichtig sind, und nicht wie bei Inventaren und Testamenten die nachträgliche Stempelbeikassirung gestattet ist, zur Urschrift zu verwenden ist;
2) daß Notariatsurkunden dagegen, von welchen Ausfertigungen ertheilt zu werden pflegen, wie z. B. über Verträge, Schuldbekenntnisse u. dgl. in der Regel auf ungestempeltes Papier aufzunehmen, und sodann auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papier auszufertigen sind. Verlangen die Parteien mehrere Hauptausfertigungen, so ist zu jeder in Gemäßheit des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen der Gradationsstempel zu verwenden.

Wenn jedoch von den Betheiligten nicht schon bei der Aufnahme einer solchen Urkunde die Ertheilung einer Ausfertigung verlangt wird, was in der Urkunde selbst zu konstatiren ist, so ist zur Urschrift derselben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu verwenden. Wird von einer solchen Urkunde später die Ertheilung einer Hauptausfertigung verlangt, so ist diese auf 15 kr. Stempelpapier zu fertigen und auf ihr, wenn ein höherer Gradationsstempel anzuwenden gewesen wäre, zu bemerken, daß der vorschriftsmäßige Gradationsstempel zur Urschrift angewendet worden sei. Werden außer dieser Hauptausfertigung noch weitere verlangt, so ist zu jeder in Gemäßheit des oben allegirten §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 das treffende Gradationsstempelpapier zu verwenden.

Bei den Ausfertigungen welche wie Abschriften zu behandeln sind, (Art. 87, Abs. 3 des Notariatsgesetzes) (H.B. Suppl.-B. I. S. 50) richtet sich die Stempelanwendung nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen für Abschriften.

Bei Inventaren, welche von Notaren im gerichtlichen Auftrage aufgenommen werden, hat die Stempelbeikassirung gleich der Taxation durch den betreffenden Gerichtsschreiber stattzufinden.

Abschnitt V.

Führung der Taxregister.

§. 7.

Bezüglich der Führung der Taxregister ist Folgendes zu beachten, und zwar

A. Taxregister der Notare:

1) Die erste Rubrik des Taxregisters hat, wie oben im §. 4 bereits bemerkt worden ist, die fortlaufende Nummer zu enthalten;

2) in der zweiten Rubrik ist die Nummer des Geschäftsregisters des Notars zu allegiren;

3) die dritte Rubrik des Taxregisters hat Jahr und Tag der notariellen Verhandlung zu enthalten;

4) die vierte Rubrik hat mit möglichster Vollständigkeit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen zu enthalten, damit das Rentamt bei etwaiger zwangsweiser Beitreibung der Taxen ohne Schwierigkeiten und weitere Recherchen sogleich dazu schreiten kann;

5) aus demselben Grunde ist auch die fünfte Rubrik genau und vollständig auszufüllen; in dieselbe ist der Gegenstand der Verhandlung mit Angabe der etwaigen Vertragsgegenstandssumme, der Anzahl der Pachtjahre u. s. w. einzustellen; bei Erbschafts-Taxen ist der Verwandschaftsgrad der Erben und der Legatarien anzugeben;

6) in der 6. Rubrik sind die von dem Notare verwendeten Stempel vorzutragen;

7) die Rubriken 7, 8, 9, 10, 11 und 12 haben die Taxansätze zu enthalten, welche bei den Notaren vorkommen; die Rubriken für die Taxansätze sind mit Rücksicht auf die taxgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich gehalten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung;

8) in die 13. Rubrik ist der Gesammtbetrag der angefallenen Taxen, über welchen der Notar mit dem Rentamte abzurechnen hat, und welcher genau die Gesammtsumme der in den Rubriken 7 bis 12 enthaltenen Ansätze ausmachen muß, einzustellen.

Die Stempelbeträge sind nicht zu den Taxen zu addiren, sondern selbstständig zu behandeln.

Sollte der Notar für Urkunden Stempelpapier-Auslagen gehabt haben, welche die Parteien nicht bezahlen, so hat er hierüber nach Ablauf eines jeden Monats dem Rentamte ein besonderes Verzeichniß zu übergeben.

Ist von den Urkunden, für welche die Taxen in Rückstand sind, eine Ausfertigung zu ertheilen, so hat der Notar entweder die Ausfertigung dem Rentamte zu übergeben, oder in der Rubrik 17 seines Taxregisters zu bemerken, daß die Ausfertigung, weil die Betheiligten die Stempelgebühr noch nicht entrichtet haben, noch nicht angefertigt sei, oder wegen der noch rückständigen Notariatsgebühren zurückbehalten werde.

Das Rentamt hat die ihm übergebenen Ausfertigungen nach erfolgter Bezahlung der Taxen und Stempelgebühren den Parteien zu behändigen, und an den Notar die Stempelgebühren abzuliefern.

9) Die 14. und 15. Rubrik enthalten, was der Notar an Taxen perzipirt hat und wann, und was er daher baar an das Rentamt abzuliefern hat.

10) Die 16. Rubrik hat jene Taxbeträge zu enthalten, welche von

den Parteien nicht bezahlt werden, und daher von ihnen durch das Rentamt zwangsweise beizutreiben sind.

11) Die 17. Rubrik hat die etwaigen Erläuterungen und Bemerkungen zu enthalten.

§. 8.

B. Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Land-Gerichte.

Bei der Führung der Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichte ist Folgendes zu beachten:

1) Die ersten 4 Rubriken sind nach den im §. 5 unter Nummer 1 mit 4 gegebenen Vorschriften zu führen. Nur ist in der dritten Rubrik neben dem Jahr und Tag auch noch die Zeitdauer der Verhandlung anzuführen, um die Richtigkeit des Taxansatzes bei Verhandlungen, welche nach der Zeitdauer taxirt werden, bemessen zu können.

2) Die 5. Rubrik hat die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung zu enthalten.

3) Die 6. Rubrik hat die Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit zu enthalten.

4) In die 7 Rubrik sind die in die Staatskasse fließenden Geld-Strafen und Strafantheile aus der streitigen Gerichtsbarkeit einzustellen.

Strafen und Strafantheile, welche anderen Bezugsberechtigten gehören, sind in der 17. und 18. Rubrik vorzutragen.

5) Die 8., 9., 10. und 11. Rubrik hat den Anfall aus Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus Uebertretungssachen, dann die wenigen in Administrativsachen vorkommenden Taxen, wie für Urlaubsertheilungen u. dgl. zu enthalten.

In der 11. Rubrik sind am Schlusse eines jeden Monats die Hypothekentaxen, für welche wie bisher ein eigenes Taxregister nach Anwendung der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 (H.B. B. IV. S 235) zu führen ist, summarisch einzustellen.

6) Die 12. Rubrik hat die Strafen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungssachen zu enthalten, und hier gilt das oben sub Nr. 4 Absatz 2 Gesagte.

7) Die 13. Rubrik hat die Gesammtsumme der ärarialischen Taxen und Strafen, auf welche mit dem Rentamte abzurechnen ist, zu enthalten.

8) In der 14. Rubrik, der ersten der durchlaufenden Posten, sind die nach Maßgabe der stempelgesetzlichen Bestimmungen zu den Verhandlungen und Ausfertigungen zu verwendenden Stempel vorzutragen.

Bezüglich der formellen Behandlung ist zu unterscheiden

a) zwischen Hypotheken-Protokolls- und Cessions-Stempeln,

b) und sonstigen Stempeln

Letztere sind speziel bei den betreffenden Nummern des Tax-Registers vorzutragen.

Stempelbeträge, welche in Gemäßheit des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, dann der Normativentschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 1862 an an-

dere Gerichte abzuliefern sind, werden gleichfalls in der Rubrik 14 vorgetragen, sind jedoch gleichzeitig in das treffende Stempelablieferungsverzeichniß einzustellen."

Bezüglich der Hypothekenstempel für Protokolle und Cessionen ist auch noch fernerhin die Normativentschließung vom 30. April 1860, „die Stempelung der Hypotheken-Protokolle und Hypotheken-Cessionen betr." zur Anwendung zu bringen, jedoch mit den durch die Verhältnisse bedingten Abänderungen, daß die Prüfung der Ansätze nicht mehr durch das Rechnungskommissariat, sondern durch das treffende Rentamt bei Gelegenheit der Abrechnung vorzunehmen ist. Das Rentamt hat den Richtigbefund sowohl im besonderen Hypothekentax- und Stempelregister als auch auf dem bei der Abrechnung in Vorlage zu bringenden, zur Adkassirung bestimmten Stempelpapier zu konstatiren.

Die Notare, welche Hypotheken-Cessions-Verträge aufnehmen, haben sich mit der Cessionsstempel-Verrechnung nicht zu befassen, sondern die treffenden Geldbeträge an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamts abzuliefern, welcher sodann deren Verrechnung und beziehungsweise Verwendung nach Vorschrift zu bethätigen hat.

Die Hypotheken-Protokoll- und Cessionsstempel sind am Schlusse eines jeden Monats summarisch in die Rubrik 14 des Haupttaxregisters überzutragen.

Bei der Abrechnung sind die verwendeten Stempel, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen, oder dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen worden sind, dem Gerichtsschreiber zu ersetzen, welcher seiner Seits allmonatlich die treffenden Stempelbeträge an die Gerichte der obern Instanzen abzuliefern hat.

9) In die 15. Rubrik sind die Postporti, welche sogleich bei er Absendung oder dem Empfange der portopflichtigen Sachen zu bezahlen sind, dann die Postnachnahmen, die der Post abgelöst werden, einzustellen. Die Wahrung der postalischen Interessen wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es ist daher nicht als Dienstsache zu behandeln, was Parteisache und daher portopflichtig ist, wie z. B die unter Adresse der Taxpflichtigen zu versendenden Quittungen, Requisitionsschreiben um Beitreibung von Taxen und sonstigen Gebühren, auch wenn sie nur in der Form bloßer Taxnoten ergehen, jedoch mit Ausnahme der bloßen Monitorialschreiben u. s. w.

Bezüglich der Postnachnahmen wird die bestehende Anordnung, daß nur für solche Sendungen Postnachnahmen entnommen werden dürfen, bezüglich derer der alsbaldige Eingang von den Zahlungs-Pflichtigen nicht zu bezweifeln ist, wiederholt mit dem Beifügen eingeschärft, daß für jeden durch etwaigen Mißbrauch dieser Geschäfts-Erleichterung der Postkasse oder der Staatskasse entstehenden Schaden der Absender haftbar ist.

Eine monatliche Abrechnung mit den Postexpeditionen kann nicht mehr gestattet werden, da das Taxregister jeden Tag ausweisen muß, wie viel aus der Kassa Postporti und Postnachnahmen bezahlt worden sind. Als Belege hiefür sind 2 Postporto-Bescheinigungsbücher zu führen, das eine für die abgehenden Sendungen, in dem die Post-

Expedition die bezahlten Postporti zu bescheinigen hat, das andere für die ankommenden Sendungen, für welche Porto zu zahlen ist, dann für die Postnachnahmen. In diesem hat der Postpacker (Briefträger) zu bescheinigen.

Werden Rückstande an Postportis dem k. Rentamte überwiesen, so sind demselben wegen der Bestimmung des §. 24. die deßfallsigen Adressen oder vollständige Abschriften derselben mit zu übergeben.

Sollte das eine oder das andere aus irgend einem Grunde nicht zu ermöglichen gewesen seyn, so ist dem k. Rentamte auf Verlangen am Schlusse des Etatsjahres bezüglich jener uneinbringlichen Post-Porti, welche aus der Postkasse zurückzuvergüten sind, ein beglaubigter Auszug aus den Post-Bescheinigungsbüchern zuzustellen.

10) Die 16. Rubrik hat die Vorlad- und Zustellgebühren des Boten- und Gerichtsdiener-Personals zu enthalten Vor der Abrechnung mit dem Rentamte sind die eingegangenen Gebühren dem Gerichtsdiener-Personale gegen Bescheinigung zu behändigen. Die rückständigen von dem k. Rentamte beizutreibenden Gebühren sind bei demselben nach Eingang in Empfang zu nehmen.

11) Die 17. und 18. Rubrik hat die übrigen, neben den drei eben abgehandelten Gattungen noch vorkommenden durchlaufenden Gebühren zu enthalten. In dieser sind auch diejenigen Zustellgebühren vorzutragen, welche bei den in II. und III. Instanz erkennenden Gerichten erlaufen. Diese sind allmonatlich mit den Stempelbeträgen an die Gerichte der oberen Instanzen abzuliefern, jedoch nur insoweit sie eingegangen sind. Die von dem Rentamte zwangsweise beigetriebenen Zustellgebühren der höheren Instanzen sind an den Gerichts-Schreiber (Sekretär) abzuliefern, welcher mit den Gerichten der II. und III. Instanz abzurechnen hat.

12) Die 19. Rubrik ist für die Totalsumme sämmtlicher durchlaufender Posten bestimmt. Sie hat das „Soll" derselben auszuweisen.

13) Die 20., 21. und 22. Rubrik hat zu enthalten, was der Gerichtsschreiber an Taxen und durchlaufenden Posten perzipirt hat, dann den Tag der Perzeption. Da die Taxen und die damit zusammenhängenden Gebühren sogleich bei ihrem Anfalle zahlbar sind, so kann eine ratenweise Zahlung und Vormerkung derselben im Tax-Register, wodurch die Abrechnung mit dem Rentamte sehr erschwert werden würde, nicht gestattet werden. Es ist vielmehr immer der ganze Betrag als eingegangen oder im Rückstande befindlich, auszuweisen.

14) In der 23. und 24. Rubrik hat der Gerichtsschreiber sich über die Auszahlung der durchlaufenden Posten auszuweisen. Die Bescheinigungen hierüber sind fortlaufend zu nummeriren und dem Rentamte mit dem Taxregister zu übergeben, welches sie zur Einsichtsnahme und Prüfung durch die von der k. Regierung abgeordnet werdenden Kommissäre aufzubewahren hat. Eine partielle Hinwegrechnung der durchlaufenden Posten ist nicht gestattet, sondern sie müssen von dem Gerichtsschreiber vollständig erledigt werden.

15) Die 25. und 26. Rubrik haben zu enthalten, was an das

Rentamt an Taxen und Strafen, dann an durchlaufenden Posten zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wird.

16) Die 27. Rubrik dient zu Erläuterungen und Bemerkungen.

17) Die in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten anfallenden Taxen, Strafen und Gebühren sind aus dem besonderen Einzugsverzeichniß des Gerichtsschreibers am Schlusse eines jeden Monats in das Taxregister summarisch überzutragen, und sind die Zahlungsbefehle bezüglich der bestehenden Rückstände dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung zu übergeben.

C. Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte.

§. 9.

Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte sind wie jene der Stadt- und Landgerichte angelegt, nur daß sie für den Taxanfall weniger Rubriken enthalten. Die für die Führung der Taxregister der Stadt- und Landgerichte im §. 8 gegebenen Vorschriften finden daher auch auf die Führung der Taxregister der Bezirksgerichte, dann der Handelsgerichte analoge Anwendung und wird bemerkt, daß für die bezirksgerichtlichen und handelsgerichtlichen Taxen zwei gesonderte Register zu führen sind. Bezüglich der Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handelsregister-Akten finden die bestehenden Vorschriften über Stempelung der Hypothekenprotokolle analoge Anwendung.

D. Taxregister der Bezirksämter.

§. 10.

Die Taxregister der k. Bezirksämter und exponirten Bezirks-Amts-Assessoren sind gleichfalls nach den im §. 8 gegebenen Vorschriften zu führen, und wird bemerkt, daß in die Rubrik 6 „Taxen" alle Gebühren, welche das Bezirksamt außer den etwaigen Strafen an das Rentamt abzuliefern hat, als z. B. die Antheile des Aerars an den Jagdkartentaxen u. s. w., einzustellen sind. In den Rubriken 12 und 13 sind auch die Taxen- und Gebührenantheile, welche an andere Stellen und Behörden, an Gemeinden u. s. w, wie z. B. die erwähnten Jagdkartenantheile abzuliefern sind, vorzutragen.

E. Taxregister der Rentämter.

§. 11.

Bei der Führung der rentamtlichen Taxregister kommt Folgendes zu beachten:

1) Die 5 ersten Rubriken sind ähnlich jenen der übrigen Taxregister, weßhalb das bezüglich dieser Gesagte auch auf das rentamtliche Taxregister Anwendung findet.

2) Da in Folge der neuen Instruktion über die Behandlung der Untersuchungskosten die Rentämter die Kostenverzeichnisse anzufertigen, und daher in jenen Fällen, in denen der Verurtheilte auch Taxen zu zahlen hat, die Untersuchungsakten auch zu taxiren und die Taxen zu perzipiren haben, so war in dem rentamtlichen Taxregister auch Vorsorge für die Taxen aus Strafen zu treffen, welche in Verbrechens- und Vergehens-, dann in Uebertretungssachen erlaufen. In

diese Rubriken sind die bezüglichen Taxen und Strafen, jedoch summarisch einzustellen.

3) Die Rubrik für Taxen nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 fand sich schon im früheren Taxregister und bedarf keiner besonderen Erläuterung.

4) Dagegen sind mehrere Rubriken des früheren Taxregisters in dem neuen Taxregister hinweggelassen worden und es wird in dieser Beziehung bemerkt,

a) daß die Umschreibgebühren, über welche wie bisher eine Spezialnachweisung zu führen ist, am Schlusse eines jeden Quartals in die Rubrik 11 summarisch einzustellen sind;

b) daß in derselben Rubrik die Gebühren für die Fertigung von Kataster-Extrakten zu verrechnen sind; und

c) daß die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, für deren Behandlung ohnedem spezielle Normen bestehen, im rentamtlichen Taxregister nicht mehr durchzuführen, sondern gesondert zu behandeln sind.

5) Für die durchlaufenden Posten, deren Perception und Hinausvergütung haben die im §. 8 gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung zu kommen.

Bezüglich des Abschlusses des rentamtlichen Taxregisters wird bemerkt, daß es für ein Vierteljahr anzulegen, daß jedoch jeder Monat für sich abzuschließen ist und daß am Schlusse des Registers die 3 Monate des Quartals zusammenzustellen sind.

Abschnitt VI.

Abrechnung mit dem Rentamte.

§. 12.

Die Notare, Gerichte, Bezirksämter und exponirten Bezirks-Amts-Assessoren haben ihre Taxen und ärarialischen Strafgelder an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist. Bezüglich jener Städte, in denen zwei und mehrere Gerichte und Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Bezirksgerichte, Stadtgerichte und Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die Landgerichte und Bezirksämter dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben.

Da, wo zwei Landrentämter und nur Ein Bezirksamt sich befinden, wie in Würzburg, hat die Regierungsfinanzkammer das Rentamt zu bestimmen, mit dem das Bezirksamt abzurechnen hat.

Die Ablieferungen haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden und wird bestimmt, daß die Staatsgelder, welche die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichts-Sekretäre, Gerichtsschreiber und Notare jeweilig in Verwahr behalten, nie die Hälfte der geleisteten Kaution übersteigen dürfen.

Da die Correspondenzen, Akten und Geldsendungen zwischen den Rentämtern, den Notaren, Gerichten und Bezirksämtern postportofrei sind, so sind auch die über die Postportofreiheit bestehenden Vorschriften genau zu beachten, und ist auf die Adressen immer der Name der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden

Notars, die Expeditionsnummer, dann die Bezeichnung R. S. zu setzen, und zum Verschlusse das amtliche Siegel zu verwenden.

Da nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen, (H B. B. II. S. 462) die Fahrpostsendungen, sohin alle Sendungen von Akten im Gewichte über 1 Pfund oder in Geld portopflichtig sind, wenn auf der Adresse ein Familien-Namen steht, so ist die Beisetzung eines solchen zu vermeiden, und die Adresse hat zu lauten: „an den Gerichts-Schreiber des k. Landgerichts N. . . .“ oder „an den k. Notar zu N. . . .“

§. 13

Die Abrechnung der Notare mit dem Rentamte wird sich sehr einfach gestalten und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

1) In der Zeit vom 6. bis zum 10. jeden Monats haben die Notare auf den Grund des abgeschlossenen Taxregisters mit dem k. Rentamte über den vorhergegangenen Monat vollständig abzurechnen. Der Notar hat an Taxen so viel abzuliefern, als sein Taxregister ausweist, und daher die im Laufe des Monats gemachten Ablieferungen bei der Abrechnung zu ergänzen.

2) Hat ein Notar Einnahmsrückstände, was wohl nur selten vorkommen kann, so dienen dieselben zum Ausweis des Taxsolls. Der Notar hat aber diese Rückstände mit den treffenden Notariats-Urkunden (insoferne eine Ausfertigung stattgefunden und er die Ausfertigungen wegen rückständiger Notariatsgebühren nicht selbst zurückbehalten hat) zu belegen und dieselben dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben den Betheiligten erst nach Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren zu behändigen hat.

Wenn der Notar die Urkunden den Betheiligten vor Bezahlung der Taxen ausgehändigt hat so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 ein. (H.B. Suppl.-B I. S. 54.)

3) Den Einnahmsrückständen ist ferner der Nachweis beizulegen, daß an die Taxpflichtigen die Aufforderung zur Taxzahlung mit der Androhung ergangen sei, daß wenn dieselbe nicht bis längstens den 5. des künftigen Monats bewirkt werde, der Rückstand dem k. Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung werde überwiesen werden.

Zu diesem Behufe hat der Notar ein eigenes Register zu führen, in dem die Taxpflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen haben, daß an sie diese Aufforderung ergangen sei.

4) Die richtig gepflogene Abrechnung ist am Schlusse des Tax-Registers in folgender Weise zu konstatiren:

> „Vorstehendes Taxregister für den Monat N schließt ab mit einem Tax-Anfall von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten.) Hievon sind im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung baar abgeliefert . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten) und als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats Urkunden überwiesen worden . . . fl . kr. (mit Ziffern und Worten.)“

Sind keine Rückstände vorhanden und keine Notariats-Urkunden

übergeben worden, so ist auch der Schlußsatz obiger Bestätigung hinwegzulassen, oder entsprechend zu ändern.

Diese Konstatirung ist mit dem Datum zu versehen und vom Notare und dem Rentbeamten zu unterzeichnen und sind die beiderseitigen Siegel beizusetzen.

5) Das Rentamt hat überdieß dem Notar zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

„Das k. Rentamt bescheinigt dem k. Notare N., daß das von ihm übergebene Taxregister für den Monat N. einen Tax-Anfall von . . . fl. . . kr (in Ziffern und Worten) enthält, daß hieran im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) baar abgeliefert und . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats-Urkunden überwiesen worden sind.

N. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Fertigung und Siegel.

Das Verzeichniß über die übergebenen Notariats-Urkunden ist doppelt anzufertigen und vom Notare und Rentbeamten zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist zum Taxregister, das andere zu der vorstehenden Bescheinigung zu nehmen.

6) Da die Taxregister an das Rentamt abzugeben, und auch nach vollzogener Revision bei demselben aufzubewahren sind, so ist dem Notare jeder Zeit die Einsichtsnahme der Taxregister zu gestatten. Auch ist es ihm unverwehrt, sich hievon eine vollständige oder theilweise Abschrift zu nehmen.

7) Bei der Abrechnung sind dem Notare die aus seiner baaren Ablieferung treffenden Tantiemen gegen ungestempelte Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres hat der Notar über seinen Gesammttantiemenbezug, wie er sich feststellen wird, die eigentliche Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempel-Papier auszustellen und dagegen seine monatlichen Interimsquittungen zurückzuempfangen.

§. 14.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren durch ihre Substituten, die Gerichtssekretäre und die Gerichtsschreiber haben gleichfalls mit dem Rentamte zwischen dem 6. und 10. eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister über den vorhergehenden Monat abzurechnen.

Die Vorschriften des §. 12 bezüglich der Abrechnung zwischen Notaren und Rentamt haben auch bei diesen Abrechnungen zur analogen Anwendung zu kommen, und wird noch weiter bestimmt:

1) Die Abrechnung über das Soll an ärarialischen Taxen und Strafen, die Konstatirung hierüber, die von dem Rentamte auszustellende Bescheinigung hat ganz nach Anleitung des §. 13 zu geschehen, nur ist selbstverständlich, da eine Uebergabe von Urkunden an das Rentamt nicht stattzufinden hat, die Bestimmung über die Anfertigung von Verzeichnissen hierüber ist hier nicht anwendbar.

Die Aufforderung an die Taxpflichtigen zur Zahlung hat nach anliegendem Formulare Lit. F. stattzufinden. Die von dem Tax-Pflichtigen unterzeichneten Zahlungsaufforderungen sind dem Rückstandsregister beizulegen.

Da bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren Rückstände nur selten vorkommen werden, und es ihnen auch an Personal fehlt, die Mahnzettel zu bestellen, so sind bei ihrer Abrechnung die Rückstände nicht mit solchen Mahnzetteln zu belegen, sondern die Zahlungsaufforderung an die Restanten hat durch das k. Rentamt zu geschehen.

2) Bezüglich der Aufbewahrung, Einsichts- und Abschriftsnahme der Taxregister, Quittirung der Tantiemen haben die Vorschriften des §. 13 gleichfalls zur Anwendung zu kommen.

3) Die Abrechnung über die durchlaufenden Posten hat dadurch zu geschehen, daß von der Totalsumme (dem Soll) die effektiv eingehobenen Beträge abgezogen werden. Ueber die vollständige Hinausvergütung der eingehobenen Gelder sind dem Rentamte die im Taxregister in der betreffenden Rubrik mit ihren Nummern zu allegirenden Belege zu behändigen.

4) Da, wie oben §. 8 Nr. 8 bereits bemerkt worden ist, die Stempel, geleisteten Postporti und Postnachnahmen dem Gerichts-Schreiber u. s. a., insoweit sie von den Pflichtigen nicht eingegangen sind, zu ersetzen und beziehungsweise gutzuschreiben sind, so wird sich beispielsweise bei einem Landgerichte die Abrechnung über die durchlaufenden Posten folgendermaßen gestalten und zu konstatiren seyn:

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Anfall von 85 fl. 36 kr. (mit Ziffern und Worten) an durchlaufenden Posten, nämlich

30 fl. Stempelbeträgen,
15 fl. geleisteten Postportis und Postnachnahmen,
10 fl. Zustell- und Vorladgebühren,
30 fl. 36 kr. übrigen durchlaufenden Posten.

Hievon sind perzipirt worden 60 fl. 30 kr., ausständig sind 25 fl. 6 kr.

Mit den 60 fl. sind berichtigt worden

6 fl. — kr. eingegangene Zustell- und Vorladgebühren und
24 fl. 30 kr. eingegangene sonstige durchlaufende Posten,
30 fl. 30 kr. zusammen.

Die vollständig zu ersetzenden Stempelbeträge und Postporti betragen 45 fl.

Da hievon nur 30 fl. eingegangen, so sind dem Gerichts-Schreiber vom Rentamte 15 fl. vorschußweise aus den Taxgefällen ersetzt worden.

Zur Deckung dieser 15 fl., dann der nach Eingang zu zahlenden übrigen durchlaufenden Posten zu 10 fl. 6 kr. werden dem Rentamte an Rückständen zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen 25 fl. 6 kr.

Diese Abrechnung und beziehungsweise Constatirung ist von beiden Beamten zu unterzeichnen und zu fertigen.

Das Rentamt hat überdieß dem Gerichtsschreiber zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung des nämlichen Inhalts, in welcher jedoch der Eingang so zu fassen ist, wie in der nach §. 13 den Notaren auszustellenden Bescheinigung, zu behändigen.

5) Mit den Bezirksgerichten, Handelsgerichten, Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, beziehungsweise den taxirenden und taxperzipirenden Beamten und Bediensteten derselben ist in ähnlicher Weise, wie mit den Stadt- und Landgerichten, abzurechnen.

Abschnitt VII

Tax-Rückstandsregister.

§. 15.

Sobald das Rentamt mit einem Notare, Gerichte und Bezirks-Amt abgerechnet hat, so hat es als erstes Geschäft die bestehenden Rückstände aus deren Taxregister ausziehen und in die Taxrückstands-Register übertragen zu lassen.

Die Taxrückstandsregister sind immer auf ein ganzes Etatsjahr anzulegen; es ist aber für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt ein eigenes Rückstandsregister zu führen.

Die Einträge in die Taxrückstandsregister müssen eine vollständige Abschrift der treffenden Nummer des Taxregisters seyn. Daher sind die Rückstandsregister dem Taxregister nachzubilden. Für die Stadt- und Landgerichte liegt ein Formular (Lit. G..) an.

Die Taxrückstandsregister für die anderen Gerichte, die Notare und die Bezirksämter sind mit der erforderlichen Aenderung der Rubriken nach Maßgabe der Taxregister in ähnlicher Weise anzulegen und zu führen.

Abschnitt VIII.

Beitreibung und Behandlung der Rückstände.

§. 16.

Nach erfolgter Ausziehung der Rückststände hat sich das Rentamt sofort mit deren Beitreibung zu beschäftigen, und zwar unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften.

Wohnen die Zahlungspflichtigen in anderen Rentamtsbezirken, so sind die treffenden Rentämter, denen jedoch die erforderlichen Notizen vollständig mitzutheilen sind, zu requiriren.

Die eingehenden Rückstände sind in den bezüglichen Rubriken des Taxrückstandsregisters vorzutragen.

Wird Taxpflichtigen ausnahmsweise die fristenweise Zahlung ihrer Schuld an Tax- und Stempelgebühren, dann durchlaufenden Posten bewilligt, oder sind die Taxen von Mehreren zu bezahlen, so ist für diese Zahlung ein eigenes Subjournal anzulegen, dem eine solche Einrichtung zu geben ist, daß die Fristenzahlungen übersichtlich durchgeführt werden können und daß jeder Zeit der Perzeptionsstand und der Ausstand ersehen werden kann.

Der Uebertrag aus diesem Rückstands-Subjournal in das Tax-

Rückstandsregister und der Eintrag in die einzelnen Rubriken desselben hat erst nach Bezahlung des Gesammtbetrages zu erfolgen.

Von den eingehenden durchlaufenden Posten sind jene für Stempel und Postporti in der Rubrik unter den Taxen und Strafen zu vereinnahmen, da sie aus diesen vorgeschossen worden sind. In der Rubrik Bemerkung ist dies aber jedesmal kurz zu erläutern, etwa mit den Worten: „hierunter 7 kr. Stempel, 6 kr. Postporti."

Die übrigen durchlaufenden Posten sind an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die Bescheinigungen derselben mit Nummern zu versehen, und in der Rubrik: „Nummer der Belege der durchlaufenden Posten" zu allegiren.

Die Bezahlung der in erster Instanz erwachsenen Zustell- und Vorladgebühren an das Botenpersonal kann monatlich gegen Eine Bescheinigung erfolgen, in der jedoch die treffenden Tax-Register-Nummern, für welche die Zahlung geleistet wird, anzuführen sind.

Sollten die Rückstandsregister nicht die nöthigen Behelfe zur Beitreibung der Rückstände darbieten, so hat das Rentamt Einsicht von den deßfallsigen Verhandlungen und Akten zu nehmen.

Abschnitt IX.

Ausstandslibelle.

§. 17.

Die Rückstandsregister und beziehungsweise die in denselben nicht gelöschten Posten bilden am Schlusse des Etatsjahres die Grundlage für das Ausstandslibell an Taxen, Stempeln und Postporti. Dieses Ausstandslibell ist vorschriftsmäßig belegt der k. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Uneinbringliche Stempel und Postporti, welche sich zur Niederschlagung oder zum Nachlaß eignen, sind nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 23 und 24 zu behandeln.

Abschnitt X.

Hauptübersicht.

§. 18.

Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. des zunächst darauf folgenden Monats hat das k. Rentamt den Anfall an ärarialischen Taxen und Geldstrafen aus den verschiedenen Taxregistern in seine Hauptübersicht einzutragen, und sind immer die Hauptsummen der drei Monatsabschlüsse eines jeden Notars, Gerichtes u. s. w. nach einander vorzutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen eines weiteren Notars, Gerichtes u. s. w. erst nach Einstellung der drei Monatsabschlüsse des ersten, zweiten u. s. w. zu beginnen ist.

Bei Eintragung in die Hauptübersicht, welche nach dem anliegenden Formulare Lit. H zu fertigen ist, sind die Ergebnisse der einzelnen Taxregister immer in den treffenden Rubriken der Hauptübersicht einzustellen.

Die 15. Rubrik soll zeigen, wie sich der Perzeptionsstand bei den einzelnen Notaren, Gerichten und Behörden in jedem Monate

gestaltet hat; die 16. Rubrik, was an das Rentamt zur Beitreibung übergegangen ist. Die Summen der 15. und 16. Rubrik müssen zusammen immer die Hauptsumme der Rubrik 14 ausweisen.

Die Hauptübersicht hat die Grundlage für die Einweisung zu bilden.

Abschnitt XI.

Revision der Taxregister.

§. 19.

Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Taxregistern an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat die Revision als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Akten und Aktenstücke oder Abschriften von solchen sind zur Einsichtsnahme nur da zu erholen, wo es absolut nothwendig ist.

Die Anfertigung der Abschriften aus den Akten der Gerichte und Bezirksämter liegt den Kanzleien dieser Behörden nur insoweit ob, als die Erledigung der übrigen Kanzleigeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das hierüber in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Taxregistern dem Rentamte unter Fürstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat sich von dem Protokolle eine Abschrift zu fertigen und den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. sofort auch Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. haben dann ihre Erläuterungen diesem Protokollsauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet sammt den nöthigen Belegen dem k. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen.

Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist sammt Belegen der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die hierauf zu fassenden Beschlüsse sind an das k. Rentamt zu erlassen, und sind demselben die Belege wieder zurückzugeben.

Das k. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokolls-Auszügen diese Beschlüsse beizusetzen, und dieselben sodann sammt Belegen den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. wieder zurückzugeben.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen seyn, so haben die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. dem kgl. Rentamt die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis das Revisions-Verfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

Abschnitt XII.

Prüfung der Verhandlungen.

§. 20.

Außer dieser im vorstehenden §. 19 erläuterten Revision der Taxregister findet aber auch noch eine Prüfung der Verhandluugen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare bezüglich der Tax-, Stempel- und der durchlaufenden Gebühren-Bewerthung in den Bureau's der Gerichte, Notare, Bezirks- und Rentämter durch Commissäre der Regierungs-Finanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist wenigstens zweimal in jedem Jahre zu jedem Gerichte, Bezirks- und Rentamte, dann Notare ein Regierungs-Commissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungs-Finanzkammer anheimzugeben. Es ist jedoch zur Zeit-, Diäten- und Reisekosten-Ersparung Einem Commissär immer die Aktenrevision mehrerer aneinander gränzender Rentamts-Bezirke zu übertragen.

Der Regierungskommissär hat sich von dem k. Rentamte die Taxregister behändigen zu lassen, und sodann unter Zugrundelegung derselben zu prüfen, ob die Tax- und sonstigen Gebühren-Ansätze richtig in das Register übergetragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, ob die richtige Hinausvergütung der durchlaufenden Posten stattgefunden hat.

Sämmtliche taxable Verhandlungen der Notare sind auf diese Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größeren Akten in Verlassenschaften, Vormundschaften, Prozessen, Concursen u. s. a. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. Die übrigen Verhandlungen, bei denen sich ein geringer Taxanfall ergeben hat, sind cursorisch zu prüfen.

Da eine Versendung der Hypotheken-Protokolle nicht mehr stattfindet, so haben die Prüfungs-Commissäre auch eine Vergleichung derselben mit dem Hypotheken-Taxregister bezüglich der Taxirung und Stempelbewerthung anzustellen.

Sollte die Tax- und Gebührenbehandlung eines Gerichtssekretärs u. s. a. zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher taxabler Verhandlungen eines gewissen Zeitraums angeordnet werden.

Ueber die Aktenprüfung ist ein besonderes Protokoll von dem Commissär in der Form der bisherigen Revisions-Protokolle zu führen, welches zur Unterscheidung von diesen folgende Ueberschrift zu erhalten hat:

> „Protokoll über die Prüfung der Tax- und Gebührenbewerthung der Verhandlungen des . . . . für die Zeit vom . . . . bis . . . .“

Dieses Protokoll ist am Schlusse jeden Tags dem Gerichts-Schreiber, Notar u. s. a., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schlusse der

Prüfungs-Verhandlungen die Beantwortung erfolgt seyn kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtsnahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Aktenstücke im Originale, oder wenn dieß gesetzlich oder sonst unzulässig ist, in Abschrift beizulegen.

Das Prüfungsprotokoll ist der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Entschließung hierauf ergeht unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt, welches sich hievon Abschrift zu nehmen, und dem Notare ꝛc. von den Beschlüssen Mittheilung zu machen hat. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 19.

Abschnitt XIII.

Tax-Mehrungen und Minderungen.

§. 21.

Sind in Folge der nach den §§. 19 und 20 vorgenommenen Revisionen und Prüfungen und der hierauf gefaßten Beschlüsse Taxen und sonstige Gebühren an die Taxpflichtigen zurückzuvergüten, oder von ihnen nachzuholen, so liegt dieß dem k. Rentamte ob.

Für die Rückvergütungen an Taxen und durchlaufenden Posten ist für jeden Gerichtsschreiber ein eigenes Register nach dem Formulare Lit. I anzulegen. Für die übrigen Gerichte, Aemter und Notare sind die Register ähnlich anzulegen mit der nothwendigen Abänderung des Rubrikenbaues

Für die Taxnachholungen, Mehrungen ist das für die Taxrückstände gegebene Formular Lit. G, in welchem jedoch die 4 ersten Rubriken, wie im Formular Lit. I anzulegen sind, zu benützen.

Taxnachholungs- und Taxrückvergütungsregister sind für das ganze Etatsjahr anzulegen, und sind in den Rubriken derselben die Nachholungen und Rückvergütungen gehörig durchzuführen.

Sind, um die Rückvergütungen der durchlaufenden Posten an die Taxpflichtigen vollständig leisten zu können, bereits bezahlte Beträge von den Empfängern wieder zurückzuvereinnahmen, was wohl nur selten vorkommen wird, so ist sich zuerst mit der Vereinnahmung zu befassen und hat die Rückvergütung an die Taxpflichtigen erst dann zu geschehen, wann die Gesammtsumme ausbezahlt werden kann. Hat die Rückeinnahme von verschiedenen Empfängern stattzufinden, so sind bis zum völligen Eingang die einzelnen Beträge in ein Subjournal einzustellen.

Minderungen an noch nicht perzipirten Sollbeträgen sind gleich den Rückvergütungen im Tax-Rückvergütungsregister durchzuführen. Selbstverständlich ist aber nur der richtig gestellte Betrag von dem Taxpflichtigen einzuheben, der zu bestätigen hat, daß er nur so viel und nicht mehr bezahlt hat.

Am Schlusse jeden Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das Taxregister des Monat September des einschlägigen Gerichtsschreibers, Notars ꝛc. überzutragen, was in der Art zu geschehen hat, daß der nach Abgleichung der Rückvergütungen mit den

Nachholungen verbleibende effektive Aktivrest dem Taxregister-Abschlusse zu-, der Passivrest aber demselben abgesetzt wird.

Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das Taxregister einzutragen. Den Taxregistern des Monats September ist daher, um diese Nachträge, welche vom k. Rentamte zu unterfertigen sind, vornehmen zu können, das benöthigte leere Registerpapier beizufügen.

Aenderungen, welche im laufenden Etatsjahr nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Etatsjahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister haben Beilagen der Haupttaxregister und beziehungsweise der Hauptübersicht für das IV. Quartal zu bilden.

Abschnitt XIV.

Nachtaxirungen.

§. 22.

Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Akten gar nicht taxirt worden sind, so liegt deren nachträgliche Taxirung und die Perzeption der Taxen und sonstigen Gebühren den treffenden Notaren und Beamten ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei den ursprünglichen Taxirungen.

Abschnitt XV.

Uneinbringliche Stempelbeträge.

§. 23.

Uneinbringliche Stempelbeträge unter dem Stempelsatze von 15 kr., wozu auch die Rückvergütungen an Stempelpapier gehören, sind nebst dem rohen Papierpreise am Schlusse des Etatsjahres in ein Verzeichniß zu bringen, welches der k. Regierung gleichzeitig mit dem Taxausstands- und Nachlaßlibelle, jedoch mit gesondertem Berichte in duplo vorzulegen ist. Die k. Regierungs-Finanzkammer hat sodann nach vorgängiger Prüfung die Rückvergütung an das Rentamt durch das Kreisstempel-Verlagsamt leisten zu lassen, so daß die aus den Taxgefällen während des Etatsjahres geleisteten Vorschüsse auf Stempelpapier wieder vollständig ersetzt werden.

Uneinbringliche und rückzuvergütende Stempelbeträge vom Stempelpapier von 15 kr. und darüber sind wie verdorbenes Stempelpapier nach Vorschrift der Normativ-Entschließung vom 23. September 1826 (Geret V. S. Bd. XIV. S. 53) zu behandeln.

Ausstehende Stempelbeträge, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind als vorschußweise Ausgaben aus den Taxgefällen auf das nächste Etatsjahr zu transferiren.

Abschnitt XVI.

Uneinbringliche Postporti.

§. 24.

Uneinbringliche Postporti, zu denen auch die an die Taxpflichtigen rückzuvergütenden gehören, sind vom k. Rentamte gleichfalls am

Schlusse des Etatsjahres nach Vorschrift der Normativ-Entschließung vom 26. November 1839: „das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis betr." Nr. 4 (Geret V. S. Bd. XXI. S. 203) zu verzeichnen. Von bezahlten Postnachnahmen sind jedoch nur die darunter begriffenen Postporti und Postprovisionen in das Verzeichniß einzustellen. Dieses Verzeichniß ist ebenfalls gleichzeitig mit dem Ausstandslibelle in duplo, belegt mit den Adressen, Abschriften derselben, oder wenigstens beglaubigten Auszügen aus den Postbescheinigungs-Büchern ꝛc. in Vorlage zu bringen, und hat die k. Regierungs-Finanz-Kammer nach erfolgter Prüfung desselben das eine Exemplar mit den dazu gehörigen Belegen dem Oberpostamte des Regierungsbezirkes mitzutheilen, damit die Rückvergütung aus der Postkasse an das treffende Rentamt angeordnet werden kann.

Ausstehende Postporti, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind in gleicher Weise, wie oben im §. 23 bezüglich der ausstehenden Stempelbeträge angeordnet ist, zu behandeln.

Abschnitt XVII.

Rechnungsstellung der Rentämter.

§. 25.

Die Rechnungsstellung der k. Rentämter über die Taxgefälle, sowie über die aus denselben zu bestreitenden Ausgaben hat sich nach den allgemeinen für die rentamtliche Rechnungsstellung gegebenen Vorschriften zu richten.

Abschnitt XVIII.

Verfahren bei Taxreclamationen.

§. 26.

Ergeben sich Anstände bei der Bewerthung der der Taxberechnung zu Grunde zu legenden Gegenstandssumme, oder erheben die Taxpflichtigen Reklamationen bezüglich der Größe der angesetzten Taxen und Gebühren oder der Taxpflicht überhaupt, so ist im Allgemeinen nach den §§. 14 bis 19 der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852, (H.B. B. IV. S. 235) jedoch mit folgenden Abänderungen zu verfahren:

1) Die gerichtliche Schätzung eines Gegenstandes behufs der Taxberechnung ist immer bei demjenigen Stadt- und Landgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der zweifelhafte Gegenstand liegt (§. 17 der erwähnten Vollzugsvorschriften.) Das nämliche Gericht hat auch über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen (§. 18 der erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852.)

2) Erachten die Betheiligten die Tax- und Gebührenberechnung für irrig, oder bestreiten sie die Taxpflicht, so hat der Gerichtsschreiber (Notar, Sekretär ꝛc.) diese Reklamationen zu Protokoll oder schriftlich in Empfang zu nehmen, wenn die Parteien nicht vorziehen dieselben beim Rentamte anzubringen, jedoch ohne Rücksichtsnahme auf diese Reklamationen die Taxirung der treffenden Verhandlungen nach seinem besten Ermessen vorzunehmen und die Gebühren in das Taxregister einzustellen.

3) Das Rentamt hat jene Reklamationen der Taxpflichtigen, die bei ihm angebracht wurden, gleichfalls zu Protokoll, oder schriftlich in Empfang zu nehmen, und sie nebst den von den Gerichtsschreibern (Notaren) übergebenen Reklamationen mit den zu ihrer Verständniß nöthigen Behelfen mit dem Taxakte des treffenden Quartals in Vorlage zu bringen.

4) Diese Reklamationen und Erinnerungen der Taxpflichtigen sind bei der Revision der Taxregister zu würdigen. Die deßfallsige Revisionserinnerung ist den Taxpflichtigen durch das Rentamt zu eröffnen. Beruhigen sich dieselben dabei, so ist nach Vorschrift der §§. 19 und 20 zu verfahren. Remonstriren aber die Taxpflichtigen dagegen, was schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, so sind diese Remonstrationen mit dem beantworteten Revisionsprotokoll in Vorlage zu bringen.

5) Ueber diese Remonstrationen hat die k. Regierungs-Finanz-Kammer einen gehörig motivirten Collegialbeschluß zu fassen, welcher dem Remonstranten durch das Rentamt mit dem Beifügen eröffnen zu lassen ist, daß hiegegen innerhalb einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen ergriffen werden könne.

6) Das Verfahren bis zu diesem Stadium ist als Offizialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Berufungen an das Staatsministerium der Finanzen sind dagegen als Parteisachen zu behandeln, und hat der Beschwerdeführer, wenn seine Beschwerde als unbegründet erkannt wird, die durch das Berufungsverfahren veranlaßten Tax- und Stempelgebühren zu bezahlen.

7) Ergeben sich in Folge der Revision der Taxregister oder der Prüfung der Verhandlungen Taxnachholungen, so sind die deßfallsigen Revisionserinnerungen den Taxpflichtigen zu eröffnen. Erkennen sie dieselben an, dann tritt das regelmäßige Verfahren nach Vorschrift der §§. 19 und 20 ein. Remonstriren sie aber dagegen, so ist, wie oben unter Nr 5 und 6 vorgeschrieben, zu verfahren.

München, den 2. Juni 1862.

Formular Lit. A.

Tax=

des Königlichen Notars
für den Monat

1	2	3	4	5	6			Taxen								
								7			8			9		
Num. curr.	Nummer des Geschäftsregisters.	Datum der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand mit Angabe der Werthssumme, der Pachtjahre 2c. 2c.	Vormerkung der verwendeten Stempel.			Schätzungen und Inventuren.			Tauschverträgen nach Art. 25 des Zusammenlegungsgesetzes.			nach dem Hypoth.-Taxregul. proportionell zu taxirenden Verhandl.		
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Register

N . . .

N . . . 18 . . .

von																			
10			11			12			13			Hievon ist eingekommen				16			
												14			15				
Verträgen und Quittungen			Erbschaften nach Art. 36.			sonstigen Notariatsakten.			Totalsumme der Taxen.			Betrag			Tag.	An das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf	

Formular Lit. B.

Tax-Register des Königlichen Stadt-, Stadt- und Land-,

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
					Streitige Gerichtsbarkeit.		Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungs-Sachen. Taxen von						
Nr curr.	des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung	Name, Stand und Wohnort des Tax-pflichtigen.	Gegenstand.	Taxen.	Strafen.	Schätzungen und Inventuren.	Rechnungen	Erbschaften nach Art. 36 des Taxgesetzes.	den übrigen Verhandlungen.	Strafen.	Total-Summe der ärarialischen Taxen und Strafen.	Stempel
					fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.

Land=Gerichtes N. . . . für den Monat N. . . . 18

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Durchlaufende Posten.					Vom Gerichtsschreiber wurden perzipirt			Vom Gerichtsschreiber wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt.		Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über		Bemerkungen.
Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	Vorlad- u Zustell-gebühren I. Instanz.	Sonstige durchlaufende Posten. Gattung u. Name des Empfängers	Sonstige durchlaufende Posten. Betrag.	Total-Summe der durchlaufenden Posten.	Aerarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten.	Tag.	Gattung und Nummer des Belegs.	Betrag.	ärarialische Taxen und Strafen	Durchlaufende Posten	
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	

Formular Lit. C.

Tax-Register des Königlichen Bezirks-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
										Durchlaufende		
Num. curr.	Nr des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens u. Vergehenssachen.		Freiwillige Gerichtsbarkeit.		Totalsumme der ärarialischen Taxen und Strafen.	Stempelbetrage.	Geleistete Postporti u. Postnachnahmen	Vorlad- u. Zustell-Gebühren I. Instanz.
					Taxen.	Strafen	Taxen.	Strafen.				
					fl. kr. pf.	fl. kr. pf	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl kr. pf.	fl kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.

Gerichtes . . . . für den Monat N. . . . . . . 18 . .

14	15			16			17			18			19	20	21			22			23			24
Posten.							Vom Gerichtssekretär wurden perzipirt							Vom Gerichtssekretär wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten bezahlt				Zur zwangsweisen Beitreibung geben an das Rentamt über						Bemerkungen.
Sonstige durchlaufende Posten.				Total-Summe der durchlaufenden Posten.																				
Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.						ärarialische Taxen und Strafen.			durchlaufende Posten.			Tag.	Gattung u. Nummer des Beleges.	Betrag.			ärarialische Taxen und Stempel.			durchlaufende Posten.			
	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	

Formular Lit. D.

Tax-Register des Königlichen Bezirks:

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11		
Num curr.	Nr. des Geschäfts-journals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Verwaltungs-						Totalsumme der ärarialischen Taxen und Strafen.			Durchlaufende								
					Taxen.			Strafen.						Stempelbeträge.			Geleistete Postporti und Postnachnahmen			Vorlad- und Zustellgebühren.		
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Amtes . . . . für den Monat N . . . . 18 . .

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Posten.			Hievon wurden perzipirt			Von den eingegangenen durchlaufenden Posten wurden bezahlt		Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über		Bemerkungen.
Sonstige durchlaufende Posten.		Total-summe der durchlaufenden Posten.	ärarialische Taxen und Strafen.	durchlaufende Posten	Tag.	Gattung und Nummer des Beleges.	Betrag	ärarialische Taxen u. Strafen	durchlaufende Posten.	
Gattung und Name des Empfängers.	Betrag.									
	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	

Formular Lit. E.

Tax = Register des Königlichen Rent=

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11			12		
					Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens= und Vergehenssachen.						Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungssachen.									Verwaltung.					
Nr. curr	Nr. des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Taxen.			Strafen.			Taxen nach Art. 42 des Taxgesetzes von 1852.			Taxen von den übrigen Verhandlungen.			Strafen.			Taxen.			Strafen.		
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Amtes . . . . für das . . te Quartal 18 . .

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Total-Summe der Taxen und Strafen.	Durchlaufende Posten.					Total-Summe der durchlaufenden Posten.	Beigetrieben wurden von dem Rentamte					Hinausvergütet wurden von den durchlaufenden Posten.		Bemerkungen.
				Sonstige durchlaufende Posten.			an Taxen und Strafen.			an durchlaufenden Posten.				
	Stempelbeträge.	Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	Vorlad- und Zustellgebühren.	Gattung und Name des Empfängers	Betrag.		Betrag.	Tag.	Seite des Tagebuchs.	Betrag.	Tag.	Gattung u Nummer des Beleges.	Betrag.	
fl. kr. pf.	fl kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.		fl. kr. pf	fl. kr. pf.	fl. kr. pf			fl. kr. pf.			fl. kr. pf	

Formular Lit. F.

Circulare.

Nachbenannte werden hiemit aufgefordert, ihre nebenbezeichnete Taxschuld bis zum 5ten nächsten Monats an den unterfertigten Gerichtsschreiber des k. . . . . Gerichts N. . . . . zu bezahlen, widrigenfalls der Rückstand dem k. Rentamte N. zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden würde.

Der Vorzeiger des Circulars ist nur gegen Aushändigung einer vom Unterzeichneten amtlich gefertigten Quittung berechtigt, Zahlung anzunehmen.

N . . . . am . . ten August 1862.

N. N.
Gerichtsschreiber am kgl. . . . .
(L. S.) . . . . . Gericht N. . . . . .

Nr. curr.	Bezeichnung der Taxpflichtigen.	Taxregister-Nummer	Bezeichnung des Gegenstandes.	Schuldigkeit an									Summe der Schuldigkeit.			Unterschrift des Pflichtigen zur Bestätigung der Eröffnung:
				Taxen und Strafen.			Stempeln.			sonstigen Gebühren.						
				fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl	kr.	pf.	

Formular Lit. G.

Taxrückstands-Register des Königlichen Rentamtes N. . . .

über die von dem Gerichtsschreiber des

Nr. curr.	Nr. des Geschäftsjournals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung	Name, Stand und Wohnort des Tax-pflichtigen.	Gegenstand.	Streitige Gerichtsbarkeit. Taxen.	Streitige Gerichtsbarkeit. Strafen.	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungs-Sachen. Taxen von Schätzungen und Inventuren.	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungs-Sachen. Taxen von Rechnungen	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungs-Sachen. Taxen von Erbschaften nach Art. 36 des Taxgesetzes.	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungs-Sachen. Taxen von den übrigen Verhandlungen.	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Uebertretungs-Sachen. Strafen.	Total-Summe der ärarialischen Taxen und Strafen.	Stempel
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
					fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.

Königlichen Stadt-, Stadt- und Land- Land-Gerichtes N. . . . überwiesenen Rückstände für das Etatsjahr 18 . . . .

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Durchlaufeude Posten.					Beigetrieben wurden von dem k. Rentamte					Hinausvergütet wurden von den durchlaufenden Posten.		Bemerkungen.
					an Taxen und Strafen.			an durchlaufenden Posten.				
Geleistete Postporti und Postnachnahmen.	Vorlad- u. Zustellgebühren	Sonstige durchlaufende Posten. Gattung u. Name des Empfängers	Sonstige durchlaufende Posten. Betrag.	Summe der durchlaufenden Posten.	Betrag.	Tag.	Seite des Tagebuchs.	Betrag.	Tag.	Gattung u. Nummer des Belegs.	Betrag.	
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			fl. kr. pf.	

Formular Lit. H.

Haupt-Uebersicht des Königlichen Rentamtes N. . . . . . . über die

1	2	3	4			5			6			7			8			9		
Num. curr.	Benennung der Notare, Gerichte und Behörden.	Bezeichnung des Monats.	Streitige Gerichtsbarkeit, Verbrechens- und Vergehenssachen.						Freiwillige Gerichtsbarkeit und Ueber-											
			Taxen.			Strafen.			Taxen von Schätzungen und Inventuren.			Taxen von Rechnungen.			Taxen von Erbschaften.			Taxen von Verträgen, Quittungen prozentabler Hypotheksachen und nach Art. 42 des Taxgesetzes.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

im . .ten Quartale 18. . . bei demselben angefallenen Taxen und ärarialischen Geldstrafen.

10			11			12			13			14			15			16			
tretungssachen.						Verwaltung.															
Taxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen.			Strafen.			Taxen.			Strafen.			Total-Summe.			Hievon ist eingegangen.			Als Rückstand wurde dem Rentamte zur Beitreibung überwiesen.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Formular Lit. I.

Taxrückvergütungs-Register des Königlichen Rentamtes N. . . . . .
zu dem Taxregister des

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				Rückvergütet wurden an Taxen:							
				aus der streitigen Gerichtsbarkeit		aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Uebertretungssachen.					
						Taxen von					
Num. curr.	Nr des Taxenregisters.	Allegation des Revisions-Notates oder des Beschlusses.	Name und Wohnort des Taxpflichtigen.	Taxen.	Strafen.	Schätzungen und Inventuren.	Rechnungen.	Erbschaften (Art. 36.)	übrigen Verhandlungen.	Strafen.	Totalsumme der ärarialischen Taxen und Strafen.
				fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf	fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf	fl. | kr. | pf	fl. | kr. | pf	fl. | kr. | pf	fl. | kr.

Königlichen Stadt- Stadt- und Land- Land-Gerichtes N. . . . . . . für das Etatsjahr 18. . .

13			14			15	16		17			18	19			20			
Rückvergütet wurden an durchlaufenden Posten:									Totalsumme der Rückvergütung an Taxen und durchlaufenden Posten.			Nummer des Beleges (der Bescheinigung der Taxpflichtigen über die Rückvergütung·)	Mittel zur Hinausvergütung der durchlaufenden Posten.						Bemerkungen.
Stempel.			Postporti und Postnachnahmen.			Sonstige durchlaufende Posten.							In der Kassa baar vorliegend und bezüglich Stempel und Postporti vorschußw. entnommen.			Von d. Empfängern wieder in Rückeinnahme gebracht.			
						Gattung	Betrag.												
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	fl.	kr.	pf		fl	kr.	pf	fl.	kr.	pf	

(Kr.-A.-Bl. Schw. 1862, S. 1148.)

(Den Vollzug des Artikels 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betreffend.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Hinblick auf Art. 39 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr., beschlossen und verordnen, was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit der Art. 240 und 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz einer Actien-Gesellschaft ergibt, daß sich das Grundcapital derselben um die Hälfte vermindert hat, und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli ds. Js. gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär, Ministerialrath

(R.-Bl. S. 1189) Nüßler.

Die Instruction zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr. (H.B. Suppl.-B. I. S. 32.)

A. B. S. M. K. Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruction

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§. 1.

Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Caution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Director

des einschlägigen Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§. 2.

Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt beizuziehen ist, durch den Director oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtuug hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungskasse (§. 11) über die erfolgte Erlegung der Caution auszuweisen.

§. 3.

Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. X. §. 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. November 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (H.B B. II. S. 295.) festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§. 4.

Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirector oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssekretär zu unterschreiben.

§. 5

Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personal-Acten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalacten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§. 6.

Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§. 7.

Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§. 8.

Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirksgerichts-Sprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des §. 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt

Von den Cautionen der Notare.

§. 9.

Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Caution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftskapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschuldentilgungskasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Caution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Cautionssumme findet nicht statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Caution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§. 10.

Bis auf weitere Verfügung sind die Cautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Cautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungskassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Caution versehen.

§. 11.

Ueber die erledigte Cautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit 3½ Procent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungskasse auszufertigende Amts-

Bürgschaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiskasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Cautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirektor an die einschlägige Kreiskasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschafts-Urkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungskasse besorgen wird.

§. 12.

Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Caution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Caution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§. 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse bei dem Director des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Caution erforderliche Summe erlegt habe.

§. 13.

Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Caution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalacten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§ 14.

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermanglung anderweitiger Executionsmittel die Caution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Caution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungskasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die k. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Caution dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Be-

zirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.
Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatssitze.

§. 15.

In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§. 2, Absatz 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

§. 16.

Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§. 17.

Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlags an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichts und des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§. 18.

Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Amtsverweser sind bei dem Director des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 19.

Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art. 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirector bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§. 20.

Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Director des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht

zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§. 21.

In dem in Art. 41 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Director des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsacten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm deßfalls bei Erledigung eines Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatssitzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§. 23.

Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 24.

Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41, Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41, Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird, (Art. 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrages ertheilt werde.

§. 25.

Für die im Falle des Art. 41, Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in

der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatskasse zu verrechnen.

§. 26.

Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Acten dienenden Räume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§. 27.

Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26, Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§. 28.

Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100, Absatz 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen; — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§. 29.

In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen anderen Notar (Art. 100, Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§. 31.

Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirector die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist nach Vorschrift des §. 17 bekannt zu machen.

§. 32.

Sind die gemäß Art. 100, Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100, Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezisksgerichte vorzulegen.

§. 33.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariatsurkunden an einen Amtsverweser (§. 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§. 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§ 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen nnd Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschriften des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters — zu bezeichnen.

§. 34.

Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichts und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§. 35.

Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und deßfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsge-

hilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammerbezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 37.

Bezüglich der Qualification der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

§. 38. Beiziehung von Zeugen.

Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, so liegt zunächst dem Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§. 39.

Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§. 40.

Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53, Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

§. 41. Identitätszeugen.

Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt, (Art. 62, Abs. 2 des Notariatsgesetzes) entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitäts-

Zeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§. 42.

Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohn-Ortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

§. 43. Urschriften.

Zu den Urschriften der Notariatsurkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§. 44.

In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariatsurkunden das vorschriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruction bestimmt.

§. 45.

Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariatsurkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§. 46.

Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden seyen.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf

die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine in der Vorschrift des Art. 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar“ beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiligt, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Tax-Register auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§. 47.

Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

§. 48. Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§. 49.

Von der Vorschrift des §. 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§. 50.

Für die Urschriften der in §. 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift Ziff. 251 Testament des Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf Ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§. 51.

Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§. 52.

Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariatsurkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

§. 53. Ausfertigungen.

Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes) andere Hauptausfertigungen (Art. 87 Absatz 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung", bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift; „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariats-Gesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§. 54.

Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten k. Notar wird hiemit bestätiget, daß „von ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist",

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit „für vollziehbar erklärt",

bei ersten Ausfertigungen:

Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Ausfertigung er„theilt."

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seinen Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (§. 68 des Notariatsgesetzes.)

§. 55.

Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Aus-

fertigungen" ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechts-Geschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§. 56.

Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes, beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariatsurkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§. 57.

Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§. 58.

Die Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

§. 59. Auszüge.

Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§. 53 und 54 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechts-Geschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug wird hiemit für „vollziehbar erklärt",

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über ꝛc. ꝛc. wird hie-
„mit dem N. N. als erste Ausfertigung ertheilt."

§. 60.

Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dieß, wie in §. 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dieß auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§. 61.

Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministerium der Ju-
„stiz ernannten Notariatsverweser, oder
„Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger des Notars
„N. N. wird hiemit bestätigt, daß von dem k Notar N. N. zu N.
„nachstehende Urkunde errichtet worden ist."

§. 62. Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dieß mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariats-Gesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§. 63.

Wird eine Urschrift aus dem im §. 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariats-Gesetzes) vorzumerken.

§. 64.

Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11, Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51. 52) aufgenommen worden sind, und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassen-

schaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangs-Versteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des Auftrages „vom ꝛc. an das k. Landgericht N. übersendet.“

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§ 65. Zustellung von Notariatsurkunden.

Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt= oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariatsurkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beilage I) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zustellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen, und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu constatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichts-Boten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

§. 66. Form der Correspondenz mit den Gerichten.

Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das königliche Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjectionsformel zu enthalten.

VI. Abschnitt

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§. 67.

Die in Art. 15, Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68.

Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariatsgesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrages vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm „am 30. April l. Js. (Reg. Nr. 171) beurkundeten Kaufver„trages über das Haus Nr. 24 in der Burggasse dahier zwischen „N. N. als Verkäufer und N. N. als Käufer, beide von hier, inhaltlich welcher die Contrahenten beantragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den Käufer N. N. „als Besitzer umgeschrieben, und

„2) für einen zu 4% verzinslichen, dem Verkäufer N. N. geschul„deten Kaufschillingsrest von 8000 fl. auf dem erkauften Hause „an VII. Stelle nach vorgehenden 12000 fl. Hypothek im Hypo„thekenbuche eingetragen werde,

oder:

„Notar N. N dahier übersendet die Urschrift eines von ihm „am 1. Mai l. Js. (Reg. Nr. 176) beurkundeten Schuldbe„kenntnisses des N. N. zu N. über ein von N. N. zu N. empfan„genes, mit 4% verzinsliches Darlehen zu 1000 fl., in welchem „N. N. zur Sicherheit dieses Capitals auf seinen in der Steuer„Gemeinde N. gelegenen Wiesen Kat. Nr. 706, 709 und 710 „an III Stelle im Nachgange von 1000 fl. Hypothek bestellt „und den Eintrag derselben im Hypothekenbuche beantragt.“

§. 69.

Nach Art. 15, Absatz 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag

im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit § 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufs-Objekts auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuchs, des Käufers oder Darlehenempfängers zum Eintrage der für den Kaufschilliugsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seyen.

§. 70.

Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuches vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15, Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§. 71.

Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjects in der Notariatsurkunde mit dem Eintrage in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15, Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Official-Berichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrages in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objecte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15, Abs. 5 des No-

tariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73.

Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seyen, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74.

Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12, Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruction zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungsblatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek bestellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12, Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15, Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II. das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75.

Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notare beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11, Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur

Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. z. B. Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11, Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. N. N. k. Notar. (§. 64.)

§. 76.

Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuchs, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

VII. Abschnitt.

Von einigen anderen Notariatsurkunden.

§. 77. Freiwillige Versteigerungen.

Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78.

Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefs) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffent-

lichen Beamten, nicht vertreten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79.

Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weßhalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypotheken-Buche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69.)

§. 80.

Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objects, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

§. 81. Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Curator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Curator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

§. 82. Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht

hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. 83.

Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — insoferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Act der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt, (Art. 20 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Act der Uebernahme aufgenommene Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. 84.

Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt seyn, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariats-Actes.

§. 85.

Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. 86.

Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere

nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. 87.

Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. 88.

Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sicheren Behältnissen (Cassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Behältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. 89

Der Notar, welcher gemäß Art 28, Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich, gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. 90.

Die gemäß Art. 28, Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglaubigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

§. 91. Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariatsgesetzes.

Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dieß in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Art. 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu

derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

§. 92. Beglaubigung von Unterschriften.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

§ 93.

Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unmittelbar unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94.

Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

§. 95. Beglaubigung von Abschriften.

Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§. 96.

Bei Auszügen, welche von dem Notar beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet seyn, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. 97.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken, zwischen oder neben den Linien geschriebene oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlauts zu bemerken.

§. 98.

Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privat-Urkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original) sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung (Cap. XI. §. 4.

§. 99.

Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu constatiren.

§. 100.

Soll nicht bloß die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätiget, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art. 83 des Notariatsgesetzes.)

VIII. Abschnitt

Von den den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§. 101.

Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmenden Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein deßfallsiger Antrag nicht gestellt oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsge-

setzes), sowie in den übrigen Fällen des Artikel 51 des Notariats-Gesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. 102.

Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungs-Urkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichts-Boten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

§. 103. Inventare.

Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Curatel- oder Prozeß-) Sache einem Notar die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.

§. 104.

Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes) der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. 105.

Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjecten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

§. 106. Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Ver-

steigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Curatelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschafts-Gerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77—80) statt.

§. 107.

Werden aus Anftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschafts-Gerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Curator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschafts-Gerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§. 78.)

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der deßfallsige Beschluß gemäß Art. 13, Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108.

Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariats-Urkunde über den Kaufvertrag bildet (§. 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Acten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

§. 109. Zwangsversteigerungen.

Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Proceßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§. 110.

Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (Art. 80, litt c), ist von dem Proceßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter

zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (Art. 80, 81.)

§. 111.

Ist gemäß Art. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Prozeßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Prozeßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§ 112.

Sind die nach der Mittheilung des Prozeßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Prozeßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt= oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. 113.

Die in §. 91, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Prozeßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. 114.

Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den §. 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§. 80 lit. b, §. 81) hat der Notar in Gemäßheit der speziellen Anordnung des Prozeßgerichtes (§. 110) durch das betreffende Stadt- oder Land-Gericht zu veranlassen.

§. 115.

Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Prozeßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. 116.

Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche §. 77 der gegenwärtigen Instruction gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Prozeßgericht zu übersenden.

§. 117.

Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem Zuschlagsdecrete des Prozeßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Acten des Prozeßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdecret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufspreises,

sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdecret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Prozeßgerichte auf der Ausfertigung des Zuschlagsdecrets bestätiget werde.

§. 118.

Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Prozeßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdecretes zu setzen.

§. 119.

In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in §. 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Art. 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtigt seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

IX. Abschnitt.

Von den Verlassenschaftsverhandlungen.

§. 120.

In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Landgerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),

b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),

c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruction verwiesen; — die unter Ziffer 3 erwähn-

ten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

In wie ferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28, Abs. 4, Art. 51 und Art. 11, Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§ 121.

Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftscommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariatssiegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftscommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; — er hat, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigenfalls auszumitteln, dieselben, insoferne dieß erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantritt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dieß auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 122.

Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiligten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dieß in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die allenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. 123.

Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11, Abs. 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschaftsgerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124.

Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftscommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der deßfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf

dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das Nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftscommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungs-Nachweises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruction zur Anwendung.

X. Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125.

Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäfts-Register ist nach dem unter Beilage III. angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notarialsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind bloß in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. 126.

Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäfts-Registers ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82, Abs. 2 des Notariatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notar aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dieß unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63.).

§. 127.

Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48, Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js, in ihrem Gerichtsbe-

zirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Curatel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung, Band XIX. S. 95) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerückt werden müssen, zu machen.

XI. Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§. 128.

In dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. 129.

Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 130.

Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notare gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. 131.

Ob in dem in Art. 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebührenfestsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§. 132.

Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 Gulden gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche bloß Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen, z. B. für das Geschäftslokal, dessen Beheitzung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirector vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutacht-

lichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruction ist in den Landestheilen diesseits des Rheines auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Beilage I.

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . ten . . . . . . 18 . . beurkundeten und unter Nummer . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .
. . . .
. . . .
geht an das königliche . . . . gericht . . . . mit dem Ersuchen um Zustellung de . selben an . . . .
. . . . zu . . . .
und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . .
. . . . vom . . ten . . . . 18 . .
(Geschäftsnummer des k. Notars . . . .)
habe ich heute in . . . . dem . . . .
. . . .
zugestellt.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . . . in . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zwei. und sechzig (18. März 1862) sind vor mir, Conrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amts-Kanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maier-Bauer, zu Solln, im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand

und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftsper=sonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München, wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doctor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben; wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am 18. März und achtzehnten September) zu entrichten, das Capital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Capitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Decimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713, Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Decimalen; Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Decimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Decimalen; Kataster=Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes)

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehleinschen Eheleuten und von mit dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.
Margaretha Schlehlein.
L. S. Konrad Sturm, k Notar.

Das

unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauerseheleuten Johann nnd Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünf-

hundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II Seite 1210 Nr. 5/I. Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München l/J.

L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

Geschäfts-Register des königlichen Notars Maximilian Sturm in München für das Jahr 1862.

Laufende Nummer	Datum.	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes. (mit Werths-Angabe.)	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
76	März 18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.)	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München, Verkäufer; Jul. Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den kgl. Advokaten Anton Joh. Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.)	Constantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmied-Geselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Haus-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe)	In der Streitsache Alfons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landge-	Wolfgang Maier, Privatier in München, und 4 Miterben des Castu-

Laufende Nummer.	Datum.	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes. (mit Werths-Angabe.)	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
	März.	richts Wolfrathshausen, versicherten Capitals von 1000 Gulden.	lus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	20	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 Gulden. Hypothekenobjecte: 6 Aecker, Pl.-Nr 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pullach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesenbesitzer in Pullach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franciska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des k Landgerichts München l/J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franciska. Vormund: Peter Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	〃	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.)	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariats-Gebühren. Honorar.	Ausfertigungs-Gebühr.	Entfernungs- u. Reise-Gebühren.	Bemerkungen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
————	25 50	— 36		Am 19. März an das Stadtgericht München l. d. J. zum Hypothekeneintrag übersendet.
		— 36		Am 27. März zurückempfangen.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariats-Gebühren. Honorar.	Ausfertigungs-Gebühr.	Entfernungs- u. Reise-Gebühren.	Bemerkungen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Dem B. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	— 30	—	—	
———	11 —	— 42	—	
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben.	— 30	—	—	
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet. 19/3 62.	1 — — 30	—	—	
An das Bezirksgericht München r/J. übersendet. 20/4 62.	3 — — 30 — 30		3 — 2 —	
———	1 —	— 30		Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfrathshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3 62.
———	4 10	— 30		Am 20/3. an das kgl. Landgericht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet.
Am 21. März an das k. Landgericht München l/J. übersendet.	— 30		3 — 3 30	Zurückempfangen 26/3. 62.
———	4 — — 30		3 — 2 —	

(Reg. Bl. 1862. S. 961.)

(Den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend.)

A. B. S. M. K. Nachdem durch Art. 150, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend" die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instructiven Anordnungen über

das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1.

In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1. das Stadt- oder Landgericht,
2. das Rentamt,
3. die Steuergemeinde, in welcher das Object gelegen ist,
4. die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5. das Folium, auf welchem es im Kataster eingetragen,
6. die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828.)

Ist ein größerer Complexgegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objecte gehören, so kann anstatt der speciellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objectes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die specifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2.

Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grund-Steuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3.

Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deßhalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objectes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objectes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und

hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechts-Geschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71, Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68.)

§. 4.

Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objectes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde.

(§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5.

Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objectiven Bezeichnungen zu enthalten:

1. das Datum der Notariatsurkunde,
2. Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-Nummer des bisherigen dann des künftigen Besitzers,
3. den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4. den Erwerbspreis,
5. die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Object aufzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamtes offen zu halten.

§. 6.

Wenn ein Complex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Complexes (z. B. das gesammte Gorihofsanwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7.

Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8.

Notare, welche die Mittheilung der in §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruction nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9.

Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreib-Protokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grund-Bücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben.)

§. 10.

Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11.

Die k. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese

dem Staate oder der Ablösungskasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. 12.

Die Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruction behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes.)

Gegenwärtige Instruction, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

(Reg. Bl. 1862. S. 1445.)

(Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr.

J. N. S. M. K. Um das Verfahren bei Instruirung von Gesuchen um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit der Gewerbe-Ordnung vom 21. April ds. Js. (Reg.-Bl. 1862, S. 713 ꝛc ꝛc.) in Einklang zu bringen und mit Rücksicht auf die mit dem 1. Juli ds. Js. ins Leben tretende neue Organisation der Verwaltungsbehörden in einer dem neuen Verwaltungsorganismus angemessenen Weise zu regeln, hat das k. Staatsministerium des Innern die Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 einer Revision unterzogen und ertheilte hiernach im Einverständnisse mit dem k. Stastsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der Finanzen unterm 28. vor. Mts. folgende Weisungen:

I.

Behörden, bei welchen die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung anzubringen sind.

1) Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist ohne Unterschied des Titels der Ansässigmachung (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834) bei der Gemeindebehörde (Magistrat oder Gemeindevorsteher) desjenigen Ortes, in welchem sich der Gesuchsteller ansässig machen will, unter Nachweisung der gesetzlichen allgemeinen und besonderen Vorbedingungen anzubringen.

Diese Bestimmung findet auch auf Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsgesuche, deren Bescheidung in der Zuständigkeit der Polizeibehörden liegt, sowie auf die Gesuche um Ratihabirung im Auslande geschlossener Ehen gleichmäßige Anwendung.

Die Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche können von

den Betheiligten oder deren Stellvertretern mündlich zu Protokoll gestellt oder schriftlich eingereicht werden.

II.

Allgemeine Vorbedingung der Ansässigmachung.

2) Zum Nachweise der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (§. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834), sind folgende Belege erforderlich:

a) ein Zeugniß über guten Leumund des Bewerbers;

b) Zeugnisse über Vollendung des vorschriftsmäßigen Schulunterrichtes und über den Besuch des Religionsunterrichtes während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit oder ein Zeugniß über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichtes, wenn in dieser Beziehung ein Mangel obwaltet oder ausnahmsweise die Nachweise über außer der Schule erlangte hinreichende Bildung;

c) ein Zeugniß über die erfüllte Militärpflicht (Militär-Abschied, Militärentlaßschein) oder wenn der Gesuchsteller der Militär-Pflicht noch nicht genügt hat, ein Zeugniß der Conscriptionsbehörde, daß derselbe die vorschriftsmäßige Caution behufs der Stellung eines Ersatzmannes geleistet habe;

d) Geburts-, Tauf- und Impfscheine, jedoch nur dann, wenn der Bewerber die Schule nicht besucht hat.

3) Gemäß §. 1, Ziff. 1 und § 8, Ziff. 1 des Gesetzes darf die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn civil- oder kirchenrechtliche Hindernisse (§. 1, Ziff. 1 und §. 8 Ziff. 1 des Gesetzes) der Ansässigmachung und Verehelichung entgegenstehen.

Dem Gesuchsteller liegt jedoch nicht ob, Zeugnisse über das Nichtvorhandenseyn solcher Hindernisse mit seinem Gesuche zu den Akten zu bringen; die beschlußfassende Behörde hat aber derartige Hindernisse, welche etwa notorisch sind oder sonst zu deren Kenntniß gelangen, geeignet zu beachten und die erforderliche Ergänzung der Instruction in dieser Beziehung zu verfügen.

4) Ist mit dem Ansässigmachungsgesuche ein Verehelichungsgesuch verbunden, so sind auch für die Braut die unter Ziff 2, lit. a, b und d bezeichneten Zeugnisse dem Gesuche beizufügen.

5) Will für den Gesuchsteller selbst oder für außereheliche Kinder der Braut die an einem anderen als dem Ansässigmachungsorte erworbene Heimat vorbehalten werden, so ist die gemäß §. 2 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 hiezu erforderliche rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betheiligten Heimatsgemeinde beizubringen.

III.

Besondere Vorbedingungen der Ansässigmachung.

6) Der Bewerber um Ansässigmachung hat sein Gesuch außerdem durch den Nachweis eines gesetzlichen Ansässigmachungstitels (§. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) zu begründen und daher die hiezu dienlichen Belege dem Gesuche beizufügen.

Ansässigmachung auf Grundbesitz.
(§. 2, Ziffer 1 des Gesetzes,)

7) Bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz kraft des §. 2, Ziff. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung genügt zur Begründung des Gesuches der Nachweis des rechtswirksamen Erwerbes des nach §. 2 Ziff. 1 lit A und B des erwähnten Gesetzes erforderlichen, bis zu dem Capitalbetrage des gesetzlichen Steuer-Minimums schuldenfreien Grund- oder Häuserbesitzes.

Ansässigmachung auf ein reales oder radicirtes Gewerbe.

8) Den Gesuchen um Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe (§. 2, Ziff. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung), deren Instruirung sich auch auf die Concessionsverleihung zur Ausübung des Gewerbsrechtes als Vorbedingung der Ansässigmachung zu erstrecken hat, wenn der Gesuchsteller das Gewerbe betreiben will, sind die Nachweise über den rechtswirksamen Erwerb des realen oder radizirten Gewerbsrechts, über die Befähigung des Gesuchsstellers zum Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Begründung des erforderlichen Nahrungs-Standes gemäß Abschnitt III. §. 31 Ziff. 1 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 beizufügen.

Der Nachweis der Befähigung ist jedoch den Besitzern radizirter Gewerbe nachgelassen, welche das Gewerbe nicht selbst, sondern durch befähigte Werkführer betreiben wollen. (Art. 4, Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.)

9) Ist die rechtliche Wirksamkeit des Erwerbes von Grundbesitz oder realen oder radizirten Gewerbsrechten von einer Bedingung, insbesondere der Bewilligung der Ansässigmachung abhängig gemacht, so hindert dieses zwar nicht die Instruirung und Bescheidung des Ansässigmachungsgesuchs, allein die Bewilligung zur Ansässigmachung, sowie die Concessionsverleihung hat nur eventuel unter der Bedingung zu erfolgen, daß der unbedingte und rechtswirksame Erwerb des Ansässigmachungstitels innerhalb einer in dem Beschlusse festzusetzenden Frist nachgewiesen werde. (§. 2, Ziff. 1 des rev. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung.)

Ansässigmachung auf eine persönliche Gewerbs-Concession.

10) Bei persönlichen Gewerbs-Concessionen wird nach §. 5 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben, insoferne es sich nicht um Concessions-Verleihungen handelt welche gemäß der §§. 23, 37, 41 und 42 der Gewerbeordnung die Ansässigkeit überhaupt nicht zur Folge haben.

Im ersteren Falle hat der Bewerber um eine Gewerbs-Concession sein Gesuch nicht nur durch den Nachweis aller gesetzlichen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe, sondern auch durch den Nachweis des erforderlichen Nahrungsstandes und der gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung zu begründen. (Art. 2 des Gewerbsges. vom 11. September 1825.)

Im letzteren Falle dagegen, wenn nämlich die Concessionsverleihung die Ansässigkeit nicht zur Folge hat, sind zwar die Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der Gewerbeordnung nachzuweisen, allein der Nachweis des Nahrungsstandes und der Voraussetzungen zur Ansässigmachung ist nicht erforderlich.

Ansässigmachung auf Grund des Titels eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes.

(§. 2, Ziff. 4 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.)

11) Gemäß §. 2, Ziff. IV. des rev. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung bildet außer den unter Ziff. I, II und III. dortselbst bezeichneten Erwerbsquellen auch der in anderer Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung.

Vermöge dieser Gesetzesbestimmung ist die Bewerbung um Ansässigmachung zulässig

a) auf Grund eines das Steuer-Minimum (§. 2, Ziff. 1 a. a. O.) zwar nicht erreichenden, gleichwohl aber das Fortkommen einer Familie sichernden Grundbesitzes,

der Bewerber hat in diesem Falle außer dem Besitze des Grundeigenthums, worauf er ansässig werden will, auch die besonderen Verhältnisse nachzuweisen, vermöge welcher er aus seinem Grundbesitze eine den Nahrungsstand begründende Rente zu erzielen im Stande ist (§. 2, Ziff. IV. lit a. a. a. O.);

b) auf Grund einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente; und

c) auf den, gleiche Sicherung des Nahrungsstandes einer Familie gewährenden Betrieb einer den concessionirten Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart. (§. 2, Ziff. IV. lit b und c a. a. O.)

Die unter lit. b und c angeführten Gesetzesbestimmungen begreifen das Einkommen aus Kapitalbesitz sowohl, als aus geschäftlichen, dienstlichen oder sonstigen Verhältnissen, mit Ausnahme der unter §. 2, Ziff. I., II. und III., dann unter Ziff. IV. lit a und d des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung begriffenen Erwerbsquellen, dann der definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amte des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, welche nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes zu beurtheilen ist, also insbesondere auch das Einkommen aus Anstellungen im öffentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft, ferner das Einkommen aus Erwerbs-Arten, welche gemäß §. 79 und 82 der Gewerbeordnung an besondere Bewilligung der Behörde geknüpft sind oder einer behördlichen Regelung unterliegen, sowie aus den freien Erwerbs-Arten oder dem Betriebe von Privilegien.

Der Bewerber um Ansässigmachung auf Grund der gedachten Einkommens- und Erwerbsquellen hat zur Begründung seines Gesuches das rentirende Verhältniß, nämlich die Anstellung durch Vorlage der Anstellungs-Urkunde; den Betrieb einer an

obrigkeitliche Bewilligung gebundenen oder freien Erwerbsart durch Vorlage der obrigkeitlichen Bewilligung, des Lizenzscheines u. dgl., und die Größe seines gegenwärtigen Einkommens nachzuweisen, ferner diejenigen Belege beizubringen, welche geeignet sind, den Beweis seines nachhaltigen und dauernden Nahrungsstandes zu liefern;

d) aus Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenthalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. (§. 2, Ziff. IV. lit d und Ziff. 2 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung)

Unter diese Gesetzesbestimmung fallen außer den eigentlichen Taglöhnern auch Gewerbs- und Fabrikgesellen und Dienstboten aller Art.

Da bei dieser Klasse der Nahrungsstand vorzugsweise durch Tüchtigkeit, Fleiß und Sparsamkeit gesichert wird, so ist bei Beurtheilung der Gesuche um Ansässigmachung auf diese Eigenschaften besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Bewerber haben daher die hierauf bezüglichen Belege, namentlich über befriedigende längere Dienstzeit, Anlegung von Ersparnissen, den Eintritt in Lebensversicherungen und die pünktliche Erlage der jährlichen Prämien u. dgl. ihrem Gesuche beizufügen.

Erwerbung der Ansässigkeit kraft des Gesetzes.

12) Gemäß §. 4 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bildet außer obigen auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansässigmachung und sind in dieser Beziehung die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten den Civilstandsdienern gleichzuhalten.

Die Einreichung eines Ansässigmachungsgesuches und eine Verhandlung und Beschlußfassung hierüber greift jedoch in diesen Fällen nicht Platz, da in denselben gemäß §. 5 des erwähnten Gesetzes die Ansässigkeit durch die definitive Anstellung kraft des Gesetzes erworben wird.

Diese Bestimmung findet gemäß des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1849 (Gesetzbl. v. J. 1849 S. 45) auch auf Schullehrer Anwendung, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt haben und hiedurch die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in jener Gemeinde erwerben, in welcher sie bei Ablauf jener Frist angestellt sind.

IV.
Uebersiedelung und Einwanderung.

13) Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde des Königreichs in eine andere, werden, soferne sie mit einer Veränderung der Heimat verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt.

Der Gesuchsteller ist jedoch von der wiederholten Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (Ziff. 2, II. oben) mit Ausnahme des guten Leumundes, worüber er ein Zeugniß beizubringen hat, entbunden (§. 6 des Gesetzes.)

Einwandernde Ausländer haben behufs ihrer Ansässigmachung in Bayern dieselben Vorbedingungen, wie die Inländer, zu erfüllen, (§. 6 a. a. O.) und außerdem entweder die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande oder Zeugnisse darüber beizubringen, daß ihrer Auswanderung nach Bayern ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Auf Grund der zuletzt erwähnten Zeugnisse darf jedoch die Bewilligung zur Ansässigmachung nur eventuel unter der Bedingung der nachträglichen Beibringung der förmlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ertheilt werden und dieselbe erlangt erst nach Erfüllung dieser Bedingung rechtliche Wirksamkeit.

Bei Einwanderungen aus fremden Staaten, welche Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die förmlich zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht, welche vor Zustellung der Bewilligung zur Ansässigmachung zu geschehen hat.

Die Aufnahme ausländischer Israeliten in den bayerischen Staatsverband ist durch die Verleihung des bayerischen Indigenates durch allerhöchstes königliches Dekret (§ 3 lit. c der I. Beilage zur Verfassungsurkunde) bedingt.

Dieses hindert jedoch nicht die Instruirung der Gesuche ausländischer Israeliten um Concessionsverleihung und um die Bewilligung zur Ansässigmachung in Bayern, sondern es ist nur die Wirksamkeit des gewährenden Beschlusses durch die Erwerbung des bayerischen Indigenates auf dem bezeichneten Wege zu bedingen.

V.

Verehelichung.

14) Nach Vorschrift des §. 8 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung soll keinem Staatsangehörigen, welcher einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten, verweigert; ohne einen Titel der vorbemerkten Art aber soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung ertheilt werden.

Wird daher das Verehelichungsgesuch zugleich mit dem Gesuche der Ansässigmachung angebracht, so sind beide Gesuche mit einander zu instruiren und zu bescheiden.

In diesem Falle sind mit den die Ansässigmachung begründenden Belegen auch die oben Ziff. 4 bezeichneten Zeugnisse für die Braut, dann insofern auf die Vermögens- und besonderen Erwerbs-Verhältnisse der Braut, als den Nahrungsstand des Gesuchstellers, ergänzend Bezug genommen wird, Nachweise auch hierüber vorzulegen.

Wird aber die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit nachgesucht, so hat der Gesuchsteller, insoferne nicht, wie bei Verehelichungen von Staatsdienern und andern öffentlichen Bediensteten, dann bei Hofdienern und Militärpersonen besondere Vorschriften in Anwendung kommen, zur Begründung seines Gesuches lediglich den Nachweis der

erworbenen Ansässigkeit und des Fortbestandes des Ansässigmachungstitels zu liefern und die erforderlichen Zeugnisse für die Braut beizubringen.

Wenn der ursprüngliche Titel zur Ansässigmachung zwar nicht mehr besteht, aber durch einen die Ansässigkeit ohne weiteren Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich begründenden Titel (§. 2, Ziff I und III, dann §. 4 des Gesetzes) ersetzt worden ist, so sind die Zeugnisse, welche das Vorhandenseyn des neuen Ansässigmachungstitels darthun, vorzulegen; im übrigen aber ist, wie im Falle des Fortbestandes des ursprünglichen Ansässigmachungstitels zu verfahren.

Wird endlich bei bereits bestehender Ansässigkeit die Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat (§. 2 Ziff. IV. des Gesetzes), so sind die hierauf bezüglichen Zeugnisse und Belege nebst den erforderlichen Zeugnissen für die Braut beizubringen.

Die Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung aber ist auch in diesem Falle nicht mehr erforderlich.

15) Für die Verehelichung der im öffentlichen Dienste Angestellten, dann der Hofdiener und Militärpersonen sind die besonderen Regulative und Dienstvorschriften maßgebend.

Hiebei ist insbesondere zu beachten:

a) Die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv Angestellten bedürfen gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 2. Febr. 1845 (Regbl. v. J. 1845 S. 97 u. f. H.B. B. III.) behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung; demgemäß greift eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hierbei nicht Platz und die Trauung darf auf Vorweisung der dienstlichen Heiratsbewilligung vollzogen werden. Dasselbe ist bei Oberoffizieren und definitiv ernannten Militär-Beamten der Fall.

b) Die Ansässigmachungsgesuche provisorisch angestellter Staats-Diener sind zwar durch die in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörden zu instruiren und zu bescheiden, die Verehelichungsbewilligungen aber werden an die Staatsdiener dieser Kategorie gemäß der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 von der hienach zuständigen Stelle oder Behörde ertheilt.

c) In gleicher Weise ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden in Ansässigmachungssachen der im Militärverbande stehenden Unteroffiziere und Soldaten begründet, die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung aber steht nur der Militärbehörde zu.

Bei derartigen Gesuchen um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist übrigens auf die beizubringenden Nachweise über die Reengagements-Vortheile des Gesuchstellers, über die bei der Militärbehörde hinterlegte Caution, sowie über das stipulirte Einstandskapital besonders zu achten.

d) Endlich ist bei Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen öffentlicher Bediensteter, welche zwar in beiden Beziehungen von

den Polizeibehörden, jedoch nur nach Einvernahme der vorgesetzten Dienstesstelle des Bewerbers zu bescheiden sind, diese Einvernahme, insoferne nicht der Gesuchsteller die deßfalls erforderlichen Zeugnisse der zuständigen Dienstesstelle oder Behörde schon beigebracht hat, von Amtswegen zu veranlassen.

VI.

Instruirung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung.

16) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind diese Gesuche von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn deren Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrates gelegen ist.

In Landgemeinden dagegen hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches und der dazu erforderlichen Belege, dann auf die Einvernahme der im Sinne des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung Betheiligten zu beschränken.

17) Betheiligte im Sinne dieses Gesetzes (§. 9, Ziff 1) sind

a) bei allen Ansässigmachungsgesuchen — die Gemeinde und der Armenpflegschaftsrath;

b) außer diesen — bei Ansässigmachungen auf persönliche Gewerbs-Conzessionen (§. 2, Ziff. III des Gesetzes) auch diejenigen, welche sich um die Ansässigmachung auf dasselbe Gewerbe, wie der Hauptgesuchsteller, bewerben oder früher erfolglos beworben haben (§ 9 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes)

18) Behufs der Einvernahme der oben unter Ziff. 17 lit. b aufgeführten Betheiligten findet lediglich die im §. 46 der neuen Gewerbeordnung angeordnete Bekanntmachung nach Maßgabe der Vorschriften dieses § statt.

19) Das den Gemeinden zustehende Erinnerungs- und beziehungsweise Widerspruchsrecht bei Ansässigmachungen wird in magistratischen Gemeinden gemäß §. 82 des revidirten Gemeindeedikts durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden gemäß §. 101 Ziff. 1 und §. 104, Ziff. 4 desselben Ediktes in der Regel durch den Gemeinde-Ausschuß, bei neuen Ansiedelungen aber ausnahmsweise durch die Gesammtgemeinde geübt. (§. 9, Ziff. 1 am Ende des Gesetzes.)

20) In magistratischen Gemeinden haben die Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsrath ihre Aeußerung gesondert abzugeben und sind darum hiezu mittels besonderer schriftlicher Ausfertigungen aufzufordern.

In Landgemeinden darf die Aufforderung an den Gemeinde-Ausschuß und den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung geschehen und ebenso die Erklärung beider in einem Protokolle oder Schreiben abgegeben werden.

Nur, wenn das Erinnerungsrecht durch die Gesammtgemeinde geübt wird (§. 104, Ziff. 4 des revidirten G.-E.) und deßhalb ein förmlicher Gemeindebeschluß zu fassen ist, hat der Armenpflegschaftsrath seine Erinnerung hievon gesondert abzugeben.

Die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes ist, wenn eine Bekanntmachung durch Anschlag nach §. 46 der Gewerbeordnung Platz zu greifen hat, sogleich nach Umfluß der hierin gesetzten Frist (§. 47 der Gew.-Ordn.) außerdem sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches zu verfügen.

Ueber die Zustellung dieser Verfügung ist unter Angabe des Tages Nachweis zu den Akten zu bringen.

21) Für die Abgabe der Erinnerungen der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als die etwaigen Mitbewerbungen ist in der Aufforderung eine unerstreckliche Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize festzusetzen, daß die Unterlassung der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu den vorliegenden Gesuchen angesehen werde.

22) Bei Gesuchen um die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit hat die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes nur in dem oben Ziff. 14, Abs. 6 erwähnten Falle stattzufinden, nämlich wenn die Verehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht wird, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat.

23) Den Gemeinden (Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde-Ausschuß, oder Gesammtgemeinde) steht gemäß §. 9 Ziff. 1, lit. a des Gesetzes bei Ansässigmachungen auf die im § 2 Ziff. I, II u. III. des Gesetzes angeführten Titel das Recht der bloßen Erinnerung, dagegen in dem Falle des §. 2, Ziff. IV. des Gesetzes das Recht des absolut hindernden Widerspruches zu, insoferne es sich nicht

a) um Niederlassung auf ein zur Zeit der Erlassung des Gesetzes schon bestandenes häusliches Anwesen oder

b) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt.

Diese das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinden beschränkenden Gesetzesbestimmungen haben folgende Auslegung in der Praxis gefunden:

a) Unter häuslichem Anwesen im Sinne des Gesetzes sind nur Wohnhäuser zu verstehen, welche am 1. Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt waren; das gemeindliche absolut hindernde Widerspruchsrecht bleibt daher ausgeschlossen und der Gemeinde steht nur das Recht der Erinnerung zu, wenn von dem ursprünglichen Anwesen Gründe oder auch Gebäulichkeiten welche nicht einen Theil des Wohnhauses bilden, abgetrennt worden sind.

Ist dagegen das Wohngebäude selbst in gesonderte Antheile geschieden worden, so greift bei Ansässigmachungen, welche auf solche Antheile gegründet werden wollen, das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde Platz.

b) Der Vorschrift des Gesetzes (§. 9 Ziff. 1, lit. a β), welche bei Ansässigmachungen noch nicht definitiver Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde das absolut hindernde Wider-

spruchsrecht der Gemeinde ausschließt und dieser nur ein die beschlußfassende Behörde nicht bindendes Erinnerungsrecht zugesteht, vermochte im Hinblicke auf die betreffenden Verhandlungen in den Kammern des Landtages nicht der Sinn beigelegt zu werden, daß sie sich lediglich auf die im dreijährigen Diensteprovisorium gemäß §. 2 der IX. Verf.-Beil. stehenden öffentlichen Diener Bezug habe. Dieselbe hat daher in der Praxis die Auslegung gefunden, daß sie bei Ansässigmachungen auch jener öffentlichen Diener Anwendung zu finden habe, welche, wie bei Zollaufsichtsbediensteten, Zollassistenten, Zolleinnehmern und Zollamtsdienern, dann bei den Bediensteten der k. Verkehrsanstalten, bei ständigen Berg- und Hüttenarbeitern, Rentamtsboten, Wegmachern, Flußwarten und dergl. der Fall ist, zwar nicht pragmatische Rechte im Sinne der erwähnten Verfassungsbeilage erwerben, anderseits aber doch nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendet, sondern mit durch befriedigende Diensteleistung bedingten Ansprüchen auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt sind und ohne ein Verschulden aus dem Diensteverbande nicht ausgeschlossen werden.

24) Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, jedes an sie gebrachte Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch sofort zu instruiren und die Verhandlung in dem Maße zu beschleunigen, daß die Bescheidung des Gesuches gemäß §. 9, Ziff. 2 des Gesetzes längstens binnen 6 Wochen von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, erfolgen kann.

Nothwendige Ersetzungen und Aufklärungen sind deßhalb unter Anberaumung kurzer Fristen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche an die zur Bescheidung zuständige Behörde oder Stelle, welche sofort nach dem Schlusse der Instruktion zu bewirken ist, haben sich die instruirenden Behörden gutachtlich über dieselben zu äußern.

VII.

Bescheidung der Gesuche.

25) Die zur Bescheidung eines Gesuches zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorlage des instruirten Gesuches die etwa erforderlichen Ergänzungen zu verfügen und sodann unter Beachtung der Bestimmung des §. 9, Ziff. 2 des Gesetzes, dann bei Gesuchen um Verleihung von Gewerbeconzessionen unter Beachtung der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung, insbesondere der §. 49 und 50 derselben Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

26) Der Beschluß ist dem Gesuchsteller oder dessen Stellvertreter, sowie den Mitbewerbern um persönliche Concessionen mündlich zu amtlichem Protokoll zu eröffnen oder durch den Gemeinde-Vorsteher eröffnen zu lassen.

Die Eröffnung an die Gemeinde, (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß) und an die gemäß §. 29 der neuen Gewerbeordnung betheiligten k. Stellen und Behörden hat durch Mittheilung

einer Abschrift des Beschlusses, jedoch an die Gemeinde nur dann zu geschehen, wenn dieselbe gegen das Gesuch Einsprache erhoben hat.

Eine gesonderte Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath in Landgemeinden ist überhaupt nicht erforderlich, da der Gemeindeausschuß unter Zutritt des Ortspfarrers den Armenpflegschaftsrath bildet.

Außer dem Falle der Eröffnung zu amtlichem Protokoll ist besonderer Nachweis über den Tag der Zustellung des Beschlusses und die Person, an welche sie geschehen ist, zu den Akten zu bringen.

Mit der Eröffnung des Beschlusses ist die Bekanntgabe zu verbinden, daß zur Einlegung der Berufung eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gewährt ist.

27) Gegen den Beschluß der I. Instanz ist nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle zulässig. (§ 9, Ziff. 3 des Gesetzes.) Berufungsberechtigte sind

a) der Bewerber und bei Gewerbskonzessionsgesuchen die Mitbewerber;

d) die Gemeinde, (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß oder wenn es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, die Gesammtgemeinde) (§. 9, Ziff. 1 vorletzten Absatz des Gesetzes);

c) die im Art. 29 der neuen Gewerbeordnung bezeichneten Betheiligten; die unter lit. b aufgeführten Betheiligten jedoch nur, insoferne sie gegen die Gewährung eines Gesuches Einsprache erhoben haben.

Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der 14tägigen Berufungsfrist bei der beschlußfassenden Behörde eingelegt und ausgeführt werden und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich zu Protokoll, oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsstelle ist, schriftlich. Das Verfahren in II. Instanz richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Ansässigmachung und Verehelichung zu fassenden Beschlüsse sind gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1850 (Regierungsbl. v. J. 1850 S. 611) collegial zu berathen.

28) Insoweit in gegenwärtiger Instruktion nicht besonders Vorsehung getroffen ist, richtet sich das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nach den bestehenden Vorschriften.

29) Die Verhandlungen über Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegen der Taxe und der Stempel-Gebühr nach Maßgabe des Tax- und Stempelgesetzes und der instruktiven Vorschriften hiezu.

Die Taxirung der von den Gemeindebehörden in Landgemeinden gepflogenen Instruktionsverhandlungen ist jedoch durch die kgl. Bezirksämter vorzunehmen, welche die treffenden Taxgebühren an die instruirende Gemeindebehörde abzuliefern haben.

VIII.
Schlußbestimmungen.

30) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

31) Den k. Bezirksämtern wird eine Anzahl von Abdrücken dieser Anordnungen unter Couvert zugesendet werden, wovon einer jeden Landgemeindeverwaltung ein Exemplar zu verabfolgen ist.

32) Den k. Distriktsverwaltungsbehörden liegt insbesondere die Verpflichtung ob, auf die Instruktionsverhandlung der Gemeindevorsteher ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und durch geeignete Belehrung bei den Quartalsversammlungen der Gemeindevorsteher, den Gemeindevisitationen und sonstigen Anlässen die Erzielung eines entsprechenden und gleichförmigen Vollzuges vorstehender Bestimmungen zu sichern. Insbesondere haben die erwähnten Behörden auch darauf zu achten, daß die gemeindlichen Aufnahmen auf dauerhaftes Papier (somit nicht auf Maschinenpapier) reinlich, deutlich und correkt geschrieben werden, weßhalb sich jene Gemeindevorsteher, welche hiefür die nöthige Gewandtheit nicht besitzen, der Gemeindeschreiber zu bedienen haben, welchen aus den, den Gemeinden anfallenden Taxen eine entsprechende Entschädigung für die Vermehrung ihrer Geschäftsaufgabe zu leisten seyn wird.

Zur Erleichterung derartiger Aufnahmen können allgemeine Formularien durch die k. Distriktsverwaltungsbehörden vorgeschrieben werden.

Hiebei wird bemerkt, daß im Verlage von Georg Joseph Manz zu Regensburg Erläuterungen zu dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 und der Instruktion zum Vollzuge desselben vom 21. April 1862 von dem rechtskundigen Magistratsrathe Fr. X. Mayr zu Regensburg erschienen sind, welche zugleich auf die Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes Bezug nehmen und mit einer Anzahl von Formularien versehen sind.

Da diese Druckschrift nur 36 kr. kostet, so sind die Gemeinde-Verwaltungen auf dieselbe besonders zum Zwecke der Anschaffung aus Gemeindemitteln aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kr. A. Bl. Schw. 1862. S. 889.

Instruktion
über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen.

J. N. S. M. K. Zur Beseitigung der verschiedenen Mißstände, welche mit der bisherigen Zahlungs- und Verrechnungs-Weise der Kosten in Strafsachen, sowie mit dem Vorschußwesen verbunden waren, und in der Absicht, die Behandlung dieser Kosten der neuen Strafgesetzgebung anzupassen, zugleich aber auch jede zulässige Geschäftsvereinfachung herbeizuführen wird angeordnet, was folgt:

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten, welche in Verbrechens-, Vergehens- und in Uebertretungssachen bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten erlaufen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36 dieser Instruktion von demjenigen Rentamte zu bestreiten und zu verrechnen, in dessen Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt werden, ihren Sitz haben. Wenn in den nachfolgenden Bestimmungen schlechthin der Ausdruck Kosten gebraucht wird, so sind darunter lediglich die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Kosten zu verstehen:

§. 2.

Sowohl die Verrechnung der in Strafsachen erlaufenden Kosten als auch deren Bezahlung (so ferne letztere nicht gemäß besonderer Vorschriften — §. 12 unten — unmittelbar nach der betreffenden Verhandlung zu geschehen hat) erfolgt nicht erst nach Erledigung der betreffenden Sache, sondern alsbald und zwar monatlich und in jener Größe, in welcher das k. Aerar die baaren Auslagen zu übernehmen pflegt.

§. 3.

Hieraus ergeben sich für die künftige Behandlung der Kosten nachstehende Folgerungen:

a) Während nach dem bisherigen Verfahren für die Zuständigkeit zur Verrechnung der Kosten der Sitz der Gerichte oder der Behörden entscheidend war, bei welchen die Voruntersuchung geführt wurde, verrechnet künftighin jedes Rentamt nicht nur diejenigen Kosten, welche durch eine in eigener Zuständigkeit vorgenommene Amtshandlung der in seinem Bezirke befindlichen Gerichte oder Behörden erwachsen, sondern auch solche Kosten, welche in Folge einer auf Ansuchen oder in Auftrag auswärtiger Gerichte oder Behörden vorgenommenen Amtshandlung erlaufen. Deßgleichen liegt auch den Rentämtern derjenigen Gerichte und Behörden, welche ausländische Gerichtsbehörden zu Untersuchungshandlungen requiriren, oder von denselben zu solchen requirirt werden, die Behandlung der hiebei erlaufenden Kosten mit Rücksicht auf die nach dem Grundsatze der Reciprozität getroffenen Anordnungen und auf die bestehenden Staats-Verträge ob.

b) Die ausgabliche Verrechnung der Kosten ist nicht mehr durch ein das k. Aerar verurtheilendes Erkenntniß bedingt.

Wird jedoch ein Beschuldigter zur Kostentragung verurtheilt, so werden von ihm die vom k. Aerar bezahlten Baarauslagen, dann die Taxen, etwaige Strafen, und jene Gebühren, welche das k. Aerar nicht zu tragen pflegt, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses beigetrieben.

c) Bei der monatlichen Verrechnung der Kosten findet eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen, oder eine Ausscheidung nach Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungssachen nicht statt

d) Die Vorlage der in einzelnen Strafsachen erwachsenen Akten an die k. Regierungs-Finanzkammern hat — vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23 in der Regel nicht mehr zu geschehen.

Den k. Regierungs-Finanzkammern steht jedoch die Befugniß zu, nach Erledigung einer Strafsache in der Hauptsache die darüber erwachsenen Spezialakten zur Vorlage einzufordern, oder von denselben gleichwie von einschlägigen Generalakten (Urtheilsregistern, Vormerkungsbüchern) jederzeit durch ihre Commissäre Einsicht nehmen zu lassen.

Zweiter Theil.

Von der Bestreitung der Kosten aus der Staatskasse.

I. Liquidation und Zusammenstellung der Kosten durch die Rentämter.

§. 4. Anfertigung der monatlichen Kosten-Verzeichnisse.

Jedes Rentamt hat über sämmtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt allmonatlich ein Hauptverzeichniß nach dem beigefügten Formular Ziff. I. anzufertigen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:

a) Commissionskosten des Gerichtspersonals;
b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen;
c) Verpflegskosten;
d) sonstige Gebühren.

Dieses Verzeichniß wird in duplo der k. Regierungs-Finanzkammer eingesendet, und muß bezüglich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit den richterlichen Zahlungsanweisungen und den Quittungen über die bereits geleisteten Zahlungen, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt seyn, so daß auch ohne Zuhilfnahme der Akten eine gründliche Prüfung und Einweisung der Kosten stattfinden kann.

§. 5. Commissionskosten

Zur Begründung der Commissionskosten, worunter hier die in Strafsachen erwachsenden Taggebühren und Gefährtgelder der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare, sodann vorkommenden Falls jene des Personals der der Stadt- und Landgerichte, dann der Staatsanwälte verstanden werden, sind die bisher üblichen Diätenliquidationen nicht mehr erforderlich.

Hingegen ist jeder ständige Untersuchungsrichter verpflichtet, nach dem anliegenden Formulare II. ein Tagebuch zu führen. Der stellvertretende Untersuchungsrichter hat, wenn er nicht die Führung eines selbstständigen Tagebuches vorzieht, seine Commissionsreisen in das Tagbuch des ständigen Untersuchungsrichters einzutragen.

Der für dieses Tagbuch vorgeschriebene Rubrikenbau erläutert von selbst, was zu dessen Vollständigkeit erforderlich ist.

Der Vortrag der Commissionsreisen muß in chronologischer Reihenfolge sämmtliche von einem Untersuchungsrichter vollzogene auswärtige Geschäfte unter kurzer Angabe des Rubrums der Untersuchung und der vorgenommenen Untersuchungshandlung enthalten, es mag das Commissionsgeschäft in einer von dem Untersuchungs-Richter selbst geführten Untersuchung oder auf Requisition eines andern Untersuchungsrichters abgehalten worden sein. Wurden bei einer Commissionsreise in verschiedenen Untersuchungen Verhandlungen gepflogen, so sind die einschlägigen einzelnen Untersuchungen aufzuführen, damit hienach ermessen werden kann, ob einfache oder anderthalbfache Tagdiäten beansprucht werden können. Eine Vertheilung der liquidirten Tagdiäten auf mehrere gleichzeitig vorgenommene Untersuchungshandlungen ist in dem Tagbuche von Seite der Untersuchungsrichter nicht erforderlich.

Am Schlusse eines jeden Monats ist von dem Tagbuche dem k. Rentamt, in dessen Amtsbezirk der Untersuchungsrichter seinen Amtssitz hat, ein Auszug zu übersenden. Da dieser Auszug die Stelle der bisherigen Diätenliquidationen vertritt, und die Grundlage für die Verrechnung der Commissionskosten bildet, so müssen die darin gemachten Angaben von sämmtlichen Liquidanten auf Dienstpflicht durch Unterschrift bestätigt werden. Die stellvertretenden Untersuchungsrichter, dann die Beamten der Stadt- und Landgerichte, welche nur ausnahmsweise und in Folge von Requisitionen Dienstesreisen in Untersuchungssachen machen, haben die Bestätigung auf Dienstes-Pflicht auch darauf auszudehnen, ob und welche andere Dienstesgeschäfte hiemit verbunden, und ob hiefür weitere Diäten bezogen wurden. Am Schlusse des Auszuges ist der resultirende Gesammtziffer auf die einzelnen Empfangsberechtigten auszuscheiden.

Das Rentamt trägt die in dem Auszug entzifferten Diätenausgaben der Liquidation in das monatliche Hauptverzeichniß über und reiht dem Letztern den Tagbuchsauszug als Beleg an

§. 6. Gebühren der Sachverständigen und Zeugen.

Die im Lauf eines Monats nach der Verordnung vom 5. Jan. 1862 (Rgsbl. S. 17 H.B. Supp.-B. I.) gerichtlich angewiesenen und vom Rentamt ausgezahlten Gebühren der Zeugen und Sachverständigen stellt das Rentamt in einem Verzeichniß nach dem Formular Ziff. III. in jener chronologischen Reihenfolge, in welcher die Zahlung geleistet wurde, zusammen. Eine Ausscheidung nach einzelnen Straffällen ist nicht erforderlich. Auch ist für die Verrechnung gleichgiltig, ob die Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen durch die Voruntersuchung, die öffentliche Verhandlung oder durch eine Requisition eines andern Gerichts oder Behörde veranlaßt wurden. Es ist vielmehr auch hier der allgemeine Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen von demjenigen Rentamte verrechnet werden, in dessen Bezirk das Gericht, bei welchem die Vernehmung gepflogen wurde, seinen Sitz hat.

Die Vorladezettel, ohne deren Uebergabe nach Artikel XV.,

Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 keine Zahlung erfolgen darf, sind als nicht adnumerirte Belege zu behandeln.

Wenn sich am Sitze des Gerichts kein Rentamt befindet, oder wenn vermöge besonderer Anordnung die Zahlung der Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen aus den Taxgefällen verfügt wird, so zahlt der Gerichtsschreiber, oder der deßfalls besonders aufgestellte Beamte die gerichtlich angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Laufe des Monats aus den Taxgefällen, fertigt am Schlusse des Monats über diese Zahlungen, wie vorstehend für die Rentämter vorgeschrieben ist, ein Verzeichniß und rechnet unter Uebersendung des Verzeichnisses nebst Quittungen mit dem Rentamte ab. Letzteres nimmt sodann den Gesammtbetrag der von einem Gerichtsschreiber ausgezahlten Gebühren in das monatliche Hauptverzeichniß auf.

Ueber solche Zahlungen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Tagebuch zu führen.

§. 7. Verpflegskosten.

Die Gefängnißwärter haben allmonatlich über sämmtliche **Verpflegskosten** mit Beachtung der deßfalls ertheilten Normen über die Größe der einzelnen Gebühren Ein Verzeichniß für alle Gefangene nach dem Formular Ziff. IV. anzufertigen. In demselben sind die Gefangenen nach der Zeit der Einlieferung aufzuführen. Die nöthigen Erläuterungen, die aus dem Rubrikenbau nicht von selbst hervorgehen, z. B. daß ein Gefangener schon in einem früheren Monat eingeliefert wurde, an welchen Tagen Krankenkost verabreicht wurde, oder erhöhte Heitzung stattfand, welche besondere Kosten nothwendig waren 2c., sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz einzustellen. Bei den Strafgefangenen muß jedesmal die Strafdauer und die Strafart, ob einfacher oder geschärfter Arrest, angegeben werden.

Diese Verzeichnisse müssen, bevor sie an das Rentamt gelangen, von dem Gericht bezüglich der Zahl der Gefangenen und der angegebenen Dauer und Art ihrer Haft geprüft und bestätigt werden.

Bezüglich der besonderen Nachweise, welche für die Aufrechnung der einzelnen Gebühren erforderlich sind, wird Nachstehendes bemerkt:

a) Zur Begründung des Ansatzes der Kostvergütung muß das Verzeichniß mit dem polizeilichen Attest über die im Monate bestandenen Fleisch- und Brodpreise versehen werden.

b) Unter Krankenkost wird nicht nur die vom Gefangenwärter auf Anordnung des Gerichtsarztes verabreichte außergewöhnliche Kost, sondern auch jener Aufwand verrechnet, welcher durch die Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhaus veranlaßt ist. Hiefür ist die gerichtsärztliche Bestätigung der Nothwendigkeit, der Ordination und wirklichen Verabfolgung oder nach Umständen die vom Gerichtsarzt bestätigte Liquidation des Krankenhauses erforderlich.

c) Die Kosten für Rasiren und Haarschneiden müssen mit der Liquidation des Baders, welcher die Arbeit verrichtet und die Vergütung zu empfangen hat, belegt seyn. Es genügt aber,

daß ein und derselbe Bader für die monatliche Aufrechnung nur Eine Liquidation, welche specificirt seyn muß, übergibt.

d) Unter den Heitzgebühren sind nur jene für die Keuchen verstanden. Wenn in Einer Keuche mehrere Gefangenen verhaftet waren, so ist in dem Verzeichniß die regulativmäßige Heitzgebühr auf die einzelnen Gefangenen zu repartiren. Zur Controle der Heitzgebührenaufrechnung hat der Gerichtsvorstand oder der Untersuchungsrichter dem Verzeichniß die Bestätigung, welche von den vorhandenen Keuchen und auf wie lange sie in dem einschlägigen Monat besetzt waren, beizufügen. Dagegen hat künftig die Einsendung des mit Finanzministerialentschließung vom 22. Juni 1857 Nr. 5211 vorgeschriebenen Controlverzeichnisses zu unterbleiben. Die Aufrechnung außergewöhnlicher Heitzgebühren bedarf zu ihrer Begründung in gleicher Weise, wie sub b bemerkt der Bestätigung des k. Gerichtsarztes. Die Heitzgebühr für das Verhörszimmer wird unausgeschieden, jedoch unter Angabe der Zahl der Tage, an welchen das Verhörszimmer geheitzt wurde, und gegen die Bestätigung des Untersuchungsrichters verrechnet.

Am Schlusse des Monatsverzeichnisses sind die Kosten nach den einzelnen Empfangsberechtigten, z. B. Gefängnißwärter, Krankenhaus ꝛc. auszuscheiden und in diesen ausgeschiedenen Ziffern in das rentamtliche Hauptverzeichniß zu übertragen.

§. 8. Sonstige Gebühren.

Alle sonstigen Gebühren, welche durch Untersuchungen veranlaßt seyn können, wie z. B. Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Bezirksärzte, Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene, Telegraphengebühren, Deserviten der praktischen und Wundärzte, Botenlöhne, Beerdigungskosten ꝛc. werden von dem Rentamte in einem Verzeichniß nach dem Formular V. zusammengestellt, dessen Gesammtziffer in das Hauptkostenverzeichniß übergeht.

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besonderer Liquidationen der Empfangsberechtigten. Diese Liquidationen haben kurz aber bezeichnend die Dienstverrichtungen, wofür die Aufrechnung gemacht wird, anzuführen, so daß hienach die Größe der liquidirten Gebühr auch ohne Akten einer gründlichen Prüfung unterstellt werden kann.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte haben über die für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind.

Die deßfallsigen Liquidationen sind vorher dem Untersuchungs-Richter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätigt. Die etwa weiter erforderlichen Attestationen, z. B. des Gerichtsarztes, der Baubehörde, oder der Localbehörden bezüglich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls den Liquidationen beigesetzt seyn.

Werden Kosten liquidirt, deren Größe weder durch ein Regulativ normirt ist, noch nach dem ortsüblichen Preise bemessen werden

kann, so hat der Untersuchungsrichter der Liquidation beizufügen, ob er den liquidirten Betrag vollständig oder bis zu welcher Größe der Dienstleistung entsprechend erachtet.

Für den Fall, daß derartige Kosten nicht durch die Voruntersuchung, sondern durch die öffentliche Verhandlung veranlaßt waren, liegt die Bestätigung der Liquidationen dem Vorsitzenden ob.

Die im Laufe eines Monats einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamt zu übersenden.

Die Kosten für Bekleidung der Gefangenen, welche in allen Fällen aus dem Vermögen derselben, oder von deren Verwandten oder von den Armenpflegen dem Aerar ersetzt werden sollen, sind bis zur erfolgten Zahlungsleistung in die Vormerkung der zurückzuersetzenden Untersuchungskosten aufzunehmen.

II. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die k. Regierungs-Finanzkammern.

§. 9.

Das monatliche Hauptverzeichniß (§. 4) hat das Rentamt mit sämmtlichen Spezialverzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11. des unmittelbar darauffolgenden Monates bei Vermeidung von Straf-Einschreitung der Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung und soweit die Kosten schon ausgezahlt sind, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10.

Die Revision hat auf den Grund der Belege und der denselben beigesetzten Attestationen, nach Umständen mit Berücksichtigung der zu erholenden technischen Erinnerungen, die Spezialverzeichnisse und hienach das Hauptverzeichniß einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichniß ist mit den Spezial-Verzeichnissen und den Belegen dem Rentamt zur Zahlungsleistung und ausgablichen Verrechnung zuzufertigen; das Duplikat des Hauptverzeichnisses bleibt bei den Regierungsakten.

Bezüglich jener Kosten, deren Ausgabung, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, nicht von der Zahlungseinweisung der Regierungs-Finanzkammer abhängt und welche deßhalb auch von dem Rentamt schon bezahlt sind, soll in der Regel bei geringfügigen Irrungen von Seite der Revision keine Aenderung an den vom Rentamt bereits ausgezahlten Beträgen vorgenommen werden.

Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, deren angewiesener Betrag nach Art. XIV., Absatz 2 der Verordnung vom 5. Jänner 1862 von dem kgl. Rentamt beanstandet wurde, hat die Revision festzusetzen.

§. 11.

Die königlichen Regierungen sind dafür verantwortlich, daß die Monats-Conspekte längstens bis zum 20. eines jeden Monats eingewiesen sind.

III. Auszahlung der Kosten.

§. 12.

Von der Zahlungsanweisung der kgl. Regierungs-Finanzkammer ist im Allgemeinen die Zahlungsbefugniß der Rentämter bezüglich aller in Stratsachen anfallenden Kosten abhängig. Ausnahmsweise dürfen

1) die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen auf den Grund der gerichtlichen Zahlungsanweisungen, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1862, H.B. Suppl.-B. I. S. 111.

2) die Postporti und Postnachnahmen jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, nach Maßgabe der Finanzministerial-Entschließung vom 3. März 1853 (Geret Bd. XXVIII, Thl. I, S. 11),

3) die Telegraphengebühren nach Vorschrift der gemeinschaftlichen Entschließung der kgl Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 Ziff. IV, Abs. 2, lit. b.

ausbezahlt werden.

Die kgl. Rentämter sind verpflichtet, die zur Zahlung angewiesenen Kosten ohne Verzug nach dem Eintreffen der Einweisungsdecretur an die Empfangberechtigten auszuzahlen. Dagegen fällt jedes Vorschußwesen auf Untersuchungskosten, namentlich auf Commissions- und Arrestverpflegskosten, für die Folge hinweg.

Hiebei wird den kgl. Rentämtern zur Pflicht gemacht, daß sie die ihnen durch Art. XIV, Abs. 2 der Verordnung vom 5 Jänner 1862 beigelegte Befugniß, wodurch denselben keine förmliche Revision der gerichtlichen Zahlungsanweisung beigelegt werden wollte, auf die in der Verordnung selbst bezeichneten Fälle beschränken und davon einen wohlbemessenen und in Schranken gehaltenen Gebrauch machen. Von dieser Befugniß sind insbesondere jene Anweisungen ganz ausgeschlossen, gegen welche nach Art XIII der citirten Verordnung auch von Seite der Empfangsberechtigten keine Reclamation zulässig ist.

§. 13. Vormerkung der Kosten in den Untersuchungs-Akten

Da nach dem vorbezeichneten Verfahren die Kosten nicht mehr unter Ausscheidung auf die einzelnen Straffälle und nach deren Erledigung, sondern alsbald nach deren Anfall sammt und sonders dem kgl. Aerar verrechnet werden, so ist zur Ermöglichung des Rückersatzes der Kosten, zu deren Tragung ein Beschuldigter oder eine andere Person verurtheilt wird, für eine genaue und vollständige Vormerkung der aufgerechneten Kosten in den treffenden Akten und Aktenstücke Fürsorge zu treffen.

Diese Vormerkung liegt jedesmal demjenigen Beamten ob, welcher die treffende Amtshandlung vorgenommen, oder in der bezüglichen öffentlichen Verhandlung den Vorsitz geführt hat.

§ 14.

Die in der Voruntersuchung angewiesenen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen müssen, wie bisher, am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Sind dergleichen Gebühren

1) durch die öffentlichen Sitzungen der Bezirks- und Schwurge-

richte veranlaßt worden, so sind den Akten, wie bisher, besondere Zusammenstellungen über die angewiesenen Gebühren einzuverleiben. Sind sie dagegen

2) durch die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Landgerichte veranlaßt worden, so sind diese Kosten sogleich in den Urtheils-Registern am Rande des betreffenden Urtheils und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Zeugen besonders zu verzeichnen. Beispielsweise hat diese Verzeichnung zu lauten:

Zeuge N.	2 fl.	24 kr.
Zeuge N. (zugleich in der Sache Urtheils-Register Nr. 331 vernommen) . . .	1 fl.	12 kr.
Summa . .	3 fl	36 kr.

§. 15.

Bei auswärtigen Commissionen muß der auf das einschlägige Commissionsgeschäft treffende Antheil an den Tagsdiäten und Reisekosten am Rande des Protokolles vorgemerkt werden. Z.B. „Von den anderthalbfachen Tagsdiäten und den Reisekosten treffen hieher 2 fl. 30 kr. für den Untersuchungsrichter und 1 fl. für den Aktuar.“

§. 16.

Der Gefängnißwärter hat für jede Strafsache einen Auszug aus dem Monats-Verzeichniß über die Verpflegskosten (Formular IV.) anzufertigen, in welchem der Gesammtbetrag der für einen Gefangenen in einem Monat erlaufenen Verpflegskosten mit Hinweglassung der Detailrubriken des Formulars Nr. IV eingestellt wird.

In diesem Auszug muß für jeden Monat der Verhaftung der Verpflegskostenbetrag nachgetragen werden, so daß hieraus allmählig der ganze Aufwand für die Verpflegung eines Gefangenen ersehen werden kann. Sobald ein Gefangener entlassen wird, ist der vollständig abgeschlossene Auszug zu den einschlägigen Akten oder Aktenstücken zu übergeben.

Der Auszug aus dem Verpflegskostenverzeichniß ist nach dem Formular IV. zu fertigen.

§. 17.

Die sonstigen Gebühren, die in einer Untersuchung liquidirt werden, müssen, gleich den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen auf den betreffenden Aktenstücken vorgemerkt werden.

Insbesondere sind auch diejenigen Kosten, welche in Folge der an andere Gerichte ergangenen Requisitionen (Art. 34 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 Gerichtsverfassung betr., Gesetzbl. S. 228 H.B. Suppl. B. I. S. 71) bei den letzteren Gerichten erwachsen sind, und bei anderen Rentämtern bezahlt und verrechnet wurden, in den Akten am Rande der treffenden Verhandlungen gehörig vorzumerken.

§. 18.

Damit nun diese Vormerkungen ihren Zweck, d. i. die Ermöglichung einer genauen Verzeichnung der in einer Strafsache erlaufenen Kosten erreichen, müssen Spezialverzeichnisse, in deren Ansätzen von Seite der Revision Aenderungen vorgenommen wurden, oder nach

Art. XIV. Abs. 2 der Verordnung vom 5. Januar 1862 die Feststellungen, von dem Rentamte dem einschlägigen Gerichte zur Gleichstellung der aktenmäßigen Gebühren-Vormerkungen mitgetheilt werden.

Dritter Theil.

Von der Herstellung der Kosten-Verzeichnisse und dem Rückersatz der Kosten an die Staatskasse.

I. In den bei Stadt- und Land-Gerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen.

§. 19.

Die Kosten, welche in den bei den Stadt- und Land-Gerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen erlaufen, werden nur dann verzeichnet, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird.

In diesen Fällen hat der Gerichtsschreiber die der Staatskasse urtheilsgemäß zu ersetzenden Kosten, dann die Taxen, Strafen und sonstigen Gebühren, deren Zahlung dem Verurtheilten obliegt, auf der Rückseite des (gemäß §. 57 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten) zu erlassenden Zahlungsbefehles — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Verhandlungen, durch welche die Kosten erlaufen sind — zu spezificiren und hierauf die Gesammtsumme der Kosten im Einzugs-Verzeichnisse vorzutragen.

Die zwangsweise Beitreibung der Strafen und Kosten und deren weitere Verrechnung liegt den kgl. Rentämtern ob.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben, wenn ihnen die Zahlungsbefehle zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, jedesmal das Kosten-Verzeichniß unter Vergleichung der Ansätze mit den einschlägigen Einträgen in ihren Anzeige-Verzeichnissen, und nöthigenfalls unter Durchsicht der in der betreffenden Sache erwachsenen Aktenstücke sorgfältig zu prüfen, und gegebenen Falls die Ergänzung oder Berichtigung der Kosten-Verzeichnisse durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Ebenso haben dieselben darüber zu wachen, daß der Betrag, auf welchen der Zahlungsbefehl lautet, sowie jede ohne solchen Befehl bei Gericht erfolgte Zahlung von Kosten und Strafen im Einzugs-Verzeichnisse des betreffenden Monats verrechnet ist.

Behufs dieser Controle sind den Vertretern der Staatsanwaltschaft die Einzugsverzeichnisse jedesmal bei dem Monatsabschlusse oder auf Verlangen zu jeder andern Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben unterhalb des rechnerischen Abschlusses des Einzugsverzeichnisses ihre Unterschrift sammt etwaigen Erinnerungen beizusetzen.

Die Rentämter und Finanzstellen können, wenn besondere Veranlassung hiezu besteht, verlangen, daß die Zahlungsbefehle sammt den einschlägigen Spezial-Aktenstücken ihnen zur Prüfung mitgetheilt werden; ebenso können dieselben von den in Uebertretungsfällen er-

wachsenen Generalakten (Urtheilsregistern, Sitzungsprotokollen und dgl.) jederzeit Einsicht nehmen.

II. In den wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen höher strafbaren Uebertretungen geführten Untersuchungen.

§. 20.

Die Spezialakten über erledigte Strafsachen in Verbrechens-, Vergehens oder höher strafbaren Uebertretungsfällen müssen dem Rentamte zur Einsicht und weiteren Behandlung des Kostenpunktes mitgetheilt werden.

Die Uebersendung dieser Akten an das Rentamt hat jenes Gericht zu bewirken, welches vorschriftsgemäß die treffenden Akten in seiner Registratur zu verwahren hat.

Die Staatsanwälte sind dafür verantwortlich, daß die Akten über jede wegen Verbrechens, Vergehens oder höher strafbaren Uebertretung geführte Untersuchung alsbald nach ihrer Erledigung, oder nach Umständen nach Bescheidung des etwaigen Begnadigungsgesuches an das Rentamt abgegeben werden.

Ist nach dem Erkenntniß eine Gefängniß- oder Arreststrafe zu erstehen, so hat die Mittheilung der Akten an das Rentamt, wenn die Strafe die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt, und der Strafvollzug sogleich bethätigt werden kann, erst nach beendigtem Strafvollzuge, in allen übrigen Fällen aber so bald zu geschehen, als die Akten dem Gerichte entbehrlich sind.

Das Rentamt hat das gerichtliche Erkenntniß einzusehen, dieses durch eine demselben beizufügende Randbemerkung: „Eingesehen am . . . . oder Eingesehen und der kgl. Regierung vorgelegt am . . . . Kgl. Rentamt" zu constatiren.

Auch die Aktenstücke über Erledigung von Requisitionen ausländischer Untersuchungsbehörden, sog. Remanentien, insoferne sich hiedurch Kosten ergeben haben, sind, mit der Vormerkung der erlaufenen Kosten versehen, den Rentämtern zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Staatsverträge mitzutheilen.

§. 21.

Je nachdem der richterliche Ausspruch im Kostenpunkte lautet, hat folgende Behandlungsweise einzutreten.

Ist das kgl. Finanzärar definitiv und vollständig zur Uebernahme der Kosten verurtheilt, so hat eine nachträgliche Vorlage der betreffenden Akten an die kgl. Regierungs-Finanzkammer in der Regel nicht zu erfolgen.

Den Untersuchungen, in welchem dem kgl. Aerar durch richterliches Erkenntniß die Kosten überbürdet wurden, sind jene Untersuchungen gleich zu achten, in welchen die Kostenzahlung im Wege der Allerhöchsten Gnade oder wegen nachgewiesener Uneinbringlichkeit erlassen werden.

Wenn in solchen Fällen dem Rentamte Untersuchungsakten zukommen, so hat es dieselben, und insbesondere das Erkenntniß einzusehen, und insoferne es keine Veranlassung zu einer Erinnerung findet,

mit der im §. 20 vorgeschriebenen Bemerkung dem Gerichte längstens binnen 14 Tagen zurückzugeben.

Glaubt jedoch das Rentamt eine Beanstandung oder Erinnerung machen zu müssen, weil z. B. von Seite des erkennenden Gerichts eine auswärtige Commission, wofür Diäten aufgerechnet wurden, als unnöthig oder ungeeignet bezeichnet und deßhalb der Diätenrückersatz einzuleiten ist, oder weil sich dem Rentamte anderweitige Bedenken über einzelne Aufrechnungen ergeben, z. B. wegen verspäteter Entlassung eines Verhafteten nach erfolgter Freisprechung oder Einstellung der Untersuchung, so hat dasselbe die Akten nebst den einschlägigen Behelfen mit berichtlicher Aeußerung der kgl. Regierung, K. d. Finanzen, zur weiteren Verfügung vorzulegen. Außerdem bleibt es der kgl. Regierung unbenommen, für einzelne Akten, namentlich in größeren und complicirteren Untersuchungen die Herstellung spezieller Kostenverzeichnisse anzuordnen und einzufordern.

Bei den Amtsvisitationen ist jeder Zeit durch die Visitations-Commissäre von einzelnen Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und die Befolgung gegenwärtiger Vorschriften, sowie die allseitige Wahrung des ärarialischen Interesses zu controliren.

§. 22.

In Untersuchungen, in welchen theilweise das Finanzärar und theilweise das Militärar zur Kostentragung verurtheilt wurde, ist die nachträgliche Vorlage der Acten in der Regel gleichfalls nicht erforderlich.

Nur in dem Falle, wenn das Finanzärar Kosten, welche nach dem Finanzministerialausschreiben vom 19. November 1841 (Ger. Bd. XXII. S. 54) dem Militärar zur Last fallen, ausgezahlt hätte, hat das Rentamt über die vom Militärar zu ersetzenden Kosten ein specielles Kosten-Verzeichniß anzufertigen und der kgl. Regierung mit den Acten zur Revision mit Veranlassung des Rückersatzes vorzulegen.

Der von Seite des Militärars geleistete Rückersatz ist in gleicher Weise zu behandeln, wie dies in §. 31 bezüglich des Rückersatzes von Seite der Privaten vorgeschrieben ist.

§. 23.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach Maßgabe des in der Untersuchung ergangenen richterlichen Ausspruchs dem Aerar Ansprüche auf gänzlichen oder theilweisen Rückersatz von Kosten gegen Beschuldigte, oder gegen eine dritte Person zu stehen, insbesondere auch, wenn die Kosten unter Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurtheilten vom Aerar einstweilen vorzuschießen sind, darf die nachträgliche Vorlage der Untersuchungsakten und die spezielle Verzeichnung der betreffenden Kosten nicht umgangen werden.

Die Anfertigung der Kostenverzeichnisse und deren Vorlage an die kgl. Regierung liegt dem kgl. Rentamt ob, welches auch die Kosten einschlüssig der Taxen und Strafen von den betreffenden Verurtheilten beitreibt, in so ferne dieselben nicht bereits bei Gericht erlegt wurden. Wenn ein Angeschuldigter zu Tragung der Kosten verurtheilt ist, so sind auch die durch Requisitionen bei anderen Gerichten

erwachsenen Kosten von demjenigen Rentamte einzuheben und zu verrechnen, welches den Vollzug des Erkenntnisses bezüglich des Kostenpunktes überhaupt zu besorgen hat. Eine Rückerstattung an dasjenige Rentamt, welches ursprünglich die Zahlung der Kosten geleistet hat, findet nicht Statt

§. 24.

Damit die rechtzeitige und vollständige Vorlage der nach § 23 herzustellenden Kostenverzeichnisse controlirt werden kann, haben die Staatsanwälte bei den betreffenden Bezirksgerichten namentlich ein Verzeichniß der bei diesen Gerichten oder bei den an ihrem Sitze gebildeten Schwurgerichten rechtskräftig abgeurtheilten Untersuchungen, in welchen ein Angeschuldigter oder eine dritte Person zur Kostentragung verurtheilt wurde, der Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat die Regierung die Vorlage der Kostenverzeichnisse zu überwachen.

§. 25.

Diese Specialkostenverzeichnisse haben außer den vom kgl Aerar bezahlten Gebühren (§§. 5—8) nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses auch alle übrigen vom Staate nicht bezahlten Kosten, namentlich die Taxen, Geldstrafen, Sitz- und Citationsgebühren, Porti, Gebühren der Gerichtsärzte 2c. zu enthalten, wobei zu beachten ist, daß die vom Aerar bezahlten Gebühren in der durch §. 1 vorgezeichneten Ausscheidung vorgetragen werden.

Wurden in Einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte oder zum Theil der Staat und zum Theil der Angeschuldigte zur Kostentragung verurtheilt, so muß in dem Kostenverzeichniß der jeden Einzelnen treffende Antheil ausgeschieden werden. Formular VII.

§. 26.

Die Anfertigung der Specialkostenverzeichnisse erfolgt nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses, von dessen Tenor bezüglich des Kostenpunkts dem Kostenverzeichniß eine Abschrift beizusetzen ist. Das Erkenntniß entscheidet, ob auch die Taxen und diejenigen Gebühren, welche das kgl. Aerar nicht zu zahlen pflegt, aufgerechnet werden.

Die vom kgl. Aerar bereits ausgezahlten Kommissionskosten, die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen und die sonstigen Gebühren werden, ohne daß es desfalls näherer Begründungsbelege bedürfte, auf Grund der aktenmäßigen Vormerkungen, die Arrestverpflegskosten aber nach dem Gesammtziffer des Auszuges aus den monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen, welcher nach §. 16 den Untersuchungsakten einzuverleiben ist, eingestellt.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse über die von zahlungsfähigen Verurtheilten zu tragenden Kosten ist auf

a) die Sitzgebühren nach Nr. IV. der Instruktion über Kriminalkosten vom 24. November 1809 (Geret Bd. I. S. 187),

b) die Kosten für den Transport an den Ort der Verhandlung der Rekognition oder der Straferstehung (Geret Bd. XXVII. S. 27 u. Bd. XXVIII. S. 43), auf

c) besondere Staatsverträge, z. B. mit Oesterreich vom 17. Januar 1852 (Regsbl. S. 113 pos. 6) sowie auf

d) Erholung der oberpostamtlichen Portoverzeichnisse der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 27.

Außer dem Specialkostenverzeichnisse ist wie bisher auch ein Hauptkostenverzeichniß, welches den Gesammtziffer der einzelnen Untersuchungen, jedoch mit gehöriger Ausscheidung der Taxen und baaren Auslagen enthält, anzufertigen.

Zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei ist das Specialkosten-Verzeichniß einfach, das Hauptkosten-Verzeichniß aber in duplo vorzulegen.

§. 28.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung werden die von den Angeschuldigten zu tragenden Kosten bei dem Rentamt zur Erhebung und Verrechnung eingewiesen.

Die Verrechnung der Taxen und Strafen geschieht vom Rentamt mittelst des Taxregisters als Anfall für das kgl. Aerar. Desgleichen werden die vom Aerar nicht ausbezahlten Gebühren dritter Personen im rentamtlichen Taxregister, jedoch unter den durchlaufenden Posten, verrechnet.

Die vom kgl. Aerar ausbezahlten und von den Verurtheilten zurückzuersetzenden Kosten werden nach Vorschrift des §. 31 behandelt.

Vierter Theil.

Verrechnung der Kosten in der Staatsfondsrechnung und Buchführung.

§. 29.

Die Verrechnung sämmtlicher in einem Jahre von dem Rentamt ausgezahlten Untersuchungskosten erfolgt in der Staatsfondsrechnung auf Grund einer nach dem Formular VIII. anzufertigenden Nebenrechnung.

In der letztern werden die Untersuchungskosten nach dem Gesammtziffer der monatlichen Hauptverzeichnisse (§. 4) unter Allegation der Einweisungsdecreturen und Adnummerirung der Begründungsbelege eingestellt.

§. 30.

Außer dieser Nebenrechnung hat das Rentamt zu seiner Staats-Fondsrechnung nach dem Formular IX eine weitere Nebenrechnung über die Untersuchungskosten anzufertigen, welche das kgl. Aerar ausgezahlt, und welche von den Angeschuldigten noch zurückzuersetzen sind.

Die Nebenrechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine jene Kostenrückersätze, welche in den Vorjahren eingewiesen wurden, aber nicht beigetrieben werden konnten, die andere die in dem Currentjahr eingewiesenen Kostenrückersätze zu enthalten hat. Innerhalb dieser Hauptabtheilungen sind in drei Rubriken auszuscheiden

a) die Kosten, welche in dem Currentjahr baar eingegangen sind;

b) die Kosten, welche nach dem rechtskräftigen Erkenntniß auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken und

deßhalb erst bei einem Vermögensanfall zu erheben sind, so wie auch diejenigen Kosten, zu deren Rückzahlung den Betheiligten wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit Zahlungsfristen bewilligt wurden;

c) die Kosten, welche nachgelassen oder wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung dekretirt sind.

Zu Ermöglichung einer Controle der Vollständigkeit dieser Nebenrechnung hat die Revision über die vom Rückersatz eingewiesenen Kosten in dem Ingrossationsbuch eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 31.

Der Gesammtziffer der im Laufe eines Jahres baar eingegangenen Kostenrückersätze wird ohne Rücksicht darauf, ob das kgl. Aerar die Kosten in dem laufenden oder in einem frühern Jahre ausgezahlt hat, an dem Anfall der Untersuchungskosten gekürzt, welche das kgl. Aerar in dem laufenden Jahre bezahlte (§. 29.)

Der hienach verbleibende Mehrbetrag der vom kgl. Aerar ausbezahlten Kosten bildet sodann den Gegenstand der ausgablichen Verrechnung in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung.

§. 32.

Die zum Rückersatz eingewiesenen, aber im Laufe des Rechnungs-Jahres nicht eingezahlten Kosten werden auf das nächste Jahr übertragen und hiemit so lange fortgefahren, bis dieselben eingezahlt oder abzuschreiben sind.

Für die Verrechnung ist es gleichgiltig, ob dergleichen Kosten vermöge der richterlichen Erkenntnisse auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken sind, oder auf Ansuchen der Betheiligten gestundet werden.

In dem Rechnungsjahr, in welchem solche Kosten eingewiesen, werden sie nach Vorschrift des §. 29 behandelt.

Hienach fällt der bisherige ausgeschiedene Vortrag der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten bei den Einnahmen — (auf den Bestand der Vorjahre) und bei den Ausgaben (bei jenen des laufenden Jahres) hinweg.

§. 33.

Diejenigen Kostenrückersätze, welche nach erfolgter Einweisung nachgelassen werden oder abzuschreiben sind, werden lediglich durch die Nebenrechnung, in welcher desfalls eine besondere Rubrik eröffnet ist, behandelt; in die Staatsfondsrechnung selbst werden die Nachlässe und Abschreibungen nicht übertragen.

§. 34.

Wurden in einer Untersuchung die Kosten theilweise dem Finanz-Aerar und theilweise den Angeschuldigten überbürdet, so wird nur der auf die Angeschuldigten treffende Antheil in die Nebenrechnung über die Kostenrückersätze (§. 30) eingestellt, indem der ärarialische Antheil durch die Nebenrechnung über die vom Staate ausgezahlten Kosten (§. 29) schon verrechnet ist.

§. 35. Buchführung.

Zur Erleichterung der rentamtlichen Buchführung wird den Rentämtern gestattet, über die im Laufe eines Jahres ausbezahlten

und rückersetzten Untersuchungskosten ein gesondertes Tag- und Hauptbuch zu führen, von welchen das Ergebniß des Gesammtabschlusses am Jahresschluß in das allgemeine Staatsfonds-Tag- und Hauptbuch übertragen wird.

In das Hauptbuch sind die aus dem Vorjahre als Ausstände übergangenen Kostenrückersätze als Soll-Einnahme einzustellen, so daß auf diese Weise die Rückstände alljährlich evident gehalten werden und das Hauptbuch das bisher übliche Vormerkungsbuch über die gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten vertritt.

§. 36.

Von der vorstehend bezeichneten Behandlungsweise sind ausgenommen:

a) Die Vorschüsse an Reisekosten, welche dürftige Zeugen in Strafsachen (Art XV. der Verordnung vom 5. Januar 1862) beanspruchen können.

Diese hat das vorschußleistende Amt sogleich nach der Auszahlung demjenigen Rentamt zuzurechnen, in dessen Bezirk die gerichtliche Vernehmung des vorgeladenen Zeugen erfolgen soll.

Ist die Vorladung von einer Militärbehörde ausgegangen, so erfolgt die Aufrechnung des Reisekosten-Vorschusses an diese.

b) Eine weitere Ausnahme findet bei den Gebühren der Sachverständigen und Zeugen statt, welche auf Requisition einer Militärbehörde in einer rein militärischen Strafsache von einem Untersuchungsrichter vernommen wurden.

Diese sind zwar auf Anweisung des Untersuchungsrichters vom Rentamt auszuzahlen, müssen aber alsbald der Militärbehörde, auf deren Requisition die Vernehmung gepflogen wurde, zugerechnet werden.

c) Die Verrechnung der Kosten für Vollstreckung der Todesurtheile richtet sich nach dem Ausschreiben vom 7. Dezember 1861 Nr. 2945.

§. 37.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Fünfter Theil.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Da bis zu dem vorbezeichneten Termine die Kosten in den früher angefallenen Untersuchungen theils noch gar nicht berechnet werden, theils nicht eingewiesen seyn können, so wird bezüglich derjenigen Untersuchungen, welche vor dem Inslebentreten gegenwärtiger Instruktion eingeleitet und in welchen die Kosten noch nicht eingewiesen sind, Nachstehendes angeordnet:

a) In allen Untersuchungen, welche bis zum 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt und zur Kostenverzeichnung bereift sind, müssen die Kostenverzeichnisse in der bisherigen Weise hergestellt werden.

Die betreffenden Amtsvorstände haben dafür Sorge zu tragen,

daß für alle deßfallsigen Untersuchungen die Kostenverzeichnisse längstens in 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft den kgl. Regierungs-Finanzkammern vorgelegt werden.

Die Einweisung dieser Kostenverzeichnisse erfolgt im Allgemeinen in der bisherigen Weise.

b) Im Uebrigen richtet sich das Verfahren hinsichtlich derjenigen Kosten, welche vom 1. Juli 1862 anfangend anfallen, ganz nach den Bestimmungen der neuen Instruktion. Bezüglich der in der Vergangenheit erlaufenen Kosten ist das Verfahren, so weit als möglich der neuen Instruktion anzupassen, und findet diese Bestimmung auch auf jene Untersuchungen Anwendung, welche nach dem 15. Juni 1862 rechtskräftig abgeurtheilt werden.

Zu diesem Behufe fertigt das Rentamt über alle von ihm geleisteten Untersuchungskosten-Vorschüsse, welche nicht bis zum 1. Juli 1862 refundirt sind, eine Bestandsanzeige, in welcher die einzelnen Untersuchungen ausgeschieden, die in denselben geleisteten Vorschüsse aber summarisch eingestellt werden.

Diese Bestandsanzeige wird von Seite des Rentamts dem betreffenden Gerichte mitgetheilt, welches in einer besondern Rubrick auf Grund der Akten den Stand der einzelnen Untersuchungen und die etwaigen Hindernisse, welche die Vorschußbereinigung aufhalten, erläutert und die derart vervollständigte Bestandsanzeige dem Rentamt zurückgibt.

Das Rentamt fertigt alsdann für alle Untersuchungen, welche nach den gerichtlichen Bemerkungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind, Kostenverzeichnisse an, in welchen die vom Rentamt geleisteten Vorschüsse zusammengestellt werden. Für jede selbstständige Untersuchung ist ein besonderes Kostenverzeichniß herzustellen. In dasselbe werden die vom Rentamte vorschußweise bezahlten Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, die Commissionskosten, Verpflegsgebühren, sowie allenfallsige anderweitige Vorschußzahlungen aufgenommen.

Als Belege zu diesen Kostenverzeichnissen dienen die Zahlungsanweisungen mit den Quittungen der Sachverständigen und Zeugen, die bisher üblichen Diätenliquidationen der Untersuchungsrichter, die speziellen Arrestverpflegslisten der Gerichtsdiener, welche die Aufrechnungen für die ganze Haftzeit bis zu dem 1. Juli 1862 enthalten müssen, sowie die beim Rentamt vorliegenden Nachweise über die anderweitigen Vorschußzahlungen.

Ueber sämmtliche Spezial-Kostenverzeichnisse fertigt das Rentamt ein Hauptkostenverzeichniß an und erholt zu letzterem die gerichtliche Bestätigung, daß die darin aufgeführten Untersuchungen noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt seien. Alsdann wird das Hauptkostenverzeichniß mit den Spezialverzeichnissen, den Begründungsbeilagen und der oben erwähnten Bestandsanzeige der kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Kosteneinweisung

vorgelegt, welche in der durch die obigen §§. 9 und 10 vorgezeichneten Weise erfolgt.

Von diesen Spezialverzeichnissen hat das Rentamt Duplikate dem einschlägigen Gericht zu dem Zwecke zu übersenden, daß sie den treffenden Akten einverleibt werden.

c) Alle Akten, in welchen das sub lit. b. erwähnte Verfahren stattfand, müssen nach rechtskräftiger Aburtheilung den Regierungs-Finanzkammern vom Rentamt vorgelegt werden

Vor der Einsendung hat aber das Rentamt die Untersuchungsakten mit den hiezu gefertigten Specialverzeichnissen über die Zeugengebühren, Kommissionskosten ꝛc. zu vergleichen, ob nicht in den Untersuchungen noch Gebühren an Betheiligte auszuzahlen sind, oder ob nicht die Angeschuldigten in die Kosten ganz oder theilweise verurtheilt sind.

Ueber Gebühren, welche noch auszuzahlen sind, und über die Kosten, welche die Angeschuldigten zu zahlen haben, hat das Rentamt die erforderlichen Verzeichnisse anzufertigen und der Regierungsfinanzkammer zur Einweisung vorzulegen.

Sind in einer Untersuchung nur solche Gebühren erwachsen, welche nach lit. b. vom kgl. Aerar ausbezahlt wurden, und wurde das kgl. Aerar definitiv zur Kostentragung verurtheilt, so genügt die einfache Vorlage der Untersuchungsakten und von Seite der Revision die Kontrole, ob die darin nach lit. b befindlichen Kostenverzeichnisse auch wirklich alle angefallenen Gebühren enthalten.

d) Der genaue Vollzug der sub lit. a und b gegebenen Vorschriften muß von selbst die völlige Aufräumung des gesammten rentamtlichen Untersuchungskosten-Vorschußwesens herbeiführen. Findet aber eine kgl Regierung aus der Vergleichung der Bestandsanzeige, daß einzelne Vorschüsse auf dem vorbezeichneten Wege nicht aufgeräumt werden konnten, so hat sie die entgegenstehenden Hindernisse gehörig zu würdigen und hienach behufs der Refundirung der Vorschüsse die sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammern haben den beschleunigten Vollzug der in § 38 getroffenen Anordnungen pflichtmäßig zu überwachen und binnen 6 Monaten von dem in §. 37 bezeichneten Termin gerechnet, Anzeige über den Stand der rentamtlichen Untersuchungskosten-Vorschüsse zu erstatten.

München, den 4. Juni 1862.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Formular I.

Hauptverzeichniß
über die
beim kgl. Rentamte N. im Monate Oktober 1861 angefallenen Untersuchungskosten.

Vortrag.	Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.	Belege zum Verzeichniß.	Belege zur Rechnung.
I. Commissionskosten des Gerichtspersonals									
1) dem Bezirksgerichtsrath N. N.									
a) Diäten	15	-							
b) Reisekosten	6	24	—						
2) dem stellvertretenden Untersuchungsrichter Bez.-Gerichtsassesior N									
a) Diäten	3	—	—						
b) Reisekosten	—	48	—						
3) dem Bezirksgerichtsschreiber N.									
a) Diäten	6	—							
b) Reisekosten	—	56	—						
4) dem Rechtspraktikanten N.									
a) Diäten	2	—	—						
b) Reisekosten	—	48	—						
				34	56	—			
II. Gebühren der Sachverständigen und Zeugen.				150	—	—			
III. Verpflegskosten									
1) dem Gerichtsdiener N.	19	34	6						
2) der städtischen Krankenanstalt	13	—	—						
3) dem Bader N.		12	—						
				32	46	6			
IV. Sonstige Gebühren.				22	30	—			
Summa				240	12	6			

N. N. den 8. November 1861.

Königliches Rentamt N.

Formular II.

Auszug

aus dem

Tagebuch des I. Untersuchungsrichters beim Gericht N.
kgl. Bezirksgerichtsrath N.

über

sämmtliche Geschäftsreisen im Monat Oktober 1861.

Nr. curr.	Tag.	Vortrag.	Ort.	Entfernung vom Amtssitz.	Namen des Commissärs.	Namen des Actuars.
		Oktober 1861.				
1	3	Untersuchung wegen Brandstiftung zum Nachtheil des N. N. (Augenschein)	N.	3	Bezirks-Ger.-Rath N.	Schreiber N.
	"	do. gegen N. N. wegen Diebstahls (Zeugenvernehmungen)	do.	"	"	"
	"	do. gegen N. N. wegen Diebstahls (Augenschein)	N.	4	"	"
2	5	do. gegen N. N. wegen Eigenthumsbeschädigung (Augenschein)	N.	3	Bezirks-Ger.-Assessor N.	Rechtspracticant N.
3	8	do. wegen Körperverletzung an N. (Wundbeschau, Vernehmung des Damnificaten und von Zeugen)	N.	7	Bezirks-Ger.-Rath N.	Bezirks-Ger.-Schreiber N.

Den Gleichlaut gegenwärtigen Auszugs mit dem Original bestätigt

N. N. den 31. Oktober 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Dauer des commissionellen Geschäfts (Stunden)	Abgang: mit oder ohne Gefährt und welcher Art.	Abgang: Stunde.	Abgang: Tageszeit.	Rückkunft: Stunde.	Rückkunft: Tageszeit.	Commissionskosten: Zahl der Diäten.	Reisekosten. fl.	Reisekosten. kr.	Taggelder des Commissärs. fl.	Taggelder des Commissärs. kr.	Taggelder des Actuars fl	Taggelder des Actuars kr	Bemerkungen.
2, 3, 2	Accord Fuhrwerk	6	früh	5	Abends	1½	5	—	7	30	3	—	*) Auf Requisition des Untersuchungsrichters zu N.
3	Eisenbahn	7	früh	4	Mittags	1	-	48*, 48	3	—	2		*) (Fahrtaxe für den Commissär und den Protokollführer) als stellvertretender Untersuchungsrichter.
8	Eisenbahn	5	früh	6½	Mittags	1½	1	24* 56	7	30	3	—	
	Summa						8	56	18	—	8		
	Hievon treffen den Bezirks-Ger.-Rath N.						6	24	15	—			
	Den stellvertretenden Untersuchungsrichter Bezirks-Ger.-Assessor N.						—	48	3				
	Den Gerichtsschreiber N. . . .						–	56	–	—	6	—	
	Den Rechtspraktikanten. . . .						–	48	–	—	2		
	Summa wie oben						6	56	18		8	—	

Die Richtigkeit vorstehender Vorträge Ziff. 1 und 3 bestätigten auf Dienstpflicht

N. N. Bezirks-Ger.-Rath.

N. N. Bezirks-Ger.-Schreiber.

Desgleichen bezüglich des Vortrags Ziff. 2:

N. N Bezirks-Ger.-Assessor.

N. N. Rechtspractikant.

Formular III.

Verzeichniß

über die

vom kgl. Rentamt N. N. im Monat Oktober 1861 auf gerichtliche Anweisung ausgegebenen Gebühren von Zeugen und Sachverständigen.

Nr. curr.	Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen.	Betrag.		Bemerkungen.	Zum Verzeichniß.	Zur Rechnung.
		fl.	kr.			
				(Hier sind die bei der Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige maßgebenden Verhältnisse über Stand, Lebensalter, Ortsentfernung unter Ausscheidung nach Eisenbahnstunden und übriger Entfernung in bestimmter Kürze anzugeben.)		

Formular IV.

Verzeichniß
sämmtlicher Verpflegskosten
für die
im Monate Oktober 1861 in der Frohnfeste des kgl. .....
Gerichts N. verhafteten Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Nr. curr.	Namen des Gefangenen.	Zeit der Einlieferung.				Zeit der Entlassung.				Zahl der Tage der Inhaftirung pro Monat Oktober.	Rubrum der Untersuchung.
		Monat.	Tag.	Stunde.	Tageszeit.	Monat.	Tag.	Stunde.	Tageszeit.		
1	Alois Schmitt v. Kraiburg	August 1861	8	4	Mittags	Oktober 1861	6	10	Früh	5	wegen Brandstiftung.
2	N. N. von N.	Oktober 1861	3	10	Früh	do.	9	9	Früh	7	wegen Körperverletzung. an N.
3	N. N. von N.	do.	6	8	Früh	do.	—	—	Früh	26	wegen Körperverletzung an N.
4	N. N.	do.	10	10	Früh	do.	23	10	Früh	14	wegen Rauferei

hiezu für zweimaliges Heizen des Verhörzimmers .

hievon trifft den Gerichtsdiener N. . .
die städtische Krankenanstalt . . . .
den Bader N. . . . .

Wird mit dem Beifügen bestätigt, daß von den vorhandenen VIII Keuchen im Monat Oktober

Nr. I. . . . 5 Tage
Nr. II. . . . 26 Tage
Nr. III. . . . 7 Tage

Summa 38 Tage beheizt waren.

N. N. den November 1861.

N. N. Direktor.

Bezüglich der dem Gefangenen N (Nr. 3) verabreichten Krankenkost und der vermehrten Heitzung der Keuche für die Zeit vom 26. bis 31. Oktober wird bestätigt, daß solche auf gerichtärztliche Ordination erfolgte.

N. N.
Gerichtsarzt.

Verpflegskosten. Gewöhnliche Kost. Warme Kost. fl.	kr.	hl.	Brod. fl.	kr.	hl.	Krankenkost. fl.	kr.	hl.	Lagerstroh. fl.	kr.	Reinigung und Räucherung der Keuche. fl.	kr.	hl.	Reinigung der Wäsche. fl.	kr.	hl.	Rasiren und Haarschneiden. fl.	kr.	Heizgebühren. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Nr. der Keuche.	Bemerkungen.	Belege zum Verzeichniß.	zur Rechnung.
—	35	—	—	30	—	13	—	—	—	6	—	1	—	—	2	1	—	—	—	50	—	15	4	1	I	Untersuchung noch im Lauf, Arrestant mußte aber am 6 Ok. in das städt. Krankenhaus gebracht werden (Liquidation).		
—	49	—	—	42	—	—	—	—	—	7	—	1	4	—	3	—	—	2	1	10	—	2	54	4	III			
2	20	2	—	—	—	1	30	—	—	26	—	4	—	—	11	1	—	6	3	40 (v. 10—23 nur die Hälfte cf. pos. 4).	—	10	17	1	II	zu 2 monatlichem einfachen Arrest verurtheilt; erhielt vom 26. bis 31. d. M. halbe Krankenkost und erhöhte Heizung.		
—	56 (8 Tage)	—	1	42 (8 Tag 1 Pf.; 6 T. 1½ Pf.)	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	6	—	—	4	1	10	—	4	1	—	II	Heizung. zu 14tägigem doppelt geschärften Arrest bestraft.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—		daß das Verhörzimmer am 3. und 5. Okt. beheizt werden mußte, bestätigt		
4	40	—	4	54	—	14	30	—	—	39	—	9	4	—	22	2	—	12	7	20	—	32	46	6				
4	40	—	4	54	—	1	30	—	—	39	—	9	4	—	22	2	—	—	7	20	—	19	34	6				
—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	12	—				
																				Summa wie oben		32	46	6				

N. N.
Untersuchungsrichter.

N. . . Gerichtsdiener.

N. N. den 1. November 1861.

Im Monat Oktober kostet Ein Pfund Fleisch 6 kr. und Ein Pfund Brod 6 kr.

Stadtmagistrat
N. N.

Formular V.

Verzeichniß

über

sonstige Gebühren, welche per Monat Oktober 1861 in Untersuchungen vom kgl. Rentamt N. auszugeben sind.

Nr. curr.	Namen der Liquidanten.	Veranlassendes Geschäft.	Kostenbetrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.	Beleg zum Verzeichniß	Beleg zur Rechnung.
1	Dem Kleiderhändler Johann Schmitt zu N.	für abgegebene Kleidungsstücke an N. N.	5	30	—	Für Anton Mair abgegeben und sind von der Armenpflege Neuhaus zu ersetzen; in die Vormerkung Ziffer IX. aufgenommen.		
2	Dem praktischen Arzt Dr. Maier zu N.	für eine Krankengeschichte	3	—	—			
3	Dem Maurermeister Heigl zu N.	für Anfertigung eines Situationsplanes.	6	—	—			
4	Dem Gerichtsarzt Dr. Müller von N.	für die Section des N. Diäten u. Gefährtgelder.	8	—	—			
		Summa	22	30	—			

N. N. den 1. November 1861.

Kgl. Rentamt.

Formular VI.

Auszug

aus den

monatlichen Verpflegungskosten-Verzeichnisse für Alois Schmitt von Kraiburg.

Nr. der Verpflegsliste.	Monat.	Betreff der Untersuchung.	Kostenbetrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
20	1861. August	wegen Brandstiftung.	5	46	2	
8	September	do.	7	44	—	
1	October	do.	15	4	1	
1	November	do.	8	36	3	
		Summa	37	10	6	

N. N. den 26. November 1851.

N. N. Gerichtsdiener.

Formular VII.

Kostenverzeichniß
in der Untersuchung
gegen
Jakob Rau uus Heimkirchen und Compl. wegen Raubes.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vom 3. Februar 1862 wurde ausgesprochen, daß

1) Jakob Rau die für ihn erwachsenen Kosten zu tragen habe,
2) Johann Selzer die Kosten in der Art, wie sie das Aerar zu tragen pflegt, zu übernehmen habe, daß solche aber vom Aerar gegen Vormerkung auf dessen künftiges Vermögen vorzuschießen seien,
3) Joseph Hiemer in die Kosten zu verurtheilen, dieselben aber wegen dessen Vermögenslosigkeit vom Aerar definitiv zu tragen seien.

	1. Von Jakob Rau zu tragen.		2. Von Johann Selzer zu tragen. Vom Aerar vorzuschießen.		3. Für Joseph Hiemer vom Aerar zu tragen.		Bemerkungen.
A. Taxen und Sitzgebühren.	18	6					A. besonderes Verzeichniß.
B. Untersuchungskosten.							
I. Commissionskosten.							
ꝛc. ꝛc.							
ꝛc. ꝛc.							
II. Zeugengebühren.							
ꝛc. ꝛc.							
III. Verpflegskosten.							
ꝛc. ꝛc.							
IV. Sonstige Gebühren.							

Formular VIII.

Nebenrechnung

über die

vom kgl. Aerar gezahlten Untersuchungskosten pro 1861/62 beim kgl. Remtamte N.

Anfall.	Diäten und Reisekosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			Verpflegskosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
An Untersuchungskosten wurden eingewiesen pro Oktober 1861. vi decreti Bel.-Nr.	31	—	—	150	—	—	32	46	6	22	30	—	240	12	6
November do. do. do.	ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
December do. do. do.	ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
Januar 1862. de. do.	ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
ꝛc. ꝛc.							ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		
Summa .	1025	30	—	620	12	—	506	24	—	250	6	—	2402	12	—
Hievon gehen die laut Nebenrechnung Ziff. im Laufe des Jahres zurückersetzenden Kosten ab	200	—	—	400	—	—	150	—	—	50	—	—	800	—	—
Mithin sind pr 18$^{61}/_{62}$ ausgablich zu verrechnen	825	30	—	220	12	—	356	24	—	200	6	—	1602	12	

N. N. Oktober 1862. Königliches Rentamt N.

Nach- über

vom kgl. Rentamte N. ausgezahlten und den Angeschul- kosten

Nr. curr.	Vorjährige Nummer.	Namen und Wohnort der Debenten.	Bezeichnung der Untersuchung.	Im Laufe des Jahres 18⁶¹/₆₃ wurden baar bezahlt.														
				Diäten und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen			Verpflegskosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.		
				fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl	kr	hl.
		A. Aus dem abgelaufenen Etatsjahre sind übergegangen.																
1	2	Heinrich Hagen von Kronach	wegen Mordversuchs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	Martin Maier von Feldmoching	wegen Raubes	10	—	—	25	—	—	15	—	—	5			55	—	—
		2c.		2c.			2c.			2c			2c			2c.		
			Summa A	40	—	—	80	—	—	50		—	20	—		190	—	—
		B. In dem laufenden Jahre wurden eingewiesen:																
6		vi decreti Conrad Schmit v Eurasbrg	wegen Körperverletzung	5	—	—	10	—	—	10	—		3	—	—	28	—	—
7		vi decreti. Joseph Hintermaier von Schopfloch	wegen Widersetzung.	3	—	—	5	—	—	8	-	—	2	—	—	18	—	—
		A.-Maria Haber von da und		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Sebastian Höfl v. da		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2c.		2c.			2c.			2c.			2c.			2c.		
8		Die Armenpflege in Neuhaus für Kleider an Anton Meier abgegeben	Anton Maier wegen Diebstahl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—
		2c.	Summa B	160	—	—	320	—	—	100	—	—	30	—	—	610	—	—
			hiezu Summa A	40	—	—	80			50	—	—	20		—	190	—	—
		Gesammt-Summa		200	—	—	100	—	—	150	—	-	50	—	-	800	—	—

N. N. den Oktober 1862. Königliches

Formular IX.

weisung
die
**digten oder von Anderen zurückersetzenden Untersuchungs-
pro 1861/62.**

Auf das Jahr 18⁶²/₆₃ gehen über															Nachgelassen wurden			Bemerkungen.	Belege.
Diäten- und Reise-Kosten.			Gebühren der Zeugen und Sachverständigen			Verpflegskosten.			Sonstige Gebühren.			Summa.							
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
15	—	—	30	—	—	20	—	—	5	—	—	70	—	—	—	—	—	Auf das künftige Vermögen vorgemerkt zur Zeit ohne Vermögensanfall	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.							
20	—	—	70	—	—	40	—	—	10	—	—	140	—	—	40	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	Zufolge Entschließung vom... wurde die Hälfte der Kosten aus allerhöchster Gnade nachgelassen	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	—	—	5	—	—	6	—	—	2	—	—	16	—	—	—	—	—	Auf das künft. Vermögen vorzumerken	
3	—	—	5	—	—	7	—	—	2	—	—	17	—	—	—	—	—	Wurde durch Entschließung vom .. Zahlungsfrist bis 1. Mai 1863 bewilligt	
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
40	—	—	30	—	—	30	—	—	20	—	—	120	—	—	65	—	—		
20	—	—	70	—	—	10	—	—	10	—	—	140	—	—	40	—	—		
60	—	—	100	—	—	70	—	—	30	—	—	260	—	—	105	—	—		

Rentamt.

Kr.-A.-B. Schwaben 1862. S. 1290.

Den Verkauf geschwefelten Hopfens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen  auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1200.

Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 51 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäfts-Betriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1191.

Die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend.

J. N. S. M. K. Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswan-

derungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen der Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft. cf. H.-B. B. I. S. 135 u. ff.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
R.-Bl. 1862. S. 1194. Ministerialrath v. Epplen.

Die Hausordnung für die Polizeianstalten betreffd.

M. II. K. (cf. allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr. R.-Bl. S. 1269 und allerh. Verordn. v. 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Zuchthäuser betr. R.-Bl. S. 1205.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art 41. des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Polizeianstalten zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in die Polizeianstalt hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach den Gesetzen die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit den Anstaltskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern Locale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Bei derselben werden dem Gefangenen alle in die Anstalt gebrachten Gegenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt. Ueber sie fertigt der Hausmeister ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle bestätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Hausmeister verwahrt, oder insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnnng des Gefangenen verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher sodann über dessen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit schriftliche Aeußerung abgibt.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorstande vorgestellt, von demselben mit den einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 42 und 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer bestimmten Abtheilung und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes

Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Abtheilung gebracht.

Neuaufgenommene Gefangene dürfen erst, nachdem sie von dem Vorstande einer bestimmten Abtheilung zugewiesen worden sind, in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Confession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen und, wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich seyn und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fernhalten.

Bei derselben muß der mit der Verwahrung verbundene Besserungszweck jederzeit genauest beachtet und auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht genommen werden.

Den sämmtlichen Angestellten ist jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengste untersagt.

§. 8.

Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufseher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufseherinnen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist unbedingt untersagt.

Cap. II.

Absonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoff-

nung auf nachhaltige Besserung gewähren, oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene vor schädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 10.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Verwahrung sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 11.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Locale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 12.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung der Anstalt von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 13.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung der Anstalt, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 14.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an den Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personalacten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Vorstande vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalacten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 15.

Der in der Polizeianstalt Verwahrte darf monatlich einen Besuch annehmen und einen Brief schreiben.

Der Vorstand kann hievon in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen bei gutem Verhalten erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerstätte der Gefangenen.

§. 16.

Die Kleidung und die Lagerstätte der in der Polizeianstalt Verwahrten, sowie der Wechsel der Kleider, Leib- und Bettwäsche und der sonstigen Bettstücke richtet sich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Farbe der Spenser, Westen und Jacken ist braun, jene der Hosen und Röcke grau.

Den Verwahrten kann das Tragen eigener Kleidungsstücke, so wie der Gebrauch eigener Wäsche nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern gestattet werden.

§. 17.

Die frische Wäsche wird am Vorabende des zum Wechsel bestimmten Tages von dem Hausmeister durch das Aufseherpersonal in die Schlafstätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob kein Stück mangelt oder beschädigt ist. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte aus seinem Depositium Ersatz zu leisten.

§. 18.

Die einzelnen Bettstellen müssen in den gemeinschaftlichen Schlaflocalen mindestens einen Schuh von einander entfernt seyn.

Diese Schlaflocale sind während der Nachtzeit beleuchtet und sollen von den anstoßenden Aufseherzimmern aus überwacht werden.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 19.

Die Beköstigung der in der Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach den anliegenden Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staatsministerium des Innern für jede Polizeianstalt ein mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bemessenes, den Wechsel und die einzelnen Bestandtheile der Kost genau bestimmendes Regulativ jeweilig erlassen wird.

§. 20.

Das Getränke der in der Polizeianstalt Verwahrten ist Wasser, welches täglich dreimal frisch in jedes Gefangenlocal gebracht wird.

§. 21.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der im §§. 30, 59 und 60 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Oster-Festes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der andern Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 22.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeusserung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 23.

Sämmtliche Locale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflocale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtrittvorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 24.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangen-Localen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 25.

In den größeren Wohnlocalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachteten Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 26.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 27.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Gefangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 28.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu mel-

den und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Krankenabtheilung aufgenommen.

§. 29.

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 30.

Die Aufsicht in der Krankenabtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseherpersonale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefange nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistungen aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangene christlicher Confession.

§. 31.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasselbe wird laut und gemeinsam gesprochen.

§. 32.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feier-Tage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Haus-Geistlichen in der Kirche der Anstalt abgehalten.

§. 33.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sacramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sacramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sacramente findet nicht statt.

§. 34.

Den Gefangenen wird in angemessenen Abtheilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeistlichen noch besonderen Unterricht.

§. 35.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden, sowie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeistlichen, nach Umständen unter Assistenz des Aufsichtspersonals gehandhabt.

§. 36.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann.

II. Der Gefangenen israelitischer Religion.

§. 37.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besonderen Locale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schulunterricht.

§. 38.

Die Schule zerfällt in drei Classen, von welchen
die erste die gänzlich Ununterrichteten und die schwach Unterrichteten,
die zweite die besser Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten
umfaßt.

Bei jeder Classe werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheischt, Unterabtheilungen gebildet.

§. 39.

Jeder Gefangene, welcher das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist schulpflichtig und wird nach dem Grade seiner Schulkenntnisse der betreffenden Classe und Abtheilung von dem Hausgeistlichen seiner Confession zugewiesen.

Der Vorstand kann im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen von dem Schulbesuche diejenigen Gefangenen dispensiren,

1) welche bereits beim Eintritte in die Anstalt vollständige Schulkenntnisse besitzen,
2) welche so geringe geistige Befähigung haben, daß der Schul-Unterricht bei ihnen nach angestellten längeren Versuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das sechsunddreißigste, aber noch nicht das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Ansuchen der

Besuch der Schule zu gestatten, wenn derselbe günstigen Erfolg erwarten läßt.

§. 40.

Der Schulunterricht erstreckt sich nach Maßgabe des festgesetzten Schulplanes auf Lesen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntnisse.

Die schulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengesange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich seyn kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 41.

Die erste und zweite Classe erhält drei, die dritte Classe je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 42.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Die in der Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt statt. Andere Arbeiten im Freien sind nur insoweit zuläßig, als mit denselben nicht eine Blosstellung der Gefangenen verbunden ist.

§ 44.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staats-Ministerium des Innern bestimmt, welches sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen hat, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das

Bewußtseyn einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 45.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise der Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, sowie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen zulässigen Arbeiten im Freien sollen nur Gefangene verwendet werden, welche bereits einige Zeit verwahrt sind und gute Aufführung pflegen.

§. 46.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deßhalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von den minder einträglichen zu der lohnenden Arbeit bestehen.

§ 47.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichtspersonen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist nur in soweit zuläßig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 48.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß seyn, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Classen getheilt und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Classe erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht ge-

geben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit befreit den Gefangenen nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 49.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr morgens und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 50.

Den in der Polizeianstalt Verwahrten gehört ihr Arbeitsverdienst, soweit er die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung übersteigt.

Wird derselbe von diesen Kosten überstiegen, so wird dem Verwahrten nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit, des Ertrags der Arbeit und nach seinem guten Verhalten ein täglicher Arbeitsverdienst von 1 bis 6 kr. bewilligt.

Dessen jeweilige Festsetzung steht dem Vorstande zu; jedoch darf in diesem Falle ein höherer Arbeitsverdienst als 4 kr. nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 51.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stockfond.

Ueber dem Verwendungsfond kann der Gefangene während der Dauer der Verwahrung mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungsvorlagen, Brief- und Zeichnungs-Papier, Arbeitsgeräthe, so wie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stockfond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Verwahrung entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatzverbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungsfonde zu tilgen.

§. 52.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden.

Den Gefangenen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stockfondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 53.

Der jährliche Activrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Cassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Cassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Haus-Ordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Ist bei einer Polizeianstalt eine solche verzinsliche Anlegung von Cassa-Activresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unzureichenden Zinsenanfall, so wird von dem Staatsministerium des Innern aus der Anstaltskassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeitsprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagesordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 54.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeits-Tagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7½ Uhr morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittags-Essens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit um eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr Abends wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis 8¼ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben.

§. 55.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt. An denselben wird um eine Stunde später, als an den Arbeitstagen aufgestanden und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 56

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Bewegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem Vorstande eine genaue Tagesordnung

zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die im §. 54 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 57.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichtspersonal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängnißcommission, so oft dieselbe sich in der Anstalt versammelt, sowie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche die Anstalt besuchen, weder

anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militärmannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen oder Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle andern von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassenen Spiele sind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen morgens aufstehen und abends sich niederlegen.

Sie müssen sich morgens nach dem Aufstehen Gesicht uud Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Locale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und andern Werkzeugen untersagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten dienstthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte, auf die Erholungs-Plätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den deßfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und bei dem Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 58.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den Arbeits- und Schlaflocalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII.

Belohnungen der Gefangenen.

§. 59.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Belohnungen zuerkannt.

Diese bestehen:

1) in Zulassung besonderer Genußmittel,
2) in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öfteren Briefschreiben,
3) in Belobung,
4) in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5) in Schulpreisen,
6) in Arbeitsprämien,

7) in der Stellung von Officialanträgen auf Abkürzung der Verwahrungsdauer.

Jede zuerkannte Belohnung wird in den Personacten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 60.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig; dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Außerdem darf dieselbe nur nach Ablauf der Hälfte der Verwahrungsdauer und höchstens zweimal in der Woche stattfinden.

Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheitsschnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 53 bezeichneten Zinsen und Mitteln am Schlusse eines jeden halben Jahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Ein Verwahrter darf zwei Schulpreise oder zwei Arbeitsprämien nicht erhalten.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 61.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 76 Disciplinarstrafe nach sich.

§. 62.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung

1) Verweis,
2) Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3) Schmälerung der Kost,
4) Einfacher und geschärfter Arrest,
5) Einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6) Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlocal.
7) Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 63.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrodportion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Locale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Locale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlocal ist bis auf die Dauer von drei Monaten statthaft.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von drei Monaten zulässig und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen, und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 64.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besondern Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasselbe durch die Hausordnung gestattet ist, bis auf die Dauer von vier Wochen als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weiteren Strafe Umgang genommen werden.

§ 65.

Die Verhängung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch

den Actuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Straf-Buche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 66 Abs. 5) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß seyn kann, ist der Haus-Arzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 66.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den nähern Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere darf die Absonderung aus der gemeinschaftlichen Verwahrung nicht gegen Gefangene verfügt werden, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Haus-Arztes nicht geeignet erscheinen läßt. Unter Beachtung dieser Bestimmung ist dieselbe namentlich gegen die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Gefangenen in Disciplinarfällen zur Anwendung zu bringen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 67.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Actuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Verbringung in ein Einzelnhaftlocal oder Anlegung von Fesseln verfügt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, K. d. J., führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, K. d. J., gegen den Beschwerdeführer weitere Strafeinschreitung zu verfügen.

§. 68.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalacten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzugs einer einfachen oder geschärften Arrest-Strafe (§. 62 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn eine von dem Strafgerichte erkannte Arreststrafe in Gemäßheit des Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizei-Anstalt vollstreckt wird.

§. 69.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses in ein Einzelnhaftlocal verbrachten Gefangenen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Gefangenen sind in den Zellen angemessen zu beschäftigen und dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus denselben nur auf so lange gelassen werden, als für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

   In allen Fällen, in welcher ein solcher Gefangene sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den andern Gefangenen, soweit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden

   Leichterkrankte Gefangene werden in den Zellen behandelt.

2) Die Gefangenen sind von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von den Hausgeistlichen wenigstens zweimal in der Woche in den Zellen zu besuchen und haben außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

3) Die Absonderung muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines abgesonderten Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 70.

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der

Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichtspersonal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 71.

Bei einem in der Anstalt oder deren Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinarerkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Locale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 72.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlocal gebracht und nach den Umständen (§. 65 Abs. 5) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlocal zu verbringen.

§. 73.

Die in den §§. 71 und 72 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 74.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung

eines solchen Unternehmens dienenden Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 75.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1) bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,
2) zur Abwehr von Aufständen,
3) zur Abwehr eines Angriffes auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 76.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von der Verlängerung der Verwahrung.

§. 77.

Wenn das Benehmen des Verwahrten während der zuerkannten Verwahrungszeit auf keine Besserung schließen läßt, so wird von dem Vorstande, und zwar in der Regel sechs Wochen vor dem Ablaufe der Verwahrungsdauer, wegen deren allenfallsigen Verlängerung an die der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verwahrten vorgesetzte Kreisverwaltungsstelle ausführlicher Bericht erstattet.

Diesem Berichte wird jederzeit die schriftliche Aeußerung des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des Verwahrten beigelegt.

Ergeben sich erst in den letzten sechs Wochen der Verwahrungs-Dauer bestimmte Anzeichen der nicht erfolgten Besserung, so hat der Vorstand hiewegen sofort Bericht an die Kreisverwaltungsstelle zu erstatten.

Abschnitt IV.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 78.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Districtspolizeibehörde der Heimat hievon Mittheilung gemacht und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufschlüsse über die während der Verwahrungsdauer getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Verwahrungsdauer und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung, und schließt mit Darlegung der Ansicht der Anstaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimatberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Verwahrte, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht, in welcher nebstdem die der Anstaltsverwaltung vorliegenden Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, Beschäftigung und Verhalten vor der Verwahrung, sowie über das Vergehen oder die Uebertretung, wegen welcher der Verwahrte verurtheilt wurde, zu geben sind.

§. 79.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung ist der Gefangene dem Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorzustellen.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfallsverwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, sofern derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblicke auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Districtspolizeibehörde oder den betreffenden Vereins-Ausschuß zu übersenden.

Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 80.

Der betreffende Gefangene wird in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Verwahrungsorte bis zum Bestimmungs-Orte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird der zur Entlassung Kommende dem Schub-

transporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 81.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 82.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt V.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 83.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besondern hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Rücklaß mit Inbegriff des Arbeitsverdienstes wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 84.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Polizeianstalten des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit sich bis zu diesem Zeitpunkte die Einführung einzelner von der erlassenen Hausordnung gebotener Einrichtungen bei den künftigen Polizeianstalten nicht ermöglichen läßt, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, einen Termin bis zum 1. October l. Js. zur vollständigen Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Durch den Minister:

der Generalsekretär,

R.-Bl. 1862. S. 1333. Ministerialrath v. Epplen.

Die Anzeige von Entbindungen betreffend.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen seyn, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1. bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2. bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Districtspolizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;
3. bei allen übrigen Geburtsfällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirection, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2.

Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falls dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§. 3.

Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme; bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchem dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten

ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4.

Die Anzeige hat

1. den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll;
3. die Vor- und Geschlechtsnamen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten;
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten;
4. in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1196.

Das Regiewesen bei den kleinern Stadtgerichten, den Stadt- und Land-, dann Landgerichten diesseits des Rheins betreffend.

I. N. S. M. K. wird den Vorständen jener kgl. Stadtgerichte, welche Regieaversa erhalten, dann den Vorständen der kgl. Stadt- und Landgerichte, sowie der sämmtlichen künftigen kgl. Landgerichte des Kreises nachfolgend die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz erlassene höchste Entschließung rubr. Betreffes vom 13. pr. den 19. ds. Mts. mit den darin in Bezug genommenen Beilagen vom 2. und 24. April d. J. zur genauen Nachachtung vom 1. Juli d. Js. an hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 21. Juni 1862.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

v. Valta.

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar l. J. zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November v. Js., die Gerichtsverfassung betreffend, (H.=B. S.=B. I. S. 238) werden den kleineren Stadtgerichten, dann den Stadt= und Landgerichten und den Landgerichten zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,

b) für Beheitzung der Geschäftslokalitäten,

c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen. Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonals, dann für die übrigen Regiebedürfnisse, insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypotheken=Buch=Papier und Miethzinse werden dagegen die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden hiemit im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen folgende nähere Anordnungen und Erläuterungen gegeben.

1) Außer sämmtlichen Stadt= und Land=, sowie Landgerichten erhalten Regie=Aversen die Stadtgerichte München rechts der Isar, Landshut, Passau, Straubing, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Fürth, Aschaffenburg, Schweinfurt und Kempten.

2) Die Regie=Aversen dieser Gerichte werden für jedes Etatsjahr von dem kgl. Staatsministerium der Justiz festgesetzt und durch die Kreis=Spezial=Etats zur Verfügung gestellt.

Dieselben können in monatlichen Raten von dem einschlägigen Rentamte erhoben werden.

3) Die Vorstände der Gerichte haben über diese Aversen einen Verwendungs=Nachweis nicht zu liefern. Sie sind jedoch verpflichtet, die Aversen zur entsprechenden Befriedigung sämmtlicher dienstlicher Bedürfnisse, wofür dieselben bestimmt sind, zu verwenden und sich jeder zum Nachtheil des Dienstes gereichenden Rücksichtnahme auf ihr Privatinteresse zu enthalten.

Die einem Gerichte bewilligten verschiedenen Aversen haben sich gegenseitig zur Aushilfe und Ergänzung zu dienen, so daß, wenn das eine oder andere derselben zur Bestreitung der auf dasselbe zunächst angewiesenen Ausgaben nicht hinreicht, der Mehrbedarf nach Thunlichkeit aus den übrigen Aversen zu decken ist.

4) Die gedruckten Formulare, welche zum Vollzuge des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 erforderlich sind, werden den Forststrafgerichten wie bisher für Rechnung der Verwaltungsausgaben auf indirekte Staatsauflagen geliefert werden.

Ebenso erhalten die Gerichte die für das Verfahren in Uebertretungssachen nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. nothwendigen Druckformulare kostenfrei geliefert.

Die mit der Besorgung der Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der Taxgebühren, Stempelgebühren und Geldstrafen ver-

bundenen Auslagen für Register und Taxanforderungsformulare und für sonstige Schreibmaterialien sind gemäß §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die künftige Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend (H.-B. S.-B. II. S. 64), von den Gerichtsschreibern aus den ihnen bewilligten Tantiemen zu bestreiten und fallen sohin den gerichtlichen Regieaversen gleichfalls nicht zur Last.

Alle übrigen Schreibmaterialien dagegen, mit bloßer Ausnahme des Papiers für die Hypothekenbücher, wofür die Mittel nach Ziff. 12 und 13 unten besonders angewiesen werden, sind von den Gerichtsvorständen aus den hiefür bewilligten Aversen zu bestreiten.

5) Um die Anschaffung des Holzbedarfes für die Gerichte zu erleichtern, sind durch die beiden Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. und 24. April l. J. ad Num. 3925 und 5038, wovon Abdrücke nachfolgen, die Forstbehörden ermächtigt, den Landgerichten sowie denjenigen Stadtgerichten, welche Holzgeld-Aversen beziehen, das benöthigte Holz nach Thunlichkeit aus den Staatswaldungen um die Forsttaxe abzugeben. Dadurch soll jedoch der Gebrauch wohlfeilerer Brennsurrogate keineswegs ausgeschlossen seyn; es ist vielmehr Aufgabe der Gerichtsvorstände, sich mit solchen Surrogaten zu behelfen, soferne das bewilligte Aversum zur Feuerung mit Holz nicht ausreicht.

Die Kosten des Spaltens und Tragens des Holzes werden den Gerichten nicht besonders vergütet, sondern sind aus den Aversen derselben zu bestreiten.

Ebenso fällt der Lohn für die Besorgung der Beheitzung der Geschäftslokalitäten den gerichtlichen Aversen zur Last. Eine Verbindlichkeit des Gerichtsdienerpersonals zur unentgeltlichen Leistung dieser Verrichtung findet nicht statt.

6) Die Zahl der ständigen Tagschreiber jedes Gerichtes wird in den jährlichen Kreis-Spezial-Etats festgesetzt, durch welche auch die Mittel für die Bezüge dieser Schreiber angewiesen werden.

Die etatsmäßig festgesetzten Beträge sind den Betheiligten unverkürzt zu verabfolgen und als verausgabt in den Regierechnungen nachzuweisen.

Den Vorständen der Gerichte wird zur Pflicht gemacht, bei der Auswahl der Tagschreiber mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und nur gut qualifizirte, verlässige Individuen aufzunehmen.

7) Die Gehilfen der Stadtgerichtsboten und der Landgerichts-Diener erhalten regelmäßig einen jährlichen Lohn von 140 Gulden, und die Landgerichtsdienergehilfen überdieß einen jährlichen Kleidungsbeitrag von 20 Gulden.

Die Mittel zur Bezahlung dieser Bezüge werden, gleich jenen für die Bezüge der Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener, durch die Kreis-Spezial-Etats zur Verfügung gestellt.

8) Ebenso werden die Miethzinse für Amtslokalitäten in den Kreis-Spezial-Etats für die einzelnen Gerichte besonders vorgetragen und damit die Mittel für dieselben zur Verfügung gestellt.

9) Behufs Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, dann für Literalien und Buchbinderlöhne, für Postporti, Fuhr- und

Botenlöhne, sowie für kleinere Reparaturen in den Geschäfslokalitäten, soweit diese nicht der besonderen Etatspositionen für ständige Bauausgaben oder dem Landbau-Unterhaltungs-Etats zur Last fallen, werden durch die Kreis-Spezial-Etats jedem Stadtgerichte gleichfalls die Mittel unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten dagegen wird von der durch die Kreis-Spezial-Etats für sämmtliche derartige Gerichte des Kreises angewiesenen Gesammtsumme durch den Oberstaatsanwalt des Kreises auf Grund der erhobenen Voranschläge der erforderliche Jahresbedarf, unter Reservirung eines entsprechenden Betrages für unvorhergesehene, außerordentliche Fälle, zugetheilt.

10) Innerhalb der jedem Gerichte für die unter Ziff. 9 vorstehend bezeichneten Regiebedürfnisse zugewiesenen Summe dürfen die erforderlichen und zulässigen Anschaffungen und sonstigen Verausgabungen ohne vorgängige besondere Genehmigung, jedoch nur gegen speziellen Verwendungsnachweis und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, bewirkt werden, und wird hierüber folgendes Nähere bemerkt:

a) Zu den Geräthschaften, deren Anschaffung aus diesen Regie-Mitteln gestattet ist, gehören außer den nothwendigen Schreib-Tischen, Stehpulten, Stühlen, Bänken in den Sitzungs- und Wartzimmern, Registraturkästen, Kassen, Amtsschilden und Amtstafeln auch noch die Fenstervorhänge und Rouleaux, soweit solche nach der Lage der Geschäftslokalitäten zum Schutze gegen die Sonne unabweisbar nothwendig sind, die Siegelpresse, die Amtssiegel, die Glockenzüge in den Amtszimmern, die Bildnisse der kgl. Majestäten und die Rahmen für dieselben, die Cruzifixe für die Eidesabnahmen, die Vorrichtungen zum Schwarzdrucke, die Leuchter, Spuckkästchen, Papierkörbe, Tinten- und Streusand-Gefäße.

   Nicht dagegen dürfen aus den besonderen Regiemitteln der Gerichte angeschafft werden das Material zum Schwarzdrucke, die Papierscheeren, Lineale und Federmesser, indem diese Gegenstände den Aversen für Schreibmaterialien zur Last fallen.

b) An Literalien dürfen aus den Regie-Etatssummen der Gerichte ohne vorgängige besondere Ermächtigung angeschafft werden

   das Kreisamtsblatt,
   die bayerische Zeitung,
   die Lokalwochenblätter,
   die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung,
   die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern vom 10. Bande an,
   das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen.

Das Gesetzblatt und das Regierungsblatt erhalten die Gerichte unentgeltlich in je einem Exemplare. Ebenso werden

denselben die Landtagsverhandlungen in je einem Exemplare unentgeltlich geliefert, jedoch den Landgerichten, an deren Sitze sich ein Rentamt befindet, in der Regel nur zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit diesem.

Die Anschaffung sonstiger Literalien ist nur ausnahmsweise zulässig und hängt von vorgängiger besonderer Genehmigung des Oberstaatsanwaltes ab.

c) Buchbinderlöhne dürfen aus den Regie-Etatssummen der Gerichte bestritten werden für das Gesetz-, Regiernngs- und Kreisamtsblatt, sowie für die Landtags-Verhandlungen, — für letztere jedoch, soferne sie zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Rentamte dienen, nur zur Hälfte, — dann für die Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungssammlung, für die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege und für die sonstigen zur Anschaffung auf Regiekosten besonders genehmigten Werke, sowie endlich für die Geschäftsbücher, Journalien, Repertorien und fortlaufenden Protokolle.

Das Einbinden hat regelmäßig in Pappendeckel zu geschehen. Für die Kreisamtsblätter und Landtags-Verhandlungen genügt steife Brochirung; die Hypothekenprotokolle dürfen in Ruck und Eck in Leder gebunden werden.

d) Postporti dürfen nur für jene Gegenstände, welche aus den besonders angewiesenen Regiemitteln der Gerichte anzuschaffen sind, nicht aber für solche Anschaffungen, welche den gerichtlichen Regie-Aversen zur Last fallen, verrechnet werden.

c) Die in Dienstsachen vorkommenden Gänge innerhalb des Gerichtsbezirkes sind, soweit nicht dafür nach den bestehenden Vorschriften Ladungs- oder Zustellgebühren angesprochen werden können, von dem gerichtlichen Boten- und Dienerpersonale als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu besorgen; eine Aufrechnung von Botenlöhnen für solche Gänge findet somit nicht statt.

f) Zu den Ausgaben, welche nicht aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten sind, sondern als sogenannte ständige Bau-Ausgaben besonders angewiesen und bei den Rentämtern verrechnet werden, gehören die Kaminkehrerlöhne, die Brandversicherungsbeiträge, die Kosten des Reinigens der äußern Gänge, Höfe und Straßen, der Dächer und Dachrinnen, der Abtritte und Kloaken, dann die Kosten der Bestreuung der Gehwege im Winter und des Begießens der Straßen im Sommer.

Ebenso sind nicht von den Gerichten zu bestreiten, sondern auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat zu verrechnen, die Kosten für das Ausweißen der Geschäfts-Lokalitäten und für außerordentliche Reinigungen, welche nach geschehener Ausweißung oder nach sonstigen Baureparaturen vorgenommen werden müssen, dann für Reparaturen von Oefen.

Die Kosten des bloßen Reinigens der Oefen dagegen, dann die Kosten der regelmäßigen Reinigung der Fenster, Gänge und Stiegen in den Geschäfts-Lokalitäten fallen ebenso, wie die

Kosten der gewöhnlichen Reinigung der Bureaux selbst, den Aversen der Gerichte für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung zur Last.

11) Erhöhungen der den Landgerichten, sowie den Stadt- und Landgerichten nach Ziff. 9 oben durch die Oberstaatsanwälte zugewiesenen Regie-Etatssummen und Nachgenehmigungen von Etats-Ueberschreitungen bei diesen Gerichten, welche als unvermeidlich nachgewiesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalte des Kreises, an welchen deßhalb im Wege der Vorlage durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts Antrag zu stellen ist, aus eigener Zuständigkeit bewilligt, soweit die demselben zu Gebot stehende Etatsreserve reicht oder die in Frage stehende Mehrausgabe durch allenfallsige Ersparnisse bei anderen Landgerichten des Kreises gedeckt werden kann.

Kredit-Erweiterungen für die Stadtgerichte, deren Nothwendigkeit nachgewiesen ist, erfolgen auf gutachtlichen Bericht des betreffenden Oberstaatsanwalts durch das kgl. Staatsministerium der Justiz.

Von der in Gemäßheit der Bestimmung der Ziff. 9 Abs. 2 oben vorgenommenen Vertheilung der Etatssummen an die Landgerichte, sowie von jeder nachträglichen Kredit-Erweiterung, welche der Oberstaatsanwalt bewilligt, wird durch denselben der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben.

12) Für den ordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Land-, dann Landgerichten, das ist, für den zur regelmäßigen Fortführung der Hypothekenbücher dieser Gerichte erforderlichen Bedarf, und zwar sowohl an Hypothekenbuchpapier als auch an Einbandkosten für die Hypothekenbücher, Hypotekenprotokolle und deren Beilagen, wird durch die Kreis-Spezial-Etats ebenfalls für jeden Kreis jährlich eine besondere Summe zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist von dem Oberstaatsanwalte des Kreises als Reservefond zu behandeln, so daß die Genehmigung der bei den einzelnen Gerichten anfallenden Ausgaben und die Bewilligung der erforderlichen Kredite besonderen Entschließungen desselben vorbehalten bleibt.

Die Gerichtsvorstände haben zu diesem Zwecke den jeweiligen Bedarf spezifirt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und durch diesen die Bewilligung der Mittel von Seite des Oberstaatsanwaltes zu erwirken, durch welchen letzteren im Genehmigungsfalle der kgl. Regierungs-Finanzkammer von der bezüglichen Entschließung zum Zwecke der Krediteröffnung Kenntniß gegeben wird. Die Verwendung der bewilligten Summen ist in den gerichtlichen Regierechnungen nachzuweisen.

Die portofreie Lieferung des Bedarfes an Hypothekenbuchpapier für die Gerichte wird in jedem Kreise durch den Oberstaatsanwalt einem Schreibmaterialen-Händler in Akkord gegeben, dessen Adresse nebst dem festgesetzten Preise besonders bekannt gemacht werden wird

und von dem sämmtliche Gerichte ihren Papierbedarf zu beziehen haben.

13) Für den außerordentlichen Aufwand auf Hypotheken-Bücher bei den Stadt- und Landgerichten, das ist für den zur vorübergehenden Bereinigung des Hypothekenwesens bei diesen Gerichten in besonderen Bedürfnißfällen erforderlichen Bedarf an Hypothokenbuchpapier, Lithographien und Buchbinderlöhnen, sowie an Taggebühren von Hypotheken-Funktionären und Schreibern, dann für den Gesammtaufwand auf Hypothekenbücher der Stadtgerichte werden die Mittel bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz reservirt und auf gutachtlichen Bericht des Oberstaatsanwalts, welchem zu diesem Zwecke der bezirksgerichtliche Staatsanwalt den bezüglichen Antrag des Stadt- oder Landgerichts nebst dem hierüber in Fällen außerordentlichen Bedarfes zu erholenden gutachtlichen Beschlusse des vorgesetzten Bezirksgerichtes vorzulegen hat, mittelst besonderer Entschließungen bewilligt.

Die in dieser Weise genehmigten außerordentlichen Ausgaben für Hypothekenbuchpapier, Lithographien, Buchbinderlöhne und für ständige Taggebühren sind, gleich dem ordentlichen Aufwande auf Hypothekenbücher, in der gerichtlichen Regierechnung nachzuweisen; die Verrechnung der anfallenden Commissionsdiäten und Reisekosten der Hypotheken-Funktionäre und Schreiber findet gleichfalls in den Regierechnungen der betreffenden Gerichte nach vorheriger Festsetzung durch die kgl. Regierungsfinanzkammer statt.

14) Die Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regieausgaben, welche nicht aus den bewilligten Jahresaversen zu bestreiten sind, sondern wofür die Mittel besonders angewiesen und der Staatskasse unmittelbar verrechnet werden, liegt gemäß Art 68 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November v. J. (H.-B. S.-B. I. S. 77.) den Gerichtsschreibern unter eigener Haftung ob.

Bei jenen Gerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, hat diese Geschäfte derjenige Gerichtsschreiber zu besorgen, welchem die übrigen bei Gericht vorkommenden finanziellen Geschäfte übertragen sind.

Die Verfügung über die Regiemittel selbst und über die Verwendung derselben steht dagegen den Gerichtsvorständen zu, welche auch für die Einhaltung des Etats verantwortlich sind. Die Gerichts-Vorstände haben somit insbesondere über die Anschaffung der Regie-Gegenstände, soweit solche aus den gerichtlichen Regiemitteln überhaupt gestattet ist, und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventars zu sorgen. — Von den Gerichtsschreibern dagegen sind die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen und zwar bezüglich der Bezüge der Gerichtsboten und Diener, welche durch allerhöchste Entschließung ernannt werden, auf Grund der betreffenden Entschließungen, im Uebrigen aber nach Anweisung der Gerichtsvorstände — zu leisten und die Regierechnung zu stellen.

Ueber die Form der zu stellenden Rechnungen werden besondere Weisungen von Seite der kgl. Finanzstellen erfolgen.

Von dieser Entschließung sind die Vorstände derjenigen Stadt-Gerichte, welche Regie-Aversen erhalten, dann die Vorstände der Stadt- und Landgerichte, sowie sämmtliche künftiger Landgerichte des Kreises durch schleunigste Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte zur genauen Nachachtung vom 1. Juli d. Js. an in Kenntniß zu setzen.

München, den 13. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Mulzer.
Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Steyrer.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Anregung des kgl. Staatsministeriums der Justiz und mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 9. Januar l. Js. Nr. 136 wird die kgl. Regierungsfinanzkammer hiemit ermächtigt, die bestehenden Normen über die Brennholzabgaben an die k. Beamten und Bediensteten gegen die Forsttaxe nunmehr auch auf die Holzgeld-Aversen beziehenden kgl Landrichter in Anwendung zu bringen und demgemäß zu veranlassen, daß insbesondere denjenigen kgl. Landrichtern auf rechtzeitiges Verlangen das zur Beheitzung ihrer Geschäfts-Lokalitäten, sowie zu ihrem Privatgebrauche benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forst-Taxe abgelassen werde, welche in Ortschaften wohnen, wo weder Holz-Märkte bestehen, noch Privat- oder andere ärarialische Waldungen in der Nähe liegen, woraus die fraglichen Beamten das benöthigte Holz unter der Hand, d. h. außerhalb der öffentlichen Versteigerungen beziehen können.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die Holzabgaben auf die Befriedigung des Haus- und Oekonomiebedarfs der übrigen Bezirksbewohner und die Ausscheidung des Bau-, Nutz- und Werkholzes nicht nachtheilig rückwirken.

Außerdem hat die Abgabe, wo sie nach Obigem zulässig erscheint, in den vorherrschenden Sortimenten der Jahreshiebe und zwar in den letzteren selbst zu geschehen; dieselbe ist ferner auf den äußersten Bedarf und den eigenen Verbrauch zu beschränken und deßhalb ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß bei Vermeidung des Ausschlusses von ferneren Bezügen bei eintretenden Diensteswechseln das bezügliche Taxholz in der Regel an den Amtsnachfolger gegen volle Vergütung der Auslagen zu überlassen sei, jedenfalls aber ohne Genehmigung der kgl. Regierungsfinanzkammer nicht an Anderweitige verkauft werden dürfe. Anbruchhölzer sollen, da solche zunächst für die Armen bestimmt sind, zum gedachten Zwecke nicht verwendet werden.

Auf das Zuverlässigste gewärtigt schließlich das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen, daß den bestehenden Vorschriften gemäß die Forsttaxen dem Lokalwerthe stets gleichgehalten werden, wofür die kgl. Forstämter wiederholt strenge verantwortlich zu machen sind — und daß bei der Prüfung der jährlichen Verzeichnisse über die Taxholzabgaben an kgl. Beamte und Bedienstete mit der gebührenden Umsicht verfahren werde, damit dieselben nicht wieder eine mit den Interessen der übrigen Bezirksbewohner unvereinbarliche Ausdehnung erlangen.

München, den 2. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.

v. Schönwerth.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist genehm, daß vorkommenden Falls die Bestimmungen der Entschließung vom 2. l. Mts. Nr. 3925 auch auf diejenigen künftigen Stadtgerichte und deren Vorstände in Anwendung kommen, welche Holzgeldaversen beziehen werden.

München, den 24. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.

v. Schönwerth.

Kr.-A.-Bl. Schwaben. S. 1272.

Die Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten betreffend.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Behörden, welchen die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Straf und der Polizeianstalten übertragen ist, erhalten je nach der Bestimmung und dem Sitze der einzelnen Anstalten die Benennung „Königliche Verwaltung des Zuchthauses,
der Gefangen-Anstalt,
der Polizei-Anstalt."

§. 2.

Die Vorstände der Straf- und der Polizei-Anstalten haben den Titel „Inspector" zu führen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1387.

Die Polizeistunde betreffend.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche uumittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizei-Stunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten

§. 4.

Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizei-

Stunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslocal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslocal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath

Reg.-Bl. 1862. S. 1388. v. Epplen.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend.

M. II. K. Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von den geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion;
2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;
3) in den Bezirksamts-Districten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4) in den Bezirksamts-Districten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3.

Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizei-Behörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,
b) von 24 kr. in den Landgemeinden an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruction vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§ 5.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt

I. an katholischen Orten

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Octave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5) an den Freitagen;
6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
   b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
   c) am Feste Johannes des Täufers;
   d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und
   e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden;

II. an protestantischen Orten

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. 1 Ziffer 1 bestimmten Ausnahme;
3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5) an den Freitagen.

An confessionel gemischten Orten haben die unter Nr. I oder Nr. II angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7.

Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der

kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;

2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar, in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9.

Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feier-Tagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweihsonntage;
3) an den Haupttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5) am Fastnacht-Sonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanz-Unterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der

Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches (Aufnahme unter Polizeiaufsichtgestellter gegen Verbot der Polizeibehörde) bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, (H.-B. B. I. S. 217. 241.) tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Reg.-Bl. 1862. S. 1391.

Die Ausfertigung der Todtenscheine betreffend.

I. N. S. M. K. Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen stehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§. 2.

Bei neugeborenen Kindern ist die Ausstellung eines Todten-Scheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

München, den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Bl. 1862. S. 1400.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei., des Polizeibezirks., der Ortsgemeinde.,

Hausnummer

Monat Jahr

1	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheiratet.	
2	Tag und Stunde des Todes.	
3	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4	Muthmaßliche Beerdigungszeit	
5	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau.	
8	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

Die Einreichung der Begnadigungs-Gesuche betreffend.

A. B. S. M. K. Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen sind, wenn sie nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, einzureichen

I. bei dem Staatsanwalte an demjenigen Bezirksgerichte, bei welchem das Schwurgericht gebildet war, in allen denjenigen Fällen, in welchen das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen worden ist;

II. bei dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte

1) in denjenigen Fällen, in welchen vor dem 1. Juli l. J. eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens von einem Kreis- und Stadtgerichte oder von einem Bezirksgerichte erfolgt ist;

2) in den von den Bezirksgerichten abgeurtheilten Vergehenssachen und

3) in denjenigen Uebertretungssachen, welche von den Bezirks-Gerichten in erster Instanz abgeurtheilt worden sind;

III. bei den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in allen Uebertretungssachen, welche von diesen Gerichten in erster Instanz abgeurtheilt worden sind, mit Ausnahme der nachstehend unter Ziff. IV. bezeichneten;

IV. bei den Stadt- und Landgerichten in allen von denselben abgeurtheilten Forststrafsachen.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Juli l. J. anstatt der Bestimmungen in Ziff. I. der Bekanntmachung vom 3. März 1849 (Regierungsblatt S. 195 — H.-B. B. III. S. 315) in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Bezüglich der Einreichung der Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte bleiben die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1861 (Regierungsblatt S. 689) unberührt.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Reg.-Bl. 1862. S. 1863.

Das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.

B. A. S. M. K. Auf Grund des Art. 145 Abs. 1. Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königinn, wenn Allerhöchst-Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in den §§. 1 – 4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles so lange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) Derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichstellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen (H.-B. B. II. S. 230).

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister.
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1465.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegs-Ministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchst-Commandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§. 2.

Zur Erlassung eines Verbotes der Aufsammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition — (Art. 47) — sind die Districtspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 3.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Art. 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, in München der Polizei-Direction, erforderlich.

§. 4.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 (Wohnungsräumung) vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizei-Direction.

§. 5.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection ertheilt.

§. 6.

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig

I. für die Landestheile diesseits des Rheins

1) in München die Polizeidirection;

2) in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtcommissären;

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in dem eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben;

II. für die Pfalz
1) die Bezirksämter;
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 7.

Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen (Arbeitsscheue) eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 8.

Die in Art 119 vorgeschriebene Anzeige (ansteckender Krankheiten) ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 9.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II. (Absonderung mit ansteckender Krankheiten Behafteter) zu treffen, steht den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 10.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände (Kleidungsstücke 2c.) Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zugewiesen.

§. 11.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Districts-Polizeibehörden, in München von der Polizei-Direction, ertheilt.

§. 12.

Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizei-Direction, ertheilt.

§. 13.

Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Districtspolizeibehörde der Heimat der betreffenden Person, in München der Polizeidirection, zu.

§. 14.

Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Districts-Polizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 15.

Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren, — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Districts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 16.

In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 (Verwahrung gefährlicher Stellen) sind die Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§. 17.

Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, vorbehalten.

§ 18.

Die Befugniß, Straßen- oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1) bei Staatsstraßen der Districts-Polizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2) bei Districtsstraßen der Districts-Polizeibehörde,
3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, zu.

§. 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 20.

Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung (zu Versicherung den Einsturz drohender Häuser) hat von den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, auszugehen.

§. 21.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle (vorschriftswidrige Bauten und Baugebrechen) ist die Districts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Localbaucommission und in den Fällen des Art 185 der Polizeidirection zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Localbaucommission, außerdem aber die Polizeidirection zuständig ist.

§. 22.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihenanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23.

Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten

Anstalten und Kassen (Versicherungsrenten- ꝛc. Kassen) steht dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Cassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§. 24.

Die im Sinne des Art. 207 Abs. I. (für öffentlichte Transportmittel) erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeiborde, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 25.

Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III. (zu Einschaffung an die Arbeit.) ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection, berufen.

§. 26.

Die in Art. 214 Abs. IV. vorgesehene Befugniß (zu Einschaffung von Dienstboten) wird von den Orts- oder Districtspolizei-Behörden, in München von der Polizei-Direction, ausgeübt.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
R.-Bl. 1862. S. 1418. Ministerialrath v. Epplen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Artikel 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt;

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirection, ertheilt wird;

2) öffentliche, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewillung ertheilt.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen;

2) zu Lotterie-Anlehen;

3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht in Vorstehendem bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen (H.-B. B. II. S. 346. not. c.–h.) aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit

München, den 54. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,

Reg.-Bl. 1862. S. 1426. Ministerialrath v. Epplen.

Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer betr.

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 206 des Polizei-Strafgesetzbuches wird für die Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer nachfolgende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die concessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigt, sowie sich solche nicht zur Beförderung durch die k. Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waarenmustern und Schriftenpacketen ohne declarirten Werth und ohne Postnachnahme bis zu dem Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe ꝛc. von Orten, wo Postanstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§. 2.

Die concessionirten Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den kgl. Postbehörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohnkutscher in Einspänner, Zweispänner ꝛc. wird hiemit aufgehoben und jedem concessionirten Lohn-Kutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel (Fiakres, Droschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§. 3.

Die concessionirten Stellwagen-Unternehmer sind zur unveränderten Unterhaltung der in ihrer Concessionsurkunde festgesetzten Fahrten, sowie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der kgl. Postanstalt übergebenen Briefpackete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§. 4.

Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagierguts bleibt den Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§. 5.

Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenom-

men, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohnkutschern und Stellwagen-Unternehmern verboten.

§. 6.

Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagen-Unternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen (H.-B. B. III. S. 255. 259. und 261.) aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

R.-Bl. 1862. S. 1434.

Die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betreffend.

B. A. S. M. K. Auf Grund des Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und über die Verleitgabe desselben durch Wirthe verfügt, was folgt:

§. 1.

Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, sofern letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§. 2.

Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirthe ist verboten.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehende Bestimmungen (H.-B. B. III. S. 590 not. 2. e. und S. 592. not. 2. l.) aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1440.

(Die tax- und stempelfreie Ausfertigung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine behufs der Regulirung und Erhebung der Pensionen betr.)

I. N. S. M. K. Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt zu geben, daß die Behufs der Regulirung und Erhebung von Pensionen auszustellenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine, dann alle ärztlichen und gerichtärztlichen Atteste, dann die bezüglichen Zeugnisse der Polizeibehörden, tax- und stempelfrei sind.

Augsburg, den 27. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Pachmayr, kgl. Regierungs-Direktor.
Straßer, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1394.

Die Verhütung von Feuersgefahren betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Localen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Localen müssen von außen heitzbar oder, wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen seyn.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Localen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Locale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ort-

schaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6.

Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen nnd Pfannen überdieß feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Häng-Laternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Localen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide, Oel-, Farb-, Lohmühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleißen und ähnliche Gluth- und Aschen-Abfall

ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- zc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dgl. sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Localen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf und dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17.

Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster nicht verwendet werden.

§. 18.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortpolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20.

Geringe Vorräthe von Brenn-Material in Heitzungsvorlagen, an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brenn-Material, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22.

Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlocalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Locale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und

verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuers-Gefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,

Ministerialrath

v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1573.

Die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichts-Gegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirection, in den andern den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2.

Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3.

Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs-

und Unterrichts-Anstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehr-Amte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5.

Die in §. 1 Abs. 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden im Benehmen mit den Districtsschulinspectionen und Local-Schul-Commissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Orts-Polizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichts-Behörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungs-Behörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7.

Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen

zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verläßige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht- Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8.

Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften (H.-B. B. III. S. 356. Titel IV.) ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

R.-Bl. 1862. S. 1583.

Die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 107 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinnen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzer zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagschüler und Schülerinnen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Localschul-Inspection vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Ortsschulcommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3.

Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulcasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des § 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirection oder dem Stadtmagistrate, in andern einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirks-Aemtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntags-

Schule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5.

Die im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6.

Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntags-Schulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntags-Schule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirksschulinspection die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulcommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München, den 28 Juni 1862.

M a x.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath

R.-Bl. 1882. S. 1588. v. B e z o l d.

(D i e B e h a n d l u n g d e r V e r s ä u m n i s s e d e s B e s u c h s d e r S c h u l e u n d d e s ö f f e n t l i c h e n R e l i g i o n s- U n t e r r i c h t e s b e t r.)

J. N. S. M. K Gemäß einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. ds. Mts. werden zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni ds. Js. „die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes betr.“ (Regierungsblatt Nr. 33 vom 1. Juli 1862 S. 1588 u. f.) nachstehende Direktiven ertheilt:

1) Für die nach §. 1 der allegirten Verordnung an jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule von dem Lehrer zu führenden Verzeichnisse über die Versäumnisse der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes ist das dem gegenwärtigen Ausschreiben beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

2) Um einer zu weiten Ausdehnung der im §. 2 der Verordnung zur Uebergabe der fraglichen Verzeichnisse an die Local- oder Stadtbezirksschulinspektion festgesetzten Frist vorzubeugen, wird angeordnet, daß diese Uebergabe in der Regel am ersten Tage des darauffolgenden Monats stattzufinden hat, und daß nur mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und wegen besonderer Umstände hiefür eine weitere Frist, jedoch nicht über drei Tage gestattet werden darf. Die Local- nnd Stadtbezirksschulinspectionen haben die genaue Einhaltung dieser Termine zu überwachen.

Ebenso werden die genannten Schulbehörden, damit durch eine rasche Einschreitung der Versäumnißstrafen eine entsprechende und heilsame Wirkung gesichert werde, hiemit angewiesen, die zur Prüfung der Verzeichnisse rc. rc. abzuhaltenden Schulsitzungen in der Regel auf den ersten Sonntag jeden Monats anzuberaumen und nur in hinreichend motivirte Fällen die Abhaltung auf den zweiten Sonntag, in keinem Falle aber über diesen äußersten Termin hinaus zu verschieben.

3) Bezüglich der Einhebung der Strafgelder wird auf die hierauf anwendbare allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 (Döll. Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 1316 §. 905) aufmerksam gemacht.

Da nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. Js. eine Geldstrafe von 2 bis 6 Kreuzern zu verfügen ist, so ist hiedurch eine Steigerung der Strafe in Wiederholungs-Fällen gestattet, ohne daß jedoch die sofortige Verfügung des höchsten Strafbetrages unter den geeigneten Voraussetzungen abgeschnitten ist.

4) Der §. 5 der Verordnung gestattet ausdrücklich mündliche und schriftliche Verwarnungen.

Letztere sind jedoch nur in solchen Fällen zu ertheilen, in welchen das Erscheinen der Betheiligten vor der die Verwarnung ertheilenden Behörde wegen zu weiter Entfernung einen verhältnißmäßig bedeutenden Geld- und Zeitaufwand verursachen würde.

5) Da dem Lehrer eine Beurtheilung über die Schuldbarkeit der Versäumnisse nicht zukommt, diese vielmehr der Schul-Behörde vorbehalten ist, so ist dem Erstern lediglich die Feststellung der Thatsache vorbehalten, ob eine Entschuldigung stattgefunden hat oder nicht. Außerdem ist demselben durch eine weitere Spalte Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben, welche sich zunächst über seine Wahrnehmung in Bezug auf

das sonstige Verhalten, Fleiß ꝛc. des Schülers, dann über die Einwirkung der Eltern ꝛc. auf den Schulbesuch, über frühere Bestrafungen u. s. w. zu verbreiten und Anhalts-Punkte für die Beurtheilung des Verschuldens zu geben haben.

6) Die bisher von den Schulbehörden verschieden beurtheilte Frage, ob die Schulversäumnisse nach ganzen oder nach halben Schultagen zu berechnen seien, wird dahin entschieden, daß die halben Schultage als geschlossene Schulzeit anzunehmen sind.

7) Bezüglich der Frage, wie viele Schulversäumnisse von Seite eines Sonntagsschulpflichtigen nothwendig seien, um ihn der Polizeibehörde zur Warnung zu überweisen, wird bemerkt, daß hiezu eine zweimalige eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung durch die Schulbehörde bei zwei schuldbaren Versäumnissen hinreicht.

8) Als Vorbedingung der genauen und verläßlichen Führung der Absentenlisten von Seite des Lehrers ist nothwendig, daß derselbe in den Besitz eines vollständigen Verzeichnisses der im einschlägigen Schuljahre zum Besuche der öffentlichen Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes Verpflichteten gelange. Bezüglich der zu Anfang des Schuljahres im Schulsprengel befindlichen Schulpflichtigen ist durch die allerhöchsten Verordnungen vom 23. Dezember 1802 Ziffer 5 und 6 (Döll. Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 988 §. 659 — die schulfähigen Kinder sollen bei der gewöhnlichen Seelenbeschreibung in ein Verzeichniß gebracht, nach dem Pfarrbuche berichtigt und dieses vom Pfarrer unterschrieben den Inspektoren vor dem Anfange des Schuljahres eingehändigt werden) — und durch die Instruction für die Localschulinspectionen vom 15. September 1808 §. 18 (Regierungs-Blatt S. 2493 — die Inspektoren haben dem Schullehrer am Anfange jeden neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen —) Vorsorge getroffen.

Die Ergänzung dieses Verzeichnisses während des Schuljahres hat selbstverständlich unter Verantwortlichkeit der Localschulinspection zu geschehen, welche nach Maßgabe der angeführten Vorschriften dem Lehrer von den eingetretenen Veränderungen Mittheilung zu machen und für die seinerzeitige Hinterlegung der Original-Verzeichnisse (Matrikel) in dem Archive der Schule Sorge zu tragen hat. Bezüglich solcher Veränderungen ist durch das Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juni 1813 das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr. — (Döll. Bd. IX. S. 1463 §. 1008) ausdrücklich verordnet, daß die Dienstherren gehalten seien, dem Localschulinspector des Dienstortes die Ueberweisungsscheine für die aus einem fremden Schulsprengel gedungenen Schulpflichtigen abzuliefern.

Gleichwohl bestehen aber Klagen darüber, daß nicht allenthalben die Schulbehörden von dem Verweilen solcher schul- und christenlehrpflichtigen Dienstboten ꝛc. rechtzeitig Kenntniß erhalten, und deßhalb

nicht auf deren regelmäßigen Schulbesuch dringen konnten. Es sind zwar die Distrikts-Schulinspectionen durch autogr. Regierungsausschreibung vom 1. Februar 1854 Nr. 14881, eingeschärft durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. Oktober 1860 (Kreisamtsblatt S. 1220) angewiesen worden, wenn sie Schulpflichtige von dem Besuche der Heimatsschule dispensiren, denselben einen Schein mit der Erlaubniß, eine fremde Schule zu besuchen, auszufertigen, und sofort der Districtsschulinspection, durch diese aber der Localinspection des beabsichtigten Aufenthaltsorts auf amtlichem Wege hievon Mittheilung zu machen und dieser Schulbehörde einen förmlichen Ueberweisungs-Schein zuzusenden, so daß Letztere in der Lage ist, die Betheiligten sogleich in die Liste der Schulpflichtigen einzutragen, und wie die Einheimischen, zum Schulbesuche anzuhalten. Da aber häufig die Erholung der Dispensen unterlassen wird, und dadurch die Schulbehörden außer Stande sind, das vorgeschriebene amtliche Benehmen zu pflegen, so wird die Anordnung getroffen, daß von jedem Zugange eines schul- und christenlehrpflichtigen Dienstboten, Lehrlings 2c. in einer Gemeinde und ebenso von seiner Wiederentfernung durch die Ortspolizeiverwaltung der Localschulinspection sofort Kenntniß gegeben werde. Dieses Verfahren ist nicht bloß im Falle des Verdingens schulpflichtiger Kinder, sondern im Allgemeinen und namentlich bei Wohnsitzveränderungen der Eltern schulpflichtiger Kinder zu beobachten.

Die kgl. Bezirksämter haben hienach die Gemeindevorsteher geeignet zu instruiren.

Ein mit Umsicht und Nachdruck zu bewirkender Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. Js. im Sinne der vorstehenden Erläuterungen von Seite der Schul- und Verwaltungsbehörden läßt die rasche Verbesserung der hie und da noch mangelhaften Schul-Zustände erwarten.

Augsburg, den 30. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Kgl. Local-Schulinspection. (Stadtbezirks-Schulinspection) . . . .

Ortsschule.
Bezirks- } Schule.
Stadt- }
. . . .

Verzeichniß

der

Versäumnisse des Besuches der Werktags- und Sonntagsschule

dann

des öffentlichen Religionsunterrichtes

im Monate . . . . 18 . .

Gefertigt den . . ten . . . . 18 . . vom Schullehrer.
(Schulverweser.)

Der kgl. Local-Schulinspektion (Stadtbezirks-Schulinspection) vorgelegt am . . ten . . . . . . 18 .

Fortlaufende Nummer.	Namen und Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren.	Wohnort. Ortsname, Straße.	Wohnort. Hausnummer.	Name und nähere Bezeichnung der säumigen Werktags- dann Sonntagsschüler und Schülerinnen.	Versäumnisse der Werktags- und Sonntagsschule. Tag.	Versäumnisse der Werktags- und Sonntagsschule. nicht entschuldigt.	Versäumnisse der Werktags- und Sonntagsschule. entschuldigt wegen	Versäumnisse des öffentlichen Religionsunterrichtes. nicht entschuldigt.	Versäumnisse des öffentlichen Religionsunterrichtes. entschuldigt wegen

Bemerkungen des Lehrers.	Beschluß in der Schulsitzung vom . . . ten . . . . 18 . .			Bemerkungen und Grunde des Beschlusses.
	Ermahnung und Verweis.	Geldstrafe. kr.	Anzeige zur polizeilichen Warnung.	

Die Gemeindeverwaltung (der Magistrat) . . . . . .
wird ersucht die verzeichneten Geldstrafen im Gesammtbetrage von . . . . fl. . . kr. einzuheben und den Betrag bis zum 20. ds. Mts. an die Schulkasse abzugeben.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Kgl. Local-Schulinspection.
(Stadtbezirks-Schulinspection.)

Den Empfang von . . . . Gulden . . . Kreuzer Versäumnißstrafen zur Verrechnung für die Schulkasse bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Schulfondspfleger.
(Die Schulkasse-Verwaltung.)

Die unter Ziffer . . . . des Verzeichnisses aufgeführten Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche, beziehungsweise zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes anzuhalten, ohngeachtet sie von der unterzeichneten kgl. Schulbehörde wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind, werden (dem kgl. Bezirksamte, der kgl. Polizeidirektion, dem Stadtmagistrate) . . . . behufs polizeilicher Verwarnung zur Anzeige gebracht.

Ebenso werden die unter Ziffer . . . . . . genannten Sonntagsschüler und Schülerinen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule, beziehungsweise während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflichtigkeit den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, zum gleichen Behufe hiemit angezeigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Kgl. Local-Schulinspection.
(Stadtbezirks-Schulinspection.)

Die nachbenannten . . . .

sind auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches von der unterfertigten Polizeibehörde verwarnt worden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Kgl. Bezirksamt.
(Polizeidirektion.)
(Stadtmagistrat.)

(Die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertagsschulen betreffend.

M. J. K. Wir finden Uns durch die neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden über die Anstände und Verzögerungen, welche die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgelds für die Werk- und Feiertagsschulen an vielen Orten findet, bewogen, nicht nur die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der desfalls schon bestehenden Vorschriften allen jenen Ober- und Unterbehörden, welchen die Sorge dafür obliegt, neuerdings zur strengen Pflicht zu machen, sondern insbesondere Folgendes zu verfügen:

1) Die Gemeindeverwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz von Gemeindeanstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, das nach dem eingeführten Maßstabe treffende Schulgeld zur Verfallzeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern den vollen Betrag ihrer liquidirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen.

2) Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigen Falls durch Execution beizutreiben, wobei die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen vom 22. Juli 1819 (H.-B. Band II. S. 494.) vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt.

3) Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Executivverfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schulgelder müssen aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüsse haben die Gemeindeverwaltungen zu sorgen, und für den Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften.

4) Nachlässe an Schulgeld können um so weniger statt finden, als das Schulgeld für Kinder armer Eltern aus den Local-Armenfonds entrichtet werden muß.

5) Die Schulinspectionen sind für die ihnen zustehende Sorgfalt — die Land- und gutsherrlichen Gerichte für die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeinde-Verwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreisregierungen liegenden Mittel dazu anzuhalten.

6) An Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes schon besteht, hat es dabei, so lange sich keine Beschwerde ergibt, sein Verwenden.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Kreis-Intelligenzblatte abzudrucken, und in den Gemeinden noch besonders bekannt zu machen.

Tegernsee, den 4. Juni 1825.

Die Behandlung der Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung, Adoption ꝛc. betr.

A. B. S. M. K. Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur sind fortan nicht mehr unmittelbar bei dem k. Staatsministerium der Justiz, sondern bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte in einfacher Ausfertigung einzureichen.

München, den 28. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Steyrer.

(Die Einführung des neuen Eisenbahn-Vereins-Reglements betr.)

J. N. S. M. K. Die von dem Vereine deuscher Eisenbahn-Verwaltungen am 1. März ds. Js. beschlossenen Bestimmungen des Reglements für den Güterverkehr sind durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni d. Js. Nr. 4363 mit der Bestimmung genehmigt worden, daß dieselben sammt zusätzlichen Bestimmungen auch für den Eisenbahn-Verkehr im Innern von Bayern vom 1. Juli ds. Js. an gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Dieselben werden daher nachstehend mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli ds. Js. an die bisher geltenden Transport-Vorschriften und Tarife für die kgl. bayer. Staats-Eisenbahnen vom Jahre 1860 außer Kraft treten.

Das Reglement sammt Tarif-Vorschriften und Tarifen ist zu 24 kr. per Stück bei den Hauptgüter-Expeditionen zu haben.

München, den 24. Juni 1862.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.
Frhr. v. Brück.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die Königlich Bayerischen Eisenbahnen übernehmen nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transportes genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem

bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienst-Abzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniforms-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jederman, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter

innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten des Pensions- und Unterstützungsfonds des niederen Personals einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Abtheilung I.

Besondere Bestimmungen.

Bestimmungen

über die Beförderung von Personen, Leichen, Reisegepäck, Fahrzeugen (Equipagen), Thieren.

A.

Personenbeförderung.

§. 1.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind allein die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 2.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 3.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert seyn will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden.

Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagen-Klasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 4.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will.

Billets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Giltigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dieses besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug giltig ist.

Jedoch ist den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen und mit einem oder dem andern am nämlichen Tage die Bestimmungsstation erreichenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen.

Die Ausantwortung des Gepäckes auf der Aussteigstation kann in diesem Falle nicht verlangt werden.

Kinder unter 10 Jahren werden zu den im Tarife bestimmten ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Findet Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten

Kinder unter 4 Jahren, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

§. 5.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist dem Reisenden bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niederigerer Klassen ist niemals zuläßig.

§. 6.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

§. 7.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitgliedern augenscheinlich lästig würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise

nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß sämmtliche Coupéplätze besetzt sind.

§. 8.

Die Wartsäle, Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen beim Eintritt in den Wartsaal sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat bei der nächsten Station die doppelte Taxe für die ohne Billet durchfahrene Bahnstrecke zu erlegen, sonach zwei Billete der treffenden Wagenklasse zu lösen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vorbehaltlich der etwa verwirkten Polizeistrafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden.

§. 9.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 10.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit auf der Einsteigstation oder unterwegs versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 11.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 12.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort

von dem Bahngeleise entfernen; auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

§. 13.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagen-Thüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahn-Hof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 14.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzung des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Enschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 15.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insoferne nicht besondere Rauch Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden seyn; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden Das Eisenbahn-Dienst-Personal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Unabbrüchig der etwa verwirkten Polizei-Strafen haftet der Zuwiderhandelnde für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wart-Sälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B.

Beförderung von Leichen.

§. 18.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Der Transportpreis für Leichen muß auf der Aufgabestation für die ganze Transportstrecke vorausbezahlt werden.

C.

Beförderung des Reisegepäckes.

§. 19.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten u. s. w.

Was von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen ist, darf auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 20.

Reisegepäck wird nur angenommen, wenn es sicher und dauerhaft verpackt ist. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit seyn. Ist dieß nicht der Fall, und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahn-Verwaltung für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 21.

Die Mitnahme des Gepäckes, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidurg des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 22.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben, sie sind von den Reisenden, als von ihnen begleitete Güter, selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür nur in dem im nachfolgenden §. 24 Ziffer 1 vorgesehenen Fall Gewähr geleistet. Das Gewicht dieses kleinen Gepäckes darf 10 Pfund nicht übersteigen.

§. 23.

Gegen Einlieferung des Gepäckes, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäck-Schein. Dem Inhaber dieses Scheines, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheines, welcher die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheines kann, falls er nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe ein Lagergeld von 10 kr. = 3 Sgr. für jedes Stück und jeden auch nur angefangenen Tag zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheines ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäckes nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 24

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke und zwar im Allgemeinen nach den im Reglement für Güterbeförderung enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

1) Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von den Reisenden nicht zum Transport eingeliefert worden ist, wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

2) Ist von den Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, eine Entschädigung von Einem Thaler für jedes Pfund des Gewichtes geleistet. Bei bloßer Beschädigung des Gepäckstückes wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr, als ein Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhaltes des Gepäckstückes.

3) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt und dieser von der Expedition im Gepäckscheine eingeschrieben worden, so haftet die Eisenbahn für den erlittenen Schaden bis zu dem deklarirten Werthe. Wird die Werthangabe vom Reisenden gewählt, so ist mit der Fracht der unten bestimmte Frachtzuschlag zu erheben.

Anmerkg. Der Frachtzuschlag für einen deklarirten Werth der Gepäckstücke beträgt auf jede auch nur angefangene 20 Meilen zwei pro mille desselben.

Als Minimum werden 7 kr. = 2 Sgr. erhoben.

4) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Wird das Gepäck nicht ausgeliefert, so kann der Reisende verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine der Tag und die Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäckes bescheinigt werde.

§. 25.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem dasselbe aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben die Zahlung der bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der ihm gebührenden Schadensumme sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden würde, binnen 4 Wochen nach ertheilter Nachricht hievon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes zurückzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 26.

Jene Zeit, binnen welcher ein Reisegepäckstück von der Aufgabe-Station gemäß der jeweiligen Fahrordnung bis zu der im Gepäck-Scheine genannten Bestimmungsstation vom Abgange des Zuges an gerechnet, zu welchem es aufgegeben wurde, zu befördern war, gilt als Lieferzeit für Reisegepäck (siehe jedoch §. 29).

Die Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung für Versäumung der Lieferzeit bei Gepäck richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Wählt der Versender eine besondere Deklaration des Interesses der rechtzeitigen Lieferung, so hat er

a) die Erklärung 2 Stunden vor Abgang des entsprechenden Zuges in der betreffenden Expedition abzugeben;

b) einen Frachtbrief beizufügen, in welchem der Betrag des angegebenen Interesse an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben einzuschreiben ist, und

c) wird in diesem Falle ein Zuschlag erhoben.

Anmerkg. Dieser Zuschlag beträgt auf jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen 2 Prozente des deklarirten Werthes.

Als Minimum werden 3½ Gulden = (2 Thlr.) erhoben.

2) Wird eine Interesse-Deklaration nicht abgegeben, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferzeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt gesetzlich einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, 5 kr. = 1½ Sgr. per Meile von der Aufgabe bis zur Be-

stimmungsstation, im Falle einer längeren Versäumniß aber das Doppelte dieses Betrages nicht übersteigt.

Anmerkg. zu §§. 24 und 26.

Auf Haltstellen kann Versicherung des Reisegepäckes nicht vorgenommen werden. Auch wird das auf Haltstellen aufgenommene Reise-Gepäck bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport übernommen nicht angesehen.

§. 27.

Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstmütze mit Nummer erkennbare Kofferträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes von und nach den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D

Beförderung von lebenden Thieren.

§ 28.

Die Beförderung von Thieren findet in der Regel nur im Lokalverkehre statt.

Wenn im direkten Verkehre mit andern Bahnen (Verbandsverkehr) Beförderung von Thieren zugelassen wird, so wird dieses besonders bekannt gemacht.

Ausgeschlossen vom Transporte sind kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht. Thiere in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern werden nur im Lokalverkehre befördert. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§ 29.

Der Transport findet nach dem Ermessen der Verwaltung mit den Personen- oder Güterzügen statt.

Beförderung mit den Eil- (Schnell- Courier-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Für alle Thiertransporte muß die Transporttaxe am Aufgabs-Orte vorausbezahlt werden.

Die Beförderung geschieht gegen Lösung von Beförderungs-Scheinen (Hunde gegen Lösung eines Hundebillets) gegen deren Zurückgabe die aufgegebenen Thiere verabfolgt werden.

Im Falle der Deklaration eines Werthes versäumter Lieferfrist müssen die Thiere mit einem ordnungsmäßigen Frachtbriefe aufgegeben werden.

§ 30.

1) Ohne Begleiter wird keine Sendung Thiere zur Beförderung angenommen.

Anmerkg. Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel ꝛc.

in tragbaren Käfigen wird auch ohne Begleiter zur Beförderung übernommen.

Dieser muß ein Billet lösen, gleichviel ob er seinen Platz in einem Personenwagen oder in dem mit Thieren beladenen Wagen nimmt, oder nach der Bestimmung der Verwaltung in letzterem zu nehmen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeltlich befördert.

2) Der Absender oder Empfänger, beziehungsweise Begleiter muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und anderer Thiere in die Wagen und aus denselben sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden, dann die etwaige Pflege während des Transportes selbst besorgen oder besorgen lassen.

3) Pferde müssen mindestens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, andere Thiere mindestens zwei Stunden vorher.

Wenn der Zug Nachts oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, so muß der Transport Abends zuvor bis 8 Uhr angemeldet seyn.

4) Pferde und andere Thiere werden sowohl in einzelnen Stücken als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen.

Die Quantität der mit einem Zuge zu befördernden Pferde und sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern sind, bestimmt die Eisenbahn-Verwaltung.

Insbesondere hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann solche im Voraus nicht zugesichert werden.

Auf die Beförderungen von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorgängiger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

5) Zum Transporte der Hunde dienen besondere Behältnisse.

Für den Transport der Pferde werden gegen die treffende Taxe Stallwägen, oder andere Wägen, — für andere Thiere das dazu bestimmte Fahrmaterial gestellt.

Bei der Verladung ganzer Wagenladungen haben die Versender außer dem Raume und der Tragfähigkeit des Wagens auch die Fernhaltung jeder Thierquälerei zu beachten.

Auf der Bestimmungsstation werden Pferde und andere Thiere gegen Rückgabe der Fahr- und Viehzettel resp Frachtbriefe sofort abgeliefert, und Hunde, welche nicht sofort nach der Ankunft abgeholt werden, nicht länger verwahrt gehalten.

Pferde müssen spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf der Station vom Bahnhofe abgeführt seyn. Das Ausladen und Austreiben der andern Thiere muß spätens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe vollzogen seyn.

Nach Ablauf dieser Fristen erlischt jede Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung, und es muß außerdem, wenn ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet werden kann, ein Standgeld von 3 kr. per Stück für je 3 angefangene Stunden bezahlt werden.

§. 31.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Thiere ist diejenige, welche für Güter bestimmt ist. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Versehen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement geforderte Begleitung bezweckt wird (§ 30). Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche aus einer nicht von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transporte benützten Fahrzeuges entstehen, namentlich diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen und nach dieser Angabe im Beförderungsscheine einzuschreibenden Werth, falls aber eine solche Werthsangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150	Thaler	262 fl. 30 kr.	für	ein	Pferd,
70	„	122 fl. 30 kr.	„	einen	Mastochsen,
50	„	87 fl. 30 kr.	„	ein	Haupt Rindvieh,
6	„	10 fl. 30 kr.	„	„	Kalb,
20	„	35 fl. — kr.	„	„	Mastschwein,
8	„	14 fl. — kr.	„	„	mageres Schwein,
2	„	3 fl. 30 kr.	„	„	einen Hund,
10	„	17 fl. 30 kr.	„	„	den Ztr. sonstiger Thiere.

Ist Werthsangabe gewählt, so wird ein Frachtzuschlag von 1 pro mille des deklarirten Werthes, — und als Zuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung 1 Prozent des deklarirten Interesse für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen erhoben; als Minimum aber im ersten Falle 10½ kr. = (3 Sgr.), im zweiten Falle 1 fl. 45 kr. = (1 Thlr.).

Diese Deklarirung des Interesse rechtzeitiger Lieferung wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen ist.

Die Lieferfrist für Thiertransporte umfaßt die Zeit vom Abgange des Zuges, zu welchem sie angenommen und von den Aufgebern verladen wurden, von der Aufgabestation bis zur Bestimmungsstation nach der jeweiligen Fahrordnung oder Verabredung mit den Begleitern.

Bei Zugwechsel oder Uebergang auf Seitenlinien vermehrt sich die Lieferfrist um die zur Weiterbeförderung nöthige Zeit.

§. 32.

Beim Uebergange von einer Bahn auf die andere werden die Transporte thunlichst mit dem anschließenden, spätestens aber mit dem nächstfolgenden zum Viehtransporte bestimmten Zuge befördert.

Bei versäumten Lieferfristen gelten die Grundsätze über versäumte Lieferfristen der Güter (§. 25 des Güter-Regl.).

E.

Equipagen-Beförderung.

§. 33

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Equipagen-Billets, ohne Begleitung bei der Güter-Expedition gegen Frachtbrief aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wägen rechtzeitig herbeigeschaft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Beförderung mit Eil- (Schnell- und Courier-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Die Taxe muß bei der Aufgabe bezahlt werden.

Beladene Frachtwägen werden zur Beförderung nicht angenommen.

Wenn nach dem Ermessen der Beamten Personen gestattet werden kann, in den Equipagen Platz zu nehmen, so müssen sie Fahrbillets II. Klasse lösen.

Mitfahren auf dem Bocke ist verboten.

Reisegepäck darf in den Equipagen nur dann gelassen werden, wenn Zoll- und Steuer-Vorschriften nicht entgegenstehen und ein Begleiter dabei ist.

Nach Ankunft auf der Endstation werden die Equipagen abgeliefert und müssen innerhalb 2 Stunden abgeholt werden.

Für nach 6 Uhr Abends angekommene läuft die Frist erst vom andern Morgen 6 Uhr an.

Für jede angefangene Stunde längeren Verweilens sind 12 kr. Standgeld zu entrichten.

§. 34.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen nach den für den Güterverkehr bestimmten Grundsätzen, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement vorgeschriebene oder von dem Begleiter freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen und im Frachtbriefe oder

Transportscheine eingeschriebenen Werth, — falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, den Betrag von 300 Thaler (525 fl.) für die Equipage, einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände nicht übersteigen.

Ist Werthangabe gewählt, so wird mit dem Transportpreise ein Zuschlag von 1 pro mille des deklarirten Werthes, und als Zuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung ein Prozent des deklarirten Interesse für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen erhoben.

Als Minimum werden im ersten Falle $10^1/_2$ kr. = (3 Sgr.), im zweiten Falle 1 fl. 45 kr. = (1 Thlr.) erhoben.

Eine solche Werthangabe ist nur auf die Equipage, nicht für die darin befindlichen Gegenstände zuläßig.

In Beziehung auf diese Gegenstände haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung (§. 22 Nr. 5 d. Güter-R.) bezweckt wird; für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

In Beziehung auf die Lieferfristen und die Folgen ihrer Ueberschreitung gelten bei Equipagen dieselben Bestimmungen wie bei Gütern Es müssen daher Equipagen mit Interesse-Deklaration gegen Frachtbriefe bei der Güter-Expedition zwei Stunden vor Abgang des Zuges eingeliefert werden.

Als Lieferzeit für Equipagen gilt

a) wenn sie mit Frachtbrief aufgegeben wurden, jene für Frachtgüter,

b) für unter Begleitung gehende Equipagen die zu §. 31 normirte Frist.

Beilage.

Einrichtungen wegen Verbringung der Reisenden und des Gepäckes derselben von und nach den bayerischen Staats-Bahnhöfen.

Zur Verbringung der Reisenden und des Gepäckes derselben von und nach den Bahnhöfen sind auf den größeren Stationen Fiaker, Droschken und Omnibuswagen aufgestellt, welche die Reisenden und deren Gepäck auf Verlangen nach den Wohnungen und auch von da nach den Bahnhöfen zu fahren haben.

Die für die Benützung derselben zu entrichtenden Taxen sind überall aus den in den Wagen angehefteten Tarifen zu entnehmen, und ist jeder Wagenführer verpflichtet, die demselben gegebenen polizeilichen Vorschriften dem Reisenden auf Verlangen vorzuzeigen. Beschwerden wegen Ordnungswidrigkeiten oder Uebervortheilungen der Wagenführer können jederzeit bei der Bahnbehörde oder der Lokalpolizeibehörde angebracht werden.

Ausserdem ist durch die Eisenbahn-Verwaltung für die Ver-

bringung des Gepäckes der Reisenden durch die Aufstellung von verpflichteten **Kofferträgern** auf den wichtigeren Stationen Vorsorge getroffen und sind für dieselben folgende Vorschriften gegeben:

1) Der Dienst der Kofferträger, welche als Dienstzeichen eine Schirmmütze mit der Aufschrift „Kofferträger" und eine Nummer darüber zu tragen haben, besteht dem Publikum gegenüber darin,
   a. vom Bahnhofe das Gepäck der Reisenden in die Fuhrwerke, oder in die Absteigquartiere zu bringen und
   b. das Gepäck aus der Stadt nach dem Bahnhofe abzuholen und für den Reisenden den Gepäckschein zu lösen.
2) Beim Abholen des Gepäckes aus der Stadt dürfen nur solche Stücke übernommen werden, die mit dem Namen des Eigenthümers und der Station, wohin sie bestimmt sind, versehen, dabei fest verpackt und verschlossen sind.
3) Die Taxe für die vom oder zum Bahnhofe zu verbringenden Gegenstände ist folgende:
   a. für einen Nachtsack, eine Hutschachtel mit Regenschirm und dergleichen kleine Gegenstände . . 6 kr.
   b. für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder sonstiges schwere Collo . . . . 12 kr.
   c für drei oder mehrere Gepäckstücke, wenn auch kleinere . . . . 12 kr.
   d. für den Gepäcktransport vom Gepäckwagen an den Wagen, Fiaker ꝛc. oder von letzteren zur Gepäck-Expedition beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Stückzahl . . . . 6 kr. wenn zugleich die Lösung des Gepäckscheines besorgt wird.
   e. für den Transport größerer Colli und über 80 Pfund hat der Gepäck-Expedient oder Bahnhofbeamte die Taxe zu bestimmen.
4) Derjenige Kofferträger, welcher sich erlaubt, mehr zu fordern, als die Taxe vorschreibt, wird das erstemal mit 10 fl., das zweitemal mit 25 fl. oder mit Entlassung bestraft.
5) Die Haftbarkeit des Kofferträgers für das zu verbringende Reisegepäck beginnt mit der Uebernahme desselben vom Reisenden oder vom Gepäck-Condukteur oder Expedienten, und dauert bis zur Uebergabe des Gepäckes an die Gepäck-Expedition oder an den Reisenden, daher er schließlich den Gepäck-Schein des Letzteren zu behalten, d. h. der Gepäck-Expedition zurückzugeben hat
6) Den Kofferträgern wird ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen das Publikum ohne Aufdringlichkeit, dann eine rasche und pünktliche Bedienung desselben, ferner noch insbesondere Nüchternheit und Reinlichkeit im Anzuge zur Pflicht gemacht.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen von 5 bis 20 fl. und nach Umständen mit sofortiger Entlassung bestraft.

Das Tabakrauchen im Dienste ist ihnen verboten.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kofferträgern entscheidet der Bahnbeamte.

Abtheilung II.

Güter-Beförderung.

Reglement für die Beförderung von Gütern auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen.

Das nachstehende Reglement für den Vereinsgüterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen tritt vom 1. Juli d. Js. an mit den beigefügten Zusätzen als besonderes Reglement für den Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen, sodann für den Güterverkehr mit den übrigen zum deutschen Eisenbahnvereine gehörenden Eisenbahnverwaltungen, mit welchen kein besonderer Verbands-Verkehr (direkte Kartirung) eingerichtet ist, in Anwendung.

Von demselben Tage an wird das bisherige Gütertransport-Reglement vom 1. Dezember 1856, beziehungsweise werden die am 1 August 1860 veröffentlichten Vorschriften über die Benützung der kgl. bayerischen Staats-Eisenbahnen außer Wirksamkeit gesetzt.

Jeder, der die kgl. bayerischen Eisenbahnen zur Beförderung von Sachen benützt, unterwirft sich den Reglementsbestimmungen.

Dieselben vertreten die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Staats-Eisenbahnverwaltung und bilden im Zweifels- oder Streitfalle die rechtliche Grundlage der Entscheidung.

§. 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Vereine gehörende Eisenbahnverwaltung übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr) d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn gelegenen Orten, und für den Verbandverkehr d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes.

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner

Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Zu §. 2.

Zucker in losen Broden, Felle ohne Emballage in bloßer Umschnürung werden ohne solche Erklärung und solchen Revers des Versenders zur Beförderung nicht angenommen.

Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und vom Versender versiegelter oder plombirter Verpackung.

Das Formular der Erklärung (des Reverses) ist bei den Güter-Expeditionen um 2 Pf. per Stück zu haben.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Welche sonstige Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

Zu §. 3.

I. Vom Transporte auf den kgl. Eisenbahnen insbesondere sind ausgeschlossen:

1) Feuerwerkskörper,
2) Knallgold,
3) Knallquecksilber,
4) Knallsilber,
5) Schießbaumwolle,
6) Schießpulver und sonstige leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände,
7) postzwangspflichtige Gegenstände, *)
8) Dokumente, Edelsteine, ächte Perlen und Pretiosen, soweit sie nicht schon unter Ziff. 7 fallen,
9) alle Gegenstände, welche sich nach ihrer Natur und Beschaffenheit an sich nicht zur Beförderung auf der Bahn eignen.

II. Dagegen werden im Binnenverkehre und, wenn es besonders bekannt gemacht ist, im Verbandsverkehre, auch gemünztes Geld, Gold-, Silber- und Platinasendungen zu mindestens 25 Pf. Gewicht, sowie Gemälde und sonstige Kunstgegenstände unter folgenden Bedingungen zur Beförderung übernommen,

a) müssen diese Sendungen als Eilgut aufgegeben,
b) müssen Geld, Gold, Silber und Platina in gut beschaffene verschnürte und versiegelte Kisten oder Fässer verpackt seyn (in Beutel oder Säcke verpackte werden nicht angenommen),
c) dürfen sie nicht mit andern Gegenständen verpackt, und müssen dazu besondere Frachtbriefe ausgestellt seyn.

III. Nur bedingungsweise werden zum Transport übernommen,

1) Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter),

---

*) Die postzwangspflichtigen Gegenstände sind in Beilage III. aufgeführt.

2) Kali chlorsaures,
3) Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie,
4) Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen) und Sicherheitszünder, Bucher'sche Feuerlöschdosen,
5) Phosphor,
6) Theeröl (Hydrokabür) Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme vom Solaröl) sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind,
7) Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind (was ausdrücklich im Frachtbriefe angegeben seyn muß, sowie umgekehrt, ob sie nicht gefettet sind) sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen,
8) Zündhütchen.

Diese Gegenstände 1 bis 8 werden zum Transporte nur dann übernommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Ausserdem ist folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1. Naphtha, Aether und Alkohol darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Zu Nr. 2. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Zu Nr. 3. Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen seyn. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Zu Nr. 4. Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als: „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.

Zu Nr. 5. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt seyn. Die Kisten müssen ausserdem gehörig in grauer Leinwand emballirt seyn, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pf. wiegen und müssen äußerlich als: „Phosphor enthaltend“ und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet seyn.

Zu Nr. 7. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versandt aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich seyn, ob

sie gefettet sind, oder nicht. Im ersteren Falle wird gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet.

Zu Nr. 1—7. Werden von einem dieser Gegenstände oder auch von mehreren, deren Zusammenladung zulässig ist, mindestens fünfzig Zentner nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Mal aufgegeben, oder erklärt der Versender im Frachtbriefe, daß für geringere Quantitäten der Transportpreis für mindestens fünfzig Zentner bezahlt werden soll, so erfolgt die Beförderung an jedem Tage mit den dazu geeigneten Zügen. Kleinere Quantitäten werden nur an bestimmten, den Expeditionen bekannt gemachten und in diesen zu erfahrenden Monatstagen transportirt.

Zu Nr. 8. Zündhütchen müssen in Kistchen sorgfältig verpackt seyn.

IV. Solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, werden nur unter den zwischen der Expedition der Abgangsstation und dem Versender jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen befördert.

§. 4.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet seyn. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

   Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußern Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahnexpedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine“ gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahnexpedition mit der Bezeichnung „Duplikat“ vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cf. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Beilagen I. und II. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Zu §. 5.

1) An Orten, wo sich außer den kgl. bayer. Expeditionen auch noch Expeditionen anderer zum deutschen Eisenbahnvereine gehören-

der Verwaltungen befinden, werden auch die mit dem Stempel dieser Verwaltungen versehenen Frachtbriefe angenommen.

2) Frachtbriefe, welche den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Insbesondere werden Frachtbriefe nicht angenommen, auf deren Adresse zwei Eisenbahnstationen genannt sind, ohne daß ersichtlich ist, auf welcher das Gut ausgeliefert werden soll, — ferner Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, oder korrigirt sind, endlich solche Frachtbriefe, in denen der Inhalt der Colli nicht speziel der Natur der Güter entsprechend bezeichnet ist, und nur allgemeine Bezeichnungen, wie Effekten, Kaufmannsgut, Meßgut, Heiratsgut, Steuergut, Chemikalien u. s. w. enthält.

Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

3) Frachtbriefe zu Geld-, Gold-, Silber-, Platina und Cigarrensendungen sind mit dem Abdrucke des Siegels zu versehen, mit dem die Sendung versiegelt wurde.

4) In den Frachtbriefen über als Wagenladungen gehende Güter ist die Menge nur in Ladungseinheiten auszudrücken; auch muß die Adresse solcher Frachtbriefe auf eine an der Eisenbahnbestimmungsstation wohnhafte Person lauten.

5) Führen vom Absende- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder den anderen Weg enthalten.

Ist dieses nicht der Fall, so wählt die Versandtexpedition jedoch ohne Verantwortlichkeit für allenfallsige Mehrfracht oder längere Transportdauer, den Weg.

6) zu Nr. 3. Als Konventionalstrafe wird der doppelte Betrag der Fracht erhoben, wenn die unrichtige Deklaration das Gewicht oder den Inhalt des Frachtstückes betrifft.

Wer aber unter falscher Deklaration die vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Beförderungsvorschriften (§. 3) zugelassenen Gegenstände zur Beförderung bringt, hat, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke, wobei jedes angefangene Pfund für voll gerechnet wird, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Straffolgen eine Konventionalstrafe von 5 fl. zu erlegen, und haftet überdem der Eisenbahnverwaltung für alle nachtheiligen Folgen der unrichtigen Deklaration. Die Konventionalstrafen können nach Befinden der Umstände von dem Versender oder Empfänger des Gutes eingezogen werden, und es haftet dafür die Waare.

6) zu Nr. 4. Anstatt der Frachtbriefduplikate können auch „Aufnahmsscheine" gleichfalls mit der Bezeichnung „Aufnahmsschein — gilt nicht als Frachtbrief oder Ladeschein" — verwendet werden.

7) Die Frachtbriefformulare sind bei den kgl. Güterexpeditionen um 2 Pf. per Stück zu haben.

Für Ausfertigung des Frachtbriefes oder Legalisirung des

Frachtbriefduplikates (Aufnahmsscheines) durch die Güterexpedition sind incl. Frachtbriefformular 3 kr. zu vergüten.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungs-Orte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch eines solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselben einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zuläßig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisen-Bahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zuläßige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbriefdeklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Zu §. 6.

Die besonderen Vorschriften hiezu sind in Beilage IV. abgedruckt.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publi-

zirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenstoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisen-Bahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangsabgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütungen hiefür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Rauminhalt oder Raummaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichtes geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter ½ Zentner werden höchstens für ½ Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zetnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu seyn. Verlangt derselbe, nachdem diese Fest-Stellung Seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter eine anderweite Ermittelung des Gewichtes in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe erhaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter halben Groschen gar nicht, von halben Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisen-Bahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen

die Versender die Wägen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Zu § 7.

1) Tarif und Klassifikation der Güter beim Transporte auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen sind in Abtheilung III. abgedruckt.

Wegen des Tarifes für Güterbeförderung im Verbandsverkehre wird auf die bezüglichen besondern Bekanntmachungen verwiesen.

2) Zu Abs. 2.

a) Die Versender müssen die Güter auf ihre Kosten auf die k. Stationen in die Güterhallen, beziehungsweise an den Einladeplatz abliefern, und in gleicher Weise müssen auch die Empfänger die an sie ankommenden Güter abholen; es ist ihnen hiebei freigestellt, ob sie die aufzugebenden oder abzuholenden Güter selbst, beziehungsweise durch ihre eigenen Leute nach und von der Güterexpedition bringen, oder dieses durch die unter Vermittlung der Eisenbahnverwaltung aufgestellten Güterbeförderer gegen die hiefür bestimmte Bestellgebühr besorgen lassen wollen. Wegen der nicht zum Frachtvertrage mit der Eisenbahnverwaltung gehörenden Leistungen der Güterführer treten Versender und Empfänger nur mit diesen Güterführern in Vertragsverhältniß.

Das Nähere über die Güterbestellung von und zu den Bahnhöfen ist aus der Beilage V zu ersehen.

b) Das Aufladen auf die Eisenbahnwägen und das Abladen von denselben geschieht auf Rechnung der Eisenbahnverwaltung durch ihre Leute, ohne daß die Versender oder Empfänger hiefür neben der Fracht eine Gebühr zu bezahlen haben.

Ausgenommen hievon sind jedoch Güter, welche in g a n z e n W a g e n l a d u n g e n befördert werden, sowie Gegenstände außergewöhnlichen Gewichtes und Umfanges: für diese kann das unentgeltliche Auf- und Abladen nicht in Anspruch genommen werden, und es haben die Versender und Empfänger, wenn sie sich zur Besorgung dieses Geschäftes der von der Eisenbahnverwaltung aufgestellten Leute (anstatt der eigenen) bedienen wollen, dieses ausdrücklich zu erklären und mit denselben wegen der Vergütung für diese außer dem Frachtvertrage mit der Eisenbahnverwaltung liegende Leistung besondere Uebereinkunft zu treffen, oder die für den Fall der Ermangelung solcher Uebereinkunft festgesetzten Gebühren an dieselben zu entrichten.

3) Zu Abs. 6. Enthält ein Frachtbrief Güter verschiedener Tarifsätze, ohne daß sie dem Gewichte nach getrennt angegeben sind, so wird von dem Gesammtgewichte der höchste dieser Tarifsätze erhoben; sind zwei oder mehrere Arten einer Gütergattung verschieden tarifirt, und der Frachtbrief bezeichnet nicht genau die Art, so wird die Fracht nach dem höheren Tarifsatze berechnet und überhaupt in sonstigen Zweifelsfällen über die Klassifikation stets der höchste der betreffenden Tarifsätze angewendet.

4) Zu Abs. 8. Diese Konventionalstrafe beträgt, außer der

etwa zu leistenden Entschädigung, das Doppelte der Fracht des Mehrgewichtes für die im Frachtbriefe angegebene Transportstrecke.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisen-Bahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Zu §. 8.

1) Im Verkehre mit nicht bayerischen Bahnen muß für zu versendende gebrauchte leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben die Fracht bei der Aufgabe entrichtet werden.

2) Die Francatur muß auf der Rückseite der Frachtbriefe an der bezeichneten Stelle bemerkt werden, außerdem werden die Aufgaben als unfrankirt angesehen und behandelt.

3) Theilweise Frankaturen sind im Verkehre auf den bayer. Bahnen unzulässig und nur nach solchen fremden Bahnen zulässig, bezüglich deren diesfällige Bekanntmachung erlassen ist.

4) Frankaturen auf fremde Bahnen, mit welchen kein Verbandsverkehr besteht, werden nur unter Beigabe von Frankaturnoten (zu 3 kr.) und nach den Güterexpeditionen hierüber ertheilten besonderen Bestimmungen angenommen.

Die Güterexpedition kann sich nach ihrem Ermessen Sicherheit für den erst später ermittelten Frachtbetrag leisten lassen.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahnverwaltung bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Zu §. 9.

1) Zu Abs 2.

Nur im Verkehre auf den k. bayerischen Bahnen ist die Verabreichung von Nachnahmen auf den Werth des Gutes bis zu dem

Maximalbetrage von 150 fl. unter der Voraussetzung des vorhandenen Werthes zugelassen.

2) Zu Abs. 3.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird eine Provision von einem Prozent vom Betrage derselben berechnet und vom dem Empfänger der Waare eingezogen.

Als geringster Provisionsbetrag werden 3 kr. berechnet.

Nachnahmebeträge von 18 kr. und darunter sind provisionsfrei.

§. 10

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insoferne die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Beilage II) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Beilage I. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Zu §. 11.

Zu Abs. 1. Für die Uebernahme und Abgabe von Gütersendungen bei den kgl. Güterexpeditionen sind vom 1. April bis zum 30. September die Stunden von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden Gütersendungen mit Ausnahme von Eilgütern weder zur Beförderung angenommen noch zugestellt, daher werden auch Sonn- und Feiertage bei Gütern in gewöhnlicher Fracht nicht als Schlußtage der Lieferzeit gerechnet.

Zu Abs. 2. Eilgüter werden in der Regel mit den Personenzügen befördert, wenn sie mindestens 2 Stunden vor Abgang derselben aufgeliefert sind; — mit Güterzügen nur dann, wenn ihnen hiedurch nach der Fahrordnung eine schnellere oder mindestens gleich schnelle Beförderung und Zustellung an den Empfänger auf der Bestimmungsstation gesichert ist

Güterbeförderung mit den Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Zu Abs. 4. Die den Versendern zur eigenen Verladung gestell-

ten Wägen müssen binnen 6 Stunden innerhalb der Expeditionszeit von dem Zeitpunkte der Stellung an gerechnet beladen sein.

§. 12.

Lieferungszeit, Berechnung derselben.

Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferzeiten der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergibt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslocal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Zu §. 12.

Bezüglich der Lieferzeiten auf den k. bayer. Eisenbahnen gelten folgende Bestimmungen:

1) Güter in gewöhnlicher Fracht werden auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen längstens in drei Tagen, bei größeren Entfernungen für je angefangene 20 Meilen in einem Tage mehr befördert

2) Für Eilgüter gilt als Maximum die Hälfte der Lieferzeit für Frachtgüter.

3) Für Wagenladungsgüter wird die Lieferzeit der Güter in gewöhnlicher Fracht verdoppelt.

4) Der Lauf der Lieferzeiten ruht während der Dauer zoll- oder steueramtlicher Behandlung.

5) Der Verwaltung ist vorbehalten, für Messen und andere Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs die Lieferfristen anderweitig festzusetzen und zu publiziren.

6) Für Gegenstände, welche nur an bestimmten Transporttagen angenommen und resp. befördert werden (bedingungsweise zugelassene Gegenstände §. 3. Zusätze zu § 3 III.) gelten die vorstehenden Lieferzeiten nur dann, wenn Quantitäten von 50 Zentner und mehr nach einem und demselben Bestimmungsorte gleichzeitig aufgegeben werden, oder wenn für Quantitäten unter 50 Zentner die Zahlung der Transportpreises für 50 Zentner bei der Auslieferung von dem Versender durch schriftliche Erklärung im Frachtbriefe zugestanden wird.

Kleinere Quantitäten unter 50 Zentner werden außerdem nur an bestimmten Wochentagen angenommen und in den bei den Expeditionen zu erfahrenden Lieferzeiten befördert.

7) Die Lieferzeiten im direkten Verkehre mit andern Bahnen (Verbands-Verkehr) werden besonders bekannt gemacht.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Natur-Ereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so

ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Zu §. 13.

Außer den etwa erwachsenen Spesen können, wenn das Gut von der Versandtstation noch nicht abgegangen ist, für Auf- und Abladen 1 kr. pro Zentner erhoben werden.

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§ 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger in seine Behausung oder an sein Geschäftslocal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zu Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.
2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch den Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.
3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angenommenen Theiles und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Zu §. 14.

1) Von der Ankunft derjenigen Güter, welche dem Zollamte vorgeführt werden müssen, oder welche von dem Empfänger auf der Station selbst abgeholt werden, werden die Adressaten

a) bei Eilfracht binnen spätestens 3 Stunden,

b) bei gewöhnlicher Fracht binnen spätestens 6 Stunden nach dem Eintreffen auf der Station durch Zustellung (Vorzeigung) des Frachtbriefes und Aviso in Kenntniß gesetzt, es wäre denn, daß die Ankunft nach 5 Uhr Abends erfolgte, in welchem Falle diese Anzeige am nächsten Tage vor 9 Uhr Vormittags, beziehungsweise vor 12 Uhr Mittags gemacht wird.

2) Diejenigen Güter dagegen, welche von den unter Vermittlung der Eisenbahn aufgestellten Güterbeförderern zu liefern sind, und bezüglich welcher eine vorgängige Anmeldung bei den Adressaten nicht stattfindet, werden, soweit es Eilgüter sind, spätestens innerhalb 6 Stunden nach deren Ankunft, wenn letztere aber erst nach 5 Uhr Abends erfolgt, am andern Vormittag vor 9 Uhr abgeliefert, während die übrigen in gewöhnlicher Fracht beförderten Güter spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft den Empfängern ins Haus gebracht werden.

3) Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden den Empfängern am Stationsorte gegen die Gebühr von 3 kr. binnen 6 Stunden nach der Ankunft, die nach 5 Uhr Abends angekommen — am nächsten Morgen vor 9 Uhr in die Wohnung gebracht.

4) Ist der Adressat am Stationsorte nicht wohnhaft, so erfolgt die per Post oder durch übliche Gelegenheit stattfindende Uebersendung des Frachtbriefes oder Avisbriefes auf Kosten des Adressaten.

5) Jene Bahnhof restant Güter, über deren Ankunft dem Adressaten, weil er nicht bekannt, oder am Bestimmungsorte nicht wohnhaft ist, Nachricht nicht gegeben werden kann, sind binnen 48 Stunden, von ihrer Ankunft an abzunehmen.

6) Wagenladungsgüter dürfen nie Bahnhof restant gestellt und müssen binnen längstens 12 Stunden von geschehener Meldung ihrer Ankunft an abgeladen und abgenommen werden.

Empfänger solcher Güter, welche nicht an der Bestimmungs-

Station wohnen, müssen daher auf letzterer stets einen bevollmächtigten Adressaten haben.

7) Geld-, Gold-, Silber- und Platina-Sendungen werden dem Adressaten von der Eisenbahn-Verwaltung niemals zustellt, sondern sie müssen von dem Empfänger binnen der nächsten zwei Expeditions-Stunden nach geschehener Meldung ihrer Ankunft abgeholt werden.

§. 15.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

1) Wer ohne die im § 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäftes ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtiget werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt

die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagenstrafmiethen enthalten die besondern Reglements die näheren Bestimmungen.

Zu §. 15.

Auf den kgl. bayer. Eisenbahnen beträgt für jeden, auch nur angefangenen Tag

a) das Lagergeld pro Zentner 2 kr.; der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist 3 kr.,

b) die Wagenstrafmiethe pro Wagenachse 1 fl. 10 kr. = (20 Sgr.)

Die Eisenbahn-Verwaltung kann überdem bei Verzögerung der Beladung durch die Versender, oder der Abladung durch die Empfänger die Entladung der Wägen auf Kosten derselben zu 1 kr. pro Zentner des Belastungsmaaßes vornehmen lassen. Für im Freien lagerndes Wagenladungsgut beträgt das Lagergeld 1 Pfd. pro Tag und Zentner.

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und da sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im

Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Zu §. 16.

Die Verweigerung der Annahme hat der Adressat sogleich bei Vorzeigung des Frachtbriefes auf demselben sammt Angabe des Grundes schriftlich zu erklären.

Etwaige Kosten für Benachrichtigung des Absenders u. s. w. hat derselbe zu ersetzen.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Im Vereinsverkehre haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Zu §. 17.

Im internen Verkehre sind Ansprüche wegen Ersatzleistung entweder bei der Versandt- oder bei der Empfangsstation — immer aber schriftlich anzubringen.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder

derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung oder Beschädiguug des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt seyn müssen, und sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas', Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

e) für das Einrosten bei Metallwaaren;

f) für Gewichtsverluste bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter,

Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht seyn) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichtes beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Zu §. 22.

Zu Nr. 2. Es gilt als verabredet, daß der Absender von Gütern, welche nach dem Tarife in unbedeckten Wägen befördert werden, in diese Beförderungsart willigt, wenn er nicht bei der Aufgabe durch schriftliche Erklärung auf dem Frachtbriefe die Beförderung des Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

Zu Nr. 8. Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichts-Mängel noch beigezählt: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen) getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermanglung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.
2) Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thaler pro Zentner angenommen, insoferne ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Fracht-Briefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.
3) Im Falle einer höheren Werthsdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden

besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thaler pro Zentner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Zu §. 23.

1) Zu Nro. 2.

Diese Werthsdeklaration wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dafür bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

Aus der bloßen Angabe eines höheren Werthes auf den Fracht-Briefen an der dazu bestimmten Stelle folgt unter allen Umständen, und selbst in den Fällen, wo der Zusatz gemacht ist, „versichert bei der N. N. Gesellschaft" die Verpflichtung der Versender beziehungsweise Empfänger zur Zahlung der reglementsmäßigen Versicherungs-Prämie, und zwar unbeschadet der für die Eisenbahn aus der gedachten Versicherung bei der N. N. Gesellschaft erwachsenden Rechte.

2) Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt nach dem Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede 100 Thaler = (175 fl.) desselben auf 20 Meilen, sowie für jede angefangene 100 Thaler und auf jede angefangene 20 Meilen $1\frac{3}{4}$ kr. = ($\frac{1}{2}$ Sgr.) und ebenso auf jede angefangene 100 fl. und auf jede angefangene 20 Meilen 1 kr. erhoben werden. Als Minimalzuschlag kommen 7 kr. = (2 Sgr.) zur Erhebung.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19. giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäu-

mung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungsberechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Zu §. 25.

1) Wenn eine Deklaration das Interesse rechtzeitiger Ablieferung nicht angegeben hat, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferungsfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher nach dem Reglement einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und bei längerer Versäumniß den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigt.

2) Der Betrag des anzugebenden Interesse ist im Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben niederzuschreiben.

3) Ist ein Interesse rechtzeitiger Lieferung deklarirt, so gilt letztere als gewahrt, wenn das Gut rechtzeitig avisirt wurde.

4) Der Frachtzuschlag für ein deklarirtes Interesse rechtzeitiger Lieferung beträgt auf jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen des Transportes ein Prozent der deklarirten Summe; als Minimalzuschlag aber stets einen Thaler = (1 fl. 45 kr.)

Außerdem werden, wenn Güter einer ermäßigten Tarifklasse mit solcher Interessedeklaration aufgegeben werden, für diese die Normalfrachtsätze erhoben.

§. 26.

Abänderungen dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahnverwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte giltig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahnverwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1458.

(Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Strafpolizeigesetzbuches, hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr.)

I. N. S. M. K. Im Art. 33 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend (Gesetzblatt Nr. 24. vom 9. Jänner 1862 S. 347) ist die Zuständigkeit der Gerichte und im Allgemeinen auch das Verfahren bezeichnet, welches aus Anlaß des mit dem 1. Juli ds. Js. ins Leben tretenden Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das nach Art. 3 Ziff. 2 des vorerwähnten Einführungsgesetzes auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zollstraf-Gesetz vom 15. Nov. 1837 einzutreten hat.

Da nach diesen Bestimmungen nicht nur das Zollstrafgesetz und die noch in Geltung bestehende Instruktion für die Zollerhebungsbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zoll-Strafsachen vom 5. Sept. 1834, sondern auch das durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli 1858 Nr. 7036 (diesseits ausgeschrieben unterm 19. des nämlichen Monats und Jahres Nr. 7660), den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, normirte Verfahren in Zollstrafsachen einige Abänderungen erleidet, so werden letztere auf Grund höchsten Reskriptes des genannten k. Staatsministeriums vom 8. l. Mts. Nr. 4881 im Nachstehenden bekannt gegeben.

Die Abänderungen beziehen sich

1. auf die Competenz der Gerichte, sonach auf die §§. 31 lit. a und 36 lit. a Abs. 1 und 2, dann lit. b des Zollstrafgesetzes, sowie auf die dahin einschlägige Bestimmung der allegirten Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1858 und tritt an die Stelle derselben der Abs. 1 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstraf-Gesetz vom 17. Nov. 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zoll-Behörden, durch die Gerichte statt und zwar sind

a) bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die im Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Einzelnrichter (Stadt- und Landgerichte), und in zweiter Instanz die Bezirksgerichte;

b) bezüglich aller übrigen Uebertretungen die im Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Bezirks-Gerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof (Oberappellationsgericht)

unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet (Art. 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes).

Zu lit. a wird übrigens erläuternd bemerkt, daß bei Entscheidung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigen wird oder nicht und ob deßhalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Uebertretung zuständig sind, lediglich die Geldbuße selbst ins Auge zu fassen und somit darauf, welchen Vermögensverlust der Verurtheilte durch den Hinzutritt der Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände außerdem noch erleiden wird, keine Rücksicht zu nehmen ist.

2. Auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Zolldefraudation oder Contrebande und deren Bestrafung, sohin auf den §. 16 des Zollstrafgesetzes.

Während dieser §. bezüglich der Theilnehmer zwischen Miturheber, Gehilfen und Begünstiger unterscheidet und beide Letztere gleichmäßig behandelt, macht der Absatz 2 des Artikels 33 nur zwischen Theilnehmer und Begünstiger einen Unterschied und bestimmt:

> „Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung einer Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 Gulden zu bestrafen.“

Wer als Theilnehmer, wer als Begünstiger zu betrachten ist, darüber enthalten die Artikel 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetz-Buches die näheren Bestimmungen und wird noch bemerkt, daß es in Ansehung der Rückfallsstrafe der Theilnehmer bei der bisherigen Bestimmung des Zollstrafgesetzes sein Verbleiben hat.

3. Auf die Actenübersendung an die Zollbehörden, Erinnerungs-Abgabe von Seite der letzteren, Vertretung des Zollfiskus durch Zoll-Beamte und sohin auf §. 34 des Zollstrafgesetzes.

An die Stelle dieses §. tritt mit gleichzeitigem Wegfall der Bestimmungen im §. 9 der Instruction für die Zollbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen der Absatz 3 des Artikels 33 des Einführungsgesetzes:

> „Vor Behandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz, als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungs-Stelle damit beauftragten Zollbeamten den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.“

Hiezu wird bemerkt:

a) Die betreffende Zollverwaltungsstelle, an welche die Mittheilung der Acten erfolgt, ist das einschlägige Hauptzollamt.

b) Für jedes Hauptzollamt ist zunächst der jeweilige Oberzoll-Inspektor der Vertreter der Zollverwaltung bei den bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und wird als dessen Substitut noch ein anderes Hauptzollamtsmitglied besonders bezeichnet werden.

Außerdem können im Hauptzollamtsbezirke je nach Verhältniß seines Umfangs noch ein oder zwei Zollbeamte als Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden, deren Wahl jedesmal speziel bekannt gegeben wird.

c) Worin die Funktion des Zollbeamten bei der gerichtlichen Verhandlung dem Staatsanwalt gegenüber besteht, und welche Funktionen beziehungsweise Befugnisse, dem Letzteren nach der Verhandlung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln zukommen, darüber wird zur näheren Erörterung Folgendes eröffnet:

„Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln, dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise wie dem Staatsanwalte und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung, nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu Rechtsmittel einzulegen.

Die deßfallsigen Fristen sind in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören Fällen nach den Bestimmungen des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. Novemb. 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, und es wird in dieser Beziehung des Näheren darauf hingewiesen,

a) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören, Berufungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß innerhalb achttägiger Frist vom Tage der Urtheilsverkündung an bei dem Gerichte I. Instanz angemeldet werden müssen (vergl. Art 77 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern);

b) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, die Berufung des Staatsanwaltes gegen verurtheilende Erkenntnisse innerhalb dreitägiger Frist, Berufungen gegen freisprechende Urtheile aber binnen 24stündiger Frist angemeldet werden müssen und daß die Staats-Anwälte in allen Fällen die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen haben, widrigenfalls das Obergericht auf dieselben einzugehen nicht in der Lage ist. (Art. 235, 236, 339 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848.);

c) daß die unter lit. b aufgeführten Bestimmungen auch auf die

vom Staatsanwalte einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der II. Instanzen Anwendung finden.

Uebrigens wird den Zollbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß, wenn ihnen auch die Befugniß nicht mehr zusteht, Rechtsmittel gegen die ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen, es doch denselben gestattet ist, ihre allenfallsigen Bedenken gegen dieselben den betreffenden Staatsanwälten jedoch so rechtzeitig mitzutheilen, daß Letztere im Stande sind, diese Bedenken im Wege der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung zu bringen.

4. Auf die Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks, daher auf den §. 38. des Zollgesetzes.

In diesem §. war bestimmt:

„Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung des Zollgesetzes können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden."

Der Absatz 4 des Art. 33 des Einführungsgesetzes bestimmt dagegen abändernd:

„Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt."

5. Auf die körperlichen Visitationen und das Verfahren gegen fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgesetzes, sohin auf den §. 39 des Zollgesetzes und §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes.

a) Im §. 39 des Zollgesetzes war angeordnet:

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden.

Sie müssen jedoch, wenn sie sich die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gefallen lassen, deßhalb an die zur Untersuchung der Straffälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

b) Der §. 28 Abs 2 des Zollstrafgesetzes hatte bestimmt:

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren nnd Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Der Abs. 5 des Art. 33 des Einführungsgesetzes verordnet sowohl für den Fall a, als für den Fall b die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter und bezeichnet das Nähere, was der Letztere im Falle b zu thun hat, indem daselbst bestimmt ist:

„In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28

Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen.

Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation der Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falls über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

München, den 12. Juni 1862.

Kgl. General-Zolladministration.

v. Plank.

Savoye.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1706.

Das Advokatenwesen betr.

J. N. S. M. K. wird die nachstehende mit dem 1. Juli l. J. in Kraft tretende höchste Justizministerialentschließung rubrizirt. Betreffs vom 30. vorig. Mts., eingetroffen den 3. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 5. Juli 1862.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Heigl, Präsident.

Kistenfeger, Sekr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 auch die Verhältnisse der Advokaten berührt werden, so sieht sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium bis zum Erlasse allgemeiner definitiver Vorschriften zu nachstehenden Anordnungen und zwar in den Punkten N. 3 und 4 im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt:

1) Die allgemeine Aufsicht über die Anwälte, die Verpflichtung und Beeidigung, dann die Qualifikation derselben, sowie die Führung der Personalakten steht bezüglich aller innerhalb eines Bezirksgerichtssprengels befindlichen Anwälte dem betreffenden Bezirksgerichte, beziehungsweise dem Direktorium desselben zu.

2) Desgleichen hat die Bezeichnung der Offizialanwälte in den an einem Bezirksgerichte sowohl, als an den Stadt- und Landgerichten seines Sprengels anhängigen Rechtssachen von dem Direktorium des Bezirksgerichts aus der Reihe sämmtlicher Anwälte des Bezirksgerichtssprengels nach einem bestimmten Turnus zu geschehen.

Die bei den Stadt- und Landgerichten einkommenden Gesuche um Aufstellung eines Offizialanwaltes sind, wenn sie als begründet befunden werden, zur Bezeichnung der Person desselben mittelst einfacher Note dem Bezirksgerichts-Direktorium in Vorlage zu bringen, welches mittelst Marginalverfügung den an der Reihe stehenden Anwalt zu benennen und die Akten ungesäumt zurückzusenden hat.

Das Stadt- und Landgericht stellt hienach den Offizialanwalt auf und gibt hievon diesem sowohl, als den Parteien Kenntniß.

Das Bezirksgerichts-Direktorium hat zwar in der Regel diejenigen Anwälte zu bezeichnen, welche an der Reihe sind, jedoch ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß den noch an den Stadt- und Landgerichten (außerhalb der Bezirksgerichtssitze) befindlichen Anwälten die Offizialanwaltschaft in solchen Rechtssachen übertragen werde, welche an diesen Gerichten anhängig sind.

3) Die Bewilligung zum Eintritt eines geprüften Rechtspraktikanten in die Praxis eines Anwalts oder zum Uebertritt in die Praxis eines anderen Anwalts wird nunmehr für alle Fälle den k. Appellationsgerichten im vorherigen Benehmen mit den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, wobei vorzugsweise in Erwägung zu ziehen ist, ob der hauptsächliche Zweck der Praxis, die theoretische und praktische Ausbildung des Praktikanten, erreicht werden wird.

Nur für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem kgl. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Die Ministerial-Entschließungen vom 9. Mai 1854 und 12. März 1856, die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis betr., (H.-B. B. I. S. 416 und 343) treten außer Wirksamkeit.

Alle übrigen das Advokatenwesen nach irgend welcher Richtung betreffenden Vorschriften aber, insoweit solche durch die vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erleiden, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

Zugleich wird

5) noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich bezüglich der Zuständigleit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung einzelner Disciplinarübertretungen der Anwälte im Zusammenhalte der desfallsigen Bestimmungen der Disciplinarvorschriften für die Advokaten des Königreichs vom 23 März 1813 (H.-B. B. I. S. 425) mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 10. Nov. 1861 mehrere Aenderungen ergeben.

Da nemlich die Bezirksgerichte für die Stadt- und Landgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte treten und nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 29 des Gerichtsver-

fassungsgesetzes die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde bilden, so hat

a) der Rekurs gegen die Disciplinarerkenntnisse der Stadt- und Landgerichte fortan an die respektiven Bezirksgerichte zu gehen, und ist

b) in den höher strafbaren Fällen der Nr. 12 Abs. III der Disciplinarvorschriften von den Stadt- und Landgerichten die Sache nicht mehr bei dem betreffenden Appellations-Gerichte zur Entscheidung zu bringen.

Nachdem ferner

c) die Abgabe von Sachen höheren Belangs an die Appellationsgerichte in Nr. 12 Abs. III der Disciplinarvorschriften nur den Untergerichten gegenüber angeordnet ist, die Bezirksgerichte aber, wo sie nach Art. 30 und 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes in II. Instanz entscheiden, keine Untergerichte mehr sind, so erscheinen sie in analoger Anwendung der Nr. 12 Abs. IV der Disciplinarvorschriften zur Untersuchung und Entscheidung aller Disciplinarfälle zuständig, welche sich bei ihnen in der Eigenschaft als Obergerichte ergeben, ohne daß auf die Höhe der in Aussicht stehenden Strafe etwas ankäme.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1559.

(Die Cautionen der kgl. Notare betr.)

J. N. S. M. K. Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13./15. v. Mts. Nr. 7099 wird den einschlägigen kgl. Kassen und Aemtern sowie den betreffenden Cautionsstellern zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gegeben, daß es den kgl. Notaren, gleich den übrigen kautionspflichtigen Beamten, welche ärarialische Gefälle perzipiren, gestattet ist, die fälligen Zinsen von ihrer Caution aus den in ihrem Verwahr befindlichen Taxgefällen selbst zu erheben, und ihre Quittung hierüber dem kgl. Rentamte bei Ablieferung der Taxen statt Baargeld in Aufrechnung zu bringen, welch' letzteres deren weitere Zurechnung zu vermitteln hat.

Die Quittungen haben nur auf die einschlägige kgl. Staats-

Schuldentilgungs-Spezialkasse zu lauten, die die Zahlung vermittelnde äußere Kasse aber nicht anzuführen.

Augsburg, den 2. Juni 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Pachmayr, kgl. Regierungs-Direktor.
Straßer, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1445.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auswanderung nach überseeischen Ländern betreffend.

J. N. S. M. K. Behufs der Herbeiführung eines gleichförmigen Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni l. Js. — „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend" — und der h. Ministerial-Entschließung vom 12. Juni l. Js. — „die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr." — (Regierungsblatt Nr. 27 und Kreisamtsblatt Nr. 57) hat sich das kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt gefunden, mit h. Entschließung vom 12. d. Mts. Nr. 12,036 nachstehende Directiven zu ertheilen.

1) Die von den Hauptagenten zu stellende Caution ist bei der Districts-Polizeibehörde ihres Wohnortes in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien einer concessionirten bayer. Eisenbahngesellschaft aufrecht zu machen und gleich anderen Administrativdepositen zu behandeln.

Im Falle eine Caution zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen gemindert wird, ist dieselbe binnen vier Wochen bei Vermeidung der Einziehung der zur Beförderung von Auswanderern ertheilten Bewilligung auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Wird die Freigebung einer solchen Caution wegen Aufhörens des Geschäftsbetriebes des Hauptagenten beantragt, so ist dieser Antrag von der einschlägigen Polizeibehörde in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß bei ihr etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so hat die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten zu erfolgen.

Ist dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht worden, so ist die Caution, insoweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückzubehalten.

In allen Fällen sind die gegen den betreffenden Haupt-Agenten oder die von ihm aufgestellten Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

2) Die Auswanderungsagenten sind nach §. 2 der oben allegirten höchsten Ministerial-Entschließung vom 12 Juni l. Js. befugt, Ueberfahrtsverträge mit solchen Personen abzuschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

Hienach ist die bisher bestandene Vorschrift, wonach jeder Auswanderer bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Behörde durch Vorlage des mit einem inländischen Agenten abgeschlossenen Schiffsakkordes über eine im Voraus gesicherte Ueberfahrtsgelegenheit sich auszuweisen hatte, aufgehoben; den Auswanderern bleibt es fortan anheimgestellt, nach erhaltener Auswanderungsbewilligung den Ueberfahrtsvertrag mit einem in- oder ausländischen Agenten oder erst am Einschiffungsplatze abzuschließen.

Demgemäß ist auch die bisher bestandene Verpflichtung der in Bayern zugelassenen Expedienten-Häuser, nur solche bayer. Unterthanen nach überseeischen Ländern zu befördern, welche den Ueberfahrtsvertrag mit einem inländischen, mit Genehmigung einer Kreisregierung, K. d. I., aufgestellten Agenten abgeschlossen haben, fortan aufgehoben.

Die Hauptagenten und die von ihnen aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen ferner nach Obigem mit Angehörigen aller Regierungsbezirke, sowie mit Ausländern, welche über die Zulässigkeit ihrer Reise durch amtliche Dokumente sich ausweisen, Ueberfahrtsverträge abschließen.

3) Bezüglich der Ausstellung und Visirung der Reisepässe haben auch bei der Auswanderung nach überseeischen Ländern die allgemeinen, hierüber jeweils geltenden paßpolizeilichen Vorschriften in Anwendung zu kommen; demgemäß wird die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. August 1857 Nr. 18,486 (bekanntgegeben durch Ausschreiben vom 8. Sept. desselben Jahrs, Kreis-Amtsblatt 1857 Nr. 74 S. 1064 bis 1067) enthaltene Anordnung, nach welcher die in Bayern zugelassenen Expedientenhäuser verpflichtet sind, die Pässe der von ihnen zur Beförderung nach überseeischen Ländern übernommenen bayer. Staatsangehörigen vor der Einschiffung dem betreffenden kgl Consulate zur Prüfung und Visirung vorzulegen und nur solche Bayern zu befördern, welche mit einem von dem einschlägigen bayer. Consule visirten Passe versehen sind, hiemit aufgehoben.

Zugleich ist an die unterfertigte kgl. Stelle der Auftrag ergangen, sämmtliche von ihr über die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach überseeischen Ländern erlassenen Anordnungen, soweit sie nicht durch Vorstehendes aufgehoben erscheinen, deren Vollzug nicht unbedingt nothwendig ist, den Auswanderern aber überdies Verzögerungen oder Kosten verursacht, außer Wirksamkeit zu setzen.

Demgemäß werden über die Instruktion derartiger Gesuche nachstehende vom 1. Juli l. Js. an giltige Vorschriften erlassen:

1) Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Auswanderung nach einem überseeischen Lande ist unter angemessener Belehrung über das Gewagte und die Gefahren des Vorhabens zu Protokoll zu nehmen.

2) Der Auswanderungslustige hat Alter und Familienstand glaubwürdig nachzuweisen. Bleiben bei Auswanderung ganzer Familien einzelne Mitglieder derselben zurück, so ist deren Heimat festzustellen. Bei Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, sind die dessallsigen civilrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

   Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Inhalt eines Berichtes des kgl. bayer Generalconsuls in Bremen über den Handel Bremens im Jahre 1850, Personen, die nicht fähig sind, sich selbst zu ernähren, die das 60. Lebens-Jahr überschritten haben oder die mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, nach keinem Hafen der vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich nicht nach New-York, befördert werden dürfen.

3) Der Gesuchsteller hat sich ferner über den Besitz der für die Reise und den ersten Aufenthalt in dem überseeischen Lande nöthigen Mittel genügend auszuweisen.

   Werden arme Auswanderer auf Kosten ihrer Heimatgemeinde befördert, so sind sie durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in den Stand zu setzen, daß sie für die erste Zeit ihres Aufenthaltes in den überseeischen Ländern die Kosten für ihre Subsistenz, nöthigenfalls auch für die Reise in das Innere des Landes zu bestreiten vermögen.

   Wenn eine Gemeinde von Angehörigen, welche nach einem überseeischen Lande auswandern wollen, besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so kann sie bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Polizeibehörde die Stellung einer Caution beantragen, deren Freigebung erst nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation gestattet werden muß.

   Soferne nicht taugliche Bürgschaft für die Ansprüche Dritter an die Auswanderer und ihre etwaigen Angehörigen gestellt wird, ist das kgl. Rentamt und die betreffende Gemeindeverwaltung von dem Vorhaben derselben alsbald in

Kenntniß zu setzen, damit die etwa rückständigen öffentlichen Leistungen und Abgaben rechtzeitig beigetrieben werden können.

4) Jeder männliche Auswanderungslustige muß sich über die Erfüllung der Militärpflicht ausweisen.

Jenen, welche bereits in dem Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit stehen, kann die Auswanderung, selbstständig oder mit ihren Familien, nur gegen Stellung eines Ersatzmannes gestattet werden. (§ 67 des Heerergänzungs-Gesetzes (H.-B. B. III. S. 435).

Jene aber, die vor dem Eintritte in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit selbstständig auswandern wollen, haben wegen Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Caution hiefür beträgt zur Zeit 1500 fl., (allerhöchste Verordnung vom 9. April 1855 Regierungsblatt S. 170) und kann in jeder den Verhältnissen des Auswanderers entsprechenden, wenn nur den Zweck genügend sichernden Weise bestellt werden, daher durch alle Arten der Realcaution, insbesondere auch durch Bürgschaftsleistung, die jedoch vor dem Notar zu erklären ist.

Die betreffende Conscriptionsbehörde hat wegen Errichtung dieser Caution das Erforderliche vorzukehren.

Der gleichen Verpflichtung zur Cautionsleistung unterliegen alle minderjährigen ehelichen, wie unehelichen Knaben, welche mit ihren Familien, beziehungsweise Müttern auswandern, falls sie binnen der nächsten fünf Jahre in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eintreten.

Die zur Sicherung für die bestellte Caution gegebenen Urkunden und Werthe (Werthpapiere) sind als Administrativdepositen vorschriftsmäßig in Verwahrung zu nehmen; dasselbe gilt bezüglich der Heimatcaution

Bei den militärdienstuntauglichen Jünglingen fällt der Grund zur Stellung einer Caution weg.

Zur Constatirung der vorgeblichen Militärdienstuntauglichkeit des vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter nach überseeischen Ländern auswandernden Jünglings wird in der Regel das Zeugniß des kgl Bezirksarztes genügen, ausnahmsweise aber auch die analoge Anwendung der Bestimmungen in §. 31 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze angemessen seyn.

Die Entscheidung über die Art und Weise dieser Constatirung, sowie über die Zulässigkeit der Befreiung von Stellung der Caution kommt vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerdeführung den Distrikts Polizeibehörden zu.

5) Nach vollendeter Instruktion ist — soferne die Entscheidung nicht der unterfertigten kgl Stelle, weil wie z. B. mit Australien ꝛc. kein Freizügigkeitsvertrag besteht, gemäß allerhöchster Verordnung vom 6. Mai 1837 (Regierungsblatt S. 321—323 — H.-B.-B. S. 240.) zukommt — über das

Gesuch um Bewilligung der Auswanderung nach jenen überseeischen Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsvertrag besteht, von der Distrikts-Polizeibehörde ein kurz motivirter Beschluß zu fassen und vorschriftsmäßig zu verkünden.

Bei Bewilligung des Gesuches wird alsdann dem Bittsteller auf Grund dieses Beschlusses ein amtliches Zeugniß dahin ausgefertigt,

daß seinem Vorhaben sich in . . . . (dem von ihm bezeichneten und hier zu benennenden überseeischen Lande) niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staats-Bürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegensteht, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht werde, bis wohin das bisherige Unterthansverhältniß mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe.

Hiebei wird bemerkt, daß über die Naturalisation in den überseeischen Ländern verschiedene Bestimmungen bestehen; so ist z. B. in Brasilien, dann in den Staaten der argentinischen Conföderation zweijähriger, in Nordamerika fünfjähriger, in Canada mindestens fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt ein gesetzliches Erforderniß hiefür.

6) Bezüglich der Auswanderung nach einzelnen überseeischen Ländern sind übrigens bis auf Weiteres die besonderen Bestimmungen noch ferner in Anwendung zu bringen, und zwar

a) Für Australien steht die Bescheidung der Auswanderungsgesuche der Kreisregierung, Kammer des Innern, als I. Instanz zu; eine Nachsteuer ist nicht zu erheben, da aber zur Naturalisation der Ausländer ein längerer ununterbrochener Aufenthalt dortselbst erfordert wird, so sind die mehrerwähnten Direktiven der höchsten Ministerialentschließung vom 22. Januar 1854 Nr. 4757 genau in Anwendung zu bringen; Frauenspersonen selbst mit unehelichen Kindern können die Naturalisation selbstständig erwerben, nicht aber minderjährige.

b) Für Brasilien: kömmt die höchste Normativentschließung vom 11. Juni 1853 Nr. 6754 autogr. Regierungsausschreiben vom 17. Juni 1853 Nr. 35,294, dann die höchste Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1858 in Anwendung, Nr. 2901, autogr. Regierungsausschreibung vom 20. desselben Monats Nr. 10,059, wonach auch bei derartigen Gesuchen die Zuständigkeit der unterfertigten kgl. Stelle als I. Instanz begründet ist; es muß der Nachweis der im Voraus gesicherten Ueberfahrtsgelegenheit beigebracht werden; findet die Uebersiedelung nach Brasilien auf Grund eines mit einem Plantagenbesitzer abgeschlossenen Vertrages statt, so muß dieser und sein Bevollmächtigter darin benannt, die Solidität des Unternehmers aber durch ein Zeugniß von

dem kais. brasilianischen Generalconsul Correa in Hamburg bestätigt seyn.

c) Für Canada wird zur Naturalisation ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt erfordert und gelten auch hier die Direktiven für die Einwanderung nach den nordamerikanischen Freistaaten.

d) Für die La-Platastaaten wird zur Naturalisation ein zweijähriger Aufenthalt erfordert, und es sind die bezüglich der Auswanderung nach Brasilien und Australien erlassenen Vorschriften zu beachten.

7) Bei Zustellung des nach Ziffer 4 auszufertigenden Zeugnisses sind die Gesuchsteller über das Verbot und die Folgen der unerlaubten Verehelichung und Wiederverehelichung im Auslande, insolange sie noch bayer. Staatsangehörige verbleiben, unter Bekanntgabe der im Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches auf die verbotene Eheschließung im Auslande gesetzten Strafen zu belehren.

Letztere finden auf Bayerinnen, welche einen Ausländer heiraten, keine Anwendung, weil die Verehelichung einer Bayerinn mit einem Ausländer nach §. 6 Ziff. 3 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde über das Indigenat als eine selbstständige legale Art der Auswanderung zu betrachten ist.

8) Den Auswanderern sind die Reisepässe nur auf die Dauer zur Hinreise auszustellen (höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 18. Mai 1852 Nr. 3979 autogr. Regierungsausschreiben vom 22. Mai 1852 Nr. 30,151.)

Ist die Contrasignirung der Reisepässe nothwendig, so sind sie sofort an die unterfertigte kgl. Stelle lediglich unter Umschlag ohne Akten einzusenden; wenn die Legalisation durch die Gesandtschaft eines fremden Staates erforderlich ist, so muß die betreffende Legalisationsgebühr sogleich beigelegt werden.

Hinsichtlich der Paßvisirung für Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich nehmen, bleiben vorerst die Bestimmungen der autogr. Regierungsausschreibung vom 8. Okt. 1853 Nr. 1534 in Giltigkeit; hienach ist bei Pässen solcher Auswanderer nur das Visa der Grenz-Polizeibehörde erforderlich; bei Jenen aber, die über Rotterdam nach Havre sich begeben, das Visa der dortigen Behörde.

Die Verhandlungen über Instruktion und Bescheidung der Auswanderungsgesuche unterliegen der gesetzten Tax- und Stempelpflicht.

9) Gesuche um einen Paß zu einer Reise nach einem überseeischen Lande sind nur in jenen Fällen, wo die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Bittstellers eine genügende Bürgschaft gegen Mißbrauch des Reisepasses zu heimlicher Auswanderung nicht gewähren, gleich den Gesuchen um Bewilligung der Auswanderung zu behandeln.

Die Pässe für Reisende sind auf bestimmte Zeitdauer, nicht blos zur Hinreise auszustellen.

Die Bewilligung der Reisen von noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglingen nach überseeischen Ländern ist an die Bedingung vorgängiger Sicherung für deren rechtzeitige Heimkehr zu knüpfen.

Diese Sicherstellung ist ebenfalls in jeder den Verhältnissen der Reisenden entsprechenden, wenn nur den beabsichtigten Zweck erreichenden Weise zu bewirken. Bei der Aushändigung der Reisepässe sind sodann die Bittsteller in Gegenwart ihrer Eltern oder Vormünder vor der Nichterfüllung der vaterländischen Militärpflicht unter ausdrücklicher Belehrung über die gesetzlichen Strafen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit (§§ 68—70 und §. 79 des Heerergänzungsgesetzes) mit Ernst und Nachdruck zu verwarnen.

Den Eltern und Vormündern aber ist gleichzeitig zu bedeuten, daß, wenn sie durch Verabfolgung oder Nachsendung von das benöthigte Reisegeld übersteigenden Summen oder sonst wie den fraglichen Jünglingen zum Beharren in ihrer etwaigen Widerspenstigkeit Hilfe leisten würden, die Bestimmungen in §. 72 des Heerergänzungsgesetzes gegen sie in Anwendung kommen müßten (H.-B. B. III. S. 436).

Durch vorstehende Anordnungen sind alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, von der unterfertigten kgl. Stelle erlassenen Vorschriften über die Instruktion solcher Auswanderungsgesuche aufgehoben.

Augsburg, den 5. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1537.

(Die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren betr.)

A. B. S. M. K. Nachstehend wird das höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juli ds. Js. Nr. 5315 bezeichneten Betreffes den Gerichten und Staatsanwaltschaften des diesseitigen Kreises bekannt gegeben.

Neuburg, den 17. Juli 1862.

Der kgl. Oberstaatsanwalt am Apellationsgerichte von Schwaben und Neuburg,

Dr. von Wirschinger.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß der Untersuchung gegen N. N. zu X. ist von der kgl. Regierungsfinanzkammer von . . . , beziehungsweise vom Taxamte des kgl. Landgerichts . . . die Frage in Anregung gebracht worden, ob die nach erfolgtem Erkenntnisse auf Confiscation der defraudirten Waare vollzogene Versteigerung derselben als noch zur Untersuchung gehörig zu betrachten sei, und demzufolge die hierüber aufgenommenen Verhandlungen als tax- und stempelpflichtig erscheinen, oder ob nicht vielmehr diese Versteigerungen als im Interesse der Zollkasse und auf Antrag des Hauptzollamtes vorgenommen, sowie die darauf bezüglichen Abschätzungsprotokolle, Bekanntmachungen u. s. w. tax- und stempelfrei zu behandeln seien, in welchem Falle dann analog auch die Schätzungsgebühren und sonstige auf Bekanntmachung der Versteigerung erlaufenen Kosten auf die Zollkasse übernommen, beziehungsweise am Steigerungserlöse abgezogen werden müßten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen wird unter Abänderung des durch Finanz-Ministerialentschließung vom 10. August 1830 Nr. 14,026 in Bezug auf die Berichtigung der Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren aufgestellten Grundsatzes mit Rücksicht auf die dermalen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angeordnet, daß die Kosten, welche auf die Abschätzung und den Verkauf confiscirter zollpflichtiger Gegenstände oder auf den Transport derselben an einen zum Verkaufe vorzugsweise geeigneten Ort erwachsen, künftig nicht mehr zu den Untersuchungskosten zu rechnen, daß vielmehr diese Kosten jederzeit vom Erlöse der confiscirten Waaren abzusetzen sind.

Die kgl. General-Zolladministration erhält demgemäß in Erwiderung ihres Berichtes vom 5. April ds. Js. bezeichneten Betreffs den Auftrag, nach dieser Anordnung in künftigen Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden hierüber gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 5. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

v. Nüßler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1674.

An sämmtliche königl. Rentämter des Regierungsbezirkes.

(Einkommensteuer, hier die Besteuerung des Einkommens aus Pachtgütern betr.)

I. N. S. M. K. Die im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juli l. Js. Nr. 16,486 wird den kgl. Rentämtern in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 17. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Bei dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
v. Pachmayr, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Frage, ob das Einkommen aus Pachtgütern der Einkommensteuer unterliege, fand von Seiten der Steuerbehörden seither eine verschiedene Beurtheilung, wie die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen entnehmen lassen. Während in einigen Regierungsbezirken Pächter von Grundstücken und größeren Gutscomplexen nicht als einkommensteuerpflichtig behandelt wurden, indem man annahm, das Einkommen dieser Pächter sei bereits von der Grundsteuer erreicht und könne deßhalb gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 (H.-B. B. IV. S. 96), der jede doppelte Besteuerung derselben Einkommensquelle ausschließt, nicht noch zur Einkommensteuer beigezogen werden, ist in anderen Regierungsbezirken das Einkommen solcher Pächter, nach Abzug des Pachtschillings mit der Einkommen-Steuer belegt worden in der Erwägung, daß bei Pachtobjekten die der Grundsteuer unterworfene Bodenrente durch den Pachtschilling repräsentirt werde, wogegen der weitere Gewinn des Pächters sich als ein selbstständiges und darum besonders besteuerbares Einkommen darstelle.

Um dem Gesetze über die Einkommensteuer auch in dieser Richtung eine gleichmäßige Anwendung zu sichern, wird nach Würdigung der vorgebrachten Gründe und in Betrachtnahme der hier einschlägigen Gesetzesstellen, nämlich der Art. 1, 5 Ziffer II. und 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 in Betreff der in Frage stehenden Besteuerung Folgendes bekannt gegeben:

Nachdem das angeführte Gesetz in Art. 1 im Allgemeinen und vorbehaltlich der in Art. 9 statuirten Ausnahmen, alle jene Personen als einkommensteuerpflichtig erklärt, deren Einkommen nicht bereits mit einer anderen direkten Steuer angelegt ist, wird zunächst zu prüfen seyn, worin das eigentliche Einkommen der Gutspächter

bestehe, dann ob und inwieweit dieses Einkommen schon von einer andern direkten Steuer erreicht sei.

Das Erträgniß aus Pachtgütern stellt sich bei näherer Betrachtung unter einem doppelten Gesichtspunkte dar; der eine, in der Regel beträchtlichere Theil dieses Erträgnisses fällt in der Gestalt des Pachtschillings in die Hände des Verpächters und repräsentirt die dem Eigenthümer der Güter zukommende Bodenrente — während der andere den Pachtschilling übersteigende Theil des Erträgnisses dem Pächter als Gewinn aus dem Betriebe einer freien Erwerbsart verbleibt.

Soweit das Einkommen aus verpachteten Objekten sich als Pachtschilling darstellt, kann es gemäß Art. 1 des Gesetzes nicht zur Einkommensteuer angezogen werden, weil dieser Theil des Pachterträgnisses in den Händen desjenigen, der es bezieht, bereits mit Grund-Steuer belegt ist, und der Pächter gesetzlich nicht angehalten werden kann, ein Einkommen zu versteuern, welches er nicht für sich selbst, sondern für den Eigenthümer der Güter erzielt und sofort an diesen abzutreten hat.

Ein anderes Verhältniß besteht aber bezüglich desjenigen Theiles des Pachterträgnisses, welcher den Pachtschilling übersteigt; dieser Theil bleibt eine wirkliche, selbstständige Einnahme für den Pächter, der hierin den Gewinn für seine Arbeit und für die Verwendungen findet, zu denen er in seinem Interesse veranlaßt war. Dieser Gewinn fließt nicht in die Hände des Eigenthümers der Güter und wird von diesem nicht versteuert; er verbleibt vielmehr ausschließend dem Pächter, und da dieser hiefür keine andere Steuer entrichtet, auch die Pächter nicht unter der Ausnahmsbestimmung des Art. 9 begriffen sind, so entspricht es der Vorschrift des Gesetzes, diesen Gewinn der Einkommensteuer, welche subsidiär alles nicht bereits besteuerte Einkommen erreicht, zu unterwerfen.

In der Beiziehung des eigentlichen Gewinnes der Güterpächter zur Einkommensteuer kann demzufolge eine doppelte Besteuerung des nämlichen Einkommens nicht erblickt werden; so wenig derjenige Grundeigenthümer, welcher einen besoldeten Gutsverwalter aufstellt, durch die im Gesetze zweifellos begründete Beiziehung des Gehaltes dieses Letztern zur Einkommensteuer höher belastet wird, ebenso wenig wird die Steuerlast des Grundeigenthümers erhöht, wenn er statt eines Verwalters einen Pächter annimmt, und dieser für seinen Gewinn aus dem Pachtverhältnisse mit Einkommensteuer belegt wird. Der Grundeigenthümer trägt stets nur die ihm nach dem Gesetze vom 15. August 1828 obliegende Grundsteuer für den Bezug der eigentlichen Bodenrente resp. des dieselbe vertretenden Pachtschillings, während der Gutsverwalter oder der Gutspächter nur für den Gewinn aus seinem besonderen Vertragsverhältnisse zur Einkommensteuer angezogen wird, welcher gemäß Art. 2 Abth. II. des Gesetzes vom 31. Mai 1856 derartige Einkommensquellen unterworfen sind.

Hiernach entscheidet sich die angeregte Frage dahin, daß das Einkommen der Pächter von Grundstücken und von Gutscomplexen

unter Abzug des Pachtschillings allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1856 der Einkommensteuer unterliege, und es wird die kgl. Regierung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Ansicht künftig Seitens der Staatsanwälte vor den Steuerausschüssen vertreten werde.

München, den 8. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1623.

Die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Krante sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizei sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 1861.

Die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 85 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection und dem Magistrate,
2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirection,
2) in den anderen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten dem Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3.

Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1852.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Reg.-Bl. 1862. S. 1864.

(Die Verehelichung der Notare betr.)

A. B. S. M. K. wird nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli 1862 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 29. Juli 1862

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Präsidenten:
Schrauth, I. Direktor.

Kistenfeger, Sekr

Staatsministerium der Justiz.

Dem kgl. Apellationsgerichte wird auf den im bezeichneten Betreffe am 10. l. Mts. erstatteten Bericht Nachstehendes zur Entschließung eröffnet.

1) Nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausüben, deßhalb auch in Art. 1 des Notariatsgesetzes ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet sind, und sich von den Staatsdienern im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vorzugsweise nur dadurch unterscheiden, daß sie keinen Gehalt aus der Staatskasse beziehen; nachdem ferner die

Erwägungen, aus welchen zur Verehelichung der Staatsdiener eine dienstliche Bewilligung für nothwendig erachtet wurde, mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung der Notare auch bei diesen zutreffen, findet die allerhöchste Verordnung vom **2.** Februar **1845**, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die kgl. Staatsdiener betr. (Regierungsbl. S. 97 H.-B. B. III. S. 52) auch auf die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins Anwendung, und hat sonach gemäß Art. I. dieser Verordnung jeder Notar im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen.

2) Die vorgesetzte Stelle, bei welcher gemäß Art. IV. dieser Verordnung die Notare die Heiratsbewilligung nachzusuchen haben, ist zufolge der Stellung, welche die Bezirksgerichte nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes nicht blos in Ansehung der Disciplinargewalt, sondern auch in andern dienstlichen Beziehungen (z. B. Art. 6, 8, 50, 120 u. a) den Notaren gegenüber einnehmen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

München, den 23. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers der Justiz:
Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1727.

(Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehöden, hier die periodischen Vorlagen betr.)

J. N. S. M. K. Bereits durch authographirtes Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Januar 1861 Nr. 11,694 wurden die früher angeordneten Jahresvorlagen über die Kultivirung und bessere Benützung öder Gemeindegründe und durch Ausschreiben vom 24. April l. Js. Nr. 23,645 (Kreisbl. S. 587) die jährlichen Anzeigen über die Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen in Orten mit magistratischer Verfassung den betreffenden Unterbehörden erlassen.

Um nun den Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden ihre Geschäftsaufgabe durch Vereinfachung des Geschäftsganges thunlichst zu erleichtern, werden im Vollzuge einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezbr. 1861

Nr. 3562 den genannten Behörden auch noch folgende, bisher vorgeschriebene periodische Vorlagen für die Zukunft gänzlich nachgelassen.

A. Von den periodischen Anzeigen und Vorlagen der Gemeindebehörden an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden.

1) Die Vorlage der monatlichen „Viktualien-Visitationsverhandlungen" (§. 59. der Instruction für die Gemeindevorsteher vom Jahre 1836 Kreisbl. Extrabeilage zu Nr. 22; Ziff. XI. lit. a. des Regierungsausschreibens vom 12. Septbr. 1830 Kreisbl. S. 1201) wonach auch die monatliche Revision dieser Verhandlungen (Ziff. XI. lit. c. des alleg. Ausschreibens vom 12. Septbr. 1830) von selbst hinwegfällt, während die Verpflichtung der Orts- polizei- und Districtsverwaltungsbehörden hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Vornahme der Viktualien-Visitationen resp. Nachvisitationen unverändert aufrecht erhalten bleibt;

2) die Vorlage der Berichte über Begehung der Flurgrenzen, welch letztere nach §. 94 der Instruction für die Gemeindevorsteher vom Jahre 1836 (Kreisbl. Extrabeilage zu Nr. 22) und Abs. I. der rev. Instruction zur Handhabung der Feldpolizei vom Jahre 1856 (Kreisbl. Extrabeilage zu Nr. 25) jährlich wenigstens einmal vorzunehmen ist;

3) die Erstattung besonderer Nachweisberichte über periodische Verkündigung von Verordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften, z. B. der Vorschriften über die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei (Reggs.-Ausschreiben vom 25. April 1855 Kreisbl S. 569 ff.). Selbstverständlich bleibt die gesetzliche Bestimmung im §. 133 des rev. Gemeindeedicts über Führung und Revision gemeindlicher Verkündbücher aufrecht erhalten.

B. Von den periodischen Anzeigen und Vorlagen der Districts-Verwaltungsbehörden an die kgl. Kreis-Regierung

werden erlassen die Vorlagen ꝛc. nachstehenden Betreffs:

1) Qualifikation der Bezirksuntersuchungs-Richter (Ministerial-Ausschreiben vom 29. Septbr. 1858 Nro. 18,378; aut. Reggs.-Ausschr. vom 29. Nov. 1858 Nro. 5712.);

2) Qualifikation der Landgerichtsdiener (Ministerial-Ausschreiben vom 14. März 1840 Nr. 225, aut. Reggs.-Ausschr. vom 22. März 1840 Nr. 14,868.);

3) Anzeigen über das Halten von Dienstpferden beziehungsweise Vorlage eines Dispensationsgesuches (Ministerial-Entschließung vom 6. August 1844 Nr. 21,878 — aut. Reggs.-Ausschr. vom 15. August 1844 Nr. 31,754.);

4) Jahresübersichten über die Aufstellung von Gedenktafeln (Ministerial-Ausschreiben vom 16. Oktober 1854 Nr. 359; aut. Reggs.-Ausschr. vom 10. Januar 1855 Nr. 13,024.);
5) Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier Rechenschaftsbericht (Ministerial-Ausschreiben vom 16. Oktober 1854 Nr. 938, 22. Nov. 1856 Nr. 2905 und 2. Juni 1858 Nr. 12,732; aut. Reggs.-Ausschr. vom 21. Oktober 1854 Nr. 2834, 27. November 1856 Nr. 8143 und 7. Juni 1858 Nr. 31,585.);
6) die bayerische Auswanderung hier Rechenschaftsbericht (Ministerial-Ausschreiben vom 18. November 1853 Nr. 3200, 22. November 1856 Nr. 2907 und 2. Juni 1858 Nr. 12,733; aut. Reggs-Ausschr. vom 21. November 1853 Nr. 7948; 27. November 1856 Nr. 8145 und 5. Juni 1858 Nr. 31,588.);
7) die Rückwanderungen aus Nordamerika hier Rechenschaftsbericht (Ministerial-Ausschreiben vom 22. November 1856 Nr. 2906 und 2. Juni 1858 Nr. 12,634; aut. Reggs.-Ausschr. vom 27. November 1856 Nr. 8144 und 5. Juni 1858 Nr. 31,645.);
8) die Heimatlosen hier Rechenschaftsbericht (Ministerial-Ausschreiben vom 18. Oktober 1854 Nr. 1076; aut. Reggs.-Ausschreiben vom 28. Februar 1858 Nr. 20,194, 3. Dez. 1858 Nr. 224 und Reggs.-Ausschreiben vom 15 Novemb. 1861, letzteres im Kreisamtsblatt vom Jahr 1861 S. 1365.);
9) Vollzug des Gesetzes die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend (Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1852 Nr. 9458, aut. Reggs.-Ausschreiben vom 14. Juni 1852 Nr. 32,991.);
10) jährliche Anzeigen der Zu- und Abgänge von den Verzeichnissen der Commissionäre zum Lumpensammeln (Reggs.-Ausschr. vom 13. Jannar 1836 Ziff. XVII. Kreisblatt S. 67.);
11) jährliche Anzeigen der Fundationszuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungsvermögen (Reggs.-Ausschr. vom 14. Januar 1830 Kreisbl. S. 89, 27. Januar 1838 Kreisbl. S. 142 und 1. November 1849 Kreisbl. S. 1197.)

Da übrigens aus verschiedenen an die unterfertigte Stelle gelangten berichtlichen Vorlagen ersehen wurde, daß die Gemeinde-Behörden außer den von der unterfertigten Stelle oder höchsten Orts angeordneten periodischen Anzeigen bisher auch noch anderweitige jedenfalls theilweise überflüssige Vorlagen an die Districts-Verwaltungsbehörden zu machen hatten, so werden die Letzteren aufgefordert, auch ihrerseits die Uebersichten der von ihnen angeordneten periodischen Vorlagen einer genauen Revision zu unterstellen, dieselben auf das Maaß des absoluten dienstlichen Bedürfnisses zurückzuführen, und dagegen den Schwerpunkt der dienstlichen Controle gegenüber den Gemeindeverwaltungen in die persönliche Nach-

sicht in den Gemeinden und den möglichst häufigen unmittelbaren Verkehr mit denselben und ihren Organen zu legen.

Augsburg, den 24. Juli 1862.
Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1687.

(Paßwesen gegenüber von Oesterreich betr.)

A. B. S. M. K. Die kgl. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind übereingekommen, daß für die den beiderseitigen Unterthanen von der zuständigen Behörde ausgestellten Auslands-Reisepässe von nun an das Visum einer Gesandtschaft auch in dem Falle nicht mehr gefordert werden darf, wenn der Paßträger den Sitz einer Gesandtschaft des andern Staates berühren sollte.

Die k. k. österreichische Regierung hat ferner die Erklärung abgegeben, daß die im Uebrigen regelmäßig von den bayerischen Districtspolizeibehörden ausgestellten Auslands-Reisepässe auch ohne Gegenzeichnung von Seite der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, als giltig anerkannt werden. In Folge dessen sind in Gemäßheit des Art. XIII. Ziff. 2 der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 (H.-B. B. II. S. 581) auch die von den k. k. österreichischen Unterbehörden regelmäßig ausgestellten Auslandsreisepässe ohne Gegenzeichnung der vorgesetzten Stelle als giltig anzuerkennen.

Zugleich ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung mitgetheilt worden, daß seit der kaiserlichen Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (vergleiche Ministerialausschreiben vom 13. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betr., Nr. 8505) nachstehende Paßerleichterungen in Oesterreich eingetreten sind:

1) Seit dem November v. J., sind in Tyrol die Bezirksämter außerhalb der Orte, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, ferner die Polizeidirektion in Innsbruck und die Commissariate in Botzen, Trient und Roveredo ermächtigt worden, die Auslandspässe für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter selbstständig zu ertheilen.

2) Seit dem Februar l. J. ist den in den Grenzkreisen Böhmens gelegenen Bezirksämtern und dem Reichenberger Magistrate die Befugniß ertheilt worden, die im §. 2 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 erwähnten Grenzcertificate nicht blos den Bewohnern des eigentlichen, drei Meilen von der Grenze in das Land reichenden Grenzgebietes, sondern überhaupt den Bewohnern ihres ganzen Amtsgebietes in allen denjenigen, sonst unbedenklichen Fällen zu ertheilen,

in denen die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines täglichen Verkehrs mit dem Auslande nicht zu bezweifeln ist.

Die kgl. Regierung Kammer des Innern, erhält den Auftrag, hienach die mit der Ausstellung von Pässen beauftragten Districts-Polizeibehörden zu verständigen und zugleich weiter anzuweisen.

Dem kgl. Gendarmerie-Corpscommando ist von gegenwärtiger Entschließung behufs weiterer Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft Mittheilung gemacht worden.

München, den 16. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1620.

(Die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen betr.)

J. N. S. M. K. Die in den §§. 10 und 11 der besonderen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 (H.-B. B. IV. S. 397) zum Forstgesetze enthaltenen Bestimmungen, gemäß welchen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, sowie die Vertreter der Körperschaften den für ihre Waldungen aufgestellten Technikern alljährlich Holzbedarfs-Listen einhändigen müssen, worauf diese die Fällungsanträge zu entwerfen und der betheiligten Gemeinde- ꝛc. Verwaltung zuzustellen haben, welch letztere dieselben dem Forstamte zur Genehmigung vorlegt, von dem sie erst wieder durch die Verwaltung in die Hände des Technikers zur Ausführung zurückgelangen, wirken aus dem Grunde höchst störend auf den Fällungsbetrieb, weil die bezüglichen Vorlagen, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den Gemeinden und Stiftungen ꝛc. gewöhnlich erst nach mehrfachen Requisitionen erlangt werden können.

Aehnlich verhält es sich in Ansehung der Forstkultur- und Forstnebennutzungs-Anträge, sowie der Betriebsnachweisungen, weßhalb sich die unterfertigten königl. Staatsministerien veranlaßt sehen, die §§. 10, 11 und 19 der bezeichneten Vollzugsvorschriften in nachbemerkter Weise abzuändern.

§. 10.

Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten

unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an, und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im betreffenden Etats-Jahre genützt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) Das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;
2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
3) das zuläßige Gabholz der Einwohnerschaft oder Corporationstheilhaber;
4) das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- oder Gemeindehauses ꝛc., endlich
5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

Ist die Bedarfsgröße in der Regel mehr ständiger Art, so sind die Verwaltungen und Körperschaften ermächtigt, die Holz-Bedarfslisten, abgesehen von außerordentlichen und dann rechtzeitig anzumeldenden Bedürfnissen, für einen größeren, nach Umständen selbst sechsjährigen Zeitraum herzustellen.

§. 11.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebsrepartition nach anliegendem exemplificirten Formular B.

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen, und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen aus den Vor-Jahren sobald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. September jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am 1. Januar, wo dieselbe im Sommer stattfindet, der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, beziehungsweise der Körperschaft in duplo zu übergeben, welche sie unter Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen binnen 14 Tagen wieder an den Betriebstechniker zurückzusenden hat.

Letzteres sammelt die Hiebsrepartitionen von sämmtlichen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, deren Waldungen seiner Betriebsleitung unterstellt sind, und legt solche dem einschlägigen kgl. Forstamte vor.

Das Forstamt prüft die Uebereinstimmung mit dem periodischen Wirthschaftsplane und gibt die Hiebsrepartitionen mit der Bestätigung oder den nöthigen Erinnerungen versehen an den Betriebs-Techniker zum Vollzuge, sowie zur Aushändigung der Duplikate an die betheiligten Verwaltungen zurück.

Die Erinnerungen der kgl. Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forst-

Polizeibehörde an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung zu bringen.

§. 19.

Sobald die Fällungen vollständig beendigt sind, fertigt der Forstbedienstete die mit der Hiebsrepartition — Formular Lit. B. — verbundene Fällungsnachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebsrepartition für das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahres, beziehungsweise 1 Januar, wo die Fällung im Sommer stattfindet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebsrepartition ebenfalls einträgt und sodann beide Exemplare dem Betriebs-Techniker zurückgibt. Dieser legt beide Exemplare dem kgl. Forstamte zur Erinnerung vor, erhält solche nach geschehener Prüfung zurück und händigt das Duplikat wieder an die Verwaltung aus.

Die bezügliche Vorlage des Betriebstechnikers hat sich gleichzeitig auf die Hiebsrepartitionen, beziehungsweise Fällungsnachweisungen der sämmtlichen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen seines Bezirkes zu erstrecken.

Am Schlusse der Betriebsnachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat im Material, und bei Mittel- und Nieder-Waldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebsrepartition mit Fällungsnachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden.

München, den 27. Juli 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl. v. Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1882. S. 1810.

(Die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Districtspolizeibehörden betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem es geboten ist, daß die Districts-Verwaltungsbehörden von den in ihrem Bezirke anfallenden Sicherheitsstörungen in allen denjenigen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Richtung veranlaßt seyn kann, schleunigst Kenntniß erhalten, werden zum Zwecke der Vervollständigung der vom kgl. Staatsministerium des Innern eingeleiteten Maßregeln folgende Anordnungen getroffen:

I. die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Land-Gerichten haben von den an sie gelangenden Anzeigen über

strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, der betreffenden Districts-Verwaltungsbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben, soferne nicht aus der Anzeige erhellt, daß von dem Gegenstand derselben die Verwaltungsbehörde bereits Kenntniß erhalten hat.

Unter denselben Voraussetzungen haben

II. die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höher strafbaren Uebertretungen, welche nicht von der Gendarmerie oder in den Städten von der Sicherheitsmannschaft erstattet wurden, der betreffenden Districts-Polizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirection, Mittheilung zu machen.

München, den 28. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1732.

(Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militär-Gerichten anhängigen Untersuchungen betr.)

A. B. S. M. K. Durch generalisirte Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1851 Nr. 1,492 ist angeordnet, daß bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die den Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.) zu berechnen und gemäß Art. IX. Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen hat.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezbr. 1848 durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Straf-Sachen betr. (Regierungsblatt 1862 S. 17 ꝛc. — H.-B. Sppl.-B. I. S. 111.) aufgehoben wurde, und die letztere Verordnung an die Stelle der ersteren getreten ist, sind nunmehr auch bei den Vernehmungen, welche auf Requisition der Militärbehörden in Strafsachen

von einem Civilgerichte gepflogen werden, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar l. Js. für die Berechnung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen zu Grund zu legen und diese Gebühren gemäß Art. XIV. Abs. 1—3 gedachter Verordnung von dem die Vernehmung pflegenden Civilbeamten zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

In den Anweisungen ist dabei jedesmal die Entfernung vom Wohnorte des Zeugen oder Sachverständigen bis zum Sitze des betreffenden Gerichtes zu constatiren.

München, den 29. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1743.

Die Feier der Sonn- und Festtage betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Glasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisen-Bahn- Post- und Dampfschiffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können;

2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere;

3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Ver-

anlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahr-Märkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet seyn dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslocalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionel gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage (H.-B. B. I. S. 226) maßgebend.

Insolange in confessionel gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feier-Tagen eine Vereinbarung besteht, ist sie hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften (H.-B. B. I. S. 215. 216. 226. 227. 232).

Berchtesgaden den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

R.-Bl. 1862. S. 2069.

(Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zu Aufstellungen von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.)

I. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 2. August l. Js. Nr. 10237 b ist die Frage, ob bei Verloosungen, welche zufolge §. 2 Nr. 1 und 2 der einschlägigen allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni l. Js. (Regierungsblatt S. 1427) von den Ortspolizeibehörden oder vorbehaltlich ihrer Zustimmung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, genehmigt werden, die hiebei auszugebenden Loose der Stempelpflicht unterliegen, dahin beschieden worden, daß diese Loose unter Ziffer IX. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 „die Stempel-

Ordnung betreffend" — fallen, und daß Ausnahmen von der gesetzlichen Stempelpflicht nur im Gnadenwege eintreten können.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. August 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Gerhäuser v. n.
Spengler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1754.

(Die Umzugsgebühren der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten betr.)

A. B. S. M. K. Zur Sicherung einer allenthalben gleichmäßigen Sachbehandlung in Betreff der Umzugsgebühren-Liquidation der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung betheiligten Beamten werden der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nachstehende Directiven ertheilt:

1) Diejenigen Beamten, bezüglich deren in den Allerhöchsten Ernennungs-Rescripten die Bemerkung enthalten ist, daß die Verleihung der betreffenden Stelle „auf Ansuchen erfolgt sei", haben auf Vergütung von Umzugsgebühren keinen Anspruch.

2) Bei Feststellung der Liquidation jener Beamten, welche in Folge der neuen Organisation ohne ihr Ansuchen versetzt wurden, hat die Berechnung der Umzugsgebühren gemäß §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 (H.-B. B. I. S. 399. not. 1. M.) unter Zugrundlegung des Hauptgeldbezuges der bisher bekleideten Stelle, von welcher die Versetzung geschehen ist, stattzufinden.

3) Bei der zufolge §. VII und VIII der allegirten Verordnung vorzunehmenden Vergleichung der Bezüge des früheren und des neuen Dienstpostens ist der Mehrbetrag der dem betreffenden Beamten bei seiner Versetzung zu Theil gewordenen neuen Besoldung an dem sich berechnenden Betrage der Umzugsgebühren in Abzug zu bringen.

An diesem Grundsatze muß bei Festsetzung der regulativmäßigen Umzugsgebühren von Seite der Finanzverwaltung in der Erwägung festgehalten werden, daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817 im § I. und II. den Gesichtspunkt des Schadenersatzes an die Spitze stellt und daher nur demjenigen, welcher „ohne hinlängliche Entschädigung durch Vermehrung des bisherigen Gehaltes vom einem Orte zum andern versetzt wird," einen Anspruch auf Umzugsgebühren zugesteht, — ohne daß dieselbe gegenüber dieser that-

sächlichen Voraussetzung dem Causalzusammenhange zwischen der Gehaltsaufbesserung und der Ortsveränderung ein Gewicht beilegt oder für den Fall von Versetzungen in Folge organisativer Anordnungen im Allgemeinen eine Ausnahme statuirt.

4) Was insbesondere die Umzugsgebühren der vormaligen Land-Richter betrifft, welche zu Bezirksamtmännern oder zu Land-Richtern neuer Formation ernannt wurden, so hat

a) die Berechnung der Gebühren (§. IX. loc. cit.) auch hier unter Zugrundlegung des bisherigen Hauptgeldbezuges, sohin aus dem Betrage von 1200 fl. zu erfolgen. Anlangend dagegen

b) die weitere Frage, ob und mit welchem Betrage bei der Abgleichung der Bezüge nach §. VII der mehrallegirten Verordnung außer dem Hauptgeldgehalte des frühern und des neuen Postens auch die Nebenbezüge der fraglichen Beamten in Computation zu ziehen seien, so ist zwar bereits oberstrichterlich entschieden und auch durch das Normativ-Rescript vom 4. April 1850 (Geret-Sammlung Bd. XXVI. p. 16) anerkannt, daß die Familien-Gelder als Functionsbezüge, die auf den Dienst zu verwenden seien, bei der Umzugsgebühren-Berechnung nicht in Betracht gezogen werden dürfen, — und es sind anderseits auch die Nebenbezüge der neuen Bezirksamtmänner derart bemessen, daß dieselben lediglich als eine nach dem Bedürfniß berechnete Entschädigung für dienstlichen Aufwand erscheinen. Gleichwohl will jedoch, wie solches schon in früheren Fällen bei Beförderung von Landrichtern zu Regierungsräthen geschehen ist, genehmiget werden, daß bei der vorgeschriebenen Vergleichung der gegenwärtigen und der vorigen Bezüge der in diese Kategorie gehörigen Beamten der Bezug des früheren Postens durchgängig mit dem Betrage von 1500 fl. — nach Analogie der über die Pensionen der Relikten von Landrichtern und Rentbeamten unterm 8. Februar 1805 erlassenen Anordnung — angesetzt werde.

Demzufolge haben jene vormaligen Landrichter, welche zu Bezirksamtmännern ernannt wurden, und in dieser Eigenschaft einen Gehalt von 1500 fl. beziehen, den vollen Betrag der Umzugsgebühren, die beiden höheren Klassen der Bezirksamtmänner mit 1800 und 2000 fl. Gehalt dagegen nur insoweit Umzugsgebühren zu empfangen, als letztere sich über den Betrag der im Vergleich mit dem Bezugsanschlage des vorigen Postens zu 1500 fl. eingetretenen Gehaltsmehrung von 300 und beziehungsweise 500 fl. berechnen. Von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend, ist auch bei denjenigen vormaligen Landrichtern, welche zu Landrichtern neuer Formation berufen wurden, der Bezug des früheren Postens mit 1500 fl. in Ansatz

zu bringen und sind demnach jenen Landrichtern, welche in ihrer gegenwärtigen Stellung in eine der beiden untern Gehaltsklassen mit 1200 und 1400 fl. eingereiht sind, die vollen Umzugsgebühren, jenen der obersten Classe mit 1600 fl. dagegen nur insoweit Umzugsgebühren anzuweisen, als letztere die Bezugsmehrung von 100 fl. übersteigen.

München, den 9. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1770.

(Beheitzung der Landgerichtslokalitäten betr.)

J. N. S. M. K. Um die Stadt- und Landgerichte erforderlichen Falls in den Stand zu setzen, das Brennholz für den Winter zu der Jahreszeit, wo es noch wohlfeiler ist und austrocknen kann, anzukaufen, werden die kgl. Rentämter in Gemäßheit einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 19./21. ds. Mts. Nr. 10799 hiemit ermächtigt und beauftragt, den Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche nach den unterm 26. Juni ds. Js. Nr. 16552 ausgeschriebenen vorläufigen Regieetats für das IV. Quartal 18⁶¹/₆₂ Geldaversen zur Beheitzung ihrer Geschäftslokalitäten zu beziehen haben, **auf Verlangen** zwei Dritttheile der dort vorgetragenen Jahresbeträge vorschußweise auszubezahlen, wogegen das letzte Dritttheil dieser Jahres-Aversen erst auf den Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regieetats pro 18⁶²/₆₃ zahlbar wird.

Augsburg, den 22. August 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Pachmayr, kgl. Regierungs-Direktor.
Straßer, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1790.

(Brandversicherungen, hier Pisébauten betr.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch die höchste Entschließung vom

16. ds. Mts. nach Maßgabe eines deßfalls erholten technischen Gutachtens ausgesprochen, daß massiv gedeckte, mit Umfassungswänden von Pisé erbaute Gebäude den mit Wänden von künstlichen, nicht gebrannten Steinen hergestellten Gebäuden bezüglich der Feuer-Gefährlichkeit gleich zu achten und daher nach §. 59 des Gesetzes vom 25. Mai 1852 und §. 70 lit. a. der Vollzugsinstruktion hiezu in die I. Klasse zu lociren sind.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten und zur Darnachachtung von Seite der Districts-Polizeibehörden bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. August 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1803.

Die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

M. II. K. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge des Art. 146 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Ansehung der in den Landestheilen diesdes Rheins zu bildenden Notariats-Kammern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

In jedem Appellationsgerichtssprengel wird Eine Notariats-Kammer gebildet.

Die Sitze der Notariats-Kammern sind:
für Oberbayern: München,
für Niederbayern: Passau,
für die Oberpfalz und Regensburg: Amberg,
für Oberfranken: Bamberg,
für Mittelfranken: Nürnberg,
für Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg,
für Schwaben und Neuburg: Augsburg.

§. 2.

Jede Notariats-Kammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Notaren des Appellationsgerichtssprengels aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche von den Wählern zu unterschreiben sind.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Appellationsgerichtssprengels an der Wahl Theil nehmen.

§. 4.

Bei dem ersten Wahlacte sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Wählenden erhalten haben.

Hat bei dem ersten Wahlacte nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist bezüglich der noch fehlenden Mitglieder zu einer weiteren Wahl zu schreiten.

In der desfalls an die Notare des Appellationsgerichtssprengels zu erlassenden Einladung ist das Ergebniß des ersten Wahlactes bekannt zu geben.

Bei dem zweiten Wahlacte entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit.

§. 5.

Erhalten zwei oder mehrere Notare die gleiche Anzahl von Stimmen, so hat, wenn dieselben mit Rücksicht auf die noch fehlende Mitgliederzahl nicht insgesammt in die Kammer eintreten können, der nach dem Datum seiner Anstellung als Notar oder bei gleichem Datum der Anstellung der nach dem Lebensalter Aeltere in die Notariats-Kammer einzutreten.

§. 6.

Die Leitung der Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer kömmt bei der ersten nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmenden Wahl dem Director des Bezirksgerichtes, welches am Sitze der Notariats-Kammer seinen Sitz hat, — in München dem Director des Bezirksgerichts links der Isar, — für die Folgezeit dem Vorstande der Notariats-Kammer zu.

§. 7.

Der Bezirksgerichtsdirector, beziehungsweise Vorstand der Notariats-Kammer hat jeden Notar des Appellationsgerichtssprengels zur Vornahme der Wahl unter Uebersendung eines mit seinem Namenszuge zu versehenden Wahlzettels besonders einzuladen und den Tag zu bezeichnen, bis zu welchem die verschlossen einzusendenden Wahlzettel an den Director des Bezirksgerichts, beziehungsweise an den Vorstand der Notariats-Kammer gelangt seyn müssen.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Constatirung des Ergebnisses der Wahl hat der Bezirksgerichtsdirector von den am Bezirks-Gerichtssitze oder in dessen Nähe wohnhaften Notaren zwei beizuziehen; — in der Folgezeit ist diese Handlung in einer Versammlung der Notariats-Kammer vorzunehmen, in welcher mindestens drei Mitglieder anwesend seyn müssen.

§. 8.

Ein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede der Kammer — von dem in §. 9 erwähnten Falle abgesehen — nur aus besonders erheblichen Gründen ablehnen; die Würdigung derselben steht endgiltig der Notariats-Kammer, bei der erstmaligen Wahl dem Bezirksgerichte zu, dessen Director die Wahl zu leiten hatte.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Ablehnung der Wahl in einem aus drei Mitgliedern gebildeten Senate.

§. 9.

Die Mitglieder der Notariats-Kammer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist sind die Einleitungen zur neuen Wahl zu treffen.

Hiebei sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Demjenigen, welcher die Stelle eines Mitgliedes der Notariats-Kammer drei Jahre lang bekleidet hat, steht die Befugniß zu, für die unmittelbar darauf folgenden drei Jahre die Wahl ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 10.

Vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode kann einem Mitgliede der Notariats-Kammer nur aus besonders erheblichen Gründen, deren endgiltige Würdigung der Kammer zusteht, der Austritt gestattet werden.

§. 11.

Tritt ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Notariats-Kammer aus, so ist zur Ersetzung desselben alsbald eine neue Wahl anzuordnen, es sei denn, daß die nächste ordentliche Wahl ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet; — und in diesem Falle ist eine Zwischenwahl nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder weniger als sechs beträgt.

Die durch Zwischenwahl gewählten Mitglieder haben ihre Function nur für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode zu bekleiden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 3—8) auch auf die Zwischenwahlen Anwendung.

§. 12.

Die Mitglieder der Notariats-Kammer haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungs-Fälle zu wählen.

Dem Vorstande steht die Zusammenberufung der Kammer und die Leitung der Sitzungen zu; er hat die an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen und die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen; — bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Die Bestimmungen über die weitere Vertheilung der Geschäfte, über die Aufstellung eines Schriftführers, Cassiers u. s. w. bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

§. 13.

Nach vollzogener Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer, des Vorstandes und seines Stellvertreters sind dieselben durch den Vorstand dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte und durch diesen dem Staatsminister der Justiz anzuzeigen.

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt dieselben im Kreisamts-Blatte bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind alle Veränderungen anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu machen.

Der Staatsminister der Justiz kann anordnen, daß auch die

nach der Geschäftsordnung zu sonstigen Functionen gewählten Mitglieder angezeigt und bekannt gemacht werden.

§. 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Kammer wird die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfordert.

Die Versammlungen der Kammer sind jederzeit am Sitze derselben abzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand oder die Mehrheit der Kammermitglieder daselbst ihren Wohnsitz haben, oder nicht.

§. 15.

Jede Notariats-Kammer hat die auf ihre Geschäftsführung erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Notaren des Appellationsgerichtssprengels durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

Ueber Beschwerden gegen die deßfallsigen Verfügungen der Notariats-Kammer entscheidet der Staatsminister der Justiz.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Notariats-Kammer ist unentgeltlich, jedoch haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen.

§. 16.

Der schriftliche Verkehr der Notariats-Kammer mit Unseren Stellen und Behörden, sowie mit einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei.

Sie haben sich im Verkehre mit dem Staatsministerium der Justiz der bisher üblichen Berichtsform, im Verkehre mit den Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwälten der Schreibensform, mit Weglassung jeder Subjections- oder Höflichkeitsformel zu bedienen.

§. 17.

Die Notariats-Kammern haben Verzeichnisse sämmtlicher in dem betreffenden Appellationsgerichtssprengel angestellten Notare mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Datums ihrer Anstellung zu führen, zu welchem Zwecke ihnen durch die Oberstaatsanwälte die erforderlichen Mittheilungen über erfolgte Anstellungen, Versetzungen und Erledigungen von Notariats-Sitzen zu machen sind.

Ebenso liegt ihnen gemäß §. 36 der Instruction zum Vollzuge des Notariats-Gesetzes (H.-B. Sppl.-B. II. S. 110) ob, ein Verzeichniß der bei den Notaren des Appellationsgerichtssprengels im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 18.

Von allen das Notariatswesen betreffenden allgemeinen Anordnungen und generalisirten Entschließungen haben die Oberstaats-Anwälte der betreffenden Notariatskammer Mittheilung zu machen.

§. 19.

Zufolge der den Notariats-Kammern durch Art. 146 des Notariats-Gesetzes übertragenen Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten sind die Kammern berechtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Notariats-Instituts und der das No-

tariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam zu machen und die ihnen desfalls angemessen scheinenden Anträge zu stellen.

Hierauf bezügliche Vorstellungen sind an den betreffenden Oberstaatsanwalt zu richten und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsminister der Justiz vorzulegen.

Es bleibt jedoch den Notariatskammern unbenommen, sich in besonderen Fällen unmittelbar an den Staatsminister zu Justiz zu wenden.

§. 20.

Nachdem die den Notariats-Kammern übertragene Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten auch die Aufgabe in sich faßt, dessen Ehre und Würde gegen Gefährdungen durch das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten einzelner Standesmitglieder zu wahren, steht den Notariats-Kammern auch die Befugniß zu, an Notare des Appellationsgerichtssprengels, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariats-Institut oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei dem betreffenden Staatsanwalte disciplinäre Einschreitung hervorzurufen.

§ 21.

Von allen gegen einen Notar verhängten Disciplinarstrafen ist durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte der einschlägigen Notariats-Kammer Mittheilung zu machen.

§. 22.

Zufolge der den Notariats-Kammern in Art. 146 des Notariats-Gesetzes zugewiesenen Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels sind dieselben befugt, nicht nur auf Ansuchen des einen oder andern Theils, sondern auch unaufgefordert die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, dieselben nöthigenfalls zum persönlichen Erscheinen vor der Kammer aufzufordern, den Sachverhalt zu erheben und insoferne eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann, ihr Gutachten abzugeben.

§. 23.

Ueber Aenderungen an den das Notariatswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere über Aenderungen an der Notariatsgebührenordnung, über Vermehrung, Verlegung und Einziehung von Notariatssitzen, über Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notare sollen in der Regel die Notariats-Kammern mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 24.

Zur Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammern sind sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und ist längstens bis 1. October l. Js., von welchem Tage an die dreijährige Wahlperiode zu laufen beginnt, das Ergebniß der Wahlen gemäß §. 13 gegenwärtiger Verordnung dem Staatsminister der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 25.

Bis zum 1. November l. Js. ist von jeder Notariats-Kammer die gemäß Art. 146 des Notariatsgesetzes zu entwerfende Geschäfts-Ordnung durch den betreffenden Oberstaatsanwalt dem Staatsminister der Justiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berchtesgaden, den 2. September 1862.

Max.

v. Pfeufer. Frhr. v. Pelkhoven, Staaatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

R.-Bl. 1862. S. 2189.

(Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staats-Dienste adspirenden Rechtscandidaten betr.)

J. N. S. M. K. Zufolge §. 20 der allerh. Verordnung vom 5. März 1830 haben die Adspiranten des höheren Staatsdienstes nach erstandener theoretischer Prüfung zweijährige Amtspraxis zu nehmen, wovon sie zwölf Monate der Administrativpraxis bei einer Unterbehörde der innern und der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen haben

In Folge der nunmehr eingetretenen Aemterorganisation wird hiemit auf Grund des §. 20 Absatz 4 der allegirten kgl. Verordnung bestimmt, daß von den zum Justizdienste oder zum Dienste der innern Verwaltung adspirirenden Candidaten die zwölfmonatliche Administrativpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Concursprüfung fortan ausschließlich bei den kgl. Bezirksämtern, die Justizpraxis aber zur Hälfte bei einem kgl. Bezirksgerichte und zur Hälfte bei einem kgl. Stadt- oder Landgerichte zu erstehen ist.

Bezüglich derjenigen Candidaten, welche zugleich zum höheren Finanzdienst adspiriren oder in der Berufswahl wechseln, bleiben die Vorschriften des Normatives vom 17. Dezember 1856 Nr. 3739 auch fortan in Anwendung.

Die kgl. Regierung hat gegenwärtige Anordnung durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu machen und bei Bescheidung der Admissionsgesuche zur praktischen Concursprüfung künftig hienach zu verfahren.

München, den 9. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1907.

(Die Dienstescaution der Beamten der Bezirksämter betr.)

J. N. S. M. K. Durch höchste, auf vorgängiges Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. Nr. 10661 ist die von den Bezirksamtmännern und exponirten Bezirksamtsassessoren nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js. „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr." (H.-B. Sppl.-B. II. S. 62) zu stellende Dienstcaution für alle Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren gleichmäßig auf den Betrag von 200 fl. entsprechend der IX. Klasse §. 18 der allerh. Verordnung vom 19. Februar 1819 „das Amtsbürgschaftswesen betr." (R.-Bl. S. 865. 867. und Döll. Vrdn-Sl. Bd. XVII. S. 1160) festgesetzt worden, was den betreffenden Aemtern und Betheiligten hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß im Uebrigen sich die Behandlung dieser Cautionen nach den allgemeinen Vorschriften über das Amtsbürgschaftswesen richtet, und jene Cautionen, welche die Bezirksamtmänner in ihrer früheren Diensteseigenschaft bereits aufrecht gemacht haben, oder der nach Transferirung eines Theiles hievon auf die neue Stelle verbleibende Mehrbetrag, insoferne keine Haftungen aus ihrer vorigen Amtsverwaltung mehr bestehen, werden freigegeben werden.

Augsburg, den 10. Semptember 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.
v. Pachmayr, kgl. Regierungs-Direktor.
Straßer, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1869.

Die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Artikel 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2.

Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungs-Bezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungs-Bezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bewilligt.

§. 5.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Districtspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6.

Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§ 3 – 5 zur Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

R.-Bl. 1862. S. 2269.

Die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

A. B. S. M. K. Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der

Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Absatz 1 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbe-Orte an einem anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Districtspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt seyn, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) Die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen seyn;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenreglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgra-

bung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppel-Särgen, von welchen der innere von hartem Holze seyn muß, zu erfolgen;
2) die Districtspolizeibesörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen giltige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage Ziffer I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche d . . am . . . ten . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom Heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II. zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten.

I. Oesterreich.	a) In Ungarn die k. Statthalterei; b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten; c) in der Militärgrenze die k. k. Landesgeneralcommandanten in Agram und Temeswar.
II. Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
III. Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen.
IV. Hannover.	a) die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter, b) die k. Polizei-Directionen und c) die Stadtmagistrate.
V. Württemberg.	Die Stadtdirection in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.
VI. Großherzogth. Baden.	Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.
VII. Kurfürstenth. Hessen.	Die Landrathsämter, Polizei-Directionen und Regierungscommissionen.
VIII. Großherzogth. Hessen.	Die Kreisämter.
IX. Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld; b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirector.

XI. Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten.

I. Frankreich. Die Präfecten nach vorgängiger Genehmigung des Minister des Innern.

II. Schweiz. Im Cantone Zürich: die Polizeidirection;
" " Bern: die Regierungsstatthalter-Aemter;
" " Luzern: die Statthalterämter;
" " Uri: die Standescanzlei;
" " Schwyz: die Cantonscanzlei;
" " Obwalden: die Standescanzlei;
" " Nidwalden: die Standescanzlei;
" " Glarus; die Regierungscanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatscanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirection;
" " Solothurn: die Polizeidirection;
" " Basel (Stadt): die Staatscanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirection;
" " Schaffhausen: die Polizeidirection;
" " Appenzell a. Rh.: die Cantonscanzlei;
" " " i. Rh.: die Cantonspolizei;
" " St. Gallen: die Staatscanzlei;
" " Graubünden: die Staatscanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirection;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

(Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, hier die für die deßfallsigen Bewilligungen zu erhebenden Taxen betr.)

J. N. S. M. K. Die Bestimmung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni l. Js. die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1391 u. flg. — H.-B. Suppl.-B. II. S. 212) hat von Seite mehrerer Kreisregierungen die Anfrage veranlaßt, ob für die von den Orts-Polizeibehörden in den Landgemeinden ertheilten Tanzmusikbewilligungen eine Taxe zu erheben, und ob dieselbe gegebenen Falls dem Staatsärar oder der betreffenden Gemeindekasse zu verrechnen sei.

In Folge dessen wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß

1) die schriftlichen Ausfertigungen, durch welche von einer Orts-Polizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ertheilt wird, auch in den Landgemeinden einer Taxe von 36 kr. und der Anwendung des Dreikreuzer-Stempels unterliegen;

2) diese Gebühren in die betreffende Gemeindekasse zu fließen haben; und daß

3) hiebei in den Fällen, in welchen wegen der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung wirklich ein Gang zu machen war, eine Insinuationsgebühr von 4 kr. für den treffenden Gemeindediener erhoben werden dürfe.

Die kgl Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1943.

Staatsministerium der Finanzen.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.)

A. B. S. M. K. Seit längerer Zeit wird bei den Landtags- und Landrathsversammlungen wie bei jenen des landwirthschaftlichen Vereins, dann von den Aemtern und den betheiligten Grundbesitzern darüber Klage geführt, daß die Bezirksgeometer den an sie gerichteten Anforderungen wegen des lebhafteren Güterverkehrs und der vielen Kulturunternehmungen nicht mehr zu genügen vermögen, und daß hierunter nicht nur die Evidenthaltung der Pläne und Kataster, sondern auch die Interessen der Grundeigenthümer Noth leiden.

Auch hat in jüngster Zeit der Landrath eines Regierungsbezirkes in Anbetracht der allgemeinen Erfahrung, daß die bestehenden Bezirksgeometer wegen zu großer Ausdehnung ihrer Bezirke ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, daher nothwendige Vermessungen häufig zum Nachtheile der Betheiligten lange Zeit ausgesetzt bleiben müssen, und in der Erwägung, daß das Institut der Bezirksgeometer bei dem täglich sich steigernden Güterverkehr immer wichtiger und nothwendiger werde, wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Zahl der Bezirksgeometer vermehrt werden möge.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium beabsichtigt diesen seit Jahren sich erneuernden Klagen über Vermessungsrückstände in wirksamer Weise Abhilfe zu gewähren und erachtet als die hiezu geeignetsten Mittel — neben der Gewährung jeder nur irgend zulässigen Vereinfachung des Geschäftsganges — zunächst die Durchführung einer regelmäßigen und eingreifenden Controle der Geschäftsführung der Bezirksgeometer, dann die Verkleinerung der Geometerbezirke, wo solche von den zuständigen Behörden noch für nothwendig befunden wird, um dem Bedürfnisse des Katasterdienstes und der Grundbesitzer zu genügen.

In dieser Absicht wird den kgl. Regierungen zunächst in Betreff der Umschreibmessungen und vorbehaltlich weiterer Entschließung bezüglich der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Kulturunternehmungen Nachstehendes eröffnet:

1) Die kgl. Rentämter sind anzuweisen, die Dienstführung der Bezirksgeometer künftig regelmäßig und strengstens zu überwachen und auf rechtzeitige Vornahme der Messungen hinzuwirken. Diese Controle kann von den Rentämtern mit voller Sicherheit leicht geübt werden, soferne sie nur stets genaue Kenntniß von allen durch die Bezirksgeometer zu vollziehenden Umschreibmessungen haben und hierüber regelmäßige Vormerkung führen.

Die Umschreibmessungen sind nach dem dermaligen Verfahren entweder solche, welche vor der Vertragsaufnahme von den Notaren und den Betheiligten verlangt werden, oder solche, welche erst nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind. Was die ersteren Messungen

anlangt, so liegt es im Interesse einer geregelten Geschäftsführung, daß die Anträge auf Vornahme derselben Seitens der Notare und Betheiligten in der Regel bei den Rentämtern gestellt und von diesen der Controle wegen gehörig vorgemerkt werden; nur in dringlichen Fällen mögen derartige Messungsanträge ausnahmsweise unmittelbar bei den Bezirksgeometern stattfinden, welche dann aber verpflichtet sind den Rentämtern hievon sogleich Anzeige zu erstatten, damit auch diese Anträge in das rentämtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden.

Bezüglich jener Vermessungen, welche nach der Vertragsaufnahme zu vollziehen sind, haben die Rentämter die erforderlichen Messungsaufträge nach vorheriger Vormerkung derselben, gleich nach Empfang der Verzeichnisse über die von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen, also regelmäßig nach Ablauf jedes Monates an die Bezirksgeometer gelangen zu lassen, damit diese ihre Aufgabe rechtzeitig übersehen und ihren Messungsturnus hiernach einrichten können.

Die Rentämter haben demnach, soweit dieß noch nicht geschehen ist, sofort ein förmliches Vormerkungsbuch für alle Messungsaufträge anzulegen und dasselbe auf das Genaueste fortzuführen. In dieses Vormerkungsbuch sind auch alle schon früher ergangenen zur Zeit aber noch nicht erledigten Messungsaufträge einzustellen.

2) Es ist darauf zu halten, daß auch die Bezirksgeometer alle bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungsanmeldungen, dann alle rentamtlichen Messungsaufträge in ein stets evident zu haltendes Vormerkungsbuch eintragen, und daß hierin künftig auch das Datum des wirklichen Messungsvollzuges und der Abgabe der Ummessungstabellen regelmäßig vorgemerkt werde. Dieses Vormerkungsbuch soll bei den periodischen Visitationen der Obergeometer zur Ermittlung des Geschäftsstandes und etwaiger Geschäftsrückstände jedesmal einer genauen Prüfung unterstellt werden.

3) Die Bezirksgeometer haben die Messungen zur Kostenersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, wobei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungs-Aufträge zu erledigen sind, so daß es dem Bezirksgeometer nicht gestattet ist, aus der Reihe der erhaltenen Messungsaufträge eine beliebige Anzahl zu vollziehen und die Uebrigen bis auf Weiteres auszusetzen.

Die besonders dringlichen Messungsfälle können zwar nicht an den gewöhnlichen Turnus gebunden werden, soferne deren Vornahme hiedurch zu sehr verzögert würde, zur Ersparung von Kosten sind jedoch mit diesen dringlichen Messungen wo möglich auch die in der nämlichen Gemeinde zu vollziehenden, dem Bezirksgeometer bereits bekannten gewöhnlichen Messungen in Verbindung zu setzen.

Die Neubautenmessungen, über deren Kostspieligkeit so häufig Klage geführt wird, sollen immer gelegenheitlich der

übrigen Umschreibmessungen, also im gewöhnlichen Turnus innerhalb Jahresfrist vom rentamtlichen Auftrage an vorgenommen werden bei Vermeidung des Abstriches der Tag- und Reisegelder, an deren Stelle dann lediglich die Gebühren nach dem Tarife vom 12. März 1846 zu passiren haben.

Die Ummessungstabellen sind in der Regel wie bisher den Rentämtern zuzustellen; nur in dringenden Fällen können diese Tabellen vom Bezirksgeometer der Partei oder dem Notar unmittelbar übergeben werden, vorausgesetzt, daß eine Abgabenrepartition nicht erforderlich ist. Von der erfolgten unmittelbaren Abgabe der Ummessungstabellen an die Betheiligten hat der Bezirksgeometer dem einschlägigen kgl. Rentamte jederzeit sofort Anzeige zu erstatten.

4) Die von den Bezirksgeometern zu führenden Tagbücher sollen künftig außer den Anhaltspunkten zur Prüfung der Kostenansätze auch eine genaue Uebersicht über den Geschäftsstand und die Arbeitsfortschritte in den einzelnen Messungsbezirken gewähren. Zu dem Ende haben die Bezirksgeometer alle vorgenommenen Dienstverrichtungen und die hiefür angesetzte Gebühr Tag für Tag gewissenhaft in das Tagbuch einzutragen.

Auf Grund dieses bei äußeren Geschäftsvisitationen näher zu prüfenden Tagebuches hat der Bezirksgeometer in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats einen Auszug für den ganzen Messungs-Bezirk zu fertigen, worin die Geschäftsverrichtungen nach äußerem und innerem Dienste auszuscheiden sind. Der Tagebuchsextrakt hat ferner den Geschäftsstand am Schlusse des treffenden Monats und die vorhandenen Rückstände in einer besonderen Abtheilung nachzuweisen, aus welcher genau entnommen werden kann, für welche Messungsaufträge die Vornahme der Messungen und die Anfertigung der Ummessungstabellen noch im Rückstande ist.

Der Tagebuchsextrakt ist zunächst dem am Wohnsitze des Bezirksgeometers befindlichen Rentamte zu übergeben, welches diesen Auszug nach Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung sogleich entweder der kgl. Regierung vorzulegen, oder, wenn der Messungsbezirk mehrere Rentämter umfaßt, an das andere Amt zu übermitteln hat, welchem sodann die Vorlage an die kgl. Regierung nach Beifügung seiner Bemerkungen obliegt; hiedurch werden die Rentämter in Kenntniß über die Thätigkeit des Bezirksgeometers erhalten, selbst dann wenn dieser im betreffenden Monate nur in Einem Rentamts-Bezirke beschäftigt war.

5) Den kgl. Rentämtern liegt ob, die Tagbuchsextrakte und Ummessungstabellen mit ihren oben unter Nr. 1 bezeichneten Vormerkungsbüchern genau zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den bereits zur Messung gezogenen Gemeinden auch sämmtliche Messungsaufträge ihre Erledigung gefunden haben, dann für welche Gemeinden überhaupt die Messungen noch im Rückstande sind. Findet das Rentamt in der einen oder der andern Richtung auffallende Rückstände, sei es in Vornahme der Messungen oder in Herstellung der Messungselaborate, so hat es den Bezirksgeometer zu

baldigster Erledigung dieser einzeln zu bezeichnenden Rückstände aufzufordern und hievon in seiner Erinnerung zum Tagebuchsextrakte speciel Erwähnung zu machen.

6) Die kgl. Regierungen werden unter Hinweisung auf die Entschließung vom 15. Januar 1856 Nr. 540, dann auf die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1860 (Reg.-Bl. S. 598 — H.-B. Sppl.-B. I. S. 201) wiederholt veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls mehrere Messungsbezirke jährlich durch Abordnung des Obergeometers inspicirt werden, wobei insbesondere die Geschäftsrückstände in's Auge zu fassen und die Tagbücher und Vormerkungsbücher der Bezirksgeometer sorgfältig zu prüfen sind.

Auch die übrigen Visitationscommissäre haben den jeweiligen Geschäftsstand der Bezirksgeometer stets einer näheren Untersuchung zu unterstellen und das Ergebniß derselben in dem Visitationsprotokolle niederzulegen.

7) Wenn sich bei Revision der monatlich zur kgl. Regierung gelangenden Tagbuchsextrakte Vermessungsrückstände zeigen, oder solche Rückstände in anderer Weise zur Kenntniß der kgl. Regierung gelangen, so wird dieselbe die nöthig scheinenden Maßregeln rechtzeitig veranlassen oder beantragen. Bei nur vorübergehender Geschäfts-Anhäufung oder bei Verhinderung des Bezirksgeometers ist dieser anzuhalten, sofort einen Messungsassistenten nach Maßgabe der Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 anzunehmen, soferne nicht durch den benachbarten Bezirksgeometer die nöthige Aushilfe geboten werden kann.

Sollte sich jedoch bei aller Einwirkung auf Förderung der Geschäfte und ohnerachtet der Mitwirkung eines Assistenten zeigen, daß ein Messungsbezirk überhaupt zu groß ist, um von Einem Bezirks-Geometer gehörig versehen zu werden, so ist über eine zweckmäßigere Bezirkseintheilung mit Rücksicht auf die im Falle der Vermehrung bestehenden Subsistenzmittel gutachtlicher Antrag zu erstatten.

8) Man erachtet zwar eine wesentliche Aenderung an den Grundlagen der Instruktion vom 15. April 1834 (H.-B B. IV. S. 64 not. 13. d.) zur Zeit weder für nothwendig noch für rathsam, wird jedoch jeden Antrag auf Vereinfachung des formellen Verfahrens und Herbeiführung eines sachgemäßeren Geschäftsganges gerne in weitere Erwägung ziehen. Die königliche Regierung wird hierüber einzelne Rentämter und Bezirksgeometer vernehmen und das Ergebniß mit Gutachten vorlegen.

9) Die Erhebung der Messungsgebühren, nach vorgängiger revisorischer Festsetzung derselben, hat ausschließlich durch die Rentämter zu geschehen und es liegt diesen ob, diese Erhebung sowie die Hinausvergütung der Gebühren an den Bezirksgeometer möglichst zu beschleunigen.

10) In Betreff der Mitwirkung der Bezirksgeometer zu Culturunternehmungen, Arrondirungen ꝛc. wird, wie bereits im Eingange bemerkt, noch besondere Entschließung erfolgen und vorläufig nur bemerkt, daß das unterfertigte kgl. Staatsministerium im Interesse der Landwirthschaft die Betheiligung der Bezirksgeometer bei solchen

gemeinnützigen Unternehmungen in jeder thunlichen Weise und soweit es ohne Nachtheil für den Katasterdienst geschehen kann, fördern und unterstützen wird.

München, den 11. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2014.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals, diesseits und jenseits des Rheines, zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirks-Amtspersonales geschieht durch Bezahlung

1) von Taggeldern,
2) von Reisekosten,

§. 2.

Die Bezahlung von Taggeldern und Reisekosten setzt voraus, daß die auswärtige Vornahme eines Geschäftes dienstordnungsmäßig begründet war, und die Entfernung vom Amtssitze mindestens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 3.

Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Vergütungen sind, soferne eine Ausnahme nicht ausdrücklich gemacht ist, für alle Arten von Geschäften bestimmt und es hat demnach auf die Größe der Vergütung keinen Einfluß, ob das Geschäft in einer Amts- oder Parteisache, innerhalb oder außerhalb der Amtsgrenze vorgenommen wird, zum ordentlichen Geschäftskreise der Bediensteten gehört, oder mit ersterem nicht zusammenhängt.

§. 4.

Der volle Betrag der bestimmten Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat.

Bei einer Zeitdauer von 5 Stunden und darunter wird nur die Hälfte desselben bezahlt.

Werden mehr als 12 Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich das Taggeld um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes, für deren Nachweis bei protokollarischer Aufnahme stets am Schlusse der Verhandlung, sonst aber durch gleichzeitige, von den Liquidanten auf Dienstpflicht zu bestätigende Vormerkung Sorge zu tragen ist, wird auch die Zeit der Hin- und der Rückreise eingerechnet.

§. 5.

Das auswärtige Uebernachten darf weder in die Dauer des Geschäftes eingerechnet werden, noch wird hiefür gesonderte Entschädigung gewährt. Die Vergütung des folgenden Tages der Rückreise richtet sich nach deren Dauer.

§. 6.

Bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselben Tage ist, auch wenn die Abwesenheit nicht 12 Stunden gedauert hat, die Verrechnung von anderthalb Taggeldern dann gestattet, wenn entweder von 2 Geschäften eines mehr als 5 Stunden erfordert hat, oder 3 Geschäfte verbunden werden konnten.

Die Kosten werden sodann auf die Geschäfte nach Maßgabe der Zeitdauer vertheilt.

§. 7.

Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 18 nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Benützung der Eisenbahn, der Dampf-Schifffahrt oder des Eilwagens fällt weg,

1) wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-, Dampfschifffahrt- oder Poststation $1/2$ geometrische Stunde und darüber entfernt ist;
2) wenn der Ort des Geschäftes $1/2$ geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;
3) wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht alsbald in ähnlicher Weise vollzogen werden kann;
4) wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäftes mittels anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§. 9.

Bei Benützung der Eisenbahn ist zulässig

a) für die Beamten und Rechtspraktikanten die Aufrechnung der II. Classe;
b) für die Schreiber die Aufrechnung der III., bei Eilzügen der II. Classe.

§. 10.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder des Eilwagens nicht vorgeschrieben ist, haben die Bezirksamtmänner über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen Dienstreisen der Commissäre Accorde ab-

zuschließen, welche der Genehmigung der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

Wo eine solche auf Grund der obwaltenden Verhältnisse nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Reisekostenvergütung.

§ 11.

Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, für einzelne, besondere Fälle im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen besonders zu bestimmen.

§. 12.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über Tag-Gelder und Reisekosten, soweit gegenwärtige Verordnung nichts Anderes verfügt, fortan Anwendung.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamtmänner.

§. 13.

In Amtssachen innerhalb der Amtsgrenze, welche zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Bezirksamtmänner gehören oder mit ersterem zusammenhängen, haben dieselben den Aufwand bei Geschäftsreisen aus ihren Reisekostenaversen zu bestreiten und sie erhalten deßhalb für solche Reisen weder Taggelder, noch besondere Reisekostenvergütungen.

Bei Geschäftsreisen innerhalb der Amtsgrenze in Amtssachen, welche weder zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Bezirksamtmänner gehören, noch mit ersterem zusammenhängen, dann bei Dienst-Reisen innerhalb der Amtsgrenze in Parteisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtssache zur Erledigung kommen, und bei Geschäfts-Reisen in Amts- oder Parteisachen außerhalb der Amtsgrenze gebührt den Bezirksamtmännern:

1) ein Taggeld von 6 fl.,
2) wenn sie sich nachweislich eines Gefährtes bedienen, entweder
   a) die Auslage für Benützung der Eisenbahn, des Dampf-Schiffes oder des Eilwagens, oder der von der Regierungs-Finanzkammer besonders genehmigte Gefährt-Accord-Betrag nach den im Abschnitte I. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, oder,
   b) wenn ein solcher Accord nicht besteht, die Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt oder in Ermangelung eines solchen die Auslage für zweispännige Extrapost.

Bedienen sich übrigens die Bezirksamtmänner bei Reisen in Amtssachen außerhalb des Amtsbezirkes, dann bei Reisen in Partei-Sachen innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes eines eigenen

Wagens, so dürfen sie ebenfalls den genehmigten Gefährt-Accordbetrag, oder wo ein solcher nicht besteht, die Taxe für zweispännige Extrapost in Ansatz bringen.

B.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamts-Assessoren.

§. 14.

Den Bezirksamts-Assessoren gebührt

1) ein Taggeld von 4 fl.;

2) wenn dieselben sich nachweislich eines Gefährtes bedienen, nach den im Abschnitte I. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, entweder

   a) die Auslage für Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens, oder,

   b) wenn diese Benützung nicht geboten ist, der von der Regierungsfinanzkammer genehmigte Gefährtaccord-Betrag.

Besteht ein solcher Accord nicht, so gebührt den Assessoren die Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt und in Ermanglung eines solchen die Auslage für zweispännige Extrapost.

C.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Rechtspraktikanten.

§. 15.

Die Rechtspraktikanten erhalten,

1) wenn sie als Commissäre reisen, Taggelder und Reisekostenvergütung gleich den Assessoren (§. 14);

2) wenn sie einen Commissär begleiten, Taggelder und Reisekostenvergütung, gleich den Schreibern, (§. 16 und 17), jedoch mit Beachtung der Bestimmung §. 9 lit. a.

D.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Schreiber.

§. 16.

Für die Schreiber wird ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. bestimmt.

§. 17.

Bei Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens erhält der Schreiber die Vergütung der Auslagen nach den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitte I. gegenwärtiger Verordnung.

E.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamtsdiener.

§. 18.

Den Bezirksamtsdienern gebührt

1) ein Taggeld von 1 fl.;

2) eine Reisekostenvergütung von 10 kr. für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges, mögen sich dieselben irgend einer Fahrgelegenheit bedienen oder nicht.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit und ist auch bei Feststellung der Gebühren für Dienstreisen vor diesem Zeitpunkte bis zum 1. Juli l. Js. zurück in Anwendung zu bringen.

Partenkirchen am 13. October 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Pummerer.

R.-Bl. 1862. S. 2301.

Die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 110 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familien-Grüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2.

Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Decretes vom 23. Prairial XII nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich

1) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;
2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften oder auf den inner-

halb der Kloster- oder Instituts-Mauern hergestellten Begräbniß-Stätten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. October 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Reg.-Bl. 1862 S. 2311.

(Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 H.-B. B. III. S. 54. betr.)

A. B. S. M. K. Ueber die Zuständigkeit zur Bescheidung von Verehelichungsgesuchen vom Staatsdienstadspiranten wird im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 26. Juli 1851 Nr. 19532 verfügt, was folgt:

1) Die Würdigung der Verehelichungsgesuche von Staatsdienst-Adspiranten, welche bei kgl. Advokaten verwendet sind, steht fortan den kgl. Bezirksgerichten im Benehmen mit den kgl. Bezirksämtern zu

2) Die königlichen Bezirksämter haben ihre Aeußerung deßfalls nach Ziffer 3 des Ausschreibens vom 26. Juli 1854 zu bemessen.

3) Im Nichtvereinigungsfalle beider Behörden sind die Verhandlungen den beiden Kreisstellen vorzulegen, welche hierüber gleichfalls in Benehmen zu treten und bei abweichenden Ansichten an die kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern zu berichten haben.

4) Nachdem die königlichen Notare zu den öffentlichen Beamten des Justizdienstes zählen, so steht die Bescheidung von Gesuchen der als Notariatsgehilfen verwendeten Rechts-Praktikanten ausschließlich den königl. Justizbehörden und Stellen zu.

Diese Anordnung ist durch die Kreis-Amts-Blätter zu veröffentlichen.

München, den 14. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2010.

(Die Ausfertigung, beziehungsweise Beglaubigung von Zeugnissen und Unterschriften zur Sicher-Stellung königlicher Kassen betr.)

J. N. S. M. K. Die Ausstellung von Legitimationszeugnissen, die Beglaubigung der Abschriften und Unterschriften von Staatsgläubigern, wenn sie lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Staatsschuldentilgungs-Kassen, sei es behufs der Umschreibung von Staatsobligationen dienen, liegt in der Befugniß der königl. Polizeibehörden, welche dieselbe tax- und stempelfrei vorzunehmen haben.

Gemäß dem vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen am 7. d. Mts. erlassenen höchsten Rescripte werden die oben genannten Behörden hienach angewiesen.

Augsburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2025.

(Die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betr.)

A. B. S. M. K. Gemäß höchster Justizministerial-Entschließung vom 21. pr. 25. ds. Mts. Nr. 142 werden nachträglich zu §. 75 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai ds. Js. die Gerichte sowie die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten angewiesen, bei der Versendung von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen den

Inhalt der betreffenden Poststücke auf der Adresse — neben der Bezeichnung „R. S.“ — noch durch die weitere Bemerkung „Ueberführungsgegenstände“ genau zu bezeichnen, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Neuburg, den 26. October 1862.

Der Oberstaatsanwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg,

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2064. v. Wirschinger.

(Die Anwendung des Art. 106 Ziff. 4 des Notariats-Gesetzes (H.-B. Suppl.-B. I. S. 53) auf Wechselproteste betreffend)

J. N. S. M. K. Auf den Bericht vom 23. August l. Js. im genannten Betreffe wird im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß es nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 außer Zweifel sei, daß auch die Wechselproteste, welche bei den besonderen Wechselnotaren (Art. 150 Abs. 8 des Notariatsgesetzes) erhoben werden, als Notariatsurkunden erscheinen, und daher für sie auch die nach Art. 106 Ziff. 4 a. a. O. für Rechnung des Staates festgesetzte Taxe von je 18 kr. zu entrichten sei.

Die Erhebung dieser Taxen hat durch die genannten Wechsel-Notare selbst stattzufinden, welche hierüber ein einfaches Verzeichniß zu führen und monatlich mit dem einschlägigen Rentamte nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni l. Js. über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens (H.-B. Suppl.-B. I. S. 65) abzurechnen haben.

München, den 30. October 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2093.

Die Amtsübergabe an die Vorstände der Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

A. B. S. M. K. Bei dem Dienstesantritte neuernannter Gerichtsvorstände hat die Amtsübergabe unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu geschehen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei der Amtsübergabe ist in's Auge zu fassen, daß

1) dem eintretenden Vorstande die zur zweckmäßigen Fortführung der Geschäfte nöthigen Behelfe vollständig und geordnet übergeben;
2) der abtretende Vorstand sowohl bezüglich des ihm anvertraut gewesenen Amtsinventars, der Amtsgelder und Gerichtsdepositen, als bezüglich der ihm obgelegenen Geschäfte gegen nachträgliche Ansprüche möglichst sicher gestellt;
3) zugleich aber auch Anhaltspunkte zur Erforschung und Geltendmachung etwa begründeter Ersatzansprüche wegen ungerechtfertigter Abgänge an dem Anvertrauten oder wegen des erwachsenden Aufwandes für Nachholung schuldhaft versäumter Dienstesobliegenheiten gewonnen werden.

II. Amtsübergabe an die Vorstände der Stadt- und Landgerichte.

§. 2.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Amtsübergabe sind
1) das Amtsinventar und das Verzeichniß der Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblätter, sowie der sonstigen Bücher richtig zu stellen;
2) die Regierechnung und Depositenbücher abzuschließen; und
3) folgende weitere Verzeichnisse bereit zu halten
   a) über die Personal-, Qualifications- und sonstigen, die Geschäftsführung des Vorstandes ausschließend angehenden Acten;
   b) über die vorhandenen Registratur-Repertorien und sonstigen Registratur-, Geschäftscontrol-, Boten- und Postbücher;
   c) über die Hypotheken- und Grundbücher nebst Protokollbeilagen und Registerbänden und die allenfalls vorhandenen hierauf bezüglichen Specialacten, soferne die letzteren nicht in einem Repertorium eingetragen seyn sollten;
   d) über die vorhandenen Depositen und Asservate (Auszug aus dem Deposital-Hauptbuche und dem Asservatenbuche), jedoch nur in dem Falle, wenn der abtretende Gerichtsvorstand die Geschäfte des Depositalcurators geführt hat; und
   e) über die im Gerichtsbezirke oder in dessen Theilen geltenden Rechte (Gesetzstatistik.)

§. 3.

Ist die Vorbereitung beendigt, so ist hievon dem Staatsanwalte an dem vorgesetzten Bezirksgerichte sowie dem neuernannten Gerichts-Vorstande von dem abtretenden Vorstande oder Amtsverweser unverweilt Kenntniß zu geben, und der neuernannte Vorstand zur Amts-Uebernahme einzuladen.

§. 4.

Der abtretende Gerichtsvorstand oder Amtsverweser übergibt das Amt in der Regel unmittelbar an den neuernannten Vorstand.

Dem Staatsanwalte ist unbenommen, der Amtsübergabe beizuwohnen, um mit derselben die Amtsvisitation zu verbinden, wenn bei dem betreffenden Gerichte bereits seit längerer Zeit keine Visitation

erfolgt ist. Hiedurch soll jedoch die vorschriftsmäßige Zahl der alljährlich vorzunehmenden Visitationen keine Vermehrung, und die Visitation anderer Gerichte, bei welchen dieselbe dringlicher erscheinen würde, keinen Aufschub erleiden.

§. 5.

Bei Uebergabe der Gerichtsdepositen und Asservate, welche jedoch nur in dem Falle mit der Amtsübergabe an den neuernannten Gerichtsvorstand zu verbinden ist, wenn der abtretende Gerichtsvorstand die Geschäfte des Depositalcurators geführt hat, ist derjenige Finanzbeamte, welcher auch die Beglaubigung des Jahressturzes bei der betreffenden Depositencommission zu vollziehen hat, beizuziehen.

§. 6.

Ueber das ganze Uebergabsgeschäft ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung zu führen, von welchem die eine Ausfertigung — unter Anlage des von dem abtretenden und neuantretenden Gerichtsvorstande unterzeichneten Amtsinventars und Bücherverzeichnisses — dem Staatsanwalte am vorgesetzten Bezirksgerichte mitzutheilen, die zweite bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte aufzubewahren ist.

§. 7.

Hat der abtretende Gerichtsvorstand die Geschäfte des Depositalcurators geführt, und wird daher mit der Amtsübergabe zugleich eine Uebergabe der Depositen und Asservate verbunden, so wird dem über die letztern gesondert zu führenden Protokolle das von dem abtretenden und neuantretenden Vorstande und dem beigezogenen Finanzbeamten unterzeichnete Verzeichniß der Depositen und Asservate beigefügt.

Außerdem werden in dem allgemeinen Uebergabsprotokolle lediglich die Ergebnisse des Abschlusses der Depositenbücher und des Asservatenbuchs kurz angeführt.

§. 8.

Der abtretende Gerichtsvorstand oder Amtsverweser ist verpflichtet, dem neuantretenden Vorstande alle, die Kenntniß von dem Stande der Geschäfte und den besonderen Verhältnissen des Gerichtes fördernden Aufschlüsse, soweit er solche zu geben im Stande ist, ohne Rückhalt zu gewähren und demselben namentlich diejenigen Geschäfte zu bezeichnen, welche einer besonders beschleunigten Erledigung oder besonderen Ueberwachung bedürfen.

§. 9.

Ob die Acten des Gerichtes lediglich in Bausch und Bogen, unter Prüfung der Repertorien durch Abforderung einzelner Acten, zu übergeben seien, oder inwieweit für den einen oder andern Geschäftszweig eine speciellere Behandlung einzutreten habe, hängt von dem Ermessen des neuantretenden Gerichtsvorstandes ab.

§. 10.

Erklärungen, Wünsche und Anträge, zu welchen sich der abtretende oder neuantretende Gerichtsvorstand durch die Amtsübergabe veranlaßt finden, können in das Protokoll aufgenommen oder dem-

selben in der Form von Denkschriften angefügt oder nachträglich dem Staatsanwalte an dem vorgesetzten Bezirksgerichte übergeben werden. Wird Letzteres beabsichtigt, so ist zur Vermeidung vergeblicher oder verzögerter Beschlußfassung des vorgesetzten Gerichtes in dem Protokolle Vorbehalt einzulegen und die vorbehaltene Aeußerung möglichst zu beschleunigen.

§. 11.

Dem abtretenden Gerichtsvorstande ist auf Verlangen von dem Uebergabsprotokolle beglaubigte Abschrift oder beglaubigter Auszug zu ertheilen.

§. 12.

Der Staatsanwalt hat das ihm ausgehändigte Uebergabsprotokoll sammt Beilagen und allenfalls nachgesendeten Aeußerungen, dann die in Folge der letzteren allenfalls erholten Gegenäußerungen und Nachweise mit den dadurch veranschlagten Vorschlägen dem Bezirksgerichte zu übergeben.

§. 13.

Dem Bezirksgerichte liegt ob, über die eine Verfügung von Oberaufsichtswegen bedürfenden Punkte nach collegialer Berathung die geeigneten Beschlüsse zu entwerfen, welche sammt den betreffenden Acten und Beilagen mit gutachtlichen Berichten des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes an das Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung einzusenden sind.

§. 14.

Die in solcher Weise festgestellten Beschlüsse sind dem neuantretenden Gerichtsvorstande zuzufertigen und durch diesen auch den übrigen Beamten des Gerichts und dem abgetretenen Vorstande, soweit sie diesen angehen, bekannt zu geben.

§. 15.

Der Entscheidung etwaiger Recursbeschwerden gegen Disciplinar-Beschlüsse, welche in Folge der bei der Amtsübergabe gemachten Wahrnehmungen gegen den abgetretenen Vorstand oder einen anderen Beamten oder Bediensteten des Gerichts ergehen, wird durch die in Gemäßheit des §. 13 von dem Statsministerium der Justiz erlassene Entschließung nicht vorgegriffen.

§. 16.

Die Constatirung der dem abtretenden Gerichtsvorstande allenfalls obliegenden Baufallwendungen hat in gesondertem Protokolle durch den betreffenden Baubeamten unter Beiziehung des abtretenden Vorstandes oder Amtsverwesers und des neuantretenden Vorstandes zu geschehen. Dem Baubeamten ist deßhalb von der zur Amtsübergabe festgesetzten Zeit Nachricht zu geben.

III. Amtsübergabe an die Vorstände der Gerichte mit collegialer Verfassung.

§. 17.

Das Amtsinventar, sowie das Verzeichniß der Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblätter und der sonstigen Bücher ist richtig zu

stellen, die Regierechnung abzuschließen und die geordnete Uebergabe der hiezu geeigneten Gegenstände und Directorialacten an den neuen Vorstand vorzubereiten.

§. 18.

Die Registraturrepertorien, dann die sonst vorhandenen Registratur-, Geschäftscontrol-, Boten und Postbücher sind in ein die Uebersicht erleichterndes Verzeichniß zu bringen.

§. 19.

Die Anfertigung weiterer Verzeichnisse, welche zur Erleichterung der Uebersicht der amtlichen Verhältnisse für den neuen Vorstand dienlich seyn könnten, wird dem Ermessen des übergebenden Vorstandes oder Verwesers und der Verabredung mit dem neuen Vorstande anheimgestellt.

§. 20.

Die Uebergabe erfolgt, wenn nicht in einzelnen Fällen von dem Staatsministerium der Justiz die Abordnung eines Uebergabscommissärs angeordnet wird, von dem abtretenden Vorstande oder Amtsverweser unmittelbar an den neuantretenden Vorstand unter Aufnahme eines Protokolls in doppelter Ausfertigung.

§. 21.

Die eine dieser Ausfertigungen ist bei dem betreffenden Gerichte aufzubewahren, die andere — unter Anfügung des von dem übergebenden und neuantretenden Vorstande unterzeichneten Amts-Inventars und Bücherverzeichnisses — durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Staatsministerium der Justiz zur Kenntnißnahme und allenfalls veranlaßten Verfügung vorzulegen.

Geschah die Amtsübergabe an den Vorstand eines Bezirks-Gerichts, so hat der Oberstaatsanwalt in analoger Anwendung der Bestimmungen der §§. 12 und 13 vorerst die Beschlußfassung des Appellationsgerichtes zu erwirken und im Einsendungs-Berichte sich gutachtlich zu äußern.

§. 22.

Die Bestimmungen der §§. 8, 10 und 11 dieser Vorschriften finden auf die Amtsübergabe an die Vorstände der Gerichte mit collegialer Verfassung gleichfalls Anwendung.

München, den 1. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Steyrer.

R.-Bl. 1862. S. 2384.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

J. N. S. M. K. Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr." (H.-B. Sppl.-B. I S. 124.) bestimmt in Titel IV. § 40, daß das der medicinischen Fakultäts-Prüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 1779.

(Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betr.)

A. B. S. M. K. Nachträglich zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines vom 26. Mai laufenden Jahrs werden im Einverständnisse mit dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zum Gebrauche in Uebertretungs-

Sachen die in den beiden Anlagen beigefügten weiteren Formulare angeordnet, nämlich

1) Formular XXXVII. acht Quittungen auf einem Bogen enthaltend, und
2) Formular XXXVIII. für die Anweisung von Zeugen- und Sachverständigengebühren nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 (Regierungsblatt S. 17 H.-B. Sppl.-Bd. I. S. 111)

Diesen Zahlungsanweisungen sind jedesmal die von den betreffenden Zeugen und Sachverständigen mitzubringenden Vorladungs-Urkunden (Formular XI.) als Belege beizufügen und unter derselben mittelst einer oben links anzubringenden und mit dem Gerichtssiegel zu bedrückenden Oblate zu befestigen.

Die etwa erforderlichen Stempel sind von denjenigen Beamten, durch welche die Auszahlung der Gebühren erfolgt, den Zahlungsanweisungen beizukassiren.

Der erste Bedarf der vorstehend angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten unmittelbar durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zugesandt werden, für die Anschaffung und Abgabe des weiteren Bedarfs haben die Oberstaatsanwälte nach den Bestimmungen des §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen (siehe unten) Sorge zu tragen

Die vorstehende Entschließung ist in dem Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 21. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2246.

(Den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betr.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 209 des Polizeistraf-Gesetzbuches, im Zusammenhalte mit §. 76 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 werden für den gewerblichen Verkehr der Malz-Fabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern nachstehende Vorschriften zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Die Malzfabriken und Malzniederlagen unterliegen, bei der nahen Betheiligung des kgl. Aerars in Ansehung des Aufschlaggefälles der Controle der Aufschlagsverwaltung und ihrer Organe.

22*

2) Vor der Verbringung des Malzes aus der Fabrik in die Niederlage, so wie vor der Entsendung von Malz aus der Fabrik oder Niederlage nach jedem in einem anderen Stationsbezirke gelegenen Orte ist der am Sitze der Fabrik oder Niederlage zuständige Aufschlagsuntereinnehmer behufs der Controle und Verifikation beizuziehen.

3) In beiden Fällen hat der Abgeber in einer doppelt gefertigten Declaration die Quantität des zu verabfolgenden Malzes mit Angabe der Zahl der Säcke, dann des Bestimmungsortes und des Empfängers zu bezeichnen.

Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt.

4) Der zur Controle berufene Aufschlagsuntereinnehmer hat nach richtigem Befunde die beiden Exemplare der Declaration durch Unterschrift zu verificiren.

Sollte das zu verbringende Malz zu nicht aufschlagspflichtiger Verwendung bestimmt seyn, so ist dieß in der Declaration unter bestimmter Bezeichnung des Verwendungszweckes anzugeben.

5) Das eine Exemplar der Declaration hat die zu verbringende Waare zu begleiten, und zugleich dem Transportanten gegenüber den Organen des öffentlichen Dienstes als Legitimation in Ansehung der Bestimmung des Malzes und des Ortes der Verbringung zu dienen, das andere Exemplar ist sofort dem Aufschlagsuntereinnehmer zuzustellen, der dasselbe an die, für den declarirten Bestimmungs-Ort zuständige Aufschlagsstation behufs der weiter geeigneten Controle unverweilt amtlich zu übersenden hat.

6) Am Sitze jeder Malzniederlage obliegt es den einschlägigen Aufschlags-Controlorganen, von den Geschäftsbüchern, welche der bestellte Commissionär über Malzlagerung und Abgabe, und zwar in letzterer Beziehung stets mit Bezeichnung der einzeln verabfolgten Malzquantität, des Namens des Käufers, seines Wohnortes, und der Zeit der Abgabe, zu führen hat, vierteljährig Einsicht zu nehmen, Material-Einnahme und Ausgabe abzugleichen, und, falls das Ergebniß im Befunde des Effectivbestandes wesentliche Abweichungen zeigen sollte, Erläuterung zu fordern, und von den gemachten Wahrnehmungen, zum Zwecke der Controle, den erforderlichen dienstlichen Gebrauch zu machen.

München, den 5 November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch die Minister:
der General-Secretär,
Pummerer.

R.-Bl. 1862. S. 2469.

(Das Gesuch der Gebrüder N. N. aus N. um Bewilligung zur Exportation ihres Vermögens betr.

A. B. S. M. K. Der kgl. Regierung werden die mit Bericht vom 9. v. M. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben.

Die unerlaubte Auswanderung ist in den ältern hierüber bezüglichen Verordnungen stets als eine strafbare Handlung aufgefaßt und neben anderen Strafen mit dem Verluste des Vermögens bedroht worden. (Generalmandat vom 2. Mai 1771 und vom 20. September 1797, dann Verordnung vom 6. Juli 1804.

Das Edikt über die Confiskationen vom 29. August 1808 hat zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung der Constitution in Titel V. §. 5 Vermögensconfiskation als Folge der unerlaubten Auswanderung aufgehoben und verordnet, daß dem Ausgewanderten der Besitz und Genuß seines Vermögens benommen, dasselbe jedoch den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werde; das angeführte Edikt hat übrigens gleichfalls die unerlaubte Auswanderung noch als eine strafbare Uebertretung und die angeordneten vermögensrechtlichen Nachtheile als Strafe aufgefaßt.

Diese Auffassung blieb auch in der Folge maßgebend und es wurde die unerlaubte Auswanderung insbesondere in den Entwürfen eines Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1828 und 1831 noch mit Arrest und Vermögenssequestration bedroht; dieser Standpunkt ist aber in den späteren Entwürfen von 1851, 1856 und 1859 verlassen worden und es hat insbesondere auch das dermal geltende Polizeistraf-Gesetzbuch die unerlaubte Auswanderung nicht mehr als eine strafbare Uebertretung behandelt, indem von der Erwägung ausgegangen wurde, daß für jene Unterthanen, welche unbefugt auswandern, die im §. 67 und flgd. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 (H.-B. B. III. S. 435) enthaltenen Strafbestimmungen für Conscriptionspflichtige, welche sich durch Auswandern ihrer Militärpflicht entziehen, sowie der in §. 6 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde (H.-B. B. I. S. 133) als Folge der Erwerbungeines fremden Indigenats ohne kgl. Erlaubniß eintretende Verlust des bayerischen Indigenats als hinreichende Repressivmittel zu erachten seien.

Nachdem sohin die unerlaubte Auswanderung nach der dermaligen Gesetzgebung eine polizeilich strafbare Handlung nicht bildet und somit eine Einschreitung von Seite der hier zuständigen Gerichte nicht erfolgen darf, sind auch die Polizeibehörden nicht mehr competent, gegen unbefugt Ausgewanderte Maßregeln zu verhängen, welche den Charakter einer Strafe an sich tragen, wie dieß bei der Entziehung des Besitzes und Genusses des Vermögens der Fall ist und es darf dermal die Vermögensbeschlagnahme wegen unerlaubter Auswanderung von den Polizeibehörden auch als provisorische Maßregel zur Sicherstellung der im Inlande etwa vorhandenen Gläubiger 2c. nicht mehr stattfinden, nachdem diese Befugniß den genannten Behörden durch eine gesetzliche Bestimmung nicht eingeräumt ist.

Aus vorstehenden Erwägungen wird der Beschluß des Bezirks-Amts Karlstadt vom 12. Sept. l. Js. insoweit durch denselben das in Bayern befindliche Vermögen der Brüder N. N. von N wegen indirecter unerlaubter Auswanderung provisorisch mit Beschlag belegt wurde, von Oberaufsichtswegen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 10. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2139.

(Die Einschaffungen in die Gefangenanstalten betr.)

A. B. S. M. K. Bei den Einschaffungen in die Gefangen-Anstalten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Befindet sich ein Angeschuldigter, welcher zu einer nach Artikel 18 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, in Untersuchungshaft, so ist derselbe auf Betreiben des Staats-Anwaltes ungesäumt mittelst Schubes in die betreffende Gefangenanstalt abzuliefern.

2) Befindet sich ein solcher Angeschuldigter auf freiem Fuße, so hat demselben das Bezirksgericht, welchem die Vollstreckung des Strafurtheils obliegt, auf Betreiben des Staatsanwalts einen Erlaß des Inhalts zustellen zu lassen, daß er sich binnen einer festzusetzenden Frist in der Gefangenanstalt zu . . . . . . zur Erstehung der ihm durch Urtheil des kgl. . . . . Gerichtes vom . . . ten . . . . wegen . . . . . . zuerkannten Gefängnißstrafe auf die Dauer von . . . . unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu stellen habe.

Diesem Erlasse hat das kgl. Bezirksgericht zum Zwecke des Nachweises der Identität des Verurtheilten mit der sich freiwillig zum Strafantritt meldenden Person eine möglichst genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten beizufügen, oder durch das die Zustellung des Erlasses bewirkende Gericht beifügen zu lassen.

Der Nachweis über die Zustellung des Erlasses ist zu den Untersuchungsakten zu bringen.

3) Gleichzeitig mit jeder Einschaffung in eine Gefangenanstalt, sei es mittelst Zwangseinlieferung oder mittelst Anordnung des freiwilligen Strafantrittes, hat das kgl. Bezirksgericht

dem Vorstande der betreffenden Gefangenanstalt von der angeordneten Einschaffung unter Mittheilung der Urtheilsabschrift und der Charakteristik Kenntniß zu geben, insbesondere aber bei angeordnetem freiwilligen Strafantritt die Frist bekannt zu geben, welche dem Verurtheilten zur Sistirung in der Gefangenanstalt gesetzt wurde.

4) Sobald ein Angeschuldigter, sei es freiwillig oder nach erfolgter Zwangseinlieferung, eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt antritt, hat der Vorstand der Anstalt hievon dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. Ebenso ist dem Bezirksgerichte alsdann, wenn die zum freiwilligen Strafantritte gesetzte Frist abgelaufen ist, und der Verurtheilte sich nicht gestellt hat, Anzeige zu machen.

In letzterm Falle verordnet das Bezirksgericht auf Betreiben des Staatsanwaltes die Zwangseinlieferung.

5) Ergibt sich Verdacht, daß eine Person, welche sich freiwillig zum Strafantritte stellte, mit dem Verurtheilten nicht identisch ist, so hat der Vorstand der Gefangenanstalt unter Bekanntgabe der Verdachtsgründe dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,

v. Neumayr. Frhr. v Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2163.

(Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiber-Dienst betr.)

A. B. S. M. K. Bei den seit Erlaß des Normativs von 20. August 1837 (H.-B. Bd. II. S. 70) eingetretenen wesentlichen Aenderungen hat sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt gesehen, jenes Normativ einer Revision zu unterwerfen und statt dessen nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) die Zulassung zu dem Amte eines Stadt- oder Marktschreibers ist gemäß §. 48 des revidirten Gemeindeedikts durch die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung bedingt.

2) Alljährlich hat bei jeder der Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins eine solche Prüfung stattzufinden.

3) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor deren Beginn bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, bei welcher die Prüfung bestanden werden will, und mit amtlichem Zeugnisse über untadelhaftes

sittliches Betragen und über Heimatsangehörigkeit zu belegen.

4) Die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, fertigt die Zulassungsdekrete aus und sorgt für deren rechtzeitige Zustellung.

5) Die Prüfung wird durch ein Collegialmitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht führt und die Ausarbeitungen gutachtlich censirt. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung stattzufinden und sich ohne Notenabstufung auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnete Leistungen sind jedoch in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

6) Die Prüfung ist schriftlich und umfaßt

5 Fragen aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungsvermögensverwaltung,

5 Fragen aus dem Gebiete der örtlichen Polizeiverwaltung,

1 praktischen Fall.

Die Prüfungsaufgaben sind nach der Berufsstellung und Geschäftsaufgabe der Stadt- und Marktschreiber und derart zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die praktische Befähigung für den Beruf vollständig ermitteln läßt. Insbesondere ist Rücksicht zu nehmen auf genaue Kenntniß der magistratischen Geschäftsführung, des Unterordnungsverhältnisses dem Magistrate und den vorgesetzten Behörden gegenüber, des Kassa- und Rechnungswesens, der Behandlung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Gesuchen, des Taxwesens, der polizeilichen Staatsanwaltschaft, der ortspolizeilichen Zuständigkeiten, namentlich zu Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, des Schulwesens, Armenwesens u. dergl.

7) Nicht befähigt erkannte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung und zwar bei jener Kreisregierung zugelassen werden, bei welcher die erste Prüfung stattgefunden hatte.

8) Rechtscandidaten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst mit Erfolg bestanden haben, bedürfen einer weitern Prüfung für das Amt eines Stadt- oder Marktschreibers nicht.

9) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden die Prüfungsergebnisse sich wechselseitig mittheilen.

München, den 11. Oktober 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2155.

(Die Mittheilung der Strafurtheile wegen Holz-Diebstahls und Jagdfrevels an die kgl. Forstämter betr.)

A. B. S. M. K. Nachträglich zu den Bestimmungen in §. 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen v. 26. Mai l. Js. (s. unten) werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, von jedem wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze oder Jagdfrevels ergangenen Strafurtheile dem Forstamte Kenntniß zu geben, in dessen Bezirk die fragliche Uebertretung verübt wurde.

Die Vorschriften in Ziff. 2. lit. b. und c. der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. Juni 1861 (Zeitsch. f. Ges. u. Rechtspf. Bd. VIII. S. 85 H.-B. Sppl.-Bd. I. S. 211) sind aufgehoben.

München, den 14. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. 1862. S. 2165.

(Die Taxgebühren für die instruirenden Gemeinde-Verwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betr.)

J. N. S. M. K. Im oben bezeichneten Betreffe hat das kgl. Staatsministerium des Innern am 12. ds. Mts. sub Nr. 1543 nachstehende höchste Entschließung erlassen:

„Hinsichtlich der Taxen, welche für die Gemeindeverwaltungen „in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen von den „kgl Bezirksämtern eingehoben werden, wird im Einverständnisse „mit den kgl. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und „der öffentlichen Arbeiten gestattet, daß dieselben in der Taxkasse der „kgl. Bezirksämter, jedoch abgesondert und mit Evidenthaltung des „Standes in einem eigenen, die nöthigen Anhaltspunkte für die Con-„trolirung bietenden Journale, bis zur nachweislichen periodischen „Hinausgabe an die Gemeindeverwaltungen verwahrt werden."

„Die Perioden der Ausfolgelassung sind mit Rücksicht auf den „Betrag der Ansammlung, dann der gegebenen Gelegenheit mit Ver-„meidung der Vermehrung der Gänge für die Verwaltungsmitglieder „zu bestimmen."

Die kgl. Bezirksämter haben sich hiernach zu richten, und hat die Verabfolgung der fraglichen Taxen am Zweckmäßigsten viertel-

jährig, gelegentlich der Quartalsversammlung der Gemeindevorsteher zu geschehen.

Augsburg, den 20. November 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. 1862. S. 2146.

(Die Taxirung in Hypothekensachen betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht bezeichneten Betreffs v. 10. l. M. wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, erwidert, daß die Normativentschließung vom 13. April 1840 „das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betreffend" (Geret Verordnungensamml. Bd. XXI. S. 239) durch die Einführung des Notariatsinstituts eine Aenderung nur darin erlitten hat, daß für Notariatsurkunden über Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypothekensachen nun nicht mehr als Maximaltaxe 36 kr. und darüber, sondern nach Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 nur noch 18 kr. für die Staatskasse zu erheben sind. Bei Löschungen und Fristenabschreibungen in Hypothekensachen in Beträgen unter und bis zu 100 fl. ist jedoch auch für die Notariatsurkunden nur $^1/_8$ kr. vom Gulden für die Staatskassa zu erheben, da der Art. 106 Abs. 4 des Notariatsgesetzes bei der Bestimmung eines Taxsatzes von 18 kr. nur die Zeittaxen und nicht die procentablen Taxen im Auge hatte. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten stenogr. Berichte Bd. II. S. 373 u. f.)

Bei den unmittelbar bei den Gerichten (Hypotheken-Aemtern) vorgenommenen Löschungen und Fristenabschreibungen hat auch noch fernerhin die durch die erwähnte Entschließung vom 13. April 1840 normirte Taxirungsweise stattzufinden.

Bei Hypothekbestellungen und Hypothekcessionen ist für die Notariatsurkunden nach den unzweifelhaften Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Hypothekentaxregulativs v. 26. April 1824, die, wie bereits oben bemerkt, durch den Art. 106 des Notariatsgesetzes eine Verschärfung nicht erlitten haben, immer nur die procentable Taxe von $^1/_4$ kr. und rep. $^1/_8$ kr. von jedem Gulden für die Staatskassa, und nicht eine Taxe von 18 kr. zu erheben, wenn die procentable Taxe nicht 18 kr. betragen würde.

München, den 20. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten
Befehl.
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2180.

(Den Vollzug der §§. 24 und 25 der Gewerbs-Instruktion vom 21. Juli l. J. betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 1. l. Mts. und nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Beilagen desselben wird der kgl. Regierung Folgendes erwidert:

Wie die Kammerverhandlungen des Jahres 1825 klar ersehen lassen, hat die in Art. 2 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebene Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes eines Concessions-Bewerbers nur dann Platz zu greifen, wenn es sich um gleichzeitige Begründung der Ansässigkeit handelt.

Eine Anwartschaft auf die obrigkeitliche Concession haben bereits ansässige Bewerber, wenn sie die Vorbedingungen jeder Concession, nämlich die persönliche Fähigkeit und guten Leumund nachweisen, übrigens nur bei den commerciellen, nicht aber auch bei den blos örtlichen Gewerben.

Die Concession zu der letzten Art der verschiedenen Gewerbszweige hat das Gesetz unter die Obhut eines billigen Ermessens gestellt, und das den zur Bescheidung der Concessionsgesuche zuständigen Behörden gesetzlich vorbehaltene Recht der Erwägung der örtlichen und anderen Verhältnisse bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, kann durch den Umstand, daß der Bewerber die Ansässigkeit schon erlangt hat, nicht beschränkt werden.

Die Frage, ob das Bäckergewerbe als Lokalgewerbe zu betrachten, oder den Commercialgewerben beizuzählen ist, bildet eine Thatfrage, welche im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes und Art. 25 der Vollzugsinstruktion v. 21. April l. Js. von den zur Verleihung der Concessionen berufenen Behörden zu entscheiden ist.

Gegenwärtige Entschließung ist nicht nur dem Magistrate und dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt München, sondern auch den übrigen Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes zur Darnachachtung mitzutheilen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. November 1862

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 2188.

(Die körperliche Untersuchung der Conscribirten bei den Conscriptionsbehörden betr.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 11. v. Mts. bezüglich der Zuständigkeit der königl. Bezirksärzte für die körperliche

Untersuchung der Conscribirten wird nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 21. April l. Js., den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., (H.-B. Sppl.-B. I. S. 307) vorbehaltlich der über den Vollzug dieser Verordnung noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften Folgendes zur Nachachtung erwidert:

1) Zur Besorgung der ärztlichen Dienste bei den Conscriptions-Behörden sind zunächst berufen
   a) bei den Bezirksämtern die kgl. Bezirksärzte I. Klasse,
   b) bei den einer kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten die bei denselben aufgestellten besondern Bezirksärzte I. oder II. Klasse.
2) Die bezeichneten ärztlichen Dienste sind ferner zu leisten
   a) von kgl. Bezirksgerichtsärzten, wenn denselben zugleich die Funktion eines Bezirksarztes I Klasse bei einem kgl. Bezirkamte übertragen ist, für den Sprengel dieses Bezirksamtes;
   b) von den Bezirksgerichtsärzten, oder Bezirksärzten I. und II. Klasse, wenn dieselben zugleich mit der Funktion des öffentlichen Arztes bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten betraut sind, für die betreffenden Stadtverwaltungsbezirke.
3) In Erkrankungsfällen oder bei sonstiger legaler Verhinderung der zuständigen Aerzte haben zunächst die am nämlichen Orte wohnenden öffentlichen Aerzte zur Erledigung der Conscriptionsgeschäfte Aushilfe zu leisten.

Außerdem ist der nächstwohnende öffentliche Arzt, in der Regel der im Bezirksamtssprengel wohnende kgl. Bezirkarzt zweiter Klasse zu dieser Aushilfe zu berufen.

München, den 22. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-C.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2173.

(Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier Zulassung der Advokaten bei der Instruktionsbehörde betr.)

A. B. S. M K. Nach §. 45 der allerhöchst genehmigten Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 21. April ds. Js. ist bei der Instruktion der Gewerbs-Concessionsgesuche die Zulassung von Stellvertretern der Bewerber ohne Beschränkung und ohne einen Vorbehalt hinsichtlich der Vertretung durch Anwälte und der hierauf bezüglichen Vorschriften gestattet.

Hieraus folgt, daß bei derartigen Gesuchen die anwaltschaftliche

Vertretung nicht ausgeschlossen werden wollte, sohin die entgegenstehenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen v. 16. Februar 1815, die Zuziehung von Anwälten in reinen Polizeisachen betr. (H.-V. B. I S. 145) und v. 24. März 1816, die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr., (ibid) auf die Instruirung der Gewerbs-Concessionsgesuche, dieselben mögen nun mit Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen verbunden seyn oder nicht, fortan keine Anwendung mehr zu finden haben.

Mit der erwähnten Bestimmung der allerhöchsten Verordnung über das Gewerbswesen mußte aber das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen überhaupt in Einklang gebracht, demnach der bezüglich der Stellvertretung bei Gewerbsgesuchen geltende Grundsatz in die Ministerialentschließung v. 28 Mai ds. Js., den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., übertragen und unter Ziff. I 1 Abs. 3 ausgesprochen werden, daß bei Instruirung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche ohne Unterschied des Titels die Stellvertretung in gleichem Maße, wie bei Gewerbsgesuchen, zulässig sei.

Die Gestattung anwaltschaftlicher Vertretung bei Anbringung und Instruirung der Gewerbs-Concessions-, sowie der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche unterliegt demnach keinem Anstande.

München, den 27. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2234.

(Die Bezüge der Rentbeamten betr.)

M. II. K. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, hinsichtlich der Bezüge Unserer Rentbeamten die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Die Bezüge der Rentbeamten theilen sich

1) in den Gehalt,
2) in Funktionsnebenbezüge.

Nur der Gehalt ist pragmatischer Natur; die Nebenbezüge beginnen und enden mit der Funktion selbst.

§. 2.

Der Gehalt der Rentbeamten, sowohl in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, als auch in jenem der Pfalz wird, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9 Abs. 3, in vier Gehaltsklassen auf je 1800, 1600, 1400 und 1200 fl. festgesetzt.

In jeder der vier Gehaltsklassen soll in Zukunft ein Viertheil der sämmtlichen Rentbeamten eingereiht seyn.

Die Einreihung, sowie das Vorrücken in die Gehaltsklassen erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter, ist jedoch durch die Würdigkeit und das Wohlverhalten des betreffenden Beamten bedingt und in jedem einzelnen Falle von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 3.

Die Ausscheidung des Gehaltes in Standes- und Dienstesgehalt regelt sich nach Unserer Entschließung vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend, (H.-B. Bd. I. S. 363. not. 12), wobei jedoch den Rentbeamten der IV. Gehaltsklasse der nach Maßgabe des Art. I. Ziff. 1 der erwähnten Entschließung im Hinblicke auf §. 8 der IX. Beilage zur Staatsverfassung einmal erworbene Standesgehalt auch im Falle ihres Vorrückens in die III. Gehaltsklasse ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 4.

Den Wittwen der in der Activität verstorbenen Rentbeamten der IV. und III. Gehaltsklasse wird die durch Verordnung vom 8. Febr. 1805 bestimmte Pension auch fernerhin gewährt (H.-B. B. I. S. 402.)

§. 5.

Die Nebenbezüge der Rentbeamten diesseits des Rheines bestehen, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9 Abs. 3,

1) in einer Tantieme von 1 ½ Procent von der rohen und von den Rechnungs-Durchführungs-Posten gereinigten — wirklich percipirten und verrechneten — Einnahme, insoferne nicht für einzelne Fälle durch das Ernennungs-Rescript eine besondere Bestimmung bereits getroffen ist, oder künftig getroffen werden wird;

2) in einem Antheile von zwei Dritttheilen der eingehobenen Steuer- und Gefälls-Umschreib-, dann Schreibgebühren für die wirklich vollzogenen Besitz-Umschreibungen;

3) in einem Holzgeldaversum von jährlich 150 fl. bis 230 fl., welches durch Unser Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der zu beheitzenden Geschäftsräume, der klimatischen Verhältnisse und der Localholzpreise für die einzelnen Aemter auf die Dauer je einer Finanzperiode zu bestimmen ist, und welches bei Personalveränderungen mit drei Viertheilen auf die Monate Oktober mit März, und mit einem Viertheile auf die Monate April mit September vertheilt wird.

Gegen den Empfang dieser Nebenbezüge haben die bezeichneten Rentbeamten die Verbindlichkeit, alle Auslagen für das nöthige Gehilfenpersonal, für Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse, sowie für die Beheitzung der Geschäfts-Lokalitäten zu bestreiten.

§. 6.

Für jede Wohnung, welche einem der in vorstehendem §. 5 bezeichneten Rentbeamten zur Benützung überlassen ist, hat derselbe einen entsprechenden Miethzins zu entrichten, welcher in Städten III. Klasse und auf dem Lande auf jährlich 100 fl. festgesetzt, in Städten I. und II. Klasse aber nach Maßgabe der Lokalverhältnisse durch Unser Staatsministerium der Finanzen besonders zu bestimmen ist.

§. 7.

Hinsichtlich der Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten der Pfalz bleiben die Bestimmungen Unserer Normativ-Entschließung vom 25. November 1860 unverändert aufrecht erhalten.

§. 8.

Ueber die Lastnahme der Kosten der Extradition eines Rentamtes haben Unsere Regierungs-Finanzkammern in sämmtlichen Regierungsbezirken für die Folge vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in §. 9 Abs. 3, nach denselben Grundsätzen Beschluß zu fassen, wie solche hinsichtlich der Kosten der periodischen Amtsvisitationen in Geltung sind.

§. 9.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, §§. 1 mit 6 und 8, bilden die Norm bei allen von nun an erfolgenden Ernennungen, sowie bei jenen Versetzungen von Rentbeamten auf andere Aemter, welche in Folge eines von den Betheiligten nach der Publikation dieser Verordnung gestellten Ansuchens bewilligt werden.

Ebenso haben diese Bestimmungen, beginnend mit dem 1. Oktober künftigen Jahres, hinsichtlich derjenigen Rentbeamten in Wirksamkeit zu treten, welche in dieser Eigenschaft zwar unter Hinweisung auf Unsere Entschließung vom 20. September 1826, die Normirung der Besoldungen der Rentbeamten betreffend, (H.-B. B. I. S. 363. not. 3.) jedoch mit dem Vorbehalte einer Modification derselben ernannt wurden.

Alle übrigen dermal bereits angestellten Rentbeamten verbleiben in ihren bisherigen Gehalts- und Funktionsbezügen und hinsichtlich ihrer bleibt die vorerwähnte Normativ-Entschließung vom 20. September 1826 ihrem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit. Deren Behandlung nach der gegenwärtigen Verordnung ist durch ihr ausdrückliches Ansuchen und Unsere Allerhöchste Genehmigung für jeden einzelnen Fall bedingt.

München, den 28. November 1862.

Max.

v. Pfeufer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Statt dessen:
der k. Ministerialrath v. Morgenroth.

R.-Bl. 1862. S. 2577.

(Den Dienst bei den kgl. Bezirksämtern, in specie die Zustellungen durch die Postboten betr.)

J. N. S. M. K. Der Dienst der kgl. Bezirkämter erfordert, daß die Correspondenzen derselben mit den ihnen untergeordneten Organen, die Erlasse an die Parteien und Vorladungen innerhalb ihres Amtsbezirkes in der Regel an die kgl. Postanstalten zur Vermittlung der Zustellung überliefert werden.

Die kgl. Postanstalten haben sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Die Correspondenzen und Erlasse, welche die kgl. Bezirksämter den Postanstalten zur Zustellung innerhalb des Amtsbezirkes überliefern, sind entweder als Regierungssachen portofrei oder als Parteisachen portopflichtig.

Dieselben können entweder zur Abgabe im Orte des Amts-Sitzes und resp. der Aufgabepost selbst oder nach dem zu letzterer gehörigen Landbestellbezirke oder auch nach Orten bestimmt seyn, welche zwar innerhalb des Amtsbezirkes gelegen, aber einem anderen Postbestellbezirke zugetheilt sind.

2) Diejenigen Aufgaben, welche nach Maßgabe der §§. 2 und 3 der k. allerhöchsten Verordnung v. 23. Juni 1829 (H.-B. B. II. S. 462) als portofreie Regierungssachen behandelt und als solche vorschriftsgemäß ausgefertiget sind, haben ohne Unterschied ihrer Bestimmung gebührenfrei an ihre Adresse zu gelangen.

Die als Parteisachen behandelten Aufgaben dagegen unterliegen gleich Privataufgaben den tarifmäßigen Taxen und ist hienach für dieselben,

a) wenn die Zustellung am Amtssitze oder im Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst zu geschehen hat, die Taxe von 1 kr. bei frankirter und von 3 kr. bei unfrankirter Absendung pro Loth

einzuheben.

Zur Fahrpost geeignete Aufgaben in Parteisachen unterliegen bei der Zustellung im Bezirke der Aufgabepost der treffenden Botengebühr, bei der Versendung an eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes der tarifmäßigen Fahrposttaxe.

3) Die Zustellung der im Orte der Aufgabepost oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke verbleibenden Aufgaben hat mittelst des regelmäßigen Bestelldienstes, ebenso die Versendung der durch andere Postanstalten des Amtsbezirkes zu bestellenden Aufgaben mittels der betreffenden regelmäßigen Postverbindungen zu geschehen.

Die unmittelbare Zustellung in den Landpostbezirken erstreckt sich daher nur auf jene Orte, welche von den Postboten bei Ausführung der vorgeschriebenen Rundgänge berührt werden können; nach Seitenorten findet die Zustellung wie bei der Privatcorrespondenz durch Vermittelung Bevollmächtigter in den an der Botenroute gelegenen Orten statt.

Die Zustellung durch Expressen am Amtssitze oder nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt daselbst oder nach Postorten innerhalb des Amtsbezirkes haben die kgl. Bezirksämter zu besorgen.

4) Erlasse, welchen von Seite der kgl. Bezirksämter Insinuations- oder Zustellscheine beigegeben werden, müssen in der Regel denjenigen, an welche sie gerichtet sind, persönlich in deren Behausung oder Geschäftslokal zugestellt werden.

Im Falle der Adressat daselbst nicht angetroffen wird, ist der

Erlaß den Angehörigen oder Dienstleuten desselben, und, wenn solche Personen nicht vorhanden oder zur Empfangnahme nicht geeignet sind oder dieselbe ablehnen, dem Gemeindevorsteher oder in Nebenorten dem etwa aufgestellten Ortsführer, dem Dienstherrn oder Hauswirth des Adressaten abzugeben.

Bei der Abgabe ist dem Empfänger der Insinuations- oder Zustellschein zur Anerkennung des Empfanges durch Namens-Unterschrift vorzulegen, und falls sich dabei kein Anstand ergibt, von dem Briefträger oder Postboten sodann die vollzogene Insinuation oder Zustellung auf dem Zustellscheine durch Beisetzung seines Namens und seiner Diensteseigenschaft zu attestiren.

Wird die Annahme oder die Empfangsbescheinigung verweigert, so hat der Briefträger oder Postbote den Grund der Verweigerung auf dem Zustellscheine speciel anzugeben, den Erlaß selbst übrigens nur in dem ersteren Falle wieder an die Aufgabepost zurückzustellen, in dem letzteren Falle jedoch dem Adressaten auch ohne Empfangsbescheinigung zu belassen.

Ebenso ist in dem Falle, wenn die Zahlung des auf dem Erlasse haftenden Porto oder der Zustellgebühr bei Fahrpoststücken verweigert wird, die Zustellung auch ohne Einziehung der fraglichen Beträge zu vollziehen, und die unterbliebene Zahlung mit Angabe des Betrages in dem Zustellscheine von dem Briefträger oder Postboten vorzumerken.

Die nach Vorstehendem vollzogenen Insinuations oder Zustellscheine sind durch die Aufgabepost nach vorgängiger genauer Prüfung des Vollzuges, mit einem Abdrucke des Postdienstsiegels versehen, jedesmal sofort an das kgl. Bezirksamt zurückzuliefern, von welchem sie ausgestellt worden sind und dabei von letzterem zugleich die bei der Zustellung wegen Zahlungsverweigerung nicht eingebrachten Porto und resp. Zustell-Gebühren einzuziehen.

In gleicher Weise sind die wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen Gründen unbestellbar gebliebenen bezirksamtlichen Erlasse ohne Verzug dem kgl. Bezirksamte, von welchem sie ausgegangen sind, zurückzustellen.

Für die Besorgung und Zurücklieferung der Zustellscheine wird eine besondere Taxe nicht berechnet, und hat daher in dem Falle, daß die Zustellung durch eine andere Postanstalt innerhalb des Amtsbezirkes zu vermitteln ist, die Versendung derselben zwischen der Aufgabepost und der Abgabepost hin und zurück taxfrei zu geschehen.

Eine Rekommandation ist dabei nur dann erforderlich, wenn solche von dem kgl. Bezirksamte bei der Aufgabe besonders verlangt wird. Jedoch sind die von Insinuationsscheinen begleiteten Schreiben und Erlasse sowie die Insinuationsscheine selbst bei ihrer Versendung im Allgemeinen von den Postanstalten stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und werden etwaige in dieser Beziehung nachgewiesene Fahrlässigkeiten strenge beahndet werden.

5) Erlasse, welche nicht an eine Person adressirt, sondern mehreren nacheinander innerhalb des Amtsbezirkes offen als Umlauf (Currende) zu insinuiren sind, haben die Postanstalten gleichfalls durch die Briefträger oder Postboten besorgen zu lassen, wenn der Inhalt derselben lediglich in einfachen Vorladungen oder kurzen Notifikationen besteht, deren Kenntnißnahme von Seite der einzelnen Betheiligten eine besondere Verzögerung des Bestelldienstes nicht voraussehen läßt.

Diese Currenden haben sich in der Regel nur auf den Bestellbezirk einer und derselben Postanstalt zu beschränken und bei letzterer in dem Falle, daß die Orte, in welchen die Insinuation zu geschehen hat, nicht auf einer Botenroute gelegen sind, unter den Postboten behufs des Vollzuges der Insinuation der Reihe nach zu circuliren.

Erstrecken sich die durch Currende auszuführenden Insinuationen auf die Bestellbezirke mehrerer Postexpeditionen innerhalb des Amtsbezirkes, so hat die Postanstalt am Amtssitze von dem k. Bezirksamte so viele Ausfertigungen der Currenden zu erhalten, als Postanstalten bei der Zustellung betheiligt sind.

Kommen gleichwohl ausnahmsweise Currenden zur Insinuation in den Bestellbezirken mehrerer Postanstalten des Amts-Bezirkes vor, so sind dieselben nicht zurückzuweisen, sondern von der Postanstalt, welcher dieselben zuerst zukommen, nach ihrer Seits vollzogener Insinuation der zweiten betheiligten Postanstalt u. s. w. zu gleichem Vollzuge zuzusenden.

Damit übrigens derlei Vorkommnisse und die dabei möglichen Verzögerungen der Insinuation thunlichst vermieden werden, haben die kgl. Oberpostämter sämmtlichen Bezirks-Aemtern im eigenen wie in den angrenzenden Oberamtsbezirken, nach welchen der Postbotendienst zum Theil von Postanstalten ihres Bezirkes besorgt wird, über die innerhalb eines jeden Amtsbezirkes bestehende Postboteneinrichtung genau Kenntniß zu geben, sowie allenfallsige Aenderungen jedesmal sofort mitzutheilen.

Nach vollzogener Insinuation haben die Currenden mit den Insinuationsnachweisen an das kgl. Bezirksamt, von welchem sie ausgefertigt worden sind, zurückzugehen.

Für die Currenden selbst wird sowohl innerhalb des Bezirkes der Aufgabepost als auch bei der Versendung von einer Post-Anstalt zur anderen ein Porto nicht berechnet. Dagegen haben die Briefträger oder Postboten in dem Falle, daß die Currende nicht eine Regierungssache, sondern Parteisache betrifft, für jede Insinuation die verordnungsmäßige Zustell- oder Vorladungs-Gebühr anzusprechen.

6) Für die Zustellung der durch die Postanstalt bezogenen Kreis-Amts- und Bezirks-Amtsblätter an die Gemeinden ist den Postboten nunmehr eine Gebühr von 30 kr. jährlich für jedes Exemplar bewilligt und diese zugleich mit dem betreffenden Abonnementsbetrage einzuheben.

Die am Schlusse des Ausschreibens vom 30. Dez. 1860 (V.-Bl. 1860 S. 426) in dieser Beziehung getroffene Bestimmung tritt hienach vom 1. Januar 1863 ab außer Wirksamkeit.

München, den 30. November 1862.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2223.

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den kgl. bayer. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines.

I. Abschnitt.

Von der Erstattung und Behandlung der Anzeigen.

§. 1.

Die Verfolgung der Uebertretungen, welche in erster Instanz von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilen sind, liegt den Vertretern der Staats-Anwaltschaft bei diesen Gerichten ob.

Diese Uebertretungen werden in den gegenwärtigen Vorschriften lediglich als „Uebertretungen" bezeichnet — im Gegensatz zu denjenigen Uebertretungen, welche gemäß Art. 31 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern in erster Instanz von den Bezirksgerichten in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden. Für Uebertretungen dieser letzteren Art ist der Ausdruck „höher strafbare Uebertretungen" gebraucht.

§. 2.

Die Anzeigen von Uebertretungen sind stets an die Vertreter der Staatsanwaltschaft zu richten.

Gelangen dieselben an andere Behörden, so sind sie von kurzer Hand an die Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

In gleicher Weise ist auch, wenn sich bei der Prüfung des Ergebnisses einer wegen Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung eingeleiteten Voruntersuchung ergibt, daß lediglich der Thatbestand einer Uebertretung vorliege, die Mittheilung der Akten an die Vertreter der Staatsanwaltschaft anstatt der bisherigen Verweisung der Sache an die Polizeibehörde zu beschließen. Der Vollzug eines solchen Beschlusses liegt dem Staatsanwalte des Beschluß fassenden Gerichtes ob.

§. 3.

Die Anzeigen von Uebertretungen können mündlich oder schriftlich geschehen.

Ueber mündlich angebrachte Anzeigen nimmt der Vertreter der Staatsanwaltschaft eine kurz gefaßte Vormerkung auf, welche von dem Anzeiger zu unterzeichnen ist.

Gehört der Anzeiger nicht zu denjenigen Personen, welche zur

Anzeige von Uebertretungen dienstlich verpflichtet sind, so ist er über den Beweggrund der Anzeige geeignet zu befragen, und seine desfallsige Angabe in die zu errichtende Vormerkung aufzunehmen.

Obrigkeitliche, zur Anzeige von Uebertretungen dienstlich verpflichtete Personen haben bei der Erstattung solcher Anzeigen ihre besonderen Dienstesvorschriften genau zu beachten.

§. 4.

Die Anzeigen werden von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft unmittelbar nach Empfang in das nach der Anlage Formular I. einzurichtende Anzeige-Verzeichniß eingetragen und im Verlaufe des weitern Verfahrens durchgeführt. Hiebei sind die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Sind bei einem Gerichte ständig mehrere Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt, so führt jeder derselben ein eigenes Anzeige-Verzeichniß. Die Verzeichnisse sind in diesem Falle auf der Titelseite mit A, B, C u. s. w. zu bezeichnen, und es ist der betreffende Buchstabe, wenn in einem Aktenstücke auf die einschlägige Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses Bezug genommen wird, dieser Ziffer jedesmal vorzusetzen.

§. 5.

Beim Eingange jeder Anzeige hat der Vertreter der Staats-Anwaltschaft zunächst zu prüfen, ob er zur Behandlung der Sache zuständig sei. Hält er eine andere Behörde für zuständig, so hat er die Anzeige mittelst einfacher, den Grund der Abgabe kurz andeutender Note an diese Behörde abzugeben.

Bestreitet die letztere ihre Zuständigkeit, so ist durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt Bericht zu erstatten.

§. 6.

Wenn insbesondere die angezeigte That nach der Ansicht des Vertreters der Staatsanwaltschaft ein Verbrechen, Vergehen oder eine höhere strafbare Uebertretung bildet, so ist die Anzeige, soferne die Voraussetzungen des Art. 17 Ziff. 2 bis 5 des Gerichts-Verfassungsgesetzes v. 10. Nov. 1861 (H.-B. Sppl.-B. I. S. 68) zutreffen, ungesäumt an das für den ersten Angriff zuständige Stadt- oder Landgericht abzugeben, außerdem aber dem Staatsanwalt vorzulegen.

Lehnt das Stadt- oder Landgericht den ihm angesonnenen ersten Angriff aus dem Grunde ab, weil nur eine Uebertretung vorliege, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wenn er nach wiederholter sorgfältiger Prüfung auf seiner früheren Ansicht verharrt, unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt zu berichten, in dringenden Fällen aber gleichzeitig behufs der Erhaltung der Spuren der strafbaren That das Unaufschiebliche bei der Polizeibehörde zu veranlassen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn von dem Stadt- oder Landgerichte an den Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Sache zur Verfolgung abgegeben wird, in welcher er den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung für gegeben erachtet.

§. 7.

Ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, die wegen Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung in Untersuchung sich befindet, oder wegen einer solchen That nach Begehung der neu angezeigten Uebertretung bereits verurtheilt wurde, so ist die Anzeige dem Staatsanwalte bei demjenigen Bezirksgerichte vorzulegen, bei welchem die Untersuchung anhängig, beziehungsweise diese Verurtheilung erfolgt ist.

Der Staatsanwalt hat alsdann mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 84 bis 87 des Str.-G.-B. und des Art. 24 des Polizei-Str.-G.-B. zu erwägen, ob und bei welcher Behörde die Anzeige zu verfolgen ist, und hienach das Weitere zu verfügen.

§. 8.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft, daß die Thatsachen, welche zum Thatbestande einer durch ihn von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln unterstützt sind, so bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht.

In denjenigen Fällen, in welchen die angezeigte Uebertretung nur auf Antrag einer Privatperson verfolgt werden kann, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, in so lange ein solcher Antrag nicht vorliegt, gegen den der Uebertretung Verdächtigen nicht weiter vorzuschreiten.

§. 9.

Erscheint behufs der Bemessung des weiter einzuschlagenden Verfahrens eine Ergänzung der Anzeige oder eine sonstige Aufklärung der Sache nothwendig, und kann diesem Mangel nicht durch mündliche Erkundigungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft abgeholfen werden, so hat derselbe auf dem kürzesten Wege, namentlich durch die Orts- und Distriktspolizeibehörden und die Gendarmerie, die Vervollständigung der Anzeige, die Befragung der Auskunfts-Personen u. s. w. zu veranlassen. Späheverfügungen und sonstige Bekanntmachungen sind von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst zu erlassen und in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

Bei diesen Ermittelungen ist stets im Auge zu behalten, daß in Uebertretungssachen eine Voruntersuchung nicht stattfindet. Die amtliche Thätigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft hat sich daher im Vorbereitungsverfahren der Regel nach auf die Erforschung der Beweismittel sowie, wenn die Erholung von Ueberführungs-Gegenständen oder schriftlichen Beweisstücken veranlaßt erscheint, auf deren Herbeischaffung zu beschränken, während die Erhebung des Beweises der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten ist.

§. 10.

Ergibt sich aus der Anzeige oder aus den stattgehabten Ermittelungen, daß ausreichende Gründe für die Beschuldigung einer bestimmten Person nicht vorliegen, so erklärt der Vertreter der Staats-Anwaltschaft die Anzeige als beruhend.

Die als beruhend erklärten Anzeigen sind — so ferne sie nicht zugleich auf eine erhobene Beschuldigung Bezug haben und deßhalb

zu den einschlägigen Aktenstücken gelegt, oder mit den von andern Behörden allenfalls mitgetheilten Akten an diese Behörden zurückgesendet werden, quartalsweise nach der Zeitfolge des Einlaufs geordnet, in einem besondern Umschlage (Formular II) aufzubewahren und nach Ablauf des Quartals bei der Einsendung des Anzeigeverzeichnisses an den Staatsanwalt (§. 76) mit vorzulegen. Der Staatsanwalt kann nach Umständen die Vorlage dieser Anzeigen auch in kürzeren Fristen z. B. monatweise anordnen.

Der Staatsanwalt prüft die Anzeigen und beauftragt gegebenen Falles den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit deren nachträglicher Verfolgung.

§. 11.

Erscheint dagegen die Anzeige geeignet, um Beschuldigung gegen eine bestimmte Person zu erheben, so ist bei Gericht entweder

a) auf Erlassung schriftlicher Strafverfügung (sogen. Mandats-Verfahren) oder

b) auf Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung (ordentliches Verfahren)

anzutragen.

II. Abschnitt.

Vom Mandatsverfahren.

§. 12.

Das Mandatsverfahren ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.

Außer diesem Falle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft das ordentliche Verfahren stets dann zu beantragen:

1) wenn die Beschuldigung wegen einer im Strafgesetzbuche vorgesehenen Uebertretung erhoben wird, soferne es sich nicht gemäß Art. 284, 289, 345, 311 Abs. 1, Art. 342 Abs 1 und Art. 344 des Str.-G.-B. um geringfügige Felddiebstähle, Fischerei- und Feldfrevel und um leichtere Fälle von Eigenthums-Beschädigungen handelt; und

2) wenn die Bestrafung auf Grund der Art. 87 – 90, 94, 97 und 189 des Polizei-Str.-G.-B. wegen Arbeitsscheue, Bettelns, Landstreicherei, Gauckelei, gewerbsmäßiger Unzucht oder einer Uebertretung in Bezug auf Sperrwerkzeuge beantragt wird, sowie überhaupt in allen Fällen, in welchen die Zuläßigkeit der Stellung unter Polzeiaufsicht, der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder Landesverweisung ausgesprochen werden kann.

§. 13.

Abgesehen von den im vorhergehenden §. vorgesehenen Fällen liegt es in dem freien Ermessen des Vertreters der Staatsanwaltschaft, ob er das Mandatsverfahren oder das ordentliche Verfahren beantragen will.

Er wird jedoch das erstere nur dann wählen, wenn anzunehmen ist, daß der Beschuldigte der schriftlichen Strafverfügung sich unterwerfen werde, andererseits aber stets das ordentliche Verfahren be-

antragen, wenn behufs der gehörigen Aufklärung der Sache oder aus sonstigen Gründen die mündliche Verhandlung als zweckmäßig sich darstellt.

§. 14.

Zu dem Antrage auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft des Formulars III (oder in den hiezu geeigneten Fällen des Formulars IVa) sich zu bedienen und bei der Ausfüllung desselben die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Sind diese Vorschriften nicht beachtet, so kann das Gericht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft den Antrag von kurzer Hand zur Vervollständigung zurückstellen, die sofort zu geschehen hat.

§. 15.

Die Verfügung, welche das Gericht nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der mitgetheilten Aktenstücke für gesetzlich begründet erachtet, ist, wenn der Antrag unter Anwendung des Formulars III. gestellt wurde, in die Spalte VIII des Formulars einzutragen.

Von der Befugniß, Aufschlüsse oder Erhebungen von den Polizeibehörden und der Gendarmerie zu erholen, soll das Gericht im Mandatsverfahren nicht Gebrauch machen, sondern, wenn es solche weitere Erhebungen nothwendig findet, die Erlassung der Strafverfügung einfach verweigern.

§. 16.

Lehnt das Gericht — sei es, weil es sich nicht für zuständig, die angezeigte That für straflos oder die Bescheinigung der Uebertretung nicht für genügend erachtet, oder aus einem sonstigen Grunde — die Erlassung der Strafverfügung ab, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, welchem unter Rückleitung des Antrages hievon ungesäumt Kenntniß zu geben ist, den gestellten Antrag einfach zurückzunehmen und, soferne er nach wiederholter Prüfung dafür hält, daß eine durch ihn zu verfolgende Uebertretung vorliege, sofort das ordentliche Verfahren zu beantragen.

§. 17.

Enthält die vom Gerichte als angemessen erachtete Strafverfügung in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten Ausspruch, so ist, bevor die Ausfertigung der Strafverfügung angeordnet wird, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft der gestellte Antrag zur Erklärung über dieselbe zurückzuleiten.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft gegen die Ausfertigung nichts zu erinnern, so erklärt er seine Zustimmung und erneuert, beziehungsweise ändert hienach seinen frühern Antrag.

Hegt er gegen die Ausfertigung Bedenken, so hat er den Antrag auf Erlassung der schriftlichen Strafverfügung einfach zurückzunehmen und geeigneten Falles das ordentliche Verfahren zu beantragen.

§. 18.

Wenn die vom Gerichte als angemessen erachtete Strafverfügung mit dem Antrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft in allen

Punkten übereinstimmt, so verordnet das Gericht sogleich die Ausfertigung der Strafverfügung und gibt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nach geschehener Ausfertigung hievon unter Vorzeigung der desfallsigen Verfügung Kenntniß.

§. 19.

Die Strafverfügung ist, wenn sich der Beschuldigte innerhalb des Gerichtssprengels aufhält, nach Formular V, gegen die auswärts wohnenden Beschuldigten nach Formular VI auszufertigen.

Die Ausfertigung liegt binnen 24 Stunden dem Gerichts-Schreiber ob, welcher aus den einzelnen Spalten des Formulars III die entsprechenden Einträge in das Formular der Strafverfügung überträgt und dieselbe sodann dem Richter zur Unterschrift vorgelegt.

Die Strafverfügung ist, soferne nicht das Formular IVb in Anwendung kommt, für jeden Beschuldigten besonders auszufertigen. Dieselbe kann gleichzeitig den Ausspruch enthalten, daß eine weitere Person als civilverantwortlich für Geldbuße und Kosten erklärt werde.

§. 20.

Von der Strafverfügung ist dem Beschuldigten Abschrift nach Formulur VII zuzustellen.

Der Gerichtsschreiber hat binnen weiterer 24 Stunden nach der Unterzeichnung der Strafverfügung durch den Richter die Abschrift zu fertigen, durch seine Unterschrift zu beglaubigen und entweder dem Gerichtsboten zu übergeben, oder, soferne die Strafverfügung nach Formular VI ausgefertigt wurde, sammt dieser an das um Zustellung ersuchte Gericht abzusenden.

Wird in der Strafverfügung eine Person zugleich als civilverantwortlich erklärt, so ist die betreffende Abschrift vor der Zustellung an den Beschuldigten dieser Person unter Vorzeigung gegen Unterschrift zu eröffnen. Der Gerichtsschreiber hat bei der Ausfüllung des Formulars VII hierauf durch Beisetzung der Worte: „vorgezeigt dem civilverantwortlich erklärten NN. am . . .“ Bedacht zu nehmen.

§. 21.

Die der Strafverfügung beigefügte Quittung ist, bevor die Strafverfügung dem Gerichtsboten mit dem Zustellungsbefehle ausgehändigt beziehungsweise an das um Zustellung ersuchte Gericht abgesendet wird, vom Gerichtsschreiber vollständig auszufertigen und zu unterzeichnen. Wird der Straf- und Kostenbetrag sogleich an den Gerichtsboten bezahlt oder noch vor Erlassung des Zahlungsbefehles auf der Gerichtsschreiberei erlegt, so ist dem Zahlenden die Quittung auszuhändigen und auf der Rückseite derselben vorzumerken, wann und an wen die Zahlung erfolgte.

Die also eingegangenen Geldbeträge hat der Gerichtsschreiber sofort im Einzugs-Verzeichnisse desjenigen Monats, in welchem die Bezahlung geschehen ist (vergl. §. 58) vorzutragen und zu verrechnen. Auf der Strafverfügung selbst ist hievon unter Hinweisung auf die betreffende Ziffer des Einzugverzeichnisses Vormerkung zu machen, und dieselbe sodann dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme zuzuleiten.

§. 22.

Wird die gesetzliche Frist zur Anmeldung des Einspruchs gegen die Strafverfügung versäumt, so ist hievon nach Ablauf der Frist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft behufs Stellung des Antrags auf Strafvollzug ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Straf-Verfügung als nicht erlassen zu betrachten. In diesem Falle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, soferne ihm nicht inzwischen Umstände bekannt geworden sind, aus denen erhellt, daß dem Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht zur Last liegt, sofort das ordentliche Verfahren gegen denselben zu beantragen.

In der weitern Verfolgung der Sache ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den früher gestellten Strafantrag nicht mehr gebunden.

III. Abschnitt.

Vom ordentlichen Verfahren.

§. 23

Die Stadt- und Landgerichte haben zur öffentlichen Verhandlung der Uebertretungssachen in jeder Woche mindestens einen ständigen Sitzungstag zu bestimmen, an welchem mit den Verhandlungen Vormittags und zwar in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober pünktlich um 8 Uhr, außerdem aber um halb 9 Uhr zu beginnen und so lange fortzufahren ist, bis sämmtliche zum Aufrufe bestimmte Sachen verhandelt sind.

Sind bei einem Stadt- und Landgerichte zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Weise aufgestellt, daß dem einen die Verfolgung der im Stadtbezirke, dem anderen die Verfolgung der im Landgerichtsbezirke verübten Uebertretungen obliegt, so ist zur Verhandlung über die von jedem Vertreter der Staatsanwaltschaft verfolgten Uebertretungen in jeder Woche je ein besonderer ordentlicher Sitzungstag festzusetzen.

Die ständigen Sitzungstage sind, namentlich auf dem Lande, thunlichst so zu wählen, daß die Bevölkerung durch die Vorladungen hiezu nicht in der Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte z. B. im Besuche von Schrannen, Märkten u. dgl. gestört wird. Angrenzende Landgerichte haben sich über die Festsetzung der regelmäßigen Sitzungstage zu verständigen, damit durch die gleichzeitige Vorladung von öffentlichen Bediensteten an verschiedene Gerichte keine Störungen eintreten

§. 24.

In dringlichen Fällen, insbesondere bei der Verhaftung der Beschuldigten, ist die öffentliche Sitzung, wenn thunlich, sogleich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf, soferne nicht besondere, auf den betreffenden Aktenstücken vorzumerkende Hinderungsursachen bestehen, die öffentliche Sitzung auf weiter als zehn Tage, vom Eingange der staatsanwaltschaftlichen Antragestellung an gerechnet, hinausverlegt werden.

Für Sachen, deren Verhandlung voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nimmt, sind außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 25.

Der Antrag auf Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung kann, wenn der verhaftete Beschuldigte dem Richter sogleich vorgeführt, oder aus anderen Gründen sofort zur Verhandlung geschritten wird, mündlich geschehen; außerdem stellt der Vertreter der Staats-Anwaltschaft in der Regel schriftlichen Antrag.

§. 26.

Zu diesem Antrage auf Vorladung des Beschuldigten, dann der Zeugen, Sachverständigen, civilverantwortlichen Personen, hat sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft des Formulars VIII zu bedienen und bei der Ausfüllung desselben die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Das Gericht kann mangelhafte Anträge von kurzer Hand zur Vervollständigung zurückgeben.

§. 27.

Die Vorladung der Personen, welche vom Vertreter der Staats-Anwaltschaft beantragt wird, hat durch das Gericht selbst dann zu geschehen, wenn das Gericht die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung für straflos oder sich zur Aburtheilung der Sache nicht für zuständig hält.

Das Gericht kann, jedoch unter Beachtung der Vorschriften des §. 24 Abs. 2, die Vorladung auf einen anderen Sitzungstag anordnen, als beantragt wurde.

§. 28.

Das Gericht ist befugt, in der Zeit zwischen der Vorladung bis zur öffentlichen Verhandlung in Gemäßheit des Art. 67 des Einführungs-Gesetzes zu den Straf-Gesetz-Büchern und unter Beachtung der Vorschriften des §. 9 weitere Erkundigungen über die erhobene Beschuldigung einzuziehen und, so ferne es aus Anlaß des staatsanwaltschaftlichen Antrages oder der inzwischen stattgehabten Ermittelungen die Vorladung weiterer Zeugen und Sachverständigen nothwendig erachtet, gleichfalls deren Ladung zu verfügen.

Das Gericht setzt in einem solchen Falle dem staatsanwaltschaftlichen Antrage unter Vorausschickung der Bemerkung:

„Vom Gerichte beigesetzt“

und unter Ausfüllung der betreffenden Spalten die Namen dieser Zeugen und Sachverständigen nachträglich bei und gibt hievon unter Vorzeigung des Antrags und gleichzeitiger Mittheilung der inzwischen gepflogenen Erhebungen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ungesäumt Kenntniß.

§. 29.

Bei der Vorladung sind die über Ladung obrigkeitlicher Personen (der Gendarmen, Forst- und Polizeibediensteten u. s. w.) gegebenen besondern Vorschriften genau zu beachten.

Hat die Vorladung der betreffenden Personen zu geschehen

a) durch die vorgesetzte Dienstesbehörde derselben, so ist das Formular IX oder

b) durch ein anderes Gericht, so ist das Formular X hiezu zu verwenden.

§. 30.

Für jede der vorzuladenden Personen ist, soferne die Vorladung nicht durch die vorgesetzte Dienstesbehörde geschieht, eine besondere schriftliche Vorladung und zwar

1) für die Zeugen und Sachverständigen nach Formular XI,
2) für die Beschuldigten und civilverantwortlichen Personen
   a) zur erstmaligen Verhandlung nach Formular XII,
   b) zur Verhandlung über erhobenen Einspruch nach Formular XIII auszufertigen.

Der Gerichtsschreiber hat diese Vorladungen, indem er aus den einzelnen Spalten des Antrages (Formular VIII) die entsprechenden Einträge in die Vorladungs-Formulare überträgt, binnen 24 Stunden nach Erlassung der die Ladung anordnenden Verfügung zu fertigen und entweder dem Gerichtsboten zur Zustellung zu übergeben oder als Beilagen der nach Formular X ausgefertigten Ersuchschreiben mit diesen an das um Vorladung ersuchte Gericht abzusenden.

§. 31.

Kann die Vorladung einer Person nicht oder nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden, so ist hievon dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ungesäumt Kenntniß zu geben, und von diesem das weiter Geeignete zu beantragen.

§. 32.

In der öffentlichen Sitzung ist die gleichzeitige Anwesenheit des Richters, des Vertreters der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers erforderlich. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat an der Nebenseite des Tisches rechts, der Gerichtsschreiber an der Nebenseite des Tisches links vom Richter; die Beschuldigten haben dem Richter gegenüber, die Rechtsbeiständе in der Nähe der Beschuldigten an einem besonderen Tische Platz zu nehmen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft hat der Gerichts-Vorstand in Gemäßheit des Art. 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 (H.-B. Spp.-B. I. S. 77) zu verfahren.

Die Stelle des Gerichtsschreiber kann auf Anordnung des Gerichtsvorstandes durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten oder Tagschreiber versehen werden.

§. 33.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Vorladung zur festgesetzten Stunde weder persönlich noch durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheint, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft darauf anzutragen, daß die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen werde.

Ein Vertheidiger ist im Ungehorsams-Verfahren nicht zuzulassen. (Art. 70 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zu den Straf-Gesetz-Büchern).

§. 34.

In den öffentlichen Sitzungen führt der Gerichtsschreiber über die sämmtlichen gepflogenen Verhandlungen ein das ganze Geschäfts-Jahr hindurch fortlaufendes Protokoll, welches jedesmal nach Beendigung der Sitzung von ihm und dem Richter zu unterzeichnen ist.

Zu diesem Protokolle sind Hefte von je 10 Bogen gewöhnlichen Conceptpapieres zu verwenden. Die einzelnen Hefte werden, sobald sie ausgefüllt sind, nach fortlaufendem Texte an einander gereiht, in einem Umschlage nach Formular XIV gesammelt und am Schlusse des Geschäftsjahres je nach ihrem Umfange in einen oder in mehrere Bände zusammengeheftet.

§. 35.

Der Inhalt des Protokolls hat sich auf möglichst kurz gefaßte Vormerkungen über den Gang der öffentlichen Verhandlung, hinsichtlich der Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen insbesondere neben den Antworten auf die Generalfragen nur auf das für die Beurtheilung der Sache Wesentliche zu beschränken.

Bei jeder einzelnen Verhandlung ist, wenn dieselbe länger als eine Viertelstunde währt, deren Dauer im Sitzungsprotokolle zu bemerken.

Der Gerichtsschreiber darf sich bei der Führung des Protokolls leicht verständlicher Abkürzungen und sonst üblicher Schriftzeichen bedienen. Er haftet aber, wenn behufs der Verhandlung in zweiter Instanz ein Auszug aus dem Protokoll nothwendig wird, für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszugs, zu dessen Fertigung das Formular XV. zu verwenden ist.

§. 36.

Die Urtheile sind in der Regel unmittelbar nach gepflogener Verhandlung — unter geeigneter Belehrung des Verurtheilten über das Recht, die gesetzliche Frist und die Form der Berufungsanmeldung — zu verkünden.

Wenn besondere, im Sitzungsprotokolle jedesmal ausdrücklich zu erwähnende, Umstände die sofortige Verkündung unthunlich erscheinen lassen, so ist den erschienenen Beschuldigten sogleich am Schlusse der Verhandlung die Stunde der Urtheilsverkündung, welche niemals über 3 Tage verschoben werden darf, unter der Eröffnung bekannt zu geben, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens die Verkündung des Urtheils mit der nämlichen Wirkung, als ob sie gegenwärtig wären, stattfinden werde, daß daher die Anmeldung einer etwaigen Berufung binnen der auf den Tag dieser Verkündung nächstfolgenden acht Tage zu geschehen habe.

§. 37.

Die in öffentlicher Sitzung verkündeten Urtheile und sonstigen Beschlüsse z. B. auf Vertagung u. dgl. werden sogleich in fortlaufende Register niedergeschrieben.

Zu den Urtheilen sind der Regel nach die Formulare XVI a und b zu verwenden.

Die sämmtlichen in einer Sitzung verkündeten

Urtheile sind in der Weise zusammen zu heften, daß das Urtheil in Formular XVI a (dieses Formular kommt bei jeder Sitzung nur einmal in Anwendung) das erste Blatt bildet. Die einzelnen Hefte sind nach der Reihenfolge der Sitzungen in einem Umschlage nach Formular XVII zu sammeln und am Schlusse des Geschäftsjahres je nach ihrem Umfang in einem oder in mehreren Bänden zu vereinigen.

§. 38.

Sind bei einem Gerichte für die Aburtheilung von Uebertretungen ständig mehrere Richter aufgestellt, so ist für jeden derselben ein eigenes Sitzungsprotokoll und Urtheils-Register anzulegen.

Die Protokolle und Register sind in diesem Falle auf dem Umschlage mit A, B, C u. s. w. zu bezeichnen, und auf Auszügen aus denselben diese Buchstaben mitanzuführen.

§. 39.

Die Urtheile, die schon während der Verhandlung niedergeschrieben, beziehungsweise dem Gerichtsschreiber in die Feder diktirt werden können, müssen jedenfalls 24 Stunden nach Beendigung der Sitzung, in welcher sie verkündet wurden, gefertigt, geheftet und vom Richter unterzeichnet seyn.

In denselben ist, neben dem Schuld- und Strafausspruche und der Entscheidung im Kostenpunkte, in thunlichster Kürze stets anzuführen,

1) welche Thatsachen vom Richter als festgestellt erachtet, und
2) welche Gesetzes- und sonstige Vorschriften angewendet wurden.

Die Strafausmessungsgründe sind nur anzudeuten, wenn besondere Veranlassung hiezu gegeben ist.

§ 40.

Von den ergangenen Urtheilen ist nur dann Abschrift zu den betreffenden Aktenstücken zu fertigen, wenn solche behufs der Verhandlung der Sache in zweiter Instanz dem Bezirksgerichte vorgelegt werden.

Zu solchen Abschriften hat sich der Gerichtsschreiber des Formulars XVIII zu bedienen. Wenn im Urtheile auf orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften Bezug genommen ist, so sind unter der Urtheilsfertigung die betreffenden Stellen der Amtsblätter oder der sonstigen öffentlichen Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, vom Gerichtsschreiber anzuführen.

§. 41.

Den in der öffentlichen Sitzung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienenen Beschuldigten und als civilverantwortlich erklärten Personen ist Abschrift des wider sie ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses nach Formular XIX zuzustellen.

Zu diesem Behufe hat das Gericht binnen 24 Stunden nach der Urtheilsverkündung entweder,

1) wenn die verurtheilte Person innerhalb des Gerichtssprengels sich aufhält, Zustellungsbefehl an den Gerichtsboten nach Formular XX,

2) andernfalls aber Ersuchschreiben an das Gericht ihres Wohn-Ortes nach Formular XXI

zu erlassen.

Die Urtheilsabschriften müssen binnen 48 Stunden nach der Urtheilsverkündung vom Gerichtsschreiber ausgefertigt und dem Gerichtsboten zur Zustellung übergeben, beziehungsweise an das um Zustellung ersuchte Gericht abgesendet werden.

§. 42.

Wird Vertagung beschlossen, so ist in der Regel die Zeit zur Fortsetzung der Verhandlung sogleich zu bestimmen und den erschienenen Beschuldigten statt weiterer Vorladung bekannt zu geben; wird aus besonderen Gründen Vertagung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, so sind die Beschuldigten zur Fortsetzung der Verhandlung förmlich zu laden.

Ein Rechtsmittel findet gegen Vertagungsbeschlüsse nicht statt.

§. 43.

Erklärt sich das Gericht nach gepflogener Verhandlung zur Aburtheilung der Sache, sei es aus dem Grunde, weil es den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer höher strafbaren Uebertretung für gegeben oder, weil es zur Aburtheilung der vorliegenden Uebertretung ein anderes Stadt- oder Landgericht oder eine andere Behörde für zuständig erachtet, oder aus einem sonstigen Grunde nicht zuständig, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wenn er nach reiflicher Erwägung diese Entscheidung für gesetzlich nicht gerechtfertigt hält, Berufung zu ergreifen, außerdem aber nach §§. 5—7 gegenwärtiger Vorschrift zu verfahren.

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anmeldung der Berufung und des Einspruchs.

§. 44.

Die Berufung kann sowohl von dem Verurtheilten als dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich nach der Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung angemeldet werden. Wenn dieß geschieht, so ist im Sitzungsprotokolle hievon gehörige Vormerkung zu machen, und diese Vormerkung von dem die Berufung Anmeldenden unterzeichnen zu lassen.

§. 45.

Außer dem im vorigen §. erwähnten Falle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Berufung in der Regel schriftlich anzumelden.

Bei jeder Berufungsanmeldung sind die Beschwerdegründe von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft genau zu bezeichnen und, wenn besondere Veranlassung hiezu gegeben ist, näher auszuführen.

§. 46.

Wird bei Gericht Einspruch oder Berufung von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten angemeldet, so hat der Gerichtsschreiber oder ein vom Gerichtsvorstande hiezu be-

auftragter verpflichteter Rechtspraktikant oder, wenn kein solcher anwesend ist, der Richter selbst — unter wörtlicher Beisetzung des Tages und der Stunde der Anmeldung — die Erklärung hierüber aufzunehmen und dieselbe nach geschehener Unterzeichnung durch den das Rechtsmittel Anmeldenden mit seiner Unterschrift zu versehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so ist dessen Vollmacht zu Gerichtshanden zu nehmen und der Erklärung als Anlage beizuheften.

§. 47.

Die Erklärungen über Berufungs- oder Einspruchsmeldung sind in der Regel nicht auf besondern Blättern aufzunehmen, sondern, soferne nicht bereits die anzuwendenden Formulare einen hiefür besonders bestimmten Raum enthalten, thunlichst auf einem der in der betreffenden Sache bereits erwachsenen Aktenstücke niederzuschreiben.

§. 48.

Jede solche vom Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter aufgenommene Erklärung, ebenso jede schriftliche Eingabe, durch welche Einspruch oder Berufung angemeldet wird, ist unmittelbar nach dem Eingange und jedenfalls vor dem Ablaufe der gesetzlichen Noth-Frist dem Richter vorzulegen, welcher diesen Schriftstücken den Tag und die Stunde der an ihn geschehenen Vorlage beizusetzen hat.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ist von jeder Berufungs- und Einspruchsanmeldung ungesäumt Kenntniß zu geben.

§. 49.

Die Vorlage der Akten an das Bezirksgericht wird nicht durch das Gericht unmittelbar bethätigt, sondern von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vermittelt.

Zum Zwecke dieser Vorlage sind daher die betreffenden Akten-Stücke in gehörig geordnetem Zustande und mit den nöthigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsakten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft von kurzer Hand mitzutheilen, von welchem sie, wenn zu besonderen Bemerkungen Veranlassung gegeben ist, mit Bericht, außerdem aber mittelst einfacher Note dem Staatsanwalte vorgelegt werden.

Der Letztere läßt dieselben sofort mit dem geeigneten Antrage an das Gericht gelangen.

V. Abschnitt.

Vom Vollzuge der Urtheile.

§. 50.

Der Vollzug der ergangenen Urtheile wird auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft vom Gerichte verfügt und bethätigt, soweit es sich

1) um die Vollstreckung erkannter Arreststrafen in den Polizeigerichts-Gefängnissen,
2) um die Aufforderung der Verurtheilten zur Zahlung der gegen sie ausgesprochenen Geldstrafen und der ihnen überbürdeten Kosten, und

3) um die Verwirklichung einer ausgesprochenen Confiscation handelt.

Confiscirte Gegenstände sind, soferne nicht zugleich deren Vernichtung verfügt wurde, an das Rentamt abzugeben.

Die entsprechende weitere Verfügung hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der vom Gerichte in einzelnen Fällen als zuläßig erklärten polizeilichen Maßregeln — Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Landesverweisung, Schließung von Anstalten u. dgl. — liegt den Polizeibehörden von Amtswegen ob. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat daher keinen besonderen Antrag hierauf zu stellen, sondern sich lediglich auf die Mittheilung der desfallsigen Urtheile an die Polizeibehörden zu beschränken. Diese Mittheilung hat auch in allen Fällen zu erfolgen, in welchen den Polizei-Behörden der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung gesetzlich überwiesen ist, insbesondere in dem Falle des Art. 90 Abs. 4, Art. 108 des Polizei-Str.-G.-B. u. s. w.

§. 51.

Die im §. 50 Abs. 3 vorgeschriebenen Mittheilungen haben von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils zu geschehen und zwar

1) bei der Verurtheilung von Inländern an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde,
2) bei den Verurtheilungen von Ausländern an die Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels.

§. 52.

Wird in denjenigen Fällen, in welchen im Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen wurde, die Verwahrung von der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde angeordnet und erbietet sich diese Behörde vor Beginn des Vollzuges der erkannten Arreststrafe oder während der Strafhaft zur Uebernahme des betreffenden Verurtheilten in die Polizeianstalt, so ist vom Gerichte diesem Ansinnen in den hiezu geeigneten Fällen stattzugeben, und der Vollzug der Arreststrafe, beziehungsweise des Strafrestes der Distrikts-Verwaltungs-Behörde gegen seinerzeitige Mittheilung des Straf-Vollzugs-Nachweises zu überlassen.

§. 53.

Befinden sich Ausländer, gegen welche im Strafurtheile die Zulässigkeit der Landesverweisung, oder Inländer, gegen welche die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen wurde, in Haft, so sind dieselben nach bethätigtem Strafvollzuge nicht auf freien Fuß zu setzen, sondern sogleich nach verbüßter Strafe durch die Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Beachtung der einschlägigen polizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere der bestehenden Bestimmungen über das Schubwesen, an die Verwaltungsbehörden abzugeben.

Der Zeitpunkt, in welchem diese Abgabe eines verhafteten Verurtheilten an die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt, ist der letzteren von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich bei der in Ge-

mäßheit des §. 50 Abs. 3 und §. 51 zu machenden Mittheilung im Voraus genau bekannt zu geben.

§. 54.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat jedesmal sogleich am Schlusse der öffentlichen Sitzung

„für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der verkündeten Strafurtheile, deren Vollzug im Straf- und Kostenpunkt"

zu beantragen, damit das Gericht, sobald ein Urtheil zum Vollzuge bereit ist, ohne weiteres Benehmen mit dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft den Vollzug bethätigen kann. Der Antrag ist im Sitzungsprotokolle vorzumerken. Kann dieser Antrag gegen einzelne Verurtheilte besonderer Umstände wegen nicht sogleich in der öffentlichen Sitzung gestellt werden, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft sich hierwegen besondere Vormerkung zu machen, damit nach Beseitigung jener Hinderungsursachen, deren Hinwegfall dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vom Gerichte jedesmal sogleich bekannt zu geben ist, die Antragstellung ungesäumt geschehe.

Jede bezüglich der Vollstreckung des Urtheils im Straf- oder Kostenpunkte ergehende gerichtliche Verfügung ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sofort zur Kenntnißnahme vorzuzeigen.

§. 55.

Behufs der Vollstreckung der Arreststrafen hat das Gericht und zwar,

1) wenn der Verurtheilte verhaftet ist oder sich vor ergangener Aufforderung hiezu zum Strafantritt stellt, nach Formular XXII,
2) wenn er sich innerhalb des Gerichtssprengels auf freiem Fuße befindet, nach Formular XXIII,
3) wenn er sich außerhalb des Gerichtssprengels aufhält, nach Formular XXIV

Vollzugsbefehl, beziehungsweise Ersuchschreiben an das betreffende Gericht zu erlassen.

§. 56.

Zur gehörigen Ueberwachung des Vollzugs der Arreststrafen führt das Gericht eine Vormerkungsliste nach Formular XXV.

Eine zweite Vormerkungsliste nach Formular XXVI ist zugleich von dem Gefängnißwärter des Gerichts zu führen.

In diese Vormerkungslisten sind vom Gerichte alle auf Vollstreckung von Arreststrafen erlassenen Befehle oder desfallsige Ersuchschreiben an andere Gerichte, von dem Gefängnißwärter aber nur die von ihm zu vollziehenden Befehle einzutragen, und hiebei die auf der Titelseite der Verzeichnisse enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 57.

Behufs der Beitreibung der erkannten Geldbußen und zum Vollzuge der Urtheile im Kostenpunkte werden vom Gerichte Zahlungs-Befehle und zwar,

1) wenn die zahlungspflichtigen Personen innerhalb des Gerichts-Sprengels wohnen, nach Formular XXVII,

2) an die auswärts befindlichen Zahlungspflichtigen aber nach Formular XXVIII erlassen.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Rückseite des Zahlungs-Befehles die erwachsenen Kosten umständlich zu verzeichnen.

Bezüglich der den Zahlungsbefehlen beigefügten Quittungen sind die Vorschriften des §. 21 Abs. 1 zu beachten.

Die Zahlungsbefehle sind den Pflichtigen lediglich unter Vorzeigung gegen Unterschrift zu eröffnen.

§. 58.

Die Geldbußen und Kostenbeträge, behufs deren Zahlung Befehl erlassen wurde, sind sogleich nach Erlassung des Befehls vom Gerichtsschreiber in dem nach Formular XXIX einzurichtenden Einzugs-Verzeichnisse desjenigen Monats vorzutragen und durchzuführen, in welchem der Befehl ergangen ist.

Wurden erkannte Geldbußen oder den Verurtheilten überbürdete Kosten von denselben ohne vorgängige Aufforderung bezahlt, so sind diese Zahlungen gleichfalls in dem Einzugsverzeichnisse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgte, vorzutragen und zu verrechnen.

Bei diesen Einträgen sind die von den Finanzbehörden hierüber ertheilten Vorschriften zu beachten.

§. 59.

Wird die Zahlung innerhalb der vorgesetzten Fristen nicht geleistet, so sind die erlassenen Zahlungsbefehle behufs zwangsweiser Beitreibung der Geldstrafen und Kosten an das Rentamt abzugeben.

Die zwangsweise Beitreibung hat längstens binnen 6 Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle an das Rentamt zu geschehen.

Sogleich nach Ablauf dieser Frist bringt das Rentamt diejenigen Verurtheilten, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, in ein nach Formular XXX einzurichtendes Verzeichniß und theilt dieses sammt etwaigen Belegen von kurzer Hand dem Vertreter der Staatsanwaltschaft mit, welcher sofort die Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen und deren Vollzug zu beantragen hat.

Von den beim Rentamte erfolgten Zahlungen ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gleichfalls behufs der Vormerkung im Anzeigeverzeichnisse auf dem kürzesten Wege Kenntniß zu geben.

VI. Abschnitt.

Von der Führung der Straflisten und den Mittheilungen der Strafurtheile an andere Behörden.

§. 60.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben, sobald eine Person, welche in dem Sprengel des Gerichtes, bei welchem sie aufgestellt sind, ihre Heimat hat, wegen einer der im nächstfolgenden § bezeichneten Handlungen verurtheilt wird, für dieselbe eine Strafliste nach Formular XXXI anzulegen und fortzuführen. Bei den Einträgen in die Strafliste sind die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Die Straflisten sind von den Vertretern der Staatsanwaltschaft, nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der bestraften Personen geordnet, in besonderen Umschlägen aufzubewahren.

§. 61.

In die Straflisten sind, gleichviel ob die Verurtheilung im In- oder Auslande erfolgte, einzutragen

1) alle verurtheilenden Erkenntnisse wegen Verbrechens, Vergehens oder einer im Strafgesetzbuche behandelten Uebertretung, soferne die Uebertretung nicht blos aus Fahrlässigkeit begangen wurde;

2) die Strafurtheile wegen der im Polizeistrafgesetzbuche oder in besondern Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen jedoch nur in dem Falle, wenn die fragliche Uebertretung für die Beurtheilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der betreffenden Person in ihrer besondern Berufsstellung von Bedeutung ist.

§. 62.

Wird eine Person bei einem anderen Stadt- oder Landgerichte als demjenigen, in dessen Sprengel sie ihre Heimat hat, wegen einer der im vorstehenden § bezeichneten Uebertretungen verurtheilt, so ist hievon behufs der Vormerkung in der Strafliste dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte ihrer Heimat Kenntniß zu geben. Zu diesen Mittheilungen haben sich die Vertreter der Staats-Anwaltschaft des Formulars XXXII zu bedienen.

In gleicher Weise wird dem Vertreter der Staatsanwaltschaft von den bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilungen durch die betreffenden Staatsanwälte, von den im Auslande erfolgten aber durch die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde, jedesmal sogleich nach Empfang der deßfallsigen Mittheilungen von Seite der ausländischen Behörden, Kenntniß gegeben.

§. 63.

Da übrigens die Straflisten in derselben Weise wie von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft auch von der Distriktsverwaltungs-Behörde der Heimat der verurtheilten Personen geführt werden, so sind die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft angelegten Straflisten jedesmal nach Ablauf des Quartals an die Distriktsverwaltungs-Behörde des Gerichsprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der hier geführten Listen von kurzer Hand und gegen möglichst zu beschleunigende Rückleitung abzugeben.

Die in der Zwischenzeit veranlaßten Einträge hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft gehörig vorzumerken und nach Rückempfang der Strafliste sofort zu bethätigen,

§. 64.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben ferner von den gegen Inländer erlassenen Strafurtheilen,

1) wenn ein Beamter oder öffentlich Bediensteter wegen einer im §. 61 bezeichneten Uebertretung verurtheilt wird, der nächst-

vorgesetzten Dienstesbehörde oder Stelle des Verurtheilten;

2) wenn ein Studirender der Universität, ein Zögling der polytechnischen Schule oder ein Schüler des Gymnasiums wegen einer Uebertretung verurtheilt wird, welche zugleich Veranlassung zu disciplinärer Einschreitung bietet, dem betreffenden Rektorate;

3) wenn praktische Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Bader und Todtenbeschauer wegen einer bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes begangenen Uebertretung verurtheilt werden, dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte —

Kenntniß zu geben.

Von den wegen Uebertretungen gegen Ausländer erlassenen Strafurtheilen ist den Heimatspolizeibehörden derselben nur dann Mittheilung zu machen, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung erfolgt ist. Diese Mittheilungen liegen gleichfalls den Vertretern der Staatsanwaltschaft, wenn jedoch gegen die Verurtheilten zugleich Landesverweisung ausgesprochen wurde, derjenigen Polizeibehörde ob, welche in Bezug auf diesen Ausspruch das Weitere zu verfügen hat.

§. 65.

Die Vormerkungen in den Straflisten, ebenso die in den §§. 62 und 64 angeordneten Mittheilungen an andere Behörden haben sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Strafurtheile zu geschehen.

VII. Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Akten.

§. 66.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben den eingehenden Anzeigen sowie allen weitern Einläufen sogleich nach Empfang diejenige Ziffer beizusetzen, unter welcher die betreffende Sache im Anzeigeverzeichnisse (§. 4) vorgetragen ist. Sind bei der hier vorgetragenen Sache mehrere Personen als Beschuldigte betheiligt, so ist, wenn das betreffende Aktenstück sich nur auf eine dieser Personen bezieht, hinter der Sachziffer (wie bereits unter Ziff. 4 der auf der Rückseite des Formulars III enthaltenen Vorschriften angeordnet ist) auch die einschlägige Personen-Ziffer in der dort bezeichneten Weise anzufügen.

Die sich also ergebende Ziffer bildet für das ganze Verfahren die ständige Geschäftsziffer für jedes bei der Verfolgung eines einzelnen Beschuldigten erwachsende Aktenstück und ist demgemäß von den Vertretern der Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Gerichten jedem Aktenstücke unmittelbar nach dem Einlaufe oder bei Erlaß der betreffenden Verfügung und zwar, wenn in den angeordneten Formularen nicht ein anderer Raum hiefür bestimmt ist, oben rechts beizusetzen.

Die in Uebertretungssachen erwachsenden Aktenstücke sind in den

Ein- und Auslaufs-Journalen nicht vorzutragen. — Wohl aber sind die zum Auslaufe bestimmten Aktenstücke bei der Aushändigung an die Gerichts- oder Amtsboten von diesen sogleich in die vorschriftsmäßig zu führenden Zustellungs- und Postbücher einzutragen, in welchen auch über die geschehene Zustellung oder Aufgabe auf die Post Vormerkung zu machen ist. Auf Grund dieser Vormerkungen werden sodann von den Boten die Vollzugsanzeigen über geschehene Vorladungen und Zustellungen erstattet.

§ 67.

Den Gerichtsvorständen und beziehungsweise den Vertretern der Staatsanwaltschaft liegt ob, behufs der gehörigen Aufbewahrung der Aktenstücke die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Hiebei sind jedoch zur Erzielung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens neben den bereits in den §§. 10. 34. 37 und 60 gegebenen Vorschriften folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1) Die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen sind für das ganze Geschäftsjahr, fortlaufend nach dem Tage der erlassenen Strafverfügung geordnet, in einem Umschlage nach Formular XXXIII,

2) die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge auf Vorladung von Beschuldigten, Zeugen u. s. w. und die von dem Gerichte behufs der Vorladung erlassenen Ersuchschreiben sind gleichfalls für das ganze Geschäftsjahr, fortlaufend nach dem Tage der betreffenden öffentlichen Sitzung geordnet, in einem Umschlage nach Formular XXXIV zu sammeln und aufzubewahren.

3) Alle sonstigen Aktenstücke, welche sich auf eine noch im Laufe befindliche Sache beziehen, sind, nach der Geschäftsziffer geordnet, in den Handregistraturen aufzubewahren. Die zu einer und derselben Sache gehörigen Aktenstücke sind alsbald in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Untersuchungsakten in Verbrechens- und Vergehensfällen vorgeschrieben ist, zusammenzuheften mit einem eigenen Umschlage, nach Formular XXXV, jedoch nur dann zu versehen, wenn die Akten dem Bezirks-Gerichte vorgelegt werden.

4) Die Aktenstücke über vollständig erledigte Sachen sind sogleich nach der Erledigung in die Repositur des Gerichts abzugeben und daselbst, nach einzelnen Jahrgängen ausgeschieden und nach der Reihenfolge der Geschäftsziffern geordnet, aufzubewahren.

Wenn bei einem Gerichte zur Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretungen ständig mehrere Vertreter der Staatsanwaltschaft beziehungsweise mehrere Richter aufgestellt sind, so kommen hinsichtlich der Bezeichnung und Aufbewahrung der Aktenstücke die Vorschriften des §. 4 Abs. 2 und des §. 38 zur anologen Anwendung.

Zu den Umschlägen über die Akten in Uebertretungssachen ist Papier von röthlich-grauer Farbe zu verwenden.

§. 68.

Die Anzeige-Verzeichnisse und Urtheilsregister sind 15 Jahre die Sitzungsprotokolle und die im § 67 unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Aktenstücke 3 Jahre nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres;

die Strafliſten sind nach Ableben der betreffenden Person oder, wenn hievon nichts bekannt geworden ist, mit Ablauf ihres 80. Lebensjahres;

alle übrigen in Uebertretungssachen erwachsenen Aktenstücke aber zwei Jahre nach Hinterlegung derselben in der Repositur an das einschlägige Rentamt behufs der Veräußerung, (welche unter der Bedingung des Einstampfens zu geschehen hat) abzugeben.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 69.

Die Erledigung der Uebertretungs-Sachen ist möglichst zu beschleunigen.

Jede vom Vertreter der Staatsanwaltschaft oder vom Gerichte zu pflegende Amtshandlung muß in der Regel binnen 24 Stunden, nachdem sich Anlaß hiezu ergeben hat, in dringlichen Fällen selbst an Sonn- und Feiertagen vorgenommen beziehungsweise angeordnet, und letzteren Falles die Anordnung unverzüglich ausgeführt werden.

§. 70.

Mit den am Sitze des Gerichts befindlichen Behörden ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mündlich zu verkehren. Ebenso sollen Aufträge an obrigkeitliche Diener (Gendarmen, Flurwächter, Boten u. s. w.), soferne nicht in einzelnen Fällen durch die gegenwärtigen Vorschriften etwas Anderes verordnet ist, in der Regel mündlich ertheilt werden.

Ersuchschreiben, Anfragen und sonstige Mittheilungen zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und anderen Behörden sind der Regel nach nicht vorerst zu entwerfen, sondern sofort und zwar thunlichst auf den Rand des Aktenstücks, welches hiezu Anlaß gibt, in's Reine zu schreiben und gegen Rückleitung, welche bei der Beantwortung niemals zu unterlassen ist, alsbald an die betreffenden Behörden abzugeben. In gleicher Weise ist auch bei der Erledigung der Ersuchschreiben, Beantwortung der Anfragen u. dgl. sowie im Geschäftsverkehr zwischen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Staatsanwalte zu verfahren.

§. 71.

Der schriftliche Verkehr zwischen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, hat sich nur auf einfache in Urschrift gegenseitig mitzutheilende Anträge und Noten, aus denen alles Unwesentliche wegzulassen ist, zu beschränken.

Rechtsausführungen finden hiebei ohne alle Ausnahme nicht statt, solche sind vielmehr entweder dem staatsanwaltschaftlichen Vortrage und beziehungsweise der richterlichen Ent-

scheidung in der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten oder, wenn eine solche Verhandlung nicht mehr stattfindet, im persönlichen Verkehre zwischen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Richter mündlich auszutauschen.

Derartige Besprechungen werden zum Zwecke möglichst rascher und entsprechender Sacherledigung und zur Abschneidung von Weitwendigkeiten den Vertretern der Staatsanwaltschaft wie den Richtern in allen Fällen zur Pflicht gemacht, in denen es sich um die Entscheidung zweifelhafter Fragen handelt; sie werden am förderlichsten seyn, wenn sie vom Vertreter der Staatsanwaltschaft schon vor der Antragstellung, vom Richter vor Erlassung der zu treffenden Verfügung eingeleitet werden.

Findet sich in Folge des stattgehabten Meinungsaustausches der Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme oder Aenderung eines bereits gestellten schriftlichen Antrages veranlaßt, so ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft der Antrag, soferne die Entscheidung hierauf nicht bereits ergangen und dem Beschuldigten bekannt gegeben ist, auf Verlangen von kurzer Hand zurückzugeben. In gleicher Weise steht auch dem Richter unbedenklich die Abänderung der getroffenen Entscheidung in so lange zu, als die Verkündung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung oder deren Bekanntgabe an den Beschuldigten nicht stattgefunden hat.

§ 72.

Bei dem Verkehre mit ausländischen Gerichten und Behörden sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§. 73.

Zur Vorkehrung vorübergehender Maßregeln ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft in derselben Weise befugt, wie diese Befugniß den Polizeibehörden und den in Straffällen zur Anzeige und Einschreitung verpflichteten obrigkeitlichen Dienern zusteht.

Er soll jedoch von dieser Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn die Polizeibehörden am Einschreiten verhindert sind.

§. 74.

Die bei der Verfolgung und Aburtheilung von Uebertretungen bei Gericht erlaufenden baaren Ausgaben werden vom Richter, die bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft erwachsenden von dem Letzteren sogleich dem Rentamte zur Zahlung angewiesen.

§. 75.

Aufgaben auf die Post sind portofrei zu behandeln, vorbehaltlich der nachträglichen Erhebung des Porto in denjenigen Fällen, in welchen ein Beschuldigter oder eine andere Person zur Bezahlung des Porto verurtheilt wird.

Behufs dieser portofreien Behandlung sind die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel zu verschließen, auf der Adresse mit dem Namen der absendenden Behörde und mit der Geschäftsziffer zu versehen, und als R. S. (Regierungssache) zu bezeichnen.

§. 76

Die Vertreter der Staatsawaltschaft haben die Anzeigeverzeichnisse längstens vier Wochen nach Ablauf des Quartals (zu der von

dem Staatsanwalte jedem Vertreter der Staatsanwaltschaft hiefür besonders zu bestimmenden Zeit) dem Staatsanwalte vorzulegen. Der Staatsanwalt hat die Einträge zu prüfen und die Verzeichnisse sammt den dadurch veranlaßten Bemerkungen und Weisungen mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

In der Zwischenzeit haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft diejenigen Vorkommnisse, welche zu Einträgen in den vorgelegten Anzeige-Verzeichnissen Anlaß geben, sich vorzumerken, nach Rückempfang der Verzeichnisse aber die Einträge sofort nachträglich zu bethätigen.

§. 77.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Anzeige-Verzeichnisse des letztverflossenen Quartals ist von den Vertretern der Staatsanwaltschaft auch ein Rückstandsverzeichniß über diejenigen Uebertretungs-Sachen mitvorzulegen, welche in dem der Einsendung vorhergehenden vorletzten Quartale zur Anzeige gekommen und noch nicht, sei es durch Vollzug der ergangenen Strafurtheile im Straf- und Kosten-Punkte, Freisprechung oder Tod des Beschuldigten oder auf sonstige Art, vollständig erledigt sind.

Die Rückstandsverzeichnisse sind nach Formular XXXVI unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften, anzufertigen und sammt den einschlägigen Anzeige-Verzeichnissen dem Staatsanwalte nach Ablauf jedes weiteren Quartals (sofern der Staatsanwalt nicht die frühere Wiedervorlage anordnet) insolange immer wieder vorzulegen, bis die sämmtlichen darin vorgetragenen Sachen vollständig erledigt sind.

Der Staatsanwalt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge des Rückstandsverzeichnisses durch Vergleichung mit den Einträgen des betreffenden Anzeige-Verzeichnisses zu prüfen und sodann das Verzeichniß sammt den dadurch veranlaßten Bemerkungen und Weisungen, welche in die Spalte VI des Verzeichnisses einzutragen sind, sowie unter Bestimmung des Zeitpunktes der Wiedervorlage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zurückzusenden.

§. 78.

Da die in Uebertretungssachen anfallenden Geldstrafen, Taxen und Gebühren nunmehr von dem k. Aerar vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge der gegenwärtigen Vorschriften erforderlichen Druck-Formulare von dem k. Aerar zu bestreiten.

Die Oberstaatsanwälte haben daher für die Anschaffung dieser Formulare um einen möglichst billigen Preis (in der Regel im Submissionswege) zu sorgen und solche nach Bedarf an die Stadt- und Landgerichte, die Vertreter der Staatsanwälte bei diesen Gerichten und an die Rentämter abgeben zu lassen.

Die Kostenverzeichnisse hierüber sammt Belegen sind der k. Regierungs-Finanzkammer des Kreises mitzutheilen, von welcher die Kosten nach revisorischer Feststellung bei dem Rentamte der Kreis-Hauptstadt zur Zahlung und ausgablichen Verrechnung auf indirekte Staatsauflagen eingewiesen werden.

§. 79.

Gegenwärtige, zum Vollzuge der Art. 66 bis 78 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Str.-G.-B. und Polizei-Str.-G.-B. betreffend" gegebene Vorschriften finden auf die Geschäftsbehandlung in Forststrafsachen keine Anwendung; in denjenigen Uebertretungssachen, für welche Specialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten des Verfahrens vorschreiben, sind die gegenwärtigen Vorschriften nur in so weit anwendbar, als in jenen Specialgesetzen und den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften nicht etwa Anders angeordnet ist.

München, den 26. Mai 1862.

Die Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer

(Besonderer amtlicher Abdruck. — Die Tabellen wurden hier weggelassen, da sie nach §. 78 allen Aemtern mitgetheilt werden.)

(Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 betr.)

A. B. S. M. K. Gemäß §. 58 der Vollzugsvorschriften v. 29. Juni 1852 zum Forstgesetz vom 28. Mai 1852 (H.-B. B. IV. S. 395) sollen Personen, welche den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sogleich zum Vollzuge der Gefängnißstrafen den Forstgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Betreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Bezahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Executionsverfahren erfolglos bleiben würde.

Dieser Bestimmung wurde bisher nicht überall entsprochen, vielmehr haben sich die kgl. Rentämter wegen des Mangels der nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, welche von den als zahlungsunfähig befundenen Forstfrevlern zu der Eingangs genannten Gattung gehören, regelmäßig für alle Forstfrevler ohne Unterschied auf Anfertigung und Uebergabe des in §. 57 angeordneten Verzeichnisses beschränkt.

Die Forstrafgerichte werden deshalb nachträglich zu §. 58 der bezeichneten Vollzugsvorschriften angewiesen, in den nach §. 55 dieser Vorschriften den k. Rentämtern mitzutheilenden Einzugsverzeichnissen diejenigen Personen, auf welche die Bestimmung in §. 58 Anwendung zu finden hat, besonders zu bezeichnen und hiebei die im Eingang des §. 58 erwähnten besonderen Bemerkungen der Revierförster in den Uebersichten der zur Anzeige gebrachten Forstfrevel zur Grundlage zu nehmen.

Da außerdem die Beobachtung gemacht worden ist, daß die von den Forststrafgerichten herzustellenden Einzugsverzeichnisse häufig sehr verspätet angefertigt werden und der Vollzug der Gefängniß- und beziehungsweise Arreststrafen Seitens der Forststrafgerichte in vielen Fällen nicht rechtzeitig, d. i. alsbald und regelmäßig in längstens zwei

Monaten vom Tage der Mittheilung des rentamtlichen Antrages auf Umwandlung der Strafe an, eingeleitet wird, endlich daß auch die während der Forststrafgerichtsverhandlung geführten Uebersichten (§. 51 der Vollzugsvorschriften) den Forstämtern nicht selten zu spät zugehen, so wird den Forststrafgerichten die genaue Beachtung der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 und insbesondere der Bestimmungen in den §§. 51, 55 und 59 wiederholt zur Pflicht gemacht.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. 1862. S. 2242.

(Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr.)

A. B. S. M. K. Zur förderlichen Behandlung des Boten-Dienstes bei den Landgerichten und Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins stellt es sich als zweckmäßig dar, daß das Institut der Landpostboten zur Aushilfe im Botendienste dieser Gerichte verwendet werde.

Es wird deßhalb, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten, in dieser Beziehung angeordnet, was folgt:

1) Die Landpostboten können zur Aushilfe bei der Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen, nicht aber auch zur Vornahme von Auspfändungen, Verhaftungen und sonstiger den Gerichtsdienern obliegender Geschäfte verwendet werden.

2) Denselben dürfen nur solche Vorladungen und Zustellungen übertragen werden, welche sie bei Gelegenheit der Begehung der ihnen als Postboten instruktionsgemäß zugewiesenen Routen und unter Einhaltung der für diese Begehung festgesetzten Zeit besorgen können.

Etwaige Wünsche über Abänderung und Ausdehnung dieser Postrouten haben die Landgerichtsvorstände den einschlägigen Oberpostämtern zum Zwecke thunlichster Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Postdienstes geschehen kann, zur Kenntniß zu bringen.

3) Damit die Postboten gerichtliche Vorladungen und Zustellungen auf gesetzlich giltige Weise bethätigen können, sind dieselben als Gehilfen des Gerichtsdieners vom

Gerichts-Vorstande förmlich zu verpflichten, und es ist diese Verpflichtung durch Einrücken in etwa bestehende Lokalblätter und jedenfalls durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

4) Die also verpflichteten Postboten stehen in Bezug auf den Zustellungs- und Vorladungsdienst, namentlich hinsichtlich der Führung der Botenbücher, Abrechnung mit dem Gerichtsdiener u. s. w. den übrigen Gehilfen des Gerichtsdieners völlig gleich. Sie haben daher die ihnen zugetheilten Vorladungen und Zustellungen, und zwar jedesmal vor dem Antritte ihrer Postroute und, wenn dieser Früh Morgens erfolgt, am Abende vorher unmittelbar von dem Gerichtsdiener — nicht erst durch Vermittlung der betreffenden Postexpedition — zu empfangen und ebenso die Zustellungs- und Vorladungsbescheinigungen nebst den etwa eingehobenen Geldern u. dergl. wieder unmittelbar an den Gerichtdiener abzuliefern.

5) Die Gerichtsdiener haben den Postboten vor dem Antritte ihrer Route regelmäßig die sämmtlichen Vorladungen und Zustellungen, welche sie bei Gelegenheit der Begehung dieser Route besorgen können, zuzutheilen. Sind daher in einem Postbestellbezirke mehrere Postboten aufgestellt, welche sich derart in den gesammten Bestelldienst zu theilen haben, daß die Begehung der vorgeschriebenen Routen unter denselben wechselt, so hat die Zutheilung der betreffenden gerichtlichen Botengeschäfte nicht nach den einzelnen Postboten, sondern nach Maßgabe der festgesetzten Botenrouten zu geschehen.

6) Hinsichtlich des Verfahrens bei Zustellungen und Vorladungen, Führung der Botenbücher u. dgl. haben die im gerichtlichen Botendienste verwendeten Postboten die deßfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Dienstesvorschriften, sowie die besonderen Aufträge des Gerichtes, beziehungsweise des Gerichtsdieners, unbedingt zu befolgen. Sie sind deßhalb bei ihrer Verpflichtung als Gerichtsdienergehilfen über die von ihnen in dieser Eigenschaft zu beachtenden Dienstesobliegenheiten in gehöriger Weise zu belehren.

Die Disziplin über dieselben verbleibt dagegen auch hinsichtlich der Besorgung des gerichtlichen Botendienstes den betreffenden Postbehörden. Etwaige Diensteswidrigkeiten oder Lässigkeiten sind daher zur Abstellung und Einschreitung den betreffenden Postexpeditionen, im Wiederholungsfalle durch diese dem einschlägigen Oberpostamte zur Kenntniß zu bringen.

7) Ein Anspruch der Postboten auf gleichzeitige Verwendung im gerichtlichen Botendienste besteht nicht. Diese Verwendung soll vielmehr vorläufig nur bei jenen Landgerichten und Stadt- und Landgerichten stattfinden, deren Botenpersonale für die förderliche Besorgung des gesammten Botendienstes

nicht ausreicht, und sie erfolgt immer nur auf Ruf und Widerruf.

Es bleibt daher zunächst dem Ermessen der Gerichts-Vorstände überlassen, ob und in wie weit der Postbote oder die Postboten des Gerichtsbezirkes zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden seien. Wird eine solche Verwendung als nothwendig befunden, so haben die Gerichts-Vorstände sich hierüber mit den einschlägigen Oberpostämtern ins Benehmen zu setzen und mit denselben den Zeitpunkt zu vereinbaren, von welchem an diese Verwendung einzutreten hat.

8) Als Vergütung für die Aushilfe im gerichtlichen Botendienste beziehen die Postboten die Hälfte der regulativmäßigen Gebühren für die von ihnen besorgten Zustellungen und Vorladungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren wirklich zur Erhebung gelangen; dagegen liegt ihnen aber auch die unentgeltliche Besorgung jener gerichtlichen Botengeschäfte ob, welche kostenfrei zu geschehen haben, oder für welche die Gebühren nicht beigetrieben werden können. Die andere Hälfte jener Gebühren fällt den Gerichtsdienern zu.

Die Gerichtsvorstände haben dafür zu sorgen, daß Benachtheiligungen der Postboten durch etwaige ausschließliche oder vorzugsweise Zutheilung solcher Botengeschäfte, für welche keine Gebühren anfallen, nicht stattfinden.

9) Die Auszahlung des auf die Postboten treffenden Gebühren-Antheils hat jedesmal am Schlusse desjenigen Monats zu geschehen, in welchem die fraglichen Gebühren auf der Gerichts-Schreiberei, beziehungsweise bei dem Rentamte zur Erhebung kommen. Sie hat, wenn bei einem Gerichte nur Ein Post-Bote zu Aushilfe verwendet und derselbe am Gerichtssitze anwesend ist, unmittelbar an den Postboten, außerdem aber durch Vermittlung der betreffenden Postexpedition zu erfolgen. Der letzteren ist indeß auch über die Größe der an die Post-Boten unmittelbar ausgezahlten Zustellungs- und Vorladungs-Gebühren auf Verlangen jederzeit Aufschluß zu geben.

10) Die von den Postboten in dieser Eigenschaft bestellte Diensteskaution haftet, insoferne und insoweit sie nicht von dem Postärare in Anspruch genommen wird, auch für die Verpflichtungen der Postboten aus dem gerichtlichen Botendienste und wird in Folge dessen bei etwaiger Entlassung derselben aus dem Dienste von den Oberpostämtern bis zur eingeholten Erklärung der Gerichtsvorstände über etwaige Haftungen der letzteren Art zurückbehalten.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2200.

(Die Offizial-Begnadigungsanträge auf Grund der Art. 12, 13 und 16 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 betr.)

A. B. S. M. K. Zur Vermeidung der Verzögerungen, welche bisher bei Official-Begnadigunganträgen auf Grund der Art. 12, 13 und 16 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch die Erholung und Einsendung der Untersuchungsakten veranlaßt wurden, wird angeordnet, was folgt:

Die Verwaltungen der Gefangenanstalten und Zuchthäuser haben den nach §. 15 der Instruktion vom 4. März 1849 zu erstattenden Anzeigen jedesmal die Personalakten des betreffenden Büßers beizufügen.

Soferne die Stellung eines Official-Begnadigungsantrages veranlaßt erscheint, sind die Personalakten sammt der Anzeige auf dem vorgeschriebenen Diensteswege und zwar in der Regel mittelst einfacher dem Anzeigeberichte selbst beizusetzender Noten, dem Staats-Ministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, die einschlägigen Untersuchungsakten aber nur dann zu erholen und miteinzusenden, wenn entweder die Personalakten genügende Aufschlüsse über das Vorhandenseyn der Voraussetzungen des Artikels 12 Thl. I. des Strafgesetz-Buches vom Jahre 1813 nicht enthalten, oder sonst eine besondere Veranlassung zur Erholung der Untersuchungsakten gegeben ist.

Die Oberstaatsanwälte und beziehungsweise die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die auf die Official-Begnadigungsanträge ergehenden Entschließungen nach geschehener Verkündung an die Betheiligten nachträglich zu den einschlägigen Untersuchungsakten gelangen.

Vorstehende Entschließung ist in dem Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 2. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. 1862. S. 2211.

(Das Gewerbe der Wildpret- und Geflügel-Händler betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 17 November l. Js. wird der kgl. Regierung erwidert, daß in Gemäßheit des Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches das Gewerbe der Wildprethändler, wie jenes der Geflügelhändler durch die Bestimmungen der §§. 1,

78 und 83 der Gewerbsinstruktion vom 21. April l. Js. von dem Erfordernisse der Concession entbunden worden ist, und daher die beiden Erwerbszweige als freie Erwerbsarten zu behandeln sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 2219.

(Die sogenannten Halbschulen auf dem Lande betr.)

A. B. S. M. K. Bereits in der Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1810 — „die für das Schuljahr $18^{08}/_{09}$ über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betreffend" — (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. IX. Seite 998 ff.) ist sub. IIIa das Bestehen der sogenannten Halbschulen auf dem Lande, wonach jede Abtheilung der Schulkinder kaum zwei Stunden täglich Unterricht erhält, als ein Mißstand bezeichnet und dessen baldigste Beseitigung, wo nur immer die Mittel zu entsprechender Aushilfe in überfüllten Schulen beschafft werden könnten, dringend anbefohlen worden. Gleichwohl wurde aus verschiedenen in jüngster Zeit dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium zur Vorlage gebrachten Akten entnommen, daß selbst jetzt, nachdem ungleich ergibigere Mittel als vor 50 Jahren zur Errichtung der nothwendigen Schulen und Beschaffung eines ausreichenden Lehrerpersonals zu Gebote stehen, an vielen Schulen auf dem Lande noch immer dieses Abtheilungs- oder Halbschulsystem herrscht, wodurch die Mehrzahl der Kinder im Unterrichte bedeutend verkürzt wird. Es hat sich hiebei gezeigt, daß selbst bei keineswegs überfüllten Schulen dieses höchst nachtheilige Verfahren zum Theil blos aus Bequemlichkeit der Schullehrer unter Connivenz der Lokal-Schulinspektoren stattfindet.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die sämmtlichen Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes zum unnachsichtlichen strengsten Einschreiten gegen dieses Halbschulhalten anzuweisen und, wenn dasselbe in einzelnen Fällen durch zu große Ueberfüllung einer Schule entschuldigt werden wollte, nach Maaßgabe des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 (H.-B. Sppbd. I. S. 106.) durch Beischaffung des

nöthigen Lehrerpersonals, Errichtung neuer Schulen oder zweckmäßige Umbildung der Schul-Sprengel unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

München, den 10. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Zwehl.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 9.

(Die Stempelung der Hypothekenprotokolle und der Hypothekcessionen betreffend.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 12. ds. Mts. im genannten Betreffe wird hinsichtlich der angeregten Frage,

ob die kgl. Notare für jede von ihnen aufgenommene Hypothekencession die volle Stempelgebühr von 15½ kr. an das Hypotheken-Amt abzugeben haben, oder ob sie hievon ½ kr. für das von ihnen zur Cession verwendete Papier zurückbehalten können, im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß die königl. Notare die volle Stempelgebühr von 15½ kr. an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamtes abzuliefern haben, weil dort gemäß §. 5 der Normativentschließung vom 30. April 1860 in genanntem Betreffe (Geret Verord.-Samml. Bd. XXXII. Abth. 1 S. 51) das erforderliche Stempelpapier anzuschaffen ist; die kgl. Notare aber neben den in der allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1862 (Regierungsblatt S. 201 — H.-B. Sppbd. II. S. 3.) festgesetzten Notariatsgebühren für die von ihnen aufgenommenen Urkunden wegen der Schreibmaterialiennicht eine besondere Vergütung aufrechnen und beanspruchen können.

München, den 10. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
an dessen Statt der geh. Sekretär
Müller.

Kr.-A.-Bl. 1862. S. 45.

(Die Qualifikationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten betr.)

J. N. S. M. K. Nach einem Rescripte aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 1. ds Mts. wird in Folge des Aufhörens des gemischten Dienstes die in §. 5 Absatz 2 des Ausschreibens vom 5. Mai 1832 (Döllingers Verord.-Samml. Band XVII. Seite 140) angeordnete Gemeinsamkeit der Qualifikationsbücher der kgl.

Appellationsgerichte und der kgl. Kreisregierungen im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz aufgelöst.

Tritt ein geprüfter Rechtspraktikant aus der Justiz- in die Verwaltungspraxis über oder umgekehrt, so hat derselbe der Kreisstelle, aus deren Ressort er scheidet, Anzeige von der erfolgten Bewilligung des Accesses oder der Praxis in einem andern Ressort zu erstatten, worauf dieselbe einen vollständigen Qualifikationsauszug der fortan die Respicienz übernehmenden Kreisstelle übersenden wird, welche den Staatsdienstadspiranten sofort in ihrem Qualifikationsbuche als neuen Zugang behandelt.

Nur die bei den kgl. Advokaten arbeitenden geprüften Rechts-Praktikanten bleiben der Respicienz der beiden Kreisstellen untergeben, welche sich jährlich im Monate Oktober die Ergebnisse der Revision der Qualifikationslisten dieser Candidaten gegenseitig mitzutheilen und für angemessenen Uebertrag in die Qualifikationsbücher zu sorgen haben. — Hienach haben sich die Staatsdienstadspiranten zu achten.

Augsburg, den 12. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2219.

(Die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder der Landgemeindeausschüsse betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820 und der Vollzugsinstruktion zum Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 in Ziff. 180 und 181 (H.-B. Bd. II. S. 208.) die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses in Landgemeinden betreffend, zur Zeit nicht mehr entsprechend erscheinen, so werden solche mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und bezüglich der ferneren Ausführung des § 99 des revidirten Gemeindeedikts nach Einsicht der vorliegenden Gutachten der kgl. Kreisregierungen folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Gemeindevorsteher sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten für ihre Dienste eine nach Maßgabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, deren Regelung den Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungsverwaltungen unter Curatelgenehmigung zusteht.

§. 2.

Nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes haben sie besondere Entschädigung anzusprechen. Letztere kann mit Curatelgenehmigung in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermanglung eines freiwilligen Abkommens gebührt denselben

a) bei Abwesenheit vom Hause, welche die Dauer eines halben Tages nicht übersteigt, für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24 bis 45 kr., sowie der gleiche Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, ferner

b) für hiebei allenfalls nöthiges Uebernachten eine Entschädigung von 24 kr. bis 42 kr., endlich

c) für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6 bis 9 kr.

Die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über Regulirung der Gebühren innerhalb dieses Rahmens bedürfen keiner besonderen Curatelgenehmigung und sind lediglich den Rechnungen als Belege beizufügen.

§. 3.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich. Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks oder wenn sie rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Gemeindebezirks besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, deren Festsetzung nach Maßgabe der in §. 2 lit. a., b. und c. enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat.

§. 4.

Gegenwärtige Vorschriften sind in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins in der Weise zur Anwendung zu bringen, daß eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse sowohl bezüglich der üblichen jährlichen Belohnungen als der Entschädigungsbeträge nur auf Anregung der Betheiligten einzutreten hat.

Zugleich wird neuerdings darauf hingewiesen, daß die Vorrufung der Mitglieder der Gemeindeverwaltung an den Amtssitz möglichst zu vermeiden, und wo solche nöthig ist, die Bestimmung im §. 130 des revidirten Gemeindeedikts (H.-B. B. II. S. 35) genau zu beobachten sei.

München, den 12. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,

v. Zwehl. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2282.

(Die Landwehrdienstpflicht der Notare betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 8. v. Mts. wird der kgl. Regierung nach gepflogenem Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz erwidert, daß die in §. 4 und 5 der allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 (H.-B. B. III. S. 544) bezüglich der Notare enthaltenen Bestimmungen, namentlich der letzte Satz des §. 5 auch auf die in Folge des Notariatsgesetzes v. 10. Nov.

v. Js. angestellten Notare anzuwenden sind, da die dienstliche Stellung derselben im Wesentlichen die nämliche ist, wie jene der Notare, welche bei dem Erlasse der Landwehrordnung bestanden haben, und aus dem zweiten Absatze in Art. 1 des angeführten Gesetzes nicht gefolgert werden kann, daß nunmehr die Notare den kgl. Staatsdienern beizuzählen sind.

München, den 13 Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2261.

(Den Vollzug des §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes in Bezug auf die im Conscriptions-Alter stehenden Officiere des kgl. Heeres betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 22. August l. J. wird der königl. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium erwidert, wie alle Abtheilungen des kgl. Heeres, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungs-Zeit an einem Orte von ihrem Regiments- oder Jägerbataillonsstabe getrennt stehen, als zur Garnison jenes Truppenkörpers gehörend zu erachten seien, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeres-Abtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes zählen.

Wenn daher in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eingetretene Officiere des kgl. Heeres gemäß §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes in die Conscriptionslisten aufzunehmen sind, so hat dieß von der Conscriptionsbehörde jenes Ortes zu geschehen, wo der Stab des Regimentes oder Jägerbataillons, dem diese Officiere angehören, seine ständige Garnison hat.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2274.

(Aufnahme resp. Verlautbarung der über Ablösung und Fixirung der Zehntbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge betr.)

J. N. S. M. K. Aus Anlaß der von einer anderen kgl. Kreis-

Regierung gestellten Anfrage,

ob die über Ablösung und Fixirung der Zehntbaulast abgeschlossenen Vergleiche oder Verträge bei den kgl. Bezirksämtern oder bei den Notaren aufzunehmen, beziehungsweise zu verlautbaren seien,

hat das kgl Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, unterm 11, ds. Mts. zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem Verträge über Umwandlung oder Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Bau-Pflicht ohne Zweifel zu jenen Verträgen gehören, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, nach Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 die Errichtung beziehungsweise Verlautbarung derselben bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem Notar zu geschehen habe.

Hienach haben sich die Bezirksämter in vorkommenden Fällen zu achten und resp. die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu verständigen.

Augsburg, den 18. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 2268.

(Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 1. l. Mts. wird der kgl. Regierungs-Finanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß über die bezüglich der Anwendung der Tax- und Stempelgesetze auf die Verhandlungen in Uebertretungssachen gestellten Anfragen demnächst Entschließung erfolgen werde, und daß zur Erzielung einer Geschäftserleichterung genehmigt werde, daß bezüglich der Abcassirung des Stempelpapieres zu den benannten Verhandlungen das für die Stempelanwendung zu den Hypotheken-Protokollen und Cessionen durch die Entschließung v. 30. April 1860 vorgeschriebene Verfahren zur analogen Anwendung gebracht werde.

Hienach haben mit dem 1. Januar 1863 beginnend die Gerichts-Schreiber die in Uebertretungssachen erlaufenen, im Einzugsregister vorzutragenden Stempelgebühren am Schlusse eines jeden Monats zu summiren, für den Gesammtbetrag das entsprechende Stempel-Papier in einer geringstmöglichen Anzahl von Bögen anzuschaffen, den Stempel zu durchschneiden und das Stempelpapier mit der Bezeichnung zu versehen:

Beicassirt zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen des Monats . . . . 18 . . von dem Gerichtsschreiber des kgl. . . . . . . gerichts . . . ."

Das betreffende kgl. Rentamt, mit dem abzurechnen ist, hat dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens (H.-B. Sppl.-B. II. S. 70) den vollen Stempelbetrag ohne Rücksicht auf den Eingang zu ersetzen, den Richtigbefund im Einzugsverzeichniß und auf dem beikassirten Stempelpapier zu constatiren und letzteres an die Gerichtsbehörde zur Sammlung und Aufbewahrung bei den Akten über Uebertretungssachen zurückzugeben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 16.

(Den Schutz von Waarenbezeichnungen betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art seyn, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen seyn.

§. 2.

Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt,

darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbs-Zeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt, oder gebraucht, deßgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den dießrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbs-Besitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandenseyn der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen bedienen, der Vorschrift im § 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Distriktspolizeibehörde Genüge geleistet haben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben. (cf H.-B. B III. S. 241, not. 83. a.)

München, den 21. Dezember 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

R.-Bl. 1862. S. 2661.

(Die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbe-Orte an einen andern, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.)

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmach-

ung vom 27. Sept. l. Js., die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. (Reg.-Bl. Seite 2245 — oben S. 333), wird hiemit bekannt gegeben, daß nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha ein Uebereinkommen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransport-Pässe besteht, und daß

a) im Herzogthume Gotha die Landrathsämter und die Stadträthe in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, dann die Justizämter Volkenerda und Nappa,

b) im Herzogthume Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt Königsberg und die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach

zur Ausfertigung von Leichentransport-Pässen zuständig sind.

München, den 26. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Bl. 1862. S. 2665.

(Die Schulfassionen, hier die Bezüge der Lehrer als Gemeindeschreiber betr.)

J. N. S. M. K. Eine an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterm 26. ds. Mts. ergangene und der unterfertigten Kreisstelle mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat hinsichtlich der Aufnahme der Bezüge der Lehrer als Gemeindeschreiber in die Schulfassionen Nachstehendes verfügt:

Nach Art. 4 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 werden die Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber in den Gehalt nicht eingerechnet. Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Bezüge in den Fassionen als Gehaltstheile nicht aufgeführt, und bei Berechnung des Gesammteinkommens der Schulstellen als solcher nicht mitgezählt werden dürfen. Dagegen erscheint die vormerkungsweise Constatirung der Bezüge der Schul-Lehrer als Gemeindeschreiber in der Fassion zweckmäßig.

Augsburg, den 30. Dezember 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 31.

(Die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschosse zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion,
2) in den andern den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 10. Dezember 1862.

Max.
v. Neumayr.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Bl. 1863. S. 5.

(Die Qualifikationsbücher über die zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

A. B. S. M. K. In Folge des Ausfallens des gemischten Dienstes hat gemäß dem Ministerial-Ausschreiben vom 1. Dezembr. d. J. Nr. 1931 bezüglich der Qualifikationsbücher der Staatsdienstadspiranten die Gemeinsamkeit zwischen den Kreisstellen des Justiz- und des Verwaltungsbereiches aufgehört.

In die Qualifikationsbücher der Kreisregierungen, K. d. J., sind fortan nur mehr die bei den Distriktsverwaltungsbehörden, dann bei den kgl. Advokaten arbeitenden geprüften Rechtspraktikanten aufzunehmen und es ergeben sich hinsichtlich der am 7. Dez. 1841 veröffentlichten Uebersichten der Vorschriften für die Staatsdienst-Adspiranten und für die Behandlung der Qualifikationslisten über dieselben (H.-B. B. I. S. 344) folgende Aenderungen.

Zu Abs. I. Allgemeine Vorschriften für die Staats-Dienst-Adspiranten. (Fortges. V. S. Bd. XXXII. S. 50.)

Das Gebiet der innern Verwaltung ist ein äußerst umfassendes und die Durchbildung zum tüchtigen Verwaltungsbeamten um so schwie-

riger, als manche der einschlägigen Wissenschaften in rascher Fortbildung und wesentlicher Umgestaltung begriffen sind.

Es liegt daher dem Candidaten des Verwaltungsdienstes eifrigste Benützung der Vorbereitungsjahre ob und es ist unbedingt zu fordern, daß er über der praktischen Ausbildung die theoretische nicht vernachlässige. Das Streben nach Vervollkommnung in dieser Beziehung bildet ein wesentliches Moment für die Qualifizirung, welches im Hinblicke auf die Normen vom 5. Mai 1832 stets zu beachten ist.

Feste Begründung in der Geschichte, genaue Vertrautheit mit dem Staatsrechte, im Allgemeinen sowohl, als bezüglich des Vaterlandes, Beachtung aller wichtigeren Erscheinungen im Bezug auf Volks- und Staatswirthschaft, dann Statistik, aber auch Umschau in den verschiedenen Fächern der Industrie, der Technologie, der Landwirthschaft ist den Adspiranten besonders zu empfehlen.

Zu Abs. II. Besondere Vorschriften für die Staats-Dienst-Adspiranten. (Ibidem S. 51.)

1. Die jährliche Erklärung über den Dienstesweig, welchem der Candidat sich zu widmen wünscht, §. 4 Ziff. 1 fällt hinweg.

2 Ebenso erlischt die Vorschrift, wonach der Rechtspraktikant bei dem Uebertritte zu einer andern Behörde einen Auszug des Qualifikationsbuches zu übergeben hatte. Es ist fortan Sache des Vorstandes der Behörde, bei welcher der Candidat Aufnahme nachsucht, durch Benehmen mit der Behörde, bei welcher er austritt, den erforderlichen Nachweis über dessen bisherige Qualifikation zu erholen.

3. Rechtspraktikanten, welche bei k. Advokaten arbeiten, sind verbunden, jährlich im Laufe des Monats September ein verschlossenes Zeugniß ihres Principals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu überreichen.

Minist.-Entschl. vom 26. Jan. 1855 und 1. Dez. 1856 Nr. 6748 und 3260.

Dasselbe liegt ihnen und den Notariatsgehilfen ob, soferne sie Praxis oder Acceß in der innern Verwaltung nachsuchen.

4. Der Uebertritt zur inneren Verwaltung ist bei genügendem Nachweise über das seitherige Verhalten gestattet. Später eingetretene Adspiranten haben jedoch Berücksichtigung erst dann zu gewärtigen, wenn sie volle Tüchtigkeit für den Verwaltungsdienst im Accesse oder in der Praxis bewährt haben.

5 Die Folgen ungeregelter Fortbildung und schuldhaften Verhaltens haben auch fortan nach den Bestimmungen des §. 6 der besonderen Vorschriften einzutreten.

Zu den Normen für die Geschäfts-Behandlung. (Ibidem S. 41.)

Zu Abschnitt I.

1. Ein Folium des Qualifikationsbuches wird nur für geprüfte Rechtskandidaten eröffnet, welche entweder bei Behörden der inneren Verwaltung oder bei Advokaten in Verwendung sind.

2. Die Zeugnisse über deren früheres Verhalten sind von den

betreffenden Behörden und Stellen erforderlichen Falles durch Vermittlung der Kreisregierungen, K. d. J., zu erholen.

3. Für Funktionäre an kgl. Bezirksämtern ist ein Folium anzulegen, soferne ihre Verwendung über drei Monate dauert. Die Amts-Vorstände sind jedoch nur bei fünfmonatlicher Dauer der Funktion zur Qualifizirung verpflichtet.

Zu Abschnitt II.

Der Abschluß des Qualifikationsfoliums hat jederzeit bei dem Austritte des Adspiranten sorgfältig zu erfolgen. Die Ausfertigung findet aber nur auf Requisition der Behörde oder Stelle statt, zu welcher der Candidat übergetreten ist.

Jeder Adspirant kann jedoch auch ein Zeugniß über Brauchbarkeit und Verhalten sich erbitten, welches im vollen Einklange mit dem Qualifikationsbuche auszufertigen ist.

Zu Abschnitt III.

1. Das Qualifikationsbuch ist in Uebereinstimmung mit dem am 24. April 1853 sub Nr. 6615 für die Qualifikationslisten vorgezeichneten Formulare anzulegen.

In den Listen ist am Eingange auch die Heimat des Candidaten vorzutragen.

Bei den Bemerkungen bleibt allenthalben die lit. c. über das Dienstfach hinweg.

2. Die Qualifikation, welche Candidaten als Vertretern der Staatsanwaltschaft ertheilt wird, ist in den Listen bei lit. b. an der Stelle jenes des Appellationsgerichtes vorzutragen und bei der Gesammtnote entsprechend zu berücksichtigen.

3. Die Bruchnoten I/II — II/I u. s. f. sind fortan auch hier bei Candidaten gestattet, deren noch unvollendete Durchbildung oder schwankende Festigkeit nur hierin den richtigen Ausdruck zu finden vermag.

4. Der Jahresabschluß ist von den Behörden im Laufe des Monats Oktober unter Bemerkung der Veränderungen in Bezug auf Heimat und Familienstand nach dem Ausschreiben vom 13. Jan. 1855 Nr. 6057 zu vollziehen.

Die am Monatsschlusse noch nicht vorliegenden Qualifikations-Bücher sind von den Kreisregierungen in kurzer, streng überwachter Frist einzufordern.

5. Die jährliche Vorlage der Revisionsergebnisse durch die Kreisregierungen erfolgt am Beginne des Monats Dezember.

Es ist hiebei die Uebersicht der Candidaten des jüngst vorhergegangenen Conkurses (Formular II. des Ausschreibens v. 24. April 1853) erlassen.

Auch sind neue Qualifikationsbogen nur für jeden in der Abtheilung für Zugänge zum Kreisqualifikationsbuche aufgeführten Candidaten beizufügen.

6. Vorfälle und Erfahrungen, welche die Thätigkeit oder Wür-

digkeit eines Adspiranten in Frage stellen, sind nicht erst am Jahres-Schlusse, sondern jederzeit unverzüglich zu berichten.

München, den 21. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 106.

(Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als

1) von Dolchen, Stiletten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,

ist allen unansässigen Personen verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammer des Innern, ermächtigt, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungs-Bezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, sowie der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung

durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 30. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Bl. 1863. S. 7.

(Das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins betr.)

Der kgl. Oberstaatsanwalt erhält den Auftrag, anliegende Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheines, welche durch Signat vom 31. v. M. die allerhöchste Genehmigung erhalten, nebst gegenwärtiger Entschließung zur Nachachtung der betreffenden Behörden durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte bekannt zu machen. (cf. H.-B. B. II. S. 311).

München, den 2. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 91.

Vorschriften
über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todes-Urtheile in den sieben Kreisen diesseits des Rheins.

§. 1.

Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in den Landestheilen diesseits des Rheins hat der Verordnung vom 4. August 1854 (Regierungsblatt 1854 S. 585 — H.-B. B. II. S. 311) gemäß mittelst des Fallschwertes, jedoch dem Art. 15 des Strafgesetz-Buches vom Jahre 1861 zufolge in einem geschlossenen Raume und nach den näheren Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion zu geschehen.

§. 2.

Zur Vornahme des Vollzuges sind zwei Nachrichter, von denen der eine zu München und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt.

Der in München wohnende Nachrichter ist dem Bezirksgerichte München links der Isar untergeben, und hat die Todesstrafen in den

Kreisen Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg zu vollziehen.

Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Bezirksgerichte, und demselben liegt der Vollzug der Todesstrafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg ob.

§. 3.

Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren.

Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu; jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Direktorium des Bezirks-Gerichts, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen.

Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 4.

Die Fallschwertmaschinen, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Bezirksgerichte München l/J. und Würzburg nach den speciel hierüber ergangenen Anordnungen aufbewahrt.

§. 5.

Den Lokalbaubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwertmaschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird, und die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Direktoriums des Bezirksgerichts von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt, und sind unter den Criminalkosten zu verrechnen.

§. 6.

Am Sitze eines jeden Schwurgerichtshofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fallschwertmaschine bei stattfindenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell.

Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnfeste oder eines anderen öffentlichen Gebäudes aufzubewahren, und stehen unter der Respicienz der Lokalbaubehörde.

§. 7.

Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Art. 218 des Strafproceß-Gesetzes vom 10. November 1848 an das Bezirksgericht zu stellenden Antrage dem Stadtcommissär an dem Orte des Vollzuges, in der Stadt München der Polizeidirektion, von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 8.

Das Direktorium des Bezirksgerichts hat ungesäumt einen Vollzugscommissär zu ernennen, sodann, wenn der für den Regierungs-Bezirk aufgestellte Nachrichter einem anderen Bezirksgerichte unter-

geben ist, die Abordnung desselben mit seinen Gehilfen durch Requisition des betreffenden Bezirksgerichts zu veranlassen und in jedem Falle für die rechtzeitige Uebersendung der Fallschwertmaschine Sorge zu tragen.

In dem Ersuchschreiben an das fremde Bezirksgericht ist unter Beachtung der in §. 10 bezüglich des Hinrichtungstages angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen.

§. 9.

Das requirirte Bezirksgericht hat ungesäumt die Fallschwert-Maschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Lokalbaubehörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben, und denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungsorte einzufinden und bei dem Direktorium des dortigen Bezirksgerichts sich zu melden.

Für den gehörigen Transport der Maschine hat der Nachrichter Sorge zu tragen.

§. 10.

Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwertmaschine und mit seinen Gehilfen hat der Commissär des Bezirksgerichts den Tag der Verkündung der den Vollzug des Todesurtheils begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen.

Der Verkündungsakt ist in der Frühe des Morgens, und, wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage noch an einem politischen Festtage vorzunehmen.

Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheils an einem solchen Tage stattfinden.

§. 11.

Am festgesetzten Tage hat sich der Commissär des Bezirksgerichts nebst einem Aktuar in Amtskleidung unter Zuziehung des Staats-Anwaltes in das Gefängnißlokal zu begeben, und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, dann die allerhöchste den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende Entschließung zu eröffnen.

Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln, vor dem Richter zu erscheinen.

Der Bezirksgerichtsarzt hat in der Nähe zu verweilen.

Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungsakte Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Akte beiwohnen will.

Anderen Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

§. 12.

Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Commissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe, daß ihm jedoch das Gesetz auf sein ausdrückliches Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hier-

über hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist.

Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken.

§. 13.

Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben. — Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besondern Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

§. 14.

Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungs-Akte an bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Art. 382 Abs. 1 Thl. II. des Str.-G.-B. von 1813 genau zu beachten.

Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen.

Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob.

§. 15.

Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Commissär des Bezirksgerichts von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Vollstreckung des Todesurtheiles in Kenntniß zu setzen

1) das Direktorium des Bezirksgerichtes,
2) den Staatsanwalt,
3) den Vertheidiger,
4) den Bezirksgerichtsarzt,
5) die Lokalbaubehörde, und
6) den Nachrichter.

Gleiche Nachricht hat ferner alsbald das Bezirksgericht zu ertheilen:

1) dem Stadtcommissäre, in München der Polizeidirektion, mit der Requisition um die erforderliche polizeiliche Assistenz,
2) der betreffenden Geistlichkeit,
3) dem Vorstande der Ortsgemeinde mit der Aufforderung, im Hinblicke auf Art. 15 des Strafgesetzbuches, 24 Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Urkundspersonen haben mindestens schon eine halbe Stunde vor dem zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunkte an Ort und Stelle zu erscheinen und sich hiebei durch Vorzeigung der von dem Gemeindevorstande an sie zu erlassenden schriftlichen Ladungen über ihre Berufung auszuweisen. In dem an den Gemeindevorstand ergehenden Schreiben ist derselbe ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und zu beauftragen, die von ihm zu berufenden Urkundspersonen hievon in Kenntniß zu setzen. Ueber den Empfang dieses Schreibens hat der Gemeindevorstand sofort eine Bescheinigung auszustellen, welche den gerichtlichen Akten beizulegen ist.

Gleichzeitig ist auch für den Druck der nach Art. 383 Thl. II. des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 zu veröffentlichenden Darstellung über das oder die von dem Verurtheilten begangenen Verbrechen Sorge zu tragen und sofort die bevorstehende Hinrichtung durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Bezirksgerichts, worin die hinzurichtende Person, das oder die Verbrechen derselben, das Datum des rechtskräftigen Strafurtheils, der Tag, die Stunde und der Ort der Hinrichtung genau anzugeben ist, bekannt zu machen.

§. 16.

Jedes Todesurtheil ist am Morgen zu vollziehen.

Die Hinrichtung hat in der Regel in dem geschlossenen Hofraum der Frohnfeste zu geschehen. Im Falle eines obwaltenden Hindernisses ist von dem Direktorium des Bezirksgerichtes im Benehmen mit der Lokalbaubehörde und dem Stadtkommissäre, in München der Polizeidirektion, eine andere geschlossene oder verschließbare Räumlichkeit, wo möglich in der Nähe der Frohnfeste hiefür auszumitteln.

Während der Vollzugshandlung ist außer den hiezu berufenen oder nach dem Gesetze zur Anwesenheit hiebei berechtigten Personen in der Regel Niemand der Zutritt zum Richtplatze zu gestatten. Ausnahmen sind von dem Vollzugscommissär nur aus besondern Gründen zuzulassen und jedesmal in dem über die Urtheilsvollstreckung aufzunehmenden Protokolle zu bemerken.

§. 17.

Die Fallschwertmaschine, womit die Enthauptung zu geschehen hat, ist an dem zum Vollzuge bestimmten Morgen von dem Nachrichter auf einem hölzernen Gerüste, für dessen Errichtung die Lokalbaubehörde zu sorgen hat, aufzustellen. Der Nachrichter hat dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und wenn Alles gehörig vorbereitet ist, dieses dem Vollzugscommissär durch einen Gehilfen melden zu lassen.

§. 18.

Der Vollzugscommissär begibt sich alsdann mit dem Aktuar in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheils-Vollstreckung gekommen sei, und übergibt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher dem Verurtheilten das hintere Haupthaar abzuschneiden hat.

§. 19.

Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, worin der Verurtheilte verhaftet ist, so wird derselbe durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung der Geistlichen dahin gebracht. Befindet sich dagegen der Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurtheilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch die ihn begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, von hinlänglicher Polizeimannschaft begleitet und je nach Umständen mit militärischer Bedeckung, bezüglich welcher erforderlichen Falles vorher vom Bezirksgerichte eine Requisition an die Stadtcommandantschaft zu erlassen ist, zu geschehen.

§. 20.

Der bezirksgerichtliche Vollzugscommissär und dessen Aktuar, dann der betreffende Staatsanwalt haben, sämmtlich in ihrer Amts-Kleidung, eine halbe Stunde vor der zur Urtheilsvollstreckung anberaumten Zeit auf dem Richtplatze zu erscheinen. Bis zur festgesetzten Zeit hat sich auch der Bezirksgerichtsarzt, gleichfalls in seiner Amtskleidung, sowie der Vertheidiger des Verurtheilten, wenn er der Hinrichtung beiwohnen will, daselbst einzufinden.

Sind die nach §. 15 berufenen Urkundspersonen eine halbe Stunde vor dem zum Beginne der Vollzugshandlung bestimmten Zeitpunkte noch nicht vollständig erschienen, so hat die Gerichtscommission statt der Fehlenden eine gleiche Anzahl anderer erwachsener Mannspersonen einzuladen, als Ersatzmänner dem Hinrichtungsakte beizuwohnen, sodann aber, nach dem Eintritte des zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunktes, gleichviel ob dieser Einladung Folge geleistet wurde oder nicht, den Richtplatz absperren zu lassen und, außerordentliche Fälle abgerechnet, Niemanden mehr außer dem vorzuführenden Verurtheilten, den ihn begleitenden Geistlichen und dem Gehilfen des Nachrichters den Zutritt zu gestatten.

§. 21.

Nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, hat die Vollzugshandlung damit zu beginnen, daß der Vollzugscommissär vor der Versammlung durch den Aktuar eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte des oder der Verbrechen der hinzurichtenden Person nebst dem Strafurtheile, von letzterem jedoch nur den Tenor mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe, verlesen läßt.

Hierauf wird von dem Vollzugscommissär über den Verurtheilten der Stab gebrochen. Der Geistliche verrichtet dann mit demselben ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein vom Commissär gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden und ihn auf das Schaffot führen, wo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird.

§. 22.

Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentliche anatomische Anstalt abgegeben werden kann, in der Stille auf den Gottes-Acker gebracht, und daselbst sogleich beerdigt.

§. 23.

Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Andern sehen kann.

§. 24.

Während der Hinrichtung ist deren Vornahme dem Publikum durch das Läuten einer Glocke in der Nähe des Richtplatzes, welches nach der Beendigung des von dem Geistlichen mit dem Verurtheilten zu verrichtenden Gebetes (§. 21) zu beginnen und so lange, bis das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, anzudauern hat, anzukündigen.

Jedes Bezirksgericht, an dessen Sitze schwurgerichtliche Verurtheilungen stattfinden, hat deßhalb eine eigene Glocke von angemessener Stärke bereit zu halten. Diese Glocke darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und ist außer der Zeit, während welcher sie zu einem Hinrichtungsakte gebraucht wird, von dem Gefängnißwärter zu verwahren.

Derselbe hat die Glocke vor jedem Hinrichtungsakte an den Ort der Hinrichtung zu bringen und sie an der Stelle, wo das Läuten stattfinden soll, zu befestigen.

Die Stelle, wo geläutet und zu diesem Zwecke die Glocke befestigt werden soll, hat das Direktorium des Bezirksgerichts im Benehmen mit der Lokalbaubehörde zu bezeichnen. Das Läuten der Glocke hat durch einen Gehilfen des Gefängnißwärters zu geschehen, und der Vollzugscommissär diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in Beziehung auf den rechtzeitigen Anfang und die Dauer des Geläutes erforderlich sind.

§. 25.

Unmittelbar nach beendigtem Hinrichtungsakte ist die nach Art. 383 Th. II. des Str.-G.-B. v. J. 1813 durch den Druck bekannt zu machende Darstellung des Verbrechens oder der Verbrechen des Verurtheilten (§. 15) zu veröffentlichen und einer jeden Urkunds-Person, sowie jedem Ersatzmanne, welcher der Vollzugshandlung bis zum Schlusse beiwohnte, ein Exemplar hievon zu behändigen.

§. 26.

Das über den Eröffnungsakt (§. 11) und über die Vollstreckung des Urtheils abzufassende Protokoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage an das Staats-Ministerium der Justiz zu veranlassen hat.

§. 27.

Der Nachrichter bezieht außer seinen dekretmäßigen Funktions-Bezügen bei Executionen außerhalb seines Wohnortes einschlüssig der Reise-Entschädigung ein Taggeld von fünf Gulden.

Der erste Gehilfe bezieht, insolange derselbe mit Genehmigung des Bezirksgerichts im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von 120 fl.

Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von 10 fl.

Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Executionen außerhalb des Wohnortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von 12 kr. für die geometrische Stunde der Hin- und der Zurückreise ein Tag-Geld von 2 fl.

§. 28.

Die Ausbezahlung der Taggelder und Entschädigungsgebühren sowie der Kosten für den Transport der Hinrichtungsmaschine, dann für das Befestigen der Glocke und das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Commissärs durch das betreffende Rentamt.

Dem Vollzugscommissär wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den

betreffenden Anweisungen die Untersuchung, sowie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen.

Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind, und sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speciel durch die einzelnen Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen, und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen.

Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den Criminaluntersuchungskosten zu behandeln.

(Die Prüfung für die Baugewerbe betr.)

J. N. S. M. K. Gemäß einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat von nun an nach §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 21. April 1862 (H.-V. Spplbd. I. S. 315) bei sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins alljährlich eine Prüfung für diejenigen Gewerbsleute stattzufinden, welche eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzconcession erlangen wollen.

Diese Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in die Prüfung

a) über die technische Befähigung und
b) über die Vorkenntnisse zu dem betreffenden Gewerbe.

Die Prüfung über die technische Befähigung umfaßt die praktische Erprobung in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge, sowie die Befähigung, die dem treffenden Gewerbe zufallenden Arbeiten anzuordnen und selbst auszuführen, und hat den Nachweis der Lehr- und Gesellenzeit zu ersetzen.

Sie geht jedesmal der Prüfung über die Vorkenntnisse voraus und nur diejenigen, welche die Prüfungscommission als „praktisch befähigt" befunden hat, dürfen zur weitern Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden.

Diese letztere ist theils mündlich, theils schriftlich, und beginnt am ersten Montage im Monat Mai jeden Jahres, während der Anfang der Prüfung für die technische Befähigung später durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die mündliche Pfrüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten, und erstreckt sich bei allen drei Gewerben auf folgende Gegenstände:

a) Arithmetik und ihre Anwendung auf das Geschäftsleben;
b) Geometrie, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung;
c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes;
d) Construction und Verband;
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Commissärs statt und umfaßt

f) die Ausarbeitung eines Bauprogrammes, welches für neun Fragen zählt;
g) die Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebsplanes, welche für vier Fragen gerechnet wird;
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlages für vier Fragen zählend, und
i) drei Fragen aus dem praktischen Geschäftsbetriebe des betreffenden Gewerbes.

Gemäß §. 15 der obengenannten Instruktion vom 20. April 1862 wird fragliche Prüfung durch eine Commission aus der Kreis-Bau-Behörde geleitet und abgehalten; zur Prüfung für die technische Befähigung jedoch auch außerdem ein Abgeordneter des Gewerberathes sowie ein von der kgl. Baubehörde zu bestimmender Meister des betreffenden Baugewerbes beigezogen. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten nach §. 13 jener Instruktion für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden, welche sowie die Vergütung für allenfallsige Benützung von Werkplätzen und für den Verbrauch von Materialien von den sämmtlichen an der Prüfung Theilnehmenden auch mit Einschluß derjenigen, welche nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungsabtheilung zu erheben sind.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classification liegt obiger Commission aus der Kreisbaubehörde ob und ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten, und
VI. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtiget dagegen zur Bewerbung um eine Concession in allen Gemeinden des Königreichs diesseits des Rheines und findet somit eine getrennte Prüfung für Concessionen in Städten I. und II. Classe, dann III. Classe und Land-Gemeinden, wie bisher, nicht statt.

Die Prüfungszeugnisse werden von der Kreisbaubehörde nach Vorschrift des §. 12 mehrgenannter Instruktion ausgestellt, und von dem Commissionsvorstande mit unterfertigt werden.

Diejenigen Bauhandwerker, welche die dießjährige Prüfung am Sitze der unterfertigten Stelle mitmachen wollen, haben unfehlbar bis zum 14. März l. Js. sich entweder unmittelbar oder durch die betreffende Distriktspolizeibehörde bei der unterfertigten kgl. Regierung Kammer des Innern anzumelden, und ist dabei keinerlei Nachweis über Lehr- und Gesellenzeit oder wie sonst der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, zu liefern.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Gewerbe der Mühl-Aerzte nunmehr zu den freien Gewerben zählt und sonach hiefür eine Fähigkeitsprüfung nicht mehr erforderlich ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit angewiesen, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Augsburg, den 2. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 27.

(Den Vollzug des Art. 8 des Gewerbsgesetzes betr.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. wird bekannt gegeben, daß auf Grund der demselben durch den Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 und §. 48 der Vollzugsinstruktion vom 21. April v. Js. eingeräumten Ermächtigung die Gewerbe der Beinringler und Nestler, der Gold- und Silberschläger, der Gewürz-, Gyps-, Oel- und Papiermüller allgemein der freien Konkurrenz überlassen worden sind.

Augsburg, den 5. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammern des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 53.

(Die Evidenthaltung der Kataster über reale und radicirte Gewerbe betreffend.)

J. N. S. M. K. Einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten an das kgl. Staatsministerium der Finanzen zufolge ist die Evidenthaltung der Kataster über reale und radicirte Gewerbe den Distrikts-Polizeibehörden dermalen nicht mehr möglich, wenn diese Behörden nicht von den im Besitze der dinglichen Gewerbsrechte eintretenden Veränderungen regelmäßig in Kenntniß gesetzt werden. — An diese Mittheilung ist das Ansinnen geknüpft worden, die kgl. Rentämter anzuweisen, aus den ihnen nach §. 5 der Bekanntmachung vom 15 Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1450 — H.-B. Spplbd. II. S. 141) von den kgl. Notaren mitzutheilenden Verzeichnissen die vorkommenden Veränderungen der Art den Distrikts-Polizeibehörden bekannt zu geben.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen im bezeichneten Betreffe vom 3. Jan. ds. Js. Nr. 17420 werden daher die kgl. Rentämter, nachdem sie in der Lage sind, dem vorstehenden Ansinnen ohne besondere Mühe zu entsprechen, beauftragt, künftighin alle jene Veränderungen im Besitze realer oder radicirter Gewerbsrechte, welche aus den erwähnten Verzeichnissen der kgl. Notare und aus den gerichtlichen Notifikationen über Erbschaften,

Vermächtnisse ꝛc. hervorgehen, quartaliter den Distrikts-Polizeibehörden bekannt zu geben.

Diese Mittheilung hat pro I. Quartal $18^{62}/_{63}$ zum erstenmale stattzufinden und es sind dabei auch die im IV. Quartale $18^{61}/_{62}$ vorgekommenen derartigen Veränderungen aufzunehmen.

Augsburg, den 8. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lottner v. n.
Spengler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 75.

(Den Vollzug des §. 1. Ziff. 5, §. 64 und 83 der Gewerbs-Instruktion betr.)

A. B. S. M. K. Nach Art. 209 Abs. 2 des Polizeistraf-Gesetzbuchs ist der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln freigegeben.

Mit Rücksicht hierauf und im Hinblicke auf die Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1855 hat die Gewerbs-Instruktion vom 21. April. 1862 den Handel mit Natur-Erzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, mögen dieselben im In- oder Auslande produzirt worden seyn, der freien Betriebsamkeit überlassen.

Ferner ist nach §. 1. Ziff. 5 dieser Instruktion auch der Handel mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen, freigegeben.

Diese Bestimmungen werden durch das nachfolgende Verzeichniß exemplificirt.

Dabei sieht sich jedoch das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verzeichniß bei seiner exemplikativen Natur und nachdem sich Ziff. 3 nur auf Lebensmittel und zwar nur auf jene erstreckt, welche allgemein als Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs betrachtet werden, lediglich zum Anhaltspunkte in Beurtheilung der Sache, nicht aber als bindende Norm dienen soll, und daher aus demselben Beschränkungen des freigegebenen Handels oder des Wochenmarkt-Verkehrs, wie sich derselbe ortsüblich ausgebildet hat, oder ausbilden wird, nicht abgeleitet werden können.

Der Handel mit Salz richtet sich gemäß §. 65 der Gewerbs-Instruktion zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1832. (H.-B. Bd. V. S. 253.)

In Folge dessen wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß

a) die bisher verliehenen Concessionen, sowie der Salzverschleiß

der berechtigten Salzstößler, Krämer, Salzkarrer u. s. w. zwar in Kraft bestehen; daß aber

b) spezielle Concessionen auf den Salzhandel als eigenes Gewerbe nicht zu ertheilen sind; daß vielmehr

c) an die Stelle solcher Concessionen für die Zukunft einfache polizeiliche Bewilligung für solche Personen zu treten haben, welche mit dem Salzhandel sich befassen wollen, und die zur Ausübung solchen Geschäfts erforderliche persönliche Befähigung und guten Leumund besitzen; daß

d) diese Bewilligungen von den Gewerbs-Polizei-Behörden jederzeit nur nach vorgängiger Rücksprache mit den einschlägigen Salzfaktorien oder Salzämtern zu ertheilen sind; und daß

e) in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich der bloß kommissionellen Eigenschaft und der Widerruflichkeit zu erwähnen ist, weil der Salzhandel als ein der exclusiven Ausübung des Staates vorbehaltener Regiezweiganner lediglich die Natur eines Commissions-Geschäftes behaupten kann.

Werden die obenerwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen mit den Wirkungen der in der jüngsten Zeit erfolgten Freigabe von Gewerben zusammengehalten, so ergibt sich, daß die Gewerbethätigkeit der Fragner, Huckler, Melber, Früchtenhändler und Salzstößler sich nur mehr auf den Verkauf einiger weniger Artikel erstreckt.

Diese Artikel können aber sehr leicht bezogen werden.

Sollte sich diese Voraussetzung nicht bewahrheiten, so wird das unterfertigte k. Staatsministerium, wenn nicht die allgemeine Freigabe des Handels mit den betreffenden Artikeln, insbesondere mit den Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten in Folge der veränderten Verhältnisse veranlaßt ist, mittels örtlicher oder distriktiver Freigabe Abhilfe gewähren.

Aus diesen Gründen ist aber die Verleihung neuer Concessionen auch für das Fragner-, Huckler-, Melber-, Früchtenhändler- und Salzstößler-Gewerbe durch ein Interesse des Publikums nicht mehr geboten, und hat daher deren Ertheilung vorbehaltlich der Realrechte zu unterbleiben.

Was den gewerbsmäßigen Betrieb des überhaupt und keineswegs bloß auf den Wochenmärkten freigegebenen Handels anlangt, so darf der Handel mit Vieh und Getreide, mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln und mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen weiteren Beschränkungen als im Polizeistraf-Gesetzbuche vorgesehen sind und worunter besonders jene der Art. 77, 153, 202 und 204 zu verstehen sind, nicht unterworfen werden.

Dehnen die Unternehmer den Handel auf ausländische Boden-Erzeugnisse und Rohstoffe, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, aus, so haben sie wie diejenigen, welche den Handel mit den sub. Ziff. 4 des Verzeichnisses aufgeführten Artikeln gewerbsmäßig betreiben wollen, wenn der in Abs. 2 des §. 83 der Ge-

werbs-Instruktion vorgesehene Fall nicht vorliegt, einen polizeilichen Licenz-Schein zu lösen.

Die concessionirten Krämer, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, Käskäufler und Priechler dürfen sich alle Artikel des freigegebenen Handels ohne Anzeige oder Lösung eines Licenz-Scheines beilegen.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Zum freigegebenen Handel nach Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 1 Ziff. 5 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. Js. gehören:

1. Vieh und Getreide, dann folgende
2. Boden-Erzeugnisse und Rohstoffe, als:

Rohe Steine und Platten, wie Schiefer, Kalkstein, Kreide, Marmor, Alabaster, Sandstein, Serpentin, Granit, Gyps, Tuffbaustein, Steinöl, Asphalt;

rohe und gemischte Erden, als Damm-, Flug-, Kalk-, Thon-, Sand-, Mergel-, Garten-, Walk-, Porzellanerde-, gelbe und weiße Erde, Röthel, Lehm, Sand, Graphit, Bergseife und Bergmilch;

Gras, Heu, Viehfutter, Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Moos, Schwamm, Hopfen, Flachs, Hanf, Taback, Krapp, Oelgewächse, Mandeln, Kastanien, Blumen, Pflanzen, Sämereien, Sträuche, Bäume, Ruthen, Reiser, rohe Wurzel-Gewächse, Kardendistel, Zinnkraut, Schachtelhalm, Flechten;

Brenn-, Bau-, Nutz-, Zimmer- und Schiffsholz, Sägewaaren, wie Bretter-, Faß-, Stab-, Boden- und Daubenholz, Sägespäne, Stangen, Pfähle, Kien und Kienöl;

Torf, Braun- und Steinkohlen;

Federn von Vögeln und Flederwische, Ameiseneier, Bienenstöcke rohes Wachs, rohes Horn, rohe Häute und Felle, Klauen, Knochen, Thierhaare, Därme, Borsten, Schafwolle, thierische Fette, wie Unschlitt, Schweinefett, Dachs-, Hühner-, Gänsefett-, Knochen-, Klauen- und Kammfett; Blut von geschlachteten Thieren; Dünger;

Wein, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Kleinhandel oder Ausschank von Getränken;

Eis, ferner

3. die gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel, als alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet oder gedörrt), wie Obst, Gemüse, Kartoffel, Kräuter, Knollen, Wurzel, Pilze, Beeren und Hülsenfrüchte;

Milch, Butter, Schmalz, Käse, Eier (gefärbt oder ungefärbt), Honig, Krebse, Schnecken, Fische, Geflügel, sei es lebend oder gerupft, Wildpret a. A., Lämmer, Spanferkel, Kitze, Froschschenkel; endlich

4. die aus obigen Erzeugnissen verfertigten Fabrikate, deren Bereitung nicht Gegenstand eines konzessionspflichtigen Gewerbs ist, nämlich:

Alabaster-Waaren, Asche, Backstein, Beinschwärze, Berlinerblau und roth, Besen aus Reisern, Bettfedern, Bleistift, Bleiweiß, Buchdruckerschwärze, Camphin, Cement, Cichorie, Cigarren, Darmsaiten, Essig, ungefärbter Leinenfaden, Feuerschwamm, Feuersteine, leinenes Garn, Geflechte aus Haar, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Glanzruß, Griffel, gebrannter und gemahlener Gyps, Gypsfiguren, Hadern, Harz, Hefe, Holzwaaren, als Schachteln, Wannen, Mulden, Backtröge, Rechen, Schaufeln, Gabeln und andere zum ökonomischen Gebrauche dienende Waaren, Holzteller, Holzdosen, Holzschuhe, Spielwaaren aus Holz, Holzwerkzeuge, Peitschenstiele, Stöcke, Reife, Sattelbäume, Fourniere, Schindel, Späne, Sterbkreuze, Leisten, Goldrahmen, Kacheln, Kaffee-Surrogate, Kalk, Kartoffel-Mehl, Sago und Stärke, Knochenmehl und andere künstliche Dungmittel, Kohlen, Lampendochte mit Ausnahme baumwollener, Lampenruß, Leim, Leinöl, Leinwand, Moosbürsten, Mühlsteine, Nähseide, Papier, Pech, Pottasche, Rauchtaback, Rothstifte, Schiefertafel, Schleifsteine, Schnitzarbeiten aus Holz, Knochen oder Bein, einschlüssig der s. g. Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, Schnupftaback, Schreibfedern, Senf, Speise- und Brennöl, geschliffene und geschnittene Steine, Steingutbäcker-Waaren, Theer, Tinte und Tintenpulver, Unschlittlichter, Wagenschmiere, Waschblau, Wetzstein, Wichse, Wurzelbürsten, Ziegel, Zinkweiß, Zunder, Zündhölzchen. Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 82.

An sämmtliche Schul-Behörden und an die Rektorate und Subrektorate der wissenschaftlichen und technischen Unterrichtsanstalten des Regierungsbezirkes.

(Das Verhältniß der Turnvereine zur schulpflichtigen Jugend betr.)

J. N. S. M. K. Nachstehend wird der Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten rubricirten Betreffes vom 30. v. Mts. den oben genannten Behörden zur Darnachachtung kundgegeben.

„In Anwendung des Art. 28 des Gesetzes vom 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, (H.-B. Bd. II. S. 293.) wird der schulpflichtigen Jugend, sowohl den Werktags- als Feiertagsschülern, dann den Schülern von Studienanstalten und technischen Unterrichtsanstalten jede Betheiligung an den bestehenden Turnvereinen als Vereins-Mitglieder untersagt.

Hiedurch ist jedoch für die Schüler der genannten Kategorien die

Benützung der Turnanstalten, welche diese Vereine zum Gebrauche für Nichtmitglieder eröffnen, wenn sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen."

Augsburg, den 9. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 71.

(Die Verhandlungen des Landrathes von Oberbayern Schutzwaldungen betr.)

J. N. S. M. K. Die Anträge, welche der Landrath von Oberbayern bei seinen Verhandlungen für das Jahr 1862/63 bezüglich der Schutzwaldungen gestellt hat (Seite 1209 der gedruckten Verhandlungen) wurden durch Nr. V. Ziff. 2 des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 14. Nov. v. J. beschieden. Die kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen haben jedoch unterm 30. Dez. v. Js. ad Nr. 3565 weitere Erläuterungen über die angeregte Frage gegeben, welche für alle Waldbesitzer von Bedeutung sind, und mit dem Auftrage mitgetheilt werden, dieselben durch Veröffentlichung in den Bezirks- und Lokalblättern zur Kenntniß der Gemeinden und Privaten zu bringen.

1. Der §. 9 der allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 (H.-B. B. IV. S. 385) zum Forstgesetze hat bereits Vorsorge getroffen, daß diejenigen Privatwaldungen, welche nach den im Art. 36 des Forstgesetzes angegebenen Merkmalen von der Forstbehörde für Schutzwaldungen angesehen werden, forstämterweise in ein Verzeichniß zusammengestellt wurden.

Diese Verzeichnisse, deren Prüfung, nöthigenfalls an Ort und Stelle, mittels Ministerialentschließung vom 8. April 1858 Nr. 4525 den kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, zur Auflage gemacht wurde, haben zunächst den Zweck, die Forstämter in den Stand zu setzen, daß sie bei vorkommenden Anzeigen über Rodungen oder Kahlhiebe, sowie überhaupt bei Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, Dienstreisen und Kosten die amtlichen Anträge sofort an die Forstpolizeibehörden gelangen lassen können.

Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist übrigens auch den sämmtlichen Waldbesitzern gestattet und es kann sich daher Jeder derselben die Gewißheit verschaffen, ob die Forstbehörde seinen Wald für einen Schutzwald hält oder nicht und ob er demnach im Falle des kahlen Abtriebes einen Strafantrag zu gewärtigen habe oder nicht.

Durch die Bezeichnung gewisser Privatwaldungen als Schutz-Waldungen von Seite der Forstbehörden ist übrigens der Entscheidung der Gerichte bei vorkommenden Kahlhieben nicht vorgegriffen, es soll durch erstere vielmehr nur der Betheiligte auf die vorläufig

angenommene Eigenschaft des betreffenden Waldes aufmerksam gemacht und gegen allenfallsige Contraventionen gewarnt werden.

Auch kann sich der einzelne Privatwaldbesitzer, welcher seinen von der Forstbehörde als Schutzwald angesehenen Wald wirklich zu roden oder kahl abzutreiben beabsichtigt, die Kategorie seines Waldes nach dem durch Art. 37, dann 108 und 111 des Forstgesetzes und §. 10 der allgemeinen Vollzugsvorschriften hiezu vorgeschriebenen Verfahren durch die Forst-Polizeibehörde mit dem Berufungsrechte an die Forstpolizeistelle im Voraus feststellen lassen und sich so gegen Bestrafung sichern.

Mit diesen allgemeinen Anordnungen weiter zu gehen und sonach das für den Fall der speciellen Antragstellung auf Rodung oder Kahlhieb angeordnete Verfahren (Wahl von Sachverständigen durch die betheiligten Waldbesitzer und das Forstamt oder bei nicht zu erzielender Uebereinkunft durch die Forst-Polizeibehörde 2c.) auf alle Privatwaldungen von vorneherein auszudehnen, war und ist um so weniger ein Anlaß gegeben, als nach §. 11 der erwähnten Vollzugsvorschriften die forstwirthschaftliche Benützung des Schutzwaldes keineswegs ausgeschlossen ist, dieselbe vielmehr je nach der Ortslage, in plänterweisem Betriebe mit Verschonung des jüngern Holzes oder durch allmählige schlagweise Verjüngung stattfinden kann, die meisten Privatwaldbesitzer diese Benützungsweise bereits eingeführt haben und eine Aenderung derselben nicht beabsichtigen, Gesuche um Rodung oder Kahlhauung von vorläufig als Schutzwald erklärten Waldungen daher zu den Ausnahmen gehören, auf welche das angedeutete Verfahren sich wohl anwenden läßt, während die definitve Feststellung der bezüglichen Waldkategorie bei dem Umstande, daß solche eine gründliche Untersuchung aller Besonderheiten eines Waldes voraussetzt, wenn sie auf alle Waldungen des Landes ausgedehnt werden wollte, zwecklos unabsehbare Kosten und demnach begründete Reklamationen von Seite derjenigen, weitaus die Mehrzahl bildenden Waldbesitzer, die weder zu roden noch kahl abzutreiben gedenken, hervorrufen würde.

Ein Bedürfniß zur Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Vollzugs-Vorschriften zum Forstgesetze kann hiernach um so weniger anerkannt werden, als nach dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 5. Dezember 1857 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IV. Seite 541) der kahle Abtrieb von Schutzwaldungen schon an und für sich strafbar ist, ohne daß vorher der Wald-Besitzer über die Eigenschaft seines Waldes belehrt ward, indem angenommen wird, daß der Waldeigenthümer schon durch die in Art. 36 des Forstgesetzes enthaltene genaue Bezeichnung jener Kategorien, welche das Gesetz als Schutzwaldungen betrachtet, in die Lage versetzt ist, zu bemessen, ob sein Wald zu den Schutzwaldungen gehöre oder nicht.

Augsburg, den 16. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 121.

(Die Concurrenzpflicht der Standesherrn zu Distriktsumlagen betr.

J. N. S. M. K. Durch höchstes Staatsraths-Erkenntniß vom 20. l. Mts. ist die Concurrenzpflicht der Standesherren zu Distrikts-Umlagen anerkannt worden, wonach sich fortan bei Fertigung der Entwürfe für Repartition von Distriktsumlagen zu achten ist.

Augsburg, den 24. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 165.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr.)

A. B. S. M. K. Auf die im Berichte bezeichneten Betreffs vom 9. Sept. v. Js. gestellten Anfragen wird der kgl. Regierungs-Finanzkammer unter Rückschluß der Beilagen desselben nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

1) Wenn die Zustellung von hypothekenamtlichen Beschlüssen, Schreiben u. s. a., welche Partei-Sachen betreffen, d. h. in denen an das Hypothekenamt Tax- oder Stempelgebühren zu entrichten sind, durch das Gerichtsdienerpersonal an die Notare erfolgt, so hat dasselbe hiefür eine Zustellgebühr von je 4 kr. anzusprechen, welche der Notar seinerseits wieder den Parteien in Aufrechnung zu bringen hat, indem dadurch den Parteien gegen früher eine Mehr-Belastung nicht erwächst und der ganze Unterschied darin besteht, daß die Zustellung statt unmittelbar an die Parteien, nunmehr durch die Vermittlung der Notare an sie erfolgt.

2) Curatelamtliche Beschlüsse, welche Notariatsurkunden beigesetzt werden, und sich blos auf Genehmigung des Inhalts beschränken, sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, da die Curatelbehörde einen Theil der Vormundschaft bildet, die in der Notariatsurkunde als mitwirkend auftritt, und die Curatelbehörde, die in Folge des Geschäftsganges nicht sogleich bei der notariellen Behandlung anwesend seyn kann, nur nachträglich ihre Mitwirkung bethätigt.

Handelt es sich aber um Beschlüsse der Curatelbehörde, welche an einen Notar als Stellvertreter des Curators erlassen werden, so sind hiefür auch Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten, wenn diese Beschlüsse und Verfügungen an und für sich taxpflichtig sind.

3) Für jede an das Hypothekenamt zum Zwecke einer Einschreibung im Hypothekenbuch- gelangende Notariatsurkunde ist nach §. 68. der Instruktion vom 1. Juni 1862 zum Vollzuge des Notariatsgesetzes (H.-B. Spplbd. II. S. 118) eine Vormerkung in das Hypothekenprotokoll zu machen, für welche nach §. 5 des Hypothekentaxregulativs

vom 26. April 1824 eine einfache Protokollgebühr von 36 kr. und nach §. 13. lit. a. eine Stempel-Gebühr von $3^1/_2$ kr. zu entrichten ist.

Für die auf die Notariatsurkunden zu setzenden hypothekenamtlichen Beschlüsse ist aber in Gemäßheit des Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes (H.-B. Spplb. I. S. 53) eine besondere Tax- und Stempel-Gebühr nicht zu erheben.

4) Gesonderte Entschließungen an die Notare darüber, daß ein durch eine Notariatsurkunde beabsichtigter Eintrag im Hypotheken-Buche nicht vorgenommen werden könne, werden nicht wohl vorkommen, da auch derartige hypothekenamtliche Beschlüsse, wenn die Sache nicht von kurzer Hand abgemacht werden kann, auf die Notariats-Urkunde selbst zu setzen sind. (Art. 15 des Notariatsgesetzes und §. 71 der Instruktion hiezu.)

Daß diese Beschlüsse, es mag durch dieselben dem beabsichtigten Eintrage in das Hypothekenbuch stattgegeben werden oder nicht, tax- und stempelfrei sind, und nur für die Registratur zum Hypotheken-Protokolle die Tax- und Stempelgebühr zu entrichten ist, wurde bereits vorstehend sub Nr. 4 bemerkt, und wird hierauf verwiesen.

5) Bezüglich der über die Taxirung von Cautionen gestellten Anfrage wird auf den §. 20. der unterm 24. Aug. 1852 zum Taxgesetze vom 28. März 1852 gegebenen Vollzugsvorschriften verwiesen.

6) In den nach der Instruktion vom 26. Mai l. Js. bei den Stadt- und Landgerichten zu behandelnden Uebertretungssachen ist nach den unzweifelhaften Bestimmungen des §. 13. Abs. 2. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 für jeden einzelnen in einem Protokolle Aufgeführten, wenn mit ihm eine gesonderte Verhandlung gepflogen wird, die Protokolls- oder Tagfahrtstaxe besonders zu entrichten.

Erkenntnisse in Polizeiuntersuchungen, also auch die im sogenannten Mandatsverfahren erlassenen, unterliegen dem $15^1/_2$ kr. Klassenstempel. Bezüglich der Adkassirung des Stempelpapiers wird auf die inzwischen erfolgte generalisirte Entschließung vom 20. Dezember 1862 „die Tax- und Stempel-Anwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betreffend" verwiesen,

München, den 24. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. 1863. S. 171.

(Den Vollzug des Art. 3 des Schul-Dotations-Gesetzes hinsichtlich der Berechnung der Seelen-Zahl behufs der Festsetzung der Lehrergehalte betr.)

I. N. S. M. K. Durch eine höchste Entschließung des königl.

Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 21. Dez. 1862 wurde in Anbetracht, daß nach Ausspruch der k. Ministerial-Entschließung v. 17. Febr. 1862 (Kreisamtsblatt v. 24. 1862 S. 372 — H.-B. Spplb. II. S. 15) beim Vollzuge des Art. 3 des Schuldotations-Gesetzes hinsichtlich der Abstufungen der Lehrer-Gehalte die Seelenzahl der politischen Gemeinde, in welcher die betreffende Schule ihren Sitz hat, zu Grunde zu legen ist, und daß sonach im Hinblicke auf die Verhandlungen in der 74. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Oktober 1861 bei dem fraglichen Vollzuge die gesammte Bevölkerung ohne Unterschied zwischen wirklichen Gemeinde-Gliedern und Einwohnern, Familienhäuptern und ledigen Personen, Civil- und Militär-Einwohnern in Betracht zu kommen hat, — verfügt, daß in allen Orten mit ständiger Garnison beim Vollzuge des Art. 3 die Militärbevölkerung der Civilbevölkerung zur Berechnung der für die Lehrergehalte maßgebenden Seelen-Zahl beizuzählen sei, wobei im Einverständnisse des kgl. Cultusministeriums mit dem k. Kriegsministerium bestimmt worden ist, daß bei dieser Berechnung mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militär-Bevölkerung angenommen werde, und daß die Schulbehörden sich um die dießfalls nothwendigen Aufschlüsse an die einschlägigen Militär-Commandos zu wenden haben.

In Folge dessen ist auch unterm 1. Januar ds. Js. von Seite des kgl. Kriegsministeriums an die Stadt- und Festungs-Commandantschaften, dann Platz-Commandos die geeignete Weisung erlassen und Behufs der gleichmäßigen Berechnung bestimmt worden, daß die durch einen zeitweise erhöhten Stand an Mannschaft oder Pferden gebotenen Detachirungen hiebei nicht in Berechnung zu kommen haben, sondern ihren eigentlichen Garnisonen beizuzählen sind.

Dieses wird den Schulbehörden zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 26. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 166.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten betr.)

J. N. S. M. K. In einer im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 24. ds. Mts. Nr. 979 ist im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz ausgesprochen worden, daß Injuriensachen, wenn sie als Vergehen erscheinen und behandelt werden, nach den Taxordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit, dagegen, wenn sie als Uebertretungen behandelt werden, nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 zu taxiren sind.

Den bezeichneten Gerichten wird dies zur Wissenschaft und künftigen Beachtung hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 27. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. n.

Griesbauer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 189.

(Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 betr.)

J. N. S. M. K. Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. Januar ds. Js. Nr. 462 wird den königl. Rentämtern in Nachstehendem bekannt gegeben:

„Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels „und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds., ist der Handel mit Vieh, „Getreide, mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-„Verkehrs bildenden Lebensmitteln und mit inländischen Boden-„Erzeugnissen und Rohstoffen der Art freigegeben, daß er ohne „Lösung eines Licenzscheines betrieben werden darf; auch ist „den concessionirten Krämern, Fragnern, Hucklern, Salzstößlern, „Käskäuflern und Priechlern gestattet, sich alle Artikel des freigege-„benen Handels ohne Anzeige oder Licenzschein beizulegen.

„Der kgl. Regierung wird nicht entgehen, daß diese Bestimm-„ungen, wie überhaupt die durch die neue Gewerbs-Instruktion ge-„stattete freiere Bewegung der Gewerbe — durch Zusammenlegung „von Gewerben, Gewerbs-Uebergängen, Ausdehnung des Detail-„Handels rc. — die größte Wachsamkeit bei Anlage der Gewerbsteuer „erforderlich machen, um das Staats-Aerar gegen einen Entgang an „Gewerbsteuern sicher zu stellen.

„Zwar ist gemäß Art. 58 des Gewerbssteuergesetzes Jeder, „welcher innerhalb des Laufes der dreijährigen Steuerperiode den „Betrieb eines neuen Gewerbes beginnt, zur Abgabe der Steuer-„Deklaration verpflichtet, und es kann wohl nicht zweifelhaft seyn, „daß diese Verpflichtung auch Jenen obliegt, welche ihren Gewerbs-„Betrieb in einer Weise ändern, die thatsächlich den Beginn eines „neuen und einer höhern Steuerklasse angehörigen Gewerbes in sich „begreift.

„Da indessen doch Fälle vorkommen können, in welchen die vor-„geschriebenen Steuerdeklarationen zum Nachtheile des Staats-Aerars „unterlassen werden, so liegt den kgl. Rentämtern nunmehr in erhöh-„tem Maße ob, mit aller Sorgfalt und Umsicht jene Controle zu „üben, zu welcher sie gemäß des Gewerbsteuergesetzes berufen sind, „nämlich zu prüfen, ob alle Gewerbssteuerpflichtigen ihre Erklärungen „richtig abgegeben haben, und ob diese Erklärungen nach Maßgabe

„des die Betriebs-Anlage bedingenden Umfanges des Gewerbs-„Betriebes geschehen sind.

„Bei dem dermalen bestehenden Gewerbsteuer-Gesetze ist diese „Controle in Bezug auf solche Geschäfte, welche ohne Lösung „eines Licenzscheines betrieben oder geändert werden dürfen, „wohl nur möglich im Benehmen mit den Gemeindebehörden, — in „größeren Städten etwa unter Zuziehung der Distriktsvorsteher — „dann bei dem jedesmaligen Zusammentritte des Steuer-Ausschusses, „zu welchem auch solche, die mit den im Amtsbezirke bestehenden In-„dustrie- und Handelsverhältnissen vertraut sind, beigezogen werden „können."

Mit Rücksicht auf diese erweiterten Gewerbsbefugnisse findet sich die unterzeichnete kgl. Regierung veranlaßt, das Augenmerk der kgl. Rentämter auf diese Verhältnisse zu lenken, und beauftragt dieselben, nach Ablauf des Etatsjahres in der vorbezeichneten Weise sich zu versichern, ob die fraglichen Handelsgeschäfte und Gewerbsveränderungen vollständig zur Anzeige gekommen sind und ob die Steuer-Anlage allenthalben nach dem thatsächlichen Betriebe wirklich stattgefunden hat.

Eintretenden Falles haben die kgl. Rentämter die entsprechenden Steuer-Nachholungen nach gesetzlicher Vorschrift zu veranlassen.

Augsburg, den 28. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lottner v. n.
Griesbauer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 187.

(Die Anwendung des §. 23 und 54 der neuen Gewerbsinstruktion betr.)

A. B. S. M. K. Die §§. 23 und 54 der neuen Gewerbsordnung enthalten nicht selbstständige neue Vorschriften über den Vorbehalt des Heimatrechtes, sondern ordnen nur auf Grund des §. 2 des Heimatgesetzes an, daß bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers dann zulässig ist, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere mit der treffenden Heimatsgemeinde abgeschlossene rechtsgiltige Uebereinkunft vorbehalten wird.

Die Frage, wer eine solche Uebereinkunft Namens der Gemeinde abzuschließen befugt sei, ist weder durch die Gewerbeordnung noch durch das Gesetz über die Heimat entschieden und daher nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts zu beurtheilen.

Nach §. 55 des Gemeindeedikts übt der Magistrat als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte aus; nach §. 62 hat der Magistrat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Heimatsbewilligungen.

Eine selbstständige Vertretung der Gemeinde ist dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten nur in einzelnen gesetzlich bestimmten

Fällen (§. 81 Ziff. 1, §. 82 Abs. 2 lit. a und §. 84 des Gemeinde-Edikts) eingeräumt, in allen übrigen Fällen erscheint daher der Magistrat als Vertreter der Gemeinde.

Da nun der Abschluß einer Uebereinkunft wegen Vorbehalts des Heimatrechtes unter jenen Ausnahmsfällen nicht begriffen ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten die Befähigung mangelt, hierbei die Gemeinde selbstständig und ohne Mitwirkung des Magistrates zu vertreten und Namens der Gemeinde Verbindlichkeiten einzugehen.

Eine derartige Befähigung kann auch nicht aus den Bestimmungen im §. 82 Abs. 2 lit. a. des Gemeindeedikts und in §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung abgeleitet werden.

Denn wenn hiernach in Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Vertretung der Gemeinde in Ansässigmachungssachen gegenüber dem zur Bescheidung solcher Gesuche zuständigen Magistrate den Gemeindebevollmächtigten zukommt, so ist diese Befugniß und Obliegenheit der Gemeindebevollmächtigten lediglich durch das Verhältniß des Magistrats als beschlußfassender polizeilicher Behörde motivirt und eine ausdehnende Anwendung jener Gesetzesbestimmungen auf andere Fälle nach den Regeln der Gesetzesinterpretation in keiner Weise zulässig.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Abschluß einer Uebereinkunft wegen Vorbehalt des Heimatrechtes dem Magistrate zusteht.

Die Rechtsgiltigkeit einer solchen Uebereinkunft setzt jedoch die Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten aus dem Grunde voraus, weil ein solcher Vorbehalt die Verpflichtung der Gemeinde involvirt, im Falle der Verarmung des Betheiligten oder dessen Angehörigen, sowie deren Descendenz die Pflege derselben zu übernehmen und sohin jenen wichtigen Gemeindeangelegenheiten beizuzählen ist, bei welchen der Magistrat gemäß §. 82 Abs. 1 des Gemeinde-Edikts verpflichtet ist, die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe zu ziehen.

Eine curatelamtliche Bestätigung bedarf eine solche Uebereinkunft nicht.

Die Fälle, in welchen Beschlüsse und Verfügungen der Magistrate in Gemeindeangelegenheiten der curatelamtlichen Bestätigung bedürfen, sind in den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgesehen, unter welche der Vorbehalt des Heimatsrechts sich in keiner Weise und um so weniger subsumiren läßt, als nach dem Geiste des Gemeinde-Edikts die curatelamtliche Einwirkung auf Gemeinde-Angelegenheiten auf die im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle zu beschränken ist.

München, den 23. Januar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1862. S. 203.

(Die Portofreiheit der kgl. Notare betr.)

I. N. S. M. K. Nachdem die kgl. Notare, welche als öffentliche Beamte aus Auftrag und unter der Oberaufsicht der kgl. Staats-Regierung gewisse Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege zu besorgen haben, häufig in den Fall kommen, Sendungen durch die Post abzufertigen und zu empfangen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, so haben dieselben für Sendungen der bezeichneten Art die amtliche Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzusprechen, wie sie durch kgl. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni **1829** (H.-B. B. II. S. 462) den k. Behörden überhaupt eingeräumt ist.

Es wird demnach in dieser Beziehung mit höchster Genehmigung der kgl. Staatsministerien des Handels und der Justiz den Postanstalten bekannt gegeben, was folgt:

1. Die dienstlichen Correspondenzen und Aktensendungen zwischen kgl. Notaren einer-, dann kgl. mittelbaren und unmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbehörden andererseits sind portofrei abzulassen, wenn sie mit einem amtlichen (beziehungsw. Notariats-) Siegel geschlossen, auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, bezw. des absendenden Notars (durch die Aufschrift: „vom kgl. Notar in N." 2c. 2c., oder, wenn sich mehrere Notare an einem Orte befinden, durch die Aufschrift: „vom kgl. Notare N. N. in N." 2c.) der laufenden Geschäfts-Nummer und der Bezeichnung: „N.-S." oder „A.-S." versehen sind.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notariatskammern einer-, dann den kgl. Stellen und Behörden, sowie den einzelnen Notaren andererseits portofrei zu behandeln.
3. Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notaren unter sich sind zur portofreien Beförderung nur dann anzunehmen, wenn sie neben den erforderlichen Merkmalen einer portofreien Dienstsache auch noch mit der Bezeichnung „Notariatskammersache" oder „staatsanwaltschaftliches" oder „bezirksgerichtliches Umlaufschreiben" versehen sind.
4. Für Geldsendungen findet eine Portofreiheit nur dann statt, wenn sie zwischen Notaren und kgl. Rentämtern oder kgl. Gerichtsschreibern gewechselt werden und die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempelgebühren betreffen.

Sendungen mit Urkunden, Hypothekenbriefen u. s. w., deren Werth auf der Adresse angegeben ist, sind zwar in der Regel portopflichtig und daher mit „P.-S." zu

bezeichnen; kommen aber derartige Sendungen von Notaren oder an Notare mit der Bezeichnung „N.-S." vor, so ist diese Bezeichnung im Hinblicke auf §§. 2 und 18 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gebührend zu respektiren.

5. In Ansehung der Fahrpostsendungen an kgl. Notare wird mit Rücksicht auf §. 16 der erwähnten allerhöchsten Verordnung noch besonders bemerkt, daß bei an sich portofreien Sendungen die Adresse an einen Notar auch dann als eine amtliche zu betrachten ist, wenn auch der Familienname des Notars beigefügt ist.

Es wird demnach die in der Verordnung vom 17. Juni 1862 sub Nr. 4 Abs. 2 (Verordn.-Bl. 1862 S. 116) gemachte Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

6. Sendungen zwischen Notaren und Privaten sind stets portopflichtig.

Die kgl. Postanstalten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten; bei sich ergebenden Anständen, wenn dieselben nicht sofort bei der Aufgabe beseitigt werden können oder erst bei der Abgabe der Sendungen erhoben werden, letztere nicht an den Aufgabsort zurückzusenden, sondern gegen Einziehung der Originaladresse oder einer vollständigen Abschrift derselben einstweilen ohne Porto-Entrichtung abzugeben, und die Adresse bzw. deren Abschrift mit der aufgesetzten kurzen Angabe des Inhalts der Sendung sammt dem treffenden Karten-Extrakte dem vorgesetzten kgl. Oberamte zum weiteren Verfahren in Vorlage zu bringen.

München, den 9. Februar 1863.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 331.

(Die Befähigung der kgl. Notare zum Geschwornendienste betr.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung vom 10. ds. Nr. 5189 hat das kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz ausgesprochen, daß die Notare von der Verrichtung des Geschwornendienstes weder in den diesseits rheinischen Kreisen, noch in der Pfalz gesetzlich ausgeschlossen sind und daß weder die Bestimmung in Art. 76 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 (H.-B. Bd. I. S. 110), noch jene in Art. 86 Ziff. 1 und 3 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 auf die Notare Anwendung findet.

Hierauf ist bei Berichtigung und Ergänzung der Urlisten für den Geschwornendienst entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Augsburg, den 13. Februar 1863.

Präsidium der k. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Frank.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 241.

Bekanntmachung,

Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden betr.

Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel 2.

Die von den Notaren und in der Pfalz von den Civilstands-Beamten oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienst angestellten Functionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen seyn.

Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden (mit alleiniger Ausnahme der Reise-Legitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen, — in Bayern: der Kreisregierung, Kammer des Innern, und bezüglich der von bayerischen Militär-Behörden ausgestellten Urkunden der Legalisation durch die betreffenden General-Commando's, beziehungsweise durch das Artilleriecorps- und das Geniecorps-Commando, — in Oesterreich: der politischen Landesbehörde, in See-, Schifffahrts- und See-Sanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde und bei den von Militär-Behörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commando's — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4.

Die Urkunden der Finanz-Behörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insoferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde — in Bayern: der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, — in Oesterreich: der Finanz-Landes-Direction oder beziehungsweise der Steuer-Direction.

Urkunden, welche von den Finanz-Behörden oder von diesen untergeordneten Aemtern im Grenzbezirke ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe ist ferner der Fall bei Urkunden, welche von dem kgl. bayerischen Finanz-Ministerium, sowie dem königl. bayerischen Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und beziehungsweise dem k. k. österreichischen Finanz-Ministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern* ausgefertigt werden.

* Verzeichniß

a. der Königlich bayerischen Behörden und Aemter.

1) Oberst-Rechnungshof;
2) Central-Staats-Cassa;
3) Haupt-Münz- und Stempel-Amt;
4) General-Bergwerks- und Salinen-Administration;
5) Staatsschuldentilgungs-Commission;
6) Rechnungskammer;
7) Bank-Direction;
8) Steuer-Kataster-Commission;
9) Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt;
10) Central-Forstlehr-Anstalt für das Königreich Bayern in Aschaffenburg.
11) General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten;
12) General-Zoll-Administration.

b. der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1) Direction der Staatsschuld;
2) Staats-Central-Cassa;
3) die Staats-Haupt-Cassen;
4) die Lotto-Gefälls-Direction;
5) die Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlös-Aemter;
6) Direction in Dicasterial-Gebäude-Angelegenheiten;
7) Direction der Hof- und Staats-Druckerei;
8) Aerarial-Papier-Fabrik in Schlögel-Mühle;
9) Aerarial-Porzellan-Fabrik;
10) Schwefelsäure- und chemische Producten-Fabrik (in Heiligenstadt);
11) Direktion der Staats-Telegraphen;
12) Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction;
13) Haupt-Münzamt;
14) General-Probier-Amt;
15) Haupt-Punzirungs-Amt;
16) Forstlehranstalt zu Maria-Brunn;
17) Post-Directionen;
18) Berg-, Forst- und Güter- (Salinen) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Graz, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bányá;
19) die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell;
20) die Eisenwerks-Direction in Eisenerz;
21) die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram;
22) die Bergoberämter in Joachimsthal und Przibram;
23) das Salinen- und Oberverwesamt in Sáovár;
24) Bergwesen-Inspectoramt in Agordo;
25) die General-Inspection für Eisenbahnen;
26) die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Artikel 5.

Die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Bayern neben der Beglaubigung durch

die Districts-Polizeibehörde auch jener der im Artikel 3 erwähnten vorgesetzten Verwaltungsstelle, in Oesterreich bedürfen derlei Auszüge nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

Artikel 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, — bei den evangelischen Religions-Genossenschaften in Bayern durch die betreffende protestantische Consistorialstelle, in Oesterreich durch die vorgesetzte Superintendantur.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militär-Seelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amts-Siegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden. — Wien, den 13. Februar 1863.

L. S. (gez.) Graf von Bray.

L. S. (gez.) Graf von Rechberg.

Regs.-Bl. 1863. S. 559.

(Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller und Brenner betr.)

In §. VII. und VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betr. (Regierungsbl. Seite 1273 — H.-B. Bd. III. S. 588. not. 1.) ist die Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller und der in den Malzmühlen zum Malzbrechen bestellten Arbeiter angeordnet, und es wurde diese Vorschrift in §. 8 der von dem königl. Staatsministerium der Finanzen zum Vollzuge der Bestimmung in Abschnitt III. § 22 des Landtags-Abschiedes vom 10. Nov. 1861 (H.-B. Splb. I. S. 14.) erlassenen und in den Kreis-Amtsblättern veröffentlichten Vorschriften vom 13. März 1862 bei vollständiger Gleichheit des Zweckes der

angeordneten Verpflichtung auch auf die sogenannten Brenner ausgedehnt, welche in den mit einer sogenannten Quetschmaschine versehenen Brennereien aufgestellt werden müssen.

Die Vornahme dieses Verpflichtungsaktes ist nach ausdrücklicher Bestimmung in §. VII. des citirten Aufschlagsmandats für diejenigen Hauptstädte, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestanden, den letzteren, und außerdem den Landgerichten übertragen, wodurch in der Erwägung, daß bereits im Jahre 1807 die Stadtgerichte auf die Ausübung der Rechtspflege beschränkt waren, der Beweis geliefert ist, daß diese Verpflichtungen von den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden vorzunehmen waren.

Hieraus ergibt sich, nachdem die fortdauernde Geltung der Bestimmungen in §. VII. und VIII. des Aufschlagsmandats vom 28. Juli 1807 im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr., (H.-B. Bd. II. S. 61. not. 11.) und auf Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetz-Buchs und des Polizeistrafgesetzbuchs betr., keinem Zweifel unterliegen kann, die weitere Folge, daß auch nach der durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Gerichts-Verfassung betr., (H.-B. Spl.-Bd. I. S. 64) eingetretenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Gerichte, und zwar die Stadt- und Landgerichte zur Vornahme der vorgeschriebenen Belehrung und Beeidigung der malzbrechenden Müller u. s. w. zuständig sind, da die Vornahme derartiger Geschäfte wohl mit der sonstigen Geschäftsaufgabe dieser Gerichte, nicht aber mit jener der collegialen Bezirksgerichte vereinbarlich ist.

Vorstehende im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassene Entschließung ist zum Zwecke der Beseitigung mehrfach über die Zuständigkeit zur Vornahme der fraglichen Verpflichtungen erhobener Bedenken durch das Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 19. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 284.

Die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Zum Vollzuge des Art. 63 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, „die Gerichtsverfassung betreffend" (H.-B. Spl.-B. I. S. 75.), und der Art. 124 und 125 des Gesetzes vom nemlichen Tage, „das Notariat betr.", (H.-B. Spl.-Bd. I. S. 57.) werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar

v. Js. (Reg.-Bl. S. 369 — H.-B. Spl.-B. I. S. 242.) nachstehende Vorschriften erlassen:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die den Staatsanwälten übertragene Aufsicht auf die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Stadt- und Landgerichten und auf die Amtsführung der Notare liegt dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten ob. Die Substituten desselben haben sich daher mit den zu dieser Aufsicht gehörigen und in deren Folge sich ergebenden Geschäften nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann zu befassen, wenn die fraglichen Geschäfte keinen Aufschub dulden.

§. 2.

Die von den Gerichten in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen den Staatsanwälten alljährlich vorzulegenden Geschäftsausweise sollen den Staatsanwälten nicht blos einen Ueberblick über den Umfang der Geschäfte der nichtstreitigen Rechts-Pflege bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten gewähren; die Prüfung dieser Geschäftsausweise wird sie auch in den Stand setzen, sich über die Thätigkeit der Gerichte in Behandlung der verschiedenen Geschäftszweige sowie über den Stand und Fortgang der einzelnen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten.

§. 3.

Zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes haben die Staats-Anwälte außerdem alle Thatsachen, welche über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege bei den Gerichten ihres Aufsichtsbezirkes, sowie über die Amtsführung der betreffenden Notare zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere die bei den Visitationen der Gerichte und Notariate gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, die gerichtlichen Geschäftsbücher, General- und Specialacten, welche sich auf Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege beziehen, nicht nur jeder Zeit bei Gericht einzusehen, sondern auch zur Einsicht abzuverlangen, soferne diese Uebersendung ohne Störung des gerichtlichen Geschäfts-Ganges geschehen kann und nach der Natur der betreffenden Acten überhaupt thunlich erscheint. Ueber die Einsicht der Geschäftsbücher und Acten der Notare sind die Bestimmungen des Art. 125 des Notariatsgesetzes maßgebend.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können ferner über die Behandlung der ihrer Ueberwachung unterstellten Gegenstände von den betreffenden gerichtlichen Beamten und von den Notaren jederzeit mündliche oder schriftliche Aufklärungen verlangen. Die Einholung schriftlicher Aufklärungen soll jedoch, damit die Gerichte und Notare hiedurch nicht belästigt werden, nicht ohne besondere Veranlassung und namentlich in Bezug auf Verlassenschaften und Pflegschaften nur insoweit geschehen, als die über diese Gegenstände ange-

fertigten Geschäftsausweise als mangelhaft erscheinen, und die erforderlichen Aufschlüsse auch nicht wohl durch Einsicht der betreffenden Specialacten erlangt werden können.

§. 5.

Dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht befugt, den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten über die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie den Notaren hinsichtlich ihrer Geschäftsführung Erinnerungen zu machen, Weisungen zu ertheilen oder von denselben Rechtfertigungen zu verlangen. Sie haben den betreffenden Bezirksgerichten über ihre Wahrnehmungen in jener Hinsicht lediglich Anzeige zu erstatten und auf diesem Wege die Beseitigung vorhandener Gebrechen zu erwirken.

§. 6.

Jede solche Anzeige ist — soferne nicht eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare veranlaßt erscheint — schriftlich abgefaßt sammt den erforderlichen Belegen dem betreffenden Bezirksgerichte zur Beschlußfassung zu übergeben. In der Anzeige sind aber nicht blos die in der Geschäftsbehandlung der Gerichte und Notare wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, welche einer Abhilfe bedürfen, bestimmt zu bezeichnen, sondern mit der Anzeige zugleich Vorschläge über die zu deren Abhilfe anzuwendenden Mittel und insbesondere auch über diejenigen Maßregeln zu verbinden, welche allenfalls im Interesse des Staats-Aerars nothwendig erscheinen, um von demselben Nachtheile oder die Gefahr von Haftungen abzuwenden.

Erscheint dagegen eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Notare veranlaßt, so haben sich die Beamten der Staats-Anwaltschaft jedes Antrages oder Vorschlages zu enthalten und darauf zu beschränken, die in Erfahrung gebrachten Thatsachen den betreffenden Gerichtsvorständen oder Bezirksgerichten, welchen die Verhängung von Ordnungsstrafen beziehungsweise die Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen. — In Fällen, welche geeignet erscheinen, gegen Notare Disciplinar-Strafen eintreten zu lassen, ist jedoch gemäß Art. 124 des Notariatsgesetzes mit der Anzeige sogleich der entsprechende Antrag zu verbinden.

§. 7.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Abs. 1 des vorhergehenden § zu fertigenden Anzeigen und gutachtlichen Aeußerungen der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind vor der Mittheilung an diese Gerichte mit den dazu gehörigen Acten und Aktenstücken dem betreffenden Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat die Entwürfe zu prüfen und mit den allenfalls dadurch veranlaßten Erinnerungen und Weisungen an die Staatsanwälte zurückzusenden, welche sodann, gegebenen Falls nach auftragsgemäßer Umgestaltung der früheren Entwürfe, für deren Hinübergabe an die Bezirksgerichte zu sorgen haben.

§. 8.

Die Bezirksgerichte haben über jede gemäß §. 6 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften erstattete Anzeige in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen.

Von den gefaßten Beschlüssen ist den Staatsanwälten alsbald — in der Regel durch Vorzeigung — Kenntniß zu geben. Den Letztern steht zwar ein Beschwerderecht gegen diese Beschlüsse nicht zu; es ist ihnen jedoch, wenn sie weitere Maßnahmen für nothwendig erachten, unbenommen, an den Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten, welcher, soferne Veranlassung hiezu besteht, an das Staatsministerium der Justiz hierüber zu berichten hat.

§. 9.

Zeigt sich bei einer solchen Beschlußfassung, daß Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare gegeben ist, so ist hierüber besonders zu beschließen, und hiebei sowie bei Strafeinschreitungen überhaupt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde (H.-B. B. I. S. 316.) und der Art. 118 und folgende des Gesetzes v. 10. November 1861, „das Notariat betr.", (H.-B. Spl.-B. I. S. 56.) zu verfahren.

Die Gerichtsvorstände und beziehungsweise die Bezirksgerichte haben übrigens in allen Fällen, in welchen von den Staatsanwälten zum Zwecke der Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare Anzeigen erstattet wurden (§. 6 Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften), von dem Erfolge dieser Anzeigen die Staatsanwälte in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Oberstaatsanwälte haben die Staatsanwälte in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen übertragene Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notare zu überwachen, sich von denselben, so oft Veranlassung hiezu gegeben ist, über ihre deßfallsigen Wahrnehmungen Bericht erstatten zu lassen und ihnen sowohl über die Art und Weise der Aufsichtsführung als auch über die auf den Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen an die Bezirksgerichte zu erstattenden Anzeigen und Gutachten die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Von Seite der Oberstaatsanwälte ist hiebei namentlich auf möglichste Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der sämmtlichen Stadt- und Landgerichte und Notare des Kreises hinzuwirken.

In besonders zweifelhaften Fällen haben die Oberstaats-Anwälte die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen und bis zum Eintreffen derselben die Anweisung der Staats-Anwälte zu unterlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Beaufsichtigung des Hypotheken- und Grundbuch-Wesens und der Ewiggeldsachen.

§. 11.

Die Aufsicht hat sich in diesem Zweige der Rechtspflege nicht

blos auf das Formelle, sondern auch auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsbehandlung zu erstrecken und insbesondere dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugs-Instruktion hiezu sammt den hierüber ergangenen weiteren dienstlichen Anordnungen pünktlich beachtet werden.

§. 12.

Zum Zwecke dieser Beaufsichtigung haben sich die Staats-Anwälte über den Zustand des Hypotheken- und Grundbuchwesens bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten vor Allem durch Einsicht der hierauf bezüglichen bei den Bezirksgerichten vorhandenen Acten, namentlich der von den Appellationsgerichten an die Bezirksgerichte ausgehändigten Respicienz-Acten, Extraditions- und Visitations-Verhandlungen mit den hierauf ergangenen Bescheiden, sowie der über den Vollzug solcher Bescheide erwachsenen Actenstücke, dann der besonderen, das Hypothekenwesen der einzelnen Gerichte und dessen Bereinigung betreffenden Acten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Sofern über das Hypothekenwesen einzelner Gerichte nicht bereits solche besondere Acten angelegt sind, ist für deren nachträgliche Anlegung und geordnete Fortführung Sorge zu tragen.

§. 13.

Enthalten die im vorhergehenden § erwähnten Acten und Acten-Stücke keine hinreichenden Aufschlüsse über den Stand des Hypothekenwesens bei den einzelnen Gerichten, so ist durch schriftliche Anfragen — welche die Hypothekenämter, wo es angeht, in tabellarischer Form zu beantworten haben — namentlich über folgende Punkte Aufklärung zu erholen,

1) ob und in welcher Weise die Eintheilung des Gerichtsbezirkes in Hypothekendistrikte durchgeführt; und
2) ob die I. Rubrik der Hypothekenbücher mit Rücksicht auf die definitiven Grundsteuerkataster (nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 14. April 1830) vollständig bereinigt ist;
3) ob und in welcher Form Sachregister und Namens-Register der Besitzer angelegt, ob diese evident und reinlich gehalten sind, und ob dieselben genügenden Raum für weitere Fortführung enthalten;
4) ob keine Rückstände im Eintrage angemeldeter Grundlasten-Aenderungen oder in Berichtigung der Besitztitel auf Grund der Vertrags- und Notariats-Protokolle, Verlassenschafts-, Concurs- und Debit-Acten vorhanden sind, und ob in gehöriger Weise auf Löschung veralteter und gegenstandsloser Einträge Bedacht genommen wird;
5) wie viele und welche Personen die Geschäfte des Hypotheken-Amtes besorgen, und in welcher Weise sich diese einzelnen Personen an deren Erledigung betheiligen.

§. 14.

Zur fortwährenden Ueberwachung des Standes, Umfanges und Fortganges der Hypothekengeschäfte bei den einzelnen Gerichten dient insbesondere die Einsicht der hierüber zu führenden, den Staatsan-

wälten am Schlusse jedes Geschäftsjahres vorzulegenden Geschäfts-Tagebücher.

Wird von dem Staatsanwalte das Tagebuch eines Gerichtes in Folge besonderer Veranlassung hiezu schon im Laufe des Geschäfts-Jahres zur Einsicht abverlangt, so ist dasselbe jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe wieder an das Gericht zurückzusenden.

§. 15.

Bei den Visitationen der Stadt und Landgerichte sind in Bezug auf das Hypotheken- und Grundbuchwesen außer den bereits in den §§. 11 bis 14 erwähnten Punkten namentlich folgende ins Auge zu fassen:

I. Hinsichtlich der allgemeinen äußeren Geschäftsbehandlung

1) die Räumlichkeiten zur Vornahme der Hypothekengeschäfte sowie zur Aufbewahrung der Hypotheken-Bücher, Protokolle, Beilagen, Acten und sonstigen Behelfe; die geordnete Aufstellung dieser Acten und die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei eintretender Feuersgefahr;

2) die Vollständigkeit und gehörige Ordnung der Sammlung allgemeiner Erlasse über das Hypothekenwesen nebst Register hiezu (Generaliensammlung);

3) die Anfertigung und Fortführung von Verzeichnissen über sämmtliche vorhandene Bücher und Acten des Hypothekenamts;

4) die äußere Beschaffenheit der Hypothekenbücher, Protokoll- und Beilagenbände; dann Einband, Ueberschrift, Paginirung und reinliche Führung derselben, namentlich durch Anwendung einer deutlichen Handschrift und Vermeidung von Correkturen Rasuren; die Wechselbeziehung zwischen Protokoll- und Beilagenbänden und entsprechende Eintheilung der letzteren; die Führung von Registern zu den Protokollbänden und gehörige Anlegung von Specialacten;

5) die Vollständigkeit und vorschriftmäßige Führung der Tage-Bücher;

6) die förderliche Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Einhaltung und zweckmäßige Eintheilung der Geschäftsstunden;

7) die Genauigkeit im Vollzuge der Einträge in die Hypothenbücher und die Uebereinstimmung der hypothekenamtlichen Ausfertigungen mit diesen Einträgen;

8) die gehörige Aufstellung, Verpflichtung und Belehrung der Hypothekenschätzer, Vollständigkeit und geordnete Führung des Schätzerverzeichnisses, Beschaffenheit der Anlehenstabellen; endlich

9) die Form des Verkehrs des Hypothekenamtes mit den Notaren und mit dem Gerichte selbst in den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie in den Gegenständen der streitigen Rechtspflege.

II. Hinsichtlich der inneren Geschäftsbehandlung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten,

1) ob die Officialthätigkeit der Hypothekenbeamten in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Hypothekengesetze oder

der Vollzugsinstruktion hiezu als geboten erscheint — namentlich in Bezug auf Prüfung der Giltigkeit und Richtigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, Mitwirkung des Hypotheken-Beamten zur Beseitigung etwaiger Mängel dieser Geschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten, endlich der Vollzug der von Amtswegen zu bethätigenden Einträge und Löschungen in den Hypothekenbüchern — auch wirklich rechtzeitig eintritt; und

2) ob die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugs-Instruktion hiezu in Bezug auf das Verfahren bei Eröffnung, Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekenfolien, Vermeidung doppelter Folien über denselben Gegenstand, endlich in Bezug auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Hypothekenbücher genau beachtet werden.

III. Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens.

§. 16.

Die Aufsicht der Staatsanwälte hat sich auch in diesem Gebiete sowohl auf das Formelle als auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsführung zu erstrecken.

Sie wird vorzugsweise geübt durch die Prüfung der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Staatsanwälte durch Einsicht einzelner Pflegschaftsakten, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, zu controliren haben.

§. 17.

In formeller Beziehung haben die Staatsanwälte insbesondere darüber zu wachen, daß für jede Pflegschaftssache gesonderte Acten angelegt, die vorgeschriebenen Registraturbücher und Pflegschaftsverzeichnisse gehörig geführt und evident gehalten, endlich die zu den Specialacten zu verfassenden Uebersichten über den Stand aller derjenigen Pflegschaften, bezüglich deren die Fertigung solcher Uebersichten angeordnet ist, in der vorschriftsmäßigen Form und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der einschlägigen Acten gefertigt und nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres rechtzeitig und vollständig den Staatsanwälten vorgelegt werden.

§ 18.

Hinsichtlich der materiellen Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten,

1) ob die Vormünder und Curatoren in jeder neu angefallenen Pflegschaft rechtzeitig bestellt wurden;

2) ob und in welcher Weise für die Personen der Pfleglinge, für deren Unterbringung, Ernährung und Erziehung gesorgt ist;

3) ob und in welcher Weise deren Vermögen ausgemittelt und sicher gestellt, ob insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine gerichtliche Deponirung von Geldern, Pretiosen oder Werth-Papieren Pflegbefohlener zu geschehen hatte, diese in entsprechender Weise bethätiget, und ob in jenen Fällen, in welchen die Vormünder oder Curatoren Vermögen ihrer Pfleglinge in Händen haben, woran diese beschädigt werden könnten, das Interesse

der Pfleglinge durch Errichtung der erforderlichen Cautionen von Seite der Vormünder und Curatoren genügend gewahrt;

4) ob die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge durch die Vormünder und Curatoren von den Gerichten gehörig überwacht und für die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung hierüber Sorge getragen; endlich

5) ob jede Pflegschaft, in welcher das Amt des Vormunds oder Curators sein Ende erreichte, vom Gerichte gehörig in Erledigung gebracht, und ob namentlich in jedem Falle, in welchem eine förmliche Entlassung des Pfleglings aus der Pflegschaft einzutreten hatte, diese rechtzeitig vorgenommen wurde.

IV. Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens.

§. 19.

Die Staatsanwälte haben in diesem Geschäftszweige lediglich darüber zu wachen, daß jede Verlassenschaft, welche gerichtlich zu verhandeln ist, rechtzeitig zu Ende geführt werde, und daß nicht etwa bei dem einen oder anderen Gerichte die Erledigung der Verlassenschaften, sei es durch den Mangel an gehöriger Thätigkeit oder durch ungeeignete Behandlungsweise, eine ungebührliche Verzögerung erleide.

§. 20.

Es liegt daher nicht in der Aufgabe der Staatsanwälte, das Verfahren in jeder einzelnen Verlassenschaft, welche bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten anhängig ist, besonders zu prüfen; sie haben sich jedoch, insbesondere durch genaue Einsicht der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, davon zu überzeugen, ob bei jedem dieser Gerichte die Verlassenschaften im Allgemeinen auf eine ihre gesetzmäßige Erledigung förderliche Weise behandelt werden, und wenn sie bei einem Gerichte eine unverhältnißmäßig lange Dauer einzelner Verlassenschaften wahrnehmen, die Ursachen dieser Verzögerung, namentlich durch Prüfung der einschlägigen Acten, welche sie zu diesem Zwecke erholen oder bei Gelegenheit der Visitation einsehen können, näher zu erforschen und vorgefundenen Gebrechen in der Geschäftsführung durch Anzeige-Erstattung bei den Bezirksgerichten (nach §§. 5, 6, 7 der gegenwärtigen Vorschriften) geeignet entgegenzuwirken.

V. Beaufsichtigung des Notariatswesens.

§. 21.

Bei der Beaufsichtigung des Notariatswesens haben die Staats-Anwälte im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften pünktliche Beachtung finden.

Dieselben haben daher nach Maßgabe dieser Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche (dienstliche wie außerdienstliche) Verhalten der in ihrem Aufsichtssprengel aufgestellten Notare, als auf deren Geschäftsführung zu richten.

§. 22.

Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens der Notare hat sich die Aufsicht dahin zu erstrecken, daß dieselben

1) den ihnen angewiesenen Wohnsitz inne haben und ohne Urlaubs-Bewilligung auf längere Zeit nicht verlassen;
2) außerhalb des betreffenden Bezirksgerichtssprengels keine Amtshandlungen vornehmen;
3) ihre Dienstleistung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern;
4) keine ihnen gesetzlich untersagte Privatgeschäfte betreiben; und
5) kein die Ehre und Würde ihres Standes gefährdendes Benehmen bekunden.

§. 23.

Was die Geschäftsführung der Notare anbelangt, so hat sich die Aufsicht nicht blos auf die formelle Geschäftsbehandlung, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 25 der gegenwärtigen Vorschriften auch auf den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden und darauf zu erstrecken, daß der Notar keine höheren als die verordnungsmäßigen Gebühren von den Betheiligten erhebe.

§. 24.

In Bezug auf die formelle Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten,

1) ob die äußere Beschaffenheit der Notariatsurkunden, und zwar sowohl der Urschriften als Ausfertigungen und Abschriften, den einschlägigen Vorschriften entspricht; hieher gehören namentlich der Gebrauch vorschriftsmäßigen Papiers und die Anwendung einer deutlichen Handschrift; Reinheit der Urkunden von Rasuren, Correcturen und Zwischenschriften; Vermeidung von Abkürzungen und Lücken; Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Anfügung von Abänderungen und Zusätzen; Beobachtung der Vorschrift, daß Zahlen in der Regel mit Buchstaben zu schreiben sind; gehöriges Zusammenheften mehrerer zu derselben Urkunde gehöriger Blätter und Bogen; vorschriftsmäßige Paginirung, Paraphirung, Siegelung und Unterzeichnung der Urkunden; Beisetzung der Ziffer des Geschäftsregisters und dergleichen;
2) ob in den Notariatsurkunden die Identität der Personen, mit welchen sie errichtet wurden, gehörig festgestellt ist;
3) ob jede Urkunde die in Artikel 63 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält und namentlich, wenn sie sich auf unbewegliches Eigenthum bezieht, den zum Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes gegebenen besonderen Vorschriften entspricht;
4) ob die Zuziehung von Zeugen in allen Fällen, in welchen dies gesetzlich geboten ist, wirklich erfolgt, und ob hiebei keine zur Zeugschaft unfähige Personen zugezogen werden;
5) ob die Urschriften die vorschriftsmäßigen Vormerkungen über ertheilte Ausfertigungen, dann über Taxen und Notariatsgebühren enthalten, und ob bei etwa erfolgter Hinausgabe der Urschriften diese Taxen und Gebühren neben der Bezeichnung des angewendeten Stempels auch auf dem Fehlblatte, sowie bei ertheilten Ausfertigungen auch auf diesen vorgemerkt sind;

6) ob die Notariatsregister vorschriftsgemäß und namentlich frei von Rasuren, Abänderungen und Zwischenschriften geführt; und
7) ob die Urschriften und beziehungsweise die an deren Stelle einzulegenden Fehlblätter in vollständiger Anzahl, gehörig geordnet und gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert verwahrt und namentlich die letztwilligen Verfügungen in besonderem, gegen Feuersgefahr gesichertem Verschlusse gehalten werden;
8) ob die durch Art. 15 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mittheilungen an die Stadt- und Landgerichte, dann die durch §. 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Regs.-Bl. S. 1445 — H.-B. Splb.. II. S. 139.) angeordneten Mittheilungen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter, in deren Bezirk die betreffenden Güter gelegen sind, rechtzeitig und vollständig erfolgen;
9) ob den Vorschriften der Art. 36 und 37 des Notariatsgesetzes über die Empfangnahme, Verwahrung und gerichtliche Hinterlegung von, den Notaren anvertrauten, Geldern und Werth-Papieren nicht zuwidergehandelt wird; und endlich
10) in welcher Weise die Hilfspersonen in den einzelnen Notariaten beschäftiget werden.

§. 25.

Eine Prüfung des materiellen Inhaltes der Notariats-Urkunden liegt nur in so weit in der Aufgabe der Staatsanwälte, als dieselbe nothwendig erscheint, um bemessen zu können, ob nicht allenfalls den Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zuwidergehandelt wurde.

Eine solche nähere Prüfung erscheint aber auch außerdem dann veranlaßt, wenn aus den Geschäftstagebüchern der Hypothekenämter ersichtlich ist, daß zu wiederholten Malen Notariatsurkunden, welche den Hypothekenämtern zum Zwecke eines Eintrags im Hypotheken-Buche mitgetheilt worden waren, an die betreffenden Notare zurückgesendet wurden, ohne daß ein solcher Eintrag vorgenommen werden konnte. Die Staatsanwälte haben in derartigen Fällen die betreffenden Notariatsurkunden sich vorzumerken und bei der Visitation der Notariate die Gründe, aus welchen jene Urkunden zur Vornahme des beabsichtigten Eintrags für ungenügend erachtet wurden, näher zu erforschen, um beurtheilen zu können, ob dem Notare nicht allenfalls — sei es wegen Nichtbeachtung der Anordnung in §. 69 der Vollzugs-Vorschriften zum Notariatsgesetze (H.-B. Splb. II. S. 118.) oder wegen Unterlassung vorgän-giger Information über den Inhalt des Hypothekenbuches, wo eine solche möglich und im Interesse der Betheiligten, damit der von ihnen veranlaßte Notariatsact seinem Zwecke auch wirklich entspreche, geboten war — eine Dienstesnachlässigkeit zur Last falle.

§. 26.

Da es bei der Anforderung zu hoher Notariatsgebühren zunächst Sache der Betheiligten ist, die Festsetzung der Gebühren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu veranlassen, so liegt es nicht in der Pflicht der Staatsanwälte, die sämmtlichen Gebührenansätze der ihrer Auf-

sicht unterstellten Notare stets im Einzelnen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Dieselben haben jedoch, wenn ihnen Notariatsurkunden zu Handen kommen, sowie bei der Einsicht der Notariatsregister auch auf diesen Punk im Allgemeinen geeignete Rücksicht zu nehmen und bei Gelegenheit der Visitationen eine eingehendere Prüfung der Gebührenansätze dann nicht zu unterlassen, wenn ihnen durch eigene Erfahrungen oder durch Anzeigen der Betheiligten oder sonstige Mittheilungen bekannt geworden ist, daß Seitens der betreffenden Notare bereits Ueberschreitungen der Gebührenordnung vorkamen.

§. 27.

Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Hypotheken und Notariatswesen ist es nothwendig, daß die Staatsanwälte bei der Beaufsichtigung des einen dieser Geschäftszweige stets auch den andern im Auge behalten und bei Gelegenheit der Visitationen der Hypothekenämter und Notariate gleich anfangs ebenso bei den betreffenden gerichtlichen Beamten wie bei den Notaren Erkundigungen darüber einziehen, welche Anstände sich an den einzelnen Orten im Verkehr zwischen den Notaren und Hypothekenämter ergeben haben, um den hiebei in Erfahrung gebrachten Mängeln und Gebrechen näher auf den Grund sehen zu können.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

Von der Behandlung der übrigen Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Beschlußfassung erfordern, haben sich die Staatsanwälte, soferne in einzelnen Fällen Veranlassung hiezu besteht, durch Abforderung der einschlägigen Acten, außerdem aber bei Gelegenheit der Visitationen Kenntniß zu verschaffen und darüber zu wachen, daß hiebei nach den Vorschriften der einschlägigen Civilgesetze verfahren werde, und daß die Erledigung solcher Geschäfte Seitens der Gerichte keinen Aufschub erleide.

§. 29.

Hinsichtlich der Anfertigung der von den Gerichten über die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege den Staatsanwälten vorzulegenden Geschäftsausweise und deren weiteren Behandlung durch die Staatsanwälte wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

Reg.-Bl. S. 121.

(Die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.)

Ueber die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate

in den Landestheilen diesseits des Rheines wird — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten haben fortan nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften regelmäßige und auf besondere Anordnung des Staatsministeriums der Justiz außerordentliche Visitationen stattzufinden.

I. Von den regelmäßigen Visitationen.

§. 2.

Die Vornahme der regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate geschieht durch die Staatsanwälte an den einschlägigen Bezirksgerichten und den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises.

Die Substituten der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte haben diese Visitationen nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann vorzunehmen, wenn das Visitationsgeschäft durchaus keinen Aufschub duldet.

§. 3.

Die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten haben jedes Stadt- und Landgericht und Notariat des Bezirksgerichts-Sprengels binnen zwei Jahren einmal zu visitiren. Die Visitation der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte und Notariate kann jedoch von den Staatsanwälten nach ihrem Ermessen auch in kürzeren Fristen wiederholt oder mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Die Oberstaatsanwälte haben von der Geschäftsführung der an ihrem Amtssitze befindlichen Stadt- und Landgerichte und Notare gleichfalls von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen. Außerdem haben dieselben in jedem Geschäftsjahre drei auswärtige Stadt- und Landgerichte und Notariate ihres Kreises — nach freier Auswahl jedoch mit gehöriger Abwechselung unter diesen Gerichten und Notariaten — zu visitiren.

§. 4.

Mit der Visitation der außerhalb ihres Amtssitzes befindlichen Stadt- und Landgerichte haben die Beamten der Staatsanwaltschaft stets auch die Visitation der dortigen Notariate zu verbinden.

Die Visitation eines solchen auswärtigen Gerichtes muß — ohne Einrechnung der auf die Hin- und Herreise verwendeten Zeit — längstens binnen vier Tagen, die Visitation eines auswärtigen Notariats längstens binnen zwei weiteren Tagen beendet seyn.

§. 5.

Bei den regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte ist vorzugsweise der Zustand der Geschäftsführung in Bezug auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der unter'm Heutigen hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu prüfen.

§. 6.

In Bezug auf die Ausübung der streitigen bürgerlichen

Rechtspflege und der Strafgerichtsbarkeit bei den Stadt- und Landgerichten steht den Beamten der Staatsanwaltschaft gesetzlich eine Ueberwachung nicht zu. Dieselben haben sich daher bei der Visitation der Stadt- und Landgerichte in diesen beiden Beziehungen jeder Prüfung der Judicatur der Gerichte — und zwar nicht blos, was die Rechtsprechung, sondern auch was die Proceßleitung anbelangt — zu enthalten und lediglich zu erforschen, ob die bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften in Bezug auf die äußere Geschäftsbehandlung, insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Registratur, die richtige und pünktliche Besorgung der Canzlei- und Boten-Geschäfte u. dgl. genau beobachtet werden, und ob namentlich nicht ungerechtfertigte Verzögerungen in Erledigung der Einläufe, sowie in Ansetzung der von den Parteien erbetenen Tagfahrten oder der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten öffentlichen Verhandlungen (insbesondere bei Verhafteten) stattfinden.

§. 7.

Außerdem haben sich die regelmäßigen Visitationen aber auch auf alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung zu erstrecken, insbesondere

1) auf den baulichen Zustand des Gerichts- und Gefängniß-Gebäudes, die zweckmäßige Eintheilung, Verwendung und Einrichtung der Gerichts- und Gefängnißräumlichkeiten (Amts-Inventar);
2) auf die Behandlung des Depositenwesens, insbesondere die Beobachtung der Vorschriften der Depositenordnung über die Aufbewahrung und den gehörigen Verschluß der deponirten Gelder, Werthpapiere und Urkunden;
3) auf die Einrichtung der Registratur und Repositur, die vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher, Anlegung und Fortführung der nothwendigen Actenverzeichnisse, die rechtzeitige Ausscheidung der erledigten Acten und deren Abgabe an die Repositur, endlich die gehörige Vorsorge gegen Ueberfüllung der letzteren durch Entfernung und Vernichtung zum Einstampfen geeigneter Acten;
4) auf die Behandlung des Regiewesens, die Einrichtung des Canzlei- und Botendienstes und die persönlichen Eigenschaften des hiezu verwendeten Hilfspersonals; endlich
5) auf die Handhabung des Gefängnißwärterdienstes, die Verpflegung, Verköstigung und Beaufsichtigung der Gefangenen, die Beheitzung der Gefängnisse und die geordnete Führung der Tagebücher und Vormerkungslisten über den Vollzug der Arreststrafen.

§. 8.

Bei der Visitation der Notariate ist nach Anleitung der über die Beaufsichtigung des Notariatswesens unter'm Heutigen gegebenen besonderen Vorschriften zu verfahren.

§. 9.

Ueber jede regelmäßige Visitation haben die Beamten der Staats-Anwaltschaft eine Vorbemerkung zu errichten, welche — bei der

Visitation auswärtiger Gerichte und Notariate neben der genauen Angabe der zur Hin- und Herreise verwendeten Zeit und der benützten Reisegelegenheit — die an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitationshandlungen durch Bezeichnung der Gegenstände, auf welche sich dieselben erstreckten, nachzuweisen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze zu enthalten hat.

Von jedem Staatsanwalte und Oberstaatsanwalte ist ferner ein Vorbemerkungsbuch nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Formulars anzulegen, in welches die einzelnen Visitationen jedesmal sogleich nach deren Beendigung unter Beobachtung der auf der Titel-Seite des Formulars enthaltenen Vorschriften einzutragen sind.

§. 10.

Eine förmliche Bescheidung der regelmäßigen Visitationen findet nicht statt. Die hiebei gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf die Handhabung der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Gerichten und auf das Notariatswesen sind vielmehr von den Beamten der Staatsanwaltschaft lediglich als Anhaltspunkte für ihre weitere Thätigkeit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notariate zu benützen, allenfallsige hiebei über die Behandlung der Gegenstände der Justizverwaltung (§. 6 am Ende und §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften) wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Gebrechen aber, soferne denselben nicht schon durch geeignete Hinweisung auf die desfalls bestehenden dienstlichen Anordnungen oder durch Anzeigen bei den vorgesetzten Bezirksgerichten abgeholfen werden kann, auf dem vorgeschriebenen Diensteswege dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 11.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben alsbald nach der Vornahme einer jeden regelmäßigen Visitation die hierüber aufgenommene Vorbemerkung dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen und dem Vorlageberichte gegebenen Falls zugleich den Entwurf der in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" veranlaßten Anzeigen und Vorschläge beizufügen.

Die Oberstaatsanwälte aber haben auf den Grund der bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen die geeigneten Weisungen an die Staatsanwälte zu erlassen oder bei besonderer Veranlassung hiezu an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

§. 12.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres — längstens bis 1. Februar — haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten die Vormerkungen über die sämmtlichen, im Laufe dieses Jahres vorgenommenen regelmäßigen Visitationen sammt einem beglaubigten Auszuge aus dem Vorbemerkungsbuche (§. 9, Abs. 2) dem Oberstaats-Anwalte mit Bericht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat längstens bis 1. März die sämmtlichen Vorlageberichte der Staatsanwälte sammt den im Absatze 1 bezeichneten Berichtsbeilagen und den Vorbemerkungen über die von

ihm selbst vorgenommenen Visitationen, sowie einem Auszuge aus seinem eigenen Vormerkungsbuche dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 13.

In den nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. zu erstattenden Vorlageberichten haben sich die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte über die im verflossenen Geschäftsjahre in Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten ihres Gerichtssprengels, beziehungsweise Kreises, im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen, über die hiebei in Erfahrung gebrachten hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen, die zu deren Abhilfe angewendeten Maßregeln und die Ergebnisse derselben, sowie endlich über allenfalls wünschenswerthe Abänderungen der Gesetzgebung oder der bestehenden Dienstes-Vorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen zu äußern.

II. Von den außerordentlichen Visitationen.

§. 14.

Wenn besondere Veranlassung besteht, die Visitation eines Gerichtes oder Notariats in einer kürzeren als der im §. 3 bezeichneten Frist zu wiederholen, oder auf eine längere als die im §. 4, Abs. 2 festgesetzte Zeitdauer auszudehnen, so ist unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe behufs der Anordnung einer außerordentlichen Visitation an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Wird eine solche Visitation von Seite eines Bezirksgerichtes — insbesondere auch zu dem Zwecke, um die Judicatur eines Stadt- oder Landgerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung zu unterziehen — für nothwendig erachtet, so ist der hierüber gefaßte Beschluß durch Vermittlung des Staatsanwalts dem Oberstaatsanwalte vorzulegen und von diesem an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 15.

Die zur Vornahme der außerordentlichen Visitation abgeordneten Beamten haben über die einzelnen Visitationshandlungen eine genaue Vormerkung zu errichten, in welcher die bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen niederzulegen sind.

Wurde die außerordentliche Visitation eines Gerichts durch einen richterlichen Beamten vorgenommen und hiebei auch die Judicatur des Gerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung unterzogen, so ist über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen eine gesonderte Vormerkung zu errichten.

§. 16.

Ueber jede außerordentliche Visitation eines Stadt- oder Landgerichts oder Notariats ist ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.

Bietet das Ergebniß einer außerordentlichen Visitation Veranlassung zur disciplinären Einschreitung, so ist in dem zu erlassenden Disciplinarbeschlusse jedesmal auch darüber zu entscheiden, ob die

durch die Visitation allenfalls erwachsenen Kosten nicht etwa ganz oder theilweise einem gerichtlichen Beamten oder Notare aus dem Grunde zu überbürden seien, weil durch dessen Verschulden die außerordentliche Visitation nothwendig wurde.

Wird eine solche Verurtheilung ausgesprochen, so hat der Staats-Anwalt einen Auszug aus dem Disciplinarbeschlusse bezüglich des Kostenpunktes der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, mitzutheilen.

§. 17.

Behufs der Erlassung des Visitationsbescheides sind die Vormerkungen über jede außerordentliche Visitation nach deren Beendigung dem einschlägigen Bezirksgerichte mitzutheilen.

Wurde die Visitation durch den Staatsanwalt vorgenommen, so hat derselbe bei dieser Mittheilung gegebenen Falles die in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" zu erstattenden Anzeigen und Vorschläge sogleich anzufügen.

Zu dem gleichen Zwecke sind auch, wenn die außerordentliche Visitation eines Gerichtes durch einen richterlichen Beamten bethätigt wurde, die hierüber aufgenommenen Vormerkungen — jedoch mit Ausnahme der in §. 15, Absatz 2 bezeichneten — vor der Mittheilung an das Bezirksgericht zuerst dem Staatsanwalte zuzuleiten.

§. 18.

Das Bezirksgericht hat in geheimer Sitzung über den durch das Ergebniß der Visitation veranlaßten Bescheid Beschluß zu fassen, welcher vor der Bekanntgabe an die betreffenden Gerichte oder Notare durch Vermittelung des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes dem Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung vorzulegen ist.

Den Staatsanwälten, sowie den Oberstaatsanwälten ist es unbenommen, allenfallsige abweichende Ansichten bei der Einsendung des Visitationsbescheides berichtlich darzulegen.

§. 19.

Der Entscheidung etwaiger Recursbeschwerden gegen Disciplinarbeschlüsse, welche in Folge der bei den außerordentlichen Visitationen gemachten Wahrnehmungen gegen einen gerichtlichen Beamten oder Bediensteten ergehen, wird durch die in Gemäßheit des §. 18, Absatz 1 von dem Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung nicht vorgegriffen.

Schlußbestimmungen.

§. 20.

Für den Aufwand bei Geschäftsreisen zum Zwecke der Visitation von Gerichten und Notariaten erhalten die hiezu abgeordneten Beamten die verordnungsmäßigen Taggelder und Reisekosten.

Die desfallsigen Liquidationen nebst etwaiger Belegung sind nach Vollendung des Visitationsgeschäftes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher dieselben unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungs-An-

weisung an die Regierungs-Finanzkammer gelangen läßt. Die Ober-Staatsanwälte haben zu gleichem Zwecke die Liquidationen über die von ihnen selbst vorgenommenen Visitationen nach Vollendung des Geschäftes der Regierungs-Finanzkammer unmittelbar mitzutheilen.

Den zur Vornahme auswärtiger Visitationen abgeordneten Beamten ist es unbenommen, vor dem Antritte der Geschäftsreise von dem Rentamte ihres Amtssitzes gegen Uebergabe eines Haftscheines einen Vorschuß für Taggelder und Reisekosten zu erheben, welcher jedoch den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen darf.

§. 21.

Die gerichtlichen Beamten und Bediensteten, sowie die Notare haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jedweden förderlichen Beistand zu leisten und denselben nicht blos auf Befragen, sondern auch von freien Stücken alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.

Andrerseits werden aber auch die mit der Vornahme der regelmäßigen oder außerordentlichen Visitation betrauten Beamten hiebei niemals aus den Augen verlieren, daß es bei diesem Geschäfte nicht auf eine Untersuchung gegen die Gerichts- und Notariats-Personen, sondern lediglich auf eine allgemeine Erforschung des jeweiligen Geschäftszustandes anzukommen hat; — daß mithin über wahrgenommene Mängel in der Amtsführung keineswegs in's Einzelne gehende, zeitraubende und weitläufige Erhebungen oder gar umständliche Befragungen der Beamten des Gerichtes oder der Notare stattfinden sollen, vielmehr erst die Ergebnisse der Visitationen zu Untersuchungen und anderen Maßnahmen Veranlassung bieten können; — und sich nach diesem Gesichtspunkte, sowohl was ihr Benehmen bei der Visitation überhaupt, als auch was den Zeit-Aufwand zu diesem Geschäfte anbelangt, aller Gründlichkeit unbeschadet, zu verhalten wissen.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Reg.-Bl. S. 147.

(Den Vollzug des §. 60 der Gewerbeinstruktion vom 21. April 1862 betr.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat auf Antrag der Sporer von München mit höchster Entschließung vom 19 praes. 21. ds. Mts. Nr. 979 auf Grund eines von dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins erholten Gutachtens und in Kraft des Art. 7 Abs. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 und des §. 60 der Vollzugsinstruktion vom 21. April v. Js. das Sporer- und Geschmeidemacher-

gewerbe mit den im §. 60 Ziff. 1 der allegirten Gewerbsinstruktion ausgeführten Gewerben vereinigt.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung und weitern Kundgabe in den Lokalblättern bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. Februar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frh. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 279.

(Den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Stempelpflicht für Eingaben der kgl. Notare bei den kgl. Gerichten betr.)

A B. S. M. K. Auf den Bericht v. 27. v. Mts. in genanntem Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen im Einvernehmen und im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß zu dem Schreiben des kgl. Notars B . . . . an das kgl. Landgericht S . . . . vom 17. November v. Js., womit der Genannte den von einem Hypothekenschuldner bei ihm erlegten Kapital- und Zinsenbetrag zum Zwecke der Hinauszahlung an den Gläubiger und Erholung der Löschungsbewilligung an das Hypothekenamt übersendete, der gesetzliche Stempel hätte verwendet werden sollen, weil dieses Schreiben nicht eine von dem genannten Notar innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises fallende Geschäftshandlung betraf, sondern sich derselbe hiebei lediglich als Vertreter des Schuldners einem Geschäfte unterzogen hat, welches auch von einem Anwalt oder andern Bevollmächtigten hätte besorgt werden können.

Die Stempelfreiheit, welche in Art. 106. Ziff. 5. des Notariats-Gesetzes v. 10. Nov. 1861 (H.-B. Splb. I. S. 53) für Korrespondenzen der Notare aufgestellt ist, bezieht sich nämlich selbstverständlich nur auf solche, welche von ihnen in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises gepflogen werden, wohin unter andern die Art. 27. des Notariats-Gesetzes an das einschlägige Gericht zu gebende Nachricht über die geschehene Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung ohne Zweifel gehört; dagegen kann diese Stempelfreiheit auf Anträge und Gesuche, welche von einem Notar in eigener Sache oder als bloßem Parteivertreter einkommen, aus dem alleinigen Grunde, weil ein Notar der Exhibent ist, nicht ausgedehnt werden, sondern es müssen in solchen Fällen die stempelgesetzlichen Bestimmungen, wie sonst zur Anwendung kommen.

Hienach ist das kgl. Landgericht S . . . . auf seine Anfrage zu bescheiden.

München, den 26. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.
Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 306.

(Eidesabnahme bei Waarensendugen nach Nordamerika betr.)

A. B. S. M. K. Bei Fakturen von Waaren, welche in die vereinigten Staaten von Nordamerika versendet werden, genügt nach einer von der dortigen Regierung am 20. November v. J. getroffenen Anordnung nicht mehr das einfache Visa eines nordamerikanischen Consuls, es muß vielmehr die Richtigkeit des Inhalts der Faktura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohn-Ortes zu leistenden Eide bekräftiget, dem Akte über die Eidesabnahme ein Zeugniß des Gerichtes beigefügt, und die Unterschrift der Gerichts-Beamten von dem Consul beglaubigt seyn.

Nachdem zur Vornahme dieser gerichtlichen Handlungen, welche einen Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege bilden, im Hinblick auf Art. 18. Ziff. 4. des Ges. v 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., (H.-B. Splb. I. S. 68) die Stadt- und Landgerichte zuständig sind, ergeht an dieselben hiemit der Auftrag, den an sie in vorbezeichneter Richtung gelangenden Anträgen der in ihrem Bezirke wohnenden Kaufleute, soferne nicht Bedenken entgegenstehen sollten, mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Hiebei wird den Stadt- und Landgerichten in der Anlage die Form des zu leistenden Eides, und des von dem Gerichte beizufügenden Zeugnisses, wie solche vorgeschrieben sind, bekannt gegeben und bemerkt, daß der Beeidigungsakt wie das Zeugniß entweder der Faktura aufgeschrieben oder derselben vermittelst des Gerichtssiegels in der Art beigeheftet seyn muß, daß diese gerichtlichen Akte nicht zu einem andern Zwecke verwendet werden können.

Für den Fall, daß die Gerichte nicht in der Lage seyn sollten, das vorgeschriebene Zeugniß auf dem Grunde der Gerichtsnotorietät auszustellen, haben dieselben sich die nöthigen Anhaltspunkte durch Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde zu verschaffen.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 27. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 307.

Eidesform nebst Zeugniß.

Ich N. N., Inhaber der Firma N. N. in N. schwöre hiemit feierlich und der Wahrheit gemäß, daß die vorstehende Faktura eine genaue und richtige Berechnung der darin verzeichneten Waaren nach ihren wahren Preisen enthält mit allen bis jetzt aufgelaufenen Kosten; endlich daß in dieser Faktura keinerlei Sconto, Rabatt oder sonstiger Abzug angesetzt ist, als solcher, welcher wirklich auf dieselbe bewilligt wurde. So wahr mir Gott helfe!

(Unterschrift des Schwörenden:)

Beschworen und unterzeichnet vor mir N. N kgl. Stadt- oder Landrichter in N. am . . . . 186, und bescheinige ich hiemit, daß ich überzeugt bin, daß N. N., welcher den vorstehenden Eid geleistet hat, diejenige Person ist, welche er zu seyn angibt, daß er eine glaubwürdige Person ist, und daß die auf obigen Eid von ihm gemachten Aussagen wahr sind.

(Unterschrift des Stadt- oder Landrichters:)

(L. S.)

(Die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betreffend.)

M. II. K. Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Tarasatzes für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel in Kisten sich verständigt haben, verordnen Wir zur Ausführung dieser Vereinbarung was folgt:

§. 1.

Bei der Verzollung unbearbeiteter Tabaksblätter und Stengel in Kisten soll vom 1. April 1863 an, soferne das Nettogewicht durch Abzug der Tara von dem Bruttogewicht festgestellt wird, die Vergütung für Tara 22 Procent betragen.

§. 2.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 6. März 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmiedt.

Reg.-Bl. S. 364.

(Den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.)

A. V. S. M. K. Auf Grund des Art 152 Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet getroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maß-

gabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahr-Geleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahn-Hof in keiner andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen des Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen untersagt.

§. 9.

Die in dem Betriebs-Reglement vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderungen.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reg.-Bl. S. 373.

(Den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizei-Strafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und andern explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen

Feuerkörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schieß-Baumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2.

Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1.) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luft-Zudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter); Kali, chlorsaures;
Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie; Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);
Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;
Phosphor;
Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße in denen solche transportirt sind!
Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und

ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen; Zündhütchen.

§. 4.

Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen seyn; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen seyn.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Cubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt seyn; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt seyn, an zwei ihrer obern Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet seyn.

Zündhütchen müßen in Kisten sorgfältig verpackt seyn.

§. 5.

Wer von der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisen-Bahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6.

Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttransportbestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine An-

wendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rhein-Schifffahrtsconvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister;
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reg.-Bl. S. 377.

(Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapezieren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betr.)

M. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, hinsichtlich des Verbotes des Tapezierens der Amtslocalitäten und Beamten-Wohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach unter Abänderung des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851 (H.-B. Splb. I. S. 373) wie folgt:

I.

Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist, insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist gestattet

1) in den Amtslocalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;
2) in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapezieren der Wände bedingt ist;
3) in den Versammlungssälen und Bureau's des Landtages und des Landrathes;
4) in Theatern, Concert- und Hörsälen;
5) in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidenten-Wohnungen;
6) in den dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

II.

Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III.

Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden

1) zu den Ziff. I. Nr. 2–6 bezeichneten Localitäten;
2) zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;
3) zu den Amtslocalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV.

Das Tapeziren früher blos getünchter Localitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringenderer Bauwendungen bestritten werden können.

V.

Die Anwengung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen

1) bei allen nicht unter der Ziffer I aufgeführten Lokalitäten;
2) in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;
3) in den Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;
4) in Registraturen, deren Wände mit Actenregalien und Kästen verstellt sind;
5) in Wartzimmern, Versteigerungslocalitäten, Gängen und Vorplätzen.

München, den 11. März 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Regs.-Bl. S. 489.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren, hier die Zustellgebühren betreffend.)

A. B. S. M. K. In Erwiderung des Berichtes bez. Betreffs vom 31. Januar l. Js. und unter Rückleitung der Beilagen desselben wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, bezüglich der gestellten Anfrage,

„ob für die Zustellung hypothekenamtlicher Beschlüsse und Be-„urkundungen ꝛc., welche in Partheisachen an die königl. Notare „durch das Gerichtsdienerpersonal bewerkstelligt werden, Zustell-„gebühren zu bezahlen seien?"

auf Nr. 1 der unterm 24. Januar l. Js. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, im bez. Betreffe erlassenen und den übrigen Regierungs-Finanzkammern zur Nachachtung mitgetheilten Entschließung verwiesen, wodurch diese Frage dahin entschieden worden ist, daß das Gerichtsdienerpersonal für solche Zustellungen die Zustellgebühren anzusprechen habe.

Bezüglich der zweiten Anfrage,

„ob auch noch für die Verbringung der Empfangsscheine oder „Insinuationsnachweise zur Post behufs der Beförderung an die „requirirende Behörde oder den Notar neben der Zustellgebühr

„für die Insinuation selbst das Gerichtsdienerpersonal eine „weitere Zustellgebühr anzusprechen habe"

wird erwidert, daß das Gerichtsdienerpersonal hiefür eine besondere Gebühr nicht verlangen könne, da Empfangsscheine oder Insinuations-Nachweise, welche nach den bestehenden Normen nur mittelst Couverts — ohne Schreiben — an das requirirende Gericht oder den Notar zurückzufertigen sind, nicht wohl als selbstständige richterliche Verfügungen angesehen werden können, und ihr Verbringen zur Post lediglich als der Schlußakt der requirirten Insinuation zu betrachten ist.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat diese Entschliessung sämmtlichen taxperzipirenden und verrechnenden Behörden und Beamten zu ihrer Darnachachtung eröffnen zu lassen.

München, den 11. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 404.

(Postportofreiheit der kgl. Notare und die Versendung von Notariatsurkunden an die kgl. Gerichte betreffend.)

A. B. S. M. K. Der kgl. Oberstaatsanwalt empfängt anruhend eine Abschrift der von der kgl. Generaldirection der Verkehrsanstalten im bez. Betr. am 9. Februar l. Js. an die kgl. Postbehörden erlassenen Instruction zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dieselbe den Gerichten und Staatsanwälten, dann der Notariatskammer und den Notaren des Appellationsgerichtsbezirkes bekannt zu geben.

Hiebei findet sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, in Betreff der Postportofreiheit der dienstlichen Correspondenzen und Postsendungen zwischen den kgl. Notaren und Notariats-Kammern, dann den kgl. Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes zubemerken:

Nachdem die allerhöchste Verordnung v. 23. Juni 1829, die Post-Portofreiheit in Amtssachen betr., (H.-B. Bd. II. S. 462) auch auf die Correspondenzen und Postsendungen zwischen den k. Notaren und den Notariatskammern, dann den kgl. Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anwendung findet, haben sich die Notare und Notariatskammern, dann die mit denselben in Verkehr tretenden Gerichte und Staatsanwälte in Ansehung der formellen und materiellen Voraussetzungen, unter welchen derlei Correspondenzen und Postsendungen Postportofreiheit zu genießen haben, genau nach den Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung zu achten.

Hienach können gemäß §. 3 derselben nur solche Sendungen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem

Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, und für welche, wenn Postfreiheit nicht bestünde, das Postporto der Staatskasse zur Last fallen würde, nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 zum Zwecke portofreier Behandlung als R. S. bezeichnet werden.

Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in welchen dienstliche Correspondenzen und Postsendungen zwischen Notaren und Notariatskammern, dann Gerichten und Staatsanwälten vorkommen können, ist nicht wohl möglich, und es muß die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzung des §. 3 der erwähnten Verordnung gegeben sei, in jedem einzelnen Falle der gewissenhaften Würdigung des betreffenden Beamten anheim gegeben bleiben; — jedoch sind als jene Gegenstände, welche am häufigsten Correspondenzen und Postsendungen veranlassen werden, für welche nach der angeführten Verordnung Postportofreiheit in Anspruch genommen werden kann, nachfolgende zu bezeichnen:

1) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Oberaufsicht über die Notare und das Notariatswesen beziehen, z. B. Einberufung und Verpflichtung der Notare, Gesuche um Aufstellung von Verwesern, Vorlage der Geschäftsregister u. dgl;
2) die Erhebung und Ablieferung der für die Verhandlungen der Notare zu entrichtenden Taxen (Verord. vom 28. Mai 1862 §. 11. (Regierungsbl. S. 1179 — H.-B. Splb. II. S. 64);
3) die durch die Notariatsurkunden über Besitzveränderungen veranlaßten Katasterumschreibungen (Bekanntmachung v. 15. Juli 1862 Regierungsbl. S. 1445 — H.-B. Splb. II. S. 139);
4) Disciplinar-Sachen;
5) Angelegenheiten der Notariatskammern.

Dagegen kann für die Uebersendung der Notariatsurkunden an die Gerichte, namentlich die Stadt- und Landgerichte, welche in Gemäßheit der Art. 12. 13. 15. 23. des Notariatsgesetzes (H.-B. Splb. I. S. 34) zum Zwecke der Beschlußfassung, der hypothekenamtlichen Behandlung, der Zustellung stattfindet, und für die Rücksendung der Urkunden oder Zustellungsnachweise an die Notare, ferner für die in Art. 27 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, und die Uebersendung letztwilliger Verfügungen nach Art. 28, dann für die Uebersendungen von Notariatsurkunden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages gemäß Art. 51. 52. 19 des Notariatsgesetzes aufgenommen wurden, Porto-Freiheit nicht in Anspruch genommen werden, denn in all' diesen Fällen handelt es sich um Geschäfte, welche nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern im Interesse der bei dem Notariats-Geschäfte Betheiligten vorgenommen werden, nicht um eine Dienst-, sondern um eine Parteisache. Aus der Bestimmung des Art. 106 Ziff. 5 des Notariatsgesetzes, gemäß welcher die Berichte und Correspondenzen der Notare auch in solchen Angelegenheiten Tax- und Stempelfreiheit genießen, kann die Portofreiheit derselben, bezüglich welcher lediglich die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 maßgebend sind, nicht gefolgert werden, und die Bestimmung in §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom

28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., und §.12. Abs. 4 der Vollzugsvorschriften v. 2. Juni 1862 (oben S. 74) bezieht sich blos auf die Correspondenz, Akten und Geldsendungen zwischen den kgl. Rentämtern einerseits, und den Bezirks-Aemten, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren andererseits, welche auf die Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Taxen, dann die Gebühren-Bewerthung Bezug haben.

Auch die portofreie Uebersendung des zu den Urschriften und Ausfertigungen der Notare benöthigten Stempelpapiers, sowie die Portofreiheit der Geldsendungen für Stempelpapier können die Notare nicht in Anspruch nehmen, da die vorerwähnten §§. 11 und 12 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 und der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 auf derartige Sendungen keine Anwendung finden, und nach der in §. 13 jener allerhöchsten Verordnung in Bezug genommenen Normativ-Entschließung vom 18. April 1826 (Gerets Sammlung Bd. XIV. S. 48) Ziff. 11 nur bezüglich der mit dem Verlage des Stempelpapiers betrauten Rentbeamten und der Commissionäre bestimmt ist, daß das an dieselben zu übersendende Stempelpapier und die dafür abzuliefernden Gelder portofrei zu behandeln seien, während nach Ziff. 12 auch die kgl. Behörden ihren Bedarf an Stempelpapier auf ihre Kosten zu beziehen haben.

Den kgl. Notaren, sowie den mit denselben in Verkehr tretenden Gerichten und Staatsanwälten wird die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, insbesondere der Vorschrift in §. 8 derselben und die gewissenhafte Würdigung der Frage, ob nach denselben die Voraussetzungen zu portofreier Behandlung einer Sendung gegeben seien, zur besondern Pflicht gemacht und dieselben werden ausdrücklich dafür verantwortlich erklärt, daß nur solche Sendungen, welche lediglich das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen und nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 Anspruch auf Portofreiheit haben, als R. S. bezeichnet werden.

Der kgl. Oberstaatsanwalt wird beauftragt, die Notare, Gerichte und Staatsanwälte des Appellationsgerichtsbezirkes, sowie die Notariatskammer von gegenwärtiger Entschließung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 528.

(Die Tax- und Stempelanwendung zu den Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.)

A. B. S. M. K. Auf die im Berichte bez. Betreffs vom 18. v. Mts. bezüglich der Abcassirung des Stempelpapieres zu den Ver-

handlungen in Uebertretungssachen, dann der Verwendung des Papier-Ueberschusses gestellten Anfragen wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung in bez. Betr. vom 20. Decbr. v. Is. (s. oben S. 403) Folgendes erwidert:

1. In jedem einzelnen Falle, in dem in Uebertretungs-Sachen Stempelpapier beizucassiren ist, hat der Zahlungspflichtige nicht nur den Stempelbeitrag mit 3 kr. oder 15 kr., sondern den Papierpreis mit $1/2$ kr. zu bezahlen.

2. Der Papierpreisgeldüberschuß, der sich am Schlusse eines jeden Monats in Folge der in der obenerwähnten Entschließung vom 20. Dez. 1862 gegebenen Anordnung, daß das zu den Uebertretungssachen gehörige Stempelpapier in den geringstmöglichen Anzahl von Stempelbögen beizukassiren sei, bildet, hat als theilweiser Ersatz der Auslagen, welche dem Aerar gemäß §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen für die Anschaffung der Druckformulare erwachsen, in die Staatskassa zu fließen und hat Behufs der Berechnung desselben folgendes Verfahren stattzufinden:

a. Der Gerichts-Schreiber hat in seinem Taxregister bei dem summarischen Vortrage der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren aus Uebertretungssachen (§. 8. Nr. 17. der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens — s. oben S. 73) in der Rubrik 27. (Bemerkungen) den in jedem Monat sich ergebenden Stempel-Papierpreis-Ueberschuß anzugeben und baar an das Rentamt abzuliefern, bezw. mit demselben hierauf abzurechnen.

b. Das kgl. Rentamt hat diesen Papierpreis-Ueberschuß in gleicher Weise in seiner Quartals-Hauptübersicht in der Rubrik 17. (Bemerkungen) vorzutragen und ist auf den Grund dieses Vortrages der in jedem Quartale bei jedem Rentamte sich ergeben habende Gesammtbetrag demselben zur einnahmlichen Verrechnung in seiner Staatsfonds-Rechnung Cap. VI §. 3 Titl. 2, einzuweisen.

c. Für das bereits nahezu abgelaufene II. Quartal 1862/63 ist von dem Gerichtsschreiber der für das ganze Quartal sich ergeben habende Papierpreisüberschuß in der sub lit. a vorgeschriebenen Weise in das Taxregister für den Monat März 1863 einzustellen.

Die kgl. Regierung, K. d. F., hat hienach die kgl. Rentämter und die kgl. Gerichtsschreiber geeignet anzuweisen.

München, den 12. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 427.

(Die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betr.)

A. B. S. M. K. Durch die Entschließung vom 2. Dec. v Js. (s. oben S. 391) bezeichneten Betreffs wurde den Stadt- und Landgerichten die Möglichkeit gegeben, die vom Gerichtssitze auslaufenden Postboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden. Es scheint indeß wünschenswerth, daß auch die auswärtigen Post-Boten zu diesem Dienste beigezogen werden.

Nachdem mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zwecke nunmehr ein Einverständniß dahin erzielt worden ist, daß die Aushändigung und beziehungsweise Versendung der von den Postboten zu besorgenden Vorladungen und Zustellungen durch die einschlägigen Postexpeditionen kostenfrei vermittelt werde, so wird im Nachtrage zu der Eingangs erwähnten Entschließung und zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens hiemit weiter bekannt gegeben und angeordnet, was folgt:

I. Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte haben im Bedürfnißfalle auch solche Landpostboten zur Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zu verwenden, welche von einer vom Gerichtssitze entfernt gelegenen Poststation auslaufen.

Postboten, deren Botengang mehrere Gerichtsbezirke berührt, können von diesen Gerichten gleichzeitig im Botendienste verwendet werden. Wenn dieß geschieht, so erfolgt die unter Ziff. 3 der Entschließung vom 2. Dec. v. Js. angeordnete Verpflichtung des betreffenden Postboten durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Poststation liegt, welcher der Postbote zugetheilt ist.

II. Im Falle einer solchen Verwendung der auswärtigen Post-Boten sind

1) alle außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmenden Zustellungen und Vorladungen, welche durch die Postboten besorgt werden können, — soferne nicht ausnahmsweise deren Besorgung durch das Gerichtsdienerpersonale selbst im dienstlichen Interesse veranlaßt erscheint — vom Gerichtsdiener der Postanstalt am Gerichtssitze zur weiteren Vertheilung an die Postboten und beziehungsweise zur Zusendung an die betreffenden auswärtigen Postanstalten zu übergeben. Zu diesem Zwecke hat der Gerichts-Diener die Zustellungen und Vorladungen nach den einzelnen Postbezirken auszuscheiden und für jeden Postbezirk in einen besondern Umschlag zu verpacken, welcher mit dem Gerichtssiegel zu verschließen und mit der Adresse derjenigen Post-Anstalt zu versehen ist, von welcher aus die Behändigung an die Postboten nach Maßgabe der bestehenden Botengänge zu geschehen hat.

2) Jedem solchen Packete, gleichviel ob dasselbe an die Postanstalt des Gerichtssitzes oder an eine auswärtige Postanstalt gerichtet ist, hat der Gerichtsdiener

a. einen Insinuations-Nachweis über sämmtliche darin enthaltene Zustellungen und Vorladungen — soweit solche nicht ohnedies von besonderen Zustellscheinen oder Vollzugsanzeigen

begleitet oder, wie bei Vorladungen in Verbrechens- und Vergehensfällen, besondere Urkunden hierüber zu errichten sind — nach Formular in Anlage I und

b. ein Verzeichniß der dafür anfallenden Gebühren nach Formular in Anlage II

beizufügen. Die beiden Formulare sind bis auf die Einträge in Spalte IV vom Gerichtsdiener vor der Uebergabe an die Post-Anstalt gehörig auszufüllen.

Die von den Postboten allenfalls zu erhebenden Gebühren sind überdies auf der Adresse der bezüglichen Zustellungen und Vorladungen noch besonders vorzumerken.

3) Die Insinuationsnachweise sind von den Postboten nach geschehener Zustellung und Vorladung in der Spalte IV vorschriftsmäßig auszufüllen und mit den etwaigen besondern Zustellscheinen, Vollzugsanzeigen und Vorladungsurkunden sowie den unanbringlich gebliebenen Zustellungen der den Post-Boten unmittelbar vorgesetzten Postanstalt zu übergeben, von welcher diese sämmtliche Aktenstücke wieder unter Umschlag an den Gerichtsdiener zurückgesendet werden. Der Gerichtsdiener hat die Insinuations-Nachweise nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, um auf Grund derselben die zu den einschlägigen Akten allenfalls nothwendigen Insinuationsbescheinigungen fertigen zu können.

Die Verzeichnisse über die eingehobenen Gebühren und diese selbst verbleiben dagegen bei der Postanstalt zur Abrechnung mit dem Gerichtsdiener.

4) Die Abrechnung zwischen dem Gerichtsdiener und der Post-Anstalt erfolgt am Sitze der Letzteren allmonatlich auf Grund jener Verzeichnisse, und wird von dem Gerichtsdiener je auf dem letzten Verzeichnisse des betreffenden Monats die geschehene Abrechnung und der Empfang der von den Postboten eingehobenen Gebühren unterschriftlich bestätiget.

5) Die Auszahlung des den Postboten zukommenden Antheils an den Zustellgebühren findet, soweit diese Gebühren von den Post-Boten selbst zur Erhebung gebracht sind, jedesmal bei der Abrechnung, soweit dagegen die Zustellgebühren erst später zur Einhebung gelangen, am Schlusse desjenigen Monats statt, in welchem sie eingehen.

6) Die aus dieser Behandlung der gerichtlichen Zustellungen sich ergebenden Zusendungen zwischen den Postanstalten und den Gerichtsdienern sind portofrei.

7) Der erste Bedarf der unter Ziff. 2 angeordneten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten von dem geheimen Expeditionsamte des kgl. Staatsministeriums der Justiz kostenfrei zugesendet werden. Der weitere Bedarf ist aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten.

Vorstehende im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsmini-

sterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung ist in dem Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 14. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 433.

(Die Beglaubigung von Urkunden betr.)

A. B. S. M. K. Zum amtlichen Gebrauche in dem pfälzischen Regierungsbezirke ist für die in den dießrheinischen Landestheilen gefertigten Auszüge aus den pfarramtlichen Geburts-, Sterbe- und Trauungsbüchern die Beglaubigung der nächst vorgesetzten Behörde erforderlich.

Da nun die Führung und Evidenthaltung der Civilstands-Register in den dießrheinischen Regierungsbezirken dem administrativen Wirkungskreis angehört, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beglaubigung der Pfarrbuchsauszüge den Distrikts-Polizeibehörden, sohin den Bezirksämtern, beziehungsweise den Stadtmagistraten obliege.

Die königl. Regierung wird daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz beauftragt, hienach die untergeordneten Behörden zu verständigen und dieselben anzuweisen, den zum Gebrauche in der Pfalz dienenden Pfarrbuchsauszügen auf dießfälliges Ansuchen, sei es von Seite einer pfälzischen Justizbehörde oder eines dortigen Civilstandsbeamten oder von Seite der Betheiligten selbst, die amtliche Beglaubigung beizufügen.

München, den 17. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath v Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 426.

(Die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landes-Verweisung betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Artikels 43 Abs. 4 des Straf-Gesetzbuches und des Artikels 15 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig,

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distrikts-Polizeibehörde dieses Wohnortes;
2) außerdem die Distrikts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat;
3) in allen übrigen Fällen die Distrikts-Polizeibehörde des Straf-Ortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden seyn sollte, die Distrikts-Polizei-Behörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 29. März 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Bl. S. 553.

(Die Benützung der Handelsregister-Extrakte als Nachweis der Aktiv-Legitimation bei Hypotheken-Forderungen betr.)

A. B. S. M. K. Es ist zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums der Justiz gelangt, daß Auszüge aus den Handelsregistern von darin eingetragenen Einzelkaufleuten unter Anderem auch zu dem angeblichen Zwecke verlangt werden, um damit den Nachweis der Aktivlegitimation zu Hypothekforderungen, Löschungen u. dgl. bei Hypothekenämtern und Notaren zu führen, und daß solches sogar in einem Falle geschehen sei, in welchem es sich um Löschung einer Forderung handelte, welche auf die betreffende Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche zu einer Zeit eingetragen worden war, wo der jetzt im Handelsregister als Inhaber der Firma eingetragene Einzelkaufmann diese Firma noch nicht geführt hatte.

Da nach Artikel 12 des allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches die Ertheilung von Handelsregister-Auszügen nach Erlegung der Kosten nicht verweigert werden darf, während aus einer irrigen Auffassung der Bedeutung solcher Auszüge in einzelnen Fällen Vermögensbeschädigungen der Betheiligten und Haftungen des Staates, namentlich wegen irrthümlicher Löschung von Forderungen in den Hypothekenbüchern, erwachsen könnten, so sieht sich das kgl. Staats-Ministerium der Justiz veranlaßt, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen:

Vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches haben Veräußerungen von Firmen, abgesondert von den Handelsgeschäften, für welche sie zuvor geführt wurden, nicht

selten stattgefunden. Auch konnten vor jenem Zeitpunkte mit gewerbspolizeilicher Genehmigung Firmen geführt werden, welche nicht mit dem Namen des Inhabers übereinstimmten, ohne daß ein privatrechtlicher Nachweis der Uebernahme des Geschäftes des früheren Inhabers der Firma mit Aktiven und Passiven in Mitte lag.

Zur Eintragung solcher Firmen in das Handesregister wurde nach Art. 25 und 26 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nur die Anmeldung des Inhabers der Firma, ohne strengen urkundlichen Nachweis des privatrechtlichen Erwerbes erfordert.

Somit kann aus dieser Eintragung in das Handelsregister allein noch keineswegs die Berechtigung des Eingetragenen zur Verfügung über Forderungen entnommen werden, welche schon vor der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches entstanden und auf die fragliche Firma als Gläubigerin im Hypothekenbuche eingetragen waren.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Amtsblatt des Kreises zur allgemeinen Kenntniß und zur geeigneten Beachtung von Seite der mit Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Gerichte und Notare zu veröffentlichen.

München, den 29. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Freiherr von Mulzer.
Durch den Minister
der Generalsekretär, Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 545.

(Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2. des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungs-Stellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung v. 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 928 und ff. – s. oben S. 31) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.
Durch den Minister
der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Regs.-Bl. S. 555.

(Das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.)

A. B. S. M. K. Mehrfache Aenderungen an der Zuständigkeit der Gerichte und Polizeibehörden, welche durch die am 1. Juni v. Js. eingeführten Gesetze veranlaßt wurden, machen eine neue Regelung des Verfahrens bei Auffindung von Leichen nothwendig.

Es werden daher die in dieser Beziehung bestandenen Vorschriften, insbesondere die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1858, dann die Entschließung des kgl. Staatsministerius des Innern vom 25. Juli 1861 außer Wirksamkeit gesetzt, und wird an deren Stelle angeordnet, was folgt:

I. Bei Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde ungesäumt für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todes-Ursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Diese Anzeige ist

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortraten, welche den Verdacht begründen, daß der Tod des Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde, an dasjenige Stadt- oder Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Land-Gerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte;

2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit erkennen lassen, daß eine Selbstentleibung oder ein ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführter Unglücksfall vorliegt, an die zuständige Distrikts-Polizeibehörde, und

3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört,

zu übersenden.

III. Findet die Distrikts-Polizeibehörde keinen Grund, um an der Annahme der Selbstentleibung oder des Unglücksfalles zu zweifeln, und ist auch keine Veranlassung gegeben, um in irgend einer Richtung die Uebertretung einer Bestimmung des Straf-Gesetzbuches oder des Polizeistrafgesetzbuches annehmen zu können, so trifft dieselbe, allenfalls nach Prüfung der eingelangten Anzeige durch das ärztliche oder wundärztliche Personal, die nach den Umständen gebotenen administrativen Anord-

nungen, soferne nicht zu diesem Zwecke weitere Erhebungen vorerst zu pflegen sind.

Gewährt jedoch die über das Auffinden einer Leiche der Distrikts-Polizeibehörde zugekommene Anzeige keinen hinreichenden Anhaltspunkt über die Todesursache, oder erachtet dieselbe in irgend einer Richtung eine strafrechtliche Einschreitung veranlaßt, so ist die Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte abzugeben, wenn nicht bereits hinreichender Grund zur Abgabe der Anzeige an den Untersuchungsrichter, beziehungsweise an das Stadt- oder Landgericht vorhanden ist.

IV. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über eine aufgefundene Leiche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 — 11 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen v. 26. Mai 1862 (s. oben S. 372) zu verfahren.

Insbesondere liegt denselben ob, die noch unbekannte oder nicht genügend aufgeklärte Todesursache in der durch §. 9 dieser Vorschriften bezeichneten Weise schleunigst zu erforschen. Sollten besondere Gründe zu einer Lokalbesichtigung gegeben seyn, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vornahme des Augenscheins bei dem hiezu unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr. (H.-B. Splb. I. S. 68), zuständigen Stadt- oder Landgerichte anzuregen.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den gepflogenen Erhebungen keine ausreichenden Gründe zu irgend einer weiteren gerichtlichen Behandlung, so erklärt derselbe im Hinblick auf §. 10 der vorerwähnten Vorschriften die ihm zugekommene Anzeige als beruhend, und bringt dieses unter Mittheilung sämmtlicher Aktenstücke zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörde zur weitern zuständigen Veranlassung.

V. Die von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemäßheit Ziff. III. erledigten Verhandlungen über das Auffinden einer Leiche sind dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen. Gleiche Vorlage liegt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bezüglich der von demselben gemäß Ziff. IV. als beruhend erklärten derartigen Anzeigen ob.

Vorstehende Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten durch Bekanntmachung in den Kreis-Amtsblättern zum Zwecke der Nachachtung zu veröffentlichen.

München, den 6. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 592.

(Die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabrken und bei Gewerben betr.)

A. B. S. M. K. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Luft-Erneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Processen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik producirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden seyn.

§. 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen;
2) zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heitzung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

   Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt seyn, und Abzugskanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.
4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittest Ausbrennen ist verboten.

§. 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittelst Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs

bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministeriatrath v. Epplen.

Reg.-Bl. S. 577.

(Die Gehaltsbezüge der k. Forstmeister betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben unterm 31. v. Mts. mit Abänderung der treffenden Besoldungsnormen für die k. Forstmeister in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Reg.-Blatt S. 929 — H.-B. Bd. IV. S. 341, not. 1. b.) Folgendes allerhuldvollst anzuordnen geruht:

1) Der jährliche Haupt-Geldbezug der königl. Forstmeister beträgt künftig
   a) in der ersten Dienstes-Epoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Forstmeister zurückgelegten Dienstjahre 1200 fl. (eintausend zweihundert Gulden;
   b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstesjahre 1400 fl. (eintausend vierhundert Gulden);
   c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 1600 fl. (eintausend sechshundert Gulden);
   d) in der vierten und letzten Dienstes-Epoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 1800 fl. (eintausend achthundert Gulden);

   Die Genehmigungs-Ertheilung für das Vorrücken der kgl. Forstmeister in die höheren Gehaltsklassen bleibt auch in Zukunft nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 geregelt.
2) Die Forstmeister im äußeren Dienste sind dagegen verbunden, in der Folge zwei Dienstpferde zu halten. Für die ausnahmsweise Dispensation von dieser Verbindlichkeit sind fortan die Bestimmungen in Art. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 maßgebend.

München, den 9. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär: Pommerer.

Reg.-Bl. S. 593.

(Den Befähigungsnachweis bei den Baugewerben betreffend.)

A. B. S. M. K. Unter Bezug auf §. 21 der Gewerbsinstruk-

tion v. 21. April v. Js. (H.=B. Splb. I. S. 317 u. B. II. S. 418) wird hiemit verfügt, daß jene Bewerber um eine Maurer=, Zimmer= oder Steinmetzconcession, welche sich darüber ausweisen können, daß sie den vollständigen dreijährigen Cursus an einer der drei polytechnischen Schulen durchgemacht, den an der Münchner polytechnischen Schule bestehenden Fachstudien zwei Jahre hindurch mit Erfolg obgelegen und längere Zeit bei Bauten von bedeutenderem Umfange in der Eigenschaft als Bauführer oder Ingenieure gewirkt haben, von der im §. 15 der allegirten Gewerbs=Instruktion vorgeschriebenen Prüfung befreit sind.

Zugleich wird den vor der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853 geprüften Maurer=, Zimmer= und Steinmetzmeistern die Befugniß zur Bauführung nach selbstgefertigten Plänen ertheilt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 11. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

Kr.=A.=Bl. Sch.=N. S. 603.

(Die Besorgung der Tax= und Regiegeschäfte bei den Gerichten durch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber betr.)

A. B. S. M. K. Zur Beseitigung von Anständen, welche sich über die Form des Geschäftsverkehrs der nach Art. 68 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., (H.=B. Spl. I. S. 77) mit Besorgung der Regiegeschäfte sowie der Tax= und Stempelsachen beauftragten Gerichtssekretäre und Gerichts=Schreiber ergeben könnten, werden im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber haben die von ihnen hergestellten Taxregister, die auf deren Revision und die Abrechnung sich beziehenden Aeußerungen und Correspondenzen, dann die in Gegenständen des Tax= und Stempelwesens allenfalls veranlaßten Berichterstattungen zu den königl. Regierungs=Finanzkammern mit ihrer alleinigen Fertigung zu versehen, und ist der Verkehr der genannten Beamten mit den k. Rentämtern in der koordinirten Correspondenzform zu pflegen.

2) Die gleiche Form der Ausfertigung ist hinsichtlich der das Regiewesen der Gerichte betreffenden Berichte, Vorlagen und Schreiben einzuhalten, insoweit deren Gegenstand sich auf das Rechnungs= und Kassawesen selbst beschränkt, und die unter eigener Haftung den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obliegende Rechnungs= und Kasse=Führung bezüglich derjenigen Regieausgaben in Frage steht,

welche nicht zufolge der generalisirten beiden Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 Nr. 12,028 (s. oben S. 211) über das Regiewesen bei den verschiedenen Gerichten aus den bewilligten Jahresaversen, sondern aus den besonders angewiesenen und der Staatskasse unmittelbar zu verrechnenden Mitteln zu bestreiten sind.

3) Soweit es sich dagegen um die Aufstellung des Etats, Bewilligung der Regiesummen, Crediterweiterungen und um die materielle Verfügung über die bewilligten Regiemittel handelt, gehen die treffenden Berichte und Correspondenzen von den einschlägigen Gerichten selbst aus, deren Vorständen die Verfügung über die Regiemittel und ihre Verwendung sowie die Haftung für Einhaltung des Etats obliegt.

4) Damit indessen die Gerichtsvorstände die ihnen obliegende Haftung zu wahren vermögen, ist denselben auch die von dem Gerichtssekretär oder Gerichtsschreiber hergestellte Regierechnung vor ihrer Einsendung an die kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorzulegen, und von ihnen mit dem „vidit" zu versehen; außerdem sind auch die auf das Regiewesen bezüglichen Entschließungen und Revisionserinnerungen von den Gerichts-Sekretären und Gerichtsschreibern, an welche sie ergehen, ihren Gerichtsvorständen zur Einsicht vorzulegen, damit dieselben Gelegenheit finden, über Notate, welche die Art der Verfügung über die Regie-Mittel und deren Verwendung betreffen, sich zu äußern, und die Vorlage dieser Aeußerung an die Revisionsstelle durch den rechnungsführenden Beamten zu bewirken.

Die Gerichtsvorstände haben vermöge der ihnen obliegenden Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß durch die ihrerseits vorzunehmende Einsicht und durch die Abgabe ihrer Aeußerungen die Einhaltung der Rechnungstermine sowie der Fristen zur Beantwortung der Revisionsprotokolle nicht vereitelt werde.

5) Was die Amtsinventarien betrifft, deren Herstellung und Evidenthaltung den mit der Regierechnungsführung beauftragten Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obliegt, so ist aus dem Grunde, weil inhaltlich der oben allegirten Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862 die Sorge für Erhaltung der Inventarsgegenstände, sohin die Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars den Gerichtsvorständen zusteht, das Inventar von ihnen auch zur Anerkennung zu unterzeichnen.

6) Insoweit nach den vorstehenden Vorschriften die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber selbstständige Correspondenzen führen, haben sich dieselben, da zur Zeit die Anschaffung eigener Siegel für diese Beamte nicht als geboten erscheint, des Amts-Siegels jenes Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, zu bedienen, und sind, soferne bei einem Gerichte mehrere Sekretäre oder Gerichtsschreiber aufgestellt sind, die deßfallsigen Erlasse und Correspondenzen ohne Beisetzung eines Familien-Namens

mit der Bezeichnung „an den rechnungsführenden Sekretär (Gerichtsschreiber) des königl. . . . . gerichtes N." zu versehen.

München, den 14. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.
Auf kgl. allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. S. 632.

(Die Uebereinkunft mit der kgl. hannover'schen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die k. bayerische und die k. hannover'sche Regierung unter sich übereingekommen sind, die Staatsangehörigen des andern Contrahenten den eigenen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. Js., den Schutz von Waaren-Bezeichnungen betr., (s. oben S. 404) durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 16. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.
Durch den Minister der Generalsekretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Reg.-Bl. S. 669.

(Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungs-Stellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen dießseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erkärt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Blatt vom Jahre 1805, S. 897 u. ff.*);

---

*) Max. Joseph, Churfürst ꝛc. Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Commerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstand von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staates unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Straßen angrenzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Straßenpolizeigesetze, sowie auf die Erfordernisse der Sache selbst Folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. Dez. ds. Js. das Pflaster, oder der Bruchstein- oder Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbau-Beamte haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zug-Vieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Personals vorgenommen wird. Der ganz polizeiwidrige, und Vernachläßigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und sollen nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den Angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen.

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken an-

2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen und zwar insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13 Febr. 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betr. Döllinger, Verordn.-Sammlung Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern,

---

legen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Strassen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Ausräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straßen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen bestimmen.

IV.

Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßen-Eigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angrenzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Grenzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Strassen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Strassenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Strassen-Bau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen, und untersucht, ob nicht etwa die Strasse ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staates auf ein solches zur Strassenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Strasse hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe von den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht.

In allen Fällen sind an den Strassen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf Straßen und Gräben soll weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, oder andere Materialien nicht wohl anders untergebracht werden

der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dez 1850, Nr. 13446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betreffend (von Strauß fortges. Verordn.-Sammlung Bd. 31 S. 181), wornach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staats-Straßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;

3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 17. Nov. 1837 Tit. I. lit. C Abs. 2 (Gesetzblatt von 1837 S. 9).

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reg.-Bl. S. 691.

---

können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden,

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Strassen hinauftreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Strassen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Strassen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Strassenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 Fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Strassenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Strassenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Strassengräben geräumt, oder die Strassen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Strassen liegenden Grund-Stücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesamt sind, auf diese, und nicht auf die Strasse geworfen werden, um die nöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Strassenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erd-Erhöhung, welche Hohlweg, nasse Strassen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugt, von welchen der Regen, oder das Thauwetter vieles in die Strassengräben schwemmt, was auf Kosten des Strassenbaufonds wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dezember l. Js. überall von den Privatäckern an den Strassen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft seyn.

(Die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betr.)

M. II. K. Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I §. 22 lit. B Ziffer 2 des Landtagabschiedes vom 10. Nov. 1861 (H.-B. Splb. I.

X.

Damit die Strassenbaubeamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Strasse benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Strassenbaupersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Strassen benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Um Uns des pünktlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Commissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbau-Direktoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speciellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, deßfalls verantwortlich. Die Strassenbaubeamte haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Strassen-Polizei zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Strassenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notification, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Commissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtigt wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Commissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Strassenbau-Beamten über die abzustellenden Strassenbaupolizeigebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Strassen auf das thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Strassen zu unterhalten, der im 1. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachzukommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Orten unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Strassen-Pflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Strassenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem General-Landes-Commissariate von Bayern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen. — München, den 16. August 1805.

Max. Jos. Churfürst. — Freiherr v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl. v. Geiger.

S. 8) und auf Art. 11 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handel-Vereines vom 4. April 1853 (Reg.-Blatt pro 1853 Seite 1169) nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das in der Stadt Lichtenfels auf dem Eisenbahnhofe daselbst behufs der Abfertigung der übergangssteuerpflichtigen Gegenstände (Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, dann Tabakblätter und Tabakfabrikate) errichtete herzoglich sächsische Uebergangssteueramt ist hinsichtlich der Abgabenpflichtigkeit so anzusehen, als ob dasselbe jenseits der herzoglich sächsischen Grenze läge. Es sind sonach bei demselben die Vorschriften des herzoglich sächsischen Uebergangssteuer-Gesetzes, dann alle einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes gerade so zu beobachten, als ob das Steueramt auf herzoglich sächsischem Gebiete gelegen wäre und in Folge dessen auch alle Uebertretungen der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche im Verkehre mit diesem Steueramte oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit demselben begangen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 des allgemeinen Zollkartels vom 22. Mai 1833 (Regier.-Blatt von 1833, Seite 1343) zu untersuchen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am achten Tage nach der Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreiches mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München, den 2. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Reg.-Blatt S. 705.

(Die Verpflichtung der Flurwächter betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem sich Anstände ergeben haben, von wem die Flurwächter zu verpflichten seien, ob von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden, so wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz zur Beseitigung jener Anstände verfügt, daß die Flurwächter von den Verwaltungsbehörden, den Bezirks-Aemtern und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten, in eidliche Verpflichtung zu nehmen seien.

In den Diensteseid ist übrigens die Verpflichtung zur Anzeige von Polizeiübertretungen und Forstfreveln im Allgemeinen ausdrücklich aufzunehmen, wodurch die Nothwendigkeit einer nochmaligen,

speciellen, gerichtlichen Verpflichtung in diesen Beziehungen hinwegfällt. Hienach sind die untergeordneten Behörden zu verständigen.

München, den 19. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. S. 707.

(Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Polizeiverordnungen auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungs-Stellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Oktober l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

München den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reg.-Blatt S. 721.

(Vollzug des §. 1 Ziff. 6 der Gewerbsinstruktion betr.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung v. 29. v. Mts. Nr. 3883 ausgesprochen, daß die in §. 1 Ziff. 6 der Gewerbs-Instruktion v. 21. April 1862 statuirte Concessionspflichtigkeit der Germsiedereien auf die Fabrikation des sogenannten Germbieres zu beschränken, nicht aber auf die der freien Concurrenz überlassene Germ- oder Hefenbereitung auszudehnen ist.

Augsburg, den 5. Mai 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Brand, k. Regierungsdirektor.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. S. 687.

(Die Gesuche um Namensänderungen betr.)

A. B. S. M. K. Der kgl. Oberstaatsanwalt empfängt bei-

folgend die Abschrift der am 18. v. Mts. von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, über die ihm in Gemäßheit dieser Entschließung zukommenden Gesuche um Aenderung von Personen-Namen, oder um Bestimmung neuer oder Aenderung bestehender Ortsnamen jedesmal unter gleichzeitiger Veranlassung etwa nöthiger Erhebungen die gutachtliche Aeußerung des betreffenden Stadt- oder Landgerichts und des bezirksgerichtlichen Staatsanwalts in der Richtung zu erholen,

„ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches vom justiziellen Standpunkte ein Bedenken obwalte“

und diese Gutachten unter Rückschluß der Communikate mit eigener gutachtlicher Aeußerung der kgl. Regierung mitzutheilen.

Vorgehende Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 717.

(Die Verehelichung der Studienlehramts-Candidaten betreffend.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat durch generalisirte Entschließung vom 5. ds. Mts. verfügt, daß von denjenigen geprüften Candidaten des philologischen oder mathematischen Studienlehramts, welche noch nicht an einer Studien-Anstalt verwendet sind, die durch die Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1854 Ziff. 1 (Regierungsblatt 1854 S. 385 — H.-B. B. III. S. 54 not. 24. d.) den Staatsdienstadspiranten vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsgesuches zur Pflicht gemachte schriftliche Anzeige bei dem besagten kgl. Staats-Ministerium zu machen ist, da seit der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 dort deren Vormerkung für die Verwendung im Staatsdienste stattfindet.

Dieses wird hiemit zur Darnachachtung eröffnet.

Augsburg, den 9. Mai 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 689.

(Die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes betr.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben allergnädigst

zu gestatten geruht, daß die k. Kreisregierungen nach Umständen angewiesen werden, die von ihnen nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Dec. 1836 festgestellten Bau-Unterhaltungs-Etats zum Behufe einer cursorischen Super-Revision vorzulegen, indessen die zur Inspicirung des Bauwesens abgeordneten Referenten der k. obersten Baubehörde von den wichtigsten Bedürfnissen des nächsten Etatsjahres Einsicht zu nehmen, ihr Hauptaugenmerk aber auf den Verwaltungs- und den Vollzugsdienst zu richten und hierüber ihre Bemerkungen in das unter §. 4 der genannten Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Zusammentritts-Protokoll niederzulegen haben.

München, den 10. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der Generalsekretär.

An dessen Statt

Ministerialrath Messerschmidt.

Regs.-Bl. S. 723.

(Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;

Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;

Glas-, Spiegel- und Thonwaaren-Fabriken;

Hochöfen und Schmelzhütten;

Flachs- und Hanfröstanstalten;

Hopfenschwefeldörren;

Stampf- und Hammerwerke;

Maschinenfabriken;

Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;

Zuckerfabriken;

Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch, Lackleder- und Dachpappenfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;
Schlachthäuser;
Abdeckereien;
Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichter-Ziehereien, sowie Stearin-Fabriken;
Darmsaitenfabriken;
Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;
Düngerfabriken;
Gerbereien;
Färbereien;
Zeugdruckereien;
Papierfabriken;
Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;
dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;
endlich die Betriebsstätten der Schmide, Blech- und Kupfer-Arbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Bau-Commission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direktion und dem Magistrate der Stadt München betreffend, (Gsbl. S. 614) der Kreis-Regierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. Instanz;
2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;
3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreis-Regierungen in II. Instanz.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1

bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unter-Behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzuläßigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4.

Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publikationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchrechtes verlustig seyn würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bau-Zeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung, unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechts-Verhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6.

Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels

und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 7.

Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. 8.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3—6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich-französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reg.-Bl. S. 993.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Achener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

A. B. S. M. K. In Gemäßheit der Entschließung v. 13. Dez. 1849 Nr. 22803 fand bisher die Verwendung von $^3/_4$ des Gewinn-

Antheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu den satzungsmäßigen Zwecken und auf Grund der jährlichen Gutachtensvorlagen der kgl. Kreisregierungen durch das unterzeichnete k. Staatsministerium statt.

Vom Jahre 1863 an tritt hierin eine Aenderung der Art ein, daß der genannten Gesellschaft die eigene Verfügung über die Hälfte obiger 3/4 zu Zwecken der Feuersicherheit in Bayern in widerruflicher Weise unter Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern in den einzelnen Fällen gestattet ist.

Hiernach haben unter Aufhebung von Ziff. 1. der Entschließung v. 13. Dez. 1849 und unter Modificirung der übrigen Vorschrifen dieser Entschließung von nun an folgende Bestimmungen Anwendung zu finden:

1) Gesuche von Gemeinden um Unterstützung zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und zu Zwecken der Feuersicherheit überhaupt sind, sowie sie sich ergeben, an die Generalagentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zu München zu richten und an diese sofort einzusenden. Es entfällt also bezüglich dieser Gesuche die Jahresvorlage und ist vielmehr jedes Gesuch ohne Aufschub zu behandeln.

Die bewilligten Unterstützungen werden von der General-Agentur angewiesen und durch sie die Auszahlungen besorgt.

2) Bezüglich der übrigen Gesuche zur Unterstützung dürftiger Armenpflegen überhaupt, insbesondere in Herstellung von Armen- und Krankenhäusern u. dgl. zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene, für Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen in wasserarmen Gegenden u. s. w. verbleibt es bei der Jahresvorlage und resp. bei der Entschließung vom 13. Dezember 1849 und vom 5. Februar 1860 Nr. 5885 auch fortan.

München, den 16. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 752.

(Den Verkauf von kosmetischen und von Geheim-Mitteln betr. — H.-V. B. II. S. 329.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohl-Geruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilli-

gung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten anhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

§. 2.

Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3.

Kosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen stattfinden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§ 4.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines kosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe kosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden kosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit

München, den 17. Mai 1863.

Max.

Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär.
Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Bl. S. 741.

(Die Instruktion der Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, von wem die Anlehenstabellen bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln anzufertigen seien, ob von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden, und nachdem überhaupt die bestehenden Vorschriften über Anlehenstabellen in Folge der eingetretenen gesetzlichen und organischen Aenderungen vielfach unpassend geworden sind; so finden sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, unter Aufhebung jener Vorschriften über das bei Darlehensgesuchen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln einzuhaltende Verfahren Nachstehendes zu verfügen:

1) Gesuche um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen sind bei den Verwaltungsbehörden dieser Kassen anzubringen, welche das Gesuch zu würdigen und im Falle der Bewilligung hiefür die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde insoferne nachzusuchen haben, als diese Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist.

2) Jedes derartige Gesuch muß belegt seyn
   a) mit der von dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte oder vom Notare aufgenommenen Schätzung;
   b) mit dem Hypothekenbuchs-Auszuge;
   c) mit dem Grundsteuerkataster-Auszuge;
   d) mit dem Auszuge aus dem Brandversicherungs-Kataster, wenn Gebäude verpfändet werden wollen;
   e) mit dem Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Darlehens-Suchers über dessen Wirthschaftlichkeit.

   Ist der Darlehensucher der Verwaltung persönlich bekannt, so genügt es, wenn dieselbe in der Vorlage an die Curatelbehörde hierüber auf Grund eigener Wissenschaft bestimmte Aeußerung und Gutachten abgibt.

Hiernach sind die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 17. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Fischer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 836.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 13. l. Mts. auf den Grund des Art. 61 des Feuerversicherungs-Gesetzes v. 28. Mai 1852 verfügt, daß heizbare Trockenrechen für gewebte Stoffe, wenn direkte Heizung oder Luftheizung dabei in Anwendung kommt, gemäß §. 71 Ziff. III. der Instruktion vom 9. October 1852 als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen 3. Grades,

wenn dagegen nur Dampf- oder Wasserheitzung stattfindet, als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen 1. Grades zu behandeln sind.

Dieß wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Mai 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
v. Brand, k. Regierungs-Direktor.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 728. Lipp, Sekr.

(Das Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und Sachsen-Meiningen'schen Unterthanen betr.)

A. B. S. M. K. Nach einem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen ist für vorkommende Verheiratungen zwischen königlich bayerischen und herzoglich Meiningen'schen Unterthanen das Recht zur Vornahme der Trauung dahin festgestellt worden, daß bei ungemischt protestantischen Ehen in beiden Ländern solches dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zustehen, es jedoch den Letzteren unbenommen bleiben soll, sich mit Einwilligung des hiernach berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren nicht zu verweigern ist, von einem andern Pfarrer trauen zu lassen.

Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsact schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Den Brautleuten gemischter und ungemischt katholischer Confession, sowie überhaupt andern Glaubensgenossen steht die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dieses wird aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.
Durch die Minister
der Generalsekretär, Mayer.

Reg.-Bl. S. 746.

(Die Errichtung von Versicherungs-, Renten- und ähnlichen Anstalten im Sinne des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

A. B. S. M. K. Gemäß §. 23 der allerhöchsten Verordnung v. 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr., (s. ob. S. 230) ist zur Errichtung von Anstalten, welche unter die Bestimmung des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches fallen, die Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums einzuholen. Nach einer Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des

Innern, ist beim Vollzuge dieser Vorschrift ein Zweifel darüber entstanden, ob auch für solche Vereine, welche schon vor dem Eintritte des neuen Polizeigesetzbuches, d. i. vor dem 1. Juli 1862, eine derartige Anstalt errichtet haben, und bisher lediglich nach Art. 12 des Gesetzes über Vereine vom 26. Febr. 1850 behandelt worden sind, die ministerielle Genehmigung nachträglich noch einzuholen sei; denn während der erwähnte Art. 193 im ersten Absatze die ohne besondere Genehmigung erfolgende Errichtung derartiger Vereine mit Strafe bedrohe und somit auf den Fortbestand bereits früher gebildeter Vereine keine Anwendung finde, scheine anderseits die Anwendbarkeit des zweiten Absatzes jenes Art. 193, wornach mit Strafe bedroht ist, wer für eine „nicht genehmigte" Anstalt dieser Art Theilnehmer wirbt, nicht durch eine rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes bedingt zu seyn.

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommen folgende Punkte in Betracht:

Es ist außer Zweifel, daß das Polizeistrafgesetzbuch und insbesondere der Art. 193 desselben keine rückwirkende Kraft hat.

Hieraus folgt, daß von den in Art. 193 bezeichneten Anstalten diejenigen, welche vor dem Eintritte des neuen Polizeistrafgesetzbuches mit Beachtung der damals bestandenen Vorschriften errichtet worden sind, keiner besondern nachträglichen Genehmigung zur Errichtung mehr bedürfen. Wenn nun aber eine solche Anstalt auf Grund der früher bestandenen Vorschriften rite besteht, so wird ihr auch nicht verwehrt werden können, ihren Satzungen gemäß neue Theilnehmer zu werben, ohne daß es einer besonderen Genehmigung hiezu bedarf, wie denn überhaupt eine obrigkeitliche Genehmigung nur zur Errichtung, nicht aber zum späteren Beitritt neuer Mitglieder erforderlich ist.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium die Bestimmung des erwähnten Artikels 193 in diesem Sinne auffaßt, kann es selbstverständlich den Gerichtsbehörden, welchen die Beurtheilung im einzelnen Falle zusteht, in keiner Weise vorgreifen, es bleibt daher den Verwaltungen solcher Anstalten oder Vereine überlassen, eine Genehmigung nachträglich zu beantragen, falls der Mangel einer solchen im einzelnen Falle von einer Gerichtsbehörde beanstandet werden sollte.

München, den 25. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 779.

(Die Uebereinkunft mit der großherzoglich badischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die königlich bayerische und die großherzoglich badische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni ds. Js. bis auf Weiteres die Staatsangehörigen des

anderen Contrahenten den eigenen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetz-Buches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dec. v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend (s. oben S. 404), durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Regier.-Bl. S. 785.

(Die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die königlich bayerische und die herzoglich nassauische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni l. Js. bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das König-Reich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dec. v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Regier.-Bl. S. 1009.

(Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

A. B. S. M. K. Gemäß §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, (H.-B. B. IV. S. 332) ist die gänzliche oder theilweise Versicherung der in den Haupt- und Nebengebäuden eines und desselben Anwesens befindlichen Mobilien bei verschiedenen Gesellschaften untersagt und eine theilweise Versicherung dieser Art ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die betreffende Gesellschaft die Gefahr der Gesammtversicherung nicht übernehmen zu können erklärt.

Uebertretungen dieser, sowie der hierauf bezüglichen Bestimmung §. 3 lit. d. der obigen allerhöchsten Verordnung sind nach §. 18 gegen die Mobilienbesitzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. zu ahnden.

In dem Polizeistrafgesetzbuche ist diese Strafbestimmung unberücksichtigt geblieben und im Art. 179 lediglich die eigentliche Doppelversicherung, d. h. diejenige Versicherung untersagt und mit einer Strafe bis zu 300 fl. bedroht, vermöge welcher der bei einer Gesellschaft bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert wird.

Nachdem nun gemäß Artikel 2 des Einführungsgesetzes vom 28. November 1861 (Gesetzblatt S. 323) vom 1. Juli 1862 an alle bis dahin bestandenen polizeilichen Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit verloren haben, soweit sie nicht durch den Inhalt des neuen Polizeistrafgesetzbuches oder des Einführungsgesetzes als fortbestehend bezeichnet sind, nachdem ferner namentlich auch das letztere Gesetz des Verbotes der in Frage stehenden Versicherungsweise nirgends erwähnt, so müssen die Bestimmungen der §§. 3 lit. d. und 4 der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung unzweifelhaft kraft des Gesetzes als erloschen betrachtet werden.

Gegen die eine Doppel- oder Ueberversicherung im Sinne des Art. 179 des Polizeistrafgesetzbuches nicht involvirende gleichzeitige Versicherung der Mobilien eines und desselben Besitzers bei mehreren Versicherungsgesellschaften kann daher fernerhin nicht mehr mit Strafe eingeschritten und überhaupt diese Versicherungsweise nicht mehr beanstandet werden.

Dagegen erscheint es zur rechtzeitigen Verhinderung von Doppel- und Ueberversicherungen unbedingt nothwendig, daß der Versicherungs-Antrag wie bisher auch fernerhin die ausdrückliche Erklärung enthalte, ob die zur Versicherung beantragten Mobilien theilweise oder ganz bereits bei anderen Gesellschaften, dann bei welchen und mit welcher Summe versichert sind.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und insbesondere die sämmtlichen Agenten der einschlägigen Gesellschaften auf letztere Bestimmung mit dem Beifügen aufmerksam machen zu lassen, daß gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich mit Entziehung der Agenturbewilligung eingeschritten werden würde.

Gleichzeitig sind die Distrikts-Polizeibehörden aufzufordern, den Vollzug der fraglichen Bestimmung bei der nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1853 ihnen obliegenden Prüfung der Versicherungsanträge strenge zu überwachen und gegebenen Falles nach §. 23 Abs. 1 zu verfahren.

München, den 5. Juni 1863.

(Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.)

A. B. S. M. K. Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Zum Beitzen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren, Tapeten und Fenster-Rouleaux mit Farben, welche arseniksaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenik-Verbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt seyn.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie mit einem der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen seyn.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2. bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß-, oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnnt seyn.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $\frac{1}{8}$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche der-

malen über die im Artikel 133 des Polizei-Strafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch die Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben.

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneser-Erde (Grünerde.)

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum. Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakrizensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß. Gebranntes Elfenbein. Frankfurter-Schwarz.

Regier.-Bl. Seite 809.

(Die Notariatsgebühren-Ordnung betr.)

M. II. K. Wir finden uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Jan. v. Js., die Notariatsgebühren-Ordnung betr., (s. ob. S. 3.) nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen;

§. 1.

(Zu Artikel 1 und 2, dann Artikel 33 der Notariatsgebührenordnung.)

Die verhältnißmäßigen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebührenordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Art. 1 aufgeführten Geschäfte — mit Ausnahme der Militär-Einstands-Verträge — beträgt das Honorar des Notars bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 50 fl. . 30 kr.
bei einem höheren Werthe
für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich . 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich . . . . ½ Procent,
für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich . . . . ¼ Procent,
für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . . . . ⅙ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden . . $1/15$ Procent,
des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militär-Einstands-Verträge beträgt das Honorar des Notars
bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 100 Gulden einschließlich . . . 30 kr.
bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich . . 1 Gulden,
bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuld-Summe
für den Betrag bis zu 600 einschließlich . . . ⅓ Procent,
für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich . . . . ⅙ Procent,
für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . . . . $1/10$ Procent,
für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden . $1/30$ Procent;
jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Art. 33 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 3 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen wird bei einem Betrage bis zu 100 fl. einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich auf ¼ Procent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebühren-Ordnung.)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder

oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., (H.-B. Splb. I. S. 96) statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundnng des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthums-Uebertragungen (Artilel 1 der Notariatsgebühren-Ordnung und beziehungsweise §. 1 Abs. I. der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zerlegungsunternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung des Artikels 33 und 34 mit 35 der Notariatsgebühren-Ordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Art. 25 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., (H.-B. Splb. I. S. 103) vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstands-Summe der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung.).

In dem in Art. 8 der Notariatsgebühren-Ordnung vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 Kreuzer festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

1) Für die Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;
2) für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;
3) für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13.)

1) Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie
2) Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die

Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzern vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 7. Juni 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Regier.-Bl. S. 801.

(Die Verehelichung der Notare betr.

J. N. S. M. K. Unterm 7. ds. Mts. hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern nachstehende höchste Entschließung erlassen:

Nach §. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bildet der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung einen Titel der Ansäsigmachung und wird die Ansässigkeit bei definitivem Eintritt in ein Amt des Staates durch die Anstellungsurkunde kraft des Gesetzes erworben.

Das Amt eines Notars ist nun, wenn auch die Notare nicht als Staatsdiener im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde betrachtet werden können, mit Rücksicht auf den denselben zugewiesenen Wirkungskreis zweifellos ein öffentliches Amt des Staates, auch ist den Notaren im Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Notariat vom 10. Nov. 1861 die Eigenschaft öffentlicher Beamten ausdrücklich beigelegt.

Ueberdieß ist die Anstellung als Notar eine definitive, indem nach §. 1 Abs. 3 des gedachten Gesetzes das verliehene Notariatsamt nur durch strafrichterliches oder Disciplinarerkenntniß entzogen werden kann.

Hiernach sind bei den Notaren die Voraussetzungen, unter welchen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigkeit kraft des Gesetzes erworben wird, gegeben; die Notare in den dießrheinischen Regierungsbezirken erwerben daher in Folge ihrer Anstellung die Ansässigkeit am Orte ihres Amtssitzes, ohne hiezu einer Bewilligung der in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörde zu bedürfen.

Was ferner die Verehelichung der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins anlangt, so ist bereits durch die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz v. 23. Juli 1862 (oben S. 309) im Hinblicke auf §. 8 Ziff. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ausgesprochen worden, daß hierauf die allerhöchste Verordnung vom 2. Febr. 1845, die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung für die kgl. Staatsdiener betr., Anwendung zu finden habe.

Gemäß Art. I Abs. 1 und Art. II. dieser allerhöchsten Verordnung bedürfen aber die definitiv angestellten Staatsdiener behufs

ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung und ist eine Cognition der Polizeibehörde hierüber ausgeschlossen. (Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., Ziff. 15 lit. a.)

Da nun die Anstellung der Notare gleichfalls eine definitive ist, und die Ansässigkeit des Notars zur gesetzlichen Folge hat, so sind die erwähnten Verordnungsbestimmungen auch für die Behandlung der Verehelichungsgesuche dieser Klasse öffentlicher Beamten als maßgebend zu erachten. Demnach haben die Notare im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung nur die dienstliche Bewilligung hiezu nach Vorschrift der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juli v. Js. nachzusuchen (Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg 1862 S. 1727.)

Diese höchste Bestimmung wird durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die betreffenden Behörden hiernach zu achten.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden Sorge tragen, daß dieses Ausschreiben auch in den Lokalblättern Aufnahme findet.

Augsburg, den 9. Juni 1863

Kgl Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 839. Faber, Sekr.

(Die Einreihung der zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse im Strafverhafte oder in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Conscribirten betr.)

A. B. S. M. K. In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (H.-B. B. III. S. 467) hat bei jenen durch das Loos zur Einreihung in das kgl. Heer berufenen Conscribirten, welche zur Zeit der Aushebung ihrer Alters-Klasse in strafrechtlicher Untersuchung oder im Strafverhafte sich befinden, im Falle diese Conscribirten der Ehre der Waffen nicht unwürdig geworden sind, die Einreihung derselben erst dann einzutreten, wenn die Untersuchung beendigt, oder die Entlassung aus dem Straf-Orte erfolgt ist.

Nicht selten wird aber auch erst nach der Einreihung eines Conscribirten ermittelt, daß derselbe noch in einer schon vor der Aushebung seiner Altersklasse begonnenen strafrechtlichen Untersuchung befangen ist.

In den vorbezeichneten Fällen sind die betreffenden Conscribirten einer Heeresabtheilung provisorisch zuzutheilen, beziehungsweise aus derselben bis zum Ausgange der gegen sie eingeleiteten Untersuchung aus dem Heere wieder zu entlassen. Die Conscriptions-Behörden haben jedoch Sorge zu tragen, daß die definitive Einreihung, beziehungweise die erneuerte Abstellung der bezeichneten Conscribirten ohne Verzug stattfinde, sobald die dem Eintritte oder der Wiedereinreihung derselben in die Armee entgegengestandenen gesetzlichen Hindernisse beseitigt erscheinen.

In neuester Zeit sind dem unterfertigten k. Staatsministerium wiederholt Fälle zur Kenntniß gekommen, in welchen die Einberufung und Abstellung von Conscribirten der mehr erwähnten Kategorien unterblieben ist, wonach die ganze Dauer ihrer gesetzlichen Armee-Dienstzeit verlief, ohne daß sie zur Abdienung derselben von irgend einer Seite angehalten wurden und erst bei ihrer vorhablichen Ansässigmachung und Verehelichung bei der Nachfrage über die Erfüllung der Militärpflicht die stattgehabte Unterlassung zu Tage kam.

Da nun hiedurch mehrfache Nachtheile und Mißstände herbeigeführt werden, so ergeht an die kgl. Regierung der Auftrag, den Conscriptionsbehörden die rechtzeitige Einreihung, beziehungsweise wiederholte Abstellung der fraglichen Conscribirten bei Meidung der im §. 88 des Heeresergänzungsgesetzes ausgesprochenen Haftungen, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

München, den 15. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister
der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 898.

(Vollzug des §. 78 der Gewerbs-Instruktion betr.)

I. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat zufolge höchster Entschließung vom 14. ds. Mts. Nr. 5281 mit Beziehung auf Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Sept. 1825 und §. 78 des Vollzugsinstruktion hiezu vom 21. April l. Js. das Appretiren von Webereiwaaren als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Augsburg, den 18. Juni 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 869. Lipp, Sekr.

(Die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

A. B. S. M. K. Um die Förmlichkeiten, welche die Verwendung unrichtiger Stempel zu Notariatsurkunden und die in solchen Fällen nach Art. 105 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 der Finanzbehörde zustehende Nacherhebung und Rückersatzleistung zur Folge hat, möglichst zu erleichtern, sowie zur Regelung einiger damit in Verbindung stehender Verhältnisse namentlich hinsichtlich der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers werden nach Vernehmung des Gutachtens der kgl. Regierungs-Finanzkammer für die Folge nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Verfahren bei Stempelnachholungen.

1) Ist eine Notariatsurkunde auf Stempelpapier von zu geringem Betrage aufgenommen, und die Ergänzung des gesetzlichen

Stempelbetrags in Folge der Revision der Taxregister oder sonst veranlaßt oder angeordnet worden, so ist der fehlende in das Nachholungsverzeichniß einzustellende Stempelbetrag durch jenes Rent-Amt, welchem nach §. 21 der Vollzugsinstruktion vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens (oben S. 82) die Nachholung obliegt, zur Stempeladkassirung zu verwenden, und hat letztere unter amtlicher Fertigung auf dem beikassirten Stempelbogen unter genauer Angabe des ausfertigenden Notars, der Geschäfts-Register-Nr. und des Datums der Urkunde stattzufinden.

Der auf diese Weise überschriebene Stempelbogen ist als Vollzugsnachweis der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorzulegen und nach geschehener Rückleitung entweder der Partei, oder, wenn das stempelpflichtige Aktenstück beim Notar verwahrt ist, diesem zur Anheftung an die Urkunde zu übermitteln.

Letzteres hat auch zu geschehen, und ist der adkassirte Stempel bei der Urschrift zu verwahren, wenn der Besitzer der Ausfertigung sich nicht sofort ermitteln läßt.

2) Das gleiche Verfahren hat stattzufinden, wenn die treffenden Schriftstücke, für welche eine Nachkassirung stattzufinden hat, wie z. B. Inventare und eröffnete Testamente, zur Aufbewahrung bei den Gerichten bestimmt sind, an welche sodann die vom treffenden Rentamte beikassirten Stempelbogen behufs der Anheftung übersendet werden.

II. Stempelminderungen und uneinbringliche Stempelbeträge.

3) Wird in Folge der Revision der Taxregister oder aus irgend einem anderen Anlasse befunden, daß eine Urkunde auf zu großem Stempel errichtet oder ausgefertigt worden ist, und ist die Rückvergütung der treffenden Stempelgebühr durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer angeordnet worden, so kann von einer Umschreibung der Urkunde auf verordnungsmäßigen Stempel Umgang genommen werden, und ist der treffende Rückersatz durch das Rentamt in Baarem zu leisten.

4) Die Baarvergütung hat gegen gesonderte stempelfreie Quittung des Empfangsberechtigten und nur dann zu erfolgen, wenn dem Rentamte das in zu großem Betrag verwendete Stempelpapier zur Herabsetzung vorgelegt wird, und hat letztere in der Weise stattzufinden, daß neben dem Stempeldrucke unter amtlicher Fertigung vom Rentamte die Worte beigesetzt werden:

„Nur noch für einen Stempel von fl. giltig.
. . . . . . am . . . .
Kgl. Rentamt.“

Bei Urschriften der Notare, für welche der Betrag des hiezu verwendeten Stempelpapieres zum Theil zurückzuersetzen ist, hat der treffende k. Notar die Herabsetzung vorzunehmen, und obigen Worten noch beizusetzen:

„Aus Auftrag des k. Rentamts N. . . .
. . . . . . am . . . .
N., k. Notar.“

Das Gleiche hat mit Urkunden, welche bei den Gerichten verwahrt werden, zu geschehen, und hat die Bestätigung der Herabsetzung mit den nämlichen Worten durch den Gerichtsschreiber stattzufinden.

Der Notar und der Gerichtsschreiber haben auf der ihnen von dem k. Rentamte mitzutheilenden Quittung über die Stempelrückvergütung zu bestätigen, daß sie die Herabsetzung auf der treffenden Urschrift beziehungsweise Urkunde vorgenommen haben.

5) Eine Vergütung des Papierpreises für die in zu hohem Betrage verwendeten Stempelbogen findet nicht statt, und wird bei Rückvergütungsbeträgen von 10 fl. und darüber der für Abnahme von Stempelpapier bei den Rentämtern gewährte Rabatt von 1% ohne Rücksicht darauf, wer ihn bezogen hat, demjenigen in Abzug gebracht, welcher den rückzuvergütenden Stempelbetrag in Empfang zu nehmen hat.

Die Rentämter leisten die Rückvergütungen aus den Stempel-Gefällen und wenn ein Rentamt keinen eigenen Stempelverlag zu besorgen hat, aus den allgemeinen Rentgefällen.

Die bewerkstelligten Rückvergütungen werden von denselben in der Art verzeichnet, daß in das Rückvergütungsverzeichniß sowie in ein eigenes für das Kreis-Stempelverlagsamt zu führendes Verzeichniß lediglich der nach Abzug des ersetzten Rabattes erübrigende Betrag eingestellt wird.

Das letztere Verzeichniß hat überdieß Datum, Gattung und Art der treffenden Urkunde, dann Datum, Paragraph und übrige Bezeichnung der treffenden Revisionserinnerung oder des sonstigen Bescheides über die Rückersatzleistung zu enthalten, und ist mit den Empfangs-Bescheinigungen der Geldempfänger quartalsweise an das Kreis-Stempelverlagsamt zu übersenden, welches seinerseits nach Anfertigung einer Zusammenstellung über diese rentamtlichen Quartals-Ausweise unter Vorlage der letztern sowie der Belege die Einweisung zur Vergütung an das Rentamt und zur Verrechnung erwirkt, und letztere in der bezüglichen Nebenrechnung

„auf Entgang durch Abschreibungen und Rückvergütungen in-„debite erhobener Beträge“

vornimmt.

7) Die Bestimmung in §. 23 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur allerhöchsten Verordnung v. 28. Mai v. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., (oben S. 83) wird dahin erweitert, daß dieselbe auch auf uneinbringliche Stempel-Beträge von 15 kr. und darüber in Anwendung zu bringen ist.

III. Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers.

8) Auswechslung oder Umwechslung verdorbenen Stempel-Papieres gegen Abgabe von neuem findet unter dem Stempelsatze von 15 kr. für den umzuwechselnden Bogen nicht statt, und ist überhaupt nur dann zulässig, wenn der Stempel des umzutauschenden Papiers weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen ist, auch sonst nicht Spuren darauf hindeuten, daß der Stempelbogen schon als Beilage gedient habe.

9) Wird von einer Behörde oder einem Notar die Auswechslung nachgesucht, so muß von demselben auf der auszuwechselnden Urkunde nach Dienstpflicht bestätigt seyn, daß diese Urkunde durch einen Zufall oder durch Irrung im Copiren unbrauchbar geworden, und statt derselben eine Urkunde auf gleich großem Stempel wirklich ausgefertigt worden ist, nebstdem aber binnen der präclusiven Frist eines Monats, vom Tag des auf der verdorbenen Urkunde befindlichen Datums an, die Umwechslung nachgesucht werden.

10) Private haben die Umwechslung binnen der gleichen präclusiven Frist durch eine Vormerkung auf der auszuwechselnden Urkunde selbst nachzusuchen, und mit dem verdorbenen Stempel gleichzeitig die auf dem gesetzlichen Stempel geschehene neue Ausfertigung oder davon eine kostenfrei zu beglaubigende mit der Bestätigung der Stempelverwendung versehene Abschrift vorzulegen.

11) Die Auswechslung erfolgt durch Abgabe neuen Stempel-Papiers, wobei für letzteres kein weiterer Rabatt gewährt wird, und der Papierpreis von dem Auswechselnden baar erlegt werden muß.

Der Papierpreis des verdorbenen Stempelpapiers kann nur bei Auswechslungen durch solche Stellen und Behörden in Abzug gebracht werden, deren Regie nicht aus einem dem Vorstand bewilligten Regieaversum zu bestreiten ist.

12) Die Umwechslung, deren Vermittlung bei dem treffenden Rentamte nachgesucht werden kann, erfolgt bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamte, welches jeden ausgewechselten Stempelbogen neben dem Stempeldrucke mit der Vormerkung der Auswechslung unter Angabe des Datums derselben zu versehen hat. Das letztgenannte Amt vereinnahmt den Geldbetrag für das neu hinausgegebene Stempelpapier einschließlich des Papierpreises, und verausgabt dagegen die Geld-Beträge für die zurückgenommenen Stempelbogen, unter Beachtung der in Ziff. 11 hinsichtlich des Papierpreises gegebenen Bestimmungen, als niedergeschlagen.

13) Diese Verausgabung muß durch die zurückgenommenen Stempelbogen und die Ziff. 9—10 bezeichneten Ausweise belegt werden, und ist dem Kreis-Stempelverlagsamte bezüglich jener Stempel-Bogen, welche von der Revision nicht als nach den gegebenen Bestimmungen zur Auswechslung geeignet befunden werden, der Regreß an den Umwechsler und nach Gestalt der Sache an das vermittelnde Rentamt vorbehalten.

14) Eine Auswechslung des in §. 90 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 für Einstandsverträge vorgeschriebenen besonderen Conscriptionsstempels von 12 fl findet in dem Falle, wenn Einstandsmänner nach geschlossenem Einstandsvertrage von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, und der Vertrag deßhalb unvollzogen bleibt, nicht statt.

Jedoch wird für diesen Fall gestattet, daß die baare Rückvergütung des Conscriptionsstempels mit Ausschluß des zum Vertrag verwendeten Gradationsstempels und des Papierpreises auf gelieferten Nachweis der bezeichneten Verhältnisse durch die Regierungs-

Finanzkammern den Kreis-Stempelverlagämtern zur Zahlung angewiesen werde. — München, den 19. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister

der Generalsekretär, Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. S. 914.

(Die Verlautbarung der Grundlasten-Ablösungs-Verträge betr.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 14. Jan. ds. Js. wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Art. 19 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (H.-B. B. I. S. 64) ist die Fixirung der Grundlasten von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern zu vollziehen und tax- und stempelfrei zu behandeln. Desgleichen erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach der durch oberstrichterliche Erkenntnisse festgestellten Praxis auch auf die Ablösung der Grundrenten und die Umwandlung derselben in Bodenzinskapitale. In Art. 35 des erwähnten Gesetzes ist überdieß ausgesprochen, daß die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Die hiernach feststehende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Fixirung, Ablösung und Umwandlung von Grund-Lasten hat weder durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über das Notariat vom 10. Nov. 1861 eine Abänderung erlitten, noch läßt sich eine solche aus Art. 14 des gedachten Gesetzes ableiten.

Dieser Art. ordnet nemlich die Errichtung von Notariatsurkunden bei Strafe der Nichtigkeit nur für Verträge über unbewegliche Sachen und diesen gleichgeachtete Rechte an, allein die nach Maßgabe des Grundentlastungsgesetzes zu bewirkenden Fixirungen, Ablösungen und Umwandlungen von Grundrenten bilden gar keinen Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung, da die Modalitäten derselben wie z. B. die Ablösungssumme, die Natur und Größe des Surrogats bei der Gefällsumwandlung, ja sogar das Recht, die Ablösung oder Umwandlung zu verlangen und die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung durch das Gesetz selbst (Art. 21, 23, 24, 29 a. a. O.) festgesetzt und hiernach der Vereinbarung der Betheiligten entrückt sind.

Die fraglichen im Vollzuge des Grundentlastungsgesetzes zu pflegenden Verhandlungen, sowie die auf Grund derselben tax- und stempelfrei auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden lassen sich demnach unter Art. 14 des Notariatsgesetzes in keiner Weise subsummiren.

Es kann daher im vorliegenden Falle keinem Zweifel unterliegen, daß das k. Bezirksamt Amberg befugt und verpflichtet ist, dem Antrage des Stadtmagistrats Amberg wegen Umwandlung von Grund-Renten in Bodenzinskapitale stattzugeben und alle jene Handlungen

vorzunehmen, wodurch die Eintragung der betreffenden Bodenzins-Kapitale in das Hypothekenbuch bedingt ist.

Die k. Regierung hat hiernach unter Zurücknahme der Berichts-Beilagen das Geeignete zu verfügen. — München, 12. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister

der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 1038.

(Den Vollzug der Bekanntmachung die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.)

J. N. S. M. K. Nach höchster Entschließung vom 6. ds. Nr. 5901 hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten es für angemessen erachtet, daß die von dem k. Staats-Ministerium des Innern am 26. Juli 1854 im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung, ausgeschrieben im Kreisamtsblatte von 1854 Nr. 63 S. 933—938 am 27. ejusd., (H.-B. B. III. S. 55) auch auf das im Staatsbaudienste, sowie überhaupt im Geschäftskreise des erstgenannten Staatsministeriums verwendete Personal der hier in Frage stehenden Categorien, soweit dieß nach Beschaffenheit des gegebenen Falles thunlich erscheint, gleichmäßige Anwendung finde.

Dieß wird den einschlägigen Behörden zur entsprechenden Darnachachtung hiemit eröffnet. – Augsburg, den 13. Juni 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1113.

(Den Heimatsvorbehalt für Joseph Hartl von Falching betreffend.)

A.-B. S. M. K. Auf den Bericht vom 7. v. Mts. wird der k. Regierung über die hiemit vorgelegte Beschwerde des Gemeinde-Ausschusses von Fürstenstein Nachstehendes eröffnet:

In vorwürfiger Sache handelt es sich um die Fragen,

a) ob die gemäß §. 2 des Gesetzes über die Heimat zulässige Uebereinkunft, wodurch dem Bauerssohne Joseph Hartl von Falsching in der Gemeinde Fürstenstein, welcher sich in der Gemeinde Kirchberg ansässig machen will, das Heimatrecht in der Landgemeinde Fürstenstein vorbehalten werden will, von dem Gemeindeausschusse rechtsgiltig abgeschlossen werden kann, oder ob hiezu ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich ist; und

b) ob die Rechtsgiltigkeit einer solchen Uebereinkunft durch die curatelamtliche Bestätigung bedingt erscheint.

Die erste Frage anlangend lassen nun die hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht wohl einen Zweifel darüber zu, daß der Abschluß eines Uebereinkommens über den Vorbehalt der Heimat in der

Zuständigkeit des Gemeindeausschusses liege. Denn gemäß der §§. 93, 101 und 102 des revidirten Gemeinde-Edikts steht die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu, und von demselben wird insbesondere gemäß §. 101 Ziff. 1 des gedachten Edikts und §. 9 Ziff. 1 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht in Sachen der Ansässigmachung und Verehelichung ausgeübt. Nur in den §. 104 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgesehenen Fällen ist ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich. In diesem §. geschieht aber des Vorbehaltes des Heimatrechtes keine Erwähnung, es haben daher hierauf die Bestimmungen der erwähnten §§. 93, 101 und 102 Anwendung zu finden.

Die weitere Frage: ob das Heimatrecht nur mit curatelamtlicher Genehmigung rechtsgiltig vorbehalten werden könne, ist nach den Bestimmungen der §§. 103 und 131 im Zusammenhalte mit den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts zu beurtheilen.

Nach §. 103 und 131 dieses Edikts bedürfen nun die Beschlüsse und Verfügungen der Ausschüsse der Landgemeinden einer curatelamtlichen Bestätigung nur in den in den §§. 123 und 128 desselben Ediktes vorgesehenen, also nur in jenen Fällen, in welchen auch die Magistrate die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen haben.

Da nun, wie bereits in der gemeinschaftlichen Entschließung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23 Januar ds. Js. das Gesuch des Kaufmanns Simon Arnstein von Sulzbach um Transferirung seiner Handels-Concession betr., (oben S. 431) ausgesprochen worden ist, der Vorbehalt des Heimatrechtes unter den in den §§. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts der curatelamtlichen Genehmigung vorbehaltenen Fällen nicht begriffen ist, und nach dem Geiste des Gemeinde-Edikts die curatelamtliche Einwirkung auf Gemeindeangelegenheiten sich innerhalb der durch das Gesetz vorgezeichneten Grenzen zu bewegen hat, so kann die Rechtsgiltigkeit des Vorbehaltes des Heimat-Rechtes als durch die curatelamtliche Genehmigung bedingt nicht erachtet werden.

Demzufolge stellt sich die Beschwerde der Landgemeinde Fürstenstein in der obenerwähnten doppelten Beziehung als begründet dar.

Die k. Regierung wird daher unter Aufhebung der Entschließ- vom 22. April ds. Js. beauftragt, nach vorstehenden Direktiven das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1116.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen bei den Gerichten und Notaren betreffend).

A. B. S. M. K. Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Entschließung vom 24. Januar 1863 Nr. 970 die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und den Notaren betr., (oben S. 427) bezüglich der Taxirung der Hypothekensachen eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung gefunden habe.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, um eine gleichmäßige Behandlungsweise und eine Geschäftsvereinfachung zu erzielen, Folgendes verfügt:

1) Eine Protocoll- oder Tagfahrtsgebühr und eine Protokoll-Stempelgebühr ist bei den Hypothekenämtern im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 9 des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824 (R.-Bl. S. 491) nicht zu erheben für die Registrirung jener Notariatsurkunden, welche ein mit einer proportionellen Hypothekentaxe belegtes Rechtsgeschäft, also ein Hypothekendarlehen, die Constituirung einer hypothekarischen Caution, oder eine Hypothekencession zum Gegenstand haben.

2) Dagegen ist die Protokoll-, Tax- und Stempelgebühr zu erheben

a) im Hinblicke auf die §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Hypotheken-Taxregulativs für die Registrirung jener Verhandlungen, deren Aufnahme nach Art. 48 Ziff. 1 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in den Wirkungs-Kreis des Hypothekenamts gehört, welche aber nach Art. 11 des Notariatsgesetzes auch vom Notar aufgenommen werden können, wie z. B. Löschungserklärungen u. s. w.;

b) im Hinblick auf den §. 5 des erwähnten Regulativs für die hypothekenamtliche Registrirung jener bereits taxirten Notariatsurkunden, die nicht ein Hypothekengeschäft, sondern ein anderes Rechtsgeschäft, in Folge dessen Einträge in das Hypothekenbuch zu machen sind, z. B. in Folge von Eheverträgen, Uebergabsverträgen, Kauf-, Tauschverträgen u. s. w., Einträge einer Besitztitelberichtigung, einer Hypothek u. s. w. zum Hauptgegenstand haben.

Für jede solche unter 2, a und b erwähnte Registratur ist aber immer nur Eine Protokoll- oder Tagfahrtsgebühr, diese nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Regulativs von 1824 zu erheben, wenn auch auf Grund Einer oder mehrerer unter sich und mit dem Hauptgegenstande in connexem Zusammenhange stehender Notariatsurkunden verschiedene Einträge, als z. B. Besitztiteleinschreibungen, Löschungen verschiedener Hypotheken u. s. w., in dem Hypothekenbuche zu machen sind.

3) Für die Errichtung einer Notariatsurkunde über die Constituirung einer hypothekarischen Caution ist, da sie, wie ein Hy-

pothek-Darlehensvertrag den Titel zu einem dinglichen Recht gewährt, sich sohin im Wesentlichen von einem solchen nicht unterscheidet, die nämliche proportionelle Hypothekentax- und die Gradations-Stempelgebühr wie für einen Hypotheken-Darlehensvertrag zu erheben.

4) Die bei Hypothekendarlehen und Cautionen häufig vorkommenden Zinsen- und Kostencautionen sind, wenn sie in ein und derselben Urkunde gleichzeitig mit der Haupthypothek constituirt werden, als Accessorien des Hauptvertrages bei der Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren nicht mit in Computation zu ziehen.

Werden aber solche Zinsen- und Kostencautionen in besonderen Urkunden constituirt, dann erscheinen sie als selbstständige Rechtsgeschäfte, und sind bezüglich der Tax- und Stempel-Anwendung wie die oben unter Ziff. 3 angeführten Hypothek-Cautionen zu behandeln.

5) In der Erwägung, daß seit Einführung des Notariates es wegen mangelnden Raumes in den meisten Fällen unmöglich ist, die Hypothekcessionen auf die Schuldurkunden selbst zu setzen, dann zur Erzielung einer Geschäftserleichterung wird die Bestimmung des §. 8 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Aemtern und Notaren vom 2. Juni 1862 (oben S. 70) abgeändert und bestimmt, daß künfthin der 15½ kr.-Klassen-Stempelbogen zur Anfertigung der notariellen Cessionsurkunde zu verwenden ist, und demnach die Einsendung der Stempelgebühr von 15½ kr. für einen Hypothek-Cessionsvertrag an das Hypothekenamt zu unterbleiben habe.

München, den 12. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 1145.

(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.)

A. B. S. M. K. In Bezug auf die Vornahme auswärtiger Geschäfte in jenen Uebertretungsfällen, in welchen zur Ermittelung des Sachverhaltes örtliche Erhebungen gepflogen werden müssen, wird im Nachtrage zu §. 9 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai v. Js., (oben S. 373) im Einverständnisse dem k. Staatsministerium des Innern, zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten sind nicht befugt, zum Zwecke von Augenscheinseinnahmen, Haussuchungen und anderen örtlichen Erhebungen in Uebertretungs-Sachen Geschäftsreisen zu unternehmen und hiefür die verordnungs-

mäßigen Gebühren an Taggeldern und Reisekosten in Anrechnung zu bringen.

Ergibt sich in Uebertretungssachen die Nothwendigkeit solcher örtlicher Erhebungen, so sind diese Erhebungen in erster Linie und der Regel nach durch die betreffende Ortspolizeibehörde sowie durch die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Flurwächter, Gemeindediener u. dgl.) vorzunehmen, und es ist den letzteren Personen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft, unter genauer Bezeichnung derjenigen Punkte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben, jedesmal die entsprechende Anleitung hiezu zu ertheilen.

Sollte sich jedoch ausnahmsweise wegen Wichtigkeit der Sache die Vornahme dieser Erhebungen durch die vorbezeichneten Organe als ungenügend erweisen, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vornahme des auswärtigen Geschäftes zu ersuchen, und es sind alsdann, je nachdem das Ersuchen vom Vertreter der Staatsanwaltt schaft oder vom Gerichte ausgegangen ist, die durch die fraglichen Geschäftsreisen erwachsenen Kosten in Gemäßheit des §. 74 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht selbst zur Zahlung anzuweisen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn in Uebertretungs-Sachen die Vernehmung eines Zeugen nothwendig wird, der bei Gericht zu erscheinen verhindert ist. In einem solchen Falle genügt es im Vorbereitungsverfahren, wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft den betreffenden Zeugen durch dritte Personen, insbesondere den Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, über seine Wissenschaft in der Sache vorläufig befragen läßt und hierauf, soferne die auf diese Weise erlangten Aufschlüsse nicht schon die Beruhenderklärung der Anzeige rechtfertigen sollten, die sofortige Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung beantragt. Wird sodann vom Gerichte die Vernehmung des abwesenden Zeugen auf Handgelübde für nothwendig erachtet, so ist in der öffentlichen Sitzung unter Vertagung der Sache Beschluß dahin zu fassen, daß die einschlägige Distriktspolizei-Behörde um Vernehmung des Zeugen zu ersuchen sei. Daß die Stadt- und Landgerichte selbst zur Vornahme von auswärtigen Geschäften in Uebertretungssachen eben so wenig befugt sind, als die Vertreter der Staatsanwaltschaft, ergibt sich aus dem Wortlante des Art. 67 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern v. 10. Nov. 1861, sowie aus den einschlägigen Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses, aus welchen hervorgeht, daß die Befugniß zu derartigen Erhebungen in Uebertretungssachen nur den Polizeibehörden eingeräumt werden wollte.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Secretär,
statt dessen der geh. Sekretär Sigmund.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. S. 1166.

(Untersuchung gegen N. N. wegen Uebertretung der Polizeistunde betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Sache des N. N. wegen Uebertretung der Polizeistunde zu Recht:

1) Das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts N. vom 23. Mai 1863 wird vernichtet und N. N. von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Uebertretung der Polizeistunde freigesprochen, zugleich auch die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

2) Die veranlaßten Kosten mit Ausnahme der durch den Einspruch des N. N. gegen das bezirksgerichtliche Urtheil vom 21. März ds. Js. und der auf die Vertheidigung erwachsenen Kosten fallen der k. Staatskassa zur Last.

Gründe.

Auf geschehene Anzeige, daß am Abend des 9. Nov. 1862 bei N. N. trotz der um 11 Uhr erfolgten Abschaffung sich um 12 Uhr noch Gäste befunden hätten, wurde im Hinblick auf Art. 62 des Polizeistrafgesetzes Untersuchung eingeleitet, und nach gepflogener öffentlicher Verhandlung der Sache durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts N. v. 13. Dez. 1862, in der Erwägung, daß nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1862, (s. oben S. 220) die Polizei-Stunde in den Markt- und Landgemeinden auf Nachts 11 Uhr festgesetzt, und N. welches zwar den Namen Stadt führe, anerkannt aber in die Klasse der Landgemeinden zurückgetreten sei, N. N. der Uebertretung der Polizeistunde schuldig erachtet und in eine Geld-Buße von Einem Gulden verurtheilt, die von dem Beschuldigten hiegegen sofort ergriffene Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichts N. vom 21. März 1863 im Ungehorsamsverfahren und auf erhobenen Einspruch durch weiteres Urtheil vom 23. Mai l. Js. verworfen.

Gegen dieses Judikat zweiter Instanz meldete N. N. noch am 23. Mai die Nichtigkeitsbeschwerde an und Advokat N. in N. reichte hiezu für den Beschwerdeführer am 5. Juni eine Denkschrift ein.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kalb Vortrag, worauf, da für den Beschwerdeführer Niemand erschienen war, sofort der k. General-Staatsanwalt nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte,

> das bezirksgerichtliche Urtheil vom 23. Mai l. Js. zu vernichten, den N. N. von der Anschuldigung der Uebertretung der Polizeistunde freizusprechen, jedoch demselben die durch seinen Einspruch gegen das Urtheil vom 21. März ds. Js. veranlaßten Kosten zu überbürden und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das Urtheilsbuch des kgl. Bezirksgerichts N. zu verordnen.

Die hierauf vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dieser Antrag gerechtfertigt ist.

Der Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861

bedroht die Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde mit Strafe.

Für diese Materie war vordem die allerhöchste Verordnung vom 20. April 1848 maßgebend, welche unter Abänderung der früher in Kraft gestandenen Entschließung vom 3. Sept. 1843 Art. 4 (Döll. Verordn.-Sammlung Bd. XXIX. S. 728 — H.-B. B. III. S. 370) die Polizeistunde

a) für alle Städte des Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht,
b) für die Märkte mit magistratischer Verfassung auf 11 Uhr,
c) in den Landgemeinden je nach der Jahreszeit auf Abends 10 Uhr oder 11 Uhr festgesetzt hatte. (Reg.-Bl. 1848 S. 409.)

Mit Bezug auf den obigen Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches wurde indessen am 18. Juni 1862 unter Aufhebung aller bisher bestandenen Bestimmungen über die Polizeistunde für das ganze Königreich allerhöchst verordnet, (§. 1) daß die Polizeistunde für die Städte des Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgesetzt werde, und diese Verordnung mit dem Polizeistrafgesetzbuche selbst — 1. Juli 1862 — in Wirksamkeit gesetzt. (Reg.-Bl. 1862 S. 1388.)

Nach Lage der Sache entsteht nun hier die Frage, ob die Stadt N. die bereits im Jahre 1824 in die Klasse der Landgemeinden zurückgetreten ist, in Anwendung des §. 10 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 für den gegebenen Fall als Stadt oder ob sie als Landgemeinde zu behandeln sei.

Die Strafgerichte erster und zweiter Instanz haben diese Frage in letzterem Sinne und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde entschieden, weil hier nicht der Name, sondern die Verschiedenartigkeit der Gemeindeverfassung maßgebend sei, und hienach N., welches eine Landgemeindeverfassung besitze, auch im obigen Sinne als Landgemeinde zu gelten habe.

Dieß kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden.

Bei der im obigen §. 10 des revidirten Gemeinde-Edikts (Ges.-Bl. 1834 S. 111) ausgesprochenen Befugniß ist aus drücklich der Kostenpunkt ins Auge gefaßt, die Städte und Märkte können von derselben Gebrauch machen, wenn sie die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, und ist ihnen das Recht vorbehalten, bei etwa verbesserten Vermögensverhältnissen, in ihre vorige Gemeindeklasse wieder vorzurücken.

(Vergl. die Discussion des §. 10 in der Abgeordnetenkammer von 1834, Prot. Bd. III. S. 293—304. Besondere Vollzugsbestimmungen in §. 10 Döll. l. c. Bd. XI. S. 234 Nr. V.)

Die Städte und Märkte, welche somit aus Finanzrücksichten bis auf Weiteres die Landgemeindeverfassung angenommen haben, treten aber eben blos hinsichtlich dieser ihrer Verwaltung in die Klasse der Landgemeinden, im Uebrigen sind sie wie vorher Städte und Märkte, deren Namen ihnen auch verbleibt, und während blos die von der magistratischen Verfassung ausdrücklich abhängig erklärten Verhältnisse ruhen, behalten sie alle sonstigen Stadt- oder Marktrechte.

Vergl. die Vollzugsinstruktion vom 31. Okt. 1837 zu §. 10 G.-E. Döll. S. 108 l. c. (H.-B. B. II. S. 40).

Indem hienach z. B. vergl. Ziff. 4 ibid. der Rücktritt einer Stadtgemeinde in eine geringere Klasse keine Aenderung der bisherigen magistratischen Amtskleidung rc. nach sich zieht, muß unzweifelhaft auch das der Stadt als solcher zukommende Recht des erst mitternächtlichen Eintritts der Polizeistunde, welches zu der Art der Gemeindeverfassung außer aller Beziehung steht, durch jenen Rücktritt unberührt bleiben; und stimmt mit dieser Auffassung auch die Redaktion der oben angeführten neuesten Verordnung von 1862 in Vergleich mit der von 1848 insofern vollkommen überein, als dort nicht mehr wie hier ein Unterschied je nach dem Bestehen magistratischer Verfassung gemacht ist, sondern unbedingt die „Städte" den „Märkten und Landgemeinden" gegenübergestellt sind.

Demgemäß hat das kgl. Bezirksgericht N. durch falsche Auslegung der mehrmaligen allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1862 auch den Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches unrichtig angewendet, weßhalb dessen Urtheil zu vernichten und nach Art. 136, 138, Ziff. 3 des Einführungsgesetzes weiter wie oben geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Juli achtzehnhundert dreiundsechzig.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1154.

(Die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betr.)

A. B. S. M. K. Es hat sich bei einigen Distrikts-Polizei-Behörden die Ansicht gebildet, daß bei Errichtung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten der Art. 135 des Polizeistrafgesetzbuches und die dazu gehörende Ergänzungsbestimmung des §. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr., (oben S. 231) in Anwendung zu kommen habe und daher derartige Anlagen an die Bewilligung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde gebunden seien.

Diese Anschauung widerspricht der Bestimmung des §. 105 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezbr. 1825, die Formation der Ministerien betr., (H.-B. B. III. S. 331) welche die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen, Waffenplätze, Militärgebäude und der dahin einschlägigen Anstalten (worunter unzweifelhaft auch die zur militärischen Ausbildung der Truppen unentbehrlichen Militär-Schießplätze gehören), dem Wirkungskreise des k. Kriegsministeriums, beziehungsweise der in dessen Auftrage handelnden Miliär-Stellen zuweist, denn sie stellt die letzteren auf den mit ihrer Stellung als Organe der Staatsgewalt unverträglichen Standpunkt der Privatparteien.

Dabei ist jedoch selbstverständlich, daß in allen Fällen, in welchen die militärischen Interessen mit jenen der Privaten oder des Publikums collidiren, wie dieses bei Anlegung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießplätze der Fall ist, ein vorgängiges

33*

Benehmen der Militärstellen mit den betreffenden Organen der Polizeigewalt einzutreten habe, um denselben Gelegenheit zu geben, diejenigen Erinnerungen und Vorschläge zu machen, welche sie mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums für nothwendig oder angemessen erachten.

Um diese Mitwirkung der Polizei bei der Anlegung oder Abänderung von militärischen Schießstätten sachgemäß zu regeln, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

Die Würdigung des sicherheitspolizeilichen Interesse bei der Anlegung neuer oder der Abänderung bereits bestehender Militär-Schießstätten steht von nun an der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, zu. Nachdem derselben durch die einschlägige Militärstelle von dem Projekte eines solchen Unternehmens unter Mittheilung der nöthigen Pläne Kenntniß gegeben worden ist, hat sie durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde über die sich hiebei ergebenden sicherheitspolizeilichen Fragen die erforderliche Sachinstruktion pflegen zu lassen und hierauf der Militärstelle mitzutheilen, ob und unter welchen näheren Modalitäten der beabsichtigten Anlage von Polizeiwegen zugestimmt werden könne.

Die Ausgleichung der hienach allenfalls noch bestehenden Meinungverschiedenheiten bleibt dem Benehmen des k. Kriegsministeriums mit dem unterfertigten kgl. Staatsministerium vorbehalten.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben hiernach die ihnen untergebenen Distrikts-Polizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen. — München, den 17. Juli 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1181.

(Vollzug des Art. 107 des Polizeistrafgesetz-Buches betreffend.)

A. B. S. M. K. In Nr. 190 des bayer. Kuriers v. 14. Juli l. Js. S. 1327 ist die Schilderung des Verfahrens enthalten, welches bei Einschreitung gegen Schulversäumnisse stattgefunden haben soll. Es wird der k. Regierung, Kammer des Innern, überlassen, darüber Erhebung zu pflegen, ob, wie dort behauptet ist, jener Schilderung eine Thatsache zu Grunde liege und der Hergang sich genau so verhalte. Gegebenen Falles wären die einschlägigen Behörden auf die zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom28. Juni 1862 ergangenen Vollzugsbestimmungen vom 13. Juli 1862 (s. oben S. 245) und v. 19. März 1863 *) hinzuweisen und darauf aufmerk-

---

*) Die Ministerial-Entschließung v. 19. März 1863 spricht aus, daß zur Erhebung a) der rückständigen Schulgelder, b) der Geldstrafen wegen Schulversäumnissen nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig sind, weil letztere von jeher diese Zuständigkeit hatten, und auf Grund ständischer Verhandlungen durch Allerhöchste Entschließung vom 4 Juni 1825 dieselbe bestätigt wurde, und weil hievon das Ges. v. 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., nichts geändert habe; außerdem beruhe die Pflicht zur Leistung des Schulgeldes nicht auf einem zwischen den Betheiligten und dem Lehrer oder der Schulkasse be-

sam zu machen, daß diesen Bestimmungen gegenüber eine nicht veranlaßte Verzögerung der executiven Einhebung der Strafgelder stattgefunden zu haben scheint, welche dadurch hätte vermieden werden können, daß dem Amtsdiener ein Mandat gegeben worden wäre, die Mobiliar-Auspfändung sogleich und ohne weitere Anzeige beim Bezirksamte vorzunehmen, wenn die Bezahlung der Strafgelder nicht sofort erfolgen würde, daß ferner solchen widerspenstigen Eltern gegenüber im Sinne des Schlußsatzes der letztgedachten Ausschreibung vom 19. März 1863 für die Zukunft zu verfahren sei. Hievon jedoch abgesehen, gibt jene Zeitungsnachricht Anlaß darauf hinzuweisen, daß die durch Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene spätere Verhandlung vor dem Richter und nachträgliche Bestrafung der Eltern, ihrer Stellvertreter und der Dienstherren, welche ihre Kinder u. s. w. vom Schulbesuche abhalten, dann der säumigen Sonntags-Schüler, die sofortige polizeiliche Einschreitung zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes weder überflüssig mache, noch ausschließe. Der Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuches ermächtigt nämlich in Abs. 1 die Polizeibehörden in allen Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, soweit nöthig vorläufig einzuschreiten, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung. Die Lokalpolizei ist daher mit Rücksicht auf die in Art. 107 ausgesprochene Straffälligkeit der den Schulbesuch und den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts Versäumenden und beziehungsweise hiezu Mitwirkenden ohne Zweifel berechtigt, eine im Sinne des Art. 30 liegende Einschreitung vorzunehmen. Ein solche Einschreitung erscheint, wie der oben erwähnte Fall zeigt, sogar nothwendig, wenn die Absicht des Gesetzes in der That erreicht, für den geordneten ununterbrochenen Schulunterricht gesorgt und die nachfolgende richterliche Strafeinschreitung nicht in der Hauptsache, nämlich für die Erreichung des Zweckes des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung werthlos werden soll.

Dem Ermessen der Polizeibehörden bleibt es selbstverständlich überlassen, nach Maßgabe des gegebenen Falles das Entsprechende anzuordnen.

Am nächsten aber liegt es, daß in dergleichen Fällen sofort und ohne Weiteres die Vorführung der Schulpflichtigen durch die Polizei-Organe in die Schule verfügt werde. (Siehe Edel Commentar zum

---

stehenden Privatrechtsverhältnisse, sondern auf einer allgemeinen staatlichen Anordnung; es gehöre daher die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Schulgeldzahlung (§. 41. u. 50. d. a. V. v. 17. 12. 25. H.-B. Bd. III. S. 362) und die executive Beitreibung der liquiden Rückstände ausschließlich vor das Forum der Verwaltungsbehörden. Gleiches gelte mit Rücksicht auf Art. 68 des Gerichtsverfassungsgesetzes Abs. 4 (H.-B. Spl.-B. I. S. 77) von den Geldstrafen, welche von den Schulbehörden ausgesprochen, von den Gemeindebehörden, oder sofern deren Zwangsmittel nicht ausreichen, von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden beigetrieben werden, wobei aber die wirklich geschehene Beitreibung nicht erforderlich sei, um die Verwarnung durch die Polizeibehörde, oder die Anzeige bei dem Staatsanwalte nach Erschöpfung der Strafaussprüche und Verwarnung zu bethätigen; auch sei dem Urtheile der Gerichte nicht vorgegriffen, ob in Wiederholungsfällen die ganze im Sinne Art. 107 d. Pol.-Str.-G.-B. durchgeführte Procedur von vorne zu beginnen habe. (Komment. zum Pol.-Str.-G.-B. Edel S. 276.)

Polizeistrafgesetzbuch II. Aufl. S. 276, bayer. Zeitung v. 24. März 1863 Nr. 83 S. 635.)

Hienach sind die Schul- und Lokal-Polizeibehörden anzuweisen.

München, den 17. Juli 1863.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. S. 1183.

(Die kgl. Staatserziehungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.)

J. N. S. M. K. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bezüglich der Zuständigkeit bei Einlieferung jugendlicher Personen in die k. Staatserziehungsanstalten zu Niederschönenfeld und Roggenburg wird Nachstehendes in Folge einer in dieser Beziehung erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. bekannt gegeben:

In den Fällen des Art. 76 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches und des Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuches steht die Anordnung der Unterbringung einer jugendlichen Person in eine solche Erziehungs-Anstalt den Gerichten zu und liegt alsdann der Vollzug dieser Anordnung der mit der Besorgung des Schubwesens beauftragten Polizeibehörde, nämlich dem betreffenden Bezirksamte ob.

In den Fällen des Art. 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches aber findet nicht Art. 76 Abs. 4, sondern Art. 40—42 dieses Gesetzbuches Anwendung, und hat daher die Distriktspolizeibehörde der Heimat einer jugendlichen Person zu erkennen, ob die betreffende Person in einer Erziehungsanstalt unterzubringen sei.

Ist diese Behörde nicht zugleich Schubbehörde, so hat sie der Letztern in Gemäßheit der über die Besorgung des Schubwesens bestehenden Normen die unterzubringende jugendliche Person behufs der Bewerkstelligung der Unterbringung zu übergeben.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 25. Juli 1863.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. S. 1188.

(Mahngebühren der Rentamtsboten betr.)

A. B. S. M. K. Dem unterfertigten k. Staatsministerium der Finanzen ist zur Kenntniß gekommen, daß bei einzelnen kgl. Rent-Aemtern von den Steuer- und Gefällspflichtigen, welche nicht an den bestimmten Perceptionsterminen bei Amte erscheinen, sondern wenige Tage später — jedoch ohne vorausgegangene Mahnung — ihre Schuldigkeit entrichten, eine Mahngebühr durch die Rentamtsboten abverlangt und eingehoben wird.

Nach §. 9 Abs. 2 der Finanz-Ministerialentschließung vom 17. Nov. 1860 Nr. 12,350, die executive Beitreibung der Staats-Gefälle betreffend (Geret Verordnungen-Sammlung Bd. XXXII. S. 213), kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Anforderung und Erhebung einer Mahngebühr nur alsdann stattfinden kann, wenn eine Anmahnung wirklich erfolgt ist, daß aber in dem erwähnten Falle, wenn die Zahlung zwar nach dem bestimmten Percep-

tionstermine, aber noch vor der eingetretenen Anmahnung geleistet wurde, die Anforderung einer Mahngebühr zu unterlassen ist.

München, den 15. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsecretär, Ministerialrath Pummerer.

Kr.=A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1196.

(Ordnung der Boten und Stellwagenführer betr.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts. ist mit der unterm 25. Juni 1862 erlassenen Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagen-Unternehmer (oben S. 235) nur der Gewerbsbetrieb der concessionirten Land- und Wasserboten, Lohn-Kutscher und Stell-Wagen-Unternehmer geregelt worden und bleibt sonach die Concessionsverleihung selbst nach wie vor im Interesse des Publikums durch Stellung einer entsprechenden Caution von Seite der Boten- und Stellwagenführer bedingt, womit auch die weitere Frage, ob die dermalen bestellten Cautionen weiter aufrecht erhalten werden sollen, von selbst ihre Bescheidung findet.

Augsburg, den 28. Juli 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierung-Präsident.

Faber, Sekr.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1204.

(Die Erstattung der vierteljährigen Besitz-Veränderungs-Anzeigen von Seite der Gemeinden betreffend.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 10. ds. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwidert, daß allerdings die in §. 133 Ziff. 1 des Gemeinde-Edikts vorgeschriebene vierteljährige Anzeige der Gemeindevorsteher über die vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe ihre gesetzliche Voraussetzung verloren habe und daher auch nicht weiter zu fordern sei, zumal bereits durch Finanzministerialentschließung vom 24. August 1858 (Geret Bd. 31 S. 129) den Gemeindevorstehern die Führung von Güterwechselbüchern erlassen wurde, und nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht mehr auf der Anmeldung der Güterwechsel bei den Gemeindebehörden bestanden werden kann.

München, den 26. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1211.

(Die Gebühren der Schätzleute für die Brand-Versicherung, hier Abänderung des §. 122 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungs-Gesetze betreffend.)

A. B. S. M. K. Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Arbeitslöhne veranlaßt, auf Grund des Art. 97 des Gesetzes über die Feuerversicherung vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung des §. 122 der Vollzugsvorschriften v. 9. Okt. 1852 (H.-B. B. IV. S. 324) zu verfügen, wie folgt:

I. Jeder zur Vornahme einer Schätzung verwendete Sachverständige hat bei Schätzungen in Orten, welche mehr als zwei geometrische Stunden von seinem Wohnsitze entfernt sind, eine Reise-Entschädigung von 9 kr. für die geometrische Stunde der Hin- und Zurückreise anzusprechen, insoferne die Schätzung nicht bei Gelegenheit eines anderen Geschäftes in demselben Orte vorgenommen wird.

II. Die Schätzungsgebühr wird

1) für die im Art. 23 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Sachverständigen
   a) bei umfangreichen Gebäuden, z. B. größeren Schlössern, Fabriken, Brauereien auf 3 fl.;
   b) bei gewöhnlichen Wohnhäusern auf 1 fl. 30 kr.;
   c) bei Oekonomiegebäuden, welche mit den Wohnhäusern nicht unter einem Dache sich befinden, auf 30 kr., und
   d) bei kleinen Nebengebäuden, als Backhäusern, Waschhäusern, Holzlegen ꝛc., zusammen auf 12 kr.;
2) für die in den Artikeln 25 und 32 des obigen Gesetzes bezeichneten Sachverständigen auf 2 fl. 30 kr.
   bis 4 fl. je nach der Bedeutung des Falles und der Stellung des Sachverständigen festgesetzt.

III. Werden von den Sachverständigen während ihres Aufenthaltes in einem auswärtigen Orte mehrere Schätzungen vorgenommen, so sind die nur einmal in Ansatz kommenden Kosten der Reise-Entschädigung von den betheiligten Gebäudebesitzern gemeinschaftlich zu tragen.

IV. Die Schätzer sind verpflichtet, ihren Schätzungen bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung den Betrag der angesprochenen Reise-Entschädigung und der Schätzungsgebühren beizusetzen.

V. Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Ansätze bei der Vorlage der Schätzungen zu prüfen und gegen allenfallsige Excesse durch entsprechende Moderirung der Ansätze und beziehungsweise durch Verfügung des Rückersatzes des zu viel Erhobenen einzuschreiten.

Vorstehende Anordnungen sind durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

Kr.-A.-Bl. Schw.-N. 1863. S. 1228.

(Die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, über die Ausbildung und Verwendung derjenigen praktisch geprüften Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im Justizdienste bewerben, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im Richter-, Sekretariats- oder staatsanwaltschaftlichen Dienste bewerben, haben nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung bis zur Anstellung die Praxis bei einem Stadt- oder Land-Gerichte fortzusetzen, oder den Acceß bei einem Bezirksgerichte oder Appellationsgerichte zu nehmen.

Auch ist denselben gestattet, als Concipienten bei einem Advokaten oder als Gehilfen bei einem Notare einzutreten, und es wird eine solche Beschäftigung, soferne dadurch die Gerichtspraxis im Ganzen nicht länger als zwei Jahre unterbrochen wird, der letzteren völlig gleichgeachtet.

§. 2.

Die Bewerber um Notariatsstellen haben nach Erfüllung der in Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, das Notariat betr., (H.-B. Splb. I. S. 32) aufgeführten Bedingungen entweder die Notariatspraxis fortzusetzen, oder durch Beschäftigung bei Gerichten oder Advokaten ihrer weiteren Ausbildung obzuliegen.

§. 3.

Denjenigen Rechtscandidaten, welche dem Advokatenstande sich widmen wollen, steht es frei, nach der zweiten Prüfung entweder ausschließlich als Concipienten bei einem Advokaten zu arbeiten, oder die juridische Praxis bei einem Gerichte oder einem Notare fortzusetzen.

§. 4.

Der Acceß bei den Gerichten wird auf Antrag des Justizministeriums vom Könige verliehen.

§. 5.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche

a) bei der praktischen Concursprüfung die I. oder II. Note erlangt,
b) vorher schon den Acceß bei einem Bezirksgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Die Dauer dieses bezirksgerichtlichen Accesses hat bei Candidaten, welche die erste Note erlangt haben, mindestens ein Jahr, bei Candidaten aber, welche die zweite Note erworben haben, mindestens zwei Jahre zu betragen.

§. 6.

Zur Bewerbung um den Acceß an den Bezirksgerichten wird in der Regel die I. oder II. Note vorausgesetzt.

Ausnahmsweise werden auch solche Candidaten, welche in der praktischen Concursprüfung die III. Note erhalten haben, zum bezirksgerichtlichen Accesse zugelassen werden, wenn deren Befähigung hiezu

durch eine vorherige, von der Bekanntgabe der Prüfungsnote an mindestens ein Jahr dauernde Verwendung bei einem Stadt- oder Landgerichte zweifellos nachgewiesen ist.

§. 7.

Die Sekretäre an den Bezirksgerichten und Appellationsgerichten können auf ihr Ansuchen von dem Gerichtsvorstande in gleicher Weise wie die Accessisten beschäftigt werden, soferne sie die entsprechende Qualification besitzen und durch diese Verwendung ihre eigentlichen Berufsgeschäfte nicht benachtheiligt werden.

§. 8.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten und geprüften Rechtspraktikanten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung.

Auch der Eintritt in die Praxis bei einem Anwalte oder Notar ist von den betreffenden Rechtscandidaten nach der Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung zu bemessen.

Will ein Rechtskandidat bei einem Anwalte, welcher bereits drei Concipienten, oder einem Notare, welcher bereits zwei Gehilfen beschäftigt, in die Praxis treten, so hat er hiezu vorerst die Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, einem Rechtscandidaten die Fortsetzung der Praxis bei einem Anwalte oder Notar aus besonderen Erwägungen auch dann zu untersagen, wenn die Zahl von drei Concipienten, beziehungsweise zwei Gehilfen nicht überschritten ist.

§. 9.

Die Accessisten der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte können von Unserem Staatsministerium der Justiz

1) zur Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an dem betreffenden Gerichte bestimmt, oder
2) zur Verwendung bei den an ihrem Wohnorte befindlichen Bezirksgerichten oder Stadt- und Landgerichten abgeordnet werden.

Auch kann den Accessisten der Appellationsgerichte und Bezirks-Gerichte vom Staatsministerium der Justiz die Verwendung bei einer Kammer des Landtages gestattet werden.

§. 10.

Die Accessisten der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte können zur Geschäftsaushilfe bei auswärtigen Gerichten, sowie als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten gegen ein in jedem einzelnen Falle zu bestimmendes Taggeld und gegen billige Entschädigung der Reisekosten abgeordnet werden.

Beträgt jedoch die Dauer einer solchen Funktion mehr als drei Monate, so fällt der Anspruch auf Vergütung der Reisekosten hinweg.

§. 11.

Der Acceß erlischt in der Regel mit dem Austritte aus dem Gerichte und es bleibt nur in den Fällen des §. 9 und 10 den betreffenden Accessisten der bisherige Acceß vorbehalten.

§. 12.

Die Accessisten können sowohl in Civil- wie in Strafsachen, und insbesondere die Accessisten derjenigen Bezirksgerichte, bei welchen

Handelsgerichte gebildet sind, auch in den Handelsgerichtssachen verwendet werden.

Die Art und Weise dieser Verwendung richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

§. 13.

Die Accessisten haben sich während der Dauer des Accesses jeder Beschäftigung bei Advokaten oder Notaren zu enthalten.

§. 14.

Wenn ein Accessist sich in oder außer dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen, und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Auch die Staatsanwälte haben, wenn sie Kenntniß von That-Sachen erlangen, welche disciplinäre Einschreitung gegen einen Accessisten zu veranlassen geeignet sind, diese Thatsachen mit den etwaigen Beweismitteln den betreffenden Gerichtsvorständen mitzutheilen.

Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staats-Anwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu richten haben.

§. 15.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen bei dem Direktorium desjenigen Gerichtes zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Staatsanwalte einzureichen.

Die Einreichung der Gesuche um Genehmigung des Eintritts bei einem Anwalte oder Notar in den unter §. 8 Abs. 3 bestimmten Fällen hat bei dem Direktorium desjenigen Bezirksgerichts zu geschehen, in dessen Sprengel der betreffende Anwalt oder Notar seinen Wohnsitz hat.

§. 16.

Die gerichtliche Praxis derjenigen Rechtscandidaten, welchen ein Acceß nicht verliehen ist, findet von der Bekanntgabe der Concursnote an nur bei den Stadt- und Landgerichten statt.

Die Bestimmungen in §. 9, 10, 12, 13 und 14 finden auch auf die Praktikanten bei den Stadt- und Landgerichten Anwendung.

§. 17.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung im gesammten Justizdienste, einschließlich der Advokatur und des Notariats, soll auf diejenigen Staatsdienstadspiranten, welche während einer längeren Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Thätigkeit geliefert und zur Förderung der Geschäftsaufgabe eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

§. 18.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige

Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsblatt unter gleichzeitiger Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1852 Reg.-Bl. S. 553 — H.-Bl. B. I. S. 331 not. 15) in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 3. August 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär,
an dessen Statt: der geh. Sekretär Sigmund.

Regier.-Bl. S. 1281.

(Die Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnung betr.)

A. B. S. M. K. Nachdem die Königl. Bayerische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt unter sich übereingekommen sind, vom 1. Aug. l. Is. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staats-Angehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Decbr. v. Is., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., (oben S. 404) durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.
Durch die Minister der Generalsekretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Reg.-Bl. S. 1291.

(Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen betreffend.)

A. B. S. M. K. Wiederholt ist vorgekommen, daß Beschuldigte, welche wegen Uebertretungen, namentlich wegen Bettels und Landstreicherei verhaftet waren, lediglich auf dem Grunde der eigenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt wurden, daß sich jedoch später die Unrichtigkeit dieser Angaben herausstellte und insbesonders früher erlittene Bestrafungen bei dem Schuld- und Strafausspruche ohne Berücksichtigung geblieben sind.

Nachdem auf diese Art die sichere Anwendung der Strafgesetze und zwar gerade bei solchen Reaten, deren energische Repression im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist, gefährdet erscheint, sieht sich das kgl. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten bezüglich der Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nachstehende Anweisung zu ertheilen:

I. Bei einer großen Anzahl von Uebertretungen, namentlich bei einfachen Contraventionen ist es nicht statthaft, durch Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten die Aburtheilung zu verzögern.

II. Bei denjenigen Uebertretungen, bei welchen der Rückfall entweder eine höhere Strafgattung oder doch die Zulässigkeit der Verhängung einer polizeilichen Maßregel bedingt, ist es in der Regel nicht zu umgehen, die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten vor der Aburtheilung zu erforschen, um hienach bemessen zu können, ob die angezeigte Uebertretung nicht wegen Rückfalls ein Vergehen bildet oder ob nicht die Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel gegen den Beschuldigten auszusprechen ist. Diese Erforschung ist aber

III. ganz unerläßlich, wenn eine Person auf dem Bettel oder der Landstreicherei betreten und gemäß Art. 44 des Einführungs-Gesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 aus dem Grunde verhaftet wurde, weil sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermag. In solchen Fällen ist es sowohl zur Findung des richtigen Schuld- und Straf-Ausspruchs, als auch zur Bemessung der vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit allenfalls zu treffenden weiteren Maßnahmen absolut geboten, daß der Richter vor Allem über die Identität der Person im Klaren sei und von den etwaigen früheren Bestrafungen des Beschuldigten Kenntniß habe. Nur alsdann, wenn bei der öffentlichen Verhandlung durch das Zugeständniß erlittener früherer Bestrafungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten solche Thatsachen festgestellt werden, auf deren Grund die Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel gegeben ist, kann nach §. 53 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen verfahren und die Ermittlung der Identität und Heimat des Verhafteten der einschlägigen Distriktspolizeibehörde überlassen werden.

IV. Sobald gemäß Ziff. II. und III. die Veranlassung zur Erholung von Aufklärungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten gegeben ist, und der Beschuldigte sich in Haft befindet, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Art. 68 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 zwar den Antrag auf sofortige Verhandlung der Sache zu stellen, in der Verhandlung selbst aber nach Maßgabe der weiteren Vorschriften dieses Artikels neben der Fortdauer der Haft die Vertagung der Sache bis zum Eintreffen der nöthigen Aufklärungen zu beantragen. Diese Erhebungen sind mit thunlichster Beschleunigung und auf dem kürzesten Wege zu pflegen und alle nothwendigen Ersuchschreiben sind mit der Bezeichnung „verhaftet“ zu versehen.

Sollten diese Nachforschungen, ohne daß der Beschuldigte z. B. durch unwahre Angaben über Namen oder Heimat dieß selbst verschuldet, eine unverhältnißmäßige Zeitdauer in Anspruch nehmen, so ist in Erwägung zu ziehen, ob der Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung nicht allenfalls, ohne ein vollständig entsprechendes Ergebniß der eingeleiteten Erhebungen abzuwarten, zu erneuern ist. Unter allen Umständen ist auf die Verjährungsfrist Bedacht zu nehmen.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben die Befolgung vorstehender Anordnungen zu überwachen.

München, den 25. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Statt dessen: der geh. Sekr. Sigmund.

Kr.-A.-Blatt Schw.-N. S. 1243.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

M. II. K. Wir haben in Abänderung der ersten drei Absätze des §. 20 der Verordnung über die Concursprüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtscandidaten vom 6. März 1830, (H.-B. B. I. S. 324) dann des ersten Absatzes der Verordnung gleichen Betreffes vom 7. April 1833 (H.-B. B. I. S. 320 not. 1) Allerhöchst beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die Amtspraxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Candidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, hat zwei und ein halbes Jahr zu umfassen.

Hievon sind zwölf Monate bei einer Unterbehörde der inneren oder der Finanzverwaltung, achtzehn Monate aber in ununterbrochener Dauer der Justizpraxis zu widmen.

§. 2.

Der Beginn der Prüfung wird auf den zweiten Montag im Monate Mai jeden Jahres festgesetzt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge nach Maßgabe des aufrecht erhaltenen letzten Absatzes des §. 20 der Verordnung vom 6. März 1830 beauftragt.

Nymphenburg, den 7. August 1863.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. Frhr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Reg.-Blatt S. 1313.

(Zweite Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich königlich österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannleistung an dieselben betr.)

I.

Für k. k. österreichische Truppen werden zu den bereits mit der k. k. österreichischen Regierung vereinbarten Etappenrouten die nachbemerkten k. bayerischen Eisenbahnlinien als weitere Etappenrouten eingeräumt und zwar für Truppentransporte

A. Aus Böhmen:

am 1. Tage von Prag nach Amberg,
am 2. Tage von Amberg nach Schweinfurt,
am 3. Tage von Schweinfurt nach Mainz oder Rastatt.

B. Aus Oberösterreich

am 1. Tage von Schärding nach Nürnberg,
am 2. Tage von Nürnberg nach Würzburg,
am 3. Tage von Würzburg nach Mainz oder Rastatt.

C. Nach Böhmen

am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Schweinfurt,
am 2. Tage von Schweinfurt nach Amberg,
am 3. Tage von Amberg nach Prag,

D. Nach Ober-Oesterreich

am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Würzburg,
am 2. Tage von Würzburg nach Nürnberg,
am 3. Tage von Nürnberg nach Schärding.

II.

Die Benützung der in dieser Richtung bereits vereinbarten, sonach älteren Routen bleibt den fraglichen k. k. österreichischen Truppen-Durchzügen vorbehalten.

III.

Die sub Nr. II der Nachtrags-Uebereinkunft vom 27. Juli 1861 erwähnte Modification des Art. 3 der Uebereinkunft vom 1. Febr. 1858 ist auch für gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft maßgebend.

IV.

Gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft tritt sofort nach erfolgter Ratification beider contrahirender Allerhöchster Höfe in Wirksamkeit und dieselbe soll die nämliche Kraft und Giltigkeit haben als wäre sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 1. Febr. 1858 enthalten, auch soll dieselbe in beiden Staaten zur üblichen Veröffentlichung gebracht werden.

So geschehen zu Wien, am 23. Juni 1863.

(gez.) Graf v. Bray. (L. S.)

(gez.) Graf v. Rechberg. (L. S.)

Reg.-Bl. S. 1320.

Chronologisches Register für den I. und II. Supplement-Band.

III. Register
für den II. Supplement-Band.

G.

T.

U

V